germ:

141 2

Kinnbrugh

<366299787200017

S

<366299787200017

Bayer. Staatsbibliothek

Hamburgisches

Privatrecht

erläutert

von

Christian Daniel Anderson

B. R. D.

Vierter Theil

welcher

des neuesten Hamburgischen Stadtrechts

ersten Theil

vom 4ten bis 13ten Tit. 1 Art.

erläutert.

Hamburg,

gedruckt von Carl Wilhelm Meyn, E. Hochedlen

und Hochweisen Raths Buchdrucker.

1789.

BIBLIOTHECA

Fortgesetztes

Verzeichniß

der

Herren Beförderer dieses Werks.

B.

Herr Baudix, in Hamburg.
Herr Notarius Jo. Alb. Berckhan, in Hamburg.

D.

Herr Doctor Doormann, in Hamburg.

E.

Herr Engelbrecht, in Bremen.

G.

Herr Otto Christian Gädechens, in Hamburg.

H.

Herr Senator Hudtwalker, in Hamburg.

K.

Herr Thomas Knevel, in Hamburg.
Herr Paul David Knoch, in Hamburg.
Herr Cammerarius Krüger, in Hamburg.

L.

Herr Gottfr. Christian Loss, Cand. iur., in Hamburg.

M.

Herr David Mau, in Hamburg.
Herr Garnison-Auditeur May, in Hamburg.
Herr Hinrich Anthon Meyne, in Hamburg.

P.

Herr Paul Thomas Parey, in Hamburg. 3 Exempl.

R.

Herr Geheimerath und Propst Cay Rantzau, in Preetz.
Herr Landsyndicus Rose, in Stade.

S.

Herr Licentiat Carl Jacob Siegm. Schmidt, in Hamburg.
Herr Schrader, Hochfürstl. Anhalt-Bernburgischer Hof-Agent, in Hamburg.
Herr Kornverwalter J. H. Strauch, in Hamburg.

V.

Herr Licentiat Friedr. Gerh. Vogel, in Hamburg.

W.

Herr Peter Daniel Witt, in Hamburg.

Vorerinnerung.

Da im gegenwärtigen Bande sich vieles befindet, welches theils noch nie gedruckt worden, theils lediglich in Observanz bestehet; so halte ich mich doppelt verpflichtet, die Quellen, woher ich dasselbe geschöpft habe, meinen Lesern anzuzeigen; und des Endes allhie anzuführen, wie ich nicht allein überhaupt die bey meiner Praxis und bey der Durchlesung einiger mir gütigst zur Einsicht verstatteten Original-Protocolle selbst gemachten Bemerkungen angewandt, sondern auch insonderheit a.) beym tit. 4. die von dem erfahrnen Substitut-Schreiber der Hamb. Gerichts-Vogtey, Herrn Not. Kayser, b.) beym tit. 5. die von dem im gegenwärtigen Bande S. 36. mit verdientem Lobe erwähnten Substitut-Schreiber, Herrn Not. Langhans; c.) beym tit. 7—10 die gleichfalls von ebengedachten Herrn Not. Langhans, und von dem

wegen seiner ausgebreiteten Kenntnisse billig algemein geschätztengerichtl. Procurator, Herrn Suse, und endlich d.) bey der am Schluß der Erläuterung des art. 1. tit. 13. angefangnen Abhandlung des Diehlen-Verfahrens, die von den, mit der Diehlen-Procedur durch langjährige Praxis aufs genauste bekannten, Herren Notarien, Hrn. Schmalfeld und Hrn. Stövina, erhaltnen schätzbaren Nachrichten, wie auch die mir von dem gleichfalls sehr erfahrnen Herrn Notarius Hetzel mitgetheilten mit besonderm Fleiß gehaltnen Manual-Protocolle, benutzt habe.

Billig danke ich gedachten Herren, so wie Allen, welche mir sonst mit einzelnen Bemerkungen gütigst an die Hand gegangen sind, hiemit öffentlich, für die mir durch die Mittheilung jener Nachrichten und Protocolle erzeigte Gefälligkeit, und bitte zugleich nochmals Diejenigen, welche Manuscripte besitzen, die zur Erläuterung der folgenden Titel des Status etwas beytragen können, mir solche gefälligst auf kurze Zeit zu communiciren.

Hamburg, 1789. Febr.

C. D. Anderson. Dr.

Titulus IV. *)

Von

dem Vogte und dessen Ampte.

Abweichung der Handschrift.

*) Von hier an fehlt die Zahl der Titel.

Erläuterung.

§. 1.

So wie schon zur Zeit der Publication des Statuts das Amt des Hamburgischen Gerichtsvogts von der Würde des in uralten Zeiten in den Hamburgischen Gerichten gesessnen gräflichen Vogts sehr verschieden war, so ist auch abermals nach jener Publication, durch die neuern Gerichtsordnungen, in Ansehung der Gerichtsvogt-Stelle, eine große Veränderung gemacht worden; indem der Vogt, wie der Wohlseel. Verfasser der S. H. Ges. Th. III. S. 382. sich ausdruckt, "nicht mehr als Beysitzer, sondern als "*Officialis*," den Niedergerichtlichen Audienzen beywohnt. Diese neuern Abänderungen werde ich bey den folgenden Artikeln bemerken, wegen der vormaligen Beschaffenheit der Gerichts-Vogtey aber verweise ich, die Liebhaber der Alterthümer, auf Dr. Müller vorhin angeführte Versuche. (*)

(*) s. oben Th. II. S. 43.

§. 2.

Vor 1689 ward der Gerichtsvogt durch Mehrheit der Stimmen unentgeldlich erwählt;

s. Receß von 1603 Art. 23. "de andern Emptere averst, "alse — — Richtevaget, Richteschriver — — "will E. E. Rath ehrlichen Luden und Börgern, dar "de Börgere vor bidden, ahne Eigennütz, Giffte und "Gaven indohn und vorlehnen."

und findet sich in den derzeitigen Eiden-Protocollen der Stadt Hamburg, (*) daß zwischen 1605 und 1689 folgende, an den beygefügten Tagen, als Gerichtsvögte, in Eid genommen worden:

1. Eberhardus Gödtken, 1605, Febr. 28.
2. Johann Rademin, 1624, Oct. 19.
3. Petrus von Bostel, 1650, Jul. 17.
4. Johann Schwedt, 1664, Jul. 29.

(*) Anmerk. Dieses ersehe ich aus einem schätzbaren Manuscripte, so ich, unter folgendem Titel, besitze: Register über die Eide Bücher der Stadt Hamburg, enthaltend die Namen derjenigen die von Ao. 1603 bis Ao. 1723 E. H. Rath und der Stadt geschworen haben, so viel sich deren in den dreyen Eide Büchern, nemlich, dem Alten, dem Rothen, und dem Neuen angezeichnet finden, mit möglichstem Fleiße ausgezogen, und dergestallt in eins gebracht, daß die Aempter u. Bedienungen nach dem Alphabet, die Personen aber nach der Zeit ihres geleisteten Eides in Ordnung gestellet worden, von Mich. Richey, P. P. Ao. 1723.

Am 18 März 1689 hingegen brachte man die Gerichtsvogt-Stelle, nachdem deren Schragen revidirt worden, zum öffentlichen Verkauf, zufolge Rath- und Bürgerschluß vom 18 März 1689,

s. Acta Conv. Sen. et Civ.

Lt. August Wygand erstand sie, für 34050 mk.
Als dieser aber 1695 der Stadt verfestet worden,

s. gegenw. Erläut. Th. I. S. 522.

kaufte

kaufte sie Lt. Hieron. Müller, am 29 Jun. 1695, für 28300 m&,

s. Stelzner Nachricht von Hamburg, Th. IIII. S. 190.

worauf er gleich am 1 Jul. in Eid genommen ward. 1741 resignirte er.

s. Itztlebendes Hamburg von 1712 u. f. J., und die Staatscalender von 1726 bis 1741.

Obgleich nun in der Classification der Stadtdienste v. 5 Octob. 1712. Cl. II. n. 2, beliebt worden:

"daß die Gerichtsvogt- wie die Gerichtsschreiber-
"Stelle, an ein tüchtiges Subject sollte verkauft,
"jedoch nicht unter 18000 m& eingesetzt werden."

s. Hauptreceß von 1712 Anlage zum Art. IX.

so war es doch, 1741, dem gemeinen Besten zuträglicher, die, durch Müllers Abdankung erledigte Gerichtsvogt-Stelle, Lt. Julius Hinrich Bartels, umsonst zu verleihen, mit einem jährlichen Gehalt von 1600 m&, wogegen er der Cammer alle Intraden, nach dem Schragen von 1689, einliefern mußte.

Zuerst erhielt er sie nur ad interim, auf ein Jahr, (*) im Anfang des Jahrs 1742 aber auf Lebenszeit.

(*) In dem von ihm damals abgelegten Eid heißt es nämlich: "Ich gelobe und schwere zu Gott dem Allmächtigen, daß, nachdem E. H. Rath die Verwaltung der allhiesigen Gerichtsvogtey für eines Jahres Frist mir aufzutragen geruhen wollen, ich solche Verwaltung u. s. w." Das übrige des Eides stimmt völlig mit dem überein, welchen die folgenden Gerichtsvögte abgestattet haben;

s. unten S. 14. §. 5.

Während seiner Verwaltung proponirte E. H. Rath am 25 Aug. 1757 der versamml. Bürgerschaft: daß der Dienst dem damaligen Gerichtsvogt Bartels auf Lebenszeit zu lassen, sodann aber öffentlich zu verpachten

sey, jedoch die, (damals beliebte,) Moderation der Gebühren den Anfang nehmen solle;

s. beym Art. 3. §. 4.

womit auch die Bürgerschaft sich zufrieden erklärte, falls Bartels im Stande, dem Dienst lebenslang vorzustehen. Solchemnach behielt er die Stelle bis zu seinem, am 14 April 1776 erfolgtem, Ableben.

Hierauf ward dem nunmehr verstorbnen gerichtlichen Procurator Abendroth, ad interim, deren Verwaltung bis zum 20 Aug. 1777 aufgetragen,

s. gegenw. Erläut. Th. II. S. 312.

da sie zufolge des eben angezognen Rath- und Bürgerschlusses vom 25 Aug. 1757 öffentlich verpachtet ward.

Der noch lebende Hr. Lt Adolph Fried. Coulon pachtete sie für 6350 m$ Courant, begab sich aber derselben 1779, und ward sie, nachdem sie, zufolge Rath- und Bürgerschluß v. 10 May 1779, aufs neue angeschlagen war, am 18 Aug. dessel. Jahrs öffentlich, für jährlich zu erlegende 3035 m$ Courant, an Lt. Georg Friedrich Maack verpachtet, dessen Beeidigung am 27 Aug. geschah. Er starb am 6 Nov. 1782.

Seitdem ist der Dienst nicht wieder verpachtet worden, sondern vom Herrn Gerichtsverwalter, im Namen E. H. Raths, mit Zustimmung der löbl. Cammer, mehrerwehntem, Procurator Abendroth, und, nach dessen am 19 Nov. 1786 erfolgtem Ableben, dem noch lebenden gerichtlichen Procurator, Hrn. Johann Ludewig Glave, ad interim, jedoch, ohne deshalb besonders in Eid genommen zu seyn, mit einem jährlichen Gehalt, also übertragen, daß er sämtliche Sporteln der Cammer einliefern muß.

§. 3.

Die heut zu Tage erforderlichen Eigenschaften des Gerichtsvogts, bestimmt folgender, bey Verpachtung

des

des Dienstes 1777 und 1779, am Rathhause geschrieben affigirter Anschlag.

"Bey dieser Stadt-Cämmerey ist zu verpachten, der Gericht-Vogt-Dienst."

Wobey an Intraden und Accidentien, dasjenige, was in dem auf dem Rath-Hause öffentlich angehängten Schragen specificiret worden. Dieser Dienst wird eingesetzet zu ℳ 300, Hamb. Cour. jährlicher, alle halbe Jahr zur Hälfte zu bezahlender, Pachtgelder.

Der Stichtag ist den 20 Aug. 1777 (den 18 Aug. 1779) zu Mittage, vor der Cämmerey. Alsdann soll die Aufrufung öffentlich geschehen, und dieser Dienst dem Meistbietenden Lebenslang, wo ferne er sich gebürlich verhalten wird, verpachtet und conferiret werden, jedoch daß derselbe

1) der ungeänderten Augsburgischen Confession zugethan.
2) ein Mann guten Namens und Leumuths und kein Muthwilliger Fallit.
3) entweder bereits würklich, dieser Stadt Bürger sein, oder innerhalb 8 Tagen nach erstandenem Dienste, es werden und sein Bürgergeld zum vollen bezahlet haben müsse,
4) daß er sein Studium juris auf Universitäten, gehörig absolviret habe und sowohl in den allgemeinen Rechten, als dieser Stadt besondern Statuten und Gerichts-Verfassungen erfahren sey, auch Gradum Doctoris, vel Licentiati legitimo modo erhalten habe. Und wie sich dahero von selbst versteht, nicht nur der Lateinischen Sprache mächtig, sondern auch in der Französischen geläufig seyn müsse, auch übrigens ein zu diesem Dienst tüchtiges Subjectum und von solchen Qualitäten sey, als zu diesem Dienste requiriret wird, damit er capabel sey seinem Amte völlig Genüge zu leisten, und die dabey vorfallende gerichtliche und andere actus nach Einhalt seines Eydes und nach Vorschrift, der ihm desfalls zuzustellenden, bey der löbl. Cämmerey vorgängig zu inspicirenden schriftlichen Instruction (*) gebürend zu verrichten,

(*) Diese Instruction s. S. 8.

mit dem Annexo, daß daferne Jemand, welcher nicht also qualificiret ist, gleichfalls mit bieten und, als Meistbietender, die Zuschlagung erhalten mögte, derselbe nicht admittiret, sondern abgewiesen, oder falls sich ein solcher Mangel, an den erforderlichen Eigenschaften, erst nach würklicher Antretung des Dienstes ergeben mögte, davon wieder removiret werden soll; wie auch, daß wenn eine Person diesen Dienst pachten sollte, welche sonst ihres Gradus halber, den Rang, oder die Oberstelle, über die Herren des Raths hätte, selbige gleichwohl, an allen Orten, den Herren des Raths weichen und Ihnen unter der Hand gehen müsse.

5) daß der Pächter, nach angetretenem Dienste, sich aller Advocatur, scribendo vel consulendo, gäntzlich zu begeben, und zu enthalten habe.

6) daß er ohne Vorwissen des p. t. Herrn Praetoris keine Reise vornehmen müsse.

7) muß der Gerichtsvogt seinen beeydigten Substitut-Schreiber (*) selbst salariren, und den jetzo angesetzten, Zeitlebens, daferne er nicht beweislich sich über ihm sollte beschweren können, beybehalten, und demselben ein Salarium von 300 ℳ Hamb. Cour. jährlich reichen, auch die in seinem des Gerichtsvogt-Schragen specificirten Sporteln, demselben zufließen lassen.

(*) Von dem Substitut-Schreiber s. S. 14 u. f.

8) Weil aber auch der Gerichtsvogt viele Gelder und Güter in seiner Disposition zu Zeiten haben kann, so muß er für Ehre und Treue bis auf 10000 ℳ suffisente Caution leisten, und ist darneben gehalten, was er bey Executionen, und sonst in seinem Amte, an Baarschaften empfangen wird, item was von gerichtl. Ausrufen, nach zugelegter Rechnung und gemachter Repartition, bey ihm vor der Hand verbleibet, innerhalb acht Tagen, (woferne er inzwischen den Interessenten es nicht herausgeben muß) mit Benenn- und Beschreibung einer jeden Sache, wovon der Poste herrühret, in die Cämmerey zu liefern, und daselbst so lange, bis er solche Gelder den Parteien

wieder ausliefern muß, zu lassen. Wie denn auch der Meistbietende, in dem von ihm abzustattenden Eyde mitzunehmen hat, daß er weder von ihm selbst noch durch andere, weder directe noch indirecte, zur Verwehrung des freyen Bots, und in der Absicht, um nicht überboten zu werden, einige Abrede, Schenkung, Zusage, oder wie es sonst Namen haben mögte, geschehen sey; auch soll derselbe, dafern er etwa über kurtz oder lang, eines Meineides überführet werden mögte, seines Dienstes, sogleich entsetzet werden. Uebrigens ist annoch zu wissen, daß der Meistbietende, nicht allein für die gebotene jährliche Pacht, daß solche alle halbe Jahre zur Hälfte präcise und unabgekürzt der löbl. Cämmerey erleget werden soll, sogleich bey Erstehung des Dienstes, zweene genugsame bekannte Bürgen stellen müsse, widrigenfalls sein Bott für ungültig erkläret, er selbst auch wegen seiner Vermessenheit in Arrest genommen, und nach Befinden exemplariter bestraft werden solle, sondern derselbe auch, bey Vollziehung des Contractes für treufleißige Verwaltung des Dienstes, und Beobachtung alles und jedes, so in diesem Officio nach Einhalt seines Eydes, und nach der Instruction ihm obliget, genugsahme und versicherte Caution zu leisten habe, auch daß der Pächter niemals einige Remission oder Zulage suchen, und die halbjährige Entrichtung der Pacht unter keinem Vorwande zurückhalten, widrigenfalls, sogleich gegen ihm und seinen Bürgen mit der Execution verfahren werden, auch eventualiter löbl. Cämmerey sich dieserwegen an seiner anderweitig geleisteten Caution zu halten befugt sein soll. Imgleichen, daß derselbe, mit Entsagung aller Provocation, an die hiesigen sowohl, als Reichsgerichte, sich lediglich dem extrajudicialen Ausspruch Eines Hochweisen Rathes, mit eventualen Vorbehalt des verfassungsmäßigen Recurses an löbl. Collegia unterwerfe.

§. 4.

Die Geschäfte und Pflichten des Gerichtsvogts sind bestimmt, theils in den folgenden Artikeln des gegen-

wärtigen Titels und den neuern Gerichts- und Falliten-Ordnungen, theils in folgender, 1777 und 1779, beym Anschlag des Dienstes, entworfnen, bisher ungedruckten, Instruction:

Instruction für den Gerichtsvogt.

1.

"Pflichten des Gerichtsvogt überhaupt.

"Der Gerichtsvogt muß nach seinem abzustattenden "s. Lit. A. anliegenden Eid (1) und dem bey der Cämmerey affigirten Anschlag dieses Dienstes (2) zufolge, "außer seinen, diesem nächstfolgenden Pflichten, überhaupt alles dasjenige genau, unpartheyisch und gewissenhaft, ohne Arglist und Corruptelen, mit schuldigster Vorsicht und Verschwiegenheit, fleißig ins Werk "richten, was ihm, vermöge seines Amtes, sowohl nach "den allgemeinen Rechten, und Reichs-Constitutionen, "als dieser Stadt Statuten, Gerichts-Ordnungen und "gemeinen Bescheiden, auch besonders der neuen Falliten-"Ordnung zu thun und zu verrichten obliegt, (3) oder "künftig noch ferner von ihm erfordert werden mögte."

(1) Die Eidesformel s. unten S. 12 u. f.

(2) Den Anschlag s. oben S. 5–7.

(3) Was dem Gerichtsvogt obliegt, a) in Ansehung der Frage im Gerichte, ob Beklagte auf die Citation erscheine, s. beym Statut Th. I. Tit 16. Art. 1. b) bey der Exequirung der Mark sonder Gnade s. das. c) bey der Nachfrage vor Erkennung der Proclamen, oder Edictal-Citationen, s. das. Tit. 14. d) bey der Execution der Forderungen des Auctionarius, s. das. Tit. 41.

2.

"Besondere Pflichten in Ansehung der Niedergerichtlichen Aufwartung."

"Der Gerichtsvogt hat an den ordentlichen Gerichtstagen, gegen die Zeit, da die öffentlichen Audienzen gehalten werden, sich allemal vorher, präcise im Niedergericht einzufinden,"

s. gegenw. Titel Art. 1. Die Zeit der Audienzen s. oben Th. III. Abschn. 1. S. 34 u. f.

"um daselbst die gewöhnlichen Formalitäten behörig in
"Acht zu nehmen;"

Slüter rechnet, in seinen geschriebenen Anmerkungen überm Proceß, zum Amt des Gerichtsvogts: "daß er bey allen Audienzen, nebst dem Fiscal, einem der Procuratoren" (welches itzt immer der jüngste ist,) „und dem Frohn," (dessen Stelle heut zu Tage immer sein Knecht vertritt) "das Gericht hege; welcher letztere jedoch nichts weiter dabey thue, als daß er zuletzt sage: Wer klagen will, der klage fest;" und fügt Slüter bey: "Dieses Gericht hegen, ist "nichts anders, als, die Audienzen eröfnen und er"lauben, daß jeder seine Nothdurft öffentlich vor"tragen möge, wiewohl vor Zeiten, nach dem Sach"senrechte, die Gerichthegung vornemlich die Ab"sicht auf den Unter-Richter gehabt, weil dieser "nicht Macht hatte, ohne Erlaubniß ein Urtheil zu "fragen." Uebrigens geschieht diese Gerichtshegung noch heut zu Tage unter obbenannten Personen durch Hersagung gewisser Formeln.

s. Erläuter. Th. III. Abschn. 1. S. 14.

"und ohne Leibes-Schwachheiten, oder erweisliche und "rechtliche Ehehaften, bey diesen und übrigen ihm, daselbst "oder sonst, obliegenden, seine persönliche Gegenwart er"fordernden Geschäften, Niemanden an seine Stelle zu "setzen,"

s. den folgenden Art. 1. des Statuts und die daselbst befindlichen Anmerkungen.

"vielweniger dieselbe sonst Jemanden als einem der beey"digten Procuratoren aufzutragen"

s. den folgenden Art. 1. des Statuts §. 3.

"wie nicht weniger die Achterfolgungen der Erben, Arreste "und Pfänder aufs genaueste und förderlichste zu Buch "zu bringen,"

Von dieser Achterfolgung und was der Gerichts-Vogt dabey zu thun, s. beym Statut Th. 1. Tit. 41. Art. 3. u. f.

3.

"in Betracht des Gassenrechts."

"Bey den zu hegenden Gassenrechten, es geschehe "solches in oder außer der Stadt, hat der Gerichts-Vogt "sich allemal zu der bestimmten Zeit einzustellen, um auch

"in dem Stücke die gebräuchlichen Formalitäten, gezie-
"mend zu beobachten."

Von diesem Gassenrecht und dessen Formalitäten ist, so wie von seinen Pflichten, bey Abhörung der Gefangenen in der Frohnerey, und dortigen etwa nöthigen Bekanntmachung der publicirten Urtel, beym 4ten Theil des Statuts zu handeln.

4.

"Insinuirung der Urtel, Exequirung und Ring-
lieferung."

"Dem Gerichts-Vogt liegt ob, alle von den Gerich-
"ten abgesprochene Urtheile zu insinuiren, und solche, falls
"die Partheyen sich nicht mit einander setzen, und einer
"dem Andern, in der Güte nicht bezahlt, zur Execution zu
"bringen, dergestalt, daß nach abgelauffner a die insinuatio-
"nis sententiae anzurechnender respective Summarum 14-
"tägiger und 4-wöchiger Tagdingung dem Exsequendo, an-
"noch die Wahrschauung anzudeuten, nach verflossenen des-
"falls lauffenden acht Tagen aber, und wann außer diesen
"die Queernacht von 24 Stunden expiriret, mit der wirk-
"lichen Execution und Pfandung, nach Maßgabe Tit.
"4, 41 und 42. P. I. Statutor. verfahren werde; im-
"gleichen muß der Vogt, alle vom Niedergericht erkannte
"Ringlieferungen gewöhnlichermaßen ungesäumt bewerk-
"stelligen."

Von der Insinuation der Urteln s. beym Statut Th. 1. Tit. 35; — von der Execution, sowohl überhaupt, als auch insonderheit wie der Gerichts-Vogt dem Auctionarius damit ohne Anstand zu helffen, und wie dieselbe von ihm auf Klöster- oder Landherrlichem Gebiet geschiehet, s. das. Tit. 41. — von der Ringlieferung, s. das. Tit. 41. Art. 6.

5.

"In Ansehung des Verkaufs der unbeweg-
lichen Güter."

"Wann, vermöge gerichtlich ergangener Sentenzen,
"unbewegliche Güter oder Erben, öffentlich verkauft
"werden, und dem Käuffer im Stadt-Erbe-Buch zuge-
"schrieben werden sollen, so muß der Vogt in sothane
"Zuschreibung consentiren, wie er denn auch beym öffent-
"lichen

"lichen Verkauf der Häuser, Ländereyen, Schiffe und "Aemter gegenwärtig zu seyn, und, falls der Käuffer keine "Bürgen stellen kann, das Erforderliche wegen des "Arrestes zu veranstallten hat."

Von dem Verkauff s. beym Statut Th. I. Tit. 42. von der Zuschreibung s. gegenw. Erläut. Th. II. S. 397.

6.

"Bey allen Eidesleistungen und Zeugnissen, die auf "dem Rathhause geschehen, hat der Gerichts-Vogt sich "allemahl präcise einzufinden.

Hievon s. ein mehrers beym Statut Th. I. Tit. 28 und Tit. 33.

7.

"In Betracht der Universal-Arreste, Versiegelung und Einlegung der Wache."

"Es ist des Gerichtsvogts Obliegenheit, die von den "Herrn Practoribus erkannten Universal-Arreste, wenn "der Extract davon eingeliefert worden, zur Execution "zu bringen, die Versiegelung vorzunehmen, und die "Wache nöthigen Falls einzulegen."

Hievon s. bey der Falliten-Ordnung von 1753. Die Abbildung des Petschafts, dessen der Vogt sich schon seit 1611 bey den Versiegelungen bedient, s. in Langermanns Münz- und Medaillen-Vergnügen S. 107.

8.

"Der Entsiegelung auf Verlangen der Curatorum."

"Wenn durch einen verhängten Universal-Arrest das "Comptoir eines Falliten bereits versiegelt worden, Cu- "ratores bonorum aber die Entsiegelung und Extradirung "der Bücher verlangen, so soll der Gerichts-Vogt, wenn "Curatores ihre Person durch ein erforderliches de- "cretum confirmatorium legitimiret haben, solche Ent- "siegelung und Extradition, ohne daß es annoch eines "besondern Commissorii deshalben gebrauche, nicht ver- "wegern."

s. beym Art. 11 der neuen Falliten-Ordnung.

9.

9.

"Des Verkauffs der unbeweglichen Güter bey Fallissementen."

"Da, nach dem Art. 19 der neuen Falliten-Ordnung, "Curatores bonorum die Verkauffung der unbeweglichen "Güter, und falls die Sache nach affigirtem Mandato "arrestatorio zu Gericht gediehen, auch der fahrenden "Haabe, sowohl im Niedergericht, als auf bloße Vor- "zeigung des Decreti confirmatorii, bey den Herrn Ge- "richts Verwalter bitten können, so hat der Gerichts- "Vogt, insoferne er nach vorbesagtem Artikul bey diesem "Verkauf, so viel die unbeweglichen Güter betrifft, con- "curriret, auch dabey das Behörige mit zu bewerk- "stelligen, wobey denn derselbe mit dahin zu sehen hat, "daß vermöge des 79 Artikuls der neuen Falliten-Ord- "nung ein Erbe künftig hin nicht mehr als dreymahlen "zum Aufgebot oder Verkauf gebracht, und daß die in "besagtem Artikul desfalls angesetzte Termine und Ver- "fügungen observiret werden.

s. beym Art. 19 und 79 der neuen Falliten-Ordnung.

10.

"Der Prioritäts-Urtel, falls es dazu kömmt?"

"Falls es zu einem Prioritäts-Urtel kömmt, muß "der Gerichts-Vogt, vermöge des 97 Art. der neuen "Falliten-Ordnung post sententiam priorit. in der Com- "mißion mit erscheinen und die Bücher und Scripturen "des Falliten zu sich nehmen, die vorräthigen Gelder "von Curatoribus empfangen, und solche nach Anwei- "sung der Prioritäts-Urtel distribuiren."

s. beym Art. 97 der neuen Falliten-Ordnung.

Anmerkung: Die revid. Zehnpfennings-Ordnung von 1771, Art. 13, injungirt auch dem Gerichts-Vogt, dem ältesten Zehntenherrn alles sogleich zu melden, wenn er bey seinen Geschäften erfährt, daß das Zehntenamt dabey interessire.

§. 5.

Der Eid des Gerichtsvogts, welcher der im vori- gen §. 4. mitgetheilten Instruction im Jahre 1777 und

1779 beygeleget worden, und welchen von der in der Gerichts-Ordnung von 1560 befindlichen Eidesformel sehr abweicht,

s. Erläuter. Th. III. Abschn. 2. S. 10.

lautet, wie folgt:

"Ich lobe und schwere zu Gott dem Allmächtigen,
"daß ich das Amt eines Gerichts-Voigts mit allem Fleiße
"und mit aller Treue führen, Niemanden wider Recht
"beschweren, noch in Verhelfung zum Rechte jemand
"aufhalten, von den Partheyen unter welchem Schein
"und Vorwande es immer seyn möge, keine Geschenke
"oder Gabe nehmen, noch durch andere mir zu Nutzen
"wissentlich nehmen, oder empfangen lassen, sondern
"lediglich mit den mir in meinem Schragen zugestande-
"nen Gebühren mich begnügen wolle, daß ich auch nicht
"mehr, als den aufgerichteten Schragen gemäß ist, von
"Niemanden fordern, daß ich ferner alles dasjenige, was
"ich zufolge einer rechtskräftig gewordenen Urtel durch
"die Execution beytreiben werde, oder was etwan der-
"jenige, wider dem die Execution hätte ergehen sollen,
"um dem Iudicato gutwillig ein Genüge zu thun, mir
"zustellen mögte, der Parthey, für welche die Urtel ist
"gesprochen gewesen, sonder einiges Verweilen einliefern,
"woferne aber Gelder gerichtlich deponiret werden, oder
"sonsten entweder in Concursen, oder andern Fällen, nach
"besonderer Bewandniß der Umstände, den Partheyen
"selbst die Einlieferung nicht sofort geschehen mag, ich
"sodann die Deposita sowohl als alle andere Executionen,
"oder sonst erhobene Baarschaften, wie auch was von
"gerichtlichen Ausrufen, so bald als die von den Käu-
"fern nicht sofort bezahlten Gelder mit allem möglichsten
"Fleiße durch mich entweder eincassiret seyn, nach vor-
"her mit dem Auctionario und übrigen Ausrufs-Interes-
"senten desfalls zugelegter Rechnung und gemachter Re-
"partition, bey mir vor der Hand baar verbleiben, und
"an die Creditores nicht sogleich herausgegeben werden
"kann, längstens innerhalb 8 Tagen, mit Benenn- und
"Beschreibung einer jeden Sache, wovon der Post her-
"rühret, in die Cämmerey liefern, daselbst so lange, bis
"die Creditores und sonstige Partheyen diese Gelder zu

"erheben

"erheben rechtliche Befugniß erlangen, stehen lassen, und "vorhero von denen nicht eher zurückfordern wolle; daß "ich nicht weniger sowohl bey gerichtlichen Ausrufen, als "wann nach erkanntem Universal-Arrest die Wache in der "Debitoren Häuser zu legen ist, und sonst bey Voll- "streckung der in meiner Verwaltung vorfallenden Functio- "nen, keine andere Bediente, als welche beeidiget wor- "den, gebrauchen; auch bey gerichtlichen Ausrufen mit "aller Aufrichtigkeit verfahren, und darin weder für mich "noch für andere etwas kauffen, oder durch meine Be- "diente oder sonst Jemanden kauffen lassen wolle. Daß "ich übrigens alle Geheimnisse, die mir in meiner Ver- "waltung anvertrauet werden, und was ich sonst bey "Abhörung der Zeugen, oder auch von den Gefangenen "im gütlichen Verhöre, oder in der Tortur erfahren "mögte, mit unverbrüchlicher Verschwiegenheit bey mir "behalten und Niemanden in der Welt offenbahren, auch "überhaupt in Verwaltung der mir aufgetragenen Ge- "richtsvogt-Stelle mir dergestalt betragen wolle, als "es einem redlichen und gewissenhaften Mann gebühret. "So wahr mir Gott ꝛc. ꝛc.

Wegen des von Licent. Bartels abgelegten Eides s. oben S. 3.

§. 6.

Des, im Anschlage des Gerichtsvogt-Dienstes N. 7 angeführten, **Substitut-Schreibers**, gedenken schon die ältesten Protocolle.

Seit 1724 verwaltete diese Stelle **Carsten Bruns**, anfangs unter dem Gerichtsvogt **Möller** und nach- mals unter dem Gerichtsvogt **Bartels**. Er starb 1756. Hierauf blieb sie bis 1776 unbesetzt, indem der Gerichtsvogt **Bartels**, die dahin einschlagenden Geschäfte durch seinen Schreiber besorgen ließ. Zwar ward am 27 Aug. 1756, von E. H. Rath, Erb. Ober- alten und Sechszigern es zuträglicher gehalten, wieder einen ordentlichen Substitut-Schreiber zu ernennen, welchem ein Salair von 300 mß auszusetzen und übrigens, ein Schragen, aus den Gebühren des

Gerichts-

Gerichtsvogt, zu errichten sey; und es fehlte auch, so wenig von Seiten E. H. Raths als der löbl. Cammer, an Anmahnungen bey dem damaligen Gerichtsvogt Bartels, seinen Schragen zu specificiren, um einen Entwurf, zum projectirten Schragen eines Substitut-Schreibers zu entwerfen, und alsdann E. H. Rath die übrige Einrichtung zu überlassen. Allein das hohe Alter des Gerichtsvogts und die treue Wahrnehmung der Geschäfte abseiten des Schreibers machten, daß solches alles, bis zu dem, am 14 April 1776 erfolgten, Absterben des Licent. Bartels, unterblieb.

Nach dessen Tode supplicirte der noch lebende Herr Notarius Rayser, der bereits 10 Jahre lang, beym Gerichtsvogt Bartels, die dem Substitut-Schreiber zukommenden Geschäfte wahrgenommen, wie auch die Bücher des alten Gerichtsvogts, und dessen der Cammer einzuliefernde Berechnungen der jährlichen Einnahme mit berichtigt hatte, an E. H. Rath, um Verleihung des Substitutschreiber-Dienstes, worauf denn auch E. H. Rath ihn am 10 May 1776 von der Gewährung seines Anliegens durch den Raths-Schenken benachrichtigen, und noch am nemlichen Tage, nachdem er in der Rathsstube in Eid genommen worden, der löbl. Cämmerey vorstellen ließ.

Und eben von demselben sagt der §. 7 jenes Anschlages daß der Gerichtsvogt ihn zeitlebens beybehalten solle:

s. oben S. 6.

Die Eidesformel lautete:

"Ich gelobe und schwere zu Gott dem Allmächtigen,
"daß, so lange ich die Verrichtung eines Substituti der
"Gerichtsvogtey haben werde, ich diese meine Bedie-
"nung mit allem Fleiße, auch aller Willfährlichkeit und
"Treue abwarten, alles ordentlich zu rechter Zeit eintra-
"gen und anschreiben, von Einnahme und Ausgabe richtig
"Buch halten; die von dem Gerichts-Vogtey-Verwalter
"oder dem Gerichts-Vogte mir anbefohlne Geschäfte för-

"dersamst

"dersamst und sorgfältig ausrichten, bey den Inventa-
"tionen, Versiegelungen und Executionen, um keinerley
"Ursachen, Gunst, Geschenke oder sonstigen Nutzes Wil-
"len, aushalten, an Niemand ohne des Gerichts-Vogtey-
"Verwalters oder Gerichts-Vogt Vorwissen und Con-
"sens einige Gelder ausgeben, was ich einhebe richtig
"und unverzögerlich einbringen, alles, was von den Um-
"ständen der Gerichts-Vogtey mir bekannt, und was
"an Sportuln dabey bisher erhoben worden, E. Hochw.
"Rathe ausführlich und zuverläßig eröffnen, für mich hin-
"führo keine Sporteln behalten sondern alles dahingehö-
"rige, es habe Namen wie es wolle, der Cämmerey alle
"Quartal getreulichst berechnen und einliefern, dahinge-
"gen mit der mir zugestandnen Besoldung mich lediglich
"begnügen, (*)

(*) Dieses findet keine Statt, seitdem in dem Schra-
gen des Gerichts-Vogt vom 27 Jun. 1777, dem
Substitut-Schreiber gewisse Sporteln bestimmt,
und dem Gerichts-Vogt in dem Anschlag injun-
girt worden, demselben solche, nebst einem jähr-
lichen Salair von 300 Mk zufließen zu lassen.

"zu den bey gerichtlichen Ausrufen, wie überhaupt
"bey der Gerichts-Vogtey-Verwaltung, mir auf-
"zutragenden Verrichtungen, keine andere Unterbe-
"diente, als welche beeidigt worden, gebrauchen, von
"denjenigen, welche an den zur gerichtlichen Verkauffung
"gebrachten Sachen, einiges Interesse haben, nichts für
"meine Bemühung fordern, absonderlich keine Serviet-
"ten, Stühle und dergleichen mich anmaßen, mit diesem
"oder jenem Käuffer zum Nachtheil Anderer, oder des
"Ausrufs selbst, auf keinerley Art und Weise, mich ver-
"stehen, auch weder für mich noch für andere in diesen
"gerichtlichen Ausrufen etwas kauffen noch kauffen lassen,
"übrigens von Allem, was mir zu verschweigen gebühret,
"Niemanden etwas offenbaren, communiciren, sehen oder
"lesen lassen, überhaupt aber mich dergestalt aufführen
"wolle, als es einem fleißigen und getreuen Bedienten
"zu thun gebühret. So wahr ꝛc. ꝛc.

Art. 1.

Der Vogt soll neben den Gerichts-Verwaltern (1) im Niedergerichte sitzen, da er in der Stadt und gesund ist: da er aber auf einen zu klagen hätte, mag er wohl einen andern an seine Stelle setzen, bis die Sache geendiget. Wenn er aber in der Stadt nicht wäre, oder mit Leibes-Schwachheit beladen, und keinen Vogt gesetzet hätte, oder daß er in der Stadt wäre und nicht sitzen wollte; so sollen die Gerichts-Verwalter (2) von Unserntwegen einen andern Vogt zu setzen, Macht haben.

Abweichung der Handschrift.

(1) Richteherren. (2) Richteherren.

Erläuterung.

§. 1.

Diese Verordnung steht schon in den Statuten von 1292, B. VII. von 1497, B. I. ob wohl mit einigen, den damaligen Zeiten anpassenden Zusätzen, und in der Niedergerichts-Ordnung von 1560. Tit. van dem Vagede.

s. oben Th. I. S. 259 und 391. Th. III. Abschn. 2. S. 5.

Auch wiederholt sie das Concept der Gerichts-Ordnung von 1711. Tit. II. Art. 1.

s. oben Th. III. Abschn. 2. S. 63.

Indeß ist sie itzt nur noch so weit in Uebung, daß der Vogt mit im Gericht, und zwar den beyden Herren des Raths rechter Hand, sitzt, (*) indem übrigens a) weder er bey anzustellender Klage aufstehet, (s. §. 2.) noch b) im Verhinderungs- oder Todesfall ein andrer Vogt ernannt wird. (s. §. 3.)

(*) Ein unbekannter Commentator bemerkt: "Vor diesem saß der Gerichts-Vogt dem ältesten Prätor

"zur Rechten, und der Gerichtsschreiber dem jüng-
"sten zur Linken. Als aber Lt. Wygand, Gerichts-
"vogt ward, räumte er dem Actuarius Gerhard
"Schott Lt. die Oberstelle ein, aus Egard für
"Hrn. Bürgermeister Meurer, und hat also nun-
"mehr der Actuarius die Oberstelle." In Senator Langenbeck Commentar hingegen findet sich dar-über: "1689, in puncto praecedentiae des Gerichts-
"Vogts und Schreibers: weil Herr Schott, Actua-
"rius, erwiesen, daß der Erstgewählte oben an ge-
"sessen, soll der Vogt unter dem Gerichtschreiber
"sitzen." — wie denn auch Actuarius von Campen, 1759, bey Einweihung des Niedergerichts in der feyerlichen Procession nach dem neuen Gebäude, dem Gerichts-Vogt Barrels, die Oberhand deshalb einräumte, weil dieser eher, wie er, gewählet worden. Im Gerichte sitzt indeß der Actuarius den Herren des Raths immer linker Hand, weil dieses der nächste Platz am Fenster, mithin zum Schreiben am bequemsten ist.

§. 2.

Die Ursache, weshalb der Vogt vormals, "wenn er zu klagen gehabt, einen andern in seine Stelle setzen müssen," war wohl: weil er derzeit den nieder-gerichtlichen Audienzen mit als Richter beywohnte, (s. folgenden Art. 2.) und nicht zugleich Kläger und Richter seyn konnte. Da er nun gegenwärtig nicht mehr in dieser Qualität dabey erscheint, so ist unnöthig in jenem Fall einen andern für sich zu ernennen. Viel-mehr finden sich schon mehrere Fälle, da er bey Ver-handlung seiner eignen Sachen sitzen geblieben. (*)

(*) Slüter erwähnt nemlich in seinem Commentar:
"die Herren Procuratoren Struelmacher und Bor-
"cholt wissen Exempel, daß der Vogt im Nieder-
"Gericht zu klagen gehabt, er ist aber, weil er per
"Procuratorem agiret, besitzen geblieben. — Im-
"gleichen ist er unlängst belanget worden, und weil
"er Procuratorem ad acta gehabt, ist er als Beklag-
"ter ebenfalls sitzen geblieben."

§. 3.

§. 3.

Bey den Worten: "mag er wohl einen andern "an seine Stelle setzen," hält Bürgerm. Winkel den Zusatz nöthig: "mit Vorwissen und Beliebung "der Herren Gerichtsverwalter" so wie er denn auch die Worte: "nicht sitzen wollte" in "nicht sitzen könnte" abändert.

Indeß gedenkt schon Slüter, (in seinen Anmerk. überm Proceß) daß zu seiner Zeit, bey etwanigen Verhinderungen des Vogts, weder derselbe, noch die Herren Gerichts-Verwalter, einen andern ernannt, sondern einer der Procuratoren, und zwar gemeiniglich der jüngste, da solcher des Vogts Sitz am nächsten wäre, dessen Geschäfte in den Audienzen, ohne vorhergegangene gerichtliche Erlaubniß, wahrgenommen habe. Er fügt hinzu, Borcholt habe als Procurator, nach Absterben des Gerichtsvogts von Bostel, an dessen Statt, bey Achterfolgung der Erben, den Ring geliefert, als auch dem Straßen-Recht beygewohnt; wie denn auch einer der Procuratoren, des Abwesenden oder verstorbnen Gerichtsvogts Amt auf der Weinbude (d. i. bey der Eiden- und Zeugen-Audienz) verwaltet habe. Und so erwähnt auch Actuarius Müller beym Statut von seiner Zeit:

> "Wenn der Vogt nicht kann, pflegt einer der gerichtlichen Procuratoren an seine Stelle zu sitzen, und alda sein Amt zu thun,"

welches auch, wie er bemerkt, in den ersten Jahren seines Actuariats, bey Abwesenheit des Gerichtschreibers geschehen ist.

s. beym folgend. Titel.

Nach der Instruction von 1777 darf der Gerichtsvogt seine Stelle Niemand, als einem der beeidigten Procuratoren auftragen, welcher sich denn auch, ohne

deshalb besonders bey E. H. Rath oder dem Herrn Präses des Gerichts anzusuchen, auf des Vogts Stelle setzt, es wäre denn, daß der Vogt auf einige Tage und Nächte verreisen müßte, in welchem Fall dieser solches den Herren Gerichtsverwaltern anzuzeigen hat.

s. den Anschlag von 1777 §. 6 oben S. 6.

Art. 2.

Der Vogt soll bescheidentlich der Parteyen Nothdurft anhören, und niemand ungebührlich überfahren, auch niemandes Wort sprechen, die Tag-Dingung der gesprochenen Urtheile, und die Arreste, fleißig verzeichnen, und von allem, was ihm von den Gerichts-Herren und im Gerichte anbefohlen wird, und Ampts halber zu verrichten gebühret, bey ernstlicher Strafe, aufrichtig Buch halten, damit, wann es die Nothdurft erheischet, und von ihm gefordert wird, er solches in gebührlicher Form könne vorzeigen. Auch soll er ein nüchtern, ehrbarlich Leben führen, damit das Gericht durch seine Person nicht verkleinert werde.

Erläuterung.

§. 1.

Bey diesem, mit den Statuten von 1292, B. I. VI. (1) und 1497. B. II. III. (2) und mit der Niedergerichts-Ordnung von 1560: Van dem Vagede, (3) gewissermaßen übereinkommenden, wie auch in der Gerichts-Ordnung von 1711. Tit. II. Art. 2, (4) bis auf die Anfangs-Worte: "Der

Vogt

Vogt soll — niemandes Wort sprechen," wiederholten Artikel,

(1) s. oben Th. I. S. 257 u. 259. (2) s. das. S. 391 u. f. (3) s. das. Th. III. Abschn. 1. S. 5. (4) s. das. S. 63.

ist zu merken:

1.) Die Worte: "der Vogt soll — anhören "und niemand ungebührlich überfahren," leiden seit der Zeit, da die Deputirten des Niedergerichts in den niedergerichtlichen Audienzen allein als Richter sitzen, (1) keine Anwendung, und sind daher auch, wie eben gedacht, in der Gerichts-Ordnung von 1711 weggelassen.

(1) s. oben Th. III. Abschn. 2. S. 41.

2.) Die Stelle: "auch niemands Wort sprechen" bedarf wenigstens so lange in Ansehung der Procuratur eine Einschränkung, als die erledigte Gerichts-Vogt-Stelle, wie itzt, von einem niedergerichtlichen Procurator ad interim verwaltet wird; was aber die Advocatur betrifft, so ist solche noch erst in dem Anschlage vom 20 Aug. 1777 und vom 18 Aug. 1779, §. 5 aufs Neue untersagt.

s. oben S. 6.

Slüter und mein Großvater bemerken von ihrer Zeit, bey gedachten Worten: "ist noch hodie im Brauch "daß der Vogt Niemanden procurando (noch advocan-"do) darf bedient seyn."

3.) "Die Verzeichnung der Tagdingung der gesprochnen Urtheile," ist längst weggefallen, indem schon selbst im gegenwärtigen Statut (1) die vormals übliche Achterfolgung der Tagdingung ausgesprochner Urtheile, abgeschaft worden. Heut zu Tage werden bloß die Achterfolgungen der Erben, Arreste und Pfänder verzeichnet. (2)

(1) Statut. Th. I. Tit. 41. Art. 3. im Anfang.
(2) s. Instruction von 1777. §. 2, oben S. 9.

4.) Nicht bloß die Herren **Gerichtsverwalter**, ertheilen dem Gerichtsvogt Befehle, sondern, wie Senat. **Langenbeck** sagt,

"auch die **Deputirten** des **Niedergerichts** und oft-
"mals auch der **Rath**."

indeß pflegen die Gerichtsverwalter oder die deren Stelle vertretende Herren seit Einführung der Gerichts-Deputirten dem Gerichtsvogt, "**im Gericht**," eben nichts anzubefehlen.

Slüter, und mein Großvater, drücken sich schon hierüber aus wie folget: "Bey öffentlichen Au-
"dienzen und im Gerichte, pflegen die Gerichtsher-
"ren dem Vogt nichts zu befehlen, außerhalb Gerichts
"aber können sie ihm befehlen, wenn er auf der Wein-
"bude und andrer Orten, bey Zeugen-Verhören, Ei-
"desleistungen, Torturen und Examen der Gefangenen
"etwas zu verrichten, das ihm zu thun obliegt." Actua-rius **Steetz** fügt selbigen zwar hinzu: "Dieses sind heut
"zu Tage Verrichtungen des Actuarius, nicht des Vogts." Allein es ist demungeachtet noch immer der Vogt bey je-nen Handlungen gegenwärtig.

§. 2.

Die Worte des Artikels

"was ihm — Ampts halber zu verrichten
"gebühret."

erhalten ihre Erläuterung und Bestimmung durch die bereits oben S. 8 u. f. abgedruckte und mit verschiedenen Anmerkungen begleitete Instruction von 1777.

Art. 3.

Und dieweil der Vogt sonderlich zur Execution der ausgesprochenen Urtheile von uns gesetzet und besoldet wird; so soll er, nach verflossener Tag-Dingung, die Parteyen ungesäumt mit der Exe-

cution verhelffen, und die Pfande alsobald ohne Verzug den Parteyen einliefern, und davon nichts mehr, denn seine gebührliche Belohnung(1), vermöge des aufgerichteten Schragens, nehmen, auch über die in gedachtem Schragen specificirte taxam niemand beschweren, und die Execution weder um Gunst, Gifte, Gabe, Freundschaft, oder einiger anderen Ursachen halber, verzögern oder aufhalten, auch durch niemandes Befehl sich daran verhindern lassen. Im Fall aber der Vogt säumig befunden würde, und solches den Richt-Herren, durch Klage der Parteyen oder sonst, würde kund gethan; so soll er von denselben in ernstliche Strafe genommen, oder, nach Gelegenheit, seines Dienstes von Uns entsetzet werden.

Abweichung der Handschrift.

(1) Belohnung, nemlich 6 Schill. vermöge u. s. w.

Erläuterung.

§. 1.

Gegenwärtige Verordnung, die, bis auf wenige Wörter, bloß die in der Niedergerichts-Ordnung von 1560 "Van dem Vagede" in platdeutscher Sprache, enthaltne Verfügung wiederholt, ist erneuert in der Gerichts-Ordnung von 1711 Tit. II. Art. 3. mit Schärffung der am Schluß enthaltnen Warnung, nachdem schon vorher, theils die Gerichts-Ordnungen von 1632 Art. 16 und 1645 Cap. II. Art 40, und zwar letztrer mit dem Zusatz: "falls nicht die Sache an E. "E. Rath per Revisionem wieder gebracht worden," den Vogt ernstlich ermahnet hatte, bey der Execution promt und unpartheyisch zu verfahren, theils auch im

Windischgrätzischen Receß von 1674 Art. 34, von E. E. Rath folgende Declaration geschehen war:

"Dem Gerichtsvogt, und andern zur Execution be-
"stellten Bedienten, wird E. E. Rath in ihrem Amte
"nicht hindern, noch aufhalten, und, da über ihre
"Nachläßigkeit beym Rathe oder denen Gerichtsverwal-
"tern geklaget wird, sollen dieselben dazu angewiesen,
"und da sie ihr Amt nicht thun exemplariter angesehen
"werden. Eines gleichmäßigen erbietet sich E. E. Rath
"wegen den Fiscalem, tam in civilibus quam in cri-
"minalibus."

§. 2.

Wie die Execution inn- und außerhalb der Stadt vorzunehmen s. beym Statut Th. I. Tit. 41. Art. 1-13.

§. 3.

Wegen der im vorliegenden Artikel dem Vogt ertheilten Vorschrift: "die Pfänder den Partheyen "einzuliefern," s. die Anmerkungen beym Art. 5. Tit. 41. Th. I. des Statuts.

§. 4.

Der Schragen des Gerichtsvogts, dessen Beobachtung das Statut anbefiehlt, ist revidirt 1) am 4 März 1689, als die Stelle des Vogts zum erstenmal öffentlich verkauft ward; (s. oben S. 2.)

Dieses revidirten Schrageus geschieht in der S. H. Ges. Th. I. S. 396 bloß Erwähnung, er steht aber abgedruckt im Thesauro jur. prov. et stat. wie auch in gegenwärtiger Erläuterung Th. III. Abschn. 2. S. 261 im Anhang der Gerichts-Ordnung von 1711.

2) im Jahr 1757 zu Bartels Zeiten, (s. oben S. 4.)
dieser steht in der S. H. Mand. Th. IV. S. 2116.

3) am 27 Jun. 1777.
dieser enthält zugleich des Substitutschreibers Schragen (s. oben S. 4.) und steht in meiner Samml. Hamb. Verordn. Bd. 1. S. 232 u. f.

4) am

4) am 11 May 1779.

Auch dieser begreift des Substitut-Schreibers Schragen, und findet sich in gedachter Samml. Bd. 1. S. 306 u. f.

Daß der Vogt zwar berechtigt sey, die Executionsgebühren von der Parthey, welche gewonnen, zu fordern, jedoch solche nachmals mit exequiren müsse, verordnet die Ordnung und Taxa Salarii Procurat. d. 1632. Art. 18.

Den Partheyen die den Eid der Armuth abgestattet haben, muß er umsonst dienen bis ihre Umstände sich bessern oder sie auch ihre Sache gewinnen.

s. Statut. Th. 1. Tit. 7. Art. 7.

§. 5.

Die Worte: Der Vogt soll "durch niemands "Befehl sich an der Execution hindern lassen" schränken die Commentatoren folgendergestalt ein:

Slüter: Langenbeck, "ausgenommen, wenn der "präsidirende Herr Bürgermeister, oder die Herren Prä- "toren, auf E. H. Raths Verordnung, der Execution in- "hibiren."

Schulte: "Man hat auch wohl Fälle, da besondrer "Umstände halber der Execution von E. H. Rath Ein- "halt geschehen."

Actuarius Müller: "Solet tamen per supplicam "ad Senatum quandoque impetrari decretum prorogatorium iusta ex causa, ut si exequendus absens sit in "causis officii vel negotiorum mox rediturus & simil. "(Jedoch frägt sichs wie weit sich solches erstrecke?) Ein "Bürgermeister oder Prätor vor sich kann dergleichen In- "hibition nicht thun, sondern die Execution gehet ihren "Gang fort."

Anderson: "Es werde ihm denn Ampl. Senatus "Decretum vorgezeigt, heutiges Tages pflegt nemlich "die Inhibirung durch ein Decret oder Commissorium zu "geschehen, welches die darum ansuchende Parthey aus- "löset, und dem Gerichtsvogt vorweiset; es sey denn, "daß wegen des Interesse des Staats, die Inhibition

"von E. Hochweis. Rath dem Gerichtsvogt unmittelbar
"geschähe."

In wie weit Jahrmärkte die Execution aufhalten können; in welchen Fällen solche durch die Appellation nicht soll können aufgehoben werden; und was zu thun, wenn der Vogt bey der Execution rechtskräftiger Urtel säumig ist, soll in der Folge gehörigen Orts bemerkt werden.

§. 7.

Aus dem Schluß des Artikels: "Im Fall aber = = "und solches den Richt-Herren — kund gethan, so "soll er von denselben in Straffe genommen werden," folgert Actuarius Müller, daß der Gerichtsvogt nirgend als bey den Herren Prätoren könne belangt werden; er scheint aber dabey nicht in Erwägung gezogen zu haben, daß der Artikel zu der Zeit abgefaßt worden, da die Herren Gerichtsverwalter in den niedergerichtlichen Audienzen als wirkliche Richter saßen.

s. oben Th. III. Abschn. 1. S. 41.

Ueber die Frage: ob das Niedergericht dem Gerichtsvogt eine Strafe zuerkennen könne? besitze ich einen geschriebnen Aufsatz, aus dem vorigen Jahrhundert, von Dav. Penzhorn, worin er solches, aus verschiednen von ihm angeführten Gründen bejahet, der aber zu lang ist, als daß ich ihn hier bequem einrücken könnte.

Uebrigens macht Senator Langenbeck bey den Schluß-Worten "seines Dienstes von uns entsetzet werden," den Zusatz:

"Weil der Vogt seinen Dienst gekauft, nicht wohl ohne
"Urtel und Recht."

und Actuarius Müller:

"Intellige durch Urtheil und Recht, wie bey Lt. Wy-
"gand geschehen, welches Lerm genug gekostet.

Endlich sehe man noch hiebey den Art. 34 des Windischgrätzischen Receßes von 1674.

s. oben S. 24.

Art. 4.

Er soll niemand auspfänden, oder iemand in des andern Güter eher immittiren oder wäldigen, es sey denn zuvor durch ordentlich Recht erkannt.

Erläuterung.

§. 1.

Dieses stimmt überein, dem Sinn nach, mit den Statuten von 1270 l. 11, 1276 l. 12. 1292 C. VII. 1497 B. IV. (a) und dem Receß von 1603. Art. 2, (b) den Worten nach aber, mit der Niedergerichts-Ordnung von 1560, van dem Vagede (c) und mit der Gerichts-Ordnung von 1711. Tit. II. Art. 4. (d)

(a) s. Erläuter. Th. I. S. 34, 158, 263. 392. (b) s. beym Art. 5. §. 1. (c) s. Erläuter. Th. III. Abschn. 2. S. 5. (d) das. S. 64.

§. 2.

Die Worte: wäldigen, Wald, Wolde, Welde, findet man erklärt in gegenwärtiger Erläuterung, Th. I. S. 265.

§. 2.

Daß die Wäldigung von der Immission unterschieden sey, und worin dieser Unterschied bestehe, zeigt Actuarius Müller in folgender Anmerkung:

"Missio differt von der Wäldigung, illa enim tri-
"buit solum pignus praetorium & vel nudam detentio-
"nem vel solam possessionem, haec vero confert do-
"minium, sicut in resignationibus provincialibus domi-
"nior. praefectus provincialis stricto ense haec verba
"profert: Ich entweldige N. N. seines Gehöfftes und
"bestätige darinn N. N. mit Frieden und Bann."

s. oben Th. II. S. 310.

Wie die Immission und Wäldigung geschiehet s. beym Statut Th. 1. Tit. 41. Art. 6 u. f.

§. 3.

§. 3.

Die Stelle: "durch ordentlich Recht erkannt" erläutern folgende Commentatoren also:

Schreining, J. J. Müller: "durch ordentlich "Recht, d. i. *iudicialiter* gesprochen. Extraiudicialiter "aber kann weder Senatus noch die Herren Consules oder "Prätores exequiren, als gesagt wird im folgenden "Art. 5."

Slüter: "adde hic verba art. praeced. ausge="sprochne Urtel it art. 2. Rec. d. 1603 §. ult." (s. S. 29.) "woraus folget, daß er auf Extrajudicial="Decrete, wenn die Sache zu Gericht nicht decidiret, "keine Execution thun soll. Wie denn auch vermöge sel="biger Artikel ihm nicht zukommt Urtel zu declariren, zu "extendiren oder zu limitiren."

Langenbeck: "Es muß also eine gerichtliche in die "Rechtskraft getretene, und durch keine Appellation oder "sonstiges Rechtsmittel aufgehaltne Urtel da seyn, und "darf der Vogt kein Urtel declariren, extendiren oder "limitiren. Außergerichtliche Decrete aber muß er "auf Befehl E. E. Raths exequiren, wie er denn auch "auf säumige Revisions=Gelder und ausstehende Procura="toren= und Sachwalter=Strafen, auf Verlangen des "Herrn Protonotarius, ohne weitre Cognition, exequiret."

Wann dem Gerichtsvogt vom Niedergerichte etwas aufgetragen wird, geschieht es mit dieser Formel: "Wird "dem Herrn Gerichtsvogt committirt u. s. w."

Art. 5.

Die Sachen aber, welche sich nicht über dreyßig Mark Lübisch erstrecken, mögen die Wort=haltenden Bürgermeister (1) und Gerichts=Verwalter (2) in ihren Häusern, wie von Alters her sittlich gewesen, ohne jennigen gerichtlichen

Proceß

Proceß, entscheiden, und, vermittelst der Execution mit Auspfändung, den Partheyen Rechtens verhelfen, damit ein jeder das Seine, ohne Weitläuftigkeit, erlangen möge.

Abweichung der Handschrift.

(1) Die Herren Bürgermeister, (2) Richteherren.

Erläuterung.

§. 1.

Dieser Artikel findet sich schon in den Ordnungen des Niedergerichts von 1560. "Van dem Vagede," nur daß daselbst statt "dreyßig Mark Lübisch, steht: "Tein Gulden effte twölff Marck,"

s. Erläuter. Th. III. Abschn. 2. S. 5 und 6.

auch ist er enthalten im Receß von 1603, Art. 2, welcher gleichfalls die zehn Gulden, auf 30 Mark, erhöhet hat.

"Ock schall man neemanden uthpanden um Daath "und Schuld de nich tho Recht beklagt und gerichtlich "uthgeföhret is, jedoch schall den präsiderenden Herrn "Borgermeistern und Richtherren de Pandung in Sum"men, de nich höger syn denn dörtig Mark, unbe"nahmen syn.

Die Gerichts-Ordnung von 1711. Tit. II. Art. 5, wiederholt ihn (*) mit Erhöhung der 30 ℳ auf 100 ℳ, womit aber die heutige Observanz nicht übereinstimmt, wie unten beym Tit. 13. Art. 1. anzuführen ist.

(*) s. Erläut. Th. III. Absch. 2. S. 64.

§. 2.

Winkel hält bey den Worten: "nicht über 30 ℳ Lübisch," den Zusatz nöthig:

"Hauptgeldes oder Capitals."

Wörden-

Wördenhoff und Slüter aber fügen dem Schluß des Artikels bey:

"Gleichergestalt sollen auch andere Rathspersonen auf "30 mk in ihren anbefohlnen Aemtern ohn gerichtlichen "Proceß zu exequiren befugt seyn."

§. 3.

Was sonst zur Erläuterung dieses Artikels, in Ansehung des sogenannten **Diehlenverfahrens**, oder der Verhandlung und Entscheidung der Sachen in den Häusern der präsidirenden Herren Bürgermeister und Herren Gerichtsverwalter, anzumerken ist, findet man beym Statut Tit. 13. Art. 1.

Titulus V.

Von dem Gerichts-Schreiber und seinem Ampte.

Abweichung der Handschrift.

Die Titel-Zahl fehlt.

Art. 1.

Damit die Gerichts-Händel und Acta getreulich protocolliret und angezeichnet, und männiglich, so daran interessiret, auf Unsere Erlaub- und Erkenntniß, derselbigen glaubwürdige Copey haben und erlangen möge; so wollen Wir in Unserm Nieder-Gerichte einen fleißigen und aufrichtigen Gerichts-Schreiber halten und besolden, welcher ein erfahrner glaubwürdiger Notarius seyn soll, der allezeit zu den Gerichts-Tagen aufwarten, und was

im

im Gerichte gehandelt, und so wol wegen des Klägers, als Beklagten mündlich vorgetragen, protestiret und bedinget wird, getreulich, verständlich, und unterschiedlich protocolliren, und was endlich von den Dingleuten gefunden und geurtheilet, auch im Fall von solcher Findung an Uns, den Rath, appelliret würde, solches getreulich verzeichnen soll.

Erläuterung.

§. 1.

Vorliegende Verordnung ist eine, etwas abgekürzte Wiederholung der, im Anfang der Gerichtsordnung von 1560, unterm Titel: "Van dem Gerichts-"scriver," enthaltnen Verfügung.

s. Erläut. Th. III. Abschn. 2. S. 6.

Noch mehr abgekürzt ist sie in der Gerichtsordnung von 1711 Tit. III. Art. 1. welcher zugleich beliebt:

a) Der Gerichtsschreiber solle eine in jure graduirte oder andere rechtserfahrne Person seyn.

b) Im Verhindrungsfall solle dessen Stelle ein dem Gerichte anständiger beeidigter Notarius vertreten.

Wie weit die neuere Observanz damit übereinstimme, findet man im §. 7.

Die ältern Statuten von 1292 B. VIII. und 1497 B. V. schreiben bloß vor, es solle "ein Schryver" im Gerichte seyn, ohne dessen Eigenschaft zu bestimmen, und von dessen Beschäftigungen etwas weiter zu erwähnen, als:

"de beschrive dhe Broke an einen bref, dhe geweddet "werdet."

s. gegenw. Erläut. Th. I. S. 259 und 392.

§. 2.

§. 2.

Wann der Name: Gerichtsschreiber in Hamburg aufgekommen, ist unbekannt (*). Aus dem eben angezognen Statut von 1292 B. VIII. sieht man indeß, daß er schon derzeit im Gebrauch gewesen. Heut zu Tage bedient man sich gewöhnlich des Titels: Actuarius.

(*) Slüter führt in seinen ungedruckten Anmerk. überm Hamb. Proceß an: "daß man in alten Zeiten im "Sachsen-Rechte nichts vom Namen: Gerichtsschrei- "ber gewußt, sondern, nachdem man bey Vermeh- "rung der Rechtshändel angefangen, das Vorge- "tragne zu verzeichnen, hiezu einen Notarius ange- "nommen habe, dessen Zeugniß und Protocoll so viel "Glauben gehabt, als ob es von zwey glaubwürdi- "gen Männern bezeugt wäre, daher es denn auch "gekommen, daß man in Sachen, wozu nach dem "Sachsen-Rechte 7 Zeugen der Solennität halber er- "fordert würden, z. E. bey Verlassungen, oder Leib "und Ehre angehenden Sachen, die Notarien der "Gerichte, statt 2 Zeugen auf dem Nothfall an- "genommen habe, s. Sachsen-Spiegel 1. Art. 8. "Langenb. Glosse zum Statut von 1497. B. 5." — Daß noch im vorigen Jahrhundert auch in Hamburg der Gerichtsschreiber ein Notarius seyn müssen, s. unten §. 7.

§. 3.

Von dem Actuarius des Niedergerichts, sind verschieden:

1. der Actuarius adiunctus in criminalibus,
   s. beym Statut. Theil IV.
2. der Actuarius beym Fallitwesen,
   s. bey der Fallit. Ordn. von 1753. Art. 3.
3. der Actuarius beym Amts-Gericht,

dessen Beschäftigung bestimmt das Reglement der Aemter und Brüderschafen von 1710. Tit. XIII. Art. 2. (s. S. H. Ges. Th. I. S. 158.) Bisher haben diese Stelle bekleidet 1.) Licent. Andreas Klefeker; 2.) der noch lebende verdienstvolle Herr Doctor Johann Hartmann Misler, erwählt 1756, Sept. 28. Ein besondrer Schragen ist für ihn noch nicht publicirt, daher der Schragen des Niedergerichts bisher zur Richtschnur gedienet hat.

§. 4.

Im vorigen Jahrhundert, und zwar bis 1693, ward der Dienst des niedergerichtlichen Actuarius von E. H. Rath, durch Mehrheit der Stimmen, unentgeldlich vergeben,

s. Receß von 1603. Art. 23. oben S. 2. Slür. sonderb. Anmerk. *Müller* Dissert. de Jure Actuarii Hamburg. Cap. II. §. 2.

und sind besage der alten Eidenbücher (s. oben S. 2.) derzeit, nach solcher Verleihung, in Eid genommen:

1) Johann Schröder, 1605 Febr. 28.
2) Balthasar od. Barthold Schreining, 1625 Jul. 11. Dieser ist der letzte, welcher Notarius gewesen, s. S. 38.
3) Joachim Muhle. Lt. 1645 Jan. 10.
4) Hieronymus Petersen, 1658 April 21.
5) Hieronym. Hartw. Möller, Lt. 1679 Dec. 8; welcher 1682 zu Rath und hernach zum Bürgermeister erwählet worden.
6) Gerhard Schott, Lt. 1682 Jun. 9, der 1693 zu Rath erwählt ward.

Als nun 1693, durch ebengedachte Beförderung des Actuarius Schott, die Gerichtsschreiber-Stelle erledigt worden, ward dieselbe, zufolge Rath- und Bürger-Schlusses von 1684 öffentlich verkauft. Es erstand sie

7) Johann Joachim Müller, Dr. am 27 Oct. 1693 für 31050 mß. Cronen, und ward selbiger am 1 Nov. 1693 in Eid genommen.

s. *H. P. Müller* Diss. de iure Actuarii C. II. §. 2. am Schlusse, und §. 3. woselbst er anführt: "1) der vorhabende Verkauf des Gerichtschreiber-Dienstes, sey, durch einen Anschlag an die Rathhaus-Thür, bekannt gemacht; 2) an dem hierin festgesetzten Tage hätten einige Deputirte der Cammer und die Kauflustigen sich am bestimmten Ort versammlet, und sey der Anschlag verlesen, der Dienst ausgeboten, dem Meistbiethenden zugeschlagen, und Caution geleistet worden, daß innerhalb drey

Tagen die Kaufsumme würde bezahlt werden. Wie hierauf die Bezahlung geschehen, sey auch wegen des etwa zu befürchtenden Schadens, die im Anschlag geforderte Sicherheit geleistet, und der Contract mit der Cammer geschlossen, und unterschrieben worden; 3) endlich sey der Käufer vom ältsten Herrn Gerichtsverwalter, nachdem dieser sich in der Cammer erkundiget gehabt, ob der Contract bereits vollzogen, und die Bezahlung erfolget, in die Rathsstube an den Tisch des präsidirenden Herrn Bürgermeister geführet, und, nach der vom Herrn Protonotarius vorgelesenen Eidesformel, vom präsid. Herrn Bürgermeister, unter Aufhebung der Finger der rechten Hand, in Eid genommen, sodann aber von gedachtem Herrn Prätor in die Cammer zurückgeführt und dem Collegium vorgestellt worden."

Nach Müllers Absterben, welches erst 1733 erfolgte, ward die Stelle nicht wieder verkauft, sondern mit einem jährlichen Gehalt von 1600 ℳ und 40 Rthr. zur Wohnung, gegen schragenmäßige Einlieferung der Gefälle an die Cammer, vergeben, an:

8) Johann Diederich Lochau,

der schon in den Staats-Calendern von 1732 und 33 als Actuarius adjunctus steht.

s. unten §. 6.

Als dieser 1747 zu Rath erwählt worden, schlug E. H. Rath im Convent vom 12 Jun. 1747 vor, das Actuariat auf drey Jahre zu verpachten, und übergab des Endes der Bürgerschaft die revidirten Bedingnisse, nebst dem Eide und Schragen. Weil diese aber besser hielt, dasselbe noch ein Jahr, auf dem bisherigen Fuß verwalten zu lassen, um während der Zeit die damit verknüpften Dienste völlig zu reguliren; replicirte E. H. Rath, er wolle vors erste das Actuariat wieder durch eine geschickte Person versehen, und verlieh solches auch wirklich wenig Wochen hernach an:

9) Joachim Steetz, Dr.

Dieser

Dieser fleißige, und mit den Rechten seiner Vaterstadt vorzüglich bekannt gewesene Mann, hat von seiner Wahl folgendes niedergeschrieben:

"Am 28 Jun. 1747 bin ich von E. H. Rath ad in-
"terim zu diesem Officio per unanimia erkohren, wor-
"auf ich den 30 Jun. um 11 Uhr, den gewöhnlichen
"Eid abzustatten, vorbeschieden ward. Der ältste Herr
"Prätor, Kenzler, holte mich aus der Schreiberey ab,
"vor der Rathsstube verließ er mich, und befahl einem
"Bürgermeister-Diener, mir die Stube zur Registratur
"zu eröfnen. Kaum war ich hinein getreten, als der
"ältste und dritte Herr Prätor, durch die Communi-
"cations-Thüre mit der Rathsstube, zu mir hereinka-
"men, und den Herrn Protonotarius, Scheele, mit
"sich brachten. Dieser verlas den von mir abzustatten-
"den Eid, und der ältste Herr Prätor (s. oben S. 34.)
"recitirte die Worte: Was mir vorgelesen, dem will
"ich getreulich nachkommen, so wahr mir Gott helfe,
"und sein theures Wort; welche ich ihm nachsprechen
" mußte."

Dr. Steetz bekleidete gedachte Stelle nicht lange, indem er bereits 1750 mit Tode abgieng.

In dem hierauf am 11 Febr. 1751 gehaltenen Convent vereinigte E. H. Rath und die Bürgerschaft sich abermals, daß des Actuarii so wie des Gerichtsvogts Stelle so lange auf den bisherigen Fuß solle verwaltet werden, bis die Pachtzeit des Ausrufers expiriret wäre; (d. i. bis 1752) und es ward dieselbe solchergestallt

10) Lucas von Kampen, Lt.

verliehen, der sie jedoch bis an seinen Todt, (d. i. bis 1771) auf die nemliche Weise behielt. indem während seines Actuariats, im Convent vom 23 Aug. 1757, auf geschehe Proposition E. H. Raths, von Rath und Bürgerschaft beliebt worden, daß Lt. von Kampen auf Lebenszeit, dafern er dazu im Stande bleiben würde,

seine Stelle behalten, nach dessen Abgang aber dieselbe öffentlich verpachtet werden sollte.

s. Acta Conv. S. et C. d. 25 Aug. 1757 Propos. Sen. et Resol. Civ.

Und dieses geschah denn auch nach Lt. von Kampen erfolgtem Ableben, indem am 11 Decemb. 1771 dieselbe von Löbl. Cämmerey, nebst einer umständlichen Instruction, und einem revidirten Schragen des Actuarius sowohl als des Substitut-Schreibers desselben, öffentlich angeschlagen, und darauf zur Verpachtung geschritten ward. Es erstand sie: 11) Herr Licentiat Johann Jacob Sievert, welcher solche noch gegenwärtig rühmlichst verwaltet, gegen eine der Cammer alle halbe Jahr zur Hälfte zu erlegende Pacht-Summe von 4120 mß Courant. Am 1 Jan. 1772 trat derselbe die Geschäfte des Actuarius an, nachdem der mehrerwehnte, nunmehr verstorbne Gerichts-Procur. Abendroth solche seit von Kampen Tode wahrgenommen hatte.

§. 5.

Zur Erleichterung der Arbeit ist dem Actuarius ein beeidigter Substitut-Schreiber, zugeordnet.

Von diesem heißt es, im Anschlage des Dienstes des Niedergerichts-Actuarii von 1771 Dec. 11. §. 7. und der demselben angehängten Instruction des Actuarius §. 6, daß der Actuarius den beeidigten Substitutschreiber selbst salariren, und den damals angesetzten, (worunter der noch lebende Herr Notarius Johann Frans Langhans, an dessen Beybehaltung dem Publico, wegen seiner vieljährigen Erfahrung und bekannten Geschicklichkeit, viel gelegen seyn muß, verstanden wird) Zeit Lebens, daferne er nicht beweislich sich über ihn sollte beschweren können, beybehalten, und demselben das bisher gewöhnliche Salarium reichen, nach dessen Tode aber, zur erledigten Stelle, eine dazu bequeme, leserlich schreibende, und in der lateinischen

und deutschen Orthographie geübte Person, den Herrn Gerichts-Verwaltern präsentiren soll, um solche dem Befinden nach in Eid zu nehmen.

Die am 11 Dec. 1771 hiezu beliebte Eidesformel, woraus man die Geschäfte des Substitut-Schreibers ungefähr ersehen kann, ist diese:

"Ich lobe und schwere zu Gott dem Allmächtigen, "daß ich der von dem Actuario mir aufgetragenen Schrei- "ber-Verwaltung mit aller Treue, Fleiß und Sorgfalt "vorstehen, zu dem Ende die jeden Gerichts-Tag vor- "kommenden Sachen in Indice Protocolli registriren, "die Acta daraus suppliren, die Producta ordentlich lite- "riren und beylegen, die Rotulos examinum testium "und Eydes-Leistungen in gewöhnlicher Form ausschrei- "ben, und jene Partibus, nach erkannter deren Publi- "cation, ausliefern, die auszufertigenden Subsidiales, "Edictales, Transmissorias, Denunciationes und Pro- "clamata ins Copey-Buch eintragen, und darüber Re- "gister halten, die Inventur der Häuser, Immobilien, "auch in gerichtlichen Fällen der Mobilien, mit aller "Redlichkeit und Behutsamkeit verrichten, bey gericht- "lichen Ausrufen wann mir solches aufgetragen wird, "die verkauften Güther mit dem Preise specifice designi- "ren, die Geheimnisse des Gerichts, ohne spectale Ordre, "niemanden eröfnen, sehen, oder lesen lassen, und über- "haupt alles, was mir bey dieser meiner Function auf- "getragen ist, getreulich und vorsichtiglich, ohne Eigen- "nutz, Gift oder Gabe, nach meinem besten Verstande "und Vermögen ausrichten und verwalten, auch über "den nunmehro vollständig berichtigten Schragen meiner "Sporteln niemanden beschweren wolle. So wahr ꝛc."

Nach dem 1771 revidirten Schragen (1) empfängt der Substitut-Schreiber, theils vom Actuarius ein jährliches Gehalt von 200 Rthlr. Cour., theils den 4ten Theil der niedergerichtl. Strafgelder, theils verschiedne andre Sportuln, die entweder der Actuarius ihm abzugeben, oder er auch selbst zu erheben hat, und von mir künftig an den gehörigen Oertern anzuführen sind, so

wie bereits mit einigen, bey dem Artikel: von den Verlassungen, geschehen ist. (2)

(1) s. S. H. Mand. Th. VI. S. 422. (2) s. Erläuter. Th. II. S. 343.

Der Actuarius haftet für die Versehen des Substitut-Schreibers und Andrer, welche er zum Copiren der Acten gebraucht, daher ihn die Instruction von 1771. §. 6, Vorsicht empfiehlt.

Was überhaupt der Actuarius zu beobachten habe, wenn er in seinem Protocoll einen Fehler bemerkt, und in wie weit er den Partheyen wegen des ihnen etwa daraus erwachsenen Schadens responsable, zeigt *Müller* in Diss. de Jure Actuarii C. III. §. 8.

§. 6.

Auf die, vom Statut und der Gerichtsordnung von 1560, beym Actuarius erforderte Eigenschaft, daß er Notarius sey, ist nach Schreinings Tode, d. i. seit 1645, nicht weiter gesehen.

s. oben S. 33.

Vielmehr verlangt die Gerichts-Ordnung von 1711, Tit. III. Art. 1. bloß, daß er sey "ein *in iure* Graduirter, oder andere rechtserfahrne Person," (a) und diesem entspricht nicht nur die neuere Observanz, sondern auch der am 11 Dec. 1771 publicirte Anschlag jenes Dienstes. (b)

(a) s. Erläuter. Th. III. Abschn. 2. S. 65. (b) s. S. 39. 4)

Nach diesem Anschlag muß der Pächter jenes Dienstes seyn,

1) der unveränderten Augspurgischen Confession zugethan;
2) gutes Namens und Leumuts, und kein muthwilliger Fallit;
3) Hamburgischer Bürger, und falls er es noch nicht ist, muß er's innerhalb 8 Tagen nach erstandnem

Dienst

Dienst werden, und das volle Bürgergeld erlegen;

4) einer der sein *Studium Juris* auf Universitäten gehörig absolviret, der Lateinischen Sprache mächtig, der Französischen geläuffig, und übrigens ein zu gedachtem Officio tüchtiges Subject.

Anbey bestimmt jener Anschlag:

a) an allen Orten, wo er mit den Herren des Raths möchte zusammen kommen, verliehre er den, ihm sonst wegen seines Gradus gebührenden, Rang;

b) nach angetretnem Dienst, darf er weder scribendo noch consulendo advociren. Die Ursache hievon giebt Müller an, in Diss. de Jure Actuarii C. III. §. 14.

c) ohne Vorwissen des Herrn Gerichtsverwalters darf er keine Reise vornehmen;

d) den Substitut-Schreiber muß er selber salariren. (s. oben S. 36.)

e) Gleich bey Erstehung des Dienstes muß er wegen der, alle halbe Jahr zur Hälfte, der Cammer zu erlegenden Pacht, zwey in Hamburg seßhafte Bürgen stellen, wie auch noch besonders, bey Vollziehung des Contracts, für pflichtmäßige Verwaltung des Dienstes, bis auf 6000 m̃ Courant, mit annehmlichen Bürgen caviren.

§. 7.

Der Eid, welcher nach jenem Anschlag, vom Actuarius abzulegen ist, stimmt, mit dem in der Gerichtsordnung von 1560 enthaltnen, in der Hauptsache überein.

s. oben S. 10.

Er steht in der S. H. Mand. Th. VI. S. 419.

§. 8.

Die Verrichtungen des Actuarius setzt der gegenwärtige Titel des Statuts, mit den Gerichtsordnungen von 1560 und 1711,

a) in Führung des Niedergerichtlichen Protocolls, sowohl in Civil- als Peinlichen Sachen.

b) in Aufnehmung der Zeugen-Aussagen.

c) in Verzeichnung der vom Niedergericht erkannten Strafen.

In neuern Zeiten sind jedoch noch verschiedne andre Beschäftigungen hinzu gekommen.

Die am 11 Dec. 1771 publicirte Instruction für den Actuarius erfordert nemlich

1) daß er überhaupt alles dasjenige genau, unpartheyisch und gewissenhaft, ohne Argliſt und Corruptelen, mit schuldiger Obsicht und Verschwiegenheit erfülle, was sowohl, nach den allgemeinen Rechten, und des H. R. Reichs Constitutionen, als dieser Stadt Gerichts-Ordnungen und gemeinen Bescheiden von ihm erfordert wird, oder künftig noch ferner mögte erfordert werden. Insonderheit aber muß er

2) an den ordentlichen Gerichts-Tagen, und wenn es sonst erfordert wird, im Niedergericht in Person aufwarten (a), und das *Protocollum audientiarum* sowohl in civilibus als criminalibus führen (b).

(a) Von der Stelle, wo der Herr Actuarius im Niedergericht sitzt, s. oben S. 17 u. f.

(b) wie in neuern Zeiten das Protocollum audientiarum durch Eintragung der Oral-Recesse geführet wird, s. beym Statut Th. I. Tit. 7. Art. 5.

Von wem und wie das Urtel-Buch ehedem geführet worden, und heut zu Tage geführet wird s. beym Statut Th. I. Tit. 35. Art. 2.

Wer beym Ober-Admiralitäts-Amts-Kriegs- und Land-Gerichte oder bey den Haus-Audienzen das Protocoll führt, s. Erläuter. Th. II. S. 297. Th. III. Abschn. 1. S. 7. 8. 9. unten beym Tit. 13. Art. 1.

3) Ohne erweisliche rechtliche Ehehaften darf er Niemand an seine Stelle setzen; wenn dieses aber ja erfor-

erforderlich, solche keinem als einem der beeidigten Procuratoren auftragen (*).

(*) Also keinem Notarius, wie der gemeine Bescheid vom 30 März 1703 vorgeschrieben, s. Erläuter. Th. III. Abschn. 2. S. 318.

Senat. Langenbeck merkt auch an: daß schon "1682, "wie Actuarius Hier. Hartw. Möller zu Rath erwählt "worden, und kurz darauf ein Land-Gericht und Ver- "lassung eingefallen, einem Procurator das Protocoll "aufgetragen worden, und Senator Möller in fidem "unterschrieben habe, bis ein andrer Actuarius er- "wählt worden."

Daß der Actuarius in seinen eignen Sachen, vorzüglich beym Zeugenverhör, nicht selber das Protocoll füh- ren dürffe, sucht Müller (in Diss. de Jure Actuarii C. III. §. 7. n. 3.) zu erweisen, indem er zugleich an- führt, daß sein Vater, während seines Actuariats, nicht einmal in der Sache eines seiner Anverwandten und nachmaligen Schwagers, das Protocoll geführet habe.

4) Demnächst muß er möglichste Sorge tragen, daß die um den Acten zu legenden Protocolle zeitig und ge- nau ergänzt und die Acten baldigst zur Relation ausge- geben werden.

Anmerk. a) Die Art dieses Bogen-Protocoll zu verferti- gen ist beym Ober- und Niedergericht verschieden. Bey jenem werden nemlich mehrere Bogen in einan- der gelegt, bey diesem aber wird immer nur ein ein- zelner Bogen beschrieben, und wann noch mehrere nöthig, jeder folgende mit den auf einander folgenden Zeichen der Planeten bemerkt, welches Zeichen bey der letzten Zeile des angefüllten Bogens gleichfalls gesetzt ist. So oft eines Producti im Protocoll Erwähnung geschieht, wird ein Buchstab beygefügt, mit welchem auch das Product bezeichnet wird.

"Vormals wurden," wie mein Großvater angemerkt hat: "die Acten davon appelliret, solchergestallt co- "piiret, daß das Protocoll und die Producte, so wie "sie verhandelt, hinter einander geschrieben wurden. "Weil aber diese Art dem Referenten viele Mühe "machte, das Protocoll heraus zu suchen, so ist a Se- "natu verordnet, daß das Protocoll, solchergestallt "wie beym Obergericht gebräuchlich, besonders und "ununterbrochen hinter einander hergeschrieben, und "um die übrigen Acten oder Producte von außen solle "geschlagen werden."

b) Die, nach Slürers Anmerkung, vormals übliche bloße Allegation der Urtel in dem Protocoll, unter Beziehung auf das Urtelbuch, ist, nach Actuarius Steetz Anmerkung in neuern Zeiten "nur in Concursen bey Prioritäts-Urteln beyzubehalten; in andern Sachen müssen die Urtel völlig "ausgeschrieben werden, weil sonst der Referent nicht "sehen kann, was schon entschieden, und wie solches "geschehen ist."

c) Wenn der Actuarius aus Versehen, z. E. weil verschiedne Sachen fast einerley Rubrik haben, die Recesse nicht in das rechte Protocoll gebracht, so kann gebeten werden, dieselben zu deliren und sie dem rechten Protocoll zu inseriren, wie solches 1742 geschehen. Steetz erinnert aber: "Der "Actuarius hätte das Versehen ungefragt corrigiren "können."

5) Bey allen, auf dem Rathhause zu haltenden, Zeugen- und Eiden-Audienzen, führt er das Protocoll, wobey er gleichfalls ohne Noth keinen für sich substituiren darf, die Verordnungen wegen der Zeugniß-Aufnehmung und Eidesleistungen, genau beobachten, und insonderheit von jeden ein besonderes Protocoll halten muß, um destomehr zu verhüten, daß der Inhalt des Rotuli nicht eher kund werde, als es die Rechte gestatten.

s. Stat. Th. 1. Tit. 28. Art. 26. wie auch Tit. 34.

Von der Aufnehmung des Manifestations-Eides bey Insolvenz-Erklärungen, s. beym Statut Th. 1. Tit. 43. — des Erbgezeugnisses Th. III. Tit. 3.

Daß auch der Actuarius von den Herren Landherren gewöhnlich bey den Abhörungen der Zeugen auf ihren Diehlen gebraucht werde, s. unten Nr. 18.

6) Ferner verlangt die Instruction, daß der Actuarius in causis publicis, vornemlich bey Land- und Gränz- oder sonst der Stadt Gerechtsame angehenden, imgleichen auf Requisition frembder Obrigkeiten, und überhaupt in allen ex officio an ihn kommenden Abhörungen, dem Befehle E. H. Raths und dessen Mitgliedern jederzeit

jederzeit willig Folge leiste, auch auf Verlangen der Herren Prätoren zu den Inquisitionen in criminalibus sich gebrauchen lasse.

7) Bey allen Land- und Noth-Gerichten und dortigen Verlassungen hat er das Protocoll zu führen,

s. gegenw. Erläuter. Th. II. S. 297.

und die dazu gehörigen Hauptbücher in der bisherigen guten Ordnung zu continuiren.

Von der Einrichtung dieser Hauptbücher und dem Fleiß, womit Actuarius Jo. Joach. Müller dieselben zuerst verfertigt hat, s. *Müller* Diss. de Jure Actuarii p. 37.

8) An den Werkel-Tagen, an welchen er nicht im Niedergerichte und bey Zeugnissen, Eiden oder sonst ihm committirten ordinairen, und extraordinairen Verrichtungen, muß gegenwärtig seyn, ist er verbunden, sich in dem ihm dazu auf dem Rathhause angewiesenen Zimmer, die Landstube genannt, wenigstens von 12 bis 1 Uhr und von 3 bis 4 Uhr, in den 14 Tagen nach geschehener Verlassung aber, resp. von 11 bis 1, und von 3 bis 5 Uhr, zur Ein- und Umschreibung der Pöste, und Ertheilung der Beschwerungen und Extracte, finden zu lassen.

Daß jedoch die ersten 4 Tage zu den Impugnationen verbleiben müssen, s. gegenw. Erläut. Th. II. S. 342. Was der Actuarius bey der Ab- und Zuschreibung, in Ansehung des Interesse des Zehnten-Amts zu beobachten hat, s. in der Zehnpfennings-Ordnung vom 19 Decemb. Art. 11 und 13.

9) In den Sachen, worin vom Spruch des Niedergerichts oder der Land-Gerichte appelliret worden, und, nach der Verordnung vom 15 Nov. 1771, die Original-Acten dem Obergerichte auszuliefern sind, hat der Actuarius diese dem appellantischen Anwald versiegelt, mit einer beyliegenden Designation sämtlicher Producte, Exhibitorum und deren Anlagen zuzustellen; in den Fällen aber, wo noch die bey jenen Untergerichten verhan-

verhandelten Acten dem Obergerichte in Abschrift überreicht werden, diese Abschrift zu liefern, und die Acten, samt den dazu gehörigen Protocollen, durch Zuziehung seines Substitut-Schreibers suppliren zu lassen.

Was überhaupt der Actuarius bey den erhobnen Appellationen vom Nieder- und Landgerichte zu verrichten hat, s. beym Statut Th. 1. Tit. 37. Art. 1.

10) Vorzüglich liegt dem Herrn Actuarius auch ob, die niedergerichtliche Registratur in Ordnung zu halten, und die Acten, Protocolle, Landbücher und übrige Urkunden, wohl aufzubewahren.

Die hiebey zu beobachtenden Regeln findet man in gedachter Instruction des Actuarius §. 7. (s. S. H. Rand. Th. VI. S. 413–417.) womit zu verbinden Müller Diss. de Jure Actuarii C. III. §. 10.

11) Endlich bestimt auch jene Instruction verschiedne Verrichtungen des Actuarius, bey entstandnen Concursen, in Ansehung der Inventur, Ausfertigung der Proclamen, und Verkauf der unbeweglichen Güter, wovon beym Statut Th. I. Tit. 43 ein mehrers.

12) Außer den bisher gedachten, in der Instruction namhaft gemachten Beschäftigungen aber gehört noch zu den Geschäften des Herrn Actuarius die Ausfertigung aller vom Niedergerichte erkannten Proclamen, Edictal-Citationen und Subsidial-Schreiben;

s. beym Statut Th. 1. Tit. 14.

13) Die Moderation der bey niedergerichtlichen Processen entstandnen Procuratur-Rechnungen;

s. beym Statut Th. 1. Tit. 36.

14) Die Ausfertigung der Achterfolgzettel;

s. beym Statut Th. 1. Tit. 41. Art. 6.

15) Die Anzeichnung der nach ergangnen Proclam bey Concursen oder sonst auf dem niedergerichtlichen Comtoir geschehenen Professionen, und Mittheilung einer Designation derselben;

s. Statut Th. 1. Tit. 14, und Tit. 43.

16) Die

16) Die Bestellung eines Curatoris ad litem oder Procuratoris ad acta, wenn beydes im Niedergerichte vor dem Protocoll geschiehet;

s. beym Statut Th. 1. Tit. 9. Art. 5. Was aber die dem Actuarius nach dem Statut Th. 1. Tit. 8. Art. 1. obliegende Protocollirung einer jeden Bestellung eines Procurators anbetrift, so ist solche, seit Einführung der gedruckten Vollmachten, nicht mehr üblich noch nöthig. Jedoch muß, wenn eine Parthey des Schreibens unerfahren ist, und daher nur ein Kreutz unter der Vollmacht ziehen kann, darüber vom Actuarius attestirt werden, s. unten Tit. 8. Art. 1.

17) Die Vidimirung der exhibirten, oder auch von den Procuratoren zurück verlangten Original-Documente;

18) Die Ausfertigung der von den Herren Landherren erkannten Proclamen, Mandate die Contributionen und Policey im Lande betreffend, wie auch sonstiger Abcanzelungen, welche er heut zu Tage durch den Substitutschreiber thun läßt.

19) Auch wird er zu den Confirmationen und Publicationen der Land-Testamente gefordert.

20) Endlich wird er auch von einigen Herrn Landherren zur Aufnehmung der auf ihren Diehlen nöthigen Zeugen-Abhörungen und Eiden gebraucht, welches jedoch zu Actuarius Steetz Zeiten, wie solcher erwähnt, nicht üblich gewesen.

Anmerk. In Ansehung des Zehntenamts liegt dem Actuarius eben das ob, was oben S. 12. vom Gerichtsvogt angeführt worden.

§. 9.

Die Gebühren des Actuarius bestimt der, jener Instruction von 1771 angehangne Schragen, dessen Inhalt ich in der Folge, Auszugsweise mitzutheilen, Gelegenheit habe. Uebrigens aber sehe man die Anmerkungen zu folgendem Artik. 2. §. 3.

§. 10.

§. 10.

So wie nun aber das bisher ausgeführte es unnöthig macht, die von den Commentatoren, bey einzelnen Wörtern des vorliegenden Artikels, aus hiesiger vormaligen Praxis, niedergeschriebnen Anmerkungen, hier nach der Reihe herzusetzen, indem sie schon in den vorigen §. §. hin und wieder eingeschaltet worden, so ist es auch unstreitig von mehrerm Nutzen, wegen der hier einschlagenden gemeinen Rechte, statt der in ein und andern Commentar angezognen alten Schriftsteller, dasjenige nachzulesen, was Herrr Jo. Ernst Justus Müller in seinem Promtuario Juris novo, T. I. (Lipſ. 1785) p. 111-119. unterm Worte "*Actuarius*" mit besonderm Fleiß, zusammen getragen hat.

Art. 2.

Es soll auch der bestallte Gerichts-Schreiber, so wol in bürgerlichen als peinlichen Sachen, die angestellte Klage, und darauf erfolgte Einrede und Verantwortung, und angezogene Beweisung, und also den ganzen Proceß von Anfang bis zum Ende, in einer jeden Sache, nebst der darauf erfolgten Findung, aus gehaltenem gerichtlichen Protocollo ungesäumt extrahiren und extendiren, und in das Urtheil-Buch ordentlich nach einander wöchentlich verzeichnen, und davon den Partheyen für billige Belohnung, vermöge des aufgerichteten Schragens, darüber er niemand beschweren soll, Copey, unter seiner eigenen Hand Subscription, mittheilen.

Erläu-

Erläuterung.

§. 1.

Die Gerichts-Ordnungen von 1560, "van den Gerichtsschriver" enthält bereits gegenwärtige Verfügung, nur verlangt sie, zur Mittheilung einer Copey der Acten und Urtel, eine besondre Erlaubniß der Herren Bürgermeister oder Gerichtsverwalter, wie denn auch daraus zu ersehen ist, daß in ältern Zeiten: "im Nedersten Rechten nicht gebrucklich gewesen, dat man "den Parten, jeniger Ordel effte Acten, Copie und "Affschrift gegeven."

s. Erläuter. Th. III. Abschn. 2. S. 7.

Und so ist auch dieselbe wiederholt, in der Gerichts-Ordnung von 1711, Tit. 3. Art. 2, mit der, wegen geschehener Einführung des schriftlichen Processes nothwendigen, Veränderung, daß der Actuarius ferner nicht die Klage, u. s. w. selbst, sondern nur: "die Recesse "so von den Procuratoren bey Uebergebung der Producten "und sonst, mündlich gehalten worden," protocollire,

s. Erläut. Th. III. Abschn. 2. S. 65.

welches denn auch durch die Observanz eingeführet worden. Wie dieses Protocolliren der Recesse heut zu Tage geschieht, ist beym Stat. Th. 1. Tit. 7. Art. 5. weiter anzuführen.

§. 2.

Demnächst wird auch, nach der Observanz, das Urtelbuch nicht mehr vom Actuarius geschrieben, sondern von dem Präses selbst, oder demjenigen, welchen dieser dazu bestellet. Gegenwärtig thut es für ihn des Actuarii Substitutschreiber, gegen eine, ihm vom Nieder-Gerichte zu bezahlende Belohnung von 30 Thlr.

s. beym Statut Th. I. Tit. 35. Art. 2.

§. 3.

§. 3.

Ueber den hier zur Beobachtung empfohlnen "aufgerichteten Schragen," merkt Syndic. Schreining an:

"der Gerichtsschreiber hat nach jetziger Zeitläuften keinen "gewissen Schragen."

Actuarius Müller aber fügt hinzu:

"Es kann seyn, daß zu Schreinings Zeiten kein Schra"gen public geworden; jetziger Zeit aber, da des Ge"richtschreibers Amt zum erstenmal verkauft werden sollte, "(s. oben S. 33) wurde ein regulirter Schragen aufs "Rathhaus zu jedermanns Nachricht gehangen, welcher "noch da hängt."

Dieser von Müller erwähnte "regulirte" eigentlicher, revidirte Schragen, ist der, welcher dem Concept der Gerichts-Ordnung von 1771. N. 6. angehangen ist. (s. oben Th. III. Abschn. 2. S. 263.) Er besteht aus 71 Nummern. Ich habe jedoch noch eine andre Abschrift eines, nur aus 69 Nummern bestehenden, Schragens, welche für älter zu halten, weil darin noch nicht der, in jenem unter N. 30 und 31, gemachte Unterschied zwischen Zeugenverhören in Ober- und in Niedergerichts-Sachen, anzutreffen, vermuthlich daher, weil derzeit noch der Herr Protonotarius selbst, in den obergerichtlichen Sachen, die Zeugen abgehört, und die Eide abgenommen, welches seit neuern Zeiten, zur Vermeidung vieler Unbequemlichkeiten, der Herr Actuarius an seiner Statt besorget.

s. beym Stat. Th. 1. Tit. 28. Art. 26.

Am 7'Oct. 1733 committirte E. H. Rath nach Müllers Absterben, (s. oben S. 34) dem derzeitigen Syndicus Klefeker, unter Mittheilung verschiedner Erinnerungen, gedachten Schragen zu verbessern. Dieser überreichte auch E. H. Rath, nach geschehener sorgfältigsten Erkundigung, bey den Procuratoren, über

ver-

verschiedne Puncte, schon am 1 März 1734 einen aus 68 Nummern bestehenden Entwurf zum revidirten Schragen. Allein es ist solcher erst 1757, unter Lt. von Rampen Actuariat, und zwar mit abermaligen, von Rath und Bürgerschaft beliebten, (*) beträchtlichen Veränderungen, durch den Druck publiciret; (**) mit welcher Revision denn auch der Schragen übereinkommt, welcher 1771, Dec. 11, der damals affigirten Instruction des Actuarius, unterm Buchstaben D angehangen ist, (***) bis auf einige, durch No. 15, 19, 20, 33, 62, 63 und 66 bezeichnete Zusätze.

(*) Acta Conv. S. & C. d. 1757 Aug. 25. Prop. Sen. & Resol. Civ.
(**) S. H. Mand. Th. IV. S. 2118.
(***) S. H. Mand. Th. VI. S. 406.

Anmerk. Von dem Schragen a) des Actuarii Adjuncti s. beym 4ten Theil des Statuts, b) des Actuarii beym Fallitwesen, s. bey der Fallitenordnung, c) des amtsgerichtlichen Actuarius, s. oben S. 32.

§. 4.

Die Frage: "Ob der Actuarius, die Acten bis "zur Entrichtung der Gebühr zurückhalten dürfe," verneinet Langenbeck also:

"dubito, obgleich er seinen Dienst gekauft. Seines "Vortheils wegen sollten billig die Partheyen nicht auf- "gehalten werden. Gleich denn auch nicht einmal in re- "visorio, wenn es verlangt wird, ob schon Partes die "Transmissions-Kosten nicht bezahlet, s. Art. 5. Tit. III. "der Gerichtsordnung von 1711."

Diesem scheint aber nicht allein die Instruction des Actuarii von 1771, §. 8, entgegen zu stehen, sondern es merkt auch ein unbekannter Commentator dagegen an:

"Die Partheyen sind schuldig alle Bescheide vom "Gerichtsschreiber einzulösen, und es steht in seinem "Belieben, ihre Sachen nicht eher zur Relation auszu- "geben. 1715, April 10, ward, in S. Herz contra Fric- "drichs erkannt: "wird Steinhäuser den letzten Be-

"scheid auszulösen und ad acta zu legen anerinnert, es "wäre denn, daß derselbe in natura erleget; 1715, "April 12, in S. Roggenbauer contra Brockendorp "wurden beyde Procuratoren anerinnert: die Bescheide "abzulösen und zu produciren. It. 1715, Sept. 30, in "S. Dreiling contra Steckelmann."

§. 5.

Der Actuarius muß jedoch denjenigen Partheyen, die den Eid der Armuth abgelegt, umsonst dienen, unter der, S. 25, angeführten Bedingung.

s. beym Statut I. Tit. 7. Art. 7.

§. 6.

Die dem Actuarius injungirte Mittheilung der Copey, ist nicht von der Abschrift, der im Nieder-Gerichte vor den Herren Commissarien geschloßnen Vergleiche zu verstehen, indem diese, schon seit Slüters Zeiten, von dem ältesten deputirten Commissarius selbst, der sie, nach dem in seinen Händen befindlichen Original, vom Niedergerichts-Bothen oder auch von seinem Bedienten abschreiben läßt, unter dessen Vidimation, den Partheyen gegeben wird.

s. gegenw. Erläut. Th. II. S. 257. §. 13.

1742, fieng man, nach Dr. Steetz Bemerkung, an, diese Commißions-Vergleiche in ein besonderes Protocoll einzutragen; es ist solches jedoch nicht fortgesetzt.

Art. 3.

Wann Zeugen, deren Aussage allhier vor Gericht, oder in der Stadt, gebraucht, vorgestellet und eidlich abgehöret werden; soll er derselben Aussage getreulich aufschreiben, mit denen Worten,

Worten, als die Zeugen reden, und nichts ab- oder dazu thun, und vor gerichtlicher Eröffnung und Publication, den Parteyen davon keine Copey mittheilen.

Erläuterung.

§. 1.

Im Receß von 1529, Art. 13. ist bereits beliebt:

"ock schall me Sententien unde Tucheniſſen, de vor dem "Rade gevoret werden, up der parte Forderunge unde "Kosten anschrieven, unde den Borgeren, de des bege- "ren sien, nene Copie weigeren, dar van schall me na "gelegenheit der Sacke, denn Schriveren ein temelick "loen geven, unde dat loen schall me bestemmen."

Die Gerichtsordnung von 1560 "van dem Gerichtsschriever" hingegen enthält schon, fast mit den nemlichen Worten, die, im vorliegenden Artikel enthaltne, Verordnung, die denn auch abermals, sowohl im Statut Th. 1. Tit. 28 Art. 29 bestätigt, als auch in dem Concept der Gerichts-Ordnung von 1711. Tit. 3. Art. 3. mit einigen Zusätzen wiederholt ist;

Die Instruction des Actuarius von 1771. begnügt sich, denselben zu erinnen: "den der Zeugen- Aufnehm- "und Eides-Leistungen halber beliebten oder zu belie- "benden Verordnungen, gemäß zu verfahren," injungirt aber demselben zugleich:

"von Zeugnissen sowohl als Eiden besondre Protocolla "zu halten, um solchergestalt so viel mehr zu verhüten, "daß die den Partheyen und deren Procuratoribus sonst "gestattete Inspectio rotuli nicht vor der Zeit, und vor "der erkannten Publication desselben, zugelassen, noch "dessen Inhalt ehender, denn es die Rechte gestatten, "kund werde."

s. oben S. 42. N. 5. S. 45. N. 20.

§. 2.

Auf welche Weise die Abhörung der Zeugen vom Actuarius geschieht, wird beym Statut Th. 1. Tit. 28. Art. 26 angemerkt werden. Hier ist nur noch zu erinnern:

1) Daß vorliegender Artikel, unter den Worten: "allhier vor Gerichte" nur "das Niedergericht" verstehe, ausweise des Statuts Th. 1. Tit. 28. Art. 26. in den Worten: "Da aber die atteſta-"tiones vor den **Untergerichten** allhier gebraucht "werden sollen, durch den geschwornen Gerichtschrei-"ber u. s. w."; daß aber seit neuern Zeiten auch in allen **obergerichtlichen** Sachen, die Abhörungen der Zeugen durch den **Actuarius** geschehen;

s. beym Statut Th. 1. Tit. 28. Art. 26.

wie denn auch alle, auf Ansuchen fremder Obrigkeiten vorzunehmende Verhöre, alle Erbgezeugnisse u. s. w. von ihm aufgenommen werden.

s. a. a. O. Art. 29.

2) Demnächst ist der Artikel auch von den Abhörungen **in peinlichen Sachen**, zu verstehen.

s. Ger. Ordn. von 1711. Tit. 3. Art. 3. oben Th. III. Abschn. 2. S. 66.

Heut zu Tage geschehen diese jedoch gewöhnlich vom *Actuarius adjunctus*.

s. beym Statut Th. IV.

3) Die Worte: "**vor gerichtlicher Eröfnung und Publication**" setzen voraus, daß die Sache im Gerichte anhängig sey, denn wenn ein Verhör zufolge eines **außergerichtlichen** Decrets E. H. Raths oder eines Concluſi der Herren Gerichtsverwalter u. s. w. geschehen, so muß auch resp. vom Hochweisen Rath oder Prätor die Publication erkannt werden.

Art. 4.

Letztlich soll der Gerichts-Schreiber die Strafen (1), wie bishero gebräuchlich gewesen, fleißig anzeichnen und zu Buche bringen; damit dieselben, wie sittlich und gewöhnlich, zu bestimmter Zeit mögen ausgefordert und eingesammelt werden.

Abweichung der Handschrift.

(1) Die Brüche.

Erläuterung.

§. 1.

Hiemit stimmen überein die Statuten von 1292. B. VIII. und von 1497. B. V. wie auch die Gerichts-Ordnungen von 1560, van den Gerichtscriver, und von 1711. Tit. 3. Art. 4.

s. Erläuter. Th. I. S. 259 und 593. Th. III. Abschn. 2. S. 7 und 66.

"Strafen" bedeutet hier: Geldbuße, "zu "Buche bringen" aber: im Protocoll anzeichnen; wie ein Unbekannter folgendermaßen angemerkt:

"Per **Buch** intelligitur: *Protocollum*, cuius in margi-"ne, apud Decretum vel sententiam poni debet sig-"num mulctæ, h. e. *M.* et post solutionem signum so-"lutionis, h. e. *S.*"

Diese Zeichen entsprechen der Gerichtsordnung von 1645. Cap. III. Art. 4. sind aber heut zu Tage nicht mehr üblich.

§. 2.

Bey den Worten: "die Strafen anzeichnen" erinnert Slüter und nach ihm verschiedne neuere Commentatoren:

"Dies wird hodie vom Gerichtsschreiber nicht "mehr observiret, sondern: wenn ein Procurator in "Strafe condemniret wird, so zeichnet der jüngste de= "putirte Bürger dieselbe an, und das andere Jahr, "wenn neue Deputirte wieder erwählet, urgiret er die "Execution, welches solchergestalt geschiehet, daß der jüngste "Deputirte die Procuratoren um die Zahlung etlichemal er= "innert, wenn aber selbige nicht erfolget, so wird ein "gemeiner Bescheid gegeben, daß sich einjeder mit seiner "Strafe einfinden oder ad agendum nicht admittiret wer= "den soll."

und gleichergestallt erwähnt Actuarius Müller:

"Ratione der Procuratoren=Strafe ist dieser Articul „nicht mehr Styli, sondern derjenige, den die depu= "tirten Bürger unter sich zum Fiscal erkohren, ent= "leihet das Urtel=Buch vom Actuario und ziehet die "Strafen aus, von dem sie auch eingefordert werden, "ohne daß der Actuarius sich darum zu bekümmern "hat."

Eben derselbe aber merkt auch, (nachdem er jenes ver= muthlich im Anfang seines Actuariats niedergeschrieben hatte,) an einer andern Stelle an:

"Im Obergericht bleibt es noch bey der alten Weise; "und ist die alte Weise im Niedergericht längst vor "meiner Zeit abgekommen, hernach aber, nach Lt. Wran= "gels Streit mit den deputirten Bürgern, per conclusum "Senatus & Civium wieder introduciret wor= "den; wobey es, weil heutiges Tages das Urtel= "Buch in seiner Ordnung gehet, keiner großen Aufzeich= "nung, oder eines aparten Buchs gebrauchet, sondern "gar durch einen Diener mit weniger Mühe aus dem "Urthel=Buche ausgezogen werden könnte."

und es wird diese Anmerkung bestätigt und erläutert, theils durch folgende Erinnerung des Procurator Borcholt:

"Die Strafgelder werden nicht den Deputirten des "Niedergerichts, sondern den Herren Gerichtsverwal= "tern bezahlt, wie von Rath und Bürgerschaft bey Ge=

legenheit

„legenheit der Streitigkeiten zwischen Lt. Wrangel und „Lt. Schellhammer beliebt worden."

theils durch *H. P. Müller* Diss. de Jure Actuarii C. III. §. 14. pag. 45. woselbst gesagt wird: Daß der Actuarius alle Jahr die Strafen der Procuratoren aus dem Urtel-Buche auszeichne, und dem ältesten Herrn Gerichtsverwalter eine Designation derselben überreiche, indem der Artik. 4. Tit. V. Th. 1. des Statuts zwar, wie sein Vater das Actuariat angetreten, durch die Observanz abgeschaft gewesen, jedoch nachmals durch Rath- und Bürgerschluß wieder in seine Kraft getreten. Müller versteht hier unter Rath- und Bürgerschluß die im Rath- und Bürgerconvent vom 22 Jan. 1705, zur Beendigung der Wrangelschen Streitigkeiten getroffne Vereinbarung, worin der, allererst am 23 Jan. 1704. ergangne niedergerichtliche gemeine Bescheid aufgehoben, und die vorhin in den Gerichts-Ordnungen von 1632, Art. 17, und von 1645 III, Art. 9. beliebt gewesene Einlieferung der Strafgelder an die Herren Gerichtsverwalter wieder eingeführet worden, welches denn auch das Concept der Gerichts-Ordnung von 1711 Tit. VI, Art. 19, wiederholet hat.

s. oben Th. III. Abschn. 2. S. 38, 55 und 75.

§. 3.

Was aber die Einforderung und Beytreibung der von den Procuratoren nicht gutwillig eingelieferten Strafgelder anbelangt, so finden sich darüber bey den Commentatoren folgende Bemerkungen:

1. In Ansehung des Obergerichts.

Slüter (zur Gerichts-Ordnung von 1632, Art. 17:) hodie werden dem Protonotarius selbst oder dessen Canzelisten die Strafgelder eingeliefert, und pflegt der Protonotarius zu dem Ende, wann die Strafen erlegt werden sollen, bey der Procuratoren Eintritt zur Audienz, einen

Zettel, worauf der straffälligen Procuratoren Namen geschrieben, auf eine blecherne Büchse zu stecken, um sie dadurch ihrer Pflicht zu erinnern.

Anderson: Im Obergericht notirt der Protonotarius die Strafen, und setzt dann und wann, den Procuratoren zur Erinnerung, die Strafbüchse vor sich. Finden dieselben sich darauf nicht ein, so wird dem Gerichtsvogt die Execution aufgetragen.

Anmerkung: Das Hinsetzen der Strafbüchse ist nicht mehr üblich.

2. In Ansehung des Niedergerichts:

1) Slüter: "Die Strafen, worin die Partheyen condemniret, werden von dem Gerichtsvogt eingetrieben" — jedoch muß ihm, wie Dr. Steetz hinzusetzt, "die Execution vorher mittelst eines ausdrücklichen Commissorii von Gerichts wegen injungirt seyn."

2) Steetz: Die Herren Gerichtsverwalter lassen die Geldbußen exequiren und bringen solche in die Cammer.

und in den niederger. gem. Bescheide vom 24 Sept. 1742 und vom 31 Aug. 1768 ist dem Actuarius committiret worden:

"E. E. Gericht alle vierthel Jahr, bey jedesmaliger Schließung ein vollständiges Verzeichniß der verwirkten Strafen, um solche behörigen Orts zur Execution zu bringen, zu überliefern, und soll bey wieder erfolgter Oefnung des Gerichts kein Procurator ad agendum zugelassen werden, bis er solche Strafe bezahlet hat."

Nun bezeugt aber nicht nur schon Actuarius Steets, aus eigner Erfahrung und Nachschlagen:

daß seit geraumer Zeit nicht mehr die Erlegung der Strafen unter diesem praeiudicio auferleget worden;

sondern es ist auch überhaupt durch die Observanz eine ganz andre Weise der Beytreibung eingeführt, indem, wenn eine Geldbuße zuerkannt wird, (wozu jedoch das Gericht, bey der Accurateſſe der gegenwärtigen Herren Procuratoren, fast keine Veranlassung findet,

findet), und solche nicht gutwillig eingeliefert seyn sollte, der Substitut-Schreiber des Niedergerichts, welcher anitzt die Ueberlieferung der eingegangnen Geldbußen an die Cammer besorget, derselben alle Jahr auf Petri ein Verzeichniß der rückständigen Strafgelder bey Einlieferung der Copey des Urtel-Buchs, mit übergiebt, die denn solche durch den Gerichtsvogt beytreiben lässet.

Ein mehrers findet man oben Th. II. S. 126 und 127.

§. 4.

Die von Schreining und Actuarius Müller bey diesem Artikel gemachte Bemerkungen von der vormaligen Einsammlung der Strafen der Willkühre, spaare ich, da solche nicht hieher gehöret, zur künftigen Abhandlung des Diehlenprocesses, unterm Art. 1. Tit. 13. Th. I. des Statuts.

Titulus VI.

Von den Dingleuten.

Abweichung der Handschrift.

Die Titel-Zahl fehlt.

Erläuterung.

§. 1.

Unter Dingleute, deren schon in den ältern Statuten und Gerichtsordnungen Erwähnung geschiehet, s. Statut von 1270. VI. Stück, 8; 1276. VI. Stück, 8; 1292, G. 7, 1497, A. 17, (im 1sten Bande dieser Erläuter.) und die Ger. Ordn. von 1560. Tit. "Van "Dingluden und Vorspraken" (a. a. O. III. Theil, 2ter Abschn. S. 7.)

sind zu verstehen, die vormals, zur Findung der Urtel, ins Niedergericht gerufnen Bürger. In den neuern Gerichtsordnungen heissen sie: **deputirte Bürger, Deputirte des Niedergerichts.**

s. Ger. Ordn. von 1622. Cap. I. Art. 1 und 2. von 1645. C. 1. Art. 1 und 2. von 1711. Tit. IV. in gegenwärtiger Erläuter. Th. III. Abschn. 2.

Dingbank bedeutet im Statut Th. I. Tit. I. Art. 1. bloß das Niedergericht,

s. Erläuter. Th. II. S. 142. §. 3.

welches in ältern Hamburgischen Verordnungen, dat **underste, siedeste Recht, dat nedderste Gericht,** genannt wird.

s. Receß von 1570.

Jene Benennungen **Dingleute, Dingbank,** kommen her von dem alten Worte: **Ding,** d. i. Gericht; wie denn auch sonst **Dingleute** überhaupt soviel, als Richter, Gerichtspersonen; **Dingbank,** Gerichtsstätte, Ort des Gerichts; **Dingen,** gerichtliche Handlungen ausüben, richten, im Gerichte mit einander streiten; **dingpflichtig,** unter dem Gerichte gehörig;

s. Statut Th. I. Tit. 38. Art. 1.

Tagdingen, einen Tag zur Erscheinung im Gericht ansetzen;

s. das. Tit. 4. Art. 3.

Dingstag, Gerichtstag, dingflüchtig, sich dem Gericht entziehen, bedeutet.

s. das, oben Th. II. S. 43. angeführte, Müllersche Schreiben, vom Ursprung des Wortes: Ding.

§. 2.

Ueberhaupt geht gegenwärtiger Titel auch nur auf die alte, durch die Gerichtsordnungen von 1622 und 1645 völlig aufgehobne, Einrichtung des Niedergerichts, da weder eine Anzahl bestimmet, noch gewisse Personen, zum

Nieder-

Niedergericht ernannt waren, sondern der Vogt, bloß die vor dem Gericht aufwartenden Bürger, in die Findung rief.

s. Art. 2 dieses Titels.

§. 3.

Im Rath- und Bürgerconvent vom 6 Dec. 1621 (1) proponirte nun aber E. H. Rath eine Aenderung des Processes, (2)

(1) Die S. H. Ges. III. S. 385 giebt den 6 und 10 Oct. als die Tage des Convents an, nach meiner Abschrift der Act. Conv. S. & C. aber, ist derselbe am 6. Dec. gehalten.

(2) Den Antrag s. oben Th. II. S. 8.

und übergab der Bürgerschaft einige Artikel, in deren ersten, es heißt:

"Das Niedergericht sollen besitzen, die p. t. verord-
"nete Herren des Gerichts, und, anstatt der vori-
"gen eingeforderten Dinge-Leute, sechs aus der
"Erbgesessenen Bürgerschaft, aus den 18 Bürgern, so
"die Oberalten deswegen E. E. Rathe vorgeschlagen,
"und von E. E. Rathe dazu erwählte Bürger, jedoch,
"daß die Gerichtsherren nicht votiren, sondern allein,
"nach altem Gebrauche die Direction führen, und da die
"6 niedergesetzte Dinge-Leute ihr Gutachten begehren
"würden, denselben einräthig seyn mögen."

welchem sodann noch eine Bestimmung der erforderlichen Eigenschaften der zu erwählende Bürger, und der Vorschlag: daß sie 2 Jahr dem Gerichte abwarten, auch Montags und Mittewochs um 8 Uhr sich ins Gericht verfügen sollten, angehangen worden, mit dem Zusatz:

"Nach Verfließung der 2 Jahre sollen von denselben
"(6 Deputirten) 3 Personen, auf welche das Looß fallen
"wird, abtreten, und an deren Stelle, E. E. Rathe,
"9 von den Oberalten vorgeschlagen, und aus denselben
"3 andre erwählt, die übrigen 3 aber, das Jahr noch
"im Gerichte bleiben, und soll es ferner mit der Election
"gehalten werden, daß E. E. Rath alle Jahr auf Matthäi
"3 Personen aus den vorgeschlagnen 9 erwählen, und
"die 3 ältesten solches Officii erlassen möge."

worauf

worauf die Bürgerschaft erklärte, sie sey mit jenem Puncte wegen des Gerichts einig; unter dem Beyfügen: daß wenn die Oberalten und Achtmänner sich wegen des Vorschlags nicht vereinigen könnten, solle solcher durch die Sechsziger, die Wahl aber von E. H. Rath geschehen.

Und diese Verabredung E. H. Rathes und der Bürgerschaft ist denn auch, in der Gerichtsordnung vom 18 Febr. 1622. Cap. 1. Art. 1, und wiederum in der Gerichtsordnung von 1645. Cap. 1. Art. 1. als eine Richtschnur festgesetzt worden, nur mit Bestimmung der Zahl der Deputirten auf acht, wovon jährlich 4 abgehen, und an deren Stelle von E. E. Rath 4 andere, aus den ihnen von den Oberalten und Acht-Männern, (*) d. i. Cämmerey-Bürgern, vorgeschlagnen acht Bürgern, erwählet werden sollten.

s. Erläuter. Th. III. Abschn. 2. S. 26.

(*) Ueber die Bedeutung des in der Gerichtsordnung von 1622. C. I. Art. 1. gebrauchten Ausdrucks: Achtmänner, entstand 1644 ein Streit, indem die Deputirten des Niedergerichts solches von sich verstanden. Es zog derselbe folgende Vereinigung zwischen dem Niedergerichte und Ehrb. Oberalten am 26 Febr. gedachten Jahrs nach sich: "Nachdem die Deputirte des Niedergerichts das Wort: "Achtmänner, so im Art. 2. Cap. 1. der 1622 revidir-"ten Gerichtsordnung, wegen Präsentirung der Bürger "zum Niedergericht, befindlich, in Zweifel ziehen wol-"len, in Meinung, daß darunter nicht die Achtmänner "auf der Cämmerey, sondern die Achtmänner beym Nie-"dergericht verstanden werden müßten, und sich dahero "nicht wenig beschweret, daß man es nicht bey den Per-"sonen, so sie den Oberalten bishero schriftlich nomi-"niret, bewenden lassen, sondern noch andre Personen "mehr dazu gethan, mit Bitte, ihnen hierauf eine ge-"wisse resolutionem, wornach sie sich dießfalls zu richten, "schriftlich zu ertheilen; so haben die Oberalten diesen "Punct nach Nothdurft erwogen, und befinden nun, "sowohl aus dem Buchstab des angezogenen Articuls, "als auch aus der langjährigen Observanz und andern "Umständen, daß den Achtmännern auf der Cämme-"rey, nebenst Ihnen, den Oberalten, die Präsentation, "soweit dieselbe dem Rathe zu der Wahl geschieht, com-"petire und zustehe. Im übrigen aber erklären sich die "Oberalten,

"Oberalten und der Cämmerey Achtmänner dahin, daß "Sie es allewege bey den Personen, so die Deputirte "des Niedergerichts schriftlich nominiren und über= "geben werden, allerdings unverändert, ohne Hin= "zusetzung anderer Personen Namen, lassen, und "aus solchen nominirten Personen allewege die "Hälfte, Senatui zur Wahl präsentiren wollen, sol= "chergestalt, daß, wenn 1, 2, 3, 4, oder 5 Personen bey "dem Niedergericht sollen erwählet werden, die Ver= "ordnete desselbigen Gerichts respect. 4, 8, 12, 16 und "20 den Oberalten und Achtmännern schriftlich nomi= "niren mögen, welche denn aus den, also nominirten "Personen den halben Theil E. E. Rathe, die Wahl "daraus zu thun, präsentiren wollen."

"Urkundlich ist darüber dieser Schein verfertiget, mit "der Oberalten gewöhnlichem Signet versiegelt, und "von dreyen ihres Mittels subscribiret worden. Actum "Hamburg, den 26 Febr. Anno Christi 1644."

(L.S.)

Andreas Schröder.
Hans Landerhusen.
Johann Lütckens.

Bey gedachten acht Personen blieb es jedoch nicht lange, indem schon 1649, durch Hinzufügung des zwey= ten Graduirten, (1) deren Anzahl auf Neun vermehrt ward, welche bis itzt beybehalten ist, obgleich das Concept der Gerichtsordnung von 1711, 3 graduirte und 8 andere Bürger verlangt (2).

(1) s. unten §. 5. (2) s. Erläuter. Th. III. Abschn. 2. S. 66.

Anmerk. Procurator Borcholt thut folgenden Vorschlag zur Einrichtung des Niedergerichts; "Non exiguam "huic Judicio adferret utilitatem, si unus ex numero "eorum, qui advocaturam per aliquot annos in hac ci= "vitate exercuissent, perpetuo constitueretur pro Re= "ferente, qui salarium haberet sufficiens, ne ex crebra "hac mutatione, multa etiam in hoc Judicio saepius "variarentur. Cui perpetuo alii 2 Licentiati vel "Doctores ex iunioribus, (nisi ille in Senatum promo= "veretur) possent adjungi, qui gratis hoc munus per "duos annos obirent, ut statuta, consuetudines & ob= "servationes fori huius innotescerent, ex quibus primus "semper in referendo & commissionibus habendis Re= "ferenti perpetuo posset adsistere. Ne autem Camera "Salario nimis oneretur, concedendum ipsis esset, ut

"in

"in causis Judicii superioris, tam iudicialibus quam extra-
"iudicialibus, item Judicii Admiralitatis, etiam in causis
"appellationum a parte appellati, postulare possent."

§. 4.

In den beyden ersten Jahren nach der, durch die Gerichtsordnung von 1622 eingeführten, neuen Einrichtung des Niedergerichts, befand sich unter den acht deputirten Bürgern überall kein Graduirter. Als aber am 6 April 1624 der Deputirte, Peter Scheele, starb, ließ E. H. Rath dem Lt. Nicol. von der Fechte ansagen, Mittwoch den 7 April, um 8 Uhr, im Niedergericht unter den Deputirten sich einzufinden. Von der Fechte appellirte hievon an das kayserliche Cammergericht, indem er, in seinem und sämmtlicher Hamburgischen Licentiaten Namen, dem Notarius und Secretarius des Hamb. Dom-Capitels, folgende, bis itzt nirgend gedruckte, Appellations-Schedul überreichte:

"Ehrenvester, Wohlgelahrter Herr *Notarie*,
"Euch geben Wir hiemit zu erkennen, wasmaßen E. Eh-
"renvest. Hochweis. Rath der Stadt Hamburg (unge-
"zweifelt auf ungleich Anbringen und ungestühmes Anhal-
"ten etlicher Bürger) mir Nicolaus von der Fechte,
"der Rechten Licentiaten, auferleget, oder zugemuthet,
"daß ich, der kurtz vor Jahren eingeführten Reformation
"nach, in der, durch Peter Scheelen tödlichen Hintritt,
"in dem Niedergericht vacirenden Stelle, aufwarten, und
"zu den Befindungen mein Votum und Stimme geben
"solle. Ob nun wohl ich dasselbe Werk, mit göttlicher
"Hülfe, nicht weniger als andere bisher gethan, verrichten
"könnte, und die liebe Justitiam auch so gerne, als an-
"dere, nach meinem Vermögen befördern wollte: so halte
"ich jedoch, daß ohne Vorwissen der andern Herren Licentia-
"ten, als die mit mir in pari gradu dignitatis seynd, sol-
"ches nicht allein mir, sondern auch ihnen sämptlichen, so
"viel unser in der Stadt Hamburg sich niedergelassen
"haben, zu einer merklichen Neurung und wider alt
"Herkommen zuvor in dieser guten Stadt ungehörter un-
"gewöhnlicher Weise aufgedrungen werden will. Dero-

wegen

"wegen habe ich denselben solches significirt; als nun
"sich befindet, daß von solchen Officiis civilibus, als
"mere personalibus muneribus, die graduirten Personen
"je und allewege entfreyet gewest, derowegen sie auch
"nachmals bey hergebrachter Libertæt billig zu lassen,
"cum in muneribus imponendis cujusq. loci lex et con-
"suetudo secundum quam quisq. muneribus fungi de-
"beat, respici oporteat l. 14 §. 3 ff. de munerib. et
"honor, l. 5. §. 1 ff. de jure immum. Und solches
"darum so viel mehr, weil nicht allein judicandi neces-
"sitas inter munera personalia, à JCto in l. 18. §. 14 ff.
"de muner. et honor, gerechnet wird, sondern auch offen-
"bar, daß solch munus keine dignitatem annexam habe,
"sondern nur ein munus merum ist, und aber Rechtens
"ist, quod honorem sustinenti munus imponi non possit
"l. 10 ff. de munerib. et honor. et l. 2. C. quemadm. civil.
"mun. indicuntur: Majoribus honoribus functos ad
"minores devocari non oportere, rationis est. Nun
"sind aber die Licentiati bishero immerdar pro honora-
"tis, und höher als die Dingleute, allhie gehalten worden.
"Sollten wir nun denselben gleich in des Niederngerichts
"Dingbank gehen, dadurch würde nicht allein unsere
"hergebrachte Immunitæt und Freyheit, sondern auch
"honor et existimatio attenuiret, und wir gleichsam
"degradiret werden: Zudem ist notorium, daß der Rech-
"ten gewürdigte, sowohl die Licentiati als Doctores, ut
"post alios tradit Roland à Valle Cons. 11. n. 21.
"Vol. 2. von allen muneribus personalibus gänzlich ent-
"freyet seynd, præsertim illi, qui etiam ab honoribus
"excusandi, quibusq. nulla sollicitudo debet injungi,
"attestante, Wesenbec Pararatitl. ff. de Vacation. et
"Excusat. muner. n. 4. Und aber dieses Lt. von der
"Rechte beschehenes Anmuthen nicht allein in berührten,
"sondern auch in mehrern (wie in processu causæ länglich
"deduciret werden soll) salvo honore mandantium
"widerrechtlich und uns sämptlich merklich und unleident-
"lich graviret, und künftig mehr graviren möchte. Als
"können wir nicht umgehen, nach Zulassung allgemeiner
"beschriebener Rechten und insonderheit secundum l.
"un C. de vacat· mun. publ. woselbsten der Imperator
"Gordianus sagt: Si cœperis ad munera extraordinaria

à ma-

"à magistratibus devocari, appellatione interpositâ "poteris apud Praesidem juris rationibus protegi, von "diesem unwiederbringlichen gravamine zu appelliren."

"Wollen derowegen dem allen, was mit dem Herrn "Lt. Nicol. von der Fechte vorerzähltermaßen vorgan- "gen, als einem widerrechtlichen und nichtigen Vorha- "ben salvo iterum honore widersprochen, und an die "Röm. Kayserl. Maj., unsern allergnädigsten Herrn, oder "dero Hochlöbl. Kayserl, Cammer-Gericht appelliret, "und uns berufen haben: appelliren und berufen uns auch "hiemit vor Euch, kayserl. immatriculirten Notario, und "den Gezeugen, und thun diese Sache und uns Ihro "Kayserl. Majestät Schutz und Erkänntniß unterwerfen, "Euch, Herr Notarie, in Gegenwart der zween anwe- "senden Gezeugen, instanter, instantius et instantissime "requirirende, und bittende: uns diese unsere Appellation, "Testimonial- und Zeugniß-Briefe mitzutheilen. Mit "Vorbehalt, diese Appellation, welche des Heil. Röm. "Reichs Ordnung und Satzung in qualitate et quanti- "tate gemäß, Einhalt derselben zu justificiren, und ein- "zuführen, auch unsere Gravamina und Beschwerungs- "Puncten mit weitern an gebührenden Oertern zu seiner "Zeit einzuwenden, und sonsten allenthalben zu leisten, "was sich in diesem Fall Rechts und Gewohnheit halber "eignet und gebühret. Dazu wir Euch, tragenden Ampts "halber, diesen Apellations-Zettul gebührlich zu instru- "mentiren gebeten haben wollen. Geschehen zu Hamburg, "den 14 Aprilis 1624."

Nicol. von der Fechte, Ltus, für mich und im Namen der andern Herren Licentiaten allhier, Kraft habenden Vollmacht mppria.

Die Sache ward jedoch beygelegt. Denn, als am 13 Aug. 1624 die versammelte Bürgerschaft verlangte, 1) daß von der Fechte mit Ernst mögte angehalten werden, ins Niedergericht zu sitzen, im fernern Verweigerungsfall aber künftig von E. E. Rath zu keiner Dignität befördert werden, oder wenn ja solches geschähe

schähe, von der Cämmerey kein Honorarium erhalten solle; und 2) "daß künftig alle Wege ein Rechts-"gelehrter beym Niedergericht mögte erwählt "werden;" so antwortete E. H. Rath:

1) "Mit Lt. von der Fechte sey die Sache schon "dahin verabschiedet, daß er am folgenden Montag den "16 Aug. ins Niedergericht gehen, seinen Eid gleich den "andern Bürgern ablegen, und das ihm übertragne "Amt, so viel die Zeit betreffe, nach der Weise, wie es "in E. E. Raths und allen bürgerlichen Aemtern bisher "gehalten worden, verrichten werde.

2) "Was aber die andern Graduirten und Rechtsge-"lehrten belange, weil mit denselben dieses Werks halber "noch nicht geredet und contra non auditos & non de-"fensos nicht könne decretiret werden, erbiete sich E. E. "Rath erstlich mit denselben zu reden, und hernach mit "den Oberalten deswegen gütliche Communication zu "pflegen, daß es alles hoffentlich zu guter Einigkeit ge-"bracht werden solle."

s. Acta Conv. S. & C. d. 13 Aug. 1624 Grav. Civ. 1. & Resol. Sen. ad Grav. 1.

Aus diesem Angeführten ist zu schließen, daß Lt. von der Fechte der erste Graduirte sey, welcher ins Niedergericht deputirt worden. Im Albo der Deputirten, welche im Niedergericht ordentlich gesessen, findet man freylich schon 1623, Lt. Ericus Wördenhof; es ist jedoch zu vermuthen, daß solcher nicht ordentlich erwählt ist, sondern die deputirten Bürger sich bloß, und zwar vorzüglich im gedachten Jahre, seines Raths bedienet haben.

Die Gründe, dieses anzunehmen, sind: 1) weil in E. H. Raths außergerichtlichem Protocoll von 1623, vor und nach Matthiä, da die Wahlen pflegen vor sich zu gehen, sich nicht findet, daß Ericus Wördenhof ordentlich erwählet worden; 2) weil von der Fechte im Instrumento appellationis, die Wahl eines Graduirten zum Niedergericht, ausdrücklich eine Neue-

rung nennt; 3) weil besage dieses Instruments Lt. von der Fechte, nicht in Lt. Wördenhof, sondern in des Bürgers Pet. Schelen Stelle, zum Deputirten erwählt ist; 4) weil in der Serie Consulum & Senatorum bey Lt. Wördenhof Namen, 1630, da er zum Rathsherrn erwählet worden, sich findet, daß er etliche Jahre dem Niedergericht als Licentiat rühmlichst gedienet habe, nun aber immer gebräuchlich gewesen, daß einer nicht etliche, sondern nur zwey Jahre dem Niedergericht vorgestanden.

§. 5.

Von 1624 bis 1649 ward nur ein Graduirter ins Niedergericht deputirt. Am 8 Sept. 1649 aber zeigte E. H. Rath der Erbges. Bürgerschaft an:

"er habe nöthig befunden, dem Gericht noch einen "Licentiaten beyzufügen, und zum Versuch, den Licent. "Theod. Petersen, dem Licent. Jac. Morsen, ad- "jungirt."

womit auch die Bürgerschaft sogleich einig war.

s. Acta Conv. vom 8ten Sept. 1649.

§. 6.

Viele Jahre hindurch wählte man bloß Licentiaten und keine Doctoren ins Niedergericht (*), 1682 aber nahm man auch Letztere dazu, und zwar zuerst Doctor Lucas von Bostel, (nachmaligen Syndicus) welcher verschiedne Doctoren zu Nachfolger gehabt; z. E. Dr. Jo. Stuhr, Dr. Peter Surland, Dr. Jo. von Sum, u. a. m.

(*) s. oben Th. II. S. 191.

§. 7.

Ein Verzeichniß der Deputirten des Niedergerichts seit 1623 bis 1715, findet man in Fabricii Memor. Hamb. Vol. IIII. p. 373, (*) welches aus dem, vorhin

angeführten, itzlebenden Hamburg, und den Hamb. Staats-Calendern, (**) vorzüglich aber aus den im Relations-Zimmer des niedergerichtlichen Gebäudes gemahlten, jährlich continuirten, Wapen, zu ergänzen ist (***).

(*) s. Th. II. S. 186. (**) s. das. S. 187. (***) s. unten S. 77.

§. 8.

Die Art und Weise, wie die Wahl der Deputirten seit 1622 geschiehet, ist folgende:

Wenn das Gericht am Gerichts-Tage vor Lichtmessen geschlossen wird, oder auch kurz vor der Oefnung des Gerichts nach Lichtmessen, jedoch vor Matthiä, setzt der Präses des Niedergerichts die Namen acht graduirter, der älteste deputirte Bürger hingegen, das eine Jahr, 24, das andre Jahr aber, 32 Namen andrer Bürger auf, je nachdem drey oder vier Bürger (*) in dem Jahre abgehen.

(*) Daß diese Bürger erbgesessen sind, verlangt zwar obiger Antrag, (s. S. 59. §. 3.) heut zu Tage wird aber darauf nicht gesehen, vielmehr erlangen sie durch die Wahl ins Niedergericht, die Freyheit, auch ohne Erbgesessenheit in den Rath und Bürgerconventen zu erscheinen, s. gegenw. Erläut. Th. II. S. 446.

An dem hierauf vom Präses, nach genommner Abrede mit dem ältsten deputirten Bürger, bestimmten Tage, versammlen sich sämtliche Deputirte, in dem niedergerichtlichen Relations-Zimmer, da ihnen dann der Namen-Zettel vorgelegt wird. Ein jeder Deputirter hat das Recht, den Namen eines Bürgers den vorgeschlagenen hinzuzusetzen. Wann dieses geschehen, werden durch Mehrheit der Stimmen, und zwar durch Beyfügung eines Strichs bey den Namen, welche sollen präsentirt werden, vier Gelehrte, und für jeden der abgehenden Bürger, drey Bürger, zur Präsentation erwählt. (s. S. 68.)

Hierauf lassen die beyden ältsten deputirten Bürger, sich beym Präses der Oberalten melden, um den Aufsatz

zu übergeben. Dieser bestimmt einen Tag, und läßt dazu, nicht nur den Oberalten, sondern auch den Cämmerey-Bürgern (*) ansagen, worauf der Aufsatz mit einer kurzen Anrede, in dem, auf dem Rathhause, zur Versammlung der Oberalten bestimmten Zimmer, den Oberalten und Cämmerey-Bürgern übergeben wird.

(*) s. oben S. 60.

Diese ersuchen demnächst E. H. Rath um ein Paar Deputirte, denen sie einen Aufsatz, von der Hälfte gedachter ihnen präsentirten Personen, überreichen, aus welchen alsdann E. H. Rath, am ersten Gerichtstage nach Matthiä, 1 Graduirten, und resp. 3 oder 4 Bürger, (*) durch Mehrheit der Stimmen erwählt.

(*) Weil nemlich die Zahl der Deputirten seit 1649, durch Zuziehung des zweyten Graduirten, auf Neun vermehrt, und dadurch ungleich geworden, (s. oben S. 66.) so gehen das eine Jahr nur 3, das andre aber 4 Bürger ab, und müssen also ein Jahr um das andre 4 erwählt werden, weshalb denn auch das Niedergericht in dem Jahr, da 3 Bürger abgehen, nur 12, im andern Jahr aber, wenn 4 abgehen, 16 Bürger, zum Vorschlag bringt.

Wenn die Wahl von E. H. Rath geschehen, sagt der Herren Schenke es in dessen Namen dem Graduirten an, welcher demselben dafür 1 Species-Ducaten verehrt, so wie er auch dem Niedergerichts-Bothen, wenn solcher ihm Glück wünschet, 1 Thaler zufließen lässet. Den Bürgern meldet letztrer ihre Wahl, sie geben ihm aber nichts.

§. 9.

Was bey der Beeidigung dieser Neuerwählten und deren Einführung ins Niedergericht beobachtet wird, zeigt folgende, von Actuarius Steetz, bey seiner Wahl zum Deputirten, niedergeschriebne Anmerkung:

"Die Beeidigung der neuerwählten Deputirten geschieht gewöhnlich am ersten Audienz-Tage nach Petri.
"Gegen 10 Uhr fand ich mich, mit meinen Collegen, "nach dem mir Tags vorher die Ansage durch den Raths-"Schenken geschehen war, in der Schreiberey ein, wo "die Neuerwählten bey der Fortification, Artillerie

u. s. w.

"u. s. w. ebenfalls sich eingefunden hatten. Bald nach
"10 Uhr meldete Herr Secretarius de Dobbe-
"ler, im Namen E. H. Raths, daß die Depu-
"tirten des Niedergerichts vor E. H. Rath treten mög-
"ten, um den Eid abzulegen. Der Secretarius gieng
"voran, und ich als Graduirter stellte mich vor des prä-
"sidirenden Herrn Bürgermeisters Tisch, einen Schritt
"näher, als die übrigen mitdeputirten Kaufleute."

"Die Eidesformel verlas der Herr Protonotarius,
"der präsidirende Herr Bürgermeister aber sagte die
"Worte der Bestätigung, welche die sämtlichen Depu-
"tirten mit lauter Stimme und aufgehabnen Fingern, wie-
"derholten."

"Als der Eid abgestattet war, und wir Deputirte
"aus der Rathsstube gegangen waren, fügten die Her-
"ren Gerichtsverwalter sich uns bey, und giengen mit uns
"über das große Rathhaus, nach der niedergerichtlichen
"Relations-Stube, indem ich zwischen selbigen, die
"Bürger aber hinter ihnen giengen."

"Im gedachten Zimmer stand der Präses des Ge-
"richts, gegen die Thüre über, in der Ecke nach dem
"Flethe, und also zur Rechten des Platzes, wohin sich
"die beyden Prätoren stellten. Die übrigen Deputirte
"standen vor ihren Stühlen, und zeigten mir, den mir
"als Vice-Präses zukommenden Stuhl, vor welchen ich mich
"stellte. Hierauf hielt der ältste Prätor, Herr Albert
"Schulte, stehend eine Anrede, an die Deputirte, und
"wünschte sowol dem ganzen Gerichte, als den Neuer-
"wählten, dem Staat, Senat, der Bürgerschaft, Justiz
"und dem Commerzium alles Glück. Wie derselbe
"ausgeredet, bedankte sich der Präses, Namens des
"Gerichts, rühmte die Attention, welche E. H. Rath
"jederzeit für das Niedergericht, insonderheit bey der
"Wahl tüchtiger Mitglieder gehabt, und beschloß
"gleichfalls mit einem Wunsch, worauf die Herren
"Prätoren weggiengen, ohne von Jemand der Depu-
"tirten begleitet zu werden, vielmehr verlas der Präses
"noch eine Anrede. Man nimmt dazu eine beliebige
"Materie, und schließt mit einem Glückwunsche. Vice-
"Präses und alle übrige Deputirte folgten mit einem kur-
"zen mündlichen Compliment. Endlich wurden die Leges

"des Gerichts verlesen, und von den Neuerwählten un-
"terschrieben. Hierüber verlief die Zeit bis gegen 12 Uhr,
"da denn die Prätoren vom Gericht ersucht wurden,
"in die Audienz zu treten. Sobald diese kommen, geht
"der Präses mit allen Collegen in die Audienz, so daß
"an diesem Tage, alle 9 Personen darin sitzen.

Die in vorstehender Anmerkung erwähnte Eidesformel, weicht sehr von dem alten Eide der ehemaligen Dinglüde ab,

s. gegenw. Erläut. Th. III. Abschn. 2. S. 10.

und lautet heut zu Tage also:

Ich lobe und schwere zu Gott dem Allmächtigen, daß ich die Zeit über, so ich zu dem Niedergerichte deputirt, zu gewöhnlicher rechter Zeit mich daselbst einstellen, der Partheyen Nothdurft mit Fleiß anhören, auch nach meinem besten Verstande, was ich dieser Stadt Statuten, Recessen und sonst den Rechten gemäß erachte, und bey mir befinde, mein Bedenken ohne Ansehen der Person unpartheyisch eröffnen, mich auch durch keine Geschenke, Feind- oder Freundschaft davon abwendig machen lassen, und sonst mich der revidirten Gerichts-Ordnung allerdings gemäß verhalten wolle. So wahr mir Gott helfen soll und sein heiliges Wort!

die zum Niedergericht erwählten Graduirten müssen noch hinzufügen:

"Und ich N. N. nehme über vorgedachtes mit in mei-
"nen Eid, daß ich in den zwey Jahren, die ich im Nie-
"dergericht sitze, mich alles Advocirens im Niederge-
"richte, tam directe quam indirecte, enthalten will.
"So wahr u s. w."

Dieser Zusatz ist durch den, 1704, zwischen den Deputirten des Niedergerichts und Procurator Hinrich Mrangel, Lt. über gewisse, von diesem geforderte Strafgelder, entstandnen Streit, und durch die darauf von E. H. Rath und der Bürgerschaft im Convent vom 22 Jan. 1705 getrofne Beliebung veranlaßt.

Als nemlich 1704, nachdem Lt. Schelhammer das Präsidat im Niedergericht angetreten hatte,

das

das Gericht, unter mehrern Procuratoren, Lt. Wrangel, zur Bezahlung der ihm im vorigen Jahre, unter Lt. Meurer Präsidat, dictirten 8 Rthlr. Strafe anhielt, und solches der Gewohnheit gemäß, durch einen gemeinen Bescheid, mit der gewöhnlichen Clausel, publicirte,

s. gegenw. Erläuter. Th. III. Abschn. 2. S. 319.

fuhr Wrangel die Deputirten mit ungestühmen Worten an, wollte die Strafgelder durchaus nicht erlegen, sondern brachte sie dem derzeitigen Prätor Adrian Boon, und wandte darauf im Gerichte vor, er habe dieselben bereits dem Herrn Prätor bezahlt, als welchem solche nach der Gerichts-Ordnung gebührten. Das Gericht mißbilligte solches, unter Berufung auf eine von undenklichen Jahren wohl hergebrachte Gewohnheit, und wollte Wrangel nicht eher zum Recessiren zulassen, als bis er die Strafe, dem zur Eincassirung solcher Gelder bisher deputirten Fiscal des Collegium, Diedrich de Dobbeler, bezahlt hätte. Hiedurch ward Wrangel so erhitzt, daß er nicht allein einen Dispüt wegen des Directorium im Gerichte, zwischen Herrn Prätor Boon, und den Deputirten des Gerichts erregte, (s. oben Th. III. Abschn. 2. S. 41.) sondern auch in den folgenden Audienzen, sowohl den Präses, daß er in unterschiednen Sachen, Richter und Advocat zugleich wäre, als auch das ganze Gericht vieler Ungerechtigkeiten beschuldigte, ja sogar am 2 Junius, unter der Audienz, durch Pochen, Schreyen und viele harte Ausdrücke, solchen Lärm im Gericht erregte, daß die Leute von der Börse und Gasse haufenweise herbeyliefen. Das Gericht verbot ihm, durch einen Bescheid, das Recessiren, bis er dem Gerichte würde Genugthuung gegeben haben, wogegen Wrangel, sowohl bey E. H. Rath als bey den ehrbaren Oberalten mit einer von Beschuldigungen gegen das Gericht angefüllten Supplic einkam; wie aber das Gericht demungeachtet bey E. H. Rath und den Oberalten auswirkte, daß

Wrangel nicht nur in öffentlicher Audienz einen Verweis vom Herrn Prätor erhielt, sondern auch seine Suspension, vom Hochweisen Rath sowohl als den Oberalten, approbiret ward, so ließ er einen Aufsatz drucken, worin die größten Anschuldigungen enthalten waren, drang damit in die Bürgerschaft, und fuhr fast in jedem Convent fort, neue gedruckte Schriften auszutheilen, deren Rubriken bereits in gegenwärtiger Erläuterung, Th. III, Abschn. 1, S. 41 und 42 angeführt worden, bis Rath und Bürgerschaft am 3 Nov. 1704 eine Deputation, zur Untersuchung der Sache, verordnete; auf deren Relation, im Convent von 22 Jan. 1705 nachstehende, von E. H. Rath genehmigte, Resolution der Bürger erfolgte:

s. Acta Conv. Sen. & Civ. d. 22 Jan. 1705. Resol. Civ. Nebenpuncte.

1) "Nachdem die Sache des löblichen Niedergerichts "und Herrn Lt. Wrangel an die löbliche Bürgerschaft auf "abgestattete Relation der dazu gefügten Deputirten wie- "der gedichen, und solche in löblicher Bürgerschaft in die "Kirchspiele angesprochen, und deren Schlüsse dahin aus- "gefallen: daß, ob zwar besagtem Herrn Lt. Wrangel "geziemet hätte, sich in einem und andern, anders auf- "zuführen, als von ihm geschehen, und daher E. löbl. "Bürgerschaft denselben wohlmeynend erinnert haben "will, sich künftig seiner Function gemäß zu betragen, "demnoch, in Ansehung seiner langwierigen Suspension, "und dadurch erlittenen Schadens, alles, hinc inde, "passirte aufzuheben, und mehrbesagter Lt. Wrangel "in seiner Function zu restituiren, und zu derselben wie- "der zuzulassen sey."

2) "Als auch bisher üblicher Gewohnheit nach die "Herren Graduirte des Niedergerichts, wenn sie in sol- "ches Gericht erwählet, in ihrer etwa habenden Praxi "continuiret, und denen Partheyen advocando & consu- "lendo bedienet, so gehet der erbgesessnen Bürgerschaft "Schluß dahin, daß sie sich hinführo in denen 2 "Jahren, die sie im Niedergericht sitzen, alles

"Advo-

"Advocirens im Niedergericht, *tam directe quam in-*
"*directe*, enthalten, auch solches ihrem abzustat-
"tenden Eide einverleibet werden müsse."

Den Grund solcher Verfügung s. in Müller Dissert. de Jure Actuarii Hamb. pag. 44.

3) "Dahingegen sollen zwar die p. t. Procuratores "des Niedergerichts zu advociren befugt, die aber, so "künftig zu eines Procuratoris Dienst im Niedergericht "gelangen werden, sich aller Advocatur zu enthalten, und "solches in ihrem Eide mitzunehmen schuldig seyn."

4) "Wenn auch künftig graduirte Personen eines Pro-"curatoris Dienst an sich bringen sollten, sollen sie sich "ihres Ranges zu begeben schuldig seyn, zu der Advo-"catur aber sowohl Fremde als Einheimische zuzulassen "seyn."

5) "Die künftig im Niedergericht fallende Procura-"toren-Strafgelder, sollen den p. t. Herren Gerichts-"verwaltern eingeliefert werden, vermöge der Gerichts-"Ordnung, und von selbigen hiesiger Cämmerey einge-"bracht werden." (s. oben S. 54 und 55.)

6) "Wegen des Directorii im Niedergericht lässet "man es bey dem Alten." (s. oben Th. III. Abschn. 1 S. 41.)

7) "Die Herren Gerichtsdeputirte sollen keine ge-"meine Bescheide, wohl aber solche Bescheide, die die "Gerichtsbediente, wenn sie wider die Gerichts-Ordnung "pecciret, concerniren, nach Statuten und Recessen ab-"zugeben befugt seyn." (s. a. a. O. S. 24.)

8) "Außer den in Statutis enthaltnen Verordnun-"gen, können die Sessionen im Niedergericht nicht auf-"gehoben werden."

9) "Damit hinführo niemand lädiret werde, und "sich zu beschweren Ursach haben möge, so gehet der erb-"gesessnen Bürgerschaft Schluß dahin, daß aller Be-"dienten dieser Stadt, keinen ausgenommen, ihre Schra-"gen, aufs neue abgeschrieben, auf dem Rathhause, oder "wo es sonst nöthig, öffentlich aufgehangen, und alle "Moderationes darnach reguliret, und jedesmahl in gu-"tem Stande von hiesigen Canzellisten wegen ihres Be-

"neficii, und bey Verlust ihres Dienstes, ohne Entgeld
"unterhalten, selbige auch gedruckt, und hiesigem Staat-
"recht annectiret werden sollen."

§. 10.

Im Rath und Bürger-Convent vom 6 Dec. 1621, ist, wie oben S. 59 erwähnt worden, festgesetzt: daß die Deputirten zwey Jahre lang im Niedergericht bleiben sollten. Weil aber es sich mehrmals zutrug, daß einer der Deputirten, vor Ablauf der zwey Jahre, starb, oder auch zum Cämmerey-Bürger erwählet ward, vereinigte E. H. Rath sich mit den Oberalten im Jahre 1647 dahin: daß derjenige, so einem, außer der gewöhnlichen Zeit succedirte, zwar sofort neben den andern Deputirten ins Gericht treten, und sich niedersetzen, die Zeit aber bis zu nächstfolgendem Petri ad Cathedram ihm nicht gerechnet, sondern er erst, von demselben an, zwey volle Jahre daselbst bis zu rechter Zeit bleiben, auch, im Fall einer der Deputirten des Niedergerichts zum Cämmerey-Bürger möchte gewählt werden, derselbe dennoch seine Zeit im Niedergericht aushalten solle; welches im Rath und Bürger-Convent vom 22 Sept. 1647, auf Anfrage der Bürgerschaft, von E. H. Rath, nochmals, durch die Replic, genehmigt worden:

"Weil des Niedergerichts halber man sich vereinbaret,
"als sey unnöthig, dasselbe zu wiederholen."

Die neuere Observanz stimmt jedoch hiemit nicht überein, indem aus mehrern Exempeln bekannt ist, daß der außer der Zeit Neuerwählte, nur den Rest des Jahrs, worin er erwählt worden, und dann noch ein Jahr, im Gericht bleibt, wie denn auch in des zur Cämmerey Erwählten Stelle, ein andrer Bürger sofort deputiret wird.

Was aber die Zeit der Wahl eines neuen Deputirten, in die Stelle des außer der Zeit abgegangnen Deputirten

putirten, anbetrift, so wird, dafern es einer der zuletzt erwählten ist, sogleich zur neuen Wahl geschritten, ist es aber einer der nächsten Matthiä Abgehenden, so bleibt sie bis zur gewöhnlichen Zeit verschoben.

§. 11.

Wie es zu halten, wenn der Präses und Vice-Präses zugleich krank sind, ist bis itzt nicht bestimmt. 1719 eräugte sich dieser Fall, bey der am 30 Aug. geschehenen Oefnung des Gerichts, und nahmen derzeit Tobias Brackenhöfer und Rudolph Behrenberg, als die ältesten unter den Deputirten, auf Ansuchen des Präses, während dessen und des Vice-Präses Krankheit, die beständigen Sessionen in den Audienzen, wahr, bey welchen denn einer von den übrigen Assessoren, wie gewöhnlich, abwechselte. Wie nun am 4 Sept. die Krankheit so überhand nahm, daß man zu baldiger Genesung alle Hofnung verlohr, ließ das Gericht durch einige Deputirte bey E. H. Rath anfragen, was derselbe rathsam halte, damit nicht das Gericht bis zur Genesung gänzlich stille liege, und die gerichtlichen Handlungen versäumet würden. Die Deputirten E. H. Raths nahmen die Sache ad referendum. Weil aber gerade derzeit, wegen des Todesfalls des Senator von Somm, das Gericht mußte gelägert werden, bekam der Präses Zeit, sich zu erholen, und konnte am 18 Sept sein Amt wieder verwalten, außer daß bey der Audienz noch eine Zeit lang auf die bisherige Weise continuiret ward.

§. 12.

Zu den Versammlungen des Niedergerichts ist vorlängst ein besondres Gebäude bestimmt gewesen.

1558, am Tage Johannis des Täufers, ward das alte Gebäude, welches an dem Ort stand, wo jetzt die Börse ist, abgebrochen, und, weil das Steinhaupt verrückt

rückt worden, dicht an das Rathhaus und die damalige Trostbrücke gesetzt, auch darauf 1560, (mithin gerade in dem Jahre, worin die alte, im vorigen Bande mitgetheilte Ordeninge des neddersten Gerichts publiciret worden) vom ganzen H. Rath feyerlich eingeweihet;

s. Stelzner Th. II. S. 281 u. f. *Fabricii* Mem. Hamb. Vol. II.

Indeß ist aus den Worten der, im Convent von 1621, von E. H. Rath der erbgesessnen Bürgerschaft zur Ratification vorgelegten revidirten Gerichts-Ordnung:

"dieselbe, (nemlich die Deputirten) sollen auf einen "dazu aptirten Ort niedersitzen."

zu ersehen, daß der Ort, wo, seit Publication der revidirten Gerichts-Ordnung von 1622, die Deputirten in den öffentlichen Audienzen gesessen, erst 1621 eingerichtet worden.

s. oben S. 59.

1757 mußte auch dieses Gebäude wegen Baufälligkeit abgebrochen und ein neues errichtet werden. Während des Baues ward das Gericht in dem, noch itzt dem Rathhause gegen über liegenden großen Gebäude, Kaisershof genannt, gehalten. 1759 war der Bau vollendet, so daß am 7 März die Einweihung des neuen Gebäudes geschehen konnte. — Eine Begebenheit, deren Erinnerung mir um so wichtiger seyn muß, da mein, nie genug von mir zu schätzender, Vater, der noch gegenwärtig als Bürgermeister, auf Erhaltung der Rechte seiner Mitbürger seine vorzüglichste Sorge richtet, diese Einweihung als erster Prätor mittelst einer öffentlichen Rede vollzogen hat, nachdem vorher die neuerwählten Deputirten, in der bisher gebrauchten Gerichtsstube, vorgestellet worden, und demnächst sämmtliche zum Niedergericht gehörige Personen sich in Procession nach dem neuen Gebäude begeben hatten.

Die deshalb publicirte Anordnung s. in der S. H. Mand. Th. IIII. S. 2148.

Anmer-

Anmerkung. In Slürers Anmerkungen überm Proceß und *Fabricii* Memor. Hamburg. T. IV. Manuſſ. pag. 374 ſind die Gemählde mit ihren Umſchriften angeführt, welche ſich vormals im Niedergerichts Gebäude befunden haben. Außer dieſer Beſchreibung beſitze ich noch ein, von alter Hand geſchriebenes, Manuſcript, folgenden Inhalts:

"1. Im Niedergerichte an das große Brett, da der Deputirten Wappen aufſtehen, iſt forn angeſchrieben:

Nachdem im Jahr Chriſti 1623 durch E. E. Rath dieſer Stadt vnd Beliebung der Erbgeſeßnen Bürgerſchaft des Niedergerichts zur beſſerer Adminiſtration der lieben Juſtitz, gereformirt, alſo, daß ſolches, negſt die Herren pro Tempore Gerichts-Verwaltere, zu Jederzeit mit 8 Perſohnen: alß einen Licentiaten und ſieben Bürger ſoll verſetzet werden, ſo ſeyn demnach derer gedeputirten Namen vnd Wappen, wie ſie nach einander gewählet, zur Nachricht anhero geſetzet. Herr Lt. Erich Wordenhoff iſt der Erſte geweſen, Ao. 1623.

2. Vff den Schornſtein, auf einer ſchwarzen, mit einem Rahm eingefaßten Tafel ſtehet:

Pſ. 58, v. 1.

Seydt ihr Stumm, daß ihr nicht reden wollet, was recht iſt, ihr Menſchen-Kinder?

Eſaia 1, v. 17.

Helffet den Vnterdruckten, ſchaffet den Wayſen Recht vnd helffet der Witwen Sache.

2 Paralipom. 19, v. 6.

Sehet zu was ihr thut, dann ihr haltet das Gericht nicht dem Menſchen, ſondern dem Herrn, und Er iſt mit Euch im Gerichte, drumb laſſet die Furcht des Herrn bey Euch ſeyn, und hütet Euch vnd thuts, denn bey dem Herrn vnſern Gott iſt kein Vnrecht, noch Anſehen der Perſohn, noch Annehmen des Geſchencks.

Anno Meſſiæ Regis Aeterni,
CIↃ IↃ CXXVI.

3. Am Schornſtein, in Stein gehauen, ſtehet:

Excute Manus ab omni Munere
partes patienter audi.
Benigne Reſponde, Juſte, Judica.
Ao. Chriſti 1622."

Die No. 2 gedachte Tafel hängt itzt im Niedergerichte, wo die Audienzen gehalten werden über, der erſten Thür zum Relations-Zimmer. Wegen der Wapen ſ. S. 67.

Von

Von der, zu den obergerichtlichen Audienzen seit neuern Zeiten bestimmten Rathsstube ist schon oben Th. II. S. 237 geredet.

Das Admiralitäts-Gericht versammlet sich in der sogenannten Admiralitätsstube, welche in der zweyten Etage des Rathhauses über der Banko befindlich ist. Die Herren sitzen gegen einander über an einem langen Tisch und stehen die Procuratoren hinter ihnen.

s. Admir. Ger. gem. Bescheid von 1764, Nov. 29. §. 1. oben Th. III. Abschn. 2. T. 341. 1778 wurden diese Versammlungen, wegen des hohen Alters des derzeit beym Admiralitäts-Gericht präsidirenden Herrn Bürgermeisters und des demselben zu beschwerlichen Steigens der zur Admiralitäts-Stube führenden Treppe, in dem an die Rathsstube stoßenden Zimmer, die Registratur genannt, gehalten.

Die Versammlungen des Amtsgerichts geschehen in der Rathsstube.

An welchem Orte die Landgerichte gehalten werden, s. oben Th. II. S. 239.

§. 13.

Die in vorigen Zeiten und itzt zu den niedergerichtlichen Audienzen bestimmten Tage und Stunden, habe ich bereits angemerkt.

s. Erläuter. Th. III. Abschn. 1. S. 33. No. 3 und 4.

Bey diesen Audienzen sind von den Deputirten gewöhnlich nur drey gegenwärtig, nemlich die beyden Graduirten, und einer der sieben Bürger, die unter einander, vom jüngsten bis zum ältsten, alle Gerichtstag abwechseln, und zwar so, daß bey jeder Gerichtsöfnung der jüngste wieder den Anfang macht.

Actuarius Steetz bemerkt indeß, daß in den zwey Jahren, da er im Niedergericht gesessen, das ganze Collegium sich in drey Fällen, zu mehrer Feyerlichkeit, in der Audienz versammlet habe: nemlich 1) bey Oef-

nung

nung des Gerichts, 2) bey Schließung deſſelben, 3) bey Publication einer Todesurtel; womit die neuere Observanz überein ſtimmt.

Wann die Audienzen im Niedergericht können ausgeſetzt werden, ſ. beym Statut Th. I. Tit. 26.

Den Relationen müſſen alle beywohnen, bey einer unter ihnen beliebten Strafe, falls nicht der Wegbleibende, bey ſeinem geleiſteten Eide, ein gültiges Hinderniß angeben kann. Der Präſes läßt dazu, durch folgenden gedruckten Zettel, (*) (deſſen Druck der älteſte Bürger des Gerichts zu beſorgen hat,) früh oder ſpät anſagen, nachdem die Anzahl ſeiner Relationen es erfordert;

Dem Herrn Deputirten wird hiemit bey der beliebten Strafe angeſagt, am morgenden Tage früh um Uhr im Niedergericht ſich einzuſtellen. Hamb. den 178

N. N. Dr.

bey geringer Anzahl Sachen iſt oft nur alle 14 Tage Relation.

(*) Gleichergeſtalt läßt beym Admiralitäts-Gerichts der jedesmalige dort präſidirende Herr Bürgermeiſter, ſo oft das Gericht ſoll gehalten werden, es allen dazu gehörigen Perſonen, durch folgenden gedruckten Zettel anſagen:

"Dem Herrn wolle belieben, morgen am
"um Uhr praeciſe auf der Admiralität zu erſchei-
"nen. Hamburg, den 1784."

ſ. hiebey Admir. Ger. gem. Beſch. vom 29 Nov. 1764. §. 1.

Und ſo geſchiehet auch den Mitgliedern des Amtsgerichts die Anſage zu jeder Verſammlung, durch nachſtehenden gedruckten Zettel:

Der Herr wird hiemit erſucht um Uhr auf dem Rathhauſe, wegen des Amtsgerichts in der Rathsſtube zu erſcheinen. Hamburg, den
Anno 178

§. 14.

Welche Erkenntniſſe der Präſes, ohne die übrigen Deputirten zu fragen, abgeben kann, und bey welchen

chen hingegen ein vorgängiges Votiren nöthig ist, bestimmt Actuarius Steetz im folgenden:

"Was aus dem Stegereif verabschiedet werden muß, verrichtet der älteste Graduirte als Präses, ohne Rückrede zu halten; jedoch ist er nicht anders berechtiget, Extemporal-Bescheide abzugeben, als, da er zulänglich von der Sache unterrichtet ist, daß kein Nachtheil daraus entstehen könne, wenn aber etwas verleitliches oder präjudicirliches zu besorgen, ist er schuldig, das Erkenntniß zum Bescheide stehen, und sich die Acten zum Referiren ausgeben zu lassen. Die vornehmsten Extemporal-Bescheide, so ohne Besorgniß einiges Nachtheils erkannt werden können, und daher auch, nach der Observanz, fast gerichtstäglich erkannt werden, sind: Exceptiones sub poena praeclusi & contumaciae, imgleichen Replicas & Duplicas sub poena concluſi & contumaciae (1) zu injungiren, nach Producirung und Docirung, daß ein mandatum arrestatorium 14 Tage am Rathhause gehangen, venditionem mobilium & immobilium zu erlauben, (2) nach Producirung des Proclamatis, welches Zeit Rechtens gehangen, Interlocutum prolongationis auf 14 Tage, und wenn auch solches, effluxo termino, ad acta gekommen, interlocutum praeclusivum, und demnächst nach 10 Tagen, Sententiam praeclusivam zu erkennen (3), wenn beyde Procuratoren, nach erfolgtem Vergleich der Partheyen liti & causſae renunciiret, die Renunciation von Gerichts wegen anzunehmen und zu bestätigen, (4) Citationem secundam, und die Mark sonder Gnade, (5) wie auch Citationem ad reassumendum contra heredes zu erkennen (6), einem Procurator copiam productorum und der Anlagen zu geben, oder Bescheide auszulösen, (damit die Acten zur Relation können ausgegeben werden) unter ein oder mehr Thaler Strafe aufzulegen, (7) das Proclama pro cassando articulo ac dissolutione vinculi conjugalis ob desertionem, nach beschehener Relation des Gerichtsvogts in puncto der ihm gerichtlich committirten Nachfrage, zu erkennen, (8) desgleichen kann er, auf Ansuchen einer Parthey ex tempore Commission erkennen, und dazu die Commissarien ernennen (9). Man könnte diesem noch das Proclam zur Entsetzung, (10)

und

und die Cassations-Urtel eines offenstehenden verjährten Artikels im Stadt- oder Land-Rente-Buch beyfügen, es ist aber besser, desfalls die Acten zur Relation zu bringen, und Sententiam darüber publiciren zu lassen, weil in Ansehung des Proclamatis zur Entsetzung zu untersuchen, ob a die immissionis prosequentis schon 1 Jahr 6 Wochen und 3 Tage verstrichen sind, in puncto der Cassation aber, die zu cassirende Artikel specifice zu benennen sind, wenn die Secretarien oder der Actuarius darauf verfahren soll. In allen andern Vorfällen hat der Präses, um Aergerniß, Verantwortung und Schimpf zu vermeiden, Ursache, vorsichtig und mit dem Wörtgen erkannt nicht sogleich willfährig zu seyn, weil man Exempel gehabt, daß die Procuratoren etwas ungeziemendes und nachtheiliges erschlichen, welches insonderheit mit Ausbittung der Citationen nicht selten geschehen ist."

(1) von diesem s. ein mehrers beym folgenden Tit. VII. Art. 5. §. 4. n. 17 und 18.

(2) Dieses bezieht sich auf die, zu Actuar. Steetz Zeiten noch geltende, alte Falliten-Ordnung von 1647.

(3) s. beym Statut. Th. I. Tit. 14.

(4) s. Erläuter. Th. II. S. 258.

(5) s. beym Statut. Th. I. Tit. 16. Art. 1.

(6) s. unten beym Tit. 8. Art. 1. §. 3.

(7) s. beym Tit. 7. Art. 5. §. 4. No. 8.

(8) s. beym Tit. 14. und Th. II. Tit. 11. Art. 8.

(9) s. Erläuter. Th. II. S. 253.

(10) s. beym Tit. 42. Art. 2.

§. 15.

Die Officianten des Niedergerichts sind schon im 3ten Theil. Abschn. 1. S. 46. namhaft gemacht; und da auch vom Gerichtsvogt und Gerichtsschreiber oben S. 1 bis 57, von den Bruchvögten hingegen in der S. H. Ges. Th. III. S. 505-508 gehandelt ist, so begnüge ich mich hier von dem Aufwärter des Niedergerichts und dem Frohn folgendes anzuführen.

§. 16.

Von dem Aufwärter und Schließer des Niedergerichts oder Niedergerichts-Boten, erwähnt Slüter in seinen Anmerk. überm Proceß:

"Der Aufwärter und Schließer des Niedergerichts war
"vor diesem der Rathhausschließer Hieronymus Grot-
"schilling, nachmals der Börsenknecht, Gregor. Lin-
"debohm, den die Deputirte des Gerichts damals ge-
"wählt. Nach dessen Absterben wollten zwar die De-
"putirte einen andern Mann dazu nehmen, die Depu-
"tation zu Verkauffung der Aemter, und die Cämmerey
"widersprachen aber, und ward der Dienst den 23 Oct.
"1689 für 910 ℳ zum erstenmahl öffentlich verkauft an
"Hinrich Köhn, vormals Käsekäufer, nachgehends Fisch-
"beinreißer."

und an einem andern Ort sagt er:

"Des Aufwärters Amt bestehet vornemlich darin, daß
"er bey den Commissionen, auf Befehl der Commissa-
"rien die Ansage thut, und aufwartet wann die Commis-
"sionen gehalten werden"

welchem er noch bald darauf beyfügt:

"Die Thüre des Niedergerichts muß alle Gerichts-Tage
"von dem Rathhaus-Schließer zwischen 7 und 8 Uhr
"Vormittags geöfnet werden, wie dann auch, wenn
"Commission gehalten wird, und wann sonst ein oder
"mehr Deputirte ins Gericht gehen wollen, es sey an
"Gerichts- oder andern Tagen, oder auch gar in den Fe-
"rien, derselbe die Thüre des Gerichts öfnen muß.

"Die innerste Thüre zu dem Logiment da die Depu-
"tirten in die Findung treten, eröfnet der Aufwärter,
"der dazu einen eignen Schlüssel in seiner Verwahrung
"hat; jedoch hat auch jeder der beyden gelehrten Depu-
"tirten einen Schlüssel zu dieser Thüre, und dem Schran-
"ken, worin einige Bücher liegen, und schließen sie also
"diese Thür, wenn sie in das Zimmer wollen, selbst oder
"durch ihre Diener auf."

Bey allem diesem ist aber anzumerken:

1) Heut zu Tage (und schon im Jahr 1743) nennt man den Aufwärter, gewöhnlich, Niedergerichts-Bote.

s. dessen Schragen von 1783, in meiner S. H. Verordnun- Th. II. S. 3.

2) Der Dienst wird noch gegenwärtig auf dem Rathhause öffentlich verkauft, nachdem deshalb ein Anschlag an der Börse mit dem Schragen, affigirt worden.

3) Der Käuffer wird, in einem Zimmer des Rathhauses, von den beiden Herren Gerichts-Verwaltern, in Gegenwart des Actuarius, in Eid genommen.

4) Außer einem jährlichen Salair aus der Cammer, von 40 mk, erhält derselbe gewisse, 1783 durch einen besondern Schragen bestimte, Sporteln.

s. meine Samml. Hamb. Verordn. Band II. S. 3.

5) Seine Beschäftigungen sind: a) den Deputirten des Gerichts zur Audienz anzusagen, b) die beiden Herren des Raths zu ersuchen in die Audienz zu treten, (*) c) die Besichtigungen der prosequirten Erben, wie auch d) die niedergerichtlichen Commissionen, und e) die auf dem Rathhause zu haltenden Fallit-Commissionen, anzusagen, (**) f) das Relations-Zimmer (***) im Niederge-

 richts-

(*) s. oben Th. III. Abschn. 2. S. 38.

(**) s. Th. II. S. 256.

(***) Die Thür des Gebäudes selbst wird, wenn das Gericht offen ist, alle Morgen und Abend von des Frohns Knecht auf- und zugeschlossen. Bey andern Fällen aber thut solches der Raths-Feuerböter, der gleichfalls einen Schlüssel dazu hat: so wie bey demselben sich auch ein Schlüssel zum Relations-Zimmer befindet, damit er die Märme untersuchen kann, indem ihm, schon seit Slüters Zeiten, obliegt, dasselbe zu heitzen. Die graduirten Deputirte haben heut zu Tage nicht mehr, wie zu Slüters Zeiten, den Schlüssel zum Zimmer, sondern bloß zum Schrank.

richts-Gebäude aufzuschließen, g) alle Jahr einmal die Reinigung dieses Zimmers, auf Kosten des Gerichts, zu besorgen, (*) h) bey den feyerlichen Mahlzeiten des Gerichts aufzuwarten.

(*) Die Reinigung des Gehäges worin die Audienzen gehalten werden, besorgt die sogenannte Gardewinsch.

s. S. H. Ges. Th. III. S. 487. Th. XII. S. 466.

§. 17.

Von dem Frohn trift man in Slüters Anmerk. über den Proceß folgende Nachricht an:

1) "Hiebevor ward der Frohn vom ältsten Herrn "Gerichtsverwalter nach Gefallen erwählt. Seit 1692 "den 24 Nov. aber wird dessen Dienst von dem ältsten "Herrn Ger. Verwalter unter der Hand verkauft, und "hat der Frohn-Meister, Ismael Asthusen, ihn für "6000 m̃ erstanden."

2) "Der Frohn muß an allen Gerichtstagen die höl-"zernen Fenster auf und des Nachmittags wieder zu ma-"chen; er thut aber solches nicht selbst, sondern durch sei-"nen Knecht, wie dieses Herr Joachim Stulmacher in "die 41 Jahr observirt."

Anmerk. Diese hölzernen Fenster sind nicht mehr vorhanden, indeß geschieht das Auf- und Zuschließen des Gerichts noch itzt durch den Knecht. s. S. 83. (***)

3) "Wenn an den Gerichts-Tagen das Gericht in "Civil-Sachen mit gewissen Formalitäten geheget wird "so sollte der Frohn zuletzt im Gericht ausrufen: Wer "klagen will, der klage fest, es thut aber auch dieses "in seinem Namen sein Knecht."

Anmerk. Dieses ist noch üblich. s. oben S. 9.

4) "Imgleichen muß der Frohn bey Hegung der "Criminal-Gerichte, wenn ein Missethäter zum Tode "verdamt ist, gewisse Worte sprechen, nach einem al-"ten Formular; welches er denn auch in Person "thut."

Anmerk. Dieses noch übliche Formular steht in der S. H. Ges. Th. III. S. 684. No. IV.

5) "Fer-

5) "Ferner muß er beym Straßen-Recht in gewissen "Formalien sein Amt in Person verrichten."

Anmerk. Diese Formalien stehen in der S. H. Ges. Th. V. S. 559.

6) "Auch bringt er die Gefangnen vor Gericht, ent- "weder auf Befehl der Gerichtsverwalter, so es durch "den Brokvoigt in der Frohnerey ansagen lassen, oder "auf Begehren des Fiscalis, oder auf Verlangen der "Procuratoren, welche sie defendiren, wobey zu bemer- "ken, daß die Gerichtsverwalter es nur in inito proces- "sus thun, in progressu aber der Fiscalis und Procurator "defensor."

7) "Am Thomä-Tage muß er alle Jahr vor E. H. "Rath kommen, woselbst ihm der präsidirende Herr Bür- "germeister gewisse Fragen wegen des Zustandes der "Frohnerey thut, und ihn ermahnt, die Gefangnen und "seine Leute zum Gottesdienst anzuhalten."

8) "Ist der Frohn abwesend, oder krank, führt "sein Meisterknecht die Gefangnen vor Gericht."

Anmerk. Heut zu Tage erscheint der Frohn nicht anders in Person vor Gericht, als wenn die vom Rath abgegebne Urtel im Niedergericht publicirt wird. Alle übrige Vorführungen geschehen durch die Knechte.

Art. 1.

Die Dingleute, welche in die Findung gehen, sollen fromme, ehrliche, und unberüchtigte dieser Stadt Bürger seyn, und sich von den streitigen Parteyen nicht unterrichten lassen, vielweniger einige Gifte oder Gabe von ihnen empfangen, oder mit ihnen verdächtiger Weise zu Gaste, oder zur Zeche sitzen, sondern sollen fleissige Aufacht haben, auf Klage, Antwort, und dasjenige, so im Gerichte vorgetragen wird, und darauf, nach

ihrem besten Verstande, vermöge dieses Stadt-Buchs und Recesses, ein recht Urtheil finden, und da sie spüren, daß sich ein oder anderer Theil muthwillig in Rechtfertigung eingelassen, denselben in die Gerichts-Kosten (Richterliche Moderation vorbehältlich) condemniren.

Erläuterung.

§. 1.

Dieser, mit der Ger. Ordn. von 1560. Tit. Van den Dingluden u. s. w. (a) in der Hauptsache übereinkommende Artikel, geht auf die derzeit vom Vogt ins Gericht zur Findung eingerufnen Bürger, (s. oben S. 58. §. 2.) indeß ist er, im Concept der Ger. Ordn. von 1711. Tit. 4. Art. 3. auch auf die in neuern Zeiten von E. H. Rath ordentlich erwählte Deputirte (s. oben S. 59.) angewandt; (b) so wie solches auch schon in Ansehung der Schluß-Worte "sollen fleißige Aufacht haben — *condemniren*," der Hauptsache nach, in den Ger. Ordnungen von 1622. Cap. 1. Art. 6. und 1645 Cap. 1. Art. 7. geschehen ist. (c)

(a) s. Th. III. Abschn. 2. S. 7. (b) s. das. S. 66. (c) s. das. S. 26 und 40.

§. 2.

Das Wort "Findung" erklärt Slüter von der Gerichtsstätte. Ich möchte indeß lieber unter den Worten: "welche in die Findung gehen" verstehen: welche das Erkänntniß, auf Einfordern des Vogts, mit abfassen wollen.

Heut zu Tage ist zu den Relationen und Abfassungen der Erkänntnisse ein besondres Zimmer des Niedergerichts-Gebäudes bestimmt.

s. oben S. 76. und Th. II. S. 257.

§. 3.

§. 3.

Aus den Worten: "sich von den Parteyen nicht "unterrichten lassen" folgert Slüter:

"den Parteyen sey nicht erlaubt, den Dingleuten ihre "Sache mündlich zu recommendiren"

Langenbeck aber setzt hinzu:

"die Partheyen mögen doch wohl ihre Sachen recommen- "diren. Mev. ad J. Lub. Lib. 1. tit. 1. art. 4."

§. 4.

Außerdem machen die Commentatoren bey nachstehenden Wörtern dieses Artikels folgende Anmerkungen, denen ich noch einige Zusätze beyfügen werde:

1. "Gifte oder Gabe empfangen."

Wunderlich. "cf. l. 6. §. 3. II de off. Proconf. — "l. 19. II de Offic. Præsid. Statut Th. 1. Tit. 4. "Art. 3. Nov. 8. c. 1. *Gail.* 1. Obs. 151. n. 16. — "*Mev.* ad Jus Lub. Lib. 1. tit. 1. n. 1. a. 4. n. 24. "*Carpz.* Pr. Crim. P. II. qu. 93. n. 58. l. 1. cum "auth. C. de Poenis Jud. qui mal. iud. l. 7. C. quando "Provoc. non est necesse."

2. "Fleißige Aufacht haben."

Slüter, Langenbeck: "Weil heut zu Tage die "Sache nicht mündlich (als hiebevor geschehen, und "Jochim Stülmacher noch erlebt hat, indem noch vor "etwa 10 Jahren mehrentheils der Vortrag der ganzen "Sache mündlich geschah,) sondern schriftlich vorgetra- "gen werden, (s. beym Tit. 7. Art. 5. §. 2.) so bedarf es "nunmehr der Aufmerkung nicht. Wie denn auch ge- "meiniglich bey den öffentlichen Audienzen nicht über 2 "oder 3 der Deputirten, bisweilen gar nur der ältste zu- "gegen ist." (s. S. 78 §. 13.)

J. J Müller: "Das war vor diesem, da alles "mündlich recessiret nnd öffentlich verlesen ward, wie "noch auf den Deichdingen und Landgerichten gebräuchlich, "hochnothwendig. Heute aber, da die Productio nur "mündlich geschiehet, die Hauptsache aber fast in allen "Sachen in scriptis tractiret wird, können die Dingleute

"aus der Procuratoren Vorträgen wenig oder nichts
"nehmen, auch darüber, es wäre dann etwa ein incident
"Punct, der mündlich behandelt wird, nicht votiren.
"Dazu werden oft in einer Audienz über 100 Sachen
"vorgetragen, davon die wenigsten zum Schlusse stehen,
"sondern mehrmahls nach Jahren erst dazu gelangen.
"Dannenhero bey den öffentlichen Audientiis caus. civilium
"die 2 Graduirte, und wenigstens nur ein Bürger im Ge-
"richte sitzet, weil der übrigen Anwesenheit nicht nur un-
"nütz sondern eine Zeitverspielung wäre, die sie besser an-
"wenden können. Jedoch pflegen sie sich meistentheils in
"audientia causar. criminalium einzufinden, weil hier-
"innen alle Producta öffentlich und laut verlesen werden.
"In Civil-Sachen communicirt der Gerichts-Schreiber
"die Acta, welche zum Bescheide oder Urthel stehen, dem
"ältsten graduirten Deputirten, der daraus in einem
"aparten Zimmer, wo auch alle deputirte Bürger bey
"Strafe gegenwärtig seyn müssen, (iedoch daß Ver-
"wandte der Partheyen abtreten) referiret, darüber or-
"dentlich votiret, und nach den maioribus voris der Be-
"scheid oder die Urthel von ihm eingerichtet wird. Die
"Criminalia aber liefet er ihnen daselbst ganz vor. s. Besold.
"Thes. pract. p. m. 364. n. 36." (s. oben S. 80.)

3. "vermöge dieses Stadtbuchs und Re-
cesses u. s. w."

Langenbeck: "hier wird ohne Zweifel der Receß von
"1603, als der jüngste der Zeit, verstanden."

Wornach die im Statut nicht entschiednen Fälle zu entscheiden, s. beym Schluß des Statuts.

4. "ein recht Urtheil finden."

Wagner: "Patet ex his verbis, inferiori Judicio
"saltem concessam esse facultatem, in causis conten-
"tiosæ Jurisdictionis jus reddendi, ex quo sequitur,
"actus voluntariæ iurisdictionis ad hoc Judicium non
"pertinere. Nam cui contentiosæ iurisdictionis species
"concessa, illi non statim plena competit Jurisdictio..

Laut. in Disp. de Volunt. Jurisd. O. 20, et in Coll. ad Tit. de Jurisd. n. 7.

§. 5.

§. 5.

Die Ger. Ordn. von 1622 Cap. 1. Art. 5 und von 1645. II. Art. 6. stellen den Deputirten frey, sowohl von den Gerichtsverwaltern rechtliches Bedenken zu erbitten, als auch mit deren Erlaubniß einen der zween Procuratoren in die Findung zu nehmen. (a) Im Concept der Ger. Ordn. von 1711. Tit. 4. Art. 6. aber ist nur ersteres wiederholt. (b)

(a) s. oben Th. III. Abschn. 2. S. 27 und 40. (b) s. das. S. 67.

Wie die Commissionen im Niedergericht gehalten werden s. oben Th. II. S. 249 u. f.

Von Abfassung der niedergerichtlichen Findungen, s. beym Statut. Th. I. Tit. 35.

Von der Vertheilung in die Proceßkosten und deren Moderation, s. das. Tit. 36.

Art. 2.

Die Bürger, wann sie vor oder in dem Gerichte aufwarten, sollen auf Einforderung (1) des Vogts, bey Poen, drey Pfund unnachläßig zu bezahlen, in die Findung zu gehen schuldig seyn.

Abweichung der Handschrift.

(1) Ineschung.

Erläuterung.

§. 1.

Aus dieser, in der Ger. Ordn. von 1560 noch nicht befindlichen und durch die, S. 59 gedachte, neue Einrichtung des Niedergerichts, aus der Observanz gebrachten, Vorschrift, schließt Slüter (in seinen Anmerk. überm Proceß) daß die, zur Zeit des Statuts zur Findung

dung eingeforderten Dingleute, nicht immer die nemlichen gewesen, sondern bald dieser bald jener, im Vorbeygehen, oder von der Börse, hereingerufen worden. Er ward in dieser Meinung bestärkt, weil theils erst im Convent vom 6. Dec. 1621. E. E. Rath proponiret, daß statt der vorhin eingeforderten Dingleute, 6 aus der Bürgerschaft das Niedergericht besitzen sollten, (s. oben S. 59) theils auch einige Chronicken beym Jahr 1622. als etwas neues melden, daß derzeit im Niedergericht Bürger verordnet worden, die die Findung sprechen sollten

§. 2.

Von dem Werth eines Pfundes, s. oben Th. II. S. 219. 3.

Art. 3.

Da aber ein Bürger der streitigen Partey mit Blutfreund- oder Schwägerschaft, bis in den dritten Grad inclusiue, verwandt, oder gleichmäßige Sache rechtshängig, oder da er in derselben Sache zuvor gedienet, oder der Procurator gleichmäßige Sache zu vertreten hätte; dieselben sollen sich der Erkänntniß enthalten, bey Straffe, drey Pfund dem Fisco zu erlegen.

Erläuterung.

§. 1.

Dieses ist schon ausführlicher, in der Ger. Ordn. von 1560. Tit. van den Dingluden und Vorspraken, verordnet, jedoch ohne Bestimmung des Grades der Verwandschaft.

s. Erläuter. Th. III. Abschn. 1. S. 8.

Die

Die Gerichtsordnungen von 1622. Cap. 1. Art. 4, von 1645. Cap. 1. Art. 5 und von 1711. Tit. 4. Art. 5, hingegen, bestimmen den Grad, weichen aber darin vom Statut ab, daß sie nicht den dritten, sondern "den ersten und andern Grad inclusive" angeben, welchem die beyden letztern Gerichtsordnungen, noch die, im Statut und in der Ger. Ordn. von 1622 fehlende nähere Bestimmung: "secundum Computa-"tionem Juris Canonici" beyfügen.

s. hievon ein mehrers oben Th. II. S. 227 u. f.

Im Landrecht Art. 22. werden die Verwandte: "beth an dat veerde Glied" von der Findung ausgeschlossen.

§. 2.

1724 hatte Margaretha von Spreckelsen unter den Deputirten so viel nahe Anverwandte, daß die übrigen nicht zahlreich genug blieben, in ihrer im Niedergericht anhängigen Sache zu votiren. Sie supplicirte daher an E. H. Rath, und wurden, auf dessen Verlangen, der jüngst abgetretne Präses Lt. Corthum und einer der zuletzt abgegangnen Bürger, vom Gericht ersucht, mit in die Findung zu treten.

Am 12 Jan. 1691 excipirte Magister Lange in S. seiner wider die Graduirten des Niedergerichts, gegen die deputirten Graduirten, als interessirt, und ward, mit Beystimmung E. H. Raths interloquirt:

"daß gestallten Sachen nach, mit Vorwissen E. E. Raths "durch die Herren Prätores Acta ad Extraneos zu "transmittiren;

worauf auch die Verschickung geschah. — In Sachen Dr. Barthold Walther wider Peter Trittau hingegen ward am 19 Oct. 1698

"die gesuchte transmissio actorum, als bey diesem "Gerichte nicht gebräuchlich, abgeschlagen.

§. 3.

§. 3.

Die Stelle: "da er in derselben Sache zuvor "gedienet hätte" ist nicht in den Gerichtsordnun= von 1622 und 1645, wohl aber in der von 1711, Tit. 4. Art. 5. mit den Worten wiederholt: "da ein "Graduirter in einer Sache advocando bedient ge= "wesen." Actuarius Müller merkt dabey an:

"hier wird zwar nichts gedacht von dem, der auch noch "in der Sachen bedienet. Ich weiß mich aber zu erinnern, "daß ein und anderer Graduirter seine Sachen, darin er "vorhin bedienet gewesen, nicht alle aufgegeben, sondern "in etlichen seine Advocatur fortgesetzet, und wann dar= "in von seinem Collegen referiret worden, abgetreten. „Nachdem aber ein heftiger Streit zwischen den derzei= "tigen Deputirten und Lt. Wrangel, auch über diesen "Punct entstanden, ist die Advocatur im niedern Gerichte "eines darin referireuden Graduirten ganz aufgehoben.

Von diesem Wrangelschen Streit und dem darauf ge= folgten Rath= und Bürgerschluß ist bereits oben S. 70 u. f. geredet.

§. 4.

Daß die "Procuratoren welche gleichmäßige "Sache zu vertreten haben, sich der Erkänntniß "enthalten sollen" findet sich nicht in den neuern Gerichtsordnungen, weil die Einrichtung des Gerichts in Ansehung der Findungsleute ganz verändert worden. Zur Zeit des Statuts und der Ger. Ordnung von 1560, befanden die Procuratoren sich mit darunter, wie aus ihrem in dieser alten Gerichtsordnung enthaltnen Eide zu ersehen ist.

f. Erläut. Th. III. Abschn. 2. S. 10 u. f. — Slürer will beym Statut, aus diesem Eide nicht undeutlich er= sehen, daß derzeit Niemand als die Procuratoren, zu Dingleuten gebraucht worden, es wird aber darin ausdrücklich der Borger gedacht. In Lübeck finden noch itzt die Procuratoren mit das Urtheil, in den Sa= chen worin sie nicht bedienet sind.

In

In den Gerichtsordnungen von 1622 und 1645 war indeß den Deputirten freygelassen, 1 oder 2 Procuratoren mit in die Findung zu ziehen

s. oben S. 89.

welches Schreining ohne Zweifel verleitet hat, bey vorliegendem Artikel, den, demselben noch nicht anpassenden, Zusatz zu machen:

"scil. wenn ein oder anderer Procurator auf Begehren
"der Deputirten etwa mit in die Findung gehen sollte."

Titulus VII. (*)

Von den Procuratoren.

Abweichung der Handschrift.

(*) Die Titel-Zahl fehlt.

Art. 1.

Unser Nieder-Gericht wollen Wir allezeit mit acht Personen, die eines guten Namens und Lebens sind, bestellen. Dieselben sollen Anfangs, wann sie zugelassen und bestellet, von den zur Zeit Gerichts-Verwaltern, in einen Eid genommen werden. (*)

Abweichung der Handschrift.

(*) "genommen werden, und denselben zu Gott schwe-
"ren wie hernacher zu finden."

Erläuterung.

§. 1.

Daß in uralten Zeiten jeder mündige Mann in seinen eignen Sachen selber vor Gericht auftreten dürfen,

dürfen, sieht man aus den beym folgenden Tit. 8. Art. 1. mitzutheilenden Gesetzstellen. Aus eben denselben ergiebt sich aber auch, daß man schon derzeit sich der Vorspraken, oder Procuratoren, bedient hat. Gewisse Personen waren indeß damals zur Wahrnehmung solcher Aufträge nicht bestellet, sondern man nahm, welchen man wollte, nur mußte derselbe hinlängliche Kenntniß der Sache haben.

s. Statut von 1270 V. Stück 6. von 1276. V. 6. von 1292. D. 6. und von 1497. D. 6. oben Th. I. S. 54, 174, 329 und 404.

§. 2.

Bey dieser Freyheit schlichen viele Unwissende und Schlechtdenkende in die Gerichte ein, wie aus den, in Slüters Tractat vom Verlass. Recht Cap. VIII. §. 65, nach einem alten Manuscript, abgedruckten Klagreimen zu schließen, so daß E. H. Rath wegen der damit verbundnen Unordnungen, sich genöthigt sah, die Personen zu bestimmen, deren man sich als Vorspracken bedienen durfte. Und daß schon wenigstens im Anfange des 15 Jahrhunderts gewisse Vorspracken im Niedergerichte angestellet gewesen, selbige jedoch derzeit vor dem Rath oder Obergericht, nicht anders als in den Fällen zugelassen worden, wann eine Parthey vom Niedergericht an das Obergericht appelliret hatte, läßt sich aus dem Receß von 1458 abnehmen, (1) so wie auch aus dem Receß von 1548. Art. 14. zu ersehen ist, daß schon vor diesem Jahre, auch vor dem Rath oder Obergericht, gewisse Vorspraken geduldet worden. (2)

(1) Receß von 1458. Art. 23. "So en schall neen Vorspracke na düßen Dage jennige Saecke vordädigen vor "dem Rade uthbescheden Ordeel de uth dem Rechte "vor den Rath geschulden werden, were idt averst "Saecke, dat ein Man sien Word sülven vor dem Rade "nicht specken konde, edder wolde, de mach wol einen "anderen ehrlieken Börger bidden sin Wort tho "spreckende. Men dehn schall he neen gelt geven, de schal

"schal ock nemand bidden de Vorspracke in düßer "Stadt gewesen edder oek noch iß." Dieser Artikel ist wiederholt im Receß von 1483. Art. 28, und im Receß von 1529. Art. 12. in welchem letztern jedoch die Worte: "men dehm schall he neen geld geven" weggelassen, wie auch am Schluß folgender Zusatz beygefügt ist: "ock schollen de," (d. i. de Vorspracken) "in neman- "des acht gestadet werden, schege dar en baven, so schall "de Vorspracke düßer Stad waninge verboret hebben, "doch mogen de verordneten Borgere, so se dat vor "guth ansehen, einen este mehr bedarve manne, de er "wordt vor E. E. Raedt este sustes wor men des tho "donde hest, holden unde besolden; der Vorspracken "Loen unde Ordeninge des rechten, schall me in dat "Recht, in eine Tafelen hangen, baven dat schollen se "nemande beschweren, by verlust der Stadt waninge. "E. E. Rath will ock bestellen, dat bedarve Lüde, de "idermans Wort im siedesten Rechte unde sunst, "holden mogen, angenamen werden."

(z) s. beym folgenden Art. 6.

§. 3.

Ob vor 1603 die Zahl der Procuratoren auf acht festgesetzt gewesen, oder erst im vorliegenden Art. 1. des Statuts darauf festgesetzt worden, ist ungewiß.

Die S. H. Ges. Th. III. S. 529. behauptet, daß schon im Receß von 1529. Art. 12. der acht Procuratoren Erwähnung geschehe. Man sehe aber vorstehende Anmerkung.

Die im Statut bestimte Anzahl zu vermehren hat E. H. Rath bis itzt, um so weniger nöthig befunden, da die gerichtlichen Sachen immer mehr und mehr abgenommen. Indeß sind in der Mitte des vorigen Jahrhunderts, noch vier sogenannte *Advocati ordinarii* oder Advocaten vor der Stange, mit zur Procuratur vor dem Obergericht zugelassen. Von diesen giebt Slüter im Verlass. Rechte Cap. VIII. §. 34 bis 43. folgende Nachricht:

"Heut zu Tage (d. i. im Jahre 1703) sind über "die acht, noch vier Procuratores, (*) selbige sind aber "nicht allein Procuratores sondern auch Advocati, und führen

(*) Der Kaufcontract ihrer Stellen nennt sie nicht Procuratoren, sondern Advocaten, s. unten §. 7.

"führen das Procuratoren-Amt nur beyläufig, daher "sie auch *Advocati* genannt werden, mit dem Zusatz: "vor der Stange, weil sie in der Rathsstube an dem "Ort stehen, wo eine Stange vor den Rathsstühlen kann "geschlagen werden. (*)"

(*) Heut zu Tage haben sie einen andern Platz in der Rathsstube. s. S. H. Ges. Th. III. S. 530.

"Zwar haben sie die Freyheit, auch in den Sachen, wor- "in sie nicht advociren, vor dem Ober- und Admirali- "tät- (*) Gerichte das Procuratoren-Amt zu verwalten. "Es wird ihnen aber solches nicht vergönnet, vor dem "Nieder- und Land-Gerichte, auch nicht bey den "öffentlichen Verlassungen."

(*) auch vor dem Amtsgericht. s. unten §. 4.

"Ihr Ursprung beruhet darauf: Etwa vor 40 bis 50 Jah- "ren" (d. i. in der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts) "advocirte in Hamburg ein Doctor iuris, Döring. Weil "er nicht viel Mittel hatte, wirkte er bey E. H. Rath "die Erlaubniß aus, daß er in den Sachen, worin er "advocando bedienet war, auch die Procuratur vor "dem Rath selbst führen durfte. Einige Jahre darauf "suchte und erhielt eben diese Freyheit, der Studiosus "Juris Matthias Levius, (welcher nachmals Hofmei- "ster und Actuarius der Oberalten geworden.) Nachdem "diese Beyde eine Zeitlang zugleich das Amt der Advo- "caten vor der Stange verwaltet, haben noch mehrere "solches erlanget, bis die Zahl auf vier gekommen, wo- "bey es bisher geblieben. Es folgten nemlich diese vier, "welche die ersten vier zu gleicher Zeit gewesen, 1) Georg "Stelling Stud. iur. 2) Herrmann Böttiger, Stud. "iur. 3) Georg Barsönius, Dr. welcher anfangs Pro- "curator ordinarius, wie auch Fiscalis in Civilibus ge- "wesen, nachmals aber Advocatus vor der Stange, und "endlich im 63 Jahr seines Alters Doctor geworden, "nachdem er, mit E. H. Raths Bewilligung, die Pro- "curatur seinem Sohn, Johann Barsönius, und das "Fiscalat seinem Bruder, Franciscus Barsönius, "aufgetragen hatte, der nachhero auch Fiscalis in cri- "minalibus geworden. 4) Joachim Garmers, Stu-

diosus

"diosus Juris und vormaliger Gerichts-Schreiber zu
"Ritzebüttel. (*)

(*) Ein Verzeichniß der seit 1659 bis itzt gefolgten Advocaten vor der Stange, s. S. 105.

§. 4.

So wohl die Advocati ordinarii, oder vor der Stange, als die gerichtlichen Procuratoren dürfen für andere auftreten und mündlich recessiren: 1) beym Obergericht (a); 2) beym Admiralitätsgericht (b); 3) beym Amtsgericht (c); 4) auf den Diehlen der präsidirenden Herren Bürgermeister, Gerichtsverwalter und Landherren (d); 5) bey den Eiden- und Zeugen-Audienzen, auf dem Rathhause oder in den Häusern der Herren Gerichtsverwalter (e); obwohl erstere sich ihres Rechtes bey dem Admiralitäts- und Amtsgericht in vielen Jahren nicht sollen bedienet haben.

(a) s. deren Kaufcontracte im folgenden §. 7 und 8. und das Concept der Gerichtsordnung von 1711. Tit. VI. Art. 2. oben Th. III. Abschn. 2. S. 70.

(b) s. a. a. O.

(c) s. Aemter-Reglement von 1710. Tit. XIII. Art. 4. (in der S. H. Ges. Th. I. S. 202,) welcher Artikel in dem Mandat vom 14 Aug. 1750. durch die Wörter: "worin nach Maaß-"gebung des — — 1710 den 7ten Sept. publicirten "neuen Reglements alle — Sachen — vorgetragen — "werden sollen," erneuert ist. s. S. H. Mand. Th. III. S. 1747.

(d) s. Ordnung und Taxa des Salarii der Procuratoren von 1631. Art. 15. unten in der Erläuterung des Art. 6. vorliegenden Titels.

(e) s. in eben dieser Taxa Art. 15.

Dahingegen haben

1) die Advocaten vor der Stange, vor den gerichtlichen Procuratoren, das Recht voraus: daß sie beym Ober- Nieder- und Admiralitäts-Gericht (nicht aber bey den höchsten Reichsgerichten, wenn die Appellation dem privilegio de non appellando zuwider ist,) advociren dürfen;

s. die Eidesformel unten S. 104.

auch gebühret ihnen im Vortrag der Sachen vor Jenen der Rang, ausgenommen bey den Diehlen Audienzen, wo es nach der Ordnung geht, wie die Sachen angeschrieben worden.

s. beym Tit. 13. Art. 1.

2) die **gerichtlichen Procuratoren** aber haben den Vorzug, daß nur sie a) beym **Nieder- und Land-Gerichte** auftreten dürfen;

s. Muller de Jure Actuarii. p. 44.

und b) außer ihnen und dem **Rathsschenken** keiner in den Stadt- und Landverlassungen die Aufrufungen für andere mündige und nicht nahe genug verwandte Personen besorgen darf.

s. oben Th. II. S. 299.

§. 5.

Außer den angeführten **Advocaten vor der Stange** und acht **gerichtlichen Procuratoren**, sind noch in Hamburg die sogenannten Diehlen- oder **Extraiudicial-Procuratoren.** Von diesen sehe man die Erläuterung des Tit. 13. Art. 1.

§. 6.

Die Eigenschaften, welche diejenigen besitzen müssen, die zur gerichtlichen Procuratur zugelassen werden, setzt die Gerichts-Ordnung von 1560. darin: daß sie seyn "eines uprichtigen, christlicken, ehrlicken Handels und Wandels." (a) Das Statut und die Gerichts-Ordnung von 1711 drucken dieses kürzer also aus: **"daß sie eines guten Namens und Lebens "seyn,"** (b)

(a) s. oben Th. III. Abschn. 2. S. 8. (b) s. das. S. 70.

welchem der **Anschlag** vor Verkauf des erledigten Procuratoren-Dienstes noch beyfügt, daß der Käufer seyn müsse: 1) der Augsburgischen Confession zugethan, 2) kein muthwilliger Fallit, 3) ein academicus, welcher iura studiret hat, 4) dieser Stadt Bürger.

Ehedem

Ehedem befanden sich auch Graduirte unter den Procuratoren.

Actuar. Müller: "Zu meiner Zeit sind auch Li-
"centiati iuris zu vielem Nutzen der Partheyen, und
"recht wackere und gelehrte Leute darunter gewesen, und
"noch, die vor andern Advocatis den Vortheil hatten,
"daß sie durch die Experience den Stylum Curiæ vol-
"lends innehatten, dabey die Advocatur in ihren meisten
"Sachen, darin sie procurando bedienet, exercirten, wel-
"ches dann den Advocatis, die nicht Procuratores wa-
"ren, viele Bedienungen entzog."

Durch den oben S. 70 u. f. gedachten Streit der Deputirten des Niedergerichts mit Procurator Wrangel, Lt. und den darauf gefolgten Rath- und Bürgerschluß aber, ist die Verfügung veranlaßt worden: 1) daß künftig kein Graduirter unter den Procuratoren seyn solle, sondern wenn ein solcher einen Procuratoren-Dienst an sich bringen und dazu gelangen würde, sich seines Rangs begeben müsse; 2) daß keiner der, in der Folge anzunehmenden, gerichtlichen Procuratoren advociren dürfe, welches die neuen Procuratoren seit der Zeit sogar in ihren Eid nehmen müssen. Lt. Münking war der letzte gerichtliche Procurator, der advociren dürfen. Jedoch ist jenes bloß von den gerichtlichen Procuratoren zu verstehen, nicht aber von den Advocaten vor der Stange, als welche noch heut zu Tage advociren.

s. oben S. 97.

§. 7.

In den ersten Zeiten wurden die Procuratoren-Dienste vom Hochweisen Rath nach Mehrheit der Stimmen verliehen, wie auch aus vorliegendem Art. 1. abzunehmen ist. Im Rath- und Bürger-Convent von 1685 aber ward deren öffentlicher noch itzt üblicher Verkauf beliebt; und war Vincent Friederich Mittag der erste, welcher einen gerichtl. Procuratoren-Dienst käuflich erstand.

Der Verkauf geschiehet, nach vorhergegangnem Anschlag, auf dem großen Rathhause, vor der Cammer. Derjenige welcher den Dienst erstehet, muß entweder gleich die Kaufsumme erlegen, oder auch bis zu deren Bezahlung annehmliche Bürgen stellen. So bald die gebotne Summe bezahlt worden, erhält er von der Cammer einen schriftlichen Contract.

Der Contract mit den Advocatis ordinariis lautet also:

"Zu wissen daß, mit Consens und Vorwissen Eines "Hochweisen Rathes und auf vorher ergangenen öffent"lichen Anschlag, die Verordnete dieser Stadt Cämme"rey eine vacante Advocaten-Stelle beym hiesigen "Ober-Gerichte, mit aller Freyheit und Gerechtigkeit "so die übrigen Advocati ordinarii allhie haben, als auf "der Admiralität und sonsten sein Officium zu exer"ciren, und mit denen, vermöge des Schragens, ge"bührenden Intraden, dem Ehrb. und Wohlgelahrten "N. N. dieser Stadt Bürgern, als Meistbieten"den, auf die Zeit seines Lebens, woferne er sich "jedoch also, daß mit Fug man sich über ihn nicht "zu beschweren habe, verkaufet und conferiret haben, "maßen sie ihm solches Officium hiemit nochmals ver"kaufen und conferiren, für und um die Summe von "_____ Mark, welche der löbl. Cämmerey von "demselben, in neuen Hamburger Stadtgelde, zur Gnüge "entrichtet und bezahlet worden, wesfalls er hiemit feyer"lichst quitiret wird. Und sind dabey folgende Conditio"nes expresse bedungen und verabredet worden:

1) "Verspricht und gelobet obgemeldter N. N. "daß er in diesem seinem Officio, zufolge seines "abgelegten Eides fleißig, gehorsam, aufrichtig und "getreulich handeln; niemand über die Gebühr, nach "Inhalt des Schragens, beschweren; hingegen was "ihm zu thun oblieget unverdrossen verrichten wolle, "wie einem redlichen und gewissenhaften Advocato "wohl ansteht, also, daß mit Wahrheits-Grunde keine "Klage über ihn soll können geführet werden. Daferne "aber

2) „sich

2) "sich in der That befinden und ihm mit Wahr-
"heits-Grunde überwiesen werden sollte, daß er dieser
"seiner Verpflichtung und dem abgelegten Eide haupt-
"sächlich und vorsetzlich zugegen gehandelt: so soll und
"will er nicht allein dieses seines Officii verlustig seyn;
"das Officium einem andern de novo verkaufet werden,
"und weder ihm, noch den Seinigen, oder sonst Je-
"mand, er sey wer er wolle, die geringste Prätension
"competiren, sondern er auch überdem, nach Beschaf-
"fenheit seines Verbrechens exemplariter bestrafet werden.

3) "Wenn er hingegen sich dieser seiner Verpflichtung
"und dem abgelegten Eide gemäß verhalten wird, und
"dann, nach des Allerhöchsten Willen, in dem ersten
"Jahre, von dato dieses, inclusive, anzurechnen, diese
"Welt gesegnen würde: so sollen seine Wittwe, oder Er-
"ben, von obbemeldter für dieses Officium erlegten Sum-
"me, dreyvierten Theil; stürbe er aber in dem zweyten
"Jahre, alsdann die Hälfte; und daferne es im dritten
"Jahre geschehen sollte, dieselben einen vierten Theil
"davon, aus der Cämmerey wieder zu empfangen und
"zu genieſſen haben. Wenn er aber drey Jahre vollends
"erlebet, so ist damit die ganze Summe der Cämmerey
"anheim gefallen, und haben des Verstorbenen Erben
"weiter desfalls nichts zu fordern.

"Zu welchen allen mehrgemeldter N. N. sich hiemit
"wohlbedächtig, freywillig und ungezwungen, mit Verzei-
"hung aller und jeder dawider geltenden Exceptionen, Aus-
"flüchten und Begnadungen geist- und weltlichen Ge-
"richts und Rechtens, ohne Arg und List, erkläret und
"verbunden, auch zur vesten und unverbrüchlichen Haltung
"dieſen Contract in der Cämmerey-Contracten-Buch
"No. — pag. — eigenhändlich unterschrieben, und dage-
"gen, zu seiner und der Seinigen Versicherung, dieses
"gleichlautende Exemplar, unter der Cämmerey kleinem
"Insiegel, empfangen hat. Actum Hamburgi, die
"2do Martii, Ao. 1785.

(L.S.) "Verordnete der Cämmerey."

§. 8.

Den gerichtlichen Procuratoren hingegen ertheilt die Cammer diesen Contract:

"Zu wissen, daß mit Consenz und Vorwissen E. E. "und Hochweisen Raths, und auf vorhergegangenen "öffentlichen Anschlag, die Verordneten dieser Stadt- "Cämmerey, den Erb. und Wohlgelahrten N. N. dieser "Stadt Bürger, als Meistbietenden Zeit seines Lebens "verkauft haben, eine Procuratoren-Stelle, am hie- "sigen Ober- und Niedergerichte, mit aller der Frey- "heit und Gerechtigkeit so die andern Procuratores ordi- "narii allhier haben, als auf der Admiralität, Land- "gerichte, bey Verlassungen, und sonst, ihr Offi- "cium zu exerciren, und mit denen, vermöge des Schragens "dafür gebührenden Intraden, jedoch mit dieser expressen "Bedingung: daß er sich, vermöge seines abgelegten "Eides, aller Advocatur gänzlich enthalte,

s. oben S. 99.

"auch, so lange er der jüngste Procurator ist, das De- "fensorat ohne Entgeld (*) führe,

(*) s. jedoch oben Th. III. Abschn. 2. S. 332.

"für und um Mk. Lübisch, welche Summe derselbe "der Cämmerey zur Gnüge entrichtet und bezahlet hat, "und desfalls hiemit feyerlichst quitiret, auch dagegen "von den Verordneten der Cammer sothanes Officium "ihm hiemit conferiret wird. Wobey denn auch folgen- "gendes verabredet:

1) } Diese Puncte sind nebst dem Schluß, mit dem
2) } Contract der Advocaten vor der Stange
3) } gleichlautend. s. S. 100 u. 101.

§. 9.

Vorgedachten Contract zeigt der neue Advocatus ordinarius, dem präsidirenden Herrn Bürgermeister, der neue niedergerichtliche Procurator aber dem ältesten Herrn Gerichtsverwalter vor, und ersucht um Bestimmung der Zeit zur Abnehmung des Eides.

Die

Die Beeidigung des erstern geschieht sodann in der Rathsstube, Morgens, vor der Session, indem der Herr Protonotarius die Formel herlieset, der präsidirende Herr Bürgermeister aber den Eid abnimmt. *)

Die Eidesformel ist diese:

"Ich lobe und schwere zu Gott dem Allmächtigen, daß "ich diejenigen, deren Sache im Rechte auszuführen ich "werde annehmen, mit ganzem Ernste und getreuem "Fleisse will meynen, und die Sache nach meinem besten "Verständniß im Gerichte vortragen und befördern, und "darin wissentlich keinerley Falsch und Unwahrheit ge"brauchen, noch gefährliche Verzögerungen oder Dilation "zu Verlängerung der Sachen suchen und begehren, auch "die Partheyen solches zu thun, nicht unterweisen, der "Partheyen Heimlichkeit und Behelf, so ich von ihnen "empfangen, oder sonst erlernet, ihnen zum Nachtheil "niemand offenbahren, das Gerichte, E. E. Rath und "die Gerichts-Personen ehren, und vor Gericht Ehr"barkeit gebrauchen, dazu auch die Partheyen über dem "in dem aufgerichteten Schragen verordneten Lohn, durch "sonderbare Pacta und Gedinge, wie die Namen haben "mögen, nicht beschweren, sondern wo deshalben zwi"schen ihnen und mir Irrung entstünde, solches bey "rechtlicher Erkänntniß bleiben lassen, auch mit meinen "Partheyen vorher keine Gedinge machen, daß mir nach "geendigter Sachen etwas soll gegeben oder verehret wer"den, sondern will mich allenthalben E. E. Raths Ge"richts-Ordnung gemäß verhalten, und, da von E. E. "Raths Urtheil an das Hochlöbl. Kayserliche Kammer"Gerichte in den Fällen, die dem Kayserl. Privilegio de "non Appellando zuwider seyn, von meinen Partheyen "sollte appelliret werden, denselben keinesweges dienen, "oder Rath geben, sondern vielmehr, so viel an mir, "sie davon abmahnen. So wahr ꝛc."

(*) Ist der neue Käufer schon vorhin einem Advocato ordinario substituirt gewesen, so wird er, wegen des derzeit geleisteten Eides, nicht von neuem beeidiget.

Die Beeidigung des gerichtlichen Procurators geschieht in der niedergerichtlichen Audienz, gleich

nach gehegtem Gerichte, da der Actuarius folgende Formel vorlieset:

"Ich lobe und schwere zu Gott dem Allmächtigen, "daß ich E. H. Rathe will getreu und hold seyn. Ich "will auch den Partheyen, derer Sachen ich zu handeln "annehme, in denselben Sachen mit ganzen und rechten "Treuen meynen, und solche Sachen nach meinem besten "Verstande den Partheyen zu gute mit Fleiß vorbringen "und handeln, und darinnen wissentlich keinerley Falsch "oder Unrecht gebrauchen, noch gefährlichen Aufschub "und Dilation zu Verlängerung der Sachen suchen, und "die Partheyen, dessen zu thun oder zu suchen, nicht unterweisen, auch mit den Partheyen keinerley Vorge"ding oder Vorworte machen, einen Theil der Sachen "der ich bedienet, zu haben, oder zu gewarten, auch Heim"lichkeit und Behelf, so ich von den Partheyen empfan"gen, oder Unterrichtung der Sache, die ich von ihnen "selbst merken werde, meinen Partheyen zu schaden, nie"mand offenbahren; das Gerichte und Gerichts-Personen "ehren und fördern; vor Gerichte Ehrbarkeit gebrauchen, "und Lästerung, bey Poen, nach Ermäßigung des Ge"richts, mich enthalten, dazu die Partheyen über den "Lohn, der mir nach Laut der Ordnung und Taxa, so "jüngst publiciret, oder auch inskünftige möchte gemachet "werden, gebühret, mit Mehrung, oder andern Ge"ding nicht beschweren oder erheben, auch den Expens"Zettel denen dazu deputirten Herren zu taxiren überge"ben, und alsdann das Residuum von meinen Par"theyen nach solcher Taxa abfordern, und ob deswegen "bey der Taxation zwischen mir und den Partheyen Ir"rung und Span entstünden, mit demselben, was die "deputirte Herren taxiren werden, vergnüglich zu seyn, "und es dabey bleiben zu lassen. Ich will mich auch der "Sachen, so ich angenommen, oder noch annehmen "werde, ohne rechtliche Ursachen und des Rechten Er"känntniß nicht entschlagen, sondern meinen Partheyen "getreulich, bis zu Ende der Rechten handeln, mich aller "Advocatur gänzlich enthalten, auch sonsten dieser Stadt "Statuten, Recessen, gemeinen Bescheiden, und was "noch ferner von E. E. Rathe statuiret oder pro Stylo "introdu-

"introduciret werden mögte, mich allerdings gehorsam
"und gemäß bezeigen, ohne alle Gefehrde,

worauf der Herr des Raths, welcher an dem Tage die Stelle des ältsten Herrn Prätors vertritt,

s. oben Th. III. Abschn. 1. S. 33.

den Eid, durch Hersagung folgender nachzusprechenden Worte, abnimmt:

"Was mir vorgelesen worden, demselben will ich ge-
"treulich nachkommen, so wahr mir Gott helfen soll und
"sein heiliges Wort."

Anmerk. 1) Actuar. Steetz bemerkt, daß es eben so im Niedergericht gehalten ist, als Jo. Leich den Procurator Fr. Allers 1745 auf Lebenszeit substituiret ward.

2) Da der noch lebende Herr Procurator Woller bereits als Substitut des Procurator Aldenhoven beeidigt worden, so ward, nachdem er deshalb an E. Hochedl. Rath suppliciret, ihm 1778 der wirkliche Procurator-Dienst durch Rath- und Bürgerschluß ohne abermalige Beeidigung für die gebotne Summe unter der Hand verliehen.

3) Obgedachte Eidesformel der Procuratoren steht schon, bis auf die Worte: "mich aller Advocatur gänzlich enthalten," hinter der, oben, Th III. Abschn. 1. S. 41. unter No. 3. angeführten Ablehnung der niedergerichtlichen Deputirten vom 14 Aug. 1704.

§. 10.

Die Advocati ordinarii, welche seit 1659 (*) den S. 103 gedachten Eid abgeleget haben, sind folgende:

1659, Sept. 27. Volradus Oswald.
1667, Jun. 4. Christophorus Böhmer.
1676, Sept. 11. Albert Georg Steinhäuser.
1679, Dec. 9. Balthasar Friederici.
1685, Jun. 10. August Wigand, Lt. gab 2100 mk resignirte 1688.
1688, März 26. Franz Albrecht Petersen.
——— Oct. 5. Hieronymus Bökel, Lt. für Wigand, gab 2400 mk
1689, Dec. 20. Joh Georg Neckeling gab 1750 mk
1693, Mart. 6. Hinrich Geismer für Neckeling, gab 1054 mk

(*) Von frühern Jahren s. oben S. 96.

1695, Jul. 15. Joh. Albert Ritſcher, Lt. gab 1150 mß
1699, Jac. Daniel Horbius, Lt. gab 2500 mß
1713, Oct. 13. Johann Gottlieb Stollberg gab 1050 mß
—— Oct. 20. Joh. Henrich Wagener.
—— Dec. 11. Georg Tiſcher, Lt. für Horbius, gab 1225 mß
1715, Aug. 30. Johann Georg Göring.
1716, Oct. 30. Joh. Heinr. Schnittler für Ritſcher, gab 2400 mß
1717, Nov. 17. Paul Geerckens für Böckel, gab gab 1200 mß
1721, Jul. 14. Peter Lüders für Schnittler, gab 2550 mß
1723, Dec. 20. Nic. Anderten für Gerkens, gab 2950 mß
1724, Jan. 10. Joh. Herm. Barſoenius für Lüders, gab 1600 mß
1731, Dec. 13. Joh. Theod. Volkmer für Barſoenius, gab 2850 mß
1738, Febr. 17. Chriſt. Ludew. Seiler für Anderten, gab 1825 mß
1742, May 9. Paul Detlev Taubmann für Tiſcher, gab 1150 mß
—— May 28. Joh. Hinr. Leyding als Subſtitut für Jo. Gottl. Stollberg.
1743, Jun. 28. Joh Gotthelf Röber für Stollberg, gab 625 mß
1744, Aug. 28. Melchior Gottfr. Gerlach, gab 1275 mß
1754, Jan. 4. Joh. Jac. Saucke.
—— May 29. Jo. Wilhelm Buſchmann, Lt.
1760, Mart. 5. Ad. Schumacher.
1761, Nov. 25. Juſtin Henr. Otto Steuber.
1764, Nov. 5. Died. Mart. Seydeler als Subſt. für Paul Detlev Taubmann.

1765,

1765, Jun. 3. **Died. Mart. Seydeler** als nunmehriger Advocatus ordinar.

—— Sept. 6. **Jo. Nic. Phil. Erdmann** als Subst. für Paul Detl. Taubmann.

1771, Sept. 23. **Ulrich Hinrich Negendanck** Not. für Just. Henrich Otto Steuber.

1773, Apr. 23. **Ulrich Hinr. Negendanck** als nunmehriger Advoc. ordinar.

—— May 3. **Val. Fried. Hoffmann**, Not. als Subst. für Just. Henrich Otto Steuber.

1777, Febr. 5. **Christ. Hinr. Müller** als Proc. subst. für J. H. O. Steuber.

1781, Jan. 26. **Joh. Fried. Schröteringk** als Subst. für J. H. O. Steuber, und bald darauf als wirklicher Advoc. ordin.

1782, Aug. 14. **Joh. Aug. Trogillius** als Subst. für P. D. Taubmann.

1783, Jan. 31. **Rütger Mart. Tode** als Subst. für J. H. O. Steuber, und 1786 als Subst. für P. D. Taubmann.

1785, Febr. 28. **Nicolaus Wilhelm Krüger.**

§. 11.

Als gerichtliche Procuratoren sind hingegen in Eid genommen.

1) Zufolge des oben S. 2. gedachten, vom Prof. **Richey** entworfenen Register über die Eidesbücher der Stadt Hamburg.

1605, April 4. **Cunradus Kruße.**

—— April 10. **Johannes Heußner.**

1607, Nov. 23. **Cyriacus Hermani.**

1610, März 26. **Johannes Cablitius.**

1611, Aug. 5. **Hermanus Möller.**

1615, April 21. **Jacobus Germers.**

1643,

1643, April 19. Hermanus Boddecker.
1654, Jan. 9. Joachimus Garmers.
——— Jan. 25. Martinus Schele.
1655, August 3. Johannes Matthias Lange.
1659, Sept. 27. Volradus Oßwald.
1667, Jun. 4. Christophorus Behmer.

Einige hier zu ergänzende Namen s. unten S. 110, oben S. 96. Z. 36.

2) Besage des im Niedergerichte befindlichen Stadtbuchs, hinter welches die Namen der neubeeidigten Procuratoren, so wie ehedem, also auch noch heut zu Tage, jedesmal geschrieben werden.

1675, Jun. 4. Georg Levius.
1677, Jan. 31. Petrus Kirstenius.
——— August 1. Nicolaus Mittag.
1682, Jun. 30. Heinr. Fried. Borcholt.
1683, Febr. 26. Johann Froichen.
1685, Jun. 3. Vinc. Fried. Mittag gab 3200 mk
1688, März 21. Franz Alb. Petersen gab 3650 mk
1693, Jun. 12. Elard Vedeler.
——— Nov. 9. Jacob Brasche gab 9550 mk
1695, Jan. 9. J. Reinh. Stolberg gab 8700 mk
1697, May 21. Henrich Wrangel gab 4100 mk
1700, Jun. 30. Reinh. Garlinghoff gab 2000 mk
1702, Aug. 30. Jobst Died. Münchking gab 11700 mk
1709, May 3. Georg Overmann gab 9450 mk.
Er mußte, so wie alle seine Nachfolger, in seinen Eid nehmen, daß er sich aller Advocatur enthalten wolle. s. oben S. 99.
1710, Febr. 28. Joh. Frid. Allers gab 7300 mk
1711, May 15. Leop. Steinhäuser gab 6400 mk
1716, Sept. 11. Joh. Christoph Hörmann als Substitut des Jac. Brasche.
1717, Sept. 13. David Otte, Lt. als Substitut für Lt. Münchking.
——— Nov. 5. Joh. Georg Göring gab 4000 mk

1723,

1723, Jun. 30. Leonh. Eberhardi als Substitut für Lt. Vedeler.
1724, Sept. 15. Johann Ferer gab 6380 m̃
1729, Jan. 14. Gerh. Matthias Clauſſen gab 3000 m̃
—— März 7. Joh. Aldenhoven gab 7350 m̃
—— Jul. 8. Leonh. Eberhardi gab 7500 m̃
1738, März 19. Joh. Detlev Wagener als Substitut für Allers.
1742, May 11. Conrad Teich als Subſtitut für Allers.
1745, Aug. 27. Joh. Henr. Kirchhoff als Substitut für Eberhardi.
—— —— — Johann Hinr. Holzmann gab 1550 m̃.
1746, May 9. Joh. Hinr. Kirchhoff als Substitut für Allers.
—— Aug. 31. Jac. Chriſt. Friedr. Trogillius gab 1550 m̃.
1747, May 12. Joh. Hinr. Kirchhoff gab 1550 m̃.
1751, Aug. 30. Gebhard Lübke als Subſtitut für Jo. Georg Göring.
1752, Julii 5. Jo. Chriſtoph Magnus als Substitut für Göring.
1755, May 5. Jo. Chriſtoph Magnus als wirklicher Procurator.
1757, Dec. 23. Joh. Georg Behm.
1758, April 5. Georg Heinr. Nicol. Reinhard.
—— May 22. Abraham Auguſt Abendroth.
1761, Jan. 20. Joh. Henrich Tode.
1762, Octob. 4. Adolph Henrich Schumacher.
1763, April 13. Andreas Wilhelm Uhlenhoff.
1770, Jan. 10. Johann Gerhard Schilhorn.
1773, Sept. 6. Thedel Anthon Woller als Substitut für Jo. Aldenhoven.
1777, Sept. 1. Hieronymus Johann Bernhard Suſe.

1778,

1778, Febr. 27. Johann Ludewig Glave.
—— Nov. 2. Thedel Anthon Woller als wirklicher Procurator.
1784, Nov. 24. Peter Lor. Gerh. Piccart.

§. 12.

Einer der vorgedachten niedergerichtlichen Procuratoren, ist Procurator fiscalis, der jüngste derselben aber allemal Defensor der peinlich Angeklagten. (s. §. 8 und 13.)

Von Jenem meldet Slüter in seinen Anmerkungen über den Proceß:

"Vor diesem waren unter den Procuratoren 2 Fiscale,
"einer in civilibus, der andere in criminalibus. Jetzt
"(d. i. 1692.) verwaltet Andreas Böttger beyde
"Aemter. Vor etwa 40 Jahren starb nemlich der Fisca-
"lis in criminalibus, Herrmann Heitmann; weil nun
"derzeit auch der Fiscalis in civilibus, Georg Barsö-
"nius dem Fiscalat renunciirte, indem er sich unter die
"sogenannten Advocaten an der Stange begab, und also
"beyde Fiscalate vacant geworden, so erbot sich der Pro-
"curator Franciscus Barsönius, des Georg Barsönius
"Bruder, beyde Fiscalate für 500 m$ jährlichen Gehalts
"von der Cämmerey zu übernehmen." s. oben S. 96.

"Well nun die Cämmerey damit 100 m$ Lübisch er-
"sparte, indem vorhin jeder Fiscal 300 m$ erhalten hatte,
"so ward jenes Erbieten angenommen, und Franc.
"Barsönius bekam zum erstenmal beyde Fiscalate. Als
"nachmals derselbe Unvermögenheit halber abgedankt
"wurde, erhielt sie beyde der Procurator Andreas
"Böttger, (*) welcher jedoch an Barsönius lebenslang
"200 m$ Lübisch abgegeben hat."

(*) Dieser legte am 19 Aug. 1669 den Eid ab.

"Wenn der Fiscal krank ist, oder andre Verhinde-
"rung hat, verrichtet sein Amt derjenige Procurator,
"dem er es aufträgt, und ist kein besondrer Substitut oder
"Vice-Fiscal."

Diesem

Diesem füget Actuarius Steetz bey:

"Die Stelle des Procurator fisci hatte Jo. Froichen
"bis 1706, da vermöge Rath- und Bürger-Schlusses
"beliebt wurde, daß dieselbe von der Cammer zum öffent-
"lichen Verkauf solle gebracht werden."

"Lt. Jobst Dieder. Münckking wurde sie für
"3025 m$ Cronen zugeschlagen, welcher 1745 freywillig
"resignirte."

Anmerk. 1) Schon 1717 hatte Münckking sich den Lt. David Otte substituiren lassen, der am 13 Sept. gedachten Jahrs beeidigt ward, dessen Namen man in dem Jetztlebenden Hamburg von 1722 S. 14, zuletzt findet. (s. Erläuter. Th. II. S. 187.)

2.) Procurator Münckking gerieth auch über den Ankauf jenes Dienstes mit löbl. Cämmerey in Streit, indem wider ihn von E. H. Rath am 11 Nov. 1706 decretiret worden, daß, da er als jüngster Procurator das Fiscalat erstanden, und also nicht weiter Defensor seyn könnte, an Nicol. Mittag, wegen der von demselben nunmehr zu führenden Defension, lebenslang jährlich 70 Rthlr. bezahlen solle. Er ließ deshalb drucken: "An die Hochlöbl. erbges. Bürgerschaft
"in Hamburg unumgängliches Memorial wegen
"des verkauften und bezahlten, aber nicht frey
"gelieferten Fiscalsdienstes, mein Jobst Died.
"Münckking Lt. gedruckt den 2 Dec. 1706."

"An Salair erhielt Münckking aus der Cammer
"jährlich 500 m$. An Accidentien aber hatte er weiter
"nichts, als von jedem Noth- und ordinairen Land-Ge-
"richte 6 m$ und von jedem Straßen-Recht 12 ßl. Seit
"1745 hat Gerh. Matth. Claussen für ein Gehalt von
"100 Rthlr. dieses Officium verwaltet, und außer seinem
"Fixo bemeldete Accidentia genossen, dabeneben ihm zu-
"gestanden: daß, wenn ratione hereditatum Fisco de-
"volutarum sententia contra Fiscum ergehen muß, er,
"Procurator Fisci, gleichwol seine Expensas zu berech-
"nen und von dem gewinnenden Theil ob probabilem
"litigandi causam zu fordern berechtiget seyn soll, jedoch
"nicht anders, als wenn die Urthel expresse also lautet:
"daß der Gewinnende dem Fisco die Kosten erstatten soll.
"Dieses habe ich occasione causae Procuratoris Fisci
"ratione der Rezzanischen Erbschaft erfahren. — Sein

"Officium

"Officium bestehet in *Criminalibus* darin: daß er aller De-
"linquenten peinliche Processe besorgen muß, und in *Civili-*
"*bus*: diejenige Personen, so delicta carnis begangen,
"ad mulctam Fisco adplicandam zu belangen. Endlich
"auch bey Erbschafts-Sachen dafür zu sorgen, daß, wenn
"anmaßliche heredes zu weit entfernet sind, als daß sie
"nach dem Grad ihrer Consangvinitaet nach dem Statut
"annoch Erben seyn können, dem Fiscus die devolvirte
"Erbschaft vindiciret werde." (*)

(*) Er darf jedoch, laut seines Eides (s. am Schluß dieser Seite) keine Recesse die materialia processus betreffen, halten, ohne vom jüngsten Herrn Syndicus, als fiscalischen Herrn Instruenten, dazu Instruction erlanget zu haben.

Nach dem, 1757 erfolgten, Tode des im vorstehenden gedachten Procurator Claussen ist das Fiscalat wiederum öffentlich verkauft. Zuerst erstand es Procur. **Trogilius**, und als dieser 1769 verstarb, der noch lebende Herr Procurator **Andr. Wilh. Ublenhoff.**

Vormals war der Eid des Procurator fiscalis in civilibus von dem in criminalibus unterschieden. Seit neuern Zeiten aber, da beyde Functionen von dem nehmlichen Procurator verwaltet werden; sind auch beyde Eide folgendermaßen in eins gezogen:

"Ich lobe und schwere zu Gott dem Allmächtigen, daß ich das mir aufgetragne Fiscalat besten Fleisses besorgen, und was mir, es sey in Civilibus oder Criminalibus, aufgetragen werden wird, ohne alle Versäumniß, in gewöhnlicher Ordnung im Gerichte betreiben und zum Ende befördern, keine Recesse, welche materialia processus betreffen, ohne habende Instruction abhalten, oder falls sie vom Gegentheil abgehalten, beantworten, und in allen Dingen solcher mir ertheilten Instruction genauest folgen, bey den Landgerichten und Straßenrechte aufwärtig seyn, und ohne genugsame, dem Wohlweisen Land- und Stadt-Prætoribus zeitig anzuzeigende Ursache nicht ausbleiben; an dem mir von Löbl. Cämmerey versprochenen Salario mich begnügen, auch ohne alle Nebenabsichten, mich überall als einem

fleißigen

fleißigen und treuen Fiscali gebühret, bezeigen will. So wahr mir Gott u. s. w."

Nach dieser, vom Herrn Protonotarius vorzulesenden und vom präsidirenden Herrn Bürgermeister abzunehmenden Eidesformel, wird der neue Procurator fiscalis, in der Rathsstube, Morgens vor der Session, beeidiget.

Die Einnahme beträgt noch so viel wie oben von **Münckking** erwähnet worden. Procuraturkosten darf er nicht besonders berechnen, ausgenommen, wenn der Gegner in die Kosten vertheilt ist.

§. 13.

Vom **Defensor** hingegen sagt **Slüter** am angeführten Ort:

"Der jüngste Procurator ist beständiger Defensor der "Maleficanten, und kann er sich desselben nicht entlegen, "es sey dann, daß er entweder krank, oder mit Consenz "des präsidirenden Herrn Bürgermeisters verreiset, oder "mit Criminal-Sachen das Gericht überhäuft wäre, in "welchem Fall der Vorgehende ihm einige Partheyen "abnehmen muß, welches die Herren Gerichtsverwalter "auf des Jüngsten Begehren, demselben injungiren, wie- "wohl er, wenn er verreiset, ihn selbst darum ersuchen muß, "seine Stelle zu vertreten."

"Sind zwey Maleficanten gegen einander im Disput, "so muß der Vorjüngste einen gegen den andern defen- "diren."

"Wollte auch sonst ein Malefcant einen andern als "den jüngsten Procurator zur Defension annehmen, "so muß er diesen für den Abtritt eine Tonne Bier geben."

Ueber den Fall, wenn der bestimmte Defensor nicht die Defension führen kann, findet sich im außergerichtlichen Protocoll E. H. Raths vom 24 Aug. 1736:

"Dominus Praetor refert, die beyden Procuratores Münckking und Steinhäuser versicherten einhellig, daß in Fällen, wann der Defensor ordinarius nicht die De-

fensiones führen können, der Penultimus solches jederzeit gethan."

"Conclusum. Es auch inskünftige hierbey zu lassen, jedoch, daß Altenhofen für diesesmal vom Niedergerichte in keine Strafe genommen werde."

Wenn mehrere Complicen sind und einer den andern gravirt, so wird jedem ein besonderer Defensor gegeben; wie solches ausdrücklich erkannt ist, am 9 Nov. 1701, in Sachen Fiscal. in criminal. contra **Ilsabe Bunken und Consorten**, folgendergestalt.

"daß gestalten Sachen nach einem Jeden der Gefange-
"nen und peinlich Angeklagten ein Defensor ex officio zu
"adjungiren und hiezu die drey jüngsten Procuratoren,
"als Lt. Gerlinghoff, der N** halber u. s. w. zu benennen."

Art. 2.

Ueber dieselben acht bestelleten Procuratoren, soll kein anderer daselbst gehöret werden, sondern wer im Niedergerichte für andere zu reden sich unterstehet, (es wäre denn, daß einer seine selbsteigne Sache vortragen, oder wegen seiner nahen Bluts-Verwandten, oder in seiner Mündlein Sachen, Bericht thun wollte) derselbe soll, so oft er sich dessen unterfänget, ein Mark Lübisch zur Strafe geben.

Erläuterung.

§. 1.

Den Grund dieses, in der Gerichts-Ordnung von 1711, Tit. 6, Art. 2, mit einigen Zusätzen wiederholten Artikels, (1) setzt Lauterbach (2) darin: ne, si indifferenter admitterentur omnes, malo-

rum

rum malitia lites ſuſtentet, neve miſerorum clientium ſaepe ſimpliciras eligendo iuris neſcium, cauſſam amittat iuſtam.

(1) ſ. oben Th. III. Abſchn. 2. S. 70. (2) in Different. iur. civ. & hamb. th. 7. pag. 11.

§. 2.

Unter: "daſelbſt" iſt hier das Niedergericht zu verſtehen, und wird vom Obergericht im Art. 9 beſonders geredet. Die Ordnung und Taxa Salarii von 1634 aber extendiret ſolches, auf die Landgerichte, Weinbude, d. i. Eiden- und Zeugen-Audienzen, und Admiralität, ja auch ſelbſt auf die Diehlen-Audienzen in Sachen über 100 mk betragend, mit dem Zuſatz, daß auf der Diehle auch ein Freund dem andern adſiſtiren und die Parthey einen Rechtsgelehrten annehmen dürfe.

ſ. beym folgenden Art. 6. §. 3.

§. 3.

Von der Befugniß in ſeiner eignen, wie auch in ſeines nahen Blutverwandten und Mündels Sache aufzutreten, findet man ein mehreres beym folgenden Tit. 8. Art. 1.

Müller gedenkt einiger Fälle, in welchen man von vorliegender Verordnung abgegangen, nämlich:

"1694 übergab der Hauswirth einer blutarmen Wittwe
"ihrentwegen eine Supplic, die auch in Betracht deſſen
"angenommen, und worauf hernach eine Commiſſion er-
"kannt ward."

"In demſelben Jahre übergab, in Sachen Fiſc. in crim.
"wider den inhaftirten Gerichtsvogt, der, wegen beſonderer
"Urſachen, mit der ſonſt gewöhnlichen Vorführung, ver-
"ſchonet ward und nicht den gewöhnlichen Defenſor, ſondern
"einen andern Procurator haben wollte, welcher ſich aber
"dazu ohne vorgängiges Decret nicht verſtehen mochte,
"des Gerichtsvogts Diener, Namens ſeines gefangnen
"Herrn eine Supplic im Gericht um Beſtellung des Pro-

"curator N. N. die auch angenommen, und deren "petito gemäß decretiret worden."

Daß mit dem Fiscalat und der Defension der Gefangnen sich nur die beyden, dazu ein für allemal bestellten niedergerichtlichen Procuratoren befassen dürfen, ist schon S. 112. angemerkt.

Wie aber die Procuratoren es unter sich zu halten haben, wenn eine Parthey zum Armenrecht zugelassen wird, sehe man beym folgenden Artikel 7.

§. 4.

Bey den Worten "in seiner Mündlein Sachen" sagt Procurator Borcholt: ihm sey kein Exempel bekannt, daß die Vormünder für ihre Pupillen selbst aufgetreten, sondern sie hätten immer einen Procurator bestellt.

§. 5.

Zum Exempel, wie vom Gerichte die Bestellung eines Procurator injungiret wird, dient folgendes obergerichtliches Interlocut:

J. S. Herrmann Conrad Scheer mand. nom. Lorenz Heybruch Imploranten, Appellanten eines, abseiten Ida Maria, geb. Beene, verheyr. Jütten, Profitentin, Appellatin, andern Theils giebt E. E. Rath den Bescheid, daß vorgängig Diederich Wilhelm Bluhm als angeblich Bevollmächtigter des Predigers Daniel Schomacker in prox. post. fer. einen Procuratorem ad acta zu bestellen, auch derselbe die den Replicis s. No. 8. in der Uebersetzung beygefügte Vollmacht in origine zu produciren, und Behm demselben diesen Bescheid insinuiren zu lassen schuldig. Interlocut. Ven. d. 18 Mart. 1785.

Insinuirt den 22 März 1785.

J. E. Gosler.

Art. 3.

Die Procuratoren sollen alle Gerichts-Tage vor acht Uhr im Gerichte, bey Poen eines Schillings, unnachläßig zu bezahlen, erscheinen.

Erläuterung.

§. 1.

Sowohl die Stunde des Erscheinens, als die Strafe des Ausbleibens (s. §. 2.) ist in neuern Zeiten verändert.

Die Ger. Ordn. von 1622 II. 4. und von 1645 III. 5. bestrafen nur überhaupt das zu späte kommen, (1) und ist dieses aus den übrigen Stellen der Gerichtsordnungen zu erklären, welche die Stunde der Niedergerichtlichen Audienzen bestimmen, (2)

(1) s. oben Theil. III. Abschn. 2. S. 33 u. 34. (2) s. das. S. 37.

Die Ger. Ordn. von 1711. Tit. VI. Art. 3. hingegen gedenkt zwar, so wie das Statut, der achten Stunde, der Zusatz: "dem Rathhause" zeigt aber, daß selbige nur von den obergerichtlichen Audienzen zu verstehen sey; wie denn auch Actuarius Müller sogar dem vorliegenden Artikel, in Rücksicht auf seine Zeit, beyfügt:

"sc. im Obergerichte, denn in inferiori geht es nicht "viel vor halb 11 oder 11, ja jetzt nicht leicht vor halb "12 oder 12 Uhr an."

s. oben Th. III. Abschn. 2. S. 70.

§. 2.

Auf das zu späte Erscheinen setzen die Ger. Ordn. von 1622. III. 4. und von 1645. III. 5. die erhöhete Strafe von 8 ß; auf das gänzliche Ausbleiben aber 1 mg Strafe. Das Concept der Ger. Ordn. von 1711,

Tit. VI. Art. 15. wiederholt beydes, jedoch mit der Einschränkung: daß der Procurator im Nothfall einen andern dürfe für sich auftreten lassen, wovon beym folgenden Art. 5. §. 7. ein mehrers.

s. oben Th. III. Abschn. 2. S. 33, 54 u. 74.

Art. 4.

Wann der Procurator oder Anwald eine Sache vor dem Rathe oder Niedergerichte annimmt, und sich bestellen lässet, soll er nothdürftigen vollkommenen Bericht von der Parthey einnehmen, und mit Fleiß alle Umständigkeit der Sache erkundigen, damit er auf alle Gerichts-Tage, im Abwesen derselbigen, könne handeln, und nicht nöthig sey, sich fernern Berichts zu erholen, um Frist und Dilation zu bitten.

Erläuterung.

Hiemit stimmt die Gerichtsordnung von 1622 Cap. III. Art. 2. dem Inhalte, das Concept der Gerichtsordn. von 1711 Tit. VI. Art. 4. aber, den Worten nach, überein.

s. oben Th. III. Abschn. 2. S. 32 und 71.

Wie die Bestellung eines Procurators vormals geschehen und heut zu Tage geschiehet, findet man beym folgenden 8ten Titel.

Was hier von der Erkundigung nach allen Umständen und eigentlichen Beschaffenheit der Sache gesagt wird, beziehet sich auf den vormals üblichen mündlichen Proceß, da die Procuratoren die Sache selbst vortrugen,

vortrugen, und oft in nehmlicher Audienz gesprochen ward. (1)

Seitdem aber der schriftliche Proceß eingeführet ist, und die Procuratoren nur die von den Consulenten verfertigten Schriften, unter Haltung kurzer Recesse, übergeben, findet jenes auf solche weiter keine Anwendung.

Vorsichtige Procuratoren lesen indeß die ihnen zur Uebergabe zugestellten Schriften durch, um nicht Anzüglichkeiten zu übergeben, für die sie durch die Producirung mit verantwortlich werden. (2)

(1) s. S. 121. (2) s. Art. 5. §. 6.

Art. 5.

Es soll ein jeder Procurator und Anwald seiner Parthey Sache getreulich, und, so viel möglich, auf einmal, mündlich vortragen, fremde und zur Sache undienliche Handlung einzumengen unterlassen, alle Weitläufrigkeit und muthwillige Verlängerung vermeiden, und allein was der Sache Nothdurft erheischet, verständlich, klärlich und kürzlich einbringen, und darauf allezeit die schließliche Petition anhängen, auch aller hönischen, schimpflichen Redens, Schmähens, und beschwerlicher Wörter sich gänzlich enthalten, und jederzeit dergestalt reden, daß solches protocolliret werden könne, und ohne Erlaubniß des Worthaltenden Bürgermeisters oder der Richt-Herren, aus dem Gerichte nicht gehen, sondern bis zu Ende desselbigen, oder daß die Gerichts-Verwalter auf das Rathhaus gefordert werden, daselbst verharren, und sich des

Redens mit den Umstehenden, (ausgenommen, da es die Nothdurft, mit seinem Principalen, so der gegenwärtig, zu sprechen, erforderte) oder unter sich selbst, enthalten, und auf die gerichtlichen Handlungen und Vorträge fleißig Achtung haben, damit ein jeder, wann in seiner Sache gehandelt, oder ein Vortrag geschiehet, alsobald, ohne Ermahnung, (*) seiner Parthey Nothdurft dagegen vorbringen möge: und würde jemand diesem zugegen handeln, der soll, nach Gelegenheit der Ueberfahrung, willkührlich mit einer Geldbuße beleget, oder, in Anmerkung beharrlichen Muthwillens, auf eine Zeit, oder auch seines Amptes gar, entsetzet werden, und nichts desto weniger dem, so injuriiret, vorbehalten seyn, gegen den Procuratorem und Anwald, und den Gegentheil, der es zu reden befohlen, seine Injurien-Klage anzustellen und zu verfolgen.

Abweichung der Handschrift.

(*) Anmahnung.

Erläuterung.

§. 1.

Schon im Receß von 1548 und in der Ger. Ordn. von 1560 Tit. 1. van den Dinglüden und Vorspraken (a) findet sich vieles von vorliegender Verordnung.

Die Wörter: "—so viel möglich auf einmal, "mündlich vortragen" zeigen, daß selbige auf dem derzeit im Niedergerichte üblichen mündlichen Proceß gehe, wobey die Procuratoren alles sachdienliche auf einmal vortragen mußten. (b)

Dem-

Demnächst aber ist die Stelle: "ohne Erlaubniß "des worthaltenden Bürgermeisters" nur vom Obergericht, "oder der Richteherren" aber bloß vom Niedergericht zu verstehen, und muß man sich bey letzterm überdem erinnern, was oben von den nach und nach geschehenen Abänderungen in Ansehung der Gegenwart der Herren Prätoren bey den Niedergerichtlichen Audienzen angeführt worden. (c)

(a) s. Th. III. Abschn. 2. S. 7. (b) s. S. 123. (c) s. Th. III. Abschn. 1. S. 33.

§. 2.

1) Die im Anfange des Artikels enthaltne Vorschrift, des **mündlichen Vortrags**, gehet nur auf das **Niedergericht**.

Ueberhaupt ist von der münd- und schriftlichen Verhandlung der Sachen bey den hiesigen Gerichten folgendes zu bemerken:

1. In Ansehung des **Obergerichts** hat das Statut Th. 1. Tit. 37. es der Wahl der Partheyen überlassen, ob sie, nach erhobner Appellation vom Niedergerichte, die Sache "**mündlich**, oder durch eine **Supplication**, "vortragen wollen;" und gleichergestalt ist, im Tit. 38. Art. 2 und 3, ausdrücklich gesagt, daß zwar, wenn die Klage und Exceptionen **mündlich** vorgetragen worden, dieses Verfahren auch ferner beybehalten, jedoch, im Fall Kläger oder Beklagter um einen **schriftlichen** Proceß ansuchen würde, dieser (einige wenige im Art. 4. bestimmte Fälle ausgenommen) solle verstattet werden, daher denn auch der Tit. 39. eine Vorschrift ertheilt, wie bey solchem **schriftlichen** Proceß zu verfahren sey.

Ja, in der Ger. Ordn. von 1632. Art. 1 u. 2. ist sogar anbefohlen, daß beym Obergericht, (bis auf einige im Art. 8, 9 und 10. benannte Fälle) künftig,

"statt **mündlichen** Recessus, die Nothdurft in Schriften "solle übergeben werden,"

mit dem Zusatz im Art. 4.

"daß der Procurator bey Uebergabe des schriftlichen Re-
"cesses sich alles fernern mündlichen Recessireus enthal-
"ten solle." (*)

s. oben Th. III. Abschn. 2. S. 34, 35, 36.

(*) Diesen Zusatz wiederholt die Ger. Ordn. von 1645. II. Art. 7. in den Worten: "auch alles mündliche Recessiren unterlassen werde. Slüter hat jedoch bey jenem Art. 4. angemerkt: "Es werden dennoch heut zu Tage mündliche Recesse, wann sie in 2 bis 3 Reihen bestehen, zugelassen. Zuweilen, wann man etwas mehrers bey Uebergebung eines Products mündlich anzubringen hat, pfleget man solches schriftlich unter der Rubrik schriftlichen statt mündlichen Recessus oder Instructionis Procuratoriae zu übergeben." Und nochmals erinnert er bey dem angezogenen Art. 7: "zuweilen kann man wohl bey Uebergebung der Schrift einen kleinen mündlichen Receß "halten, wenn man auf einen incident Punct gerne "bald Bescheid haben will."

Und obgleich theils die Gerichtsordnung von 1645. II. Art. 6 und 8, auch beym Obergericht, zur Zulässigkeit des schriftlichen Processes eine besondre vorgängige Erlaubniß erfordert, theils auch der Obergerichtliche, am 23 May 1649 publicirte, am 23 März 1659 wiederholte, und im Obergerichtl. gem. Besch. vom 21 März 1660 bestätigte, gemeine Bescheid, aufs neue beliebt hat:

"daß in den Puncten, darin die Erledigung der Haupt-
"sache nicht bestehet, hinführo nur mündlich gehan-
"delt und recessirt werden solle;"

s. a. a. O. S. 43, 44, 278 und 283.

so ist doch durch die Observanz von beyden das Gegentheil bey besagtem Gerichte erhalten, daher denn auch schon das Concept der Ger. Ordn. von 1711 Tit. 6. Art. 21., weder beym Ober- noch beym Nieder-Gericht, eine vorgängige Erlaubniß erfordert.

s. a. a. O. S. 70.

Was aber die in nurgedachter Ger. Ordn. von 1711. Tit. 6. Art. 33, aus den Ger. Ordn. von 1632. Art. 10.

10. und von 1645. II. Art. 30. wiederholte Vorschrift anbetrift:

"daß wenn allein beeidigte oder kriegische Vormünder zu "bestellen seyn, oder auch Zeugnisse zu führen, oder zu "eröfnen gebeten, oder cautionem zu bestellen angehal- "ten wird, (*) oder dergleichen geringschäzige Dinge ge- "beten werden,

solches vom Anwald mit wenigen Worten solle mündlich angezeigt werden, (a) so wird zwar noch itzt die Zulassung eines Curatoris ad litem von unbemittelten Frauenspersonen vor dem Protocoll mündlich gebeten, wie auch nachmals, daß solches geschehen, von deren Procurator mündlich angezeigt; (b) die Bestellung eines Curators oder Vormundes aber, und die Cautionsleistung, werden gewöhnlich schriftlich vom Gegentheil verlangt. (c)

(a) s. oben Th. III. Abschn. 2. S. 36. Die Ger. Ordn. von 1632. Art. 33. setzt auch noch hinzu: "it. im Appellations-Gerichte de diligentia protestiret wird," s. das. S. 36. Allein, Slüter hat dabey bereits angemerkt: "dieses ist heutiges Tages nicht in usu, es "möchte eine gar dringende Ursache seyn." Dagegen aber fügt er noch folgende Fälle, worin nur mündlich recessiret werde, bey: "it. wenn ein neuer Procu- "rator loco demortui soll bestellet werden, oder citatio "ad reassumendum processum, oder auch Erlaubniß in "causa miserabili anrufen zu dürfen, gebeten wird." (s. beym folgend. Tit. 8. Art. 1. und Art. 25.)

(b) s. beym Tit. 8. Art. 1. §. 7.

(c) Slüter sagt schon bey der Ger. Ordn. von 1632. Art. 10. und bey der Ger. Ordn. von 1645. II. Art. 30. "Caution zu bestellen wird ordentlich, entweder schrift- "oder mündlich gesucht."

2) Das Niedergericht anlangend, so ist noch in dem, vom Obergericht, am 28 Jan. 1633, abgegebnen gemeinen Bescheide, unter Beziehung auf den Art. 14. Cap. II. der Ger. Ordn. von 1622, den Niedergerichtlichen Procuratoren anbefohlen, ihre Recesse mündlich zu halten. (a) Nachmals aber ist, nicht nur in der Gerichtsordnung von 1645. Cap. II. Art. 5. verstattet,

auch

auch im Niedergericht um schriftlichen Proceß anzusuchen, nur daß dabey dem Stadtbuche, und dem Art. 36 besagter Gerichtsordnung gemäß verfahren werde; (b) sondern auch sogar durch die Observanz der schriftliche Proceß dort dergestallt üblich geworden, daß es der Ausbittung desselben nicht weiter bedarf. (c)

(a) s. oben Th. III. Abschn. 2. S. 275. (b) s. das. S. 43. (c) s. Gerichts-Ordnung von 1711, Tit. 6. Art. 21, a. a. O. S. 75.

3) Beym **Admiralitäts-Gerichte** mußten gleichfalls ehemals die Partheyen sich aller schriftlichen Sätze enthalten. (a) Nach der Zeit aber ist auch daselbst das schriftliche Verfahren Mode geworden, indem sogar in den Admiralitätsgerichtlichen gem. Bescheiden vom 29 Nov. 1764, und vom 5 März 1767 die Uebergabe schriftlicher Sätze ausdrücklich verstattet wird. (b)

(a) s. a. a. O. S. 340. (b) s. das. S. 342.

4) Und eben so ist beym **Amtsgericht** die schriftliche Verhandlung der Sachen durch die von besagtem Gerichte am 9 Febr. 1751 und am 21 Febr. 1771 publicirten gemeinen Bescheide erlaubt worden.

s. a. a. O. S. 345 und 346.

5) Von den **Landgerichten** sagt die Sammlung Hamb. Gesetze, Th. XI. S. 396: "daß die Sachen "in mündlichen Recessen vorgetragen, und diese so- "dann vom Actuarius protocolliret würden." Es ist dabey aber zu bemerken, daß heut zu Tage, gewöhnlich, sowohl die Klage als die Exceptiones schon vorher schriftlich entworfen sind, und von den Procuratoren abgelesen, auch sodann die beyden Schriften den Actuarius übergeben werden. Die Replic und Duplic hingegen geschieht jederzeit bloß durch einen mündlichen Receß, die der Actuarius ins Protocoll niederschreibt.

Ehedem wurden indeß nur selten Schriften daselbst übergeben, und mehrentheils alles dem Actuarius in die Feder dictirt.

s. *Müller* Diss. de Jure Actuarii C. III. §. 15.

6) In wie weit bey den Haus-Audienzen der Herren Bürgermeister, Gerichtsverwalter, u. s. w. schriftlich darf gehandelt werden, sehe man beym Statut Th. I. Tit. 13. Art. 1.

§. 3.

Daß bey Verhandlung der Sachen, "keine fremde und undienliche Handlungen eingemenget," sondern bloß merita causlæ sollen tractiret werden, ist mehrmals wiederholt. (*) Seit Einführung des mündlichen Processes liegt jedoch den Procuratoren in Ansehung der mündlichen Recesse eigentlich nur ob, die *Formalia processus* zu beobachten, wozu insonderheit gehören: daß die Erscheinung des Beklagten in termino præfixo, und da er ausgeblieben, die Mark sonder Gnade nebst der zwoten Citation gebeten werde, daß bey dem Prosecutionsprocesse die dreymalige Achterfolgung vor Uebergebung des Libelli geschehe, daß wenn ein Principal verstorben, die Citation wider die Erben ad reassumendum gebeten werde, daß der Anwald dafür sorge, daß alle Consortes litis ad causam citiret, Mandate, Curatoria und tutoria behörig ad acta gebracht werden, daß er mit dem Gegenanwalde wechselsweise den angefangnen Proceß, durch Uebergabe der dilatorischen und peremtorischen Handlungen, in den behörigen Fristen, fortsetze, und wenn alles berichtiget, Sorge trage, daß die Acten zum Spruch ausgegeben werden.

(*) s. Ger. Ordn. von 1632. Art. 6. und von 1645. III. Art. 2, aus welchen Artikeln, Slürer, bey den Worten: "— sollen die *Procuratores* daran seyn," folgert: "Ergo sind die Procuratoren verbunden, die Producte überzulesen, ehe sie selbige übergeben." Admiralitätsger. gem. Besch. vom 31 Jul. 1656. — Niederger. gem. Besch. vom 9 März 1696. §. 4. und

vom

vom 30 März 1703. — Gerichtsordn. von 1711. Tit. VI. Art. 12 und 29. — Oberger. gem. Besch. vom 27 Aug. 1728. Art. 4. — Niederger. gem. Besch. vom 11 Nov. 1733. und vom 31 Aug. 1768. Art. 10 u. 11. s. oben Th. III. Abschn. 2. S. 35, 47, 340, 308, 318, 73, 77, 293, 327 und 336.

§. 4.

III. Die "**Vermeidung unnützer Weitläuftigkeiten und muthwilliger Verlängerung der Processe**" durch Einschiebung unnöthiger Schriften und Recesse, ist in neuern Zeiten, nicht allein mehrmal überhaupt ernstlich untersagt;

s. Ger. Ordn. von 1711. Tit. VI. Art. 5; und die gemeinen Bescheide a) des Obergerichts von 1608 Mai 9, 1642 Aug. 8, 1768 Jul. 18. Art. 13; b) des Niedergerichts von 1768 Aug. 31. Art. 12; c) des Admiralität-Gerichts von 1656 Jul. 31; d) des Amtsgerichts von 1771 Febr. 21. Art. 12; oben Th. III. Abschn. 2. S. 71, 273, 277, 299, 337, 340, 348.

sondern es sind auch überdem verschiedne specielle Vorschriften, zur Abkürzung der Processe, ergangen. Folgende betreffen den ganzen Proceß und beyderseitige Partheyen.

1) Sobald ein Principal verstirbt, muß dessen Procurator solches dem Gerichte anzeigen, und sich wegen der Erben aufs neue legitimiren.

s. beym Tit. 8. Art. 1. §. 1.

2) Die Procuratoren sollen, soviel ohne Präjudiz der Hauptsache thunlich ist, nicht bey jeglicher Anzeige und Uebergabe rechtlicher Nothdurft, gegen einander excipiren, repliciren und dupliciren.

s. Gerichts-Ordnung von 1645. II. Art. 22. v. 1711. Tit. VI. Art. 26. a. a. O. S. 45 und 76.

3) Bey der Uebergabe einer Schrift ist mündlich anzuzeigen, wie auch in der Rubric zu bemerken, ob solche die Klage, Exceptionsschrift, Replic oder Duplic seyn soll.

s. Gerichts-Ordnung von 1632. Art. 4. von 1645, II. Art. 20. von 1711. Tit. 6. Art. 24. — Oberger. gem. Bescheide

scheide vom 26 Aug. 1653 und vom 25 May 1657. — Nieder. gem. Besch. vom 12 May 1656, vom 18 März 1661. vom 16 Oct. 1702. vom 24 Sept. 1742. a. a. O. S. 35, 46, 76, 280, 282, 302, 303, 316 und 327.

Wenigstens muß, im Fall eine andere Rubric erforderlich ist, hinzugesetzt werden, daß es sey: loco Exceptionum, loco Replicarum, loco Duplicarum.

s. Gerichts-Ordnung von 1711. Tit. IV. Art. 25, womit die Observanz übereinstimmt, Niederger. gem. Besch. vom 16 Oct. 1702 und vom 6 May 1767. a. a. O. S. 76, 316 und 332.

4) Nach den obergerichtl. gem. Bescheiden vom 8 Jun. und 30 Sept. 1640. ist auch auf den Producten anzumerken, "in quo puncto die Handlung abgefaßt sey."

s. oben Th. III. Abschn. 2. S. 276.

5) Hingegen untersagt der oberger. gem. Besch. vom 16 März 1636, auf die Producte, die Wörter ad acta oder pro copia, zu setzen. (*) Letztres geschieht jedoch noch heut zu Tage, theils weil oft dem, fürs Gericht bestimmten Exemplare, Originale anliegen, theils, weil dasselbe gewöhnlich sauberer, als das für die Gegenparthey, geschrieben ist.

(*) s. a. a. O. S. 276.

6) So wie in der Ger. Ordn. von 1645. Cap. I. Art. 8. und im oberger. gem. Besch. vom 25 May 1657 bestimmt war, wie lang die, ex charta herzulesenden, Recesse seyn dürfften, so ist auch die Länge der schriftlichen Eingaben in der Ger. Ordn. von 1645. Cap. II. Art. 26, auf 2, in der Ger. Ordn. von 1711. Tit. VI. Art. 21, auf 3, und in den niedergerichtl. gem. Bescheiden wiederum auf 2 Bogen festgesetzt worden.

s. a. a. O. S. 41, 282, 47, 75, 326 u. 328.

Da aber die Wichtigkeit und Verworrenheit mancher Sache nicht erlaubt, sich bey der Ausführung gerade

auf

auf jene Bogenzahl einzuschränken, so sind in dem niedergerichtl. gem. Bescheide vom 31 Aug. 1768, die Worte: "nicht ohne Noth grösser denn 2 Bogen, "von einer leserlichen Hand geschrieben" eingerückt, in den gemeinen Bescheiden des Ober- Admiralitäts- und Amtsgerichts aber nichts darüber wiederholet worden, vielmehr erlaubt die Observanz, bey allen Gerichten, **eine, der Nothdurft jeder Sache angemeßne Bogenzahl.**

7) Ohne wirkliche Producirung einer Schrift, sollen die Procuratoren das Wort: *produco*, nicht gebrauchen.

f. Oberger. gem. Besch. vom 27 Aug. 1728, Niederger. gem. Bescheide vom 27 Sept. 1730, vom 11 Nov. 1733 und vom 24 Sept. 1742. s. a. a. O. S. 293, 326, 327, 328.

8) Alle Schriften sind **doppelt** zu übergeben, und muß dem Gegentheil davon eine gleichlautende Abschrift, wenn das Gericht gerade am Tage der Uebergabe gelägert wird, **sogleich**, sonst aber spätstens **vor nächster Audienz** (*), zugestellet werden.

f. Gerichts-Ordnung von 1632. Art. 1. von 1645. Cap. II. Art. 8. von 1711. Tit. VI. Art. 22. a. a. O. S. 34, 44 und 75. — Oberger. gem. Besch. vom 27 Sept. 1641, vom 16 März 1655, vom 25 May 1657, vom 29 Febr. 1659, vom 17 Aug. 1664, vom 28 März 1677, vom 27 Aug. 1728, vom 18 Jul. 1768, Art. 2. a. a. O. S. 277, 282, 283, 285, 289, 293, 296. — Niederger. gem. Besch. vom 9 März 1696, Art. 3, vom 15 Jan. 1721, vom 31 Aug. 1768, Art. 2. a. a. O. S. 308, 326, 335. — Amtsger. gem. Besch. vom 21 Febr. 1771, Art. 2. a. a. O. S. 346. —

(*) Aus den Worten der Gerichts-Ordnung von 1632, Art. 1. "im Gerichte zugestellet" macht Slüter die Folgerung: "Ergo ist nicht erlaubt, daß, wie eine Zeit her unter den Procuratoren aufgekommen, man zuweilen die Producte communiciret, und nachmals dieselbe zugleich im Gericht übergiebt. Wiewohl es zuweilen seinen Nutzen hat, weil dadurch die Sachen desto ehender befördert werden. Doch ist besser, ut ordine omnia fiant & decenter, und um der Mißbräuche willen, daß man es bey der Gerichts-Ordnung lasse."

9) Die

9) Die Beylagen sind zugleich mit der Hauptschrift (*) zu übergeben, und zwar 1) im Original oder auch in behörig vidimirter Abschrift (**), 2) gedoppelt (***), und 3) behörig numerirt. (****)

(*) Ger. Ordn. von 1632, Art. 1. Oberger. gem. Besch. vom 18 Jul. 1768, Art. 3. Niederger. gem. Besch. vom 16 Oct. 1667, und vom 31 Aug. 1768, Art. 3. Admiralit. Ger. gem. Besch. vom 29 Nov. 1764. Amtsger. gem. Besch. vom 31 Febr. 1771. Art. 3. a. a. O. S. 34, 296, 304, 335, 327 und 347.

(**) s. Ger. Ordn. von 1711, Tit. VI. Art. 23, welcher die Vidimation beym Obergerichte vom Protonotarius, beym Niedergericht aber vom Actuarius verlangt, a. a. O. S. 76. — Niederger. gem. Besch. vom 19 Oct. 1688, welcher die Vidimation allein vom Actuarius begehrt; vom 1 Febr. 1717, vom 24 Sept. 1742 u. vom 6 März 1767 welche die Vidimation des Herrn Protonotarius, eines der Herren Secretarien oder des Gerichts Actuarius verlangen. a. a. O. S. 306, 325 und 328.

Daß die Anlagen an die Hauptschrift mit einem Faden geheftet werden, wie die Ger. Ordn. von 1645. II. Art. 9. vorschreibt, war schon zu Slüters Zeiten nicht mehr üblich.

(***) Ger. Ordn. von 1632, Art. 1. von 1645, II. Art. 8. und von 1711, Tit. VI. Art. 22. Oberger. gem. Besch. vom 15 März 1636. Niederger. gem. Besch. vom 16 Oct. 1667. a. a. O. S. 34, 75, 276 u. 304.

(****) Oberger. gem. Besch. vom 16 März 1636. a. a. O. S. 276.

Anmerkung. Mein Großvater bemerkt bey der Gerichts-Ordnung von 1645. II. Art. 8. es sey bey der Admiralität der Mißbrauch eingeschlichen, daß wenn auf eine Dispache geklaget werde, man dem Gegentheil nicht mehr als die Copey der Police und der von dem Dispacheur gemachten Repartition communicire. Und obgleich die Communication aller Documente gebeten wird, pflege dennoch nur erkannt zu werden, daß Beklagtens Anwald apud acta davon Inspection zu nehmen, und darauf in proxima sub poena praeclusi zu excipiren schuldig seyn solle, z. E. in Sachen Herr Adrian Boon wider Thomas Dreyer & Conf. in specie Peter Petersen, am 14 Oct. 1700. — Es erinnert jedoch bereits Actuarius Streetz, daß zu seiner Zeit von allen Documenten Copey habe müssen gegeben werden.

10) Gleichergestalt müssen die gerichtlichen Exhibita mit ihren Anlagen doppelt exhibiret, sogleich, mit dem Exhibito bemerkt, den Acten beygeleget, auch das Duplicat noch am nemlichen Tage der Gegenparthey oder deren Procurator insinuiret werden, so daß es nachmals einer besondern Producirung solcher Exhibitorum nicht weiter bedarf, sondern der exhibirende Procurator in nächster Audienz sich nur, auf das bereits bey den Acten befindliche Exhibitum, mittelst eines kurzen Recesses beziehen muß; z. E.

a) Merc. d. 20 Sept. 1786.

Suse. refero me auf das exhibirte Restitutions-Gesuch peto Einhalts.

Behm. contradico dem nichtigen Restitut. Gesuch per generalia & peto confirmationem bene latae cum ulterior. expensis.

Suse. contradicendo peto edit. actor.

Behm. priora.

b) Lun. d. 23 Maji 1785.

Woller. refero me auf das exhibirte gehorsamste Declarations- und Extensions-Gesuch.

Behm. reservo competentia.

Woller. peto Exceptiones, in termino sub poena praeclusi.

Erkannt.

s. Oberger. gem. Bescheide vom 28 Febr. 1710. Art. 2. §. 2. und vom 18 Jul. 1768. Art. 5. Niederger. gem. Besch. vom 31 Aug. 1768. Art. 5. Admiralit. Ger. gem. Besch. vom 5 März 1767. Amtsger. gem. Besch. vom 21 Febr. 1771. a. a. O. S. 292, 297, 335, 343 und 357.

Uebrigens geschiehet die Exhibition der Schriften dem Canzellisten oder Substitut-Schreiber eines jeden Gerichts, und kostet, im Ober- und Admiralitäts-Gerichte 1 ßß, im Nieder- und Amtsgerichte 12 ßß.

11) Unerhebliche Einreden dürfen nicht vorgetragen werden.

s. Oberger. gem. Besch. vom 9 May 1608. Niederger. gem. Besch. vom 31 Aug. 1768. a. a. O. S. 273. 337.

12) Die

12) Die Exceptio *Cautionis pro reconventione* soll nicht anders opponiret noch darauf attendiret werden, als wenn dabey zugleich die causa reconveniendi allegiret und wenigstens einigermaßen bescheiniget ist.

s. Niederger. gem. Besch. vom 16 Oct. 1702, und vom 24 Sept. 1742. a. a. O. S. 316 und 328. — Ein mehres hievon s. beym Statut Th. I. Tit. 25. Art. 1.

13) Die Exceptio *transactionis* darf nicht vorgeschützt werden, wofern selbige nicht zugleich auf ein oder die andre Art erwiesen wird.

s. Niederger. gem. Besch. vom 30 May 1701, vom 24 Sept. 1742. und vom 6 März 1767. a. a. O. S. 313, 329 u. 332.

14) Die Exceptionen müssen, sowohl im dilatorischen als peremtorischen Verfahren, auf einmal vorgetragen werden, und sind in der Duplic keine nova zuzulassen, ausgenommen in dem im Statut Th. 1. Tit. 20. Art. 6. bestimmten Fall.

s. Oberger. gem. Besch. v. 21 März 1660. a. a. O. S. 284.

15) Schließt Kläger auf die eingegebnen Exceptionen, mündlich, so muß Beklagter sofort solches gleichfalls thun, und darf er keine Frist ad duplicandum bitten, sondern die Sache ist für beschlossen anzunehmen; z. E.

a) d. 15 Sept. 1780.

Abendr. accepto utilia adversi producti, contradicendo dem übrigen Inhalt per generalia.

Suse. accepto utilia submissionis repeto productum.

Abendr. peto wie gebeten & edit. actor.

Suse. priora, peto pariter edit. actorum.

b) d. 5 Mart. 1784.

Behm. peto promissas replicas.

Suse. contradico dem nur zum Verschleif der Sache eingewandten mit fictis & falsis angefüllten exceptionibus per mere generalia, peto nunmehr den Achterfolgzettel zu erkennen.

Behm. repeto mein gegründetes productum.
Suse. peto editionem actorum.
Behm. priora.

s. Ger. Ordn. von 1645. Cap. II. Art. 24, von 1711. Tit. VI. Art. 28. a. a. O. S. 47 u. 77.

16) Ueberhaupt sind jeder Parthey, sowohl in puncto exceptionum dilatoriarum & declinatoriarum, als auch in der Hauptsache, "**nur zween Sätze erlaubt**" (a) ohne das Beweisverfahren, es sey in dilatoriis, oder in der Hauptsache; (b) daher bey der Uebergabe der Duplic, von beyden Theilen, sub clausula, nisi quid novi, zu concludiren, (c) auch, ohne vorgängig erbetne und erhaltne Erlaubniß, keine Triplic oder Submissions-Satz, wenn es auch sub spe veniae geschähe, zu produciren ist. (d)

(a) s. Ger. Ordn. von 1622. II. Art. 11. von 1632. Art. 5, und von 1645. II. Art. 25. Oberger. gem. Besch. vom 19 März 1655. und vom 21 März 1660. Niederger. gem. Besch. vom 9 März 1696. Art. 3. a. a. O. S. 30, 35, 47, 282, 284 u. 308.

(b) s. Ger. Ordn. von 1632. Art. 5. von 1645. II. Art. 25. Niederger. gem. Besch. vom 9 März 1696. Art. 3. a. a. O. S. 35. 47 u. 308.

(c) s. Ger. Ordn. von 1645. II. Art. 23. von 1711. Tit. VI. Art. 27. Oberger. gem. Besch. vom 27 Sept. 1641. a. a. O. S. 47, 76 u. 277.

(d) s. Oberger. gem. Besch. vom 18 Jul. 1768. Art. 4. Niederger. gem. Besch. vom 9 März 1696. Art. 3. vom 16 Oct. 1702. vom 24 Sept. 1742. vom 6 März 1767. vom 31 Aug. 1768. Art. 4. Amtsger. gem. Besch. vom 21 Febr. 1771. Art. 4. a. a. O. S. 297. 308, 316, 328, 332, 335 u. 347.

Wie die Triplic, entweder ex officio erkannt, oder vom Kläger erbeten und nach deren Verstattung, nebst der Quadruplic, beygetrieben wird, s. beym Tit. 27.

17) Wird gebeten, eine Handlung *sub poena praeclusi* aufzuerlegen, so ist solches sofort zu erkennen, und darf, nach diesem Bescheide, nicht noch einmal darum angerufen werden. (a) Ja es soll nach den gemeinen Bescheiden des Obergerichts vom 12 May 1666 und des Niedergerichts vom 12 May 1666 und 9

März 1696, außer der *sub poena praeclusi* verstatteten Frist, weiter keine Dilation oder ein terminus sub poena contumaciae zugestanden, sondern die Sache darauf für beschlossen angenommen und darin erkannt werden, falls nicht, vor Ablauf jener Frist, aus wichtigen Ursachen, Dilation gebeten worden. (b) Und gleichergestalt soll, nach dem obergerichtlichen gemeinen Bescheid vom 24 April 1678, wenn das Obergericht, etwas zu thun *sub praeiudicio* auferleget hat, in termino, auf Anrufen des Gegners, die Parition beygebracht, oder in contumaciam gesprochen werden. (c) Diesem allen steht jedoch, bey den sämmtlichen Hamburgischen Gerichten, die Observanz entgegen, wie aus den bey den folgenden Titeln mitzutheilenden Anmerkungen und Protocoll-Extracten zu ersehen ist.

(a) s. Oberger. gem. Besch. vom 12 März 1666. Niederger. gem. Besch. vom 12 März 1666. Am 1 Oct. 1666 ward E. Petersen in Sachen Behmke wider Hinrich Meyer, weil er jenem gemeinen Bescheide zuwider, zweymal einen Bescheid sub poena præclusi gebeten, in die von gedachtem Bescheide bestimmte 1 Thlr. Strafe vertheilt.

(b) s. oben Th. III. Absch. 2. S. 286, 304 u. 307.

(c) s. das. S. 289.

18) Unnöthige Dilation soll nicht gebeten werden.

s. Oberger. gem. Besch. von 1608. a. a. O. S. 273.

19) Bey *in contumaciam* stehenden Sachen, findet, der Regel nach, keine Entschuldigung weiter statt, außer, wenn glaubwürdig bescheinigt wird, der Advocat sey so plötzlich krank geworden, daß er einen andern Sachwalter zu instruiren behindert worden.

s. Obergerichtl. gem. Besch. vom 18 Jul. 1768. Art. 10. Niedergerichtl. gem. Besch. vom 31 Aug. 1768. Art. 9. Admiralitätsger. gem. Besch. vom 29 Nov. 1764. Amtsger. gem. Besch. vom 24 Febr. 1771. Art. 9. a. a. O. S. 298, 336, 342 u. 348.

20) Wann eine Sache 1) von dem Ober-Admiralitäts- oder Amtsgericht, in Bedenken oder für beschlossen angenommen, oder 2) von dem Niedergericht

gericht zum Bescheide gestellet, oder *editio actorum* erkannt worden, darf, bis zur Eröfnung des Erkenntnisses, nichts weiter recessiret, producirt oder exhibiret werden. Jedoch ist erlaubt, zur Beschleunigung des Spruchs, dem Präses eines jeden Gerichts, ein Monitorium zu überreichen, (*) welches etwa folgendergestalt abzufassen: "In Sachen N. N. Klägern wider der N. N. Beklagten, wird um huldreiche Eröfnung eines Erkänntnisses gehorsamst gebeten. Hamburg, am — — 1788."

(*) s. gemeine Bescheide des Obergerichts vom 18 Jul. 1768. Art. 6. des Niederger. vom 31 Aug. 1768. Art. 6. des Admiralitätsger. vom 29 Nov. 1764. des Amtsger. vom 21 Febr. 1771. Art. 7. a. a. O. S. 297, 336, 342 u. 348.

21) So oft Bescheide beyzubringen oder zu allegiren sind, müssen solche, a) beym **Obergericht**, unter des **Protonotarius** oder dessen **Schreibers**, b) beym **Niedergericht** aber, unter des dortigen **Actuarii** oder dessen **Substitut = Schreibers Hand übergeben werden.**

s. Oberger. gem. Besch. vom 18 April 1651. renov. am 23 März 1653. Niederger. gem. Besch. vom 12 Jun. 1702. a. a. O. S. 280 u. 315. — Beym Admiralitäts- und Amtsgericht geschiehet es unter der Hand resp. des ersten Herrn Secretarius und des Actuarius des Amtsgerichts.

22) Im obergerichtl. gem. Bescheide vom 30 Sept. 1640, wird injungirt, jedesmal den Tag, wo zuletzt recessirt und gehandelt worden, anzuzeigen; dieses ist aber nicht mehr in Uebung.

Die übrigen, auf Beförderung der Kürze abzielende, Verordnungen, welche nur einzele Theile des Processes betreffen, werde ich zur Vermeidung der Wiederholungen, bey den folgenden Titeln, gehörigen Orts, nachschicken.

§. 5.

§. 5.

Daß IIII) der Vortrag "verständlich, klärlich und "in möglichster Kürze geschehen soll," ist in neuern Zeiten mehrmals wiederholt.

s. Ger. Ordn. von 1622. Cap. II. Art. 9. u. 16. a. a. O. S. 29. u. 30. Oberger. gem. Besch. vom 9 März 1608. vom 28 Jan. 1633. vom 19 März 1655. und vom 28 Febr. 1710. a. a. O. S. 273. 275, 282 u. 292. — Niederger. gem. Besch. vom 23 Nov. 1631. vom 4 März 1637, vom 23 Nov. 1651, vom 18 März 1661, vom 9 März 1696. Art. 4, vom 6 May 1767, vom 31 Aug. 1768. Art. 10. a. a. O. S. 300. 303. 309. 332 u. 336. — Admiralitätsger. gem. Besch. vom 31 Jul. 1656. a. a. O. S. 340.

und fügt die Gerichts-Ordnung von 1622, Cap. II. Art. 16, noch den Befehl hinzu:

"die überflüssigen Tituln und weitläuftigen Allegaten, "so viel möglich zu unterlassen." (s. a. a. O. S. 30.)

Was insonderheit die *Consilia iuris* anbetrifft, so findet man in eben gedachter Gerichts-Ordnung, Art. 17, eine besondere Verordnung, in wie weit man sich derselben bedienen darf, bey welcher folgende Commentatoren nachstehendes angemerkt haben.

Slüter: "Ob zwar E. E. Gericht auf die Responsa "nicht reflectiren dürffen, und also eben eins ist, ob sie "bey den Acten bleiben oder verworffen werden, so hat "man dennoch Exempel, da sie verworffen, und dagegen "auch Exempel, da sie beybehalten sind."

Anderson: "In Sachen Fisc. in Crim. contra Ca"pitain Jo. Dieckmann ist das abermals producirte Re"sponsum, als der Ger. Ordn. zuwider, ab actis a Se"natu verworffen, am 13 Jun. 1701."

Steetz: "1745 ward in causa Fiscal. in Crim. "contra Joseph le Fevre (in pto. homicidii) ein Respon"sum Göttingense, welches Defensor extraordinarius, "Lt. Weisbach, sich zu seiner Belehrung abfassen lassen, "bey den Acten behalten. Die Ursache war wohl, weil "der Casus difficil war. Die Defension war so einge"richtet, daß sie sich in allen passibus auf das Respon"sum, welches Professor Böhmer concipirt hatte, bezog."

Ueberdem ist aber auch vorgeschrieben, daß die Procuratoren ihre Recesse langsam hersagen, (1) bey Uebergabe der Schriften nichts weiter, als: "In S. N. "contra N. übergebe ich Libellum, Exceptiones, "Replicas" — Ich bitte Copiam und Zeit der Ord- "nung." — "Ich übergebe Duplicas und submit- "tire." — "Ich bitte Copiam und submittire auch" mündlich recessiren, (2) und überhaupt keine merita causlae in ihre Oral-Recesse einmischen sollen. (3)

(1) Oberger. gem. Besch. vom 28 Jan. 1633. Niederger. gem. Bescheide vom 23 Nov. 1631, vom 4 März 1637, vom 23 Nov. 1651, vom 18 März 1661. a. a. O. S. 275, 300 u. 303.

(2) Ger. Ordn. von 1632. Art. 4, von 1645. Cap. II. Art. 20. und von 1711. Tit. VI. Art. 24. a. a. O. S. 35. 46 u. 76. — Oberger. gem Besch. vom 8 Aug. 1642, vom 25 May 1657. a. a. O. S. 277 u. 282.

(3) Oberger. gem. Besch. vom 27 Aug. 1728. Art. 4. a. a. O. S. 293. s. oben S. 125.

Die Procuratoren recessiren übrigens, bald in erster, bald in dritter Person, und theilt man diese Recesse ein, in Activ- und Passiv-Recesse. Activ-Recesse sind die, wodurch etwas gefordert oder ungefordert producirt wird; Passiv-Recesse aber, wodurch etwas versprochen, oder auf Anforderung produciret wird.

Beyde Arten wurden vormals, bey allen hiesigen Gerichten, erst während der Audienz protocolliret. Und dieses ist auch noch heut zu Tage beym Ober- und Amtsgericht (*) üblich, indem resp. der Herr Protonotarius oder Amtsgerichts-Actuarius sämmtliche Recesse erst, wann sie von den Procuratoren abgehalten werden, niederschreibt.

(*) Bey dem Amtsgericht werden jedoch, weil dort wegen zu weniger Sachen nur selten Audienz ist, die in dem Zwischenraum von einer Session zur andern zu haltende Recesse von den Procuratoren von 8 zu 8 Tagen dem Herrn Actuarius zugesandt, der solche darauf zu Protocoll nimmt, ohne daß sie nachher in der ordentlichen Audienz wiederholet werden.

Von dem Niedergericht hingegen merkt bereits Actuarius Müller beym Statut an, daß man zu seiner Zeit angefan-

angefangen, die Activ-Receſſe ſchon vor der Audienz einzutragen. Seine Worte ſind:

"Weil in meinen Jahren die audientiae cauſarum im Niedergerichte ſich ſo ſehr verſpäteten, daß man die wenigſte Zeit vor 2 Uhr Nachmittag, und doch noch Hals über Kopf damit fertig wurde, ward dieſes expediens gefunden, daß ich mit dem protocollo, die meiſte Zeit um 10 Uhr des Morgens, als wann die Obergerichtliche Audienz zum öftern ſich endigte, mich ins Gericht verfügte, eines jeden Procuratoris, der da vorhanden, ſeine Sache mit der Rubrik und proponendis zu Protocoll brachte, der Ermeſſung nach zu des Gegentheils Antwort ein zulängliches Spatium lieſſe, und nach darunter gezogenen Strich mit allen folgenden Sachen alſo fortfuhr, und wann ich damit, und die Gerichts-Deputirte mit dem referiren und votiren in der Relation fertig, es denen Herren Prætoribus vor der Rathsſtube andeuten lieſſe; welches auch, als wordurch über zwey Drittel, ja faſt drey Viertel von der Arbeit verrichtet, und an der Zeit erſparet ward, für ganz gut und nützlich befunden, darauf die Procuratores in mehrer Geſchwindigkeit die Annotata herſagen konnten, deren Gegentheil ſo fort antwortete, ſo dann ad protocollum beynotirt ward, und iſt dieſe Gewohnheit nachhero beſtändig geblieben."

Hiemit ſtimmen überein *H. P. Müller* Diſſ. de iure Actuarii, und die oben Th. III Abſchn. 1. S. 38. mitgetheilte Langenbeckſche Anmerkung.

Und ſo wie dieſes durch die neuere Obſervanz dahin extendirt worden, daß auch nunmehro ſogar alle Paſſiv-Receſſe vor der Audienz zu Protocoll genommen werden, und der Actuarius alſo, während der Audienz, wenn die Procuratoren ihre Receſſe wiederholen, ſolche nur nachleſen darf; ſo iſt auch ſogar beym Admiralitäts-Gericht 1764, wegen der ſeltnen Zuſammenkunft dieſes Gerichts, vorgeſchrieben, daß die Procuratoren alle abzuhaltende Receſſe, außer der förmlichen Seſſion, dem Herrn Secretarius zu Protocoll geben müſſen (*) und nach der Obſervanz werden auch ſelbſt

(*) ſ. oben Th. III. Abſchn. 2. S. 342.

an dem Tage, wenn das Gericht sich wirklich zur Audienz versammlet, alle Recesse vor der Audienz eintragen, und keine, als nur die zur Introducirung einer Sache nöthigen, in der Audienz wiederholt.

Bey den **Landgerichten** werden nur zuweilen, nach Beschaffenheit der Umstände, die zu haltenden Recesse vor der Audienz zu Protocoll genommen.

Copey wird dem Gegenanwald von den **mündlichen** Recessen nicht gegeben, sondern dieser muß sie selbst nachschreiben, damit er dem Advocaten seiner Parthey davon Nachricht ertheilen könne. Dieses geschiehet, wo nicht noch am nämlichen, doch am folgenden Tage, durch einen kleinen Zettel, welcher außer den, mit Abbreviaturen geschriebenen, zuletzt gehaltnen Recessen, oder dem abgegebnen Erkänntnisse, oben, das Jahr und den Tag, wenn jene gehalten, oder diese abgegeben worden, unten aber den Namen, sowohl des Advocaten als des Procurators, enthält. Nach diesen Zetteln richtet sich der Advocat, um mit den nöthigen Schriften zu rechter Zeit fertig zu seyn.

Was aber endlich die **Uebergabe der Schriften** anbetrift, so hat Actuarius **Müller**, in Ansehung des **Niedergerichts**, darüber, beym Statut, Th. I. Tit. 5. Art. 2. angemerkt:

"Es scheint dieser Artikel handle von der Zeit der mündlichen Processe. Da aber itzt fast alles in Schriften gehandelt wird, protocolliret der Actuarius der Procuratorum mündliche Recesse, nimmt die Producta zu sich, lässet davon dem Gegentheil so fort (wann sie gedoppelt seyn, und er durch seinen bey ihm stehenden Diener das Productum darauf schreiben lassen oder selbst darauf geschrieben) copiam geben. Seine Producta nimmt er zu sich, leget sie in jedweder Sache bey, unter einem außergerichtlich ausgezogenen und nach jedweder Audienz supplirten umgewickelten Protocollo speciali, und gibt davon partibus desiderantibus für die Gebühr copiam;"

womit *Müller* Diss. de Jure Actuarii C. III. §. 15. übereinstimmet.

Beym

Beym **Obergericht** wird die dem Gerichte bestimmte Abschrift der Producte, während der Audienz, dem Raths-Schenken behändigt, und von solchem dem Protonotarius überreicht.

Beym **Admiralitäts-Gerichte** nimmt der Herr Secretarius sie beym Eintragen der Recesse zu sich.

Bey dem **Amtsgericht** werden sie dem Rathhausschließer in der Audienz gegeben, der sie dem Actuarius hinreicht.

Bey den **Landgerichten** endlich legen die Procuratoren sie während des Recessirens auf dem Tisch.

Jede den Gerichten übergebne Schrift wird sogleich resp. vom Herrn Protonotarius, Secretarius und Actuarius mit dem Producto bezeichnet.

Die der Gegenparthey bestimmte Abschrift behändigen die Procuratoren sich unter einander, entweder in oder nach der Audienz. s. oben S. 128.

§. 6.

V. Das Verbot: "aller hönischen, schimpflichen "Reden, Schmähens und beschwerlicher Wörter" es sey wider das Gericht, oder wider die Gegenparthey, deren Consulenten oder Anwald, ist gleichfalls oft erneuert worden.

Ger. Ordn. von 1622. Cap. III. Art. 3, von 1645. Cap. III. Art. 2, von 1711. Tit. VI. Art. 12. a. a. O. S. 32. 53 u. 73. — Obergrrichtl. gem. Besch. vom 9 May 1608, vom 28 Jan. 1633, vom 17 Aug. 1653, vom 6 März 1654, vom 25 May 1657, vom 28 Febr. 1659. vom 22 April 1678, vom 20 Nov. 1693, vom 27 Aug. 1728. Art. 3. und vom 18 Jul. 1768. Art. 11 u. 12. a. a. O. S. 273, 275, 280, 281, 282, 283, 289, 290, 293 u. 298. — Niederger. gem. Besch. vom 9 May 1696. Art. 4, vom 6 Nov. 1696, vom 30 May 1701, (welcher durch einen Zank zwischen den Procuratoren Borcholt und Lt. Wrangel veranlaßt worden,) vom 30 März 1703, (welcher auch alle *Allotria* und *Ridicula* vermieden wissen will,) vom 17 Sept. 1703, vom 9 May 1704, vom 15 Jan. 1721, vom 11 Nov. 1733, vom 24 Sept. 1742, vom 6 März 1767, und vom 31 Aug. 1768. Art. 10 u. 11. a. a. O. S. 308,

S. 308, 309, 312, 319, 326, 327 u. 336. — Admiralitätsger. gem. Besch. vom 29 Nov. 1764. Amtsger. gem. Besch. vom 20 Febr. 1771. Art. 10 u. 11. a. a. O. S. 342 u. 348.

Zu mehrerer Aufrechthaltung dieser heilsamen Verordnungen, mußten ehemals die Anwälde, die von ihnen zu übergebenden Producte eigenhändig, und zwar mit Dinte unterschreiben. (*) Im Rath und Bürger-Convent vom 20 Dec. 1753 aber ward fest gesetzt, daß künftig alle, sowohl gerichtlich als außergerichtlich zu übergebende Schriften von deren Concipienten, mit Vor- und Zunamen unterschrieben werden sollten, welcher Rath- und Bürgerschluß anfangs durch einen Anschlag an die Canzley und durch die Zeitungen, am 18 März 1754 aber durch ein besondres gedrucktes Mandat, publiciret worden, (**) wodurch jene Unterschrift der Procuratoren gänzlich aus der Uebung gekommen, daher denn auch der niedergerichtliche gem. Bescheid vom 31 Aug. 1768, bloß die Unterschrift des Concipienten verlangt. (***)

(*) Ger. Ordn. von 1645. Cap. III. Art. 7. und von 1711. Tit. VI. Art. 16. a. a. O. S. 54 und 74. — Oberger. gem. Bescheide vom 25 May 1657, vom 17 August 1664 und vom 20 Nov. 1693. a. a. O. S. 282, 285 u. 290. — Niederger. gem. Bescheide vom 30 Apr. 1656, vom 18 März 1661, vom 16 Oct. 1667, v. 16 Oct. 1702, vom 15 Jan. 1721, und vom 24 Sept. 1742. a. a. O. S. 302, 303, 305, 316, 326 u. 328.

(**) Dieses Mandat steht in der Samml. Hamb. Mand. Th. IV. S. 1961.

(***) s. oben Th. III. Abschn. 2. S. 337.

Läßt ein Advocat eine ihm aufgetragne Schrift von einem Andern verfertigen, so muß er sie doch selbst unterschreiben.

Extract. Protoc. Senat. Hamb. Ven. d. 15 Nov. 1754.

N. N. refert: ein gewisser Graduirter, der viele Praxin hätte, habe sich bey ihm erkundigt, wie, wenn der Advocatus causæ, wegen überhäufter Geschäfte, sich genöthigt sehe, in dieser oder jener Sache, eine Schrift von einem andern Advocato machen zu lassen, es in solchem

chem Falle mit der Unterschrift des Concipienten zu halten, und ob der Advocatus causæ sothane Schrift, oder der, der sie in seinem Namen gemacht hätte, als Concipient unterschreiben müsse?

Conclusum: daß der Advocatus causæ sothane Schrift unterschreiben müsse, weil dieser den Stoff darzu hergiebet, und auch für alles einzustehen schuldig.

Wie es zu halten, a) wenn von den Procuratoren Handlungen übergeben werden, die nicht vom Concipienten unterschrieben worden, s. in obgedachten Mandat von 1754, §. 4; b) wenn eine Parthey ihre Sache selbst betreibt, oder fälschlich sich selbst als Concipient unterschreibt, s. das. §. 5. c) Wie es mit den Appellationsschriften zu halten, s. das. §. 6.

Wie die Urthel lautet, wodurch eine Schrift, wegen darin enthaltnen Injurien, rejiciret, oder auch nur wegen unziemender Schreibart ein Verweis ertheilet wird, sieht man aus folgenden Exempeln:

In S. der Herren Vorsteher der Kirche St. Nicolai Kläg. contra die Gebrüder Jacobsen et Conf. Bekl. interloquirt E. E. (Nieder-) Gericht: daß die am 22 April producirte Schrift, wegen nicht geziemenden unzuläßigen Anzüglichkeiten und falschen Imputationen, ab actis zu verwerfen, Jo. Froichen deswegen in 10 Rthlr. Strafe, jedoch mit Regreß an seinen Principal zu condemniren, Bekl. hiesiger Gerichtsordnung zufolge solche dinglicher einzurichten, auch sich aller anzüglichen und unbescheidenen Worte, bey Vermeidung nachdrücklicher Strafe gänzlich zu enthalten, schuldig zu erkennen. Wie E. E. Gericht verwirft, condemniret und schuldig erkennet. Actum Mercurii den 13 May 1696.

J. S. — — — Schließlich, wenn Joh. Froichen sich in der jüngsten Publication mit Hindansetzung des geziemenden Respects gegen dieses Gericht sich überaus importun und unbescheiden erwiesen, als wird er zwar vor diesesmal seiner sonst wohlverdienten Strafe erlassen, jedoch dabey ernstlich gewarnet, vor dergleichen unbesonnenen Redensarten sich inskünftige besser vorzusehen, damit

mit E. E. Gericht nicht gezwungen werde, ihn mit einer härtern Strafe zu belegen, dabenebenst ihn seiner Pflicht und Schuldigkeit zu erinnern, wonach er sich zu richten, und für Schaden, Schimpf und Strafe zu hüten. Actum Lunæ den 18 May 1696.

§. 7.

Daß VI) "die Procuratoren, während der Audienz, nicht ohne Erlaubniß aus dem Gericht gehen, auch mit den Umstehenden sich nicht in unnöthige Reden einlassen sollen," wiederholen die neuern Gerichtsordnungen und verschiedne gemeine Bescheide.

s. Ger. Ordn. von 1622. III. Art. 3, von 1645. III. Art. 2, von 1711. Tit. VI. Art. 5 u. 12. a. a. O. S. 32, 53, 71 u. 73. — Oberger. gem. Bescheide vom 28 Febr. 1710. Art. 3. und vom 27 Aug. 1728. Art. 1. a. a. O. S. 292 u. 293. — Niederger. gem. Besch. vom 9 März 1696. Art. 4, vom 30 März 1703. und vom 15 Jan. 1721. a. a. O. S. 308, 318 u. 326.

Sind die Procuratoren gegenwärtig, so dürfen sie keinen andern für sich substituiren.

s. Ober- und Niederger. gem. Bescheide vom 5 Jul. 1654. a. a. O. S. 281 u. 301.

Wer nicht gegenwärtig und parat ist, wann ihm die Reihe trift, soll seiner Ordnung in solcher Audienz verlustig, auch keiner der übrigen Procuratoren, ohne glaubliche Anzeige der ihn verhinderten Ehehaften, in seinem Namen zu agiren befugt seyn. (*) Dieses ist jedoch eben so wenig in Uebung, als wenig, die in den Gerichts-Ordnungen von 1622. III. Art. 4. und von 1645. III. Art. 5. auf das späte Kommen gesetzte Strafe, annoch statt findet, wie auch schon Slüter von seiner Zeit bey jenem Art. 4 angemerkt hat.

(*) s. Oberger. gem. Besch. vom 28 Febr. 1710. Art. 3, vom 27 Aug. 1728. Art. 1. a. a. O. S. 292 u. 293.

Wenn

Wenn einer für einen andern Procurator auftritt, muß er allemal anzeigen, in wessen Namen er die Aufrufung thut.

s. Oberger. gem. Bescheid vom 10 Jun. 1701. a. a. O. S. 291.

Ueberhaupt sollen alle, deren Gegenwart bey den niedergerichtlichen Audienzen erforderlich ist, sich zu gebührender Zeit einstellen, damit sie bey Ankunft der Herren Gerichtsverwalter zugegen sind.

s. Niederger. gem. Bescheide vom 13 Sept. 1699. a. a. O. S. 312. wie auch oben S. 8.

Endlich sollen die Procuratoren sich des vielen Herumgehens während der Audienz enthalten.

s. Niederger. gem. Besch. vom 30 May 1701. und vom 30 März 1703. a. a. O. S. 313 u. 318.

Art. 6.

Es sollen auch die Procuratores und Anwälde die Partheyen mit übermäßigen Besoldungen nicht beschweren, sondern sich an dem Salario, welches ein Ehrbarer Rath, vermöge der Taxe und aufgerichteten Schragens, (*) ihnen verordnet, begnügen lassen, und über das mit den Partheyen keine Obligationes oder Verschreibungen aufrichten, oder andere verbotene Gedinge, wie die Namen haben mögen, machen: denn da solches geschehen würde, sollen dieselben Pacta hiemit cassiret und vernichtiget seyn, und der, oder die solches thun würden, ihres Dienstes entsetzet werden.

Abweichung der Handschrift.
(*) Vermöge der Ordnung und Schrageus.

Erläuterung.

§. 1.

Nachdem in den Statuten von 1270, IX, 27, 1276, IX. 28, 1292, B. III, und von 1497, B. IX, den Vorspraken gewisse Gebühren bestimmt worden, (1) legte der Receß von 1548, Art. 14, den Procuratoren auf, in ihren Eid zu schließen, daß sie von jeder 100 mk nicht mehr als 16 ß nehmen wollten. (2)

(1) s. oben Th. I. S. 91, 207, 258 u. 393. Der in einigen Abschriften des Statuts von 1276 a. a. O. befindliche Zusatz, welcher erlaubt, ein mehrers als der Artikel bestimmet, mit den Partheyen zu bedingen, gehört wohl nicht, wie Slüter, im Verlaß. Recht Cap. VIII. §. 48, meynt, zu den Worten des Gesetzes, da er nicht allein in allen ältern und neuern Statuten, sondern auch selbst in den mehrsten Abschriften des Statuts von 1276 fehlt.

(2) Receß von 1548. Art. 14. "Der Procuratoren Collusion unde Aversetting in der Besoldung vorthoe-
"kahmen, schoelen van düßen Daegen allen Procura-
"toren unde Vörspraecken so allhier des Gerichts
"Deener, unde sunst vor E. E. Raht sprecken
"unde advoceren willen, E. E. Raht eenen Eed
"doen: dat se in gerichtlycken Saecken ehrer parth
"treulick unde uprichtig deenen, unde mit Vorsaet
"kene Saecke de se nicht in ehrer conscientiè
"recht unde gut achten wollen, annehmen, un-
"de nicht mit malcander colluderen, noch de
"Saecke vorsätlich upholden, thoe dem uth keener
"Saecke nicht mehr van der Wehrde eines jeden
"Hundert Marcken werth, nicht baven 16 ß thoer
"Besoldung bedingen unde nehmen willen, unde
"so jemand daräver beklaget oder sünsten mangelhaft
"befunden würde, schall nae dem Daege vor E. E.
"Rahr nicht mehr sprecken, noch advoceren unde
"daerthoe na Willköhr des Rades gestraffet werden."

Die Bürgerschaft fand jedoch selbst bald diese Belohnung zu niedrig, und that daher in ihrer Vorstellung von 1557, Art. 6, folgenden Antrag:

"De Börgers bidden den itzigen Procuratoren upthoe-
"leggen, unde den naetahmenden in ehren Eede inthoe-
"bürden, dat se den Artickell des Receßes de Ao. 1548
"upge-

"upgerichtet, ehr Vorspraecken-Ambt belangend, naele-
"ven, unde handeln, jedoch dat E. E. Raht unde Börger
"ehnen eene draeglicke Besoldung stellen, woveel
"se van eener jeden Saecke nae dersülvigen Gelegenheit
"nehmen, dadver se nicht gahn edder jemand to beschweren
"hebben schoelen."

s. Erläuter. Th. I. S. 509.

und der Rath nahm sich vor: "sick einer gewissen Ord-
"nung der Besoldinge halven tho entsluten." (1) Allein, obgleich schon im vorliegenden 6ten Artikel des Statuts, und in den Gerichtsordnungen von 1622. III. Art. 7. und vom 5 Oct. 1632, Art. 18, "einer Taxe und auf-
"gerichteten revidirten Schragens" Erwähnung geschie-
het," (2) so ist solche doch erst am 10 Dec. 1732 publi-
ciret worden, unter dem Titel: "Ordnung und Taxa
"des Salarii der Procuratoren und Anwälde im
"Nieder- und Obergericht, darnach auch hin-
"führo die zuerkannten Gerichtskosten sollen
"moderiret und gemäßiget werden." (3)

(1) s. Gerichts-Ordnung von 1560, oben Th. III. Abschn. 2. S. 8. (2) s. oben Th. III. Abschn. 2. S. 33 u. 38. (3) Man findet diese Ordnung, mit einigen Erläuterungen, im folgenden §. 3.

§. 2.

In der Ger.Ordn. von 1645, Cap. III. Art. 10. wird nun zwar aufs neue von einem "bevorstehenden
"Aufhängen eines revidirten Schragens geredet." (1) Man hat jedoch dabey wohl nicht wirklich an eine Revi-
sion des Schragens vom 10 Dec. 1632 gedacht, indem jener Art. 10 nichts weiter zu seyn scheint, als eine nicht genug überlegte bloße Wiederholung jenes Art. 18. der Gerichts-Ordnung von 1632.

Dagegen aber erhielten, E. H. Rath und erb. Ober-
alten, im Convent vom 19 Sept. 1660, auf die Vor-
stellung des Raths:

"daß der Procuratoren und Gerichtsbedienten Schragen
"eine Revidirung erfordre."

von der Bürgerschaft den Auftrag mit Zuziehung einiger Graduirten "den Schragen der Procuratoren "und übrige Taxen zu revidiren." (2)

Außer der, am 2 Oct. 1660 publicirten Verfügung, in Betreff des Handelns in andrer Namen auf den Landgerichten, u. s. w. (3) findet sich jedoch in den folgenden Zeiten keine neuere Verordnung, die auf die Gebühr der Procuratoren Beziehung hätte. Die Observanz hat hingegen theils verschiedenes in jener Taxe von 1632 verändert, theils gewisse Belohnungen für diejenigen Bemühungen eingeführt, deren in gedachter Taxe keine Erwähnung geschehen.

Schon **Matthäus Slüter** führte hierüber in seinem Verlassungs-Recht, Cap. VIII. §. 53 und 54 an:

"Ob zwar einige dafür halten wollen, daß auch die-
"selbe," (nemlich die Ordnung von 1632) "in einigen
"Puncten nicht in Observanz sey, so werden dennoch
"die Rechnungen, wenn darüber Streit vorfällt, von
"denen Herren Gerichtsverwaltern darnach moderiret.
"Inmaßen die Nothwendigkeit der Moderation von
"selbsten aus einer Ordnung folget, ohne daß sie auch
"ausdrücklich begründet in der Niedergerichts-Ordnung
"von 1560 tit. von den Dinglüden und Vorspracken,
"wie auch in der Ordnung von 1632."

und in den 1692 geschriebnen Anmerkungen überm Hamb. Proceß erwähnt er:

"Weil diese Ordnung, (d. i. von 1632) in vielen
"Stücken gar nicht observiret wird, so habe ich
"mich erkundiget, einen vollkommnen Bericht einzuneh-
"men, was von sothaner Ordnung noch in Ob-
"servanz sey, und was in Praxi darin geändert.
"Diese Nachricht habe ich nun vom Herrn Procurator
"Hinr. Fridr. Borchholt, mense Apr. 1692, ver-
"langt."

Daß **Borcholt** diese Nachricht wirklich eingeliefert, ist zwar nirgends angeführt, ich glaube aber solche im Manuscript unter der Rubric zu besitzen: "Der Pro-

"curatoren

"curatoren Schragen, wie es bisher gehalten und von "langen Jahren observiret worden." Am Rande desselben hat Actuarius Sterz 1747, die neuern Abweichungen beygefügt, wie er solche von dem seit 36 Jahren Procurator gewesenen Steinhäuser erfahren hatte. Es sind mehrentheils eben die Anmerkungen, welche sich in seinem geschriebenen Schragen befinden, dessen bereits in gegenwärtiger Erläuterung, Th. II. S. 301. von mir angeführt worden. Ich würde nun auch gerne einen dieser beyden Schragen vollständig hier einrücken, allein, da ich darin, bey näherer Untersuchung, vieles angetroffen, welches theils aufs neue abgeändert ist, theils gar nicht die Procuratoren betrift, mithin auch nicht hieher gehöret, so halte ich für besser, die Taxa von 1632 hier vollständig einzurücken, bey jedem Artikel dessen neuere Abänderungen zu bemerken, die Gebühren der darin gar nicht berührten Bemühungen aber künftig an den gehörigen Stellen anzuführen.

(1) s. oben Th. III. Abschn. 2. S. 55. (2) s. Acta Conv. S. & C. d. 19 Sept. 1660. (3) Propos. Sen. 8. Resol. Civ. ad 8. Repl. Sen. ad 6. 7. 8.

§. 9.

"Ordnung und Taxa des Salarii der Procuratoren und Anwälde im Nieder- und Obergerichte, darnach auch hinführo die zuerkannten Gerichts-Kosten sollen moderirt und gemäßiget werden."

"Es sollen die Anwälde und Procuratoren ihre Partheyen mit unbilliger und übermäßiger Belohnung nicht beschweren, sondern sich nachgesetzter Ordnung durchaus gemäß verhalten, und dagegen keine Verschreibung oder andere Pacta mit den Partheyen aufrichten, bey Entsetzung ihres Dienstes oder anderer willkührlichen Strafe."

Cap. I.

Taxa des Salarii im Nieder-Gerichte.

1.

"Damit sowohl die Partheyen, was sie zum Salario zu geben, und die Procuratoren, was sie zu fordern ordinarie befugt seyn, wissen mögen, soll es hinführo also gehalten werden, daß die Partheyen, Kläger und Beklagter, von 100 mk Lübisch darauf geklaget, oder die Sache gesetzet wird **einen Gülden**, (1), und ferner **von jede** 100 mk (2) bis zu 1000 mk Lübisch, 1 mk Lübisch zu geben schuldig, die Procuratores ein mehrers zu fordern, wie auch pro arrhâ $\frac{1}{2}$ Rthlr., wann die Sache nicht über 100 mk Capital, und ein Rthlr. (3) wann die Sache darüber, und wie hoch sie auch sey, im Nieder- und Obergerichte (4) nicht zu nehmen befugt seyn sollen."

(1) Jtzt 1 mk 8 ß oder 24 ß, s. unten S. 152. Art. 1. (2) 951 mk werden für 1000 mk, 101 mk für 150 mk, und 151 mk für 200 mk gerechnet. (Steetz.) (3) Auch pro mandato 12 ß. — Wenn die Citation wider Jemand erhalten worden, Citat aber stirbt, ehe der terminus ad comparendum abgelaufen, mithin comparitio noch nicht gefordert werden können, kann weder pro arrhâ noch $\frac{1}{2}$ Salair berechnet werden. (Steetz.) (4) Beym Admiralitäts- Amts- und Landgericht wird kein Salarium, wohl aber pro arrha & mandato 3 mk 12 ß, und daneben für die Abwartung eines jeden Termins, bey den beyden ersten Gerichten 1 mk 8 ß, bey den Landgerichten 3 mk gerechnet. Nach erhobener Appellation aber rechnet der Procurator auch das Salarium nach Quantität oder Qualität der Sache.

2. "Da aber die Sache über 1000 mk Lübisch, und wie hoch sich auch **dieselbe belaufen würde**, (1) soll dennoch nicht mehr **denn** 5 Rthlr. (2) von der ganzen Sache gegeben werden, und zu Anfang der Sachen der halbe Theil entrichtet, und wann die Sache durch Urtheil und Recht im Niedergericht entschieden, und davon an das Obergericht vor E. Ehrb. Rath nicht appelliret wird, oder die Partheyen unter sich selber, nach

nach beschehener Litis Contestation verglichen und vertragen werden, die andere Hälfte bezahlet werden. Wann aber *lis* **noch nicht contestiret**, und sich die Partheyen selber gütlich vergleichen, soll sich der Procurator an dem ersten empfangenen halben Theile genügen lassen." (3)

(1) Auch so oft nicht über eine bestimmte Summe, sondern über ein punctum iuris, oder wegen Injurien gestritten wird, it. wenn Beklagter wegen fehlerhafter Citation absolvirt wird, wenn auch die Sache nur 1000 Mk betrüge, indem der Richter nicht über das Object, sondern über ein punctum iuris erkennet, ob nemlich Bekl. zu absolviren sey, oder nicht. (Steetz.) (2) Oder 15 Mk — (3) Wird jedoch, ohne das lis contestirt ist, in contumaciam gesprochen, so muß ein ganzes Salarium bezahlt werden. Sonst muß, um dieses berechnen zu können, durchaus lis contestirt seyn. Für eine Litis Contestation aber wird nicht geachtet, wenn bloß auf die hauptsächl. Handlung interloquiret ist, sondern diese muß wirklich zu den Acten gekommen seyn. Würde auch bey den Landgerichten, anstatt in dilatoriis zu sprechen, die Sache gleich definitive abgeurtelt, und, nach hierauf geschehener Appellation, der Proceß vor der Kriegsbefestigung verglichen, so gebührt beyden Procuratoren ein ganzes Salarium, weil von den Landleuten Definitiva abgegeben ist. (Steetz.)

3. "Sollte aber von dem Urtheil des Niedergerichts an den Rath appelliret werden, soll der andere halbe Theil nicht ehe, dann die Sache ihre Endschaft durch Urthel und Recht vor E. Ehrb. Rathe erreichet hat, oder, wie obgedacht, unter den Partheyen gütlich vertragen ist, gegeben werden. Doch soll auf solchem Fall dem Procuratori, wegen der ganzen Sache, die volle Summa, als wann die Sache vom Anfange vor dem Obergerichte in prima Instantia zu tractiren angefangen, suppliret, und was an den resp. Marken und Rthlr. mangelt, **ersetzet werden.**"

Dieses Supplementum Salarii wird also gerechnet, daß wenn die Sache so beschaffen, daß der Procurator im Niedergericht ein ganz Salair von 15 Mk rechnen können, er nach der Appellation noch 6 Mk dazu rechnet, um das obergerichtliche Salair von 21 Mk voll zu erhal-

ten. (s. S. 152. art. 1.) Kann aber im Niedergericht kein volles Salarium, sondern nur nach der Summe gerechnet werden, so ist das Supplement auf jede 100 Mk, 8 ßß. (Steetz.)

Wenn beyde Partheyen von einer Urtel appelliren, wird jede Appellation in supplementum Salarii gerechnet. *In revisorio* wird gewöhnlich nur ½ Salarium gerechnet. Wird aber wegen der Formalien- oder Succumbenz Gelder durchgehandelt, halten einige dafür, daß ein ganz Salair könne berechnet werden. — Wenn Restitution oder Declaration gebeten wird, rechnet derjenige Anwald, welcher solche nachgesucht, ein halb Salarium. Wird darauf per generalia contradicirt, hat der Contradicent nichts zu berechnen; wird aber excipirt, haben beyde Anwälde ein ganz Salarium. Eine neue arrhâ wird jedoch nicht gerechnet. (Steetz.)

4. "Ueber vorige Taxa aber soll dem Procurator des Klägers von einem jeden Receß, welcher die Hauptsache und merita causae, oder auch Exceptiones declinatorias oder peremtorias betrifft, 9 ßß, wegen gesuchter Dilation und andern Incident-Puncten, als wann Publication der Gezeugniß, prorogatio termini-probatorii, Eröffnung des Bedenkens, und dergleichen (1) geringe Recesse, (2) welche keine sondere Mühe haben, 6 ßß pro Salario gegeben werden."

(1) Z. E. wenn Copey ohne Strafe gebeten wird, denn mit angehängter Strafe hält man es für einen Haupt-Receß; oder wenn etwas promittiret wird. Desgleichen ist die Repetitio priorum ein Nebenreceß, wenn der vorhergegangene Receß, worauf sie sich beziehet, auch nur ein Nebenreceß gewesen, und so kann der Procurator auch nur für einen Nebenreceß rechnen, wenn er eine communicirte Schrift außer Gericht annimmt, weil, wenn solche gerichtlich producirt würde, er nur Copiam bitten könnte. (Steetz.)

(2) Solche geringe Recesse werden Nebenrecesse genannt, zum Unterschiede von den Hauptrecessen. Beym Obergericht ist dieser Unterschied nicht bekannt, indem dort, zufolge dieser Ordnung, Cap. II, Art. 2, für alle Recesse nur 6 ßß berechnet werden. Dieses leitet Actuarius Steetz daher, weil der obergerichtliche Schragen weit älter, als der niedergerichtliche ist, und vordem 6 ßß mehr als itzt 9 ßß galten, weshalb auch in neuern Zeiten zur Compensation wegen des verringerten Wehrtes des Geldes, das Supplementum Salarii zugestanden worden.

5. Eben-

5. "Ebenmäßig soll es mit des Beklagten Procuratore gehalten werden."

6. "Würden aber Kläger und Beklagten Procuratoren verbotene Ausflüchte suchen, sollen sie dafür etwas zu fordern oder zu nehmen nicht befugt seyn, sondern da sie deswegen etwas empfangen dem Parthen wieder zustellen, und dem Gericht noch so viel dazu bezahlen, auch wo einige Collusion darunter stecken thäte, willkührlich bestrafet werden. Zu dero Behuf die Procuratoren bey der Uebergebung ihrer Expens-Zettel in specie die Recesse, sowohl im Nieder- als Obergerichte benennen sollen, oder in Verbleibung dessen das Expens-Zettel nicht moderiret werden."

s. S. 155. — Wie bey der Moderation verfahren wird, und wie hoch sich deren Kosten belaufen, s. beym Statut Th. I. Tit. 36. Art. 4.

7. "Wann der Procurator ein Erbe, wegen verfessenen Renten, zuerkannter, oder vermöge brieflicher Urkunden ausstehender Schuld, prosequiret, oder seines Parthen eigen Erbe achterfolget, oder einen Willkühr und Arrest zu Rechte beleget, soll nicht mehr dann $\frac{1}{2}$ Rthlr. pro Salario genommen werden."

"Wird aber bey vorgedachter Verfolgung die Sache zu Rechte erwachsen, und gerichtlich tractiret werden, soll es alsdann wegen des Salarii gehalten werden, wie vorgemeldet."

Wie viel heut zu Tage die sämmtlichen Kosten der Achterfolgung eines Erbes betreffen, s. beym Statut Th. I. Tit. 41. Art. 6. so wie auch gehörigen Orts von der Achterfolgung der Willkühre und Arreste das Nöthige wird angeführet werden.

Cap. II.

Taxa des Salarii vor dem Obergerichte.

1.

"Von einer jeglichen Sache, so vor dem Rathe in erster Instanz (1) anhängig gemacht wird, soll dem Anwalde oder Procurator von 100 Mk, 2 Mk, und folgends

von jedem 100 mß bis zu 1000 mß, 1 Gülden, zu 24 ßß Lübisch (2) gerechnet, gegeben werden: da aber die Sache zu einer höhern Summa sich belaufen würde, soll gleichwohl nicht mehr dann 7 Rthlr. (3) von der ganzen Sache, und der halbe Theil zu Anfangs, die übrige Hälfte, wann die Sache durch E. Ehrb. Raths Urthel entschieden, oder unter den Partheyen selber, nach beschehener litis Contestation verglichen ist, entrichtet werden, wann aber *lis* noch nicht contestiret, (4) und die Partheyen selber gütlich sich vergleichen, soll der Procurator sich an dem ersten empfangenen halben Theile genügen lassen."

(1) Wie es nach geschehener Appellation an das Obergericht in Berechnung des Salarium zu halten, s. oben S. 149. beym Art. 3.

(2) Oder 1 mß 8 ßß. — Wie 101, 151 und 951 mß zu rechnen, s. oben S. 148. Art. 1.

(3) D. i. 21 mß.

(4) Daß, um ein volles Salarium berechnen zu können, durchaus nöthig sey, daß die litis contestation wirklich zu den Acten gekommen, s. oben S. 149. Art. 2.

2. "So oft aber die Sache im Obergerichte, es sey in erster Instanz oder in Appellatione vorgetragen wird, soll des Klägers Anwald, oder dem Procuratori, vor Uebergebung eines jeden Recesses, oder da sonsten etwas, wegen eines Incident-Punctes, mündlich vorgetragen, ohne Unterschied 6 ßß gegeben werden."

s. oben S. 150. Art. 4.

3. "Gleichergestalt soll es mit des Beklagten Anwalde oder Procurator gehalten werden; würden sie aber verbotene Ausflüchte suchen, sollen sie etwas zu fordern oder zu nehmen nicht befugt seyn, sondern wie oben in Recessen des Niedergerichts disponiret, auch am Obergerichte observiret werden."

s. oben S. 151. Art. 6.

4. "Würden die Sachen durch Bescheide zur gütlichen Handlung verwiesen, soll dem Anwald oder Procurator auf jede Zusammenkunft, wann die Sache von ihm vorgetragen

getragen wird, ½ Rthlr. pro labore gegeben werden, und da dieselbe gütlich verglichen würde, ihm der Rest von der restirenden Quota, so ihm vermöge dieser Ordnung in gerichtlichen Sachen gebühret, und über das von jeder 100 mk Lübisch dessen so endlich behandelt wird, bis zu 500 mk, und nicht höher, 1 mk Lübisch dem Procuratori oder Anwalde entrichtet werden."

Wenn der Procurator in einer Commission wirklich assistiret, pflegt er heut zu Tage gern 2 Thlr. zu rechnen, und macht er übrigens seine Rechnung beym Vergleich nach dem gewöhnlichen Schragen.

5. "Da aber die Parthen extrajudicialiter Commissarien bitten, (*) und bey solchen gütlichen Handlungen Procuratoren gebraucht werden, soll demselben, und einem jeden, so oft darinnen gütliche Zusammenkunft gehalten, oder gehandelt wird, und der Procurator die Commission bis zum Ende abgewartet, 1 Rthlr. gegeben werden."

(*) Dieser Artikel würde anwendbar seyn, wenn jemand einen Procurator in eine Fallit-Commission schickte. — Von den außergerichtl. Procuratoren s. oben Th. II. S. 255.

6. "In denen Sachen aber, so vor dem Bürgermeister oder Gerichts-Verwalter Amts halber gütlich tractiret und beygeleget werden, soll dem Procuratori, so oft sie dieselbige vortragen, 8 ßß, und von jeder 100 mk, dessen so endlich vertragen wird, bis zu 1000 mk, und nicht höher, 8 ßß gegeben werden."

Bey den Diehlen-Sachen richten die gerichtlichen Procuratoren sich itzt nach dem Diehlen-Schragen.

7. "Gleichergestalt soll den Procuratoren in gemeinen und geringschätzigen Injurien-Sachen, so aus unbesonnenen und hitzigem Gemüthe hergeflossen, und vor den Richtherren fast täglich tractiret werden, 8 ßß eines vor alles gegeben werden."

Wenn die gerichtl. Procuratoren sich mit solchen geringen Injurien-Sachen auf der Diehle befassen, richten sie sich dabey nach dem Diehlen-Schragen.

8. "Da aber die Injurien Beschwerlichkeiten auf sich tragen, und zu unterschiedlichen mahlen Handlungen darüber gepflogen, oder auch vor Commissarien oder Gericht tractiret worden, soll den Procuratoren, wie auch in peinlichen Sachen, nach rechtlicher Ermäßigung das Salarium in diesem Fall verordnet werden."

Bey diesen Sachen kommt es auch darauf an, ob lis contestirt ist, und wird es sodann, wie bey jeder andern Sache gehalten.

9. "Wenn ein Anwald oder Procurator seines Parten Nothdurft vor dem sitzenden Rath, oder vor dem Herrn Bürgermeister extrajudicialiter mündlich vorträget, soll er nicht mehr als ½ Rthlr. zu fordern und zu nehmen befugt seyn, da aber die Nothdurft in eine Supplication verfasset überreichet würde, soll nicht mehr denn 3 ßß gegeben und genommen werden."

Dieser Artikel findet itzt keine Anwendung, da die gerichtlichen Procuratoren sich zu solchen Geschäften nicht mehr gebrauchen lassen.

10. "In öffentlichen Verlassungen und Resignationen soll der Procurator vor einem jeden Receß, darin er wegen seines Parthen einem andern entweder ein Wohn-Haus, Hauptstuhl oder Rente auflässt, und resignieret oder vergolten bekennet, wann es über 200 mk, nicht mehr denn 10 ßß, wenn es 200 mk und darunter, 8 ßß, und von einem Brauhause nicht mehr dann ½ Rthlr. zu fordern und zu empfangen befugt seyn. Da aber ein Bürger die Verlassung selber thun wollte, soll ihm solches zugelassen, und hiemit nicht benommen seyn."

Die heut zu Tage bey den Verlassungen zu entrichtenden Gebühren findet man bereits angeführt oben Th. II. S. 301.

11. "Und damit über die Gebühr niemand beschweret werde, sondern aller Unterschleif desto mehr kund seyn möge, soll ein jeder Procurator, sowohl des Klägers als des Beklagten, sobald eine Sache im Nieder- oder Obergerichte per definitivam geendiget, bey seinem

Eide

Eide eine Designation, was er von seinem Parthe bereits empfangen, auch aller Gerichtskosten, nicht allein seiner Parthey, sondern auch denen Herren des Gerichts, den nächstfolgenden Sonnabend auf der Weinbude übergeben, und den Zettel daselbst taxiren lassen, welchen die Gerichtsverwalter durchsehen und nach gemachter Taxa unterschreiben sollen, und ehe der Procurator solchen taxirten Zettel dem Parthe überreicht, mag er von den Partheyen kein Salarium oder Expensen fordern, oder soll auf vorgebrachte Klage, wie auch, da es sich befände, daß er die Partheyen übersetzet, oder über die Gebühr etwas erpresset, nicht allein was er über den Schragen empfangen, den Partheyen wiedergeben, sondern auch dem ältesten Herrn Gerichtsverwalter noch eins so viel zur Strafe erlegen. Woferne aber ein Procurator zu dreymalen über seine gemachte Taxa nehmen und dessen überzeugt würde, soll er alsdann seines Dienstes gänzlich entsetzet seyn, und nimmermehr admittiret werden."

s. oben S. 151. Art. 6.

12. "Da aber befunden wurde, daß ein Procurator ein mehreres in seinem Expens-Zettel gesetzet und designiret, als er wahrhaftig erleget und ausgegeben, soll er ebenmäßig dasselbe nicht allein seinem Parth wiedergeben, sondern dem ältesten Gerichtsverwalter noch so viel darzu zur Strafe erlegen, und ehe nicht ins Gericht verstattet werden."

13. "Es soll sich kein Procurator unterstehen, über den moderirten Expens-Zettel einige Parthey zu beschweren, oder dasjenige, so darin abgezogen, von dem Kläger oder dem Beklagten zu fordern, bey Strafe doppelter Bezahlung."

14. "Es sollen auch den Procuratoribus in ihren Expens-Zetteln mehr nicht denn drey Citationes auf der Herren Bürgermeister oder Gerichtsverwalter Diehle passiret werden, sondern woferne der Sachen Beschaffen-

Beschaffenheit nach, mehr Citationes müssen verhänget werden, soll der Principal das Citirgeld entweder selbsten bezahlen, oder der Procurator von ihme dasselbe wieder zu fordern keine Macht haben."

s. beym Statut, Th. I. Tit. 13. Art. 1.

15. "Es soll sich hinführo niemand unterstehen außerhalb den geschwornen Advocaten und Procuratoren einigen Actum judicialem auf den Landgerichten, auf der **Weinbude** oder Admiralität zu begehen. Sonsten aber auch auf der Herren Bürgermeister und Gerichtsverwalter Diehle, die andere und in solcher Zahl nicht aufgenommene Anwälde sich aller Sachen, so sich über 100 ℳ erstrecken, gänzlich enthalten. Wollte aber ein Bürger dem andern aus Freundschaft assistiren und der Partheyen Nothdurft reden, soll ihm solches erlaubt seyn, wie auch einem jeden hierin einen Rechtsgelehrten zu gebrauchen unbenommen bleibt." (*)

(*) Mandat vom 2 Oct. 1660. "Nachdemmalen in dem 15ten Artikel des von der Taxa Salarii der Procuratoren vor Jahren publicirten Schragens klärlich enthalten, daß außerhalb den geschwornen Advocaten und Procuratoren keiner einigen Actum Judicialem auf dem Landgerichte, auf den Weinbuden oder Admiralität begehen, auch keiner in Sachen über 100 ℳ sich erstreckende auf der Herren Bürgermeister oder Gerichtsverwalter Diehle bedienet seyn; jedoch aber der eine Bürger dem andern aus Freundschaft woht assistiren und der Partheyen Nothdurft reden, ein jeder auch einen Rechtsgelahrten hierinnen wohl gebrauchen mag; all solcher wohlbedächtigen Ordnung aber nicht ohne vieler Partheyen Nachtheil und der Sachen Confusion eine Zeithero nicht nachgelebet, sondern derselben in viele Wege zuwider gehandelt worden: Demnach thut E. E. Rath all solche wohlgemeinte Verordnung renoviren, und dieselbe männiglich hiemit nochmalen vor Augen stellen. Wornach sich ein jeder, so andere zu bedienen sich anmaßet, bey willkührlicher Strafe zu richten haben wird. Publ. d. 2 Oct. 1660."

Die Gebühren für die Aufwartung bey den Zeugen- und Eiden-Audienzen, und Abnehmung der Zeugnisse

nisse oder Eide, s. beym Statut Th. I. Tit. 28 und 34. — Die Gebühren der Procuratoren bey der Admiralität s. oben S. 148.

16. "Alsdenn auch bey den Citationen allerhand Unterschleif geschehen und in der neuen revidirten Gerichtsordnung (1) die vielfältigen Citationes abgeschaffet, und eine peremptorialis Citatio ad totam Causam andero Statt introduciret, (2) so soll dem Brock-Vogt im Niedergericht vor eine jede Citation 12 ßß, und dem Schenken im Obergericht, sowohl in erster Instanz als Appellationis, 1 Gulden zu 24 ßß gerechnet; da aber mehr bis auf 4 Personen exclusive litis Consortes citiret werden, solche Gebühr gedoppelt, als nemlich 2 Gulden oder 3 mk gegeben werden. Sollten aber 4 oder mehr Personen zu der Sache citiret werden, soll vor jede der übrigen 8 ßß dem Schenken, und dem Brock-Vogt 4 ßß entrichtet und gut gethan werden." (3)

(1) von 1622. II. 7. und von 1645. II. 5. s. oben Th. III. Abschn. 2. S. 29 und 48.

(2) Wovon beym Statut Th. I. Tit. 13. Art. 2.

(3) Die heutigen Citations-Gebühren bey jedem Gerichte s. beym Statut Th. I. Tit. 13. Art. 2.

17. "Den Dienern, so auf der Herren Bürgermeister und Gerichtsverwalter Diehle Partheyen bescheiden, wird vor jede citirte Person in der Stadt 2 ßß, in der Neustadt 4 ßß bezahlet, und woferne sie die Partheyen darüber beschweren, oder sonst von ihnen etwas über diese Gebühr fordern würden, sollen sie jedesmal 1 mk in die Armenbüchse zu erlegen schuldig seyn."

Den heutigen Betrag der Gebühren einer Citation zu den Hausaudienzen der präs. Herren Bürgermeister, Kloster- und Hospital-Patronen, Stadt- und Landprätoren, u. s. w. s. in der Abhandlung des außergerichtlichen Verfahrens beym Statut Th. I. Tit. 13. Art. 1. — die Gebühren der Anlegung und Cassirung der Befehle aber beym Statut Th. I. Tit. 17.

18. "Wann nach Publicirung der Urthel der condemnirte Theil nicht gutwillig pariren will, sondern der Vogt die Execution thun müßte, soll der gewinnende

Theil

Theil die Executions-Kosten zwar erlegen, aber der Vogt so viel neben dem Urthel exequiren, daß also die Procuratores davon in ihren Expens-Zettel inskünftig nichts setzen dürfen noch sollen." (*)

"Und behält sich E. Ehrb. Rath diese Verordnung in einem oder mehr Puncten, nach Gelegenheit der Zeit und Umstände der Sachen, zu moderiren und zu ändern bevor." (**)

Decretum in Senatu & publicatum
sub Signeto die 10. Dec. Ao. 1632.

Vorstehender Schragen ist dem Concept der Gerichtsordnung von 1711 unter Nr. 7 wörtlich angehangen, nur daß der Art. 16 und 17 weggeblieben, s. meine Erläuter. Th. III. Abschn. 2. S. 266.

(*) Von den Executions-Gebühren s. beym Statut Th. I. Tit. 41.

(**) Außer dem im vorstehenden Schragen den Procuratoren ausgesetzten Salarium und Receß-Gebühren, kommt denselben für verschiedne andre von ihnen zu übernehmende Bemühungen, z. E. bey eingewandtem Declarations- Extensions- oder Restitutions-Gesuch, bey Interponirung der Revision, Zurücknehmung eines Documents, Exhibirung einer Schrift, Inrotulation und Resignation der Acten, Eidesleistung, Bestellung der Ausfertigung eines Proclams u. dergl. eine besondre Belohnung zu. Weil aber der Schragen nichts davon erwähnt, verschiebe ich das davon Anzuführende bis zu den gehörigen Stellen des Statuts.

§. 4.

"Mit den Partheyen keine Verschreibungen aufzurichten, oder andre verbotne Gedinge zu machen," verbieten gewissermaßen aufs neue die Gerichtsordnung von 1632, Art. 18, wie auch die Obergerichtlichen gemeinen Bescheide vom 23 März 1649 und vom 7 März 1670. (1) Die dabey gemachte Erinnerung des Actuarius Müller:

"jedoch, daß heutiges Tages, nachdem die mündlichen
"Processe abgeschafft, und die Führung der Hauptsache
"in scriptis geschiehet, in Sachen da der Procurator zugleich
"Advocat ist, die Advocatur-Gebühr zu der Procuratur-

"Rech-

"Rechnung nicht gehöret, sondern apart abgetragen wer-
"den muß."

findet aber auf die neuern Procuratoren nicht weiter Anwendung, da solche nicht mehr advociren dürfen. (2)

(1) s. oben Th. III. Abschn. 2. S. 278 und 287. (2) s. oben S. 99.

§. 5.

Daß obgedachtes, den **Procuratoren** gegebnes Verbot, auf die in Hamburg **advocirende Personen nicht zu extendiren** sey, hat ein hiesiger noch lebender berühmter Rechtsgelehrter, bey Gelegenheit eines darüber vor dem hiesigen Obergericht entstandnen Processes, aus folgenden Gründen behauptet:

1) "Im art. 6. tit. 7. P. 1. Stat. wird zwar verboten, mit den Clienten ein Geding zu machen, oder *de quota litis* zu transigiren. Allein in der S. Hamb. Ges. Th. III. S 53 . §. 207 ist schon bemerkt, daß der 7te Titel, folglich auch dessen Art. 6, nicht von Advocaten rede, sondern den Procuratoren zur Vorschrift gegeben worden, nach welcher sie sich zu verhalten haben."

2) "Die Folge hieraus ist unleugbar, daß beregter Art. 6 auf die advocirende Literatos nicht gezogen werden könne, und der Final-Ausdruck dieses Artikels: seines Dienstes entsetzet, leidet um so weniger einen Zweifel, als dieselbige keine Dienste haben."

3) "Der Verf. der S. H. Ges. III. S. 532. §. 207 führt auch an, daß das Stadtbuch von 1603 nichts von Advocaten wisse, und daß zu denen Zeiten nur Procuratoren und keine Advocaten im Gerichte zugelassen worden, wovon der Haß der Deutschen gegen die Advocaten, S. 532. §. 208. zur Ursache angegeben wird."

4) "In den Ger. Ordn. von 1622 und 1632 findet man auch nichts von Advocaten, sondern Procuratores werden darin angewiesen, wie sie sich in modo procedendi verhalten sollen. In der revidirten Gerichtsordnung von 1645 wird zwar c. 2. art. 1 & 29. und c. 3. art. 3 & 7. der

Gerichts-

Gerichts-Advocaten, oder schlechtweg der Advocaten gedacht, und das dritte Capitel hat zur Aufschrift von Advocaten."

"Allein diese sind die vier obergerichtliche *Procuratores*, insgemein Advocati ordinarii oder vor der Stange genannt, welchen die Advocatur-Stellen von der Löbl. Cämmerey mit Beding verkauft sind und verkauft werden, daß sie sich dem obergerichtlichen Schragen wegen ihrer Intraden gemäß verhalten müssen. Sie sind überdieß gehalten, auf vorbesagten Art. 6 und den obergerichtlichen Schragen nach einer ihnen vorgeschriebnen Eidesformel zu schweren." s. oben S. 103.

5) "Von diesen vier obergerichtlichen Advocaten sind nun bekanntermaßen die übrigen advocirenden Literati sehr unterschieden, und stehen mit dem Publico in keiner andern Verpflichtung, denn daß sie, als Bürger, E. H. Rath und der Stadt treu und hold sind, und gleich ihren Mitbürgern, Onera und Contributionen erlegen müssen, übrigens aber so wenig auf eine ihnen vorgeschriebne Taxa des Honorarii angenommen, als wenig darauf beeidigt werden."

6) "Ist nun kein Gesetz, keine Gerichtsordnung, und ist auch sonsten keine Art einer Verpflichtung, welche den Hamburgischen Practicis untersagt, mit ihren Clienten ein Geding de quota litis zu machen; und sind sie als Bürger dieser Stadt anzusehen, welche gleich ihren Mitbürgern, der Stadt Onera und Contributionen bezahlen müssen, und hat es ferner nicht den geringsten Zweifel, daß den practicirenden Rechtsgelehrten, gleich ihren Mitbürgern, auch die bürgerliche Freyheit zustehen muß, ihr Brod und Unterhalt mit der Advocatur als ihrem erlernten Handwerk zu erwerben, so ist und kann denen in Hamburg advocirenden Literatis kein Verbot entgegen stehen, warum sie nicht sollten, mit ihren Clienten de quota litis pacisciren können."

7. "Was die Römischen Gesetze anbetrift, so haben die Contradicentes, welche nach ihrem Compendio iuris dem Verbot eines Gedings mit dem Clienten noch anhangen, keinen andern Weg vor sich, als vermöge des Epilogi Statutorum zu den Römischen Gesetzen zu kommen.

men. — Ob nun zwar der Epilogus eigentlich und besonders ſtreitige in Statutis unentſchiedne Rechtshändel unter den Partheyen ſupponirt, mithin keine Anwendung auf die hieſige Gerichtsordnungen haben kann, als welche überdies nach der beſondern dieſer Stadt eignen Verfaſſung eingerichtet und gegeben worden ſind; ſo will der Verfaſſer dennoch dieſen Rechtsgelehrten, den Weg dahin zu nehmen frey laſſen."

8) "In Hinſicht der Römiſchen Geſetze haben ſelbige keinen andern, als den legem 6 §. 2. C. de poſtulando "Praeterea nullum cum eo litigatore contractum, quem "in propriam recepit fidem, ineat Advocatus, nullam "conferat pactionem" (*) vor ſich, in welchem ſie das Verbot eines Gedings mit dem Clienten gründen können."

(*) "Es ſind zwar noch mehrere Leges, welche de quota litis handeln, allein die reden alle von einer übertriebnen Quota."

9) "Allein ſie haben daran nicht gedacht, daß der art. 6. tit. 7. P. 1. Stat. wenn man ſolchen gegen den l. 6. §. 2. C. de poſt. hält, aus eben dieſem lege genommen ſey, der durch die Reception in das Hamburgiſche Stadtbuch ein ſtatutariſches Geſetz geworden, mit dem Unterſchiede, daß der l. 6. C. im art. 6. eine Einſchränkung auf die Procuratores gelitten hat, weil damalen, wie geſagt, keine Advocaten im Gerichte zugelaſſen wurden."

10) "So widerſprechend es demnach iſt, auf ein Geſetz, das nicht mehr römiſch, ſondern durch die Recipirung ein einheimiſches geworden iſt, zu provociren: ſo klar und einleuchtend muß es jedem ſeyn, daß auch in den Römiſchen Geſetzen denen in Hamburg advocirenden Literatis nicht verboten ſey, mit ihren Clienten de quota litis zu paciſciren, und **Brunnemann**, welcher einen Commentarium ad legem Cinciam geſchrieben hat, geſteht cap. 6: quod Advocatis cum Clientibus ſuis paciſci permiſſum fuerit. cf. *Leyſer* Sp. 203. de lege Anaſtaſiana. med. 1."

Die Gerichtsordnung von 1711 gedenkt des Pacti de quota litis, in dem den *Patronis cauſarum* gewidmeten Tit. V. mit keiner Silbe; wohl aber bey den Procuratoren im Tit. VI. Art. 6. ſ. oben Th. III. Abſchn. 2. S. 68-71.

§. 6.

Bey den Schlußworten "denn da solches = = entsetzet werden" halten **Winkel** und **Wördenhoff** den Zusatz nöthig:

"Da auch die Procuratoren wegen ihrer Verbrechung zur Wette verwiesen, oder mit andern Strafen beleget würden, sollen sie solches von den Partheyen nicht wieder fordern, noch da ihnen dasselbe präsentiret würde, weder selbiges noch andern Recompens dafür nehmen, auch bis sie die Strafe erleget, sich des Gerichts enthalten."

übrigens aber erwähnen dabey **Clan** und **Wördenhoff**:

ita iudicatum 1609 (al. 1629.) Oct. 16. in S. Joh. Heußner wider Math. Puls, (al. Peltz); weil aber die Obligation wegen des Salairs am 4 May, (al. 15 May) 1604, schon unterschrieben, Heußner aber allererst im May 1605 seinen Eid abgeleget, ist er nur auf 4 Wochen suspendirt worden.

Art. 7.

Da sich auch arme Partheyen bey den worthaltenden Bürgermeistern oder Gerichtsverwaltern angeben, und sich ihrer Armuth beklagen, einen Procuratorem bitten, und solche Armuth entweder bekannt, oder sie den Eid der Armuth beschweren würden; denselbigen sollen die Gerichts-Verwalter (*) von Amptes wegen einen Procuratorem geben, und von dem ältesten anfangen, und bis auf den jüngsten, und also folgends continuiren. Welchem Procuratori nun die Richt-Herren, vermöge angedeuteter Ordnung, solche Sache befehlen werden, derselbe soll, bey Poen der Entsetzung

setzung seines Amptes, die ohne Widerrede anzunehmen, und nicht mit wenigerm Fleiß, als anderer seiner Partheyen Sachen, zu handeln und vorzubringen pflichtig seyn: inmaßen denn auch der Vogt, Gerichts-Schreiber, und die Diener des Gerichts, denselben vergebens zu dienen schuldig seyn sollen. Da aber der Arme zu besserer Vermöglichkeit käme, oder die Sache gewönne; soll er sich mit gedachten Personen abfinden und vertragen.

Abweichung der Handschrift.

(*) Richteherren.

Erläuterung.

§. 1.

Diese, mit geringer Veränderung aus der Gerichts-Ordnung von 1560, "van den Dinglüden und Vorspraken" (1) wiederholte, und in der Gerichts-Ordnung von 1711, Tit. VI. Art. 8. (2) fast wörtlich beybehaltene Verordnung, (worin die Stelle: "denselbigen sollen die Gerichtsverwalter, u. s. w." "wegen des Unterschiedes des Ober- und Niedergerichts, dem Anfange des Artikels gemäß, dahin zu berichtigen: "die worthaltenden Bürgermeister oder Gerichts-"verwalter, u. s. w.") leidet Anwendung 1) auf die peinlichen Fälle, (a) 2) auf diejenigen Personen denen aus Furcht für den Gegner, oder aus andern Ursachen, kein Procurator gutwillig bedienen will. (b)

(a) von Sprekelsen, Anderson: — "Etiam *in criminalibus* obtinet, uti iudicatum in causa iniuriarum Simon Westeden und Luc. Eding Iniuriaten wider Christoph Gärtner, Injurianten, den 14 Jan. 1663."

(b) Schulte: "Judex non solum pauperibus rerum, etiam pupillis & miserabilibus personis, itemque iis, qui propter

propter adversarii potentiam advocatum vel procuratorem invenire non possunt, procuratorem dare debet. Gail. I. Obs. 43."

So ward z. E. 1695, Oct. 7. in Sachen Libert Wolters, Kläger, wider den Pastor zu St. Jacobi, Jo. Friedr. Meyer, Beklagten, Procurator Borcholt, weil er für den Kläger, das Mandat nicht übernehmen wollte, durch ein Interlocut dazu angehalten.

§. 2.

Arm ist, nach dem Formular des Armuth-Eides, derjenige, der nicht so viel hat, daß er die Gerichts- und Procuratur-Gebühren bezahlen kann. Schulte sagt:

"Pauper dicitur is, qui non habet 50 florenos in bonis. l. 10. ff. de accusat. Berl. concl. 7. n. 90. Secundum ord. cam. Imp. pauper iurare cogitur, quod in omnibus bonis mobilibus & actionibus tantum non habeat, quo sumtus litis sufferre, sportulas & salaria Advocatorum solvere & alias impensas praestare possit, Berl. d. l. Gail. 1. obs. 43 & d. l. obs. 142. n. 8. Wehner in obs. pract. verb. Armuth."

§. 3.

Das Gesuch, um Zulassung zum Armenrecht, findet in jedem Theil des Processes statt.

Actuarius Steetz bemerkt auch: "Kläger und Beklagter kann, ehe die Sache zu Gericht verwiesen wird, außergerichtlich das Armenrecht erhalten, jedoch nachmals erst, entweder im Gerichte oder auf der Weinbude praevia Sententia admissionis den Eid abstatten. In Sachen von Santen contra Rust sistirte Eberhardi den Kläger sogleich in proxima audientia nach übergebnem Libell ad praestand. Juramentum, weil er von Bürgermeister Ruland außergerichtlich ad Jura pauperum besage Documenti bereits wäre zugelassen worden. Demohngeachtet reservirte Beklagtens Anwald hierauf per expressum competentia, widersprach der Admission, und kam bald darauf: cum reservatione salvarum dilatoria-

rum & peremptoriarum exceptionum, mit seinen reservatis competentibus ein. Es wurde nicht weiter gehandelt, sondern Kläger den 22 Jan. 1745 zur Abstattung des Eides, durch ein ausdrückliches Erkenntniß des Obergerichts zugelassen, worauf er auch 8 Tage hernach den Eid der Armuth nach der Audienz abgestattet."

Es geschieht, entweder schriftlich, indem man am Schluß des Klaglibells, der Imploration, u. s. w. nach geschehener Anführung der armseligen Umstände, und unter Beziehung auf das zu deren Beweis abgelegte Attestat, bittet:

"den Kläger, (Imploranten, Beklagten) ad iura pau-
"perum zu admittiren."

wobey denn auch dessen in der Rubric als eines petiti interimistici gedacht wird; oder bloß durch einen mündlichen Receß, z. E.

"*Suse.* Produco attestatum paupertatis, petendo, praevia recognitione manus testium, Imploranten, (Imploratin) ad iura pauperum zu admittiren."

Der Gegenanwald reserviret darauf competentia, jener aber bittet editionem actorum, obwohl hiedurch dem Gegentheil die Beybringung seiner rechtlichen Competenz nicht kann benommen werden.

(*) Langenbeck bemerkt beym Statut: "Wenn auch der Gegner, gegen das Gesuch um Zulassung zum Armenrecht excipiret, nimmt das Gericht nicht leicht Reflexion darauf, es wäre dann, daß das Contrarium evident in continenti zu erweisen.

Um nun aber das Gericht von der Wahrheit der angeführten Armuth zu überzeugen, muß man nach der Observanz, (*) ein Attest zweyer Hamburgischer Bürger beybringen.

(*) Diese Observanz gründet sich vermuthlich in dem Concept der Gerichtsordnung von 1711, Tit. VI. Art. 8. in den Worten: "und solche gebührend bescheini-
"gen, denselben sollen die Gerichtsverwalter, nach
"abgestattetem Eid der Armuth, u. s. w." von welcher gebührenden Bescheinigung das Statut nichts erwähnt, indem es nur die eidliche Erhärtung der

nicht ohnehin bekannten Armuth verlangt, daher denn auch wohl in dem Fall, wenn eine sich als arm angebende Parthey, das Attest von Niemand erlangen könnte, jedoch das Gegentheil ihrer behaupteten Armuth nicht zu erweisen stünde, der Eid allein schon für hinreichend zu achten.

Das Attest pflegt also abgefaßt zu werden:

Daß N. N. in solchem armseeligen Zustand sich befinde, daß sie den wider N. N. bey E. Wohllöbl. Niedergerichte rechtshängigen Proceß aus ihren Mitteln fortzusetzen und die dazu erforderlichen Kosten abzutragen, nicht im Stande sey, bezeugen wir zur Steuer der Wahrheit auf unsern Bürger-Eid durch unsre eigenhändige Unterschrift und Pettschaft. Hamburg den 29 April, Ao. 1788.

N. N. (L. S.) N. N. (L. S.)

Hat die angeblich arme Parthey die Beylegung dieses Attestes versäumet, so wird es durch einen Bescheid injungirt; z. E.

In S. Anna Ilf. Klever, Klägerin, wider Leonh. Nickel, Beklagten: würde Klägerin ihre Armuth, durch zweene hiesige Bürger, more solito, vorgängig documentiren, so soll sodann in puncto admissionis ferner ergehen, was den Rechten gemäß ist. Interloc. 1741, März 24.

In S. N. N. wider N. N. würde Beklagter ein von 2 hiesigen Bürgern unterschriebnes Attestat, in forma consueta ad acta produciren, und seine Armuth solchergestalt bescheinigen, so ergienge ferner was den Rechten gemäß ist. Interloc. 1743, Dec. 2.

In Sachen Nathan Moses, Kläger, wider Heinr. Bauer, Beklagten, daß Kläger seine von ihm vorgeschützte Armuth, besser als geschehen, zu bescheinigen schuldig. Interloc. 1787. Sept. 5.

Ist aber ein rechtsbeständiges Attest, beygebracht, so erfolgt der Bescheid,

daß Kläger (Beklagter) nunmehr, praestito iuramento paupertatis, ad iura pauperum zu admittiren. (*)

und ist sodann der Eid der Armuth abzustatten.

(*) Oft

(*) Oft wird vorgängig auf Recognoscirung der unter dem Atteste befindlichen Hände erkannt, besonders vom Niedergericht, woselbst alsdann solche vor dem Actuarius im Gerichte, oder auch vor dessen Substitut-Schreiber auf dem niedergerichtlichen Comtoir, geschiehet. z. E. "in S. Ifr. Sauerbier wider B. erließ das Niedergericht am 13 Jun. 1788 den Bescheid:" daß die von Bekl. auf das petit. interimist. reservirten compet. keine Statt finde, vielmehr Klägerin die beyden N. N. und N. N. als welche den in der Anl. A. befindlichen Armenschein unterschrieben haben, und zwar mit Vorzeigung ihrer Bürgerzettel, vorgängig ihre Unterschrift coram Dno. Actuario recognoscirен zu lassen schuldig; quo facto dieselbe, praevio iuramento, ad iura pauper. zu admittiren, hierauf aber Bekl. seine sich reservirten except. in term. ord. beyzubringen schuldig."

Von der Abnehmung des Eides beym Obergerichte giebt mein Großvater folgende Nachricht:

Im Obergericht stellet itziger Zeit, sich die arme Parthey vor die Schranken, und wenn die Audienz vorbey, und der Procurator darum ansucht, sagt der präsidirende Herr Bürgermeister derselben, daß sie vor den Tisch trete und den Eid anhöre, den der Herr Protonotarius ihr würde vorlesen, so wolle er ihr solchen abnehmen. Wenn die Vorlesung geschehen, muß der Arme dem Bürgermeister nachsprechen, was mir vorgelesen, u. s. w.

Heut zu Tage geschieht die Abstattung des vom Obergericht erkannten Eides, auch oft bey der Eiden-Audienz.

Beym Niedergericht wird der Eid, wie schon Actuarius Müller erinnert hat, jedesmal zu Anfang der Audienz, sobald das Gericht geheget ist, abgestattet, indem der Actuarius die Eidesformel vorlieset, der an des ältsten Gerichtsverwalters Stelle der Audienz beywohnende Herr des Raths aber den Eid abnimmt.

s. oben Th. III. Abschn. 1. S. 41.

Bey dem Admiralitäts- Amts- und Landgerichte (*) geschieht die Abstattung des Eides entweder in den Audienzen des Gerichts, da denn resp.

der Secretarius, Amtsgerichts-Actuarius, oder niedergerichtliche Actuarius die Eidesformel ablieset, der Herr Präses eines jeglichen Gerichts aber den Eid abnimmt; oder auch bey der gewöhnlichen Eiden-Audienz.

(*) Steetz bemerkt: daß sich viele Exempel finden, da Arme auf den Landgerichten von den Landherren zum Armenrechte zugelassen worden, und daselbst den gewöhnlichen Eid abgestattet haben, z. E. am 16 April 1715 in S. Richters wider von Drateln.

Die zu solchem Eide bey allen Gerichten vorgeschriebene Formel, steht in den Collectaneis zum Weinbuden-Gebrauch, No. XVI. (s. oben Th. III. Abschn. 1. S. 17.) und lautet also:

"Ich lobe und schwere zu Gott dem Almächtigen, also arm zu seyn, und an beweg- und unbeweglichen Gütern, wie auch an ausstehenden Schulden, so viel nicht zu haben, daß ich die Gerichts- und Procuratur-Gebühren bezahlen kann; wenn ich aber aus dieser Rechts-Sache was erhalte, einem jedem davon das Seinige geben will; So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort."

Nach geschehener Vorlesung dieser Formel, muß die in Eid zu nehmende Parthey, wenn es eine Mannsperson ist, mit erhabnen Fingern der rechten Hand, ist es aber eine Frauensperson, unter Legung der rechten Hand auf die linke Brust, folgende Worte nachsprechen:

"Was mir vorgelesen, und ich wohl verstanden habe, das bekenne ich wahr zu seyn, will auch demselben getreulich nachkommen, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort."

so wie denn auch der oder die Schwörende, gleich nach dem Anfang jener Formel: Ich, seinen oder ihren Vor- und Zunamen selber hersagen muß.

Beyderseitige Procuratoren sind dabey gegenwärtig, und ist, wenn die Beeidigung in der Eiden-Audienz geschehen soll, der Gegner besonders ad videndum iurare vorzuladen.

In der Audienz selbst wird sodann wechselseitig folgendergestalt recessirt:

Suse. sisto vigore Bescheides, de dat. - - - Kläger, (Beklagten) ad praestandum iuramentum paupertatis, petendo admissionem.

Glave. stelle es dahin.

Suse. repeto petitum admissionis.

und darauf der Eid obgedachtermaßen vorgelesen und abgenommen, sodann aber, in Ansehung des Eides, nichts weiter recessirt. Wäre jedoch bey jenem Bescheide eine Handlung mit injungirt, so kann, wenn der Eid im Gerichte abgestattet ist, dieselbe in eodem termino gefordert werden.

§. 3.

Den Nutzen und die Folgen der Zulassung zum Armeneide sieht man aus dem Schluß des vorliegenden Artikels des Statuts selbst. Mein Großvater hat dabey in Ansehung der bey nachgesuchter Revision zu erlegenden Succumbenz-Gelder angeführt, daß die Parthey, welche den Eid der Armuth abgestattet, solche zu deponiren nicht schuldig, vielmehr ihr die Revision ohne solche zu verstatten sey. Und so ist auch noch allererst am 30 Jan. 1788, vom Obergericht in Sachen G. C. Wichers, adsistente Patre, Klägerin, wider der J. H. P. transmissio actorum erkannt, obgleich die ad iura pauperum zugelassene Klägerin, bey der am 9ten desselben Monats nachgesuchten Revision, keine Succumbenz-Gelder erleget hatte.

In Sachen Peter Rohlfs wider Anna Nehmanns war Beklagte 1730, May 19, im Obergericht condemnirt und in die Kosten vertheilt, hierauf meldete sich ihr Procurator am 26 May mit folgendem Receß: "wenn Beklagte contra sententiam salvo respectu "ein Remedium nothwendig ergreifen muß, die dazu "benöthigte Gelder aber ihr fehlen, indem alle das "Ihrige mit Arrest beleget, als petit intra decendium

"hochgeneigt prorogationem fatalium & admissio-
"nem ad iura pauperum." Es sind ihr aber, wie Actuarius Steets angemerkt, "die beneficia pauperum nicht zugestanden, weil es eine Intrige war, welche sie noch weiter fortgespielet, da sie zwar intra decendium libellum revisorium beym präsidirenden Bürgermeister exhibirte, aber keine Revisions-Gelder deponirte. Ob nuh zwar der Protonotarius ohne die Succumbenz-Gelder den Libell nicht annehmen wollen, ungeachtet der Herr Bürgermeister die Sentent. a qua unterschrieben gehabt, und Beklagte die Succumbenz-Gelder deponiren müssen, so hat es ihr doch dazu gedient, daß in revisorio auf Compensation der Kosten erkannt worden."

Daß derjenige, welcher den Eid der Armuth abgestattet, bey nachmals geforderter Caution, sich entlegen könne, juratorische Caution zu leisten, kann wohl nicht mit Grunde behauptet werden, da diese beyden Eide eine ganz unterschiedene Absicht haben.

§. 4.

Die Vorschrift, "daß der Procurator, woran die Reihe ist die arme Parthey anzunehmen, solche zu übernehmen pflichtig sey," schränken Slüter, in seinen Anmerkungen überm Proceß, und Langenbeck beym Statut dahin ein:

> "nisi legitimas habeat excusationis causas, worunter
> "gehört: daß er dem Gegentheil bedient, oder ver-
> "wandt ist."

Es muß aber in solchem Fall der Procurator die nächste Armensache übernehmen, so wie auch derjenige, welcher ein oder die andre Armensache freywillig übernommen hat, nach Slüters Bemerkung, sich nicht der Sache entziehen kann, welche ihm nachmals in der Ordnung trift.

§. 5.

§. 5.

Daß derjenige, welcher sich in Armuth befindet, "sich vom Bürgermeister oder Gerichtsverwalter einen Procurator zu erbitten habe," ist nur davon zu verstehen, wenn kein Procurator freywillig seine Sache übernehmen will, denn sonst braucht er sich nur bey einem der Procuratoren anzugeben, der sodann für ihn im Gerichte erscheint und obgedachtermaßen die Zulassung zum Armenrecht bittet.

Will aber kein Procurator die arme Parthey annehmen, so muß sie, nach Slüters Bemerkung, selbst vor Gericht erscheinen, und bitten, ihr einen Procurator anzuordnen, worauf auch das Gericht dazu denjenigen, welchen die Reihe trift, ad protocollum bestellet.

So ward z. E. vom 6 Sept. 1724, in Sachen Schermering, Kläger, wider Franzen und Gerken, Beklagten, vom Obergericht erkannt:

"daß, da Klägern das Armenrecht verstattet, derjenige, "ex numero procuratorum, welchen die Reihe träfe, die "Procuratur zu übernehmen schuldig sey."

Am 5 Aug. 1733 hat E. H. Rath außergerichtlich, auf Anna Elis. Weber Supplic decretirt: "daß derjenige Procurator, dem die Ordnung trift, der Supplicantin Processe zu verwalten schuldig seyn solle."

§. 6.

Daß die zum Armenrecht zugelassene Personen, wenn sie die Sache gewinnen, ihren Procurator bezahlen müssen, findet Schulte in der Billigkeit gegründet. Seine Worte sind:

"Quodsi vero causam obtinuerint salarium illis "solvere debent, quia tunc censentur ad pinguiorem "fortunam pervenisse, ne locupletarentur cum alterius "iactura Gail. 1. obs. 43. n. 13."

Art. 8.

Und damit gute Ordnung in Vortragung der Sachen gehalten werden möge, so sollen die Gerichtsverwalter darauf gute Acht haben, daß zuförderst die fiscalischen Civil-Sachen, und welche Kirchen, Hospitalien, und fremde Leute, welche allhier nicht wohnhaftig, betreffen, imgleichen dieselben Sachen, in welchen, vermöge ausgegangener schriftlichen Citation, ein gewisser Terminus angesetzet worden, vorgebracht und gehöret, und darnach von dem ältesten Procurator eine Privat-Sache vorgetragen, und also folgends bis auf den jüngsten verfahren, und dann wieder von dem ältesten angefangen werde. Bey dem aber die Ordnung in der gerichtlichen Audienz sich endigen wird, derselbe soll den nächstfolgenden Gerichts-Tag (wann zuforderst, wie gemeldet, die fiscalischen und andere privilegirte Sachen proponirt sind) wiederum den Anfang machen, und also die andern nachfolgen: zu dero Nothdurft denn eine Rolle, darauf der Procuratoren Namen verzeichnet, im Gerichte aufgehänget, und bey dessen Namen, der in der nächstkünftigen Audienz zu agiren anfangen soll, ein Sticken soll gesteckt werden; es sollen auch die Procuratoren die jüngsten Sachen den ältesten nicht vorziehen, sondern, nachdem dieselben anhängig gemacht, vortragen: denn da sie dagegen handeln würden, sollen sie darum ernstlich gestrafet, und in Befindung ihres vorsetzlichen Ungehorsams, ihres Dienstes entsetzet werden.

Abweichung der Handschrift.

Dieser Artikel lautet daselbst vom Anfang bis zum Ende also: "Und damit gute Ordnung in Vortragung der "Sachen

"Sachen gehalten, und ein jeder, so viel möglich, geför-
"dert werden möge: so sollen hinführo alle Sachen,
"wenn sie anhängig gemachet, auf eine Rolle verzeichnet,
"und nach deroselben, sowohl im Nieder- als Ober-
"gerichte ordentlich vorgetragen und expediret werden.
"Jedoch mit dieser Erklärung, daß dieser Ordnung
"unverhindert für allen andern, die fiscalische Civil-
"Sachen, und welche Kirchen, Hospitalien und
"fremde Leute, so allhie nicht wohnhaft, betreffen;
"imgleichen dieselben Sachen, in welchem zum nächs-
"ten zu antworten, den Partheyen auferleget, oder
"sonst ein gewisser Terminus angesetzt worden, ange-
"bracht und gehört werden."

Erläuterung.

§. 1.

In der Gerichtsordnung von 1560 (*) war keine weitre Ordnung vorgeschrieben, als:

"dat idt anfange van den Oldesten, und gha nha der
"ordninge beth up den Jungesten und denne wedderumme
"van den oldesten betenge."

1750 bat aber die Bürgerschaft, im Art. 12, des am 5 May von ihr dem Rath übergebenen Vorschlags, daß zur Erhaltung mehrerer Ordnung,

"van allen unde eener jeglicken Saaken so vor dem
"Rahde unde neddersten Gerichte was anhängig gemaecket,
"eene Rulle apentlick up den Rahthuse unde neddersten
"Gerichte werde upgehangen unde steets blieve."

Und dieser Antrag hat ohne Zweifel die 1603 im vorliegenden Artikel getroffene, und bey dessen Revision von 1605 beybehaltne, Verfügung veranlaßt, daß die anhängig gemachten Sachen auf eine Rolle sollten verzeichnet werden.

(*) s. gegenw. Erläuter. Th. III. Abschn. 2. S. 9. (**) s. das. Th. I. S. 510. VIII.

Noch

Noch in der Gerichtsordnung von 1632. Art. 12. (1) und von 1645, Cap. II. Art. 1. (2) und in den Articulis so bey der Tabula causarum zu observiren, vom 12 Aug. 1645. (3) geschieht dieser Rolle Erwähnung.

(1) s. a. a. O. Th. III. Abschn. 2. S. 37. (2) s. das. S. 42. (3) s. folgende Seite.

Die Gerichtsordnung von 1711. Tit. VI. Art. 10. worin überhaupt eine neue Ordnung vorgeschrieben ist, gedenket hingegen solcher nicht weiter.

s. a. a. O. S. 73.

Vielmehr erwähnet schon, in Ansehung des Obergerichts:

a) Slüter: "Bey Stuelmachers Zeiten, und also in 42 Jahren ist keine Rolle mehr da gewesen, deswegen das folgende von der Rolle wegfällt."

b) Anderson: "hodie wird gar eine andre Ordnung im Recessiren gehalten, und weiß man von keiner Rolle."

und Actuarius **Müller** gedenkt gleichfalls vom Niedergericht:

"Die Rolle und Ordnung der Sachen, wie sie im "Statut beschrieben, sind in infer. Judicio nicht ge"bräuchlich."

§. 3.

Bey der im gegenwärtigen Artikel vorgeschriebnen **Ordnung des Vortrags**, halten **Winkel** und **Garmers** folgende Berichtigungen nöthig:

1) bey den Worten: "Hospitalien, Arme, ic. "Wittwen und Waisen."

2) statt: imgleichen dieselben Sachen, "imgleichen Bausachen und dieselben Sachen, u. s. w."

3) bey: ein Sticken soll gesteckt: "auch von dem "Vogt, in welcher Sache zu verfahren aufgerufen "werden."

4) bey

4) bey: die jüngsten Sachen den ältesten nicht vorziehen, "jedoch außerhalb der so privilegiret."

Sie ist aber durch neuere Verordnungen immer mehr und mehr aus der Uebung gebracht worden, daher Actuarius Müller auch den vorliegenden Artikel nennet:

"nicht nur ein unnütz sondern auch ein unpracticabel Werk."

Im Convent vom 18 Jun. 1606 ward freylich noch auf Begehren der Bürgerschaft beliebt:

"daß weil nach dem Stadtbuche, wenn ein Fremder gegen einen Bürger eine Sache habe, dieselbe vor allen andern müsse expediret werden, solches eben so solle gehalten werden, wenn ein Bürger gegen einen Fremden zu thun hätte,"

welches von dem Fall zu verstehen, da entweder ein Bürger Widerklage gegen einen Fremden, oder auch dieser sich verschrieben hat, allhie zu Recht zu stehen; und am 19 Febr. 1715 baten die Bürger, darauf zu sehen, daß eine Sache der andern nicht vorgezogen, sondern nach Ordnung des Stadtbuchs verfahren werde; ja außer den Art. 3 und 12 der Gerichts-Ordnung von 1732, deren letztrer die Beobachtung des art. 8. tit. 7. P. I. Stat. anbefiehlt, ersterer aber die klaren Handschriften mit zu den, dort genannten privilegirten Sachen beyfügt, sind verschiedne neuere Beliebungen, theils zur Aufrechthaltung, theils zur nähern Bestimmung und Extendirung der im Statut vorgeschriebenen Ordnung, ergangen. Man sehe deshalb Oberger. gem. Besch. vom 8 Aug. 1642. (a) Gerichtsordnung vom 28 März 1645 II. Art. 4. (b) Articuli so bey der Tabula causarum zu observiren vom 12 Aug. 1645. (c) Oberger. gem. Bescheid vom 26 May 1654, vom 19 März 1655, vom 25 May 1657. (d) und Gerichtsordnung von 1711. Tit. VI. Art. 10. (e)

(a) s. oben Th. III. Abschn. 2. S. 277. (b) s. das. S. 42. (c) s. Völkersche und Königsche Ausgabe

des

des Statuts im Anhange. (d) s. oben a. a. O. S. 281. (e) s. das. S. 72.

Allein, schon seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts, weiß man in den Hamburgischen Gerichten nichts mehr von der im Statut und sonst vorgeschriebenen Ordnung.

Der ehemalige jüngste Advocat vor der Stange, **Hinrich Geißmer**, supplicirte zwar, wie **Slüter** bey der Gerichtsordnung von 1632, Art. 12 angemerkt hat, an E. H. Rath, ebengedachte tabula causarum wieder im Gange zu bringen, weil viel Unordnung daraus entstünde, daß sie in desuetudinem gekommen. Die andern Procuratoren erwiderten aber, daß dieselbe nicht practicabel sey, und E. H. Rath decretirte darauf: **daß es bey der Gewohnheit, vermöge welcher die *tabula causarum* abgekommen, verbleiben solle**; welches Decret auch, ungeachtet **Geismer** nochmals dawider einkam, confirmiret ward, ohne die übrigen Procuratoren aufs neue zu vernehmen.

§. 3.

Diesem Decret entspricht auch die neuere Observanz. Denn so wie schon Slüter von den privilegirten Sachen überhaupt, beym Art. 3. der Gerichtsordnung von 1632 angemerkt hat:

> "hodie wird wenig attendirt, ob eine Sache privilegirt oder nicht, und hat dieses nur einen Effect, in Ansehung der Execution und geschwinderer Expedirung, indem man de proxima ad proximam handeln kann."

so erinnern auch Slüter und mein Großvater beym Statut, daß die privilegirten Sachen nicht zuerst, sondern dann vorgetragen würden, wenn des Fiscals Ordnung es nach seiner Anciennität mit sich bringe.

Gleichergestalt aber wird auch darin das Statut nicht mehr beobachtet, daß jeder Procurator zur Zeit nur eine Sache proponire; sondern ein Jeder pflegt in allen seinen Sachen hinter einander weg, zu recessiren, und

und zwar folgen die Procuratoren beym Ober-Admiralität-Amts- und Landgerichte nach der Anciennität, beym Niedergericht aber nach der Ordnung wie sie ihre Sachen haben anschreiben lassen. Im Obergericht darf eigentlich ein jeder Procurator am Freytage, wegen der zu introducirenden Appellations-Sachen, nur in 2, an den andern Gerichts-Tagen aber in 3 Sachen anrufen; indeß wird an allen drey Tagen, wegen der itzigen äußerst geringen Anzahl von Sachen, den Procuratoren, wenn sie den präsidirenden Herrn Bürgermeister darum ansuchen, gewöhnlich gern verstattet, noch in mehr Sachen anzurufen. Im Nieder-Admiralitäts- Amts- und Landgerichte ist keine gewisse Zahl vorgeschrieben, da theils durch die Protocollirung der Recesse vor der Audienz viele Zeit gewonnen, theils auch bey den drey letzten Gerichten überhaupt sehr wenig Sachen vorkommen.

Die von den Commentatoren hierüber niedergeschriebene Anmerkungen sind folgende:

Slüter macht bey der Gerichtsordnung von 1645. II. Art. 1, worin jedem Procurator erlaubt wird "auf "einmal 2 Sachen aber nicht mehr vorzutragen," den Zusatz: "es sey denn, daß man zu den präsidirenden Bürgermeister vorher ins Haus oder in die Schreiberey gehen und Erlaubniß bitten wollte, daß man die dritte Sache auch anrufen möchte, welches denn der Bürgermeister leicht erlaubt. Wobey zu merken, daß in solchem Fall, der Procurator, wenn er die dritte Sache vortragen will, saget: in erlaubten Sachen N. contra N." Wenn man auch eine Armensache hat, kann man gleichfalls erlangen, daß man loco tertiae causae darin anrufe; und sagt man in ipsa audientia darbey: Wenn Ihro Magnificenz beliebte, wollte ich *in causa miserabili* N. anrufen ꝛc. Worauf der Bürgermeister ja saget, oder mit dem Kopf winket. Imgleichen kann man pro tertia causa auch wohl, mit selbiger öffentlichen Erlaubniß-Bitte, anrufen in puncto publicationis attestationum; It. einen andern Procuratorem loco defuncti zu bestellen." — Welchem allen Slüter noch beyfügt: "daß der ganze

übrige Inhalt jenes Art. 1. der Gerichtsordnung gar nicht in Observanz sey: und daß, so viel den Schluß betreffe: publicatio attestationum als eine dritte Sache gebeten, auch die Deductionssätze ordentlich für eine Sache eingegeben würden."

Anmerk. Heut zu Tage pflegen die Procuratoren bloß in der Audienz selbst, entweder wenn an ihnen die Reihe ist zu recessiren, oder auch am Schluß der Audienz um die Erlaubniß anzusuchen, noch in ein oder mehrern Sachen anrufen zu dürfen, ohne sich eben bey dieser Bitte an die Form eines Recesses zu binden.

2) Anderson: "im Obergericht hat alle Gerichts-Tag jeder Procurator drey, am Freytage aber nur 2 Sachen, weil alsdann die neuern Appellations-Sachen verhandelt werden, (welche an keinen numerum gebunden, weil die fatalia ab appellatoria una ad alteram zu salviren) vorzutragen Erlaubniß; nur daß einer zuweilen noch auf erbetene besondre Vergünstigung des präs. Bürgermeisters, eine Armen- oder andere kurze Sache anfügt. (*) Wenn im Obergericht Criminalia abzuhandeln, oder E. H. Rath sonst mit wichtigen Sachen überhäuft ist, so wird zuweilen jedem Procurator nur in einer Sache zu recessiren vom präsidirenden Bürgermeister anbefohlen, (**) und dieses nennt man eine halbe Audienz."

(*) Dieses wird heut zu Tage, wegen der äußerst geringen Anzahl von Sachen gewöhnlich gern verstattet, sowohl am Freytage als an den beyden andern Gerichts-Tagen.

(**) Der Herr Bürgermeister pflegt bey obwaltenden andern dringenden Geschäften, die Procuratoren wohl zu erinnern: vor heute nur in den pressantesten Sachen zu recessiren.

3) Slüter, Langenbeck: Wie es jetzo mit dem Recessiren im Niedergericht gehalten werde, ist aus folgender Relation, so Herr Stulmacher und Borcholt 1693 mitgetheilet, zu ersehen: Jeder Procurator proponirt daselbst, jeden Gerichts-Tag 6 Sachen; da aber viel oder wenig Criminalia vorfallen, richten sie den Numerum darnach ein, (damit die Herren Prätoren nicht über eine Stunde sitzen dürfen) daß nur 5, 4 bis 3 Sachen proponirt werden, und ist dieses aus folgenden Ursachen von ihnen angefangen, dawider die Herren Prä-

tores sowohl als Assessores nie etwas geredet: 1) Weil sonst, als vor diesem noch nach Vierthelstunden recessiret worden, nur 4 Procuratoren ad proponendum kommen konnten. 2) Große Confusion wegen der Uebereilung vorfiel, indem fast bey 20 Sachen in der Vierthelstunde proponirt wurden. 3) Viel Zank entstund wegen Ablauf des Vierthelstunden Glases, da der Folgende darauf Acht gab, und sobald solches ausgelaufen war, seinem Antecedenti gemeiniglich in seine Reden und Recessiren einfiel und fortfuhr. 4) Des Freytags die Concurse proponirt und lange Recesse vorgebracht wurden, als auf welchem Tag ein jeder das Seine dazu sparte, und 2, 3 oder 4 es öfters so lange machten, daß die andern, wegen Ablauf der Zeit, nicht zugelassen werden konnten. Nun aber diese jetzige Ordnung eingeführt, kann jeder Procurator nicht nur seine nöthigsten Sachen vortragen, und da er ja seine Ordnung vorher hätte notiren lassen und ihm ein Product zur Hand käme, das nothwendig übergeben werden müßte, leichter, denn vorhin, Hülfe haben; (zumal da per conniventiam des Actuarii die 7te und 8te Sache dann und wann noch mit eingeht) sondern ein Procurator kann auch bey dieser Ordnung seiner Partheyen Sachen ziemlich bald und mit guter Manier befördern, indem er nunmehr Gelegenheit hat, wöchentlich 18 Sachen zu proponiren, da er sonst vor diesem öfters die Woche über gar nicht zur Proposition kam, auch einer wohl besetzet seyn muß, der bey langwöchigen Audienzen seine Ordnung halten und seinen Numerum jederzeit proponiren soll."

4) Actuarius Müller: "Die Rolle und Ordnung der Sachen, wie sie im Art. 8. des Statuts beschrieben, sind im Niedergericht nicht gebräuchlich, sondern fiscalis (wann der etwa ältere Procurator nicht anfängt) pflegt den Anfang zu machen, bringet zuerst die fiscalischen Civil-Sachen vor," (als welche, wie Müller beym Art. 1. der Gerichtsordnung von 1645. Cap. II. angemerkt: gar nicht zu den Numerum gehören, gleich wie die Criminalia) "hernach jeder Procurator von dem ältesten bis zum jüngsten (*) 6 Sachen, und das in einer Reihe weg, ohne daß die Ordnung, Sache vor Sache, von einem

Procurator zum andern gehet, wie hier im Art. 8. beschrieben. Wann ein Procurator 6 Sachen vorgebracht, (welches sich bisweilen, wann ihnen favorisirt wird, auf 7, 8 oder 9 erstrecket, insonderheit wo ein Procurator causas miserabiles oder proprias zuzufügen hat) so fängt sein Nachbar an fortzufahren, bis zum Ende. Anstatt 6 Sachen sind nachher wenigstens 8 aufgekommen, ja darnach der präsidirende Graduirte Lust oder Vermögen zu arbeiten hat, und die Procuratoren nicht allzu lange mündliche Recesse halten, über 14."

s. oben S. 177.

§. 7.

Endlich ist auch bey den Worten: "Es sollen die Procuratoren die jüngsten Sachen nicht vorziehen," schon von Slüter, Actuarius Müller und Langenbeck erinnert worden, daß diese Vorschrift eben so wenig in Uebung sey, als der Art. 1. Cap. II. der Gerichtsordnung von 1645, nach welchem über 8 Sachen simplicis quaerelae und 4 appellationis keine eher sollten eingeführt werden, als bis solche zur Submission expediret worden, indem vielmehr die Procuratoren in denjenigen Sachen anriefen, worin sie von ihren Principalen Ordre, oder zufolge Präclusiv-Bescheids vom Gegentheil Handlung zu fordern hätten. Und eben dieses gilt von der heutigen Observanz.

Art. 9.

Gleichergestalt soll es auch vor dem Obergerichte gehalten werden, jedoch daß derer (1) Anwälde, so vor dem Rathe agiren, Namen vorher auf die Rolle gesetzet, und (2) da (3) sonst ein Bürger oder Einwohner einen fremden Anwald oder Rechtsgelehrten seine Sache vor dem Rathe vorzutragen,

tragen, anhero erfordern würde, (4) welches ihm frey stehen soll, selbiger (5) den Anfang machen, und darnach (6) die Anwälde und Procuratoren, (7) ordentlich, vermöge der auf dem Rathhause hangenden Rolle, und nach Inhalt des vorhergehenden Artikels, bey Vermeidung der daselbst gesetzten Poen, (8) ihrer Partheyen Sachen proponiren sollen.

Abweichung der Handschrift.

(1) Die jetzigen Anwälde. (2) Die Wörter, Namen bis und fehlen (3) Oder da. (4) "Fürzutragen forderen würde." (5) Dieses Wort: "selbiger" fehlt sowohl in der Handschrift, als in dem ersten Abdruck des Statuts. (6) Und darauf (7) darnach bis Procurat. fehlt, (8) vermöge bis Poen fehlt.

Erläuterung.

§. 1.

Die in diesem sehr dunkeln Artikel erlaubte Zuziehung eines fremden Anwalds vor dem Obergerichte, scheint zwar, wenn man die Gerichtsordnungen von 1622. Cap. III. Art. 1. von 1632 im Eingang, von 1645. III. 1. und von 1711. Tit. VI. Art. 11. betrachtet, nicht durchaus verboten zu seyn, indeß hielt nicht allein schon Bürgermeister Clan solche für sehr unschicklich, und rieth daher, das Wort Anwald auszustreichen.

"Talis ergo, sagt er, non solum esset advocatus sed etiam procurator, & isto discedente nullus manet apud acta procurator, cogitandum ergo an non melius sit, verbum Anwald deleri."

sondern es erwähnen auch bereits Slüter, Langenbeck und Actuarius Müller von ihren Zeiten, daß der Gebrauch fremder Anwälde gar nicht üblich sey.

Slüter: "Procurator Stulmacher weiß kein Exempel, daß jemand durch einen fremden Anwald habe anrufen

rufen lassen; wie denn auch durch verschiedne gemeine Bescheide verordnet, daß niemand, als die Procuratoren, die Sachen proponiren sollen, ausgenommen die Partheyen selbst, denen es vergönnet, aber mit Condition, wie aus den gemeinen Bescheiden zu ersehen."

s. S. 189.

Langenbeck: "Von fremden Anwälden weiß man kein Exempel, es scheint auch art. 2. h. tit. contrair zu seyn." — (Dieser Zusatz ist wohl ungegründet, da der Art. 2. nur vom Niedergericht redet.)

Müller: "Wie es mit sothanen Fremden gehalten wird, weiß ich nicht, mag auch wohl wenig oder gar nicht vorkommen; im Niedergericht wenigstens werden sie nicht zugelassen, besage Art. 2. dieses Titels."

"Man hat um die Zeit der hohen Commission einst eine Grille bekommen, als aber der seel. Procurator Borcholt, einer der habilsten Procuratoren, seine vernünftige Gegenremonstration schriftlich dargeleget, gar bald davon, und zwar vernünftig, abstrahiret. Es wäre auch zu wünschen, daß dies und mehr Unnützes, welches alles auf die ehemalige mündliche Processe gehet, da meistens in einer Audienz der ganze Proceß abgethan war, aus dem Stadtbuche heraus, und dessen erster Theil, nach dem itzigen Styl verneuert wäre. Denn mancher zerbricht sich den Kopf darüber ohne Frucht, und weiß nicht, wo er damit hin soll."

§. 2.

Was aber den Gebrauch der fremden Rechtsgelehrten als Advocaten anbetrift, so ist solcher, der im Rath und Bürger-Convent vom 22 May 1634, und abermals im Convent vom 22 Jan. 1705, dawider gemachten Erinnerungen ungeachtet, in den jüngern Gerichtsordnungen aufs neue verstattet worden, mit welchen auch die heutige Praxis überein kommt.

s. Gerichtsordnung von 1645. III. Art. 7. worin jedoch ein Widerspruch zu seyn scheint. Concept der Gerichtsordnung von 1711. Tit. 5. Art. 12. Tit. 6. Art.

Art. 16. oben Theil III. Abschn. 2. S. 69 und 74.

Den *Vicariis immunibus* des Dohm-Capitels erlaubt der Stader Receß vom 14 May 1692. Art. I. §. 3. die Advocatur- und Notarial-Verrichtungen, unbeschadet ihrer Immunität, allhie zu treiben, "jedoch, "daß dieselben, wenn sie in solcher ihrer Profession "etwas strafbares committiren möchten, illo respectu "der Stadt unterwürfig seyn sollen."

s. S. H. Ges. Th. II. S. 378.

§. 3.

Bey den Worten: "auf die Rolle gesezt," verlangen Synd. Garmers und Senator Wördenhoff den Zusatz:

"und von den Schenken, wofern ihm vom präsidirenden "Bürgermeister ein anders nicht befohlen, nach der Ord- "nung aufgerufen werde."

Es ist indeß bereits oben S. 174. angeführt, daß die Verzeichnung der Sachen auf einer Rolle, sowohl im Ober- als Niedergericht vorlängst abgekommen.

Art. 10.

Es sollen auch die Procuratoren in denen Sachen, darin sie einmal gevollmächtiget sind, und deren sie sich, sowohl inn- als außerhalb der Stadt, in derselben Gerichten unterfangen, bis zu endlicher Erörterung auswarten, darin handeln und procediren, und da das Urthel wider ihre Principalen in den Untergerichten gesprochen würde, nicht allein davon an Uns, den Rath appelliren, sondern auch die Appellationes prosequiren, und vor dem Ober-

gericht darin handeln: es wäre denn, daß ihre Principalen ihre gegebene Vollmacht, aus rechtmäßigen Ursachen, in Schriften, oder vor einer Person des Raths, gebührlich revociret hätten.

Erläuterung.

§. 1.

Dieser, schon in den Statuten von 1270, Stück V. 1. von 1276, Stück V. 1. von 1292, D. 1. und von 1497, D. 1. enthaltene, (*) und in dem Concept der Gerichtsordnung von 1711, Tit. VI. Art. 35, (**) wörtlich, obwohl mit dem, bey der Stelle: "in den Untergerichten," beygefügten Zusatz:

"in und außerhalb der Stadt.,"

wiederholte Artikel, findet seine nähern Bestimmungen im folgenden Tit. XI. Art. 2 und 3, des Statuts.

(*) s. Erläuter. Th. I. S. 53, 173, 329, 403. (**) s. das. Th. III. Abschn. 2. S. 78 und 79.

Uebrigens aber nehmen die gerichtlichen Procuratoren noch heut zu Tage in ihren Eid:

"ich will mich auch der Sachen, so ich angenommen oder "noch annehmen werde, ohne redliche Ursache und des "Rechten Erlaubniß nicht entschlagen, sondern meinen "Partheyen getreulich bis zu End der Rechten handeln."

s. S. 104.

§. 2.

In den von Garmers und Claen projectirten Verbesserungen, finden sich bey den Worten: "rechtmäßige Ursachen," folgende Erinnerungen:

Garmers: "welches zur Erkänntniß des Rechts ste"hen soll, prout infra h. P. I. tit. 11. art. 2. — Im "Fall auch der Procurator, und der, so ihn bestellt, "beyde die Revocation bewilligen, und der Principal also"

"bald

"bald einen andern Bevollmächtigten, cum ratificatione
"priorum actorum, bestellet, so hat der Gegentheil sol-
"ches nicht zu hindern, es wäre dann, daß er deshal-
"ben sonderlich Interesse allegiren und beweisen würde."

Claen: "add. oder auch mutuo principalis & pro-
"curatoris consensu, welches dann der Gegentheil nicht
"hindern kann, renunciiret ist, als den 28 Nov. 1617
"in Sachen Marcus Belthen wider Marc. Höckel und
"Alb. Hellmecken geschehen."

Und bey der Stelle: "oder vor einer Person des Raths," erwähnen: 1) Slüter, Anderson und Langenbeck:

"daß dieses jemals in Observanz gewesen, weiß sich kein
"Procurator zu erinnern."

2) Actuarius Müller:

"Es brauchts so vieler Mühe jetzo nicht, er bezahle
"seinen Procurator und gebe einem andern schriftliche
"Vollmacht, so ist der erste zufrieden."

Aller übrigen Commentatoren Anmerkungen bestehen bloß, theils in Wiederholung eben angeführter Verbesserungen, theils in Verweisungen auf l. 5. C. de oblig. & act. l. 6. Π. de pign. act. l. 8. §. 8. Π. mand. l. 8. §. fin. l. 16. l. 35. Π. de procur. l. 17. C. de procur. c. 14 X. de procur. l. 7. Π. quemadmod. test. aper. *Stryck* de privil. advoc. c. 3. n. 6. *Gail.* I. Obs. 46. n. 3. Obs. 74. n. 10. Obs. 139. n. 11. *Lauterb.* Coll. theor. pract. de procur. th. 68. *Um.* Proc. III. 7. n. 40. 43. 44. *Ludolph.* Obs. for. camer. 223.

§. 3.

In Sachen Jo. Gottfr. Sonnenkalb, Kläger, wider Jürg. Schneyder, Beklagten, ward am 30 Aug. 1730 verabschiedet:

"daß Lt. St... Vorwenden, sich der Sache nicht anzuneh-
men, keine Statt finde, sondern derselbe, da er sich
der Sachen einmal unterzogen, sich sowohl auf J. Ferer

exhibirte Instruction in termino sub poena praecluſi vernehmen zu lassen, als auch sein Mandat bey 2 Rthlr. anderweitiger Strafe zu beschaffen schuldig."

Art. II.

Versäumet jemand seiner Partheyen gerechte Sache, und desselben überwunden würde; soll er nicht allein dem verletzten Theile des zugefügten Schadens Erstattung thun, sondern auch, nach Gestalt der Verhandlung, von Uns gestrafet werden.

Erläuterung.

§. 1.

Nachdem im Oberger. gemeinen Bescheide, eine, mit dieser Verordnung, dem Inhalt nach übereinstimmende Beliebung bekannt gemacht war, (*) ist der vorliegende Artikel im Concept der Gerichtsordnung von 1711. Tit. VI. Art. 36. wörtlich widerholt, mit dem, schon von Garmers nöthig gehaltnen, Zusatz:

"Sollte aber ein Procurator nicht des Vermögens seyn, "die Partheyen schadloß zu halten, wird ihnen hiemit "das beneficium restitutionis in integrum vorbe- "halten. (**)

(*) s. oben Th. III. Abschn. 2. S. 289. (**) s. das. S. 79.

§. 2.

Die Commentatoren gedenken folgender diesem Artikel gemäß abgegebnen Erkänntnisse:

In Sachen Lucas Eding contra Procurator Casp. Bernhardi, ist erkannt: daß, da der Procurator Klägers

gers Sache versehen, er demselben den Schaden erstatten müsse.

In Sachen Sick (Fieber) und Alb. Helmke, Appellanten, contra Marcus Setten, Appellaten, ward, weil der Procurator die erhobne Appellation nicht gehörig prosequiret hatte, am 27 Febr. 1618 erkannt: "daß solche Sache als desert zwar nicht erwachsen, wofern aber Appellanten ihr am 23 Febr. in eventum der Restitution in integrum halber beschehenes Suchen nochmals iudicialiter vorbringen werden, soll solches gehört, und auf des Gegentheils eingebrachten Nothdurft dieserwegen ergehen was Recht ist; worauf auch am 28 Febr. desselben Jahrs die Restitution erfolgte.

Und eben ein solches Exempel einer geschehenen Restitution, wegen des vom Procurator durch Versäumung eines Termins begangnen Versehens, findet man, nach bereits ergangner Execution, in Sachen Hinrich Beseinzer ux. nomine und Hinrich Köhns Wittwe, Klägere, wider Nathan Aaron, Beklagten, vom 9 Oct. 1678.

§. 3.

Bey den Schlußworten: "von uns gestrafet werden," macht Procurator Borcholt den Zusatz:

"oder auch seines Dienstes entsetzet werden,"

und dieser Zusatz findet sich auch in nachstehendem, am 16 Oct. 1702 ergangnen niedergerichtlichen Bescheide:

In Sachen Peter Behn, Kläger, wider Etienne Rambour, Beklagte, wird in contumaciam verabscheidet: "daß Kläger ⁂ zu justificiren pflichtig. Uebrigens aber ergehet der Bescheid: daß die vom Lt. B. . . . am 28 Aug. wie auch am 13 Sept. gehaltne, theils wider das Protocoll laufende, und also impertinente, theils auch unnöthige, und zur bloßen unbilligen Gravirung der Partheyen gereichende Recesse zu cassiren und zu annulliren: Auch da E. E. Gericht öfters, wiewohl mit größtem Verdruß und Unwillen verspühren muß, daß er so gar nachläßig seinen Sachen oblieget, Protocollum

entweder

entweder nicht nachsiehet, oder dasselbe gar unrichtig hält, Processum dadurch retardiret, überflüßige Bescheide verursacht, und mit diesem allen die Partheyen sehr beschwert, seinem Amte und Eide zugegen handelt, derselbe alle Nachläßigkeit hinkünftig zu vermeiden, seine Sachen und Protocoll in guter Richtigkeit zu halten und fleißig nachzusehen, bey Vermeidung ernstlicher Strafe, ja gar nach Befinden suspensionis ab officio, zu erinnern sey; wie E. E. Gericht u. s. w. Pronunciat. im Niederg. 1702. Oct. 16.

§. 4.

Von der Beytreibung der den Procuratoren zuerkannten Geldbußen, s. oben S. 55-57.

Titulus VIII. (*)

Von Gewalt oder Vollmacht der Procuratoren und Anwälde.

Art. 1.

Ein jeder dieser Stadt Bürger oder Einwohner, der seine achtzehn Jahre vollkömmlich erreichet hat, mag in bürgerlichen Sachen persönlich im Gerichte selbst erscheinen, und seine Nothdurft vortragen. Welcher aber seine Nothdurft in Person (**) nicht handeln wollte, oder nicht vertreten könnte noch möchte, derselbe, er sey Kläger oder Beklagter, mag, in bürgerlichen Sachen, einen Procuratorem oder Anwald setzen, und demselben seine Vollmacht übertragen, dergestalt, daß solche

Gewalt

Gewalt sammt allen nothdürftigen Clausulen, zu einer rechtmäßigen Vollmacht gehörig, vor der worthaltenden Bürgermeister oder Gerichtsverwalter einem, oder vor Gerichte geschehe, und der Constituent mit handgegebener Treue anlobe, alles, was, vermöge der gegebenen Gewalt, von seinem Anwalde gehandelt wird, stete und fest zu halten, und zu vollziehen, bey Verpfändung seiner Haab und Güter; und daß folgends durch den Gerichts-Schreiber oder Protonotarium zu den Acten geschrieben werde, wer, vor wem, wann, und in was Sachen, wider wen, und wie solche Gewalt gegeben sey worden.

Abweichung der Handschrift.

(*) Die Titelzahl fehlt. (**) Seine Sachen in der Person.

Erläuterung.

§. 1.

Das Befugniß **mündiger Mannspersonen** in ihren **eignen** Sachen vor Gericht persönlich aufzutreten, gründet sich schon in den Statuten von 1270. Stück VIIII. 26. von 1276 Stück VIIII. 27, von 1292, B. 2. und von 1497. B. 8. (a)

Nach Bekanntmachung des vorliegenden Artikels, in welchem Actuarius **Müller** das Wort: **ein jeder**, durch den Zusatz:

"scil. qui legitimam personam standi in iudicio habet."

Syndicus **Garmers** aber die Stelle: **Bürger oder Einwohner**, durch Beyfügung des Worts:

"oder Fremder," (*)

näher zu bestimmen gesucht, ist es abermals erneuert,

1) in dem Oberger. gem. Bescheid vom 11 May 1667,

mit

mit der Einschränkung: so lange einer keinen Procurator in seiner Sache bestellet hat; (b) 2) im Niederger. gem. Bescheid vom 28 März 1688, der aber zugleich ernstlich anbefiehlt: sich dabey geziemend und bescheiden zu verhalten, welches besonders einer, Namens Bronner, unterlassen hatte, und deshalb vom Gericht in Strafe genommen war; (c) 3) im Concept der Gerichtsordnung von 1711. Tit. VII. Art. 1. woselbst theils denen, die in Person auftreten wollen, bey 2 Rthlr. vorgeschrieben wird, alle Gerichts-Tag zu erscheinen, theils auch das im vorliegenden und im 21 Art. Tit. VI. Theil III. des Statuts bestimmte 18jährige Alter in 20 Jahr verändert worden, (d) welches im Jahre 1732 auf 22 Jahr erhöhet ist. (e)

(a) s. oben Th. I. S. 91, 175, 257 und 393. (b) s. das. Th. III. Abschn. 2. S. 287. Actuarius Müller bemerkt auch: "vidi & *forenses* proprio nomine comparentes." (c) s. a. a. O. S. 306. (d) s. a. a. O. S. 79. (e) s. beym Statut Th. III. Tit. 6. Art. 21.

§. 2.

Wegen der Procedur, wenn einer beym Obergericht in seiner eignen Sache auftreten will, bemerkt Slüter im Verlass. Recht, Cap. 8, §. 57, daß wann jemand selber etwas vortragen wolle, der präsidirende Herr Bürgermeister ihn frage: ob er auch einen Procurator bestellet habe.

Dieses Fragen gründet sich im Statut von 1292, B. 2. und von 1497. B. 8. s. oben Th. I. S. 258 und 293.

Antworte er ja, so werde er abgewiesen; sage er aber nein, so werde ihm auferlegt, allezeit, wenn es nöthig sey, im Gericht zu erscheinen.

s. vorstehenden §. 1. Als im Aug. 1700 der Holsteinische Land-Notarius Wedderkop im Obergericht erschien und sein Procurator, den er ad acta hatte, wegen der Gegenwart des Principalen sich zu recessiren entschuldigte, und dieser solches weitläuftig zu thun anfieng, hieß der präsidirende Herr Bürgermeister Lütkens

kens ihn stillschweigen, weil man solches hier nicht gewohnt, und seinen Anwald reden zu lassen. (Anderson.)

Vom Niedergericht hingegen, erwähnt Actuarius Steetz aus eigner Erfahrung: "wenn jemand sein eigner Procurator seyn wolle, so werde ihm bey seinem ersten Erscheinen im Gerichte injungirt, an einem gewissen Tage alle Woche im Gerichte gegenwärtig zu seyn, bey 1 Rthlr. Strafe."

"Der gegenseitige Procurator, so um Abgebung sothanen Extemporal-Bescheides anruft, nimmt gewöhnlich den achten Tag darauf, d. i. daß wenn er am Montage zum erstenmal aufgetreten, alle Montag erscheinen müsse, und wird sodann an keinem andern als am Montage in der Sache recessirt oder produciret. Mit Abgebung und Publication der Bescheide kehrt sich der Richter nicht an den Tag, sondern, wenn z. E. am Mittwoch etwas in der Sache publiciret würde, so muß des Gegners Anwald durch den Bruchvogt die Insinuation verrichten lassen."

Am 11 May 1701 ist in Sachen Peter Wind wider Gerd Blod erkannt, bey 2 Rthlr. Strafe allemal selbst zu erscheinen oder einen Procurator zu bestellen. (Anderson.)

Am 13 Nov. 1693 ward auf Anhalten der Gegenparthey, da eine Parthey, so keinen Procurator hatte, ausblieb, erkannt: daß der Ausbleibende 2 Rthlr. Strafe geben, und, bey Poen 4 Rthlr., künftig selbst erscheinen oder einen Procurator bestellen solle.

Heut zu Tage ist es fast ganz aus der Uebung, daß jemand für sich selbst auftritt; wenigstens würde, wenn eine Parthey aus Armuth solches thun wollte, das Gericht durch die von derselben aus Unwissenheit zu verursachenden Confusionen, bald genöthiget und berechtigt werden, ihr, unter Zulassung zum Armenrecht, einen Procurator ex officio zu bestellen.

§. 3.

Wer aber nicht selbst im Gerichte auftreten will oder kann, muß einen der gerichtlichen Procuratoren,

ren, oder auch, wann er will, und die Sache vor dem Ober- Admiralität- oder Amtsgericht anhängig ist, einen der **Advocaten vor der Stange**, zur Besorgung seiner Sachen bevollmächtigen. s. oben S. 97.

Die Art, wie dieses heut zu Tage geschiehet, weicht sehr von der Vorschrift des obigen Artikels ab, indem gegenwärtig die Unterschrift eines gedruckten Formulars, welches demnächst im Gerichte produciret wird, ohne Handschlag hinreicht.

Anmerk. 1) Actuar. Streetz macht in Ansehung der Benennung des Mandats folgenden Unterschied: "Ein *mandatum constitutionis*, oder schlechtweg, eine Constitution, nennet man die Vollmacht, so der Principal selber von sich stellet, ein *mandatum substitutionis* aber ein solches, welches ein Mandatarius, so von einem Fremden mittelst einer ordentlichen Vollmacht bevollmächtiget ist, wiederum an einen Procurator giebt, um sich damit ad acta zu legitimiren. Es ist aber nicht genug, daß man nur die Substitution ad acta produciret, sondern es wird von der Constitution ebenfalls erfordert, daß sie im Original oder in einer vidimirten Copey produciret werde."

s. unten Art. 2. §. 2. oben S. 129.

Schon in der Gerichtsordnung von 1622. Cap. III. Art. 2. versprach E. H. Rath "ein gewisses Formular der Vollmacht verfertigen zu lassen," (1) wozu ohne Zweifel die über die Abfassung der Vollmacht häufig entstandnen Streitigkeiten Anlaß gegeben. (2)

Die Gerichtsordnung von 1632 und 1645 erwähnen überhaupt nichts von der Bevollmächtigung.

Im Oberger. gem. Bescheid vom 3 May 1665 ward hingegen bereits, in Ansehung der Reconvention, eine Extension der Vollmacht beliebt, (s. §. 4. Anmerkung 6.) und gleichergestalt befahl das Obergericht im gem. Bescheid vom 11 May 1676, sich zu diesen Vollmachten keines andern, als des, nach E. H. Raths Vorschrift, gedruckten Formulars zu bedienen, welcher Befehl der Gerichtsordnung von 1711. Tit. VII. Art. 1

und

und 2 wiederholt ward, mit dem Zusatz, das Mandat mit auf die Erben einzurichten. (4) Diesem letztern steht jedoch die Observanz entgegen, nach welcher die Procuratoren noch itzt, so wie im Niederger. gem. Bescheid von 2 May 1671 verordnet ist, das Absterben ihrer Principalen sogleich anzeigen und sich wegen der Erben aufs neue legitimiren müssen. (5)

(1) s. oben Th. III. S. 32. (2) s. *Müller* de Jure Actuarii C. III. §. 14. (3) s. S. 195. Anmerk. 6. oben Th. III. Abschn. 2. S. 285 und 288. Der gem. Besch. vom 11 May 1676 ist, nach meines Großvaters Bemerkung, durch Procurator Börtcher veranlaßt, als welcher ein, mit auf die Erben gehendes Formular drucken ließ. s. unten beym Tit. XI. Art. 2. §. 2. (4) s. oben Th. III. Abschn. 2. S. 79. (5) s. a. a. O. S. 305.

§. 4.

Das vorgeschriebne Formular, welches ehedem, und zwar noch um das Jahr 1658, gleich wie die derzeitigen Policey-Mandate, in die Länge, anitzt aber in die Breite herunter, auf einem halben Bogen, gedruckt ist, lautet, mit den unter E. H. Raths Genehmigung nach und nach darin vorgenommnen, S. 195 sogleich zu bemerkenden, Bestimmungen, wie folgt:

"Wir Endesbenannte bekennen
"Ich Endesbenannter (1) bekenne } hiermit, daß
"{wir} zu {unserm}
"{ich} {meinem} Anwald, in der

"erhobenen Sache, gesetzt {haben,} den Ehrbahren
{habe,}
"und Wohlgelahrten N . . . N . . . (2) ge-
"bende demselben vollkommene Macht und Gewalt,
"in {unserm} Namen im Hamburgischen
{meinem}
" Gericht zu erscheinen, klagen,
"libelliren, Litem contestiren, articuliren, respon-

"diren, Juramentum dandorum & respondendorum (3) ablegen, allerley Beweis einbringen, "derowegen alle Nothdurft verhandeln, dieselbe "tuiren, wider alle Gegentheils Beweisung, und auch "sonsten excipiren, und respective repliciren, dupli- "ciren, Sigillum & manum recognosciren, oder "diffitiren, in contumatiam procediren, dieselbe "purgiren, zu Bey- und End-Urtheilen beschließen, "diese zu eröfnen bitten, anhören, annehmen, auch "da im Gerichte gesprochen, davon an Einem "Hochweisen Rath *Appellation* interponiren, (4) "dieselbe prosequiren, expensas, damna, & In- "teresse designiren und zu taxiren bitten, in Execu- "tionem activè procediren, bis zu endlicher Voll- "streckung der Urtheilen, auch passivè, da die Urtheile "(uns) mir zuwider ergiengen, und daraus (5) wi- "der (uns) mich in Executionem procedirt würde, von "(unsert-) meinentwegen alle Nothdurft, bis zu endli- "cher Erörterung des Puncti Executionis, verhandeln, "*Revision*, oder *Restitution in integrum*, so oft "nöthig, zu suchen, *Reconvention* anzustellen, "darauf zu antworten, (6) einen oder mehr After- "Anwälde, so oft ihm geliebet, substituiren, revo- "ciren, auch alles andere handeln, thun und "lassen, daß {wir / ich} selbsten zugegen, jederzeit "handeln, thun und lassen {könnten / könnte} und {mögten. / mögte.} "Und da ermeldeter Anwald eines weitern Gewalts, "dann hierinnen begriffen, bedürftig wäre, oder "seyn würde, denselben {wollen wir / will ich} ihm hier- "mit am allerkräftigsten und beständigsten, als ver- "möge der Rechten, und de stylo dieses Gerichts, "geschehen soll, kann, oder mag auch gegeben ha- "ben. (7) Und was also bemeldter Anwald, und "seine Substituirte, handeln, thun und lassen wer-

"den,

"den, das {versprechen wir / verspreche ich} stets, vest und un-
"verbrüchlich, auch gedachten Anwald und seine
"Substituirte, aller Bürden und Rechte, praesertim
"satisdationis, de judicio sisti, & Judicatum
"solvi, zu entheben, und allerdings Schadelos zu
"halten, wie auch demselben seine Procuratur-
"und Advocatur-Gebühren, und was er dieser
"Sache halber verschießen, oder auch sonsten
"verunkosten mögte, richtig zu bezahlen. (8)
"alles bey habhafter Verpfändung {unserer / meiner} Haabe
"und Güther, (9) so viel jederzeit hierzu vonnöthen
"seyn wird. Dessen zu mehrerer Urkund {haben wir / habe ich}
"diesen Gewalt mit {eigenen Händen / eigener Hand} untergeschrie-
"ben. Geschehen in Hamburg den

(1) Die alten Formulare fangen gleich an: Bekenne hiemit u. s. w.

(2) Den Namen haben nur einige Procuratoren eingedruckt.

(3) Dieses Juramentum war schon zu meines Großvaters Zeiten längst aus der Uebung.

(4) In dem alten Formular heißt es: "an E. H. Rath "appelliren, die Appellation prosequiren."

(5) Vormals stand statt daraus: "darauf."

(6) Die Worte: "Revision = zu antworten," sind erst durch den Oberger. gem. Bescheid vom 3 May 1665 in das Formular gekommen, s. Erläuter. Th. III. Abschn. 2. S. 285.

(7) Daß diese Clausul in den Puncten, die ihrer Natur nach eine besondere Vollmacht erfordern, nicht hinreiche, s. *Stryck* Caut. Contract. Sect. II. c. II. §. 3 & 4. *Thönniker* Advocatus prudens Sect. 4. n. 13 & 16.

(8) Die Worte: "wie auch demselben seine Procura-"tur — — richtig zu bezahlen" stehen nicht im alten Formular.

(9) Die Wirkung dieser Clausel s. unten S. 199. *Brunnem.* Proc. C. I. n. 176. und *Stryck* l. c. c. §. 7.

§. 5.

Von vorgedachtem Formular muß der Principal ein Exemplar, wofür der Procurator 12 ß berechnet, (s. oben S. 148. n. 3.) eigenhändig unterschreiben, und zwar ist, bey den **Vormündern** und *Curatoribus prodigorum* **oder eines Blödsinnigen**, deren alleinige Unterschrift hinreichend; ausgenommen **Mütter**, die zur Vormundschaft ihrer Kinder zugelassen sind, als welche mit ihrem Curator und ihren Adsistenten unterschreiben müssen, so wie auch die Curatoren der Frauenspersonen nicht ohne ihre Curandinnen, und diese wiederum nicht ohne ihre Curatoren unterschreiben dürfen, bey welchen letztern jedoch, Actuarius **Steetz**, in Ansehung **der Handelsfrauen** folgende Ausnahme macht:

"Wenn **Handelsfrauen** durch einen Procurator im Gerichte erscheinen, so ist nicht nöthig, daß deren Curator die Vollmacht mit unterschreibe, wie solches in Concurs-Sachen Ulrich Peter Petersen 1746 erkannt worden, da das Niedergericht wegen ermangelnder Unterschrift des Curators zuerst eine bessere Legitimation injungirt hatte, bey dem übergebnen Mandato aber nachher dennoch sich beruhigte, weil ad acta angezeiget worden, daß in beyden Gerichten die Handelsfrauen dessen nicht bedürften."

Daß ein Compagnon das Mandat nicht für den andern Compagnon gültig unterschreiben könne, erwähnt mein Großvater:

"Vitiosa est mandati subscriptio, si *socius* nomen *socii* simul subscribat. *Rivin.* Enunc. iuris. T. 7. No. 20."

Diejenigen, welche des Schreibens unerfahren sind, müssen die Vollmachten mit einem Kreuz unterzeichnen, und dieses entweder in Gegenwart des resp. Actuarius, Protonotarius u. s. w. ziehen, oder es auch hernach vor demselben agnosciren; über welches beydes derselbe sodann, für die Gebühr von 12 ß, attestiret. z. E.

Anna

Anna † Meyer.

Heinrich Lohmann, als Curator.

Vorstehende Anna Meyer hat in meiner Gegenwart obiges Kreuzzeichen eigenhändig geschrieben zu haben anerkannt. Hamb. den 28 April 1786.

J. J. Sievert, Lt.

Während Dr. Steetz Actuariat haben auch oft Advocaten und Procuratoren, die Principalen, denen sie nicht getrauet, das Mandat in Gegenwart des Actuarius unterschreiben, oder auch die Unterschrift vor demselben agnosciren und sich darüber ein Attest geben lassen.

Wenn ein im Zuchthause, Spinnhause, oder auf dem Pesthofe Sitzender ein Mandat zu unterschreiben hat, muß er es, wie Actuarius Steetz angeführet, in Gegenwart des Speisemeisters unterzeichnen, welcher darüber attestiret; wie z. E. geschehen im Spinnhause, in Sachen Friederichs contra Friederichs 1743, in welcher Sache Dr. Steetz selbst bedient gewesen; in Sachen Ahrens contra Ahrens, und in Sachen Goltze contra Goltzen 1749, alle 3 in puncto Divortii ob commissa crimina; im Zuchthause aber in Sachen Procurat. Concursus Zarnecke contra J. J. Zarnecke 1742.

§. 6.

Das unterschriebene Mandat producirt der Procurator im Gerichte, mit dem mündlichen Receß: "produco mandatum," und zwar muß solches geschehen:

a) Beym Ober- und Amtsgericht, wenigstens vor beendigtem dilatorischen Verfahren. (1)

b) Beym Niedergericht in primo termino comparitionis oder spätstens innerhalb den ersten 8 Tagen. (2)

c) Beym Admiralitätsgericht abseiten Klägers, bey Producirung der Klage, abseiten Beklagten, bey erster Erscheinung. (3)

(1) s. Oberger. gem. Bescheide vom 18 Jul. 1768. oben Th. III. Abschn. 2. S. 296. Amtsger. gem. Besch. v. 21 Febr. 1771. Art. 1. a. a O. S. 346.

(2) s. Niederger. gem. Besch. vom 6 März 1767, und vom 13 Jun. 1768. a. a. O. S. 331 und 334.

(3) s. Admiral. Ger. gem. Besch. vom 29 Nov. 1764. a. a. O. S. 342.

Anmerk. Aeltere, von jenen neuern Verordnungen, abweichende Vorschriften, findet man in den Oberger. gem. Bescheiden vom 4 Oct. 1654, vom 17 Aug. 1664, vom 3 März 1676, vom 27 Aug. 1728. a. a. O. S. 282, 285, 288 und 293; in den Niederger. gem. Besch. vom 14 März 1656, vom 6 Nov. 1676, vom 9 März 1696, §. 2. vom 15 Jan. 1721, vom 27 Sept. 1730, und vom 24 Sept. 1742. a. a. O. S. 301, 304, 307, 326 und 328; und in dem Amtsger. gem. Besch. vom 30 Jul. 1663. a. a. O. S. 341.

Bey den Landgerichten sind die Procuratoren, nach der Observanz nicht verpflichtet ein Mandat zu produciren, dafern aber von deren Findung appelliret wird, müssen sie es im Obergerichte beybringen; welches auch schon von Actuarius Steetz angemerkt worden.

§. 7.

Unbegüterten Frauenspersonen stehet es indeß auch frey, wenn von ihnen oder wider sie geklaget worden, sich einen der Procuratoren vor dem Protocoll zum Curator ad litem bestellen zu lassen.

Im Obergericht geschieht dieses in der Audienz, beym Protonotarius; im Niedergericht aber vor der Audienz, und zwar, entweder im Gerichte selbst, oder auf dem Niedergerichtlichen Comtoir.

Die Frauensperson zeigt lediglich vor dem Protocoll an, daß sie den Procurator N. zum Curatore ad litem constituiren wolle, und wird solches sodann mit den Worten:

N. N. coram constituit Procuratorem N. pro curatore ad litem, (oder ad hanc causam.)

protocol-

procolliret; wofür dem Actuarius 12 ß gebühret, (*) der Procurator aber 3 mk rechnet.

(*) s. dessen Schragen Nr. 16, in der S. H. Mand. VI. S. 426. Muß der Substitut-Schreiber sich nach der Constituentin Haus begeben, erhält dieser in der Stadt 1 mk 8 ß, außerhalb der Stadt 3 mk. s. das. S. 425.

Der also constituirte Procurator bedarf sodann keines Mandats, sondern bezieht sich bloß auf die vor dem Protocoll geschehene Bestellung; z. E. a) wenn solche vor der Audienz geschehen:

d. 1 Dec. 1779.

Behm. "zeiget an, daß Implorantin ihn coram protocollo pro curatore ad hanc causam constituiret habe." (In der vorigen Audienz war schon eine Imploration zur Erkennung eines Proclams übergeben.)

b) wenn er so eben in der Audienz bestellet worden:

d. 28 April 1779.

Behm. ita constitutus prod. rechtsgeziemende Imploration pro decernendis edictalibus per. Einhalts & edit. actor.

Von den **Vortheilen** der Procuratoren, welche durch **ein ordentliches Mandat** constituiret sind, in Ansehung der Sicherheit ihrer Bezahlung, sagt Actuarius **Steetz**, unter Berufung auf den Bericht der Procuratoren **Steinhäuser** und **Claussen**:

"Ein Procurator, so ohne ein gedrucktes Mandat ad acta zu bringen, vor dem Protocoll von einer "Frauensperson zum Curatore ad litem bestellet wird, "hat ratione salarii & expensarum keine Hypothec, "*in bonis constituentis*, und kann seine Bezahlung nicht "anders, denn ein creditor chirographarius fordern, "anstatt daß derjenige Procurator, der sich durch ein "gedrucktes Mandat ad litem legitimirt, ratione salarii & expensarum *hypothecam in bonis constituentis* "*actoris vel rei* hat, wegen der in der gedruckten Voll-"macht enthaltnen clausula hypothecaria." s. oben S. 195.

Mit dem Proceß hört auch jene Curatel auf.

Art. 2.

Welcher aber, außerhalb dieses Gerichtszwanges, von anderen Oertern eine Gewalt vorbringet, solche soll mit einer ordentlichen Obrigkeit, Raths, Commune, oder des Principalen selbst eigener bekanntlichen, Hand und Siegel befestiget, und mit allen nothdürftigen Clausulen versehen seyn: denn da an den wesentlichen Stücken und Clausulen Mangel erscheinen würde; soll dem Gegentheile, seine gebührende Exceptiones dagegen einzuwenden, vorbehalten seyn.

Erläuterung.

§. 1.

Bey den Worten: "oder des Principalen selbst eigner Hand," erinnert Procurator Borcholt:

"also alternative."

Im Concept der Gerichtsordnung von 1711. Tit. VII. Art. 3. sind sie weggelassen, und wird dagegen durchaus verlangt, daß die von andern Orten eingebrachte Gewalt:

"mit einer ordentlichen Obrigkeit- Raths- oder Commun-Attestato, nach eines jeden Orts Usance befestiget sey."

s. oben Th. III. Abschn. S. 80.

§. 2.

Die Commentatoren führen bey vorliegenden Artikel folgende Präjudicate an:

Meurer, Actuarius Müller: "ita iudicatum in causa Schelen contra Luther Kentzen, d. 17 Aug. 1681."

Wunderlich: 1647 in Sachen Quatvosel contra Busch, producirte Kläger, auf Beklagtens Anhalten, ein

ein nach hiesiger gedruckten Form abgefaßtes Mandat mit dem Siegel der Obrigkeit seines Orts."

"1649 am 17 Aug. ward in S. Arnold Veltin wi-
"der Matthias Rodden, (Rathsherr in Lübeck) inter-
"loquirt: daß die Findung zu confirmiren, und derselben
"zu Folge, Beklagter eine gebührende Vollmacht, nach
"diesem Gerichts-Stiel einzuschaffen, und darauf
"sub poena contumatiae allhier zur Hauptsache zu ant-
"worten, schuldig seyn solle."

Heut zu Tage bestellen Auswärtige gewöhnlich einen hiesigen Bürger zu ihren Gevollmächtigten, der alsdann einen Procurator erwählet, und dessen gedrucktes Mandat als Mandatarius unterschreibt, (s. S. 192. Anmerk.) In Ansehung dieser Vollmachten erwähnen mein Großvater und Actuarius Steetz:

"Innerhalb Deutschland müssen die Constitutiones *auctoritate magistratus* und sub sigillo loci ausgefertigt werden, vig. art. 2. tit. 8. P. I. Stat.; und gelten weder Notarial- noch andre Attestationes darüber, auch keine Blanquette (als eine privata scriptura) in den hiesigen Gerichten, so viel die deutschen Provinzen betrift. In Ansehung derer aber, so außerhalb Deutschland, als von Holland, Braband, Flandern, Frankreich, Engeland, Spanien, Portugal und Italien, wo solche Vollmachten allemal von Notarien aufgenommen werden, anhero gesandt, sind die hiesigen Gerichte auch damit zufrieden, und nehmen gleichfalls ohne Bedenken die darauf sich gründenden Substitutiones an."

s. oben Art. 1. §. 3. Anmerk.

Art. 3.

Und ob dieselbige Gewalt angefochten, und für ungnugsam erkannt würde; so mag der Anwald mit handgegebener Treue cauiren, daß er, in

einer von dem Gerichte ihm angesetzten Frist, eine gnugsame Vollmacht, mit Ratification voriger Handlung, einbringen will, darauf der Gegentheil in der Sache bis zum Urtheile zu procediren schuldig seyn soll.

Erläuterung.

Bürgermeister Winkel rieth in seinen Verbesserungen an, die Schlußworte dieses Artikels, "darauf "der Gegentheil in der Sache bis zum Urtheile "zu procediren schuldig seyn soll," folgendergestalt zu verändern:

"darauf der Gegentheil die Klage vorzutragen oder zu "excipiren schuldig seyn, aber in der Sache weiter zu "procediren, ehe der Mangel ersetzt, nicht genöthigt "werden soll."

Es ist dieses aber nicht im Concept der Gerichts-Ordnung von 1711. Tit. VII. Art. 5. befolgt "sondern vielmehr dem Gegentheil ohne weitre Bestimmung vorgeschrieben: "in der Sache zu procediren."

s. oben Th. III. Abschn. 2. S. 80.

Uebrigens sind auch in besagtem Concept die Wörter des Statuts: "mit handgegebner Treue," weggelassen, und sagen verschiedne Commentatoren ausdrücklich, daß zu ihrer Zeit der Handschlag gar nicht mehr üblich gewesen.

Slüter, Langenbeck: "Wenn ein Procurator sein Mandatum noch nicht erhalten, lautet der Receß also: Ich bitte copiam Libelli, promittire Mandatum, will in termino de rato caviren. Er kann auch mit der Promissione absque cautione genug zukommen, welches sowohl im Ober- als Niedergericht also observiret wird, und wird die Hand dabey nicht gegeben; worauf gemeiniglich nichts, zuweilen aber erkannt wird: daß Procurator dem Promisso zufolge das Mandatum beybringen solle."

Ander-

Anderson: "Das Handgeben ist seit vielen Jahren abgekommen."

Actuarius Müller: "hodie cavirt der Procurator nur simpliciter verbis de rato, ohne den Handschlag. Von solchem Handschlag habe ich in 24 Jahren nichts gesehen, sondern der Procurator cavirt mündlich de rato, welches denn der Actuarius zu Protocoll nimmt."

Art. 4.

Da aber ein Procurator sich, ohne habenden Befehlig, einlassen würde; der soll in zwo Mark Lübisch Strafe, unnachläßig zu bezahlen, verfallen seyn: es sey denn, daß er cauiren will, den nächsten Gerichtstag genugsame Vollmacht vorzulegen. (*)

Abweichung der Handschrift.

(*) fürzubringen.

Erläuterung.

§. 1.

Die neuern gemeinen Bescheide, worin die Beybringung des Mandats, mit Bestimmung der Frist, worin solches geschehen soll, vorgeschrieben ist, sind oben S. 198. angeführt.

Das Concept der Gerichtsordnung von 1711. Tit. VII. Art. 6. extendirt den vorliegenden Artikel auf Klägers Anwald, und erhöhet die Strafe, auf 3 mk Lübisch, nebst Erstattung aller verursachten Kosten.

s. oben Th. III. Abschn. 2. S. 80.

§. 2.

Jene zwey mk Strafe sind nach altem Gelde zu rechnen, und betragen in neuem Gelde nach Uffelmanns

manns Berechnung 24 ß Lübisch, nach Slüters und meines Großvaters Rechnung aber 3 mk

§. 3.

Bey den Schlußworten: "es sey denn — — Vollmacht vorzulegen," hielt Garmers den Zusatz nöthig:

"auf welchem Fall er alsofort Copiam der producirten Schrift, wenn er solche zur Sache vonnöthen halten wird, bitten oder wirklich gestraft werden soll."

er fügt auch hinzu:

ita decretum, den 18 Sept. 1609."

Außerdem aber machen die Commentatoren hier folgende Anmerkungen:

Langenbeck: "Der Procurator muß sich zu allen Judicial-Sachen legitimiren. Criminalia allein ausgenommen, weil sowohl der Fiscal als Defensor ex officio handeln."

"Die 2 mk Strafe im Statut sind nach altem Gelde zu rechnen, und betragen jetzt 1 auch wohl 2 Rthlr. wenn etwa der Procurator bis zur dilatorischen Duplic ohne Mandat handelt, und ist nicht nöthig, daß er durch einen vorhergehenden Bescheid gewarnet werde. Im Obergericht ist es gewöhnlich 2 Rthlr. Strafe.

Wunderlich: "1649, May 25, ist in Appellat. Sachen von Lüffeln contra Dierich Wilmsen und Henrich Meyer Intervenient. interloquirt: daß G. B... gehörige Vollmacht von N. und dessen Gewalt von N. A... ad acta produciren, und wegen das, daß er solches bisher nicht gethan, in Strafe der Ordnung verfallen seyn soll."

Anderson: Weil der mündliche Proceß cessiret, und der eingeführte schriftliche nicht so geschwinde gehet, weiß man jetzt von dieser Caution nichts, doch können Fälle vorkommen, z. E. wenn der Principal abwesend und der Procurator seine Legitimation sobald nicht beybringen kann, daß dieser zur Beschleunigung der Sache *de rato* förmlich cavirt, worauf dem Gegentheil hauptsächliche

Handlung

Handlung injungirt wird, uti pron. d. 28 Sept. 1701. in causa Hamburg mand. nom. wider Manken.

Actuarius Müller: "Hodie Procurator agens vel excipiens & mandatum nondum habens, promittit in genere mandatum zu produciren oder beyzulegen, caviret auch wohl dabey verbis de rato, vel promittit simpliciter legitimationem ad acta. Bleibt er nach der Zeit zu lange damit aus, wird, entweder ad petitum partis legitimationem requirentis oder ex officio, ihm a iudice sub mulcta die Legitimation einzubringen injungiret, oder er in 1 oder 2 Rthlr. Strafe condemniret, und ihm dabey sub ulteriori mulcta injungiret, in proxima, oder in 8 Tagen, aut, si principalis sit forensis extra civitatem degens, in termino idoneo sein Mandatum herbey zu schaffen."

Steetz: "Wenn der Procurator kein Mandat von seinem Principal erlangen kann, ihm aber indeß die Beybringung, bey 1 und mehr Rthlr. Strafe injungiret wird, kann er sich solchergestalt entschuldigen, und zu dem verweigerten Mandat gelangen, daß er es im Gerichte anzeige, worauf der Richter dem Procurator injungirt, Zwangsmittel anzuwenden, und dem Principalen vor dem Herrn Prätor bey Geldstrafe citiren zu lassen, daß er solches in Gegenwart des Herrn Prätor von sich stelle, wie geschehen am 17 März 1747, in S. Thomsen contra Thomsen."

"Wenn jemand einen Proceß angefangen, nachher aber vor Endigung dessen dem ertheilten Mandat, wie auch liti & causae renunciiren will, so kann solches nicht anders geschehen, denn daß vorgängig das Mandat wirklich ad acta gekommen sey, und dabey beständig verbleibe; wie solches erkannt worden, am 1 Febr. 1747, in Sachen Anna Catharina, verwittwete Lüders, geb. Vegesacken, Erben resp. proprio & hered. nomine Impugnanten wider Jo. Theodor Volkmar nnd Cons. Impugnaten."

"Im obergerichtlichen Protocoll des Concurses Jacob Nogel findet sich folgendes:

1745,

1745, d. 8 Octob.

Bescheid, daß Lt. Steinhäuser als Procurator Concursus in 8 Tagen bey 2 Rthlr. Strafe sich zu legitimiren schuldig sey.

1746, d. 6 Jul.

Bescheid, daß Lt. Steinhäuser in 8 Tagen mit Vorbehalt der verwirkten 2 Rthlr. bey anderweitiger 4 Rthlr. Strafe sich zu legitimiren schuldig.

1746, d. 7 Nov.

Wird Lt. Steinhäuser, weil er seine Legitimation noch nicht beygebracht, in die verwirkten 6 Rthlr. Strafe condemnirt, (*) und ist er dieselbige Legitimation in 14 Tagen bey anderweitiger 8 Rthlr. Strafe zu erlegen schuldig.

Die beyden ersten Bescheide waren nur zur Warnung. Steinhäuser bat per recessum um Erlassung der Strafe, sie ist aber nicht nachgegeben.

Titulus IX.
Von Kriegischen Vormündern.

Art. 1.

Knaben unter achtzehn Jahren, und alle Frauen und Jungfrauen, werden, nach unserm Stadtrechte, unmündig gehalten: (*) deswegen sie denn weder Klägers noch Beklagten Stelle im Gerichte vertreten, auch vor dem Rathe nichts auflassen können, sondern muß solches durch ihre Vormünder oder Curatores geschehen; oder dasjenige, so sie handeln, ist von Rechts wegen kraftlos und nichtig.

Abweichung der Handschrift.

(*) Die Titelzahl fehlt.

Erläu-

Erläuterung.

§. 1.

Diese aus den ältern Statuten beybehaltne, (a) und im Concept der Gerichtsordnung von 1711. Tit. 8. Art. 1. mit Erhöhung der 18, auf 20 Jahre, übertragne Verordnung, (b) ist zu extendiren, 1) auf die **Mannspersonen, welche noch nicht ihr 22stes Jahr erreicht haben**, und was die **Vormundschaft** der Frauenspersonen anlangt, auf die **Mädchen**, so noch nicht 18 Jahr alt sind, als mit welchem Jahr sie heut zu Tage erst unter die Curatel kommen; (c) 2) auf die, welchen wegen **Schwäche des Verstandes oder Verschwendung** ein Curator bestellet ist; 3) auf die **außergerichtlichen Handlungen**; (d) daher denn auch **Winkel** dem Worte, **auflassen**, beyfügt:

add. geben oder contrahiren."

und **Uffelmann**:

"An hic art. saltem de actibus iudicialibus con-
"ceptus, & ad negotia extraiudicialia non extendendus,
"quia statuta stricte interpretanda? Resp. neg. quia ge-
"neralis regula praemittitur, qua mulieres & minores
"aequiparantur, quae ampliationem quoque ad negotia
"extraiudicialia admittit, ut patet ex art. 1. tit. 8.
"P. II. Stat. Hamb."

"In hoc articulo *solummodo exempla quaedam*
"actuum iudicialium proponuntur, quae generaliter pro-
"mulgatae constitutioni nullos cancellos ponunt."

Dagegen aber sind davon die **Handelsfrauen** auszunehmen. (e)

Claen, Schulte: "art 1. limitatur in mu-
"liere mercatrice; secus quoque hoc se habet, wenn
"sie in Eheverlöbnissen etwas verheißen, ita iudic. in
"causa Sacken contra Soltau 12 Nov. 1577.

(a) s. Statut von 1270, V. 3. von 1276, V. 3. von 1292, D. 3. und von 1497, D. 3. oben Th. I. S. 53, 173, 328 und 403. (b) s. oben Th. III. Abschn. 2. S. 81.

(c) s.

(c) s. beym Statut Th. III. Tit. 6. Art. 21. (d) s. das. Art. 11. (e) s. beym Statut Th. II. Tit. 8. Art. 1. Th. II. Tit. 1. Art. 10, 11, 12. Tit. 6. Art. 6, 9 und 21. oben S. 196.

§. 2.

Was unter auflassen zu verstehen, ist bereits oben Th. II. S. 269. angeführt.

§. 3.

Wie die Bestellung und Entschlagung der Vormünder und Curatoren, wie auch die Majorenn-Erklärung erbeten und bewerkstelliget wird, und was dem anhängig ist, werde ich beym Statut Th. III. Tit. 6. zeigen.

Art. 2.

Ob nun wol, vermöge gemeiner beschriebenen Rechte, die Vormünder, vor der Kriegs-Befestigung, allein Actores, und nicht Procuratores, ordnen mögen; so wollen Wir doch solchen Unterschied aufgehoben, und ihnen, nach ihres tragenden Amptes Nothdurft, einen Procuratorem zu setzen, Macht gegeben haben.

Erläuterung.

Die in der Gerichtsordnung von 1711. Tit. VIII. Art. 2. wiederholten Wörter, **"vermöge gemeiner beschriebnen Rechte,"** beziehen sich auf den §. 6. Instit. de Curat. l. 24. pr. ff. de administrat. & peric. tutor. l. 11. C. de procuratorib. l. un. C. de actore a tut. s. curat. dando l. 13. ff. de tutel. l. 1. ff. de procurat. außer welchen auch nachzusehen: J. E. J. Müller Promtuarium iuris novum Tom. 1. p. 108. v. Actorium.

Art. 3.

Trägt sichs aber zu, daß der Vormund mit dem Mündlein selbst Rechtfertigung hätte; soll er solches Uns anzeigen, und einen kriegischen Vormund dazu zu ordnen bitten, der ihm dann soll gegeben werden: welches Amt mit Endigung der Rechtfertigung aufhöret.

Erläuterung.

Auch dieses ist in der Gerichtsordnung von 1711. Tit. VIII. Art. 3. wiederholt, nur mit Veränderung der Wörter: "uns anzeigen, in: E. H. Rath anzeigen."

s. Erläuter. Th. III. Abschn. 2. S. 81.

Es stimmt überein mit dem §. 3. Inst. de auc. tutor. und l. 1. C. de in litem dando tutore vel curat. ist jedoch nach dem folgenden Art. 4 auf den Fall einzuschränken, wenn der Unmündige nicht mehr Vormünder hat, die sich dessen Sache annehmen können.

Wie die Bestellung des interimistischen Vormundes geschiehet, und wie dieser nach beendigtem Geschäfte ab, und der vorige Vormund wieder zutritt, wird man beym Statut Th. III. Tit. 6. angeführt finden.

Art. 4.

Hätte nun der Unmündige mehr Vormünder, welche mit der Rechtfertigung nichts zu schaffen hätten; so mögen die andern der Sache sich annehmen, und die zu Rechte ausführen.

Erläuterung.

Dieser, in dem Concept der Gerichtsordnung von 1711. Tit. VIII. Art. 4. (*) wörtlich wiederholte Artikel, stimmt überein mit dem l. 24. Π. de testament. tutela.

(*) s. oben Th. III. Abschn. 2. S. 81.

Art. 5.

Der Frauen Vormund ist ihr Ehemann, so lange er lebet: der sie dann im Rechte, als ihr Ehevogt und rechter Vormund, zu vertreten schuldig. Wenn er aber Todes verfahren ist, und die Frau im Gerichte zu klagen hätte, oder beklagt würde; so soll sie, ihr einen Kriegischen Vormund zu geben, bitten.

Erläuterung.

Die Erläuterung dieses Artikels verschiebe ich bis zum Art. 9. Tit. 6. Th. III. des Statuts, indem ich nur vorläufig bemerke, daß derselbe in der Gerichts-Ordnung von 1711. Tit. VIII. Art. 5. wiederholt ist, unter dem, bey den Worten: "**wenn er aber Todes verfahren,**" gemachten Zusatz: "**oder rechtlich separiret ist.**"

s. oben Th. III. Abschn. 2. S. 81.

Art. 6.

Würde sie aber, als Beklagtin, einen Curatorem ad litem nicht bitten: so soll auf des Klägers Ansuchen, ihr bey einer namhaften Poen, in acht Tagen einen Kriegischen Vormund zu nominiren

niren und zu bitten, auferleget, und, in Verweigerung deſſen, mit Exequirung der Poen gegen ſie verfahren, und nichts deſto weniger ihr ex officio einer von den Procuratoren zum Kriegiſchen Vormunde verordnet werden.

Erläuterung.

Das Concept der Gerichtsordnung von 1711. Tit. VIII. Art. 6. verändert hierin bloß die Stelle "einer von den Procuratoren," in

"einer von den Gerichts-Advocaten oder Procuratoren."

ſ. oben Th. III. Abſchn. 2. S. 82.

Wie und von wem die Frauensperſonen ſich von den präſidirenden Herren Bürgermeiſtern einen Curator zu erbitten haben, und wie deſſen Beſtellung geſchieht, iſt beym Statut Th. III. Tit. 6. Art. 9. nachzuſehen. Von der Beſtellung eines Curatoris ad litem in den hieſigen Gerichten aber iſt ſchon oben S. 198 u. f. das Nöthige angeführt.

ſ. auch oben S. 123.

Art. 7.

Sinnloſe, und denen die Verwaltung ihrer Güter verboten, und andere dergleichen Perſonen, ſo die beklagt werden, ſollen auf des Klägers Anſuchung, von Uns, mit Curatoren ad litem verſehen werden.

Erläuterung.

Dieſen mit dem §. 3. Inſtit. de Curat. übereinſtimmenden und im Concept der Gerichtsordnung von 1711. Tit. VIII. Art. 7. (*) wörtlich wiederholten Artikel, werde ich zugleich mit dem Art. 11. Tit. 6. Th. III. des Statuts erläutern.

(*) ſ. oben Th. III. Abſchn. 2. S. 12.

Titulus X. (*)

Welche Personen ihre Bewandten ohne Gewalt vertreten mögen

Art. 1.

Personen, die einander im dritten Grade der Blutsfreundschaft inclusive verwandt sind, desgleichen der Tochter-Mann wegen seines Schwieger-Vaters, und hinwieder der Schwieger-Vater von wegen seines Tochter-Mannes, mögen, ohne aufgetragene Gewalt, im Rechte erscheinen, und, was sich gebühret, handeln: jedoch müssen sie de rato cauiren, das ist, Versicherung thun, daß ihre Handlungen von denjenigen, welche sie vertreten, stete und vest gehalten werden sollen.

Abweichung der Handschrift.

(*) Die Titelzahl fehlt.

Erläuterung.

§. 1.

Das Concept der Gerichtsordnung von 1711. Tit. IX. Art. 1. setzet theils, statt "im dritten Grade."

"im andern Grad der Blutsfreundschaft secundum com-
"putationem iuris canonici inclusive u. s. w."

wozu vielleicht die von Garmers bey jenen Worten vorgeschlagne Verbesserung:

"pon. im andern."

Gelegenheit gegeben hat; (*) theils fügt es dem Worte "handeln" bey:

"und

"und seyn sie gleich andern, die ihre eigne Sachen gericht-
"lich führen wollen, alle Gerichtstage bey 2 Rthlr. im
"Gerichte zu erscheinen schuldig." (***)

Winkel hingegen schlug den Zusatz vor:

"Wann aber Fürfälle vorhanden, die vermöge der ge-
"meinen Rechte ein special Mandatum erfordern, oder
"auch also beschaffen, daß sie keine Aestimation dulden
"und leiden wollen, sollen solche verwandte Personen
"nicht weniger als andere mit genugsamer Vollmacht sich
"versehen, sonsten aber nicht zugelassen werden."

(*) Ein damit übereinstimmendes Erkänntniß, steht am Schluß folgender Seite. (**) s. oben Th. III. Abschn. 2. S. 82. wie auch gegenw. Band. S. 190.

§. 2.

Ueber die Frage: ob eine **Mutter** für ihre Kinder, und eine Frau für ihren Mann zuzulassen sey, merkt mein Großvater an:

Quaer. an *mater pro liberis*, cum cautione de rato admittenda? Facultas iuridica Hallensis respondit, quod sic. Scabinatus Lipsiensis, quod non. vid. *Rivini* Enunc. iur. T. 7. n. 8. add. pro negativa *Berger* Decis. summi Senatus. 264.

Uxor maritum defendere potest, Mev. IV. Dec. 329 & 390.

In Ansehung des **Stiefvaters** ist am 10 Dec. 1764 vom Obergericht in Sachen Jo. Dan. Badenkoth, nomine seiner Stieftochter, **Lucia Margaretha Tiedemann**, Klägers Injuriaten, wider Marg. Mar. Crakauen, Bekl. Injuriantin modo deren Vater Nicol. Christ. Crakau erkannt.

"Daß Kläger und Appellat sein Assertum: wasmaßen seine Stieftochter L. M. Tiedemanns von ihm für sein eignes Kind rechtsbeständiger Weise, (hoc est praevia cognitione causa & subsecuto decreto) angenommen worden, zu erweisen schuldig: Beklagter und Appellant N. L. Crakau hingegen, sowohl von der (vom Niedergericht) injungirten praestatione cautionis de rato, (weil sie nemlich unter väterlicher Gewalt war) als von

der eventualiter auferlegten probatione minorennitatis gänzlich zu entfreyen sey. (*)

(*) Ein entgegengesetztes Erkänntniß s. im folgenden §.

§. 3.

Ueber die Art de rato zu caviren bemerken:

1) Anderson: Dergleichen Cautiones de rato werden, wie 1705 ult. Aug. in S. Engebrecht wider Garmers erkannt ist, gleich andern coram Consulibus vel Praetoribus mit erbgesessenen Bürgen ad Protocollum bestellet, nachdem sie, welches in dilatoriis, ne iudicium reddatur eluforium, vom Gegner betrieben werden muß, per Interlocut. injungiret worden.

1705, Jul. 10, ist in S. Hans Holst, wider Marg. Höcker und deren Vater, Joh. Höcker, von E. H. Rath decretirt: daß, da Beklagtin Vater sich ihrentwegen eingelassen, um sie im Gerichte zu vertreten, er, wenn er desfalls *de rato* würde zulänglich caviret haben, damit zuzulassen, und Kläger seine Klage zu erweisen schuldig.

s. iedoch das §. 2. befindliche Präjudicat.

2) Steetz: Nach dem Statut hat es das Ansehen, als ob die, ihre Anverwandte vertretende Personen, die Caution de rato von selbst bestellen, und zu ihrer Legitimation, nebst dem Mandat, gerichtlich übergeben müßten, allein, solches ist nie geschehen, sondern es hat auf derselben Bestellung von dem Gegenanwald gedrungen, und vom Gericht in dilatoriis darüber interloquiret werden müssen, daß er dieselbe coram Protocollo Domini Praetoris bestelle. Dergleichen Exempel hat man insonderheit im Obergericht wohl gehabt, wie denn auch in Sachen Joh. Joach. Koch, Dr., Provocanten und Diffamanten, wider Dieder. Schönfeld, Provocate, im October 1701 Schönfeld Schwester injungiret ward, gebührend de rato zu caviren, als sie statt des Provocaten im Gericht erschienen war.

s. S. 212. §. 1.

Uebrigens sehe man Müller Promptuarium iuris novum, T. II. p. 958-962. Cautio rati.

Art. 2.

Da aber der Verwandte oder Principal einen Anwald bestellet hätte, oder auch unter den Verwandten ein Unmündiger wäre, und seinen Vormund hätte; in denselben Fällen wird die verwandte Person nicht zugelassen.

Erläuterung.

§. 1.

Die Schlußworte "die verwandte Person" haben im Concept der Gerichtsordnung von 1711. Tit. IX. Art. 2. die Veränderung erhalten:

"wird weder die verwandte Person noch der Principal
"weiter zugelassen."

s. oben Th. III. Abschn. 2. S. 83.

wobey wohl Rücksicht auf den oben S. 189. angeführten Oberger. gem. Bescheid vom 11 May 1667 genommen worden.

Bürgermeister Schulte aber macht die Einschränkung:

"Quod si vero procurator fuerit negligens tunc admit-
"titur coniunctus. Jac. Put. dec. 21. lib. 2."

Titulus XI. (*)
Von Endschaft der Gewalt.

Art. 1.

Der einmal zur Sache bestellet, soll dieselbe zur Endschaft fordern, und in keine Wege sich derselben entschlagen, sonderlich wenn er den Krieg Rechtens befestiget hat.

Abweichung der Handschrift.

(*) Die Titelzahl fehlt.

Erläuterung.

Diese bereits in den Statuten von 1270, V Stück 1. von 1276 V Stück 1. von 1292, D. 1. und 1497, D. 1. (*) und im gegenwärtigen Statut Th. 1. Tit. 7. Art. 10. enthaltne Vorschrift, stimmt überein mit dem l. 8. §. 3. und l. 9. 10 ff. de Procur. l. 22. C. de procur. l. 22. §. ult. und l. 27. §. 2 ff. mand. l. 5. C. de Oblig. & act. l. 17. §. 3. ff. Commod. wie auch dem §. 11. Inst. de mandato; und ist wiederholt im Concept der Gerichtsordnung von 1711. Tit. X. Art. 1. (**)

(*) s. oben Th. I. S. 53, 173, 327, 403. (**) s. Th. III. Abschn. 2. S. 83.

Art. 2.

Hätte aber der Procurator billige und erhebliche Ursachen, sich der Gewalt zu exoneriren; soll er dieselben anzeigen, und darüber Bescheid erwarten: und auf den Fall (*) er der Anwaldschaft erlassen wird, soll er dem Gegentheile, in derselben Sache, nicht dienen, noch rathen, auch nicht eröffnen, was ihm vertrauet.

Abweichung der Handschrift.

(*) Fall da er.

Erläuterung.

§. 1.

Worin die "erheblichen Ursachen" bestehen, welche vorliegende Verordnung und der damit übereinstimmende Art. 2. Tit. X. des Concepts der Gerichtsordnung von 1711 voraussetzt, lehren die beym vorigen Artikel aus dem römischen Rechte angezognen

Gesetze

Gesetze, besonders l. 8. §. 3. l. 9. 10. ff. de procur. und l. 22. C. de procur.

§. 2.

Mit dem Schluß des Artikels stimmt überein der Art. 6. Tit. 28. Th. 1. des Statuts.

Hier ist nun aber noch der beyden Fälle zu gedenken, wenn a) der **Procurator** einer Parthey vor Endschaft der Sache **verstirbt**, b) wenn ein **Principal** während des **Processes mit Tode abgeht.**

Im ersten Fall, wenn der Procurator einer Parthey verstirbt, bittet der Gegenanwald, derselben zu injungiren in des verstorbnen Procurators Stelle einen andern zu bestellen, welches auch gewöhnlich ex tempore erkannt wird, und muß alsdann der Gegner, wie Actuarius Müller anmerkt, diesen Bescheid der Gegenparthey durch den Gerichtsvogt insinuiren lassen, der sodann unter demselben setzt: "in 8 (oder 14) Tagen einen andern Procurator zu bestellen bey Verlust der Sache," z. E.

Lunæ d. 12 *Maii* 1777. (Oberger.)

Abendr. impetrata venia, pet. Profitenten Constitutionem novi Procuratoris in 8 Tagen sub poena 5 Thlr. zu injungiren.

Bescheid.

Daß Profitent in 8 Tagen bey 5 Thlr. Strafe statt des verstorbenen Tode einen neuen Procuratorem ad acta zu bestellen; Abendroth aber diesen Bescheid behörig insinuiren zu lassen: anbey mit seiner promittirten Antwort, in proxima post ferias sub poena concluſi einzukommen schuldig.

Merc. d. 11. *Jun.*

Abendr. gewärtige Comparitionem novi Procuratoris loco defuncti.

Holzm. compar. salvo iure, prod. mandatum.
Abendr. accepto comparitionem.

Ven. d. 13 *Jun.*

Holzm. per. injungirte Antwort, u. s. w.

Ven. d. 28 *Nov.* 1777. (Oberger.)

Abendr. impetrata venia, pet. Profitenten Constitutionem novi Procuratoris hochgeneigt zu injungiren, und des Endes Subsidial. ad Rever. Capit.

In Bedenken genommen.

Merc. d. 3 *Dec.*

Bescheid.

Daß Profitent, statt des verstorbenen Procuratoris Holzmann alium Procuratorem innerhalb 8 Tagen, bey 5 Thlr. Strafe, zu bestellen, Abendroth aber ihm diesen Bescheid insinuiren zu lassen schuldig.

Ven. d. 12 *Dec.*

Suse. compar. abseiten Profitentis qua novus Procurator, prod. mandatum.
Abendr. repet. hierauf ultim. productum.
Suse. pet. copiam, reserv. per expressum competentia.
Abendr. pet. ut petit. et edit. actor.
Suse. inhær. reservationi per expressum.

In Bedenken genommen.

Lunæ d. 19 *Jan.*

Bescheid.

Daß Suse mit seinen Reservatis auf Abendroth Productum vom — — — a pr. in 8 Tagen s. p. concluſi einzukommen schuldig.

---

d. 8 Nov. 1724. (Niederger.)

N. N. peto daß alius Procurator loco defuncti Garlingh. in 8 Tagen bey 10 Rthlr. Strafe bestellet werde.
N. N compareo salvo iure promitto Mandatum ad acta zu legen.

d. 20

d. 20 Nov. 1724.

Erkt. Daß Kläger innerhalb 8 Tagen bey 2 Rthlr. Strafe prævia insinuatione dieses Bescheides alium Procuratorem cum Mandato zu constituiren schuldig.

Merc. d. 17 *Jan.* 1787. (Niederger.)

Glave. produco Advocatur-Rechnung petendo deren Applacidirung hochgeneigt zu erkennen, eventualiter Beklagten zu injungiren binnen 8 Tagen alium Procuratorem in locum defuncti Abendroth, sub poena 5 Rthlr. zu constituiren et editionem actorum.

Ven. d. 19 *Jan.* 1787.

Woller. compareo abseiten des Beklagten qua novus Procurator salvo iure.

Glave. repeto ultimum recessum.

Woller. peto vorgängig copiam et reservo monita.

Glave. prióra.

Woller. peto copiam ad prox. s. p. 1 Rthlr.

Erkannt.

2) Wenn hingegen einer der Principalen verstirbt, so muß dessen Procurator solches im Gerichte anzeigen, indem dadurch sein Mandat erloschen ist. (s. S. 193.) Der Gegenanwald bittet sodann, durch einen mündlichen (*) oder schriftlichen Receß, (**) citationem ad reassumendum processum wider die Erben des Verstorbnen zu erkennen, und wird hierauf solche auch ex tempore erkannt und der Parthey die Beförderung der Citation injungiret, zu dessen Behuf dieselbe dem Gerichtsvogt die Namen sämtlicher Erben aufgeben, und ob Unmündige darunter, anzeigen muß. Wegen der abwesenden bekannten Erben sind Subsidial-Schreiben, wegen der unbekannten aber Edictales zu erbitten.

(*) a.) *Jov. d.* 4 *Dec.* 1783. (Admiral. Gericht.)

Abendr. zeigt an, daß per mortem Principalis sein mandatum erloschen.

Woller.

Woller. peto Copiam der Anzeige et citationem contra Heredes ad reassumendum hochgeneigt ex tempore zu erkennen.

Erkannt.

Mart. d. 9 Dec.

Woller. produco den insinuirten Bescheid cum Citatione et peto comparitionem Citatorum.
Woller. nemine comparente peto nunmehr sententiam in contumaciam et editionem actorum.

In Bedenken.

Jov. d. 29 Jan. 1784.

Abendr. Compareo abseiten der Erben, produco mandatum, curatorium in copia vidimata et tutorium in orig.
Woller. rep. lediglich ult. recess.
Abendr. per. seinen Principalen noch einen term. zur Beibringung ihrer Handlung gratiose zu verstatten.
Woller. priora.

Erkt. in 8 Tagen sub iterata poena contumaciæ.

Jov. d. 12 Febr. 1784.

Woller. peto die sub iterata poena contumaciæ injunctas duplicas.
Abendr. promitto exhibit. ohnfehlbar in künftiger Woche.
Woller. priora et editionem actorum.
Abendr. priora, peto nichts zu verhängen.

In Bedenken.

Hierauf hat Abendroth seine dilat. Duplic am 14 Febr. exhibirt, und ist am 11 März interloquirt.

---

b.) —— *d. 1 Sept.* 1783.

Behm. zeige an, daß Implorant. N . . verstorben.
Abendr. (als profitent. Anwald) peto copiam recessus.

Wenn

Wenn der Principal während des Processes insolvent wird, geschieht die Anzeige etwa also:

d. 2 *Apr.* 1784. (Oberger.)

Abendr. impetrata venia zeige an, daß per insolventiam N. N. mein mandatum erloschen.

Behm. peto copiam recessus.

(**) Zum Beyspiel wie schriftlich die Citation ad reassum. wider die Erben gebeten wird, dient folgendes:

"Gehorsamste Anzeige und Bitte.

pro gratioſe decernenda Citatione ad reassumendum processum

in Sachen und abseiten.

N. N. mand. nom. N. N. Klägers

wider

Jgfr. N. N. modo deren Erben Beklagten.

pd. d. 26 Apr. 1776. in pto promissi matrimonii modo præstandæ Satisfactionis.

Hoch- und Wohledle ꝛc.

Durch die abscheulichen Aufzüge der Gegen-Parthey ist es dahin gediehen, daß außenbenannte Beklagte endlich am vorigen Sonntag verstorben ist, ohne daß der vorliegende Matrimonial-Proceß von E. Wohledl. Gericht entschieden worden. Nun hört freylich das disseitige Petitum libelli durch das Absterben der Braut auf, da aber nichts destoweniger die Erben der Braut, Anwalds Principalen ad Satisfactionem præstandam um so vielmehr verbunden sind, je überzeugender aus den Acten erhellet, daß nicht nur klagenden Anwalds Principal viele Jahre lang auf das äußerste herum vexirt, sondern auch an seinem Glück und Fortkommen behindert worden, folglich die Erben ab intestato der Jgfr. N. den vorliegenden Proceß sowohl reassumiren, als solchen zu Ende bringen müssen, wesfalls man sich der Kürze halber auf die Abhandlung des Herrn v. Leysers Sp. 293. Med. 2, 4 & 9.

ehrerbie-

ehrerbietigst referirt: Als bittet man gehorsamst, E. Wohledl. Gericht geruhe, gegen die Erben der Jgfr. N. Citationem ad reassumendum processum hochgeneigt zu erkennen und demnächst dieselben in die Bezahlung von Rthlr. 4000 Bco. cum usuris et expensis, pro Satisfactione, damno et interesse gerechtest zu condemniren.

Wes Endes der unterschriebene Anwald alle Rechts-Wohlthaten vorbehält."

Hierauf ist am 3 May desselben Jahrs interloquiret:

"wird Citatio ad reassumendum processum
"gegen die Erben der benannten Beklagten
"gebetnermaßen hiemit erkannt. Wie E. E.
"Gericht erkennet."

Daß, wenn die Citatio ad reassumendum wider die Erben ergehet, diese, im Fall sie die Erbschaft nicht anders als cum beneficio legis & inventarii antreten wollen, sich nicht sofort einzulassen brauchen, erwähnt Actuarius Steetz. Man sehe auch die Hamb. Beantwortung der Dänischen Speciei facti u. s. w. vom 1712, Hamburg 1715. S. 216.

Von der Citation der Erben ad reassumendum bey dem Impugnations-Proceß, steht schon ein besonderer Fall oben Th. II. S. 360.

Art. 3.

Würde auch der Constituent erhebliche und billige Ursache haben, seine gegebene Vollmacht zu revociren, so soll er sich mit dem Procuratore oder Anwalde, wegen gehabter Mühe, abzufinden schuldig seyn, und alsdann guten Fug haben, einen andern zu bestellen.

Erläu-

Erläuterung.

Bey dieser, mehrentheils schon im Schluß des Art. 10. Tit. 7. Theil 1. des Statuts enthaltnen, und im Concept der Gerichtsordnung von 1711. Tit. X. Art. 3. (*) wiederholten Verordnung, macht Garmers bey den Worten: "abzufinden schuldig seyn," den Zusatz:

"bis aber solches geschiehet, ist der vorige Anwald, die "bey sich habende acta oder documenta von sich zu ge- "ben nicht schuldig."

(*) s. oben Th. III. Abschn. 2. S. 83.

Daß die Vollmacht nach geschehener Litis contestation zum Nachtheil der Gegenparthey nicht dürfe revocirt werden, zeigt folgendes Präjudicat:

In Appellations-Sachen Herrn Peter Brandt, Kläger, Appellanten, eines, gegen und wider Fr. Marg. von Spreckelsen, Beklagtin, Appellatin, andern Theils, erkennet E. E. Rath für Recht: daß Kläger und Appellant post Litem contestatam zum Präjudice der Beklagtin und Appellatin, das *Mandatum procuratorium* zu revociren nicht befugt, sondern allerdings bey Würden zu lassen, gestalt dann das dem Procuratori Johann Frolchen gegebne Mandatum procuratorium hiermit bey Würden erkannt wird, und soll das den 6 Julii jüngsthin an E. E. R. abgelassene und extrajudicialiter producirte Schreiben ex officio ad acta geleget, und Beklagter davon Copia verstattet werden. V. R. W. Ven. den 18 Sept. 1685.

Titulus XII.

Was Sachen vor das Niedergericht, in erster Instanz, gehören, und daß kein Bürger, Unterthan, oder Einwohner, den andern in fremde Gerichte ziehen, oder beklagen soll.

Art. 1.

Alle peinliche Sachen, die Leib- und Lebens-Strafe, Verweisung und Verfestung auf sich tragen, Injurien, Schelt- und Schmäh-Worte, Schlagen und Verwundung, auch Geldbuße, wenn peinlich geklaget wird, dann auch Civil-Sachen, belangend die Rente, Hauer, Erb und Eigen, derselben Verfolgung, Dabelspiel, Kummer und Arrest, so auf Güter in der Stadt, oder derselbigen Gebiete, erlanget, Irrungen, die sich, wegen der Gebäude in und vor der Stadt, zutragen, und insgemein alle Sachen, davon die Haupt-Klage sich nicht über hundert Mark Lübisch erstrecket, sollen vors erste im Niedergerichte angefangen, und daselbst ausgeübet werden; und so oft jemand hiegegen handeln wird, soll er in eine Mark Lübisch Strafe, (*) dem Fisco unnachläßig zu erlegen, verfallen seyn.

Abweichung der Handschrift.

(*) Brüche.

Erläu-

Erläuterung.

§. 1.

Was 1) die peinlichen Sachen anbetrifft, in deren Betracht, die Verordnung des vorliegenden Artikels, im Reglement der Rath und Bürger-Conventen, tit. 2. art. 4. am Schluß wiederholt ist, so glaubt Bürgermeister Schulte, daß der Receß von 1603, Art. 3, welcher, bis auf wenig Worte, mit dem Receß von 1529, Art. 2, übereinstimmt,) die Entscheidung der Criminalsachen E. H. Rath überlasse; und gleichergestalt bezweifelt Langenbeck, daß vor 1603 alle peinliche Sachen in erster Instanz an das Niedergericht gebracht worden, indem er in den alten Urtelbüchern nach 1568 viele Exempel gefunden, von E. E. Raths Urtel in criminalibus, worin der niedergerichtlichen Findung überall nicht gedacht wird; z. E. den 3 und 10 Apr. 1573, den 30 Sept. 1575 u. dgl. andere aber, worin die Findungen con- und reformiret worden. Indeß hat er unterm 20 Apr. 1580 eine Remissoriam an das Niedergericht angetroffen, in S. Niethard wider de Wind, worin ausdrücklich enthalten, daß die Sache, weil sie criminel, um, "wie von Olders "hero albie gebrücklich, de Anklage im Gericht "mündlich antostellen," dahin remittiret werde.

§. 2.

Daß in Rücksicht auf vorliegenden Artikel das Niedergericht widersprochen habe, als 1692 das Admiralitäts-Gericht eine Criminal-Jurisdiction exerciren wollen, ist von Langenbeck, theils in seinen Anmerkungen über das Hamb. Schiff- und See-Recht S. 323. §. 56. angeführt, theils in folgender Note zum Statut durch folgenden Fall erwiesen.

"1692 ist Capitain Tamm vor dem Admiralitäts-Gerichte per fiscalem criminaliter belangt worden, wogegen sich das Niedergericht gesetzt und die Session aufgehoben,

hoben, auch bey den Oberalten sich beschwert, da denn Senatus, pro tuenda Jurisdictione, angeführt, daß 1603 noch keine Admiralität gewesen, daß die Capitaine von der Admiralität dependirten, auch daselbst belangt und bestraft werden müßten, wie mit Holst und Schröder geschehen, die Deputirten wären nicht befugt propria autoritate das Gericht zu schliessen, auch gehörten nicht alle Criminalsachen fürs Niedergericht, e. g. in militaribus wo ein Kriegsrecht. Das Niedergericht wollte nicht weichen. Endlich wurde die Sache gütlich mit Tamm componirt, und dieser Streit damit geschlichtet.

Dieser Anmerkung ist aus Actuar. Steetz Manuscripten beyzufügen:

"E. H. Rath hat (in gedachter Sache) endlich nach vielen Conferenzen mit den Oberalten erklärt, wie inskünftige alle fiscalische Klagen jederzeit beym Niedergericht zuerst sollten angebracht werden, und dem Gericht Beystand versprochen. Seitdem sind auch alle Anklagen in Delictis maritimis beym Niedergericht in erster Instanz eingeführt worden, worunter insonderheit die peinlichen Processe wider Joh. Nobel und Cl. Hey gehören, da jener als Schiffer wegen gegebener Ordre, das ihm anvertrauete Schiff in Brand zu stecken, dieser aber wegen geflissentlicher Entfernung von dem Schiffe, damit das Pech, so er mit Vorsatz im Schiffe auf das Feuer gesetzt, überkochen mögte, im Jahr 1717 am 11 Oct. im Nieder- und am 15 d. M. im Obergerichte, zum Feuer condemnirt worden, weil das Schiff auf jene Weise zu Cuxhaven wirklich im Rauch aufgegangen war.

§. 3.

Dagegen aber machen mein Großvater und Steetz bey den generellen Worten des Statuts:

"alle peinliche Sachen"

folgende Einschränkungen:

1) "Was die *Delicta militaria*, welche Officiere und Soldaten restrictive in ihren Militairdiensten begehen, anbetrift, so ist nie bestritten worden, daß selbige

in

in erster Instanz bloß vor das Kriegsrecht gehören; folglich können die Soldaten nur ex capite Homicidii, Furti, fractæ Urphedæ u. d. gl. vor das Niedergericht peinlich angeklaget werden."

2) "Und so setzt auch das Wort, alle, voraus, daß dieselben von der Wichtigkeit sind, daß sie zum ordentlichen Proceß gedeihen. Denn daß sonst E. Hochw. Rath die Befugniß zustehe, criminalia leviora brevi manu und ohne Proceß abzuthun, und mit einem consilio abeundi, Stellung zur Schau an der Säule auf dem Pferdemarkt, oder ans Hals-Eisen bey der Börse, Gefängnisse im Spinn- und Zuchthause zu belegen, solches erhellet nicht allein aus dem Receß von 1603 art. 3, sondern es ist auch zur Ersparung der schweren Kosten, so die Cammer für die Azung der Gefangnen, während ihres Gefängnisses, sowohl in der Frohnerey als auf dem Winserbaum, (davon jene 4 ℳ 3 ß, diese aber 6 ℳ 1 ß wöchentlich betragen) erlegen muß, der Vernunft und Billigkeit gemäß. Sobald aber eine fiscalische Sache bey dem Niedergerichte introducirt worden, muß auch entweder das Gericht definitive darin sprechen, oder wann dieselbe mit dem Fiscal beygeleget, (welches wohl nur dann statt findet, wann auf Geldstrafe geklaget worden,) im Niedergericht Renunciatio litis & causæ geschehen und confirmiret werden, wie solches E. H. Rath am 28 Aug. 1693. in einem Concluso bewilliget, welches von den Oberalten sowohl als dem Niedergericht zu Protocoll genommen worden."

3) "In allen **Matrimonial-Sachen** (die Ehescheidungs-Klagen ausgenommen) hat der Kläger die Wahl, vor welchem Gericht er klagen will, wann gleich selbige von einigen Juristen denen Criminalibus gleich geachtet werden. Aus dieser Ursache ward am 6 Jun. 1703, in Sachen Jungfer **Vedelers** wider **Asseburg**, und am 13 Jan. 1719 in S. **von Bosteln** wider **von Bosteln**, Exceptio neglectae primae In-

stantiae vom Obergericht verworfen, und sind beyde Sachen daselbst bis zum End-Urtel verhandelt worden.

Daß aber die *Caussae divortiorum*, wann malitiosus desertor per edictales zu citiren, allerdings in prima instantia an das Niedergericht gehören, ist außer allem Zweifel. Solchergestalt ist **Christ. Drewsen**, wider seine entwichene Ehefrau, am 30 Jan. 1702, in puncto Proclamatis an das Niedergericht verwiesen, welches auch am 17 May in Sachen **Schütte**, Imploranten, contra uxorem adulteram geschehen, obwohl in diesem Fall kein Proclam erforderlich war, indem die Adultera auf 10 Jahr zum Spinnhause verdammet worden. Und hiemit stimmt noch die tägliche Praxis überein."

Bey allem diesen ist aber noch zu merken: 1) Daß ehe die peinlichen Sachen an das Niedergericht gelangen, die **General-Inquisition** vorhergehe, welche **allein den Herren Gerichtsverwaltern** zustehet.

s. S. 233.

2) Daß von jeder im Niedergericht in peinlichen Sachen abgegebnen Urtel, sowohl der Procurator fiscalis als der Defensor, an das Obergericht zur Con- oder Reformirung appelliren müssen.

Wie nun solches geschiehet, und wie bis zur Vollstreckung der obergerichtlichen End-Urtel verfahren wird, ist am besten beym vierten Theil des Statuts anzuführen.

§. 4.

So wie demnächst 2) **Winkel**, die Stelle: "Leib- und Lebensstrafe," in Leib- oder Lebensstrafe, verändert, so haben auch **Garmers**, **Schreining** und **Schulte** bey den Worten: "Injurien, — — wenn "peinlich geklagt wird," den Zusatz gemacht:

"imo, wenn auch nicht peinlich sondern nur *civiliter* "geklagt wird, idque usu observatur."

Actua-

Actuarius Müller aber erinnert, unter Beziehung auf diese Anmerkung:

"Ich weiß doch, daß eine Injurien-Sache da nicht "peinlich geklaget, gleich vors Obergericht gebracht, "und dem reo exceptionem fori alleganti, der art. 1. "tit. 12. P. 1. Stat. opponirt ward."

Und hiemit stimmet folgende umständlichere Anmerkung des Actuarius Steetz überein: "Es giebt zweyerley Arten, wie die Injurien im Niedergericht peinlich eingeklaget werden;

a) Da *Fiscalis ex officio* ob interesse *publicum* klagt.

b) Da ein Kläger durch einen ihm beliebigen Procurator ad interesse *privatum* klagt.

Zu des Fiscals Officio gehören diejenigen Injurien, welche Jemand an öffentlichen privilegirten Orten, insbesondere der Börse und dem Rathhause, Inhalts Mandati in calce Statuti, d. 3 May 1629, zugefüget, imgleichen auch die Beleidigungen worüber im 4ten Theil des Stadtbuchs ausdrücklich verordnet worden.

Wenn aber ein Injuriat ob Iniurias verbales atrociores, nicht aestimatorie, sondern auf den ehrlosen Block *criminaliter* klaget, so geschieht solches, nicht vom Procuratore Fisci, sondern es steht dem Kläger frey, den ihm beliebigen Procurator zu nehmen; wobey jedoch zu bemerken, daß, ohngeachtet der Procurator Fisci nicht der Ankläger ist, dennoch die allzeit bey Hegung des peinlichen Gerichts gebräuchlichen solennen Formeln, auch jedesmahl, wann in solcher Sache gehandelt werden soll, recitirt werden müssen. Es sind aber dergleichen Processe fast gänzlich abgekommen, und hatte man schon über 10 Jahr kein solches Exempel gehabt, als 1744 Jo. Jürgen Berndes wider Jo. Hinrich Winkelmann, ad Palinodiam, auf dem ehr-

losen Block klagte. Des Beklagten Advocat suchte Exceptionem non fundatae actionis Criminalis tanquam Fori declinatoriam zu deduciren, es ward aber am 7 Dec. e. a. im Niedergericht interloquirt: daß Beklagter Einwendens unermessen in Foro Criminali sich einzulassen schuldig sey. Criminaliter und civiliter zugleich zu klagen, ist den Rechten nach nicht erlaubt, daher in Sachen Eberhard Hinrich Witte wider Jo. Dusky, aus dem Grunde, weil er zugleich auf gefängliche Haft ad Palinodiam und aestimatorie auf 10000 m̃ geklaget hatte, 1701 am 3 Oct. im Niedergericht erkannt wurde, daß diese Cumulatio nicht statt habe, sondern Beklagter refusis expensis ab Instantia zu absolviren, und wenn solche erleget, Kläger seine Klage gebührend einzurichten pflichtig sey."

"Alle übrige Injurien-Sachen, worin die Bitte auf eine Ehrenerklärung, christliche Abbitte oder Aestimation zu Gelde, zum Besten eines Armenhauses, nach Abzug der Advocatur- und Gerichtskosten, gehet, können jetzo, (vor Zeiten war es anders) concurrenter **entweder bey dem Nieder- oder Obergericht angetragen werden**, wenn nur das Quantum der Aestimation über 100 m̃ gestellet wird."

Anmerk. Schon am 17 Aug. 1694 ist in Sachen Jo. Lorenzen, Klägers, contra Jo. Lafarenz, Bekl. und Jo. Hinr. Lafarenz, Intervenienten, erkannt: daß wegen der von Intervenienten prätendirten Injurien die desfalls anzustellende Klage ob connexitatem causae, finito processu, der von Klägern angestellet, sofort im Obergerichte allerdings getrieben und cognosciret werden könnte, ohngeachtet Kläger vorgewandt, daß alle Injurien-Sachen, vermöge Statuten, zuerst im Niedergerichte müßten anhängig gemacht werden.

Wenn ein Widerruf im offenen Gericht zu thun, so geschieht derselbe, wie mein Großvater erinnert, wenn gleich solcher im Obergericht erkannt worden, nicht im Obergericht, sondern die Sache wird zu dem Ende an das Niedergericht remittirt. "Eben daher, und weil es

vom Kläger begehret wurde, ist auch am 14 Jan. 1705 in Appellations-Sachen, **Bunk** contra **Stichmann** (Leute aus Ritzebüttel,) dem Beklagten injungiret worden, vor dem ofnen Amtsgericht zu **Ritzebüttel**, als dem foro primae instantiae, die Deprecation zu thun; accedebat, Praxis Camerae imperialis, causas transmittentis, hac ex causa, ad forum primae instantiae."

§. 5.

3) Bey den Worten: "**auch Geldbuße, wenn peinlich geklaget wird,**" machen die Commentatoren nachstehende Anmerkungen:

Winkel: fisco sc. applicanda.

Anderson: i. e. ad interesse publicum s. ad mulctam fisco applicandam, in sensu iuris civilis l. 4. §. 4. ff. de publ. iudic. *Carpz.* IX. 102. n. 29.

Langenbeck: Aus den Worten: "Geldbuße wenn peinlich geklaget wird" möchte man schließen, daß wenn *civiliter* auf Geldbuße geklagt wird, die Klage in prima instantia ins Obergericht könnte gezogen werden; man hat aber davon kein Exempel. Wenn aber Fiscalis in civilibus nomine Reipublicæ ex capite Debiti und nicht auf Geldbuße klagen will, so hat darin das Obergericht mit dem Niedergericht concurrentem Jurisdictionem, maßen davon verschiedene Exempel vorhanden; es ist aber besser, die Sache erst im Niedergerichte anhängig zu machen, damit Beklagter nicht exceptionem fori opponiren könne.

Vor diesen haben die Wedde- und Zehnten-Herren die Strafe, und was sie sonst zu fordern gehabt, wegen ihres Amtes selbst einklagen lassen. Vid. Urthelbuch d. 2 Dec. 1569. d. 7 Apr. 1570. & passim. It. Mühlenherren d. 21 Jan. 1574.

Vorzüglich aber hat Actuarius **Steetz** sie im folgenden erläutert, "Causae fiscales," sagt er, "gehören ohne Unterschied, ob civiliter oder criminaliter geklaget werde, in erster Instanz vor das Niedergericht, diejenigen Sachen dennoch ausgenommen, da Fiscalis

reipublicae causa jemand in puncto *debiti*, nicht aber mulctae exsolvendae causa belanget, als in welchem erstern Fall der Fiscal nicht an die erste Instanz gebunden ist. In Civilibus müssen der Herr Fiscalis Instruens (i. e. der jüngste Herr Syndicus) und der Procurator Fisci ihr Amt in verschiedenen Fällen wahrnehmen, als: in puncto Stupri, Fornicationis, Adulterii, Seductionis Puellarum quaestus causa und allen delictis carnis überhaupt, in puncto testis ab Advocato corrupti & ad falsum Testimonium dicendum inducti, uti factum Anno 1732, contra Lt. *S.*; in puncto falsae Professionis in Concursu Creditorum eius qui Falliti Creditor non fuerat, uti factum Anno 1712, contra J..t. S...m; in puncto Usurariae Prauitatis, Kipp- und Wipperey. (s. Gerichtsordnung von 1711. Tit. 1. Art. 13.) Der Unterschied der Civil- und Criminal-Actionen aber äußert sich vornämlich in drey Stücken, 1) daß der Angeklagte, wie regulariter in Criminalibus, nicht persönlich vor Gerichte zu erscheinen nöthig hat, sondern nur per Procuratorem compariren darf; 2) pendente Lite seiner völligen Freyheit genießt und weder auf der Wache noch dem Winserbaum in Arrest gesetzet wird; 3) niemahls auf eine poenam infamantem, viel weniger auf Haut und Haar angeklaget, sondern nur ad poenam pecuniariam soluendam belanget werden mag. Der Fiscalis in Civilibus, wird mehrentheils mittelst eines Decreti extrajudicialis Senatus, jedoch auch wenn sich in Progressu litis civilis ein falsum äußert, mittelst eines ober- oder niedergerichtlichen Spruches excitirt, und seines Amtes wahr zu nehmen befehligt. Priori casu geschicht dieses, wenn die Herren Bürgermeister, Gerichtsverwalter, oder die Wette- Düpe- oder Kirchspiel-Herren, und andere dergleichen Departements, praevia causae cognitione, jemand in eine Strafe über 10 Rthlr. alt Geld, welche jetzo 45 ℳ betragen, condemnirt

demniret haben, von dem condemnato aber nicht erhalten können, daß er sothane mulctam ohne Execution willig erlege, als in welchem Fall besagte Herren desfalls zu Rathe referiren und collectis votis ein Decretum oder Conclusum & Commissum, ad Procuratorem Fiscalem, nicht aber den fiscalischen Herrn Instruenten, in Criminalibus directum, extrahiren müssen, z. E. in Appellations-Sachen **Nicol. Matthiessen**, Fiscalis in Civilibus, (heut zu Tage heißt es ohne Beyfügung des Namens des Procuratoris, bloß Fiscalis in Civilibus,) **im Namen der Carspel-Herren zu St. Petri**, Klägers Appellantis, contra **Georg Barsenium**, Beklagt. Appellat. erkennet E. E. Rath allem beschehenen Vorbringen nach zu Recht: daß Beklagter, die ihm durch die Carspel-Herren angemeldete Strafe der 100 Rthlr. abzutragen, und noch bey andern 100 Rthlr., die in der Wand gelassene Löcher innerhalb 8 Tagen zuzumauern schuldig, Decret. d. 29 Jan. 1628. it. In Appellations-Sachen **Nicol. Matthiessen**, Fiscal. in Civilibus, im Namen der **Wette-Herren** Kläger, Appellaten, contra **Harm Becker**, Beklagten, Appellanten, erkennet E. E. Rath: daß die am 26 Nov. jüngsthin im Niedergericht ergangene Findung zu reformiren, wie E. E. Rath solchergestalt und also dieselbe reformiret, daß Bekl. denen verordneten Wette-Herren 100 Rthlr. Strafe, und dabeneben die aufgewandten Gerichtskosten, salua moderatione, abzutragen schuldig seyn solle; Decret. d. 29 Jan. 1628. Von denen **Düpe-Herren** habe ich von 1630 eines dergleichen gefunden. *In criminales causas* aber inquirirt Fiscalis (womit der jüngste Herr Syndicus sich nur zu beschäftigen hat,) ex Officio, und muß der Procurator Fisci die Klage beym Niedergericht alsdann übergeben, wenn Domini Praetores durch den Actuarium in Criminalibus eine Sache so weit instruiret haben, daß de corpore delicti ejusque circumstantiis ex Interrogatoriis generalibus & specialibus, wornach

der Inquisit examinirt worden, so viel erhellet, daß das Verbrechen den Gesetzen nach nicht anders als peinlich zu bestrafen sey.

s. S. 112 und 228.

§. 6.

4) Ob den Worten: "Rente und Hauer," der Schluß des Art. 12. Tit. 4. Th. II. des Statuts, wie einige Commentatoren behaupten, wirklich entgegen stehe, oder ob nicht vielmehr dort in dem Ausdruck: "mit fernerer Gerichtshülf," (*) die nämliche Vorschrift, wie hier, ertheilet wird, indem bey der derzeitigen geringern Anzahl der Bewohner Hamburgs und den damals üblichen mündlichen Proceß, wodurch gemeiniglich in einer Audienz die ganze Sache abgehandelt und entschieden ward, (s. oben S. 119.) die Rente- und Hauer-Klagen eben so geschwind im Gerichte, als itzt auf den Diehlen, konnten abgemacht werden, will ich hier nicht näher untersuchen, da unstreitig durch neuere Observanz liquide Rente und Hauer der außergerichtlichen Cognition eines der präsidirenden Herrn Bürgermeister oder Prätoren unterworfen ist.

(*) s. beym folgenden Tit. 13 Art. 1.

Slüter im Tractat vom richterl. Amt, Th. 1. Tit. 1. §. 26 – 30, meynt, daß dieser Artikel auf den Fall gehe: wenn die geforderte Hauergelder streitig und illiquid sind, und die Sache daher vom Prätor zu Gericht verwiesen ist. Langenbeck hingegen denkt sich dabey die Fälle, wenn die vom Gerichtsverwalter wegen fälliger Hauer gepfändeten Sachen öffentlich verkauft werden sollen, welches die Herren Prätoren bey beträchtlichen Forderungen nicht gern erlaubten; oder wenn sich nicht so viel Pfänder gefunden als die Miethe beträget, in welchem Fall der Hausherr sein Heil gerichtlich versuchen müsse. Actuarius Steetz aber sagt, Rente und Hauer stünden nur im vorliegenden Artikel, weil sie bey dem Achterfolgungs-

Proceß der Erben vorkommen; denn sonst sey keine Art von Klage, welche Rente und Hauer betreffe, an das Niedergericht in erster Instanz gebunden, indem vielmehr unbezahlte Rente und Hauer ganz executivisch außergerichtlich könne beygetrieben werden. Und endlich schränkt die Sammlung Hamburgischer Gesetze, Th. III. S. 514, die Nothwendigkeit eines niedergerichtlichen Erkänntnisses in Rente- und Hauer-Sachen, auf die Fälle ein, wenn 1) eine Klage zu Gericht verwiesen worden, oder wenn 2) der Eigenthümer eines Erbes bey Aussetzung des Häuerlings nicht so viel Pfänder vorfindet, als die Schuld sich beträgt.

§. 7.

5) "Erb und Eigen," bedeuten hier, wie Actuarius Steetz anmerkt, einerley, und begreifen alle Arten von unbeweglichen Güthern und Gerechtigkeiten unter sich, nur die unter der landesherrlichen Gerichtsbarkeit liegende Immobilien ausgenommen, als welche auf den Landgerichten achterfolget werden, und alsdann durch die Appellation zuweilen an das Obergericht, nie aber an das Niedergericht gelangen.

Uebrigens erinnert Senator von Spreckelsen bey den Worten: "Erb und Eigen"

"et per consequens etiam *servitutes urbanæ*, ita iudi-
"catum in causa Hans Gündermanns contra Hinrich
"von Holte in puncto servitutis stillicidii, 1660. Jun."

s. unten §. 11.

§. 8.

6) "Den Worten: "derselben Verfolgung," fügen die Commentatoren bey:

Langenbeck. Alle Arreste, Impugnationen und Prosecutions-Sachen innerhalb der Stadt angelegt, sie mögen so hoch seyn wie sie wollen, gehören in prima instantia ins Niedergericht; jedoch kann von solchen Sachen, wenn die Summe appellabel ist, appellirt werden, ausgenommen

genommen in Prosecutionen der Erben, exequirter Pfänder und Entsetzungs-Sachen, in welchen zwar der Prosequent, nicht aber der Prosecut appelliren kann. Jedoch kann auch tertius interveniens ratione interesse appelliren, und sind einige der Meynung, daß wenn ein tertius der auf ein Proclam zur Entsetzung sich angiebt, und ehe er zur Entsetzung sich erklärt, vom Prosequenten Rechnung fordert, wenn ihm im Niedergericht solches abgeschlagen wird, davon an das Obergericht appelliren könne.

Steetz. Zu den Sachen, welche in erster Instanz vor dem Niedergericht müssen erörtert werden, gehören die Achterfolgungs- rectius Verfolgungs- oder Prosecutions-Sachen. Diese sind von verschiedener Art, nemlich die Achterfolgung der öffentlich verhypothecirten Stadt-Erben, (und der demselben angehende Entsetz- und Abtretungs Proceß,) der Hütten, der Goldschmiede- oder Barbier-Aemter, der Schlachter-Blöcke, der Bierkarren, der handhabenden Pfänder, der Willkühre, der Arreste auf Gelder, Mobilien, oder Schiffe, der Personal-Arreste, der Impugnationen."

Der Art. 6. Tit. 41. Th. 1. des Statuts wird mir Gelegenheit geben, von dem Prosecutions-Proceß und dessen verschiednen Arten umständlich zu reden.

§. 9.

7) Die Verordnung, daß die Sachen welche das Dabelspiel betreffen, zuerst im Niedergericht eingeführet werden sollen, wird in der Samml. Hamb. Ges. Th. III. S. 519. §. 194. auf den Fall eingeschränkt, wenn "nach der Wedde-Herren oder Herren Gerichtsverwalter Inquirirung die Sache so beschaffen gefunden wird, daß den Spielern oder andern daran Theil habenden Personen, durch Auftrag E. H. Raths, der fiscalische Proceß gemacht wird, und sie auf Leib und Leben angeklagt werden" in solchem Fall aber gehören sie wohl, schon wegen des Anfangs vorliegenden Artikels in erster Instanz vor das Niedergericht, und ist um so weniger wahrscheinlich,

daß

daß die Gesetzgeber, die bereits im Eingang von allen peinlichen Sachen überhaupt gegebne Vorschrift, nochmals insonderheit vom Dabelspiel haben wiederholen wollen, da sie dessen erst bey den Civil-Sachen gedenken.

Slüter erwähnt indeß, "daß Procurator Stulmacher bey seiner vieljährigen Praxis keine Sachen wegen Spielschulden, wohl aber viele Fälle und Processe von Wetten gehabt." Und daß auch heutiges Tages keine Klagen aus Spielforderungen angestellet werden, ist bey den vielen, wider das Spiel ergangnen Verordnungen, (*) welche durchaus keine Action daraus verstatten, nicht zu bewundern.

(*) Man findet dieselben im Receß von 1458. Art. 2. Receß von 1529. Art. 21 u. 105. Bursprake up Petri von 1594. Art. 21. und up Thomä von 1596, an den S. 412. Th. III. der S. H. Ges. angeführten Orten, und in meiner Samml. Hamb. Verordn. Bd. II. S. 27 u. f.

§. 10.

8) Die Worte "Kummer — — auf Güter in der Stadt oder derselbigen Gebieth" scheinen dem Art. 33. des Landrechts, (welcher in dem Concept der Ger. Ordn. von 1711. Tit. 12. Art. 1. bestätiget wird)

s. oben Th. III. Abschn. 2. S. 89.

entgegen zu stehen, und merkt Senator Langenbeck an:

"Aus diesen Worten: "derselbigen Gebieth" ist von den Procuratoren der Mißbrauch eingeführt, daß die im Lande in specie Bill- und Ochsenwärder angelegte Arreste im Niedergericht müssen prosequiret werden, da doch die Landleute mit diesem bürgerlichen Gerichte nichts zu schaffen haben, sondern vermöge Landrecht Art. 32. in modo prosequendi an ihren verordneten Landherrn verwiesen sind, maßen dieser nebst dem Landgerichte ihre Richter erster Instanz sind und bleiben, und von diesem ad Ampl. Senatum unmittelbar appelliret wird."

Actua-

Actuarius Steetz aber erinnert: "daß weil alle Prosecutiones arrestorum ohne Ausnahme an das Niedergericht gehören und daselbst ausgeübet werden müßten, man einen erlangten Befehl nicht in Arrest verwandeln lasse, wenn die Sache sonst in erster Instanz an das Admiralitäts-Gericht gehöre, sondern die Schuld simpliciter einklage."

s. unten §. 15.

Ein mehrers von der Prosequirung der Arreste s. beym Statut Th. 1. Tit. 17. Art. 13. der Impugnationen, oben Th. II. S. 343. u. f.

§. 11.

9) In Ansehung der Irrungen, die sich wegen der Gebäude in und vor der Stadt zutragen, sagt Actuarius Steetz, "daß solche Sachen nur *per modum impugnationis* an das Niedergericht in erster Instanz können gebracht werden, in allen übrigen Fällen aber es in Klägers Willkühr stehe, vor welchem Gerichte er klagen wolle, wie ihm denn auch ein Exempel bekannt sey, daß in puncto novi operis & servituris aquae hauriendae, Kläger sich sogleich an das Obergericht gewandt habe, wozu denn auch um so mehr Ursache vorhanden sey, weil die Kirchspiels-Herren, so die Besichtigung außergerichtlich verrichten, die beste Kundschaft von der Sache hätten, und einem wohlfundirten Kläger mit mandatis inhibitoriis oder de non turbando mit besserm Nachdruck beystehen könnten, als das Niedergericht es zu thun vermöge."

So wie aber diesem, die S. 235. §. 7. angeführte von Spreckelsche Anmerkung entgegen steht, so ist auch in der Samml. H. Ges. Th. III. S. 519. erwähnt: daß das Niedergericht noch beständig die erste Instanz jener Irrungen sey, "in sofern solche iudiciale und nicht solche Vorwürfe sind, die von den Kirchspielsherren oder E. H. Rath ex officio abzumachen." Ich

werde

werde hievon mehr beym Statut Th. II. Tit. 20. anführen.

§. 12.

10) Daß in die Summe, welche die Sachen dem Niedergerichte in erster Instanz unterwirft, keine Zinsen, Schäden und Kosten, noch ein etwaniges Agio, mit zu rechnen, zeigt der Ausdruck des Artikels: "davon die Hauptklage u. s. w." Die Commentatoren haben sich dadurch zu folgenden Anmerkungen bewogen gefunden:

Clan: nec usuræ computatio hic attenditur, ita iudicatum d. 27 Maji 1618; expressius tamen ponere-tur: da anfänglich die Klage oder Hauptsache, ut in privilegio de non appellando.

1621 Nov. 8 a Senatu iudiciali interlocutoria Bartholdo Hardeken iniunctum, ut in causa a N. Niehus, de summa capitali iuxta literas reversales, a priore possessore aedium Gilhardo Brunio datas, exsolvenda, in superiori iudicio mota, ibidem respondere debeat, non attenta exceptione, qua petebatur litem in inferiori, iuxta h. a. instituendam."

Garmers: Hauptsache, ohne Zinsen, Kosten und Schäden.

Anderson, Steetz. Da das Stadtbuch ausdrücklich 100 Mk zur "Hauptklage" verlangt, so sieht einjeder, daß Zinsen, Schäden und Kosten nicht mit darunter zu rechnen, so wenig wie bey einer Forderung in Speciesgeld das Agio kann mit darein gerechnet werden, weil zur Zeit der Abfassung und Publicirung des Stadtbuchs, der Unterscheid zwischen Courant und Species annoch unbekannt, und überhaupt alles schwer Geld gewesen, welches so gut und noch besser war, als das itzige Species. Daher auch am 21 Jan. 1704 in Sachen Otto Claussen, Supplicanten, wider Hein Krohn, (welcher aus dem Grunde, daß die libellirte Summe zu Courant reducirt, mehr als die Appellations-Summe von 200 Mk betrüge, die Befugniß, appelliren zu dürffen, per Supplicam zu erhalten hoffte,) im Obergericht der gesuchten Citation nicht deferiret worden ist.

Durch

Durch jene Clan- und Garmerschen-Erinnerungen ist denn auch vermuthlich in dem Concept der Gerichts-Ordn. von 1711. Tit. 12. Art. 1. die nähere Bestimmung, " —— davon die Hauptklage, das Capital allein gerechnet u. s. w." veranlaßt worden.

Die vom Statut auf 100 m$ bestimmte Summe ist vom alten Gelde zu verstehen, und beträgt, nach Slüters Berechnung, in neuerm Gelde 150 m$.

Man muß solche nicht, (wie von den mehrsten Commentatoren und in der S. H. Ges. a. a. O. geschehen,) mit der Appellations-Summe des Niedergerichts verwechseln. Diese betrug nach dem Statut Th. I. Tit. 37. Art. 2. wenigstens dreißig Mark, ward aber im Rath- und Bürgerconvent vom 25 Aug. 1630. im 4ten Nebenp. auf 100 m$, und endlich im Convent vom 2 Oct. 1645, und durch das dem zufolge am 8 Oct. 1646 abgegebne Mandat (1) bis auf 200 m$ einschließlich erhöhet (2), dergestalt: "daß in den Sachen, davon die anfängliche Hauptklage sich über 100 bis 200 m$ inclusive (3) erstreckt, zwar in des Klägers Belieben stehe, solche Sache in das Ober- oder Niedergericht anzubringen, wann er aber die Sache einmal bey letzterm anhängig gemacht, auch allda die Sache abgeurtheilt werden müsse, ohne daß davon an das Obergericht könne appelliret werden.

Und dieses ist auch im Concept der Gerichtsordnung von 1711. Tit. 2. Art. 5. wiederholt, mit Erhöhung der Summe auf 300 m$ Courant oder Species, (4) welche jedoch eben so wenig in Observanz gekommen, als die im gedachten Concept Tit. 12. Art. 1. beliebte Erhöhung der Summe erster Instanz; welche Beliebung mit den derselben sogleich angehangnen Worten,

"doch, vorbehältlich der dem Kläger in Art. 5. Tit. 2.
"gegebnen Wahl"

im Widerspruch zu stehen scheint. (5)

Was

Was sonst von der Appellations-Summe und überhaupt von der Appellation an das Obergericht zu merken ist, s. beym Statut. Th. 1. Tit. 37.

(1) Das Mandat selbst steht in der S. H. Mand. Th. 1. S. 515. — (2) Auch beym Admiralitäts-Gericht ist, im Rath und Bürgerconvent vom 14 Sept 1653, die Appellations-Summe auf 200 Mark bestimmt; beym Amtsgericht hingegen beträgt sie 300 Mk, nach dem Aemter-Reglem. von 1710. Tit. 13. Art. 10. — (3) ohne Rücksicht auf den seit 1603, d. i. seit der Publication des Statuts, verringerten Werth des Geldes. — (4) s. oben Th. III. Abschn. 2. S. 65. — (5) s. das. S. 89.

§. 13.

Außer den, im vorliegenden Artikel, an das Niedergericht als erste Instanz gewiesene Sachen, gehören auch noch dahin:

1) **Die Prosecutionen der Impugnationen.**

s. Erläuter. Th. II. S. 346.

2) **Die Achterfolgung der Willkühre.**

s. Statut Th. I. Tit. 41. Art. 1. Concept der Gerichtsordnung von 1711. Tit. 12. Art. 1.

3) **Die Prosecution der Pfänder.**

s. das. Tit. 42. Art. 1. Gerichtsordnung von 1711. a. a. O.

4) **Die Proclame wegen Tilgung der im Stadt-Erbebuch geschriebnen Geldpöste.**

s. Mandat vom 9 Jun. 1656. in der S. H. Mand. Th. I. S. 144. Gerichtsordnung von 1711. a. a. O.

5) **Die Proclame wegen Entsetzungen.**

s. Acta Conv. Sen. & Civ. d. 24 Apr. 1667. unten beym Statut, Th. I. Tit. 37. Art. 2. Gerichtsordnung von 1711. a. a. O.

6) **Die Proclame wegen Convocirung der Gläubiger.**

s. Fallit. Ordn. von. 1647. Art. 11, und von 1753. Art. 18 und Art. 109. no. 5. Gerichtsordnung von 1711. a. a. O.

Von allen übrigen Proclamen behauptet Actuarius Steetz, daß sie eben sowohl beym Obergericht implorando könnten erlanget werden, wenn gleich in Ansehung derselben das Niedergericht dem Herkommen nach *in possessione vel quasi* constituiret seyn möchte.

§. 14.

Sollte in einer vor das Niedergericht gehörigen Sache, sogleich beym Obergericht Klage erhoben werden, so wird, wie Actuarius Steetz angeführt hat, auf die vom Beklagten eingewandte Exceptiones fori incompetentis & neglectae primae instantiae gesprochen:

"daß diese Sache, weil sie an dieses Gericht nicht gehörig
"an das Niedergericht zu verweisen, Beklagter aber von
"dieser Instanz zu absolviren, und Kläger demselben die
"Unkosten zu erstatten schuldig sey."

Daß zugleich auf die im vorliegenden Artikel angedrohete, "ein Mark Lübisch Strafe, dem Fisco unnachläßig zu erlegen," wäre gesprochen worden, davon hat Steetz, wie er bemerkt, kein Präjudicat angetroffen, er fügt aber sogleich hinzu:

"dennoch glaube ich, daß solches nicht abgeschaft, son-
"dern vielmehr daher unterblieben sey, weil Beklagtens
"Anwald um diese Strafe nicht gebeten."

So findet sich auch in Ansehung des Admiralitäts-Gerichts folgendes Erkänntniß:

"J. S. Peter Höckel, Klägers und Impetranten,
"contra Claus Wibken, Beklagten und Impetraten, er-
"kennet E. E. Gericht auf genommenen Schluß der Acten,
"vor Recht: daß diese Sache, als ad hoc iudicium nicht
"gehörig, an die Admiralität zur Ausübung zu verwei-
"sen, und Beklagter von dieser Instanz zu absolviren
"sey. Wie E. E. G. verweiset und absolviret, die Un-
"kosten aus Bewegungs-Ursachen compensirend. V. R.
"W. den 19 Octobr. 1694."

Wenn

Wenn einer sich außergerichtlich an E. H. Rath mit einem Antrag wendet, der zur niedergerichtlichen Entscheidung gehört, lautet das Decret entweder:

"daß Supplicant zum ordentlichen Verfahren mit seinem Gesuch an das Niedergericht verwiesen werde, z. E. auf Supplication Claus Fetten 1734 Jun. 30.

oder auch bloß:

"daß Supplicant zum ordentlichen Verfahren anzuweisen. z. E. ad Suppl. J. H. Hinrichsen 1787 May 14."

Was sonst die Verweisung der außergerichtlich erhobnen Klagen zu Gericht betrift s. beym Statut Th. 1. Tit. 13. Art. 1.

In welchen Fällen aber die Sachen nach erhobner Appellation, und erfolgtem obergerichtlichen Erkänntnisse, an das Niedergericht zur fernern Ausübung wieder remittiret, und wann hingegen solche vom Obergericht lediglich zur Execution verwiesen werden, soll unten beym Statut Th. 1. Tit. 37. angeführt werden.

§. 15.

Daß in allen übrigen, S. 224 bis 242 nicht specificirten, Sachen, die Jurisdiction des Ober- und Niedergerichts concurrire, sagt das Statut Th. 1. Tit. 38. Art. 1.

"In allen Sachen, die nicht — in dieser Gerichts-
"ordnung sub titulo 12 — specificiret seyn, ist ein
"jeder, er sey Bürger, Einwohner oder Fremder, in
"Fällen da er allhie dingpflichtig, vor dem Rath dem
"Kläger in Recht zu antworten schuldig."

welche Worte unstreitig es des Klägers freyer Wahl überlassen, wo er seine Klage anstellen will.

Man muß jedoch von denselben sowohl die Sachen ausnehmen, welche nach demjenigen, was davon bereits vorhin angeführet worden, und noch in der Folge anzuführen ist, vor das Admiralitäts- Amts- Landgericht, u. s. w. in erster Instanz gehören, (1) als auch die,

von E. H. Rath wegen einer mit dem Verzuge verbundnen Gefahr auszubittenden Verfügungen. (2)

(1) s. oben Th. III. Abschn. 2, S. 7 u. 8. (2) s. S. H. Ges. T. III. S. 523.

Von der Concurrenz des Admiralitäts- mit dem Nieder- und Obergerichte, sagt Actuarius Steetz:

"Ob zwar die Gerichtsordnung von 1645. Cap. II. Art. 13. dem Ober- sowohl als Niedergerichte concurrentem iurisdictionem in puncto liquider Handschriften und Policen zustehet, so wird doch nicht leicht ein Kläger, der seiner Sache trauet, bey einem dieser beyden Gerichte mit Vorbeygehung des Admiralitätsgerichts klagbar werden, da eine bey letzterm erhaltne obsiegliche Urtel, weit seltner als die niedergerichtliche Findungen in appellatorio, vom Obergericht reformirt wird. Daß das Obergericht in puncto Haverey und Policen als Judex in prima instantia concurrens nie, das Niedergericht aber nicht selten angegangen werde, bezeugt Langenbeck im Schiff- und Seerecht, S. 322. §. 53. ich halte aber dafür, daß wenn der Sachwalter es ohne Noth gethan, er, aus obgeregter Ursache nicht den sichersten Weg eingeschlagen, indem mir bekannt, daß erfahrne Practici, wenn sie mittelst Bekümmerung der Güter des zu Verklagenden, ihrem Principalen prospiciren wollen, sie, um nicht den Anfang der Klage im Niedergericht zu machen, die Bekümmerung, in einem bloßen Befehl beruhen lassen, und denselben in Arrest zu verwandeln nicht begehret, damit sie dessen Prosecution in foro primae instantiae, d. i. dem Niedergericht überhoben, hingegen aber bey dem Admiralitätsgericht zu klagen, berechtigt bleiben möchten."

s. oben S. 238.

Art. 2.

Es sollen auch alle und jede dieser Stadt Bürger, Bürgerinnen, Unterthanen und Einwohner, ihre Sachen, Zusprüche und Forderungen,

gen, die sie gegen den Rath, oder singulare Raths-Personen, oder auch dieser Stadt Bürger, Bürgerinnen, Unterthanen und Einwohner, zu haben vermeynen, vor dem Nieder- oder Obergerichte, oder an dem Orte, dahin eine jede Sache, ihrer Art nach, gehöret, rechtlich anstellen, und keiner den andern in fremde Gerichte außerhalb dieser Stadt ziehen, laden, oder beklagen, in Kost, Schaden und Mühe führen, imgleichen seine Action und Forderungen keinen fremden ausländischen mächtigern, oder sonst besorglichen Personen, cediren, verkaufen und auftragen, durch sich selbst, oder jemand anders von seinentwegen. Im Fall jemand dagegen handeln würde, der soll seinem Gegentheile alle Unkosten und Schaden, darin er ihn geführet, erstatten, der verkauften und übergebenen Action und dieser Stadt Wohnung und Bürger-Rechtes verlustig seyn, und dazu nicht wieder gelassen werden, er habe sich denn mit dem Rathe ausgesöhnt, und mit seinem Gegentheile vertragen.

Erläuterung.

§. 1.

Hier einschlagende Verordnungen enthalten die Statuten von 1270. VIIII. Stück 7 und 15, von 1276. IX. Stück 8 und 16, von 1292 M. 6 und 12, von 1497. B. 15. 16; die Recesse von 1410. Art. 19, 1483. Art. 29, und 1529. Art. 40; die Mandate vom 23 Sept. 1691 und vom 29 Febr. 1692.

s. S. H. Mand. Th. I. S. 416 und 420.

der Receß von 1603. Art. 20; das Mandat wider die eigenmächtige Insinuation der Citationen auswärtiger

Obrigkeiten an hiesige Bürger oder Einwohner, vom 16 Aug. 1653 und 6 Sept. 1676,

s. S. H. Mand. Th. I. S. 128.

der Unions-Receß von 1710. Art. 4. (in welchen beyden letztern E. H. Rath denjenigen möglichsten Beystand verspricht, welche in fremde Gerichte gezogen werden) (*) und endlich das Concept der Gerichtsordnung von 1711. Tit. 12. Art. 2. welcher wörtlich mit vorliegendem Artikel übereinstimmt.

(*) Unions-Receß von 1710. Art. 4: "Wir wollen auch "dieser Stadt Bürger und Einwohner, in gerechten "und billigen Sachen, wider alle auswärtige Gewalt, "so viel immer möglich, schützen und beschirmen, und "nicht allein, wenn Jemand wegen einer Sache, war-"um er zu beklagen, auch in hiesigem Gerichte zu "stehen erböthig ist, in ein fremd Gerichte gezogen, "und verklaget werden würde, denselben bestermaßen "vertreten, besondern auch Uns dahin bestreben, da-"mit hiesige Bürger und Einwohner draußen unge-"molestiret bleiben; dahingegen und zu dem Ende "auch Wir den Fremden allhier ohnpartheylich schleu-"nig Recht wiederfahren lassen wollen. Hätte auch "Jemand Unserer Bürger und Einwohner außerhalb "Landes Klage, und von Fürsten und Herren, oder "Deren Unterthanen, in fremder Herrschaft was zu "fordern, so wollen Wir demselben nicht weniger nach "Möglichkeit behülflich seyn, damit er zu seinem "Rechte gelange."

§. 2.

Bey den Worten: "Einwohner," erinnern Schreining und Müller:

"Hinc colligo, peregrinum non puniri, si alibi civium aliquem convenit, ubi is ex delicto, contractu vel alia ratione forum sortitur." (s. oben Th. II. S. 120.)

Wegen der Rathspersonen s. oben Th. II. S. 217. wegen der Oerter wo, außer dem Ober- und Niedergericht, die Sachen allhie können angebracht werden, Th. III. Abschn. 1. S. 1-9.

Aus dem Satz: "Im Fall jemand dagegen handeln würde," schließen Müller und Langenbeck:

"Videtur hic sublata facultas prorogandi Jurisdictionem, quae alias ex iure communi competit. vid. Mevium, qui hanc liberam vult iure Lubec. (qui tamen alibi iustam esse dicit hanc prohibitionem, ne subditi litigent coram iudice non suo) Apud nos autem, quia contraveniens non tantum condemnatur adversario in damna, interesse et expensas, sed etiam domicilio & iure civitatis privatur, aliud dicendum, & hoc ipso Magistratus ipse iniuriam tanquam praetereundo sibi illatam vindicare videtur. Vnde & dependet quaestio: an civis huic privilegio renunciare & alibi comparere ac iurisdictionem prorogare possit? (qua de re agit Mevius p. 5. t. 3. a. 4. n. 29. & in add.) Quod hic negandum, quia non tantum civium sed etiam civitatis favorem concernit hoc ius."

welchem jedoch die S. 250. aus Uffelmanns und meines Großvaters Manuscripten mitgetheilten Anmerkungen entgegenstehen.

§. 3.

Dem vorliegenden Artikel entsprechende Präjudicate findet man in Snelle Delibat. ad proces. Hamb. Cap. IV. §. 3. und bey folgenden Commentatoren:

Snelle. "Secundum hunc articulum condemnatus "fuit reus, qui actorem Amstelodami arrestaverat, ad "refusionem damni & expensarum in solidum, non "attento, quod alii eodem tempore actorem arrestari "curassent, eo quod casu quo plures damnum dede-"runt singuli in solidum tenentur, l. 11. §. 2. §. ad L. Aquil." Snelle sucht zugleich zu beweisen, daß dieser Artikel auch in dem Fall Anwendung leide: wenn an fremden Orten contrahiret worden.

Slüter, Langenbeck. In Sachen Hinrich Schlebusch contra Jacob Rolffs, Bekl. da dieser eine Obligation von Schlebusch an fremde Kaufleute in Frankfurt cedirt, welche darauf des Klägers Güter daselbst arretiren lassen, ist auf vorhergehende Verschickung der

Acten der Bekl. condemnirt worden, den Kläger wegen des aus der Cession ihm entstandnen Schadens 30000 mk zu bezahlen, welche Urtel dann, als davon an das Cammergericht appelliret, auf 20000 moderirt worden.

ir. in Sachen der beyden Juden, Ferro contra Jesseron, als Kläger sich beschwert, daß er von Beklagten in Amsterdam arretirt sey, ist Beklagter im Obergericht in 500 Rthlr. Strafe condemniret.

Clan. Requiritur tamen ut debitor de eo, quod hic iudicatum, solvendo, caveat. vid. sentent. 14 Mart. 1604. in causa *Bernhardi Langerman* & *Joh. Bader* contra *Carolus Coyman*, a qua per reum appellatum cum esset ad cameram, causa est remissa. d. 16 Octobr. Anno 1607.

Anderson. Quum *Carolus Coyman* Belga incola huius civitatis *Bernhardi Langerman* civis & *Johannis Bader* incolae pecunias, quibus Illustr. B. & L. Dux *Henricus Julius* ipsis vigore obligationis obstrictus erat, arrestasset, *Langerman* & *Bader* praenominatum *Carolum* iudicialiter hic convenerunt, petentes ut ipse vel arrestum relaxaret vel urbe exire iuberetur. Senatus 5 Mart. 1604 pronunciavit, reum *sub poena Statuti* teneri arrestum Wolfferbyti relaxare, praevia tamen cautione a reis praestanda, si quid ille iudicio adversus actores obtinere posset, quod cum reus non pareret, 12 Martii repetitum & tandem 14 pronunciatum, quod, praestita cautione, contra reum vigore huius statuti procedi debeat. Sententia in Msc. *Placcii* Lt. (absque cautionis mentione) ita concepta legitur: In S. Bernh. Langermann und Cons. Kläg. eines entgegen Carol Coymann, Bekl. andern Theils, erkennet E. E. Rath allem beschehenen Vorbringen nach zu Rechte: daß Carol Coymann wegen angelegten Arrests auf Bernh. Langermanns und Cons. Gelder, bey Ihro Fürstl. Gnaden, Herzog Henr. Julius, stehend, seiner gegen die Kläger gehabten Forderung auch dieser Stadt Wohnung verlustig geworden, dahenebenst ihnen, den Klägern, allen verursachten Schaden und Kosten richterlicher Moderation vorbehältlich zu bezahlen schuldig, auch die Klägere von ihrer Schuld

zu

zu absolviren und Beklagter die Stadt innerhalb 14 Tagen, welche ihm von Amts wegen dazu pro termino präfigiret, zu räumen. Als wir sie hiemit absolviren und resp. condemniren, und solches billig V. R. W. Ab hac sententia reus ad cameram appellavit & inhibitionem aliosque processus impetravit. Quum autem reus pendente appellatione sacpius in civitate commoraretur, actores a Senatu executionem sententiae petierunt & cautionem indemnitatis Senatui praestiterunt. Concluſum itaque, ut reo significaretur, si inposterum hic deprehenderetur impune ipsum id haud laturum. Tandem 16 Oct. 1607 in Camera Imperiali confirmatoria publicata: "seyn die den 5 März 1605 eingekommenen Gravamina, als unerheblich, nicht, sondern Kriegrechtens für befestiget und die Sache von Amtswegen für beschlossen angenommen, darauf, und allem Vorbringen zu Recht erkannt, daß durch Richter voriger Instanz wohl geurtheilt, übel davon appelliret, gedachten Appellanten in die Gerichtskosten vertheilend."

Ein Ungenannter. "1747 belegte A. J. Bolte seines erbgesessenen Mitbürgers, H. P. Hambrocks, Gelder in Amsterdam mit Arrest, und wie dieser sich bey E. H. Rath supplicando darüber beschwerte, so erfolgte am 28 Aug. 1747 nachstehendes Decret: daß Supplicant Hambrock vorgängig die Gelder allhier deponiren und alsdann Bolte den Arrest in Amsterdam loßgeben solle."

§ 4.

Einschränkungen dieser Verordnung hingegen stehen im folgenden Artik. 3; welchen die Commentatoren hier noch folgende Ausnamen beyfügen.

Schreining. "vid. limitationes. art. 44. Rec. d. 1603. — Zu Lübeck wird alle 6 Jahr von den Meistern aus den benachbarten Städten, als Beckern, Leinwebern ꝛc. eine Zusammenkunft gehalten, woselbst ein Meister den andern, ihre Amts-Sachen belangend, besprechen mag, non obstante, daß sie allhier Bürger seyn."

s. jedoch Reichsgutachten von 1731. Art. 1 u. 6.

Langenbeck. excipe **wenn ein Bürger den andern in fremden Gerichten, propter rem immobilem, belangen muß.**

Uffelmann. Anderson. Limitatur tamen, quando debitor foro & omnibus privilegiis renunciavit, se & omnia bona, ubicunque sita, obligavit, & ita decisum extrajudicialiter in causa **Kuhns** contra **Hußmann,** **den 22 April 1685.** (s. oben S. 247.)

§. 5.

Endlich erinnert noch mein Großvater:

In Conv. S. & C. d. 16 Aug. 1610. art. 11. ist **sowohl in Wechseln als andern Kaufmannschaften alles Assigniren gänzlich verboten.**

welchem jedoch die S. 255, §. 5, stehenden Anmerkungen beyzufügen.

Uebrigens sehe man: *Müller* Promtuarium iuris novum, Tom. I & II. **unter den Rubriken:** Actio, Anastasiana lex, Cessio.

Art. 3.

Wann aber dieser Stadt Bürger, Unterthan, oder Einwohner, Schulden halber, von hinnen flüchtig würde, und seine Güter, den Creditoren zum Vorfange, wegschaffete, oder sich in fremder Jurisdiction mit seiner häuslichen Wohnung niederließe, oder die Bezahlung des Geldes, oder die Lieferung der Güter und Waaren, an einem andern Orte zu thun bedingt und verschrieben wäre; in solchen Fällen mag der Creditor seinen Debitorem allhier, oder an demselben Orte, so er ihn daselbst, oder die versprochenen und weggeführten Waaren antrifft, unverwirkt vorgesetzter Poen, mit Recht besprechen und verfolgen; wie denn auch hiemit nicht verboten, daß in Kaufhandlungen der

eine des andern Handschriften umsetzen, in Bezahlung cediren und übertragen möge. Es soll aber, bey solcher Cession und Uebertragung, der Debitor allewege von demjenigen, welcher die Handschrift annimmt, gefraget werden, ob er auch einige Einrede gegen die Handschrift habe: in Verbleibung dessen, werden dem Debitori alle seine rechtmäßige Exceptiones, zur Zeit der Bezahlung, vorbehalten.

Erläuterung.

§. 1.

Dieses ist, bis auf die Schlußworte: "Es soll aber – – vorbehalten" wiederholt, im Concept der Gerichtsordnung von 1711. Tit. 12. Art. 3.

Außer den hierin von dem vorigen Artikel gemachten Ausnamen, findet man noch eine fünfte, im Statut von 1497, B. 15.

"Umme erve dat buten dusseme Wickbelde belegen ys, schal men to rechte kamen an dat gherychte, dar dat gudt beleghen ys, id en were also dat yd beyde unse borghere weren den dat gudt to behoret, de scholen beyde umme dat gudt to rechte kamen."

s. oben Th. 1. S. 395.

§. 2.

Slüter und Langenbeck gedenken hiebey folgender Fälle:

In Concursu Creditorum H. Warneken ließ Matth. Lochers Wittwe, des Schuldners zu Leipzig befindliche Güter dort arretiren, und ward ihr auch ihre Forderung ex arrestatis zuerkannt, secundum ius Saxonicum, quo primus arrestans prior in iure. Sie mußte jedoch nachmals die ihr zuerkannten arrestata, auf affigirtes Proclam, ad concursum bringen, weil solches aber in termino praeiudiciali

iudiciali in proclamate praefixo nicht geschehen, so wollte man sie anfangs nicht beym Concurs zulassen. Nachdem sie aber adversus lapsum termini Restitution gesucht, ward sie vom Niedergericht zugelassen, wovon jedoch appelliret worden.

In S. Hanschildt und Cons. wider Matth. Unger entstand die Frage: Ob man Jemand wegen Buchschuld in der Fremde arretiren könne, zumal wenn nicht ausgemacht, daß er flüchtigen Fuß gesetzt? Es ward verneint, Beklagter hatte aber eine Schadloßverschreibung an einen Zuckermackler Burmester, in forma Cambii, ausgegeben, welche verfallen war, und dieser hatte ihn, aus eigner Noth gezwungen, verfolgt, und sich in Lübeck mit ihm setzen lassen. Diesen Arrest inhärirten Hanschild und Cons. Bekl. wurde aber ad requisitionem Ampl. Senatus extradirt und nach dem Baum gebracht.

§. 3.

Bey den Worten: "cediren und übertragen möge." macht Garmers folgende Zusätze:

a) "Obgleich in der Obligation des Bringers oder treuen Inhabers nicht gedacht; gestalt denn auch der Cessionarius, traditionem, titulum, aut bonam fidem, zu erweisen nicht verpflichtet. Wollte aber der Debitor malam fidem des cessionarii zu erweisen auf sich nehmen, wird er damit billig auf seine Gefahr gehöret; da aber deswegen genugsamer Verdacht würde angezogen und erwiesen, soll der, so fordert, cautionem indemnitatis auf gerichtliches Erkänntniß zu leisten, oder bis er vollends bonam fidem probirt, die zuerkannten Gelder in deposito zu lassen schuldig seyn."

b) "Jedoch ist das Assigniren und Ueberweisen der Gelder, sowohl in Wechsel, als Kaufmannschaften, ohne Unterscheid ganz und gar in dieser Stadt, bey Bürgern, Fremden und Einwohnern verboten, und soll ein Jeder seine Creditores per cassa zu bezahlen schuldig seyn; ita an. 1610. Aug. 16. in conventu civiu. art. 11. decretum."

s. S. 250. §. 5. und S. 255. §. 5.

Schulte und mein Großvater aber erinnern dabey:

"*Judaeis* sub poena amissionis prohibentur actiones & praetensiones suas, quas erga Christianum habent, Christiano cedere, quemadmodum Christiano quoque non permittitur eiusmodi obligationes & actiones Judaei adversus Christianum ab illo emere. Rec. Imperii de 1551 Aug. §. wiewohl auch ꝛc. & de 1557. §. Es soll auch kein Christ ꝛc. Quod tamen in Saxonia & magnis emporiis ob favorem commerciorum vix observabitur. cf. C. J. A. lib. 17. tit. 1. 22. art. 7. *Berger* Decis. sum. Sen. 231 ubi rescriptum regium. Nec hic loci in *cambiis*."

§. 4.

Aus dem Ausdruck: "Es soll aber u. s. w." schliesset von der Fecht:

"Imperativè soll; ergo de necessitate fit recognitio. Und sagen die Handels-Leute, daß ohne Recognition der Handschriften keine Börsen-Handlung fast geschehen könnte, weil in Entstehung derselben viele unnöthige Disputationes erreget würden. z. E. Wechsel und Handschriften werden, dem Börsen-Gebrauche nach, allezeit gezahlet vor Einlieferung derselben, und werden solche oft von dem Debitore nach der Zahlung in etlichen Tagen oder Wochen nicht abgefordert, dann halten die Kaufleute für genug, wenn ihr Cassabuch mit dem Bancobuch übereinstimmet, daraus die Zahlung kann erwiesen werden. Wann nun die Handschrift im Transport nicht recognosciret wird, vermeynet der Debitor allezeit, daß solche bey dem ersten Creditore geblieben, derselbe könnte fort auf verflossenen Termin die Zahlung fordern, und nehmen, und damit durchgehen, wenn die Handschrift ist übertragen. Es könnte auch ein Revers, eine Compensatio, oder Retentio gegen die Handschrift seyn, auch eine Transactio &c. daher es dann kommt, wenn vornehme Kaufleute ausdrücklich bedingen, daß ihre Handschrift nicht soll an der Börse verkauft werden, und das sie doch heimlich thun, daß sie ihre Verschreibung dabeneben ausgeben müssen, weil

der

der Käufer der Handschrift, wegen Einrede will gesichert seyn."

So wie aber derselbe gleich hinzufügt:

"Wenn in der Obligation stehet: "oder dem getreuen Einhaber dieses," ist die Recognition unnöthig, ja auch sonsten, wenn einer es wagen, und auf besorgende Exceptiones es ankommen lassen will, da dann von zanksüchtigen Leuten, diese eine mit ist, man habe nicht recognosciren lassen. E. tutius agunt, die recognosciren lassen."

so behaupten auch Vinc. Müller, Schulte und Actuarius Müller:

"Nominis venditio aut cessio etiam ignorante eo, adversus quem actiones mandantur, contrahi solet; l. 1. C. d. novat. & deleg. nec enim hic nova aliqua obligatione implicatur debitor, sed tantummodo solutionem veteris obligationis & exactionem alteri mandat l. 3. C. de novat. quod invito etiam debitore fieri posse certum est. l. 1. C. eod. in fin. l. nominis C. de Haered. vel. Act. vend. l. nomina eorum 17. ff. eod. Wesenb. Parat. ff. de novat. & deleg. n. 9. Hic ergo versus, **es soll aber,** non est contrarius iuri, sed cautionis & securitatis maioris gratia additus, quod patet ex sequenti versu in Verbleibung ꝛc. & ita iudicatum in causa des Englischen Kurtmeisters Dni. Richardi Gor contra Matthiam von Geren, qui praetendebat obligationem à Dno. Praefecto productam à se datam esse Nicolao Berens, qui illam cesserat Isaaco Alding, cum quo illi lis, hunc autem tradidisse Domino Praefecto, interlocutum: daß reus seine habende rechtmäßige Exceptiones zum nächsten vorbringen sollte, d. 7 Dec. an. 1618."

Langenbeck: "Imperative videtur iniuncta recognitio, und sollte man urtheilen, daß solche nothwendig geschehen müsse. Allein Cessionarii werden nur anerinnert ihrer Securität zu prospiciren, und ist es nicht absolutae necessitatis. Wer es nicht observirt muß seine Gefahr laufen. Hinc Statutum non derogat Juri communi,

muni, quo Cessiones etiam ignorante debitore validae. l. 1. C. de Novat. & deleg."

Winckler: "Sed cessio h. art. non fit nulla, si facta fuerit inscio debitore, prout in cambiis indossamenta inscio debitore facta valent." cf. *Lochau Diss. de vitiis* negotiationis collybisticae C. II. §. 31. p. 63.

§. 5.

Mit eben angeführter Winklerschen Anmerkung, stimmen folgende, bey dem Worte: "allewege," gemachte Zusätze überein.

Anderson. "Secus *in Cambiis indossatis*, quia plerumque hoc factu plane impossibile & negotia cambialia praecluderet, denn sie müssen weit und breit herumwandern in der Welt. Et ita Praxis & Forum observat, uti iudic. in causa Herm. Hancker contra Joh. Theodor. Schele Lt. & in causa Joh. Hancker contra denselb. d. 6 Apr. 1718."

Langenbeck. Klefecker. "In Cambiis ist diese Nachfrage nicht nöthig, wann nur die Acceptirung geschehen. Ita, non obstante provocatione ad hoc Statutum, iudicatum in Superiori, in causa Greve contra Lt. Schele, welchen Marcus Israel indem er die von ihm, Schele, ohne Valuta ausgestellete und acceptirte Wechselbriefe an Greve, Guhl ꝛc. indossiret, und das Geld dafür eincassiret und auf solche Art Schele auf 8000 Thlr. betrogen. Idem iudicat. 1721. d. 9. Mart. in causa Goritz contra Wahn."

Ein mehrers hievon sehe man beym Statut Th. II. Tit. 7. welcher besonders von den Wechseln handelt; und bey der Wechselordnung von 1711.

§. 6.

Was das Statut unter "rechtmäßige *Exceptiones*" versteht, findet man im folgenden 20 Titel, Art. 2 und Tit. 21, Art. 2 und 3.

Wegen

Wegen des legis Anastasianae erinnern Schreining und Actuarius Müller:

"Quaeritur, an lex Anastasiana l. 23 C. mandati attendi debeat? hic non dicitur. Creditur autem hic non valere, & commercia ejus praxin non admittere."

Titulus XIII. (*)

Von der Citation und Ladung zu Rechte, sowohl der einheimischen als abwesenden.

Art. 1.

Damit zwischen dieser Stadt Bürgern und Einwohnern desto beständiger Friede, Liebe und Einigkeit möge erhalten und fortgepflanzet werden; so soll ein jeder, er sey Bürger, Unterthan, Einwohner, oder Fremder, der den andern allhier beklagen will, den Debitorem, entweder vor der worthaltenden Bürgermeister, oder Gerichtsverwalter (**) einen, citiren lassen und beklagen, welche zwischen den Partheyen gütliche Handlung versuchen, und möglichen Fleiß anwenden sollen, dieselben zu entscheiden.

Abweichung der Handschrift.

(*) Die Titelzahl fehlt hier so wie bey allen folgenden Titeln.
(**) Richtherren.

Erläuterung.

§. 1.

Hier, so wie in den einstimmenden Vorschriften der Gerichtsordnungen von 1622. II. Art. 1, von 1645. II. Art. 2, und von 1711. Tit. XIII. Art 1. (a) werden

werden die, welche Klage gegen Jemand erheben wollen, zum vorgängigen Versuch der Güte, allein an die wortshaltenden Herren Bürgermeister und Herren Gerichtsverwalter verwiesen. So wie aber diese Vorschrift 1) überhaupt in einigen Sachen gänzlich wegfällt, wovon unten §. 32. beym Diehlenverfahren ein mehrers wird erwähnet werden; und 2) auf die beym Ober- oder Niedergericht anhängig zu machenden, oder auch der außergerichtlichen Cognition der präsidirenden Herren Bürgermeister oder Prätoren unterworfnen Sachen (b) einzuschränken ist, indem in den vor das Admiralitäts- Amts- und die Landgerichte gehörige Sachen, die gütliche Beylegung resp. vor zu erwählende gute Männer, vor dem Herrn Patron eines jeden Amts und vor dem ältsten Landherrn jeglichen Districts zu versuchen (c) so kann man sich auch 3) wegen der, in Entstehung einer gütlichen Beylegung, bey dem Ober- oder Niedergericht anhängig zu machenden Streitsachen, zur Bewirkung der gütlichen Auseinandersetzung, an den Hochweisen Rath außergerichtlich wenden.

(a) s. oben Th. III. Abschn 2. S. 1. 42 und 90. (b) s. das. Abschn. 1. S. 3. Anmerk. (c) s. das. S. 2.

§. 2.

Das Verfahren bey den Landherren und Amts-Patronen, läßt sich zugleich mit der mehrentheils einstimmigen Procedur vor dem Protocoll der präsidirenden Herren Bürgermeister und Gerichtsverwalter abhandeln.

s. unten §. 33. u. f.

Die Abweichungen des außergerichtlichen Verfahrens beym Hochweisen Rath, von jener Procedur auf den Diehlen, aber, erfordern hier eine besondere Auseinandersetzung, (*) wobey ich denn allenthalben die von mir des Endes aus verschiedenen Acten gesammleten Decrete, einschalten werde, da angehende Advocaten unstreitig

daraus die besten Muster nehmen können, wie in diesem oder jenem Falle, das Petitum der von Ihnen an E. H. Rath zu verfertigenden Schriften, abzufassen ist.

(*) Es ist jedoch hier nicht die Rede 1) von der Supplication an E. H. Rath vor Ablauf des Decendii, zur Bewirkung der Abänderung eines Diehlen-Concluſi, (s. oben Th. III. Abschn. 1. S. 2. β.) wovon unten bey der Abhandlung des Diehlenverfahrens das Nöthige anzutreffen ist; noch 2) von den Bittschriften, welche E. H. Rath außergerichtlich müssen überreicht werden, zur Erlangung a) einer Gnade, b) eines Privilegium, c) einer Dispensation, z. E. in Ansehung einer sonst nicht zu vollziehenden Ehe, der Majorennitäts-Jahre u. dergl. d) eines Vorschreibens, e) der obrigkeitlichen Confirmation, z. E. einer Einkindschaft, eines Verkaufs Unmündigen zustehender Immobilien, u. dergl. f) Der Zulassung einer Mutter zur Vormundschaft ihrer Kinder, g) der Bestellung eines Curatoris perpetui, h) der Genehmigung zur Wegschreibung des Banco Saldo eines Verstorbnen, i) der Abänderung eines irrigen Namens im Kirchen- Bürger- Erbe- oder Rentebuch, oder Cammerbriefe, k) der Erlassung aus der Stadt *nexu*, u. s. w. von welchen allen in dieser Erläuterung, an den gehörigen Orten, ein Mehrers zu finden ist. — In Ansehung der äußerlichen Form, Unterschrift, Uebergabe, dieser Supplicate, und der Auslösung der darauf erfolgten Decrete, ist indeß eben dasjenige zu bemerken, was in den folgenden §. §. von den Supplicaten an E. H. Rath zum Versuch der Güte, angeführt worden.

§. 3.

Daß schon im Anfang des 17ten Jahrhunderts erlaubt gewesen, seine Beschwerden E. H. Rath außergerichtlich *supplicando* vorzutragen, sieht man aus dem Statut Th. 1. Art. 10. (a) Zwar verweiset, wie gesagt, das nämliche Statut im vorliegenden Artikel, die Kläger zum Versuch der Güte ausdrücklich nur an die **Herren Bürgermeister** oder **Gerichtsverwalter**. Allein, so wie aus jenem Art. 10, und aus den, in den Gerichtsordnungen von 1622, Cap. II. Art. 20, und von 1645. Cap. II. Art. 44. enthaltnen Verbot des extrajudicial Supplicirens: "nach einmal **rechthängiger**

giger Sache, (b) folgt, daß es, vor Anhängigmachung der Sache im Gerichte, erlaubt gewesen, so verstattet auch das Concept der Gerichtsordnung von 1711, Tit. 39, Art. 3, mit dürren Worten, daß in den Sachen, welche contentiosae iurisdictionis und streitig sind, zum Versuch der Güte außergerichtlich an E. H. Rath darf suppliciret werden, (c) welchem die neuere Observanz entspricht.

(a) s. oben Th. II. S. 227.

(b) s. oben Th. III. Abschn. 2 S. 31 und 51. Bey diesen Artikeln der Gerichtsordnungen von 1622 und 1645 erinnert jedoch Slüter: "Wenn aber die Sache gerichtlich abgeurtelt, mag man die Execution, dafern der Gerichtsvogt sie verwegert, mittelst, Extrajudicial-Supplique zu Rath wohl suchen." s. oben S. 10, wie auch Th. III. Abschn. 2. S. 146. Art. 4.

In Sachen J. B... cur. nomine und Cons. wider J. H. B... decretirte E. H. Rath am 24 Apr. 1761: "daß Supplicantes in dieser gerichtlich anhängigen Sache mit ihrem unförmlichen und der Gerichtsordnung zuwider laufenden Gesuch ab, und ad litem pendentem zu verweisen." Und gleichergestalt erfolgte auf Supplication B... ad causam & cur. nomine der verstorbenen la R... wider O... am 26 May 1762 das Decret: "daß Supplicant ratione des zwischen der verstorbenen la R... und Supplicaten vor hiesigem Obergerichte rechtshängigen Processes, der Gerichtsordnung zufolge sich alles Extrajudicial-Supplicirens zu enthalten schuldig; demselben jedoch, falls er bey bemeldter Sache einiges Interesse zu haben vermeynet, in iudicio interveniendo einzukommen, und daselbst seine prätendirte Gerechtsame auszuführen unbenommen bleibe."

(c) s. a. a. O. S. 145.

§. 4.

Die Supplicate sind in erster Person, gedrungen, (a) ungezwungen, deutlich, (b) gesittet, (c) und in deutscher Sprache (d) abzufassen, ohne daß man sich an die Formalien des gerichtlichen Processes zu binden braucht. (e) Auf die in der Gerichtsordnung von 1645, II. Art. 46 vorgeschriebne, zu behöriger Aus-

führung einer Sache, oft nicht hinreichende Bogenzahl, wird jedoch nach der Observanz nicht gesehen. (f)

(a) In S. B... und M... wider M... mand. nomine decretirte E. H. Rath am 10 Apr. 1733: "daß das Supplicatum, um solches gebührend eingekürzt wiederum zu reproduciren, zurückzugeben."

(b) J. S. D. C. L... Supplicantin, ergieng am 29 Oct. 1762 das Decret: daß Supplicantin auf eine verständlichere Art anzuzeigen schuldig, gegen wen sie einen Rechtshandel führe, auch künftighin ihre Supplicata von dem Concipienten ordnungsmäßig unterschreiben zu lassen, anzuweisen."

In S. B... und Cons. wider die H... Brandgilde. "Commun. cum term. octid. und werden Supplicanten sowohl als Supplicaten sich eines deutlichern Schriftstellers zu bedienen, angewiesen." Decret. d. 3 Apr. 1761.

J. S. Jo. Z... wider Z..., "wird Supplicat nochmals auf das am 20 Febr. abgegebne Decret verwiesen, mit dem Bedeuten, sich inskünftige eines ordentlichen Schriftstellers zu bedienen, und E. H. Rath mit unnöthigen, zur Sache nichts thuenden Supplicatis nicht weiter zu beschweren." Decret. Ven. d. 6 Mart. 1733.

In S. D... ad Suppl. R... wider D... "Würde des anmaßl. Supplicanten R... Curatores bonorum, das unverständlich angebrachte Gesuch, auf eine verständlichere und förmlichere Art vortragen, so soll ferner decretirt werden, und ist das Supplicatum ad notitiam zu communiciren." Decret. d. 25 Jan. 1762.

In S. der Alten des — — Amts, wider die Alten des — Amts: "daß das ungebührlich eingerichtete Supplicatum zu retradiren, um solches von *Allotriis* und andern Undinglichkeiten gesäubert zu reproduciren." Decret. d. 25 Aug. 1730.

(c) In S. B... und S... wider S... "daß Supplicaten und ihrem Schriftsteller die unanständige und zügellose Schreibart alles Ernstes zu verweisen, und das mit ungeziemenden personellen Anzüglichkeiten angehäufte Supplicatum zu retradiren; hiernächst aber sind Supplicati, wenn solches vorgängig von allen *Iniuriosis* gesäubert, innerhalb 8 Tagen s. p. 5 Rthlr. damit wieder einzukommen schuldig." Decret. d. 9 Oct. 1761.

J. S. P... wider von L..." daß das Supplicat seiner irrespectueusen und zügellosen Schreibart wegen zu retradi-

retradiren, mit der Verwarnung, daß, falls der Concipient eines solchen sträflichen Betragens sich fernerhin schuldig machen sollte, demselben sodann alles Advociren hiesigen Orts zu untersagen. Uebrigens ist Supplicat seine contumacirende Vorstellung ab iniuriosis gesäubert zu reproduciren." Decret. d. 7 Maji 1764.

In S. R... wider B... "daß das Supplicatum wegen der darin enthaltnen vielen irrespectueusen und zum Theil ganz unverschämten Ausdrücke zurück zu geben, und Supplicant als auch der Concipient jeder in 10 Rthlr. Strafe zu vertheilen, deren Execution resp. dem Wohlw. Landherrn in Ham und Horn und Domino Praetori committiret wird. Würde übrigens Supplicant das Supplicatum gesäubert und dinglicher eingerichtet, wie er in 8 Tagen zu thun schuldig, wider übergeben, soll weiter decretirt werden, was den Rechten gemäß seyn wird." Decret. d. 27 Sept. 1765.

(d) Auf verl. Suppl. Jean F... "daß das Supplicatum wegen dessen irrespectueuser Schreibart mit Vorbehalt der dadurch verwirkten Strafe zu retradiren und Supplicant dasselbe dinglicher und anständiger einzurichten, und, mit Benennung des Concipienten, in teutscher Sprache zu reproduciren anzuweisen." Decret. d. 17 Febr. 1766.

In S. Dav. B... wider S...: "daß das unförmliche Exhibitum zu retradiren und Supplicatus in teutscher Sprache und *in forma consueta* seine Nothdurft vorzutragen schuldig, in Entstehung dessen decretiret werden soll." Decret. d. 21 Maji 1766.

(e) Wie das Gesuch um Niedersetzung einer Commission anzuhangen, s. oben Th. II. S. 253.

(f) s. oben Th. III. Abschn. 2. S. 52.

§. 5.

Die Titulatur in diesen Supplicaten lautet:

a) oben

Magnifici,
Wohlgebohrne, Hochgelahrte,
Hoch- und Wohlweise,
Hochgebietende und Hochgeehrteste Herren.

b) im Text und am Schluß:

Ew. Magnificenzen, Hoch- und Wohlweise
Herrlichkeiten.

Uebrigens ist die Supplic in Folio, leserlich zu schreiben:

In S. K... und Cons. wider L...: daß die heute übergebene Supplic wegen der unziemenden unleserlichen Schrift zu retradiren." Decret. Merc. d. 28 Jun. 1730.

In derselben Sache: "daß das am heutigen Tage übergebne Supplicat wegen der unleserlichen Schrift abermals zu retradiren, und Supplicantes bey 5 Rthlr. Strafe, solche deutlich abschreiben zu lassen, anzuweisen." Ven. d. 30 Jun. 1730.

und sowohl von dem Supplicanten selbst, (a) als dem Concipienten, zu unterschreiben; (b) und im Fall jemand seine Schrift selbst entworfen, muß er darunter setzen, daß solche von ihm selbst concipiret sey. (c)

(a) Was in Ansehung der Unterschrift der Parthey insonderheit zu bemerken, findet man schon oben S. 196. angeführt, und füge ich daher hier nur noch einige dahin gehörige Decrete bey:

Auf verlesene Supplication M... wider B... ward am 7 Febr. 1738 decretirt: "das Supplicatum *praevia subscriptione* zu communiciren."

Auf einiger auf dem Stadtdeiche wohnenden Holzhändler Supplic decretirte E. H. Rath am 4 März 1733: "Würden Supplicanten das übergebene Supplicat gebührend unterschrieben wiederum reproduciren, soll ferner decretiret werden."

In S. C. E. N... wider Exec. test. R... "daß die gebetene Commission auf --- zu verfügen. Es ist aber Supplicantin das Supplicatum durch ihren Ehemann, als ihren *Curatorem legitimum*, unterschreiben zu lassen, auch forthin diese Sache in dessen Adsistenz zu betreiben schuldig; & commun." Decret. d. 13 Jul. 1767.

In S. J. S..., Witwe, wider H... "daß Supplicatin vorgängig das Supplicatum durch einen, vermittelst beygelegten Curatorii zu legitimirenden *Curatorem* unterschreiben zu lassen schuldig, und dasselbe, wenn solches geschehen, um innerhalb 8 Tagen darauf einzukommen, zu communiciren." Decret. d. 1 Dec. 1766.

In S. S... wider S... und Cons. "Würde Supplicant dieses Memorial von seinen Geschwistern, *cum Curatoribus*, wie auch von den Vormündern

dern des unmündigen Kindes unterschreiben lassen und dasselbe nochmals reproduciren, soll alsdann weiter decretiret werden." Decret. d. 12 Oct. 1761.

In S. B,.. wider *Curat. bonor.* B...: "daß dieses Supplicatum wegen ermangelnder Unterschrift des *Supplicanris* sowohl, als des Concipienten zu retradiren sey, um solches in proxima Sessione, mit der angeführten injungirten Subscription, und zwar *in duplo*, wiederum zu reproduciren." Decret. d. 23 Jun. 1762.

(b) In Ansehung der Unterschrift des Concipienten verordnet das oben S. 140 angeführte Mandat vom 18 März 1754. Art. 2.: "Von nun an sollen alle außergerichtlich übergebne Suppliken, die nicht von den Concipienten unterschrieben sind, sofort mit einer injungirten Strafe von 2 Rthlr. per decretum retradiret, und bey wiederholtem Ungehorsam, solche Strafe jedesmal mit anderweitigen 2 Rthlr. erhöhet und von den Partheyen, mittelst promter Execution a Dominis Praetoribus beygetrieben werden, da denn Partes, zu Verhütung dieses Schadens dahin sehen müssen, daß sie die in ihrer Sache zu producirende Schrift nicht eher unterschreiben, als bis der Concipient solche zuvor selber eigenhändig unterzeichnet habe. Wären aber die Partheyen von ihrem Sachwalter in dem Stücke verleitet oder hintergangen worden, so haben sie ratione der erlegten Strafgelder und des ihnen daher in ihrer Sache etwan zugewachsenen Präjudiz, ihren Regreß an den Sachwalter zu nehmen, und soll ihnen darin alle rechtliche Hülfe unverweilt wiederfahren. Welche Hülfe ihnen, in Ansehung der Sachwalter die nicht unter hiesiger Jurisdiction stehen, per subsidiales förderlichst bewirket werden soll." Und daß auch ernstlich auf Beobachtung dieser Vorschrift gehalten werde, beweisen vielfältige Decrete, z. E.

In S. J. F... wider Curat. bonor. St... "daß das Supplicatum wegen ermangelnder Unterschrift des Concipienten, zu retradiren, und ist Supplicant desfalls vig. Mandati vom 18 März 1754 in 2 Rthlr. Strafe zu condemniren." Decret. d. 8 Apr. 1761.

In S. J. G. B... qua Procur. Conc. Excitati F. W... ad cauff. der Curat. bonor. F. W... wider J. N. K... und Conf. Profitenten: "daß das Supplicatum wegen ermangelnder Unterschrift des Concipienten zu retradiren, und dieser in 2 Rthlr. Strafe zu condemniren, auch solches hierauf zu reproduciren." Decret. d. 7 Aug. 1761.

In S. von B... wider W...: "daß das Supplicatum, weil solches nicht von dem Concipienten unterschrieben worden, zu retradiren, und Supplicant, *salvo regressu contra Concipientem*, in 2 Rthlr. Strafe zu nehmen sey." Decret. d. 12 Jul. 1765.

(c) s. das angezogne Mandat von 1754. Art. 5. in der S. H. Mand. Th. IV. S. 1965.

§. 6.

Demnächst wird die Supplic in Quart zusammengelegt;

Die Gerichtsordnung von 1645. II. 46, und von 1711, Tit. 39. Art. 6, verlangen das Octav-Format, welches noch itzt bey den Diehlen-Eingaben üblich ist: (s. oben Th. III. Abschn. 2. S. 52 und 146.) durch eine am 12 März 1749 ergangne Notification aber ist solches obstehendermaßen abgeändert, s. S. H. Mand. III. S. 1678.

und folgende Rubric darauf gesetzt:

An
E. Hochedlen und Hochweisen Rath,
der Kaiserl. freyen Reichsstadt Hamburg,
gehorsamste Vorstellung und Bitte
abseiten
N. N. geborne N. cum Curatore
Supplicantin,
wider
N. N.
Supplicaten.
mit Anlagen sub Lit. A-D.
inclus. in orig. & copia, wovon die Originale zurück erbeten werden.

Die auf der ersten Supplic gesetzte Rubric ist in der Folge unverändert beyzubehalten.

In S. W... und Cons. wider Witwe B... erkannte daher E. H. Rath am 5 Dec. 1763: "daß den Supplicanten das Supplicatum sub lecto d. 18 Nov. a. c. zurück zu geben, und sind dieselben dem Decreto vom 9 Nov. zufolge, mit ihrer replicirenden Handlung unter derjel-

derselben Rubric, die sie auf ihrer ersten Bittschrift vom 19 Oct. gewählet, einzukommen, oder das zurückgegebene Exhibitum solchergestalt rubriciret zu reproduciren schuldig, & commun."

In Sachen der Knochenhauer decretirte auch E. H. Rath am 12 März 1764 ausdrücklich:

"daß Supplicanten ihren Gegentheil, wider welchen sie suppliciret, in rubro zu benennen, und übrigens ihr Supplicatum neu abgeschrieben zu produciren schuldig." Decret. d. 12 Mart. 1764.

Endlich aber muß das Supplicat, nebst allen Anlagen, die dem Gegentheile nicht bereits bekannt sind, gedoppelt übergeben werden.

Nach der Gerichtsordnung von 1645. II. Art. 47 brauchte dieses nicht eher zu geschehen, als nachdem der präsidirende Herr Bürgermeister es ausdrücklich befohlen hatte. (a) Mein Großvater bemerkt aber dabey: "am 12 Jan. 1703 sey zu Rath concludiret, daß künftig die Supplicate, wenn sie nicht *in duplo* übergeben worden, zurückzugeben," und damit stimmt die Gerichtsordnung von 1711. Tit. 39. Art. 6. überein. (b)

(a) s. oben Th. III. Abschn. 2. S. 52. (b) s. das. S. 146.

Heut zu Tage wird indeß auch wohl, wenn die Supplic nur einfach übergeben, oder gegen niemand im Rubro gerichtet worden, entweder dem Supplicanten injungirt, Copey der Supplic dem Rath oder dem Gegner einzuliefern, (a) oder auch die Original-Supplic demjenigen, wogegen sie gerichtet oder der dawider zu vernehmen ist, mit dem Beyfügen, solche wieder einzuliefern, communiciret.

(a) In S. M... wider J... "daß Supplicant vorgängig *copiam* supplicationis beyzubringen." Decret. d. 25 Maji 1764.

In S. Dr. G... wider H... Erben: "daß das Supplicatum in copia an M. und Cons. als Erben des

des P. H . . . um innerhalb 8 Tagen darauf einzukommen *in copia* zu communiciren." Decret. d. 7 Jun. 1762.

In ders. Sache: Auf Vorstellung der H.. Erben: "daß Supplicant von seinem jüngst übergebenen Supplicato in anderweitigen 8 Tagen, welche ihm pro omni hiemit ertheilet werden, *copiam* an Supplicaten, zufolge Decreti vom 7 Junius zu geben schuldig; in Entstehung dessen Supplicant, auf vorgängige Bescheinigung der geschehenen Insinuation des heutigen Decreti, und daß bis dahin die Copia von Supplicanten auf der Canzelley nicht bestellet worden, mit seiner Querel, so viel dieselbe Supplicaten betrift, für abgestanden erkläret werden soll, und ist übrigens das Supplicatum zu communiciren. Decret. d. 14 Jul. 1762. (Es ist hierauf die Copey mitgetheilt worden.)

b) In S. S... wider K..., "daß das Supplicat an den in Supplicis benannten K..., um cum reproductione innerhalb 8 Tagen darauf einzukommen, zu communiciren." Decret. d. 1 Sept. 1780.

In S. Frau Drin K... wider L. "daß das Supplicatum, um innerhalb 8 Tagen darauf einzukommen, zu communiciren, und ist Supplicat sowohl dieses, als voriges Supplicatum, zu reproduciren schuldig." Decret. d. 5 Maji 1734.

In derselben Sache: "daß Supplicat die noch bey sich habende zwey Supplicate der Frau Supplicantin *in proxima* bey 5 Rthl. Strafe zu reproduciren schuldig." Decret. 1734.

Wegen der Originalien insbesondre, hat E. H. Rath am 26 Nov. 1759 folgende Notification erlassen:

"Es wird zu jedermanns Nachricht und Nachachtung hiemit bekannt gemacht, daß denen Supplicationibus und außergerichtlichen exhibitis fernerhin keine Original-Obligationen, Wechsel, Briefschaften, Vergleiche und Contracte, sondern nur davon genommene beglaubte Abschriften, beygefüget werden sollen; in Entstehung dessen die beygebrachten Originalien auf Kosten desjenigen, der sie übergeben oder übergeben lassen, bey der Canzeley abgeschrieben, vidimiret und retradiret werden sollen. Actum & decretum in Senatu Hamburgensi, Veneris d. 26 Octobr. 1759."

Heut

Heut zu Tage werden jedoch die Originale gewöhnlich mit einer Abschrift, (außer der dem Gegner bestimmten Copey) der Supplic angelegt, und sodann am Fuß der Rubric des Supplicats bemerkt und zurückerbeten; (s. oben S. 264.) worauf E. H. Rath dem abzugebenden Definitiv Erkenntniß am Schluß beyzufügen pflegt:

"— und sind übrigens die angeschlossenen Originalien "(retentis copiis vidimatis) zu verabfolgen."

In Betracht dessen werden alsdann auch dem Supplicanten, oder dessen Sachwalter die Originalien, gegen Erlegung der Retradition- und Vidimations-Gebühren, und gegen Ausstellung folgender Quitung verabfolget:

"Daß mir Endesunterschriebenen die in Sachen J. J. "S... wider J. H. S... bey... befindliche Original- "Anlage, sub No. 3, von löblicher Canzley am heutigen "Dato retradiret worden, bescheinige ich hiemit. Hamb. "d. 1 Jul. 1780.

N. N. Dr.
als Consulent des Supplicanten.

Wären die Anlagen bloß in einer **nicht vidimirten** Abschrift, oder auch **nur einfach** beygelegt, so wird resp. die Beybringung einer vidimirten Copey, oder die Mittheilung einer Abschrift an den Gegner, injungirt.

In S. S... mand. nomine wider B...: "daß das "Supplicatum, um innerhalb 8 Tagen darauf einzukom- "men, zu communiciren. Es ist aber Supplicant die "bloß abschriftlich beygebrachten Adjuncta sub Litteris "A bis E behörig vidimiren zu lassen schuldig." Decret. d. 16 Mart. 1764.

In S. Dor. Sch... wider W... "Commun. c. term. octid, und wird übrigens Supplicantin die copeylichen Anlagen ihrer Bittschriften von No. 2 bis 12 incl. förderlamst *in forma probante* beyzubringen angewiesen." Decret. d. 1 Aug. 1764.

In S. K... wider Sch... "daß Supplicant zwischen dies und nächsten Mittwoch die Abschriften von den sämmtlichen seiner den 14 huj. mens. übergebenen

Suppli-

Supplication, beygelegten Anlagen an Supplicaten zu geben schuldig, jedoch daß das heute übergebene Supplicatum sogleich insinuiret werde." Decret. d. 28 Nov. 1760.

§. 7.

Die Uebergabe der Supplicate kann nach langer Observanz an jedem der drey Rathstäge, (a) vor der Rathssession, entweder vom Supplicanten selbst, (b) oder durch einen dritten, auf dem Rathhause geschehen. Nach Vorschrift der Ger. Ordnungen von 1645. II. Art. 46. und von 1711. Tit. 30. Art. 6. sollen sie dem präsidirenden Herrn Bürgermeister selbst überreicht werden (c) und dieses war auch noch 1750, (wie in Actuar. Steetz Manuscripten beyläufig erwähnet ist,) der einzige Weg der Uebergabe. Seit verschiednen Jahren aber pflegt man die Supplicate, entweder dem gedachten Herrn Bürgermeister selbst, wenn derselbe sich, mit den übrigen Herren Bürgermeistern, aus der Schreiberey nach der Rathsstube verfügen will, (d) zu überreichen, zu welchem Ende der Raths-Schenke die Thür der Schreiberey etwas vorher, ehe die Herren Bürgermeister heraustreten, öffnet; oder solche auch dem, auf dem Rathhause gegenwärtigen, Raths-Schenken zu behändigen, dem auch der präsidirende Herr Bürgermeister die ihm selbst überreichten Supplicate hingiebt, um sie in die Rathsstube zu tragen.

(a) Die in der Ger. Ordn. von 1711. Tit. 39. Art. 1. projectirte Dingstägige Raths-Versammlung, zur Vornehmung der Extrajudicial-Sachen, ist nie in Uebung gekommen. s. oben Th. III. Abschn. 2. S. 144.

(b) Die Supplicate, welche eine ganze Gemeine, Amt, Brüderschaft, oder sonst viele Personen betreffen, sollen, nach Vorschrift des Art. 5. Tit. 39. der G. O. von 1711, nur von 2 oder höchstens 4 Deputirten übergeben werden. s. oben Th. III. Abschn. 2. S. 146.

(c) s. oben Th. III. Absch. 2. S. 52. und 146.

(d) s. oben Th. II. S. 239.

§. 8.

§. 8.

Alle vor der Rathssession übergebnen Supplicate legt der Raths-Schenke, so bald die Herren Bürgermeister in die Rathsstube getreten sind, auf den Tisch des zweyten (a) präsidirenden Herrn Bürgermeisters. Dieser ernennet hierauf in jeder Sache einen der Herren Syndicen oder Senatoren zum Referenten, (b) indem er dessen Namen, sowohl in das Referenten-Protocoll, als auch auf der Supplic, schreibt, nach welcher Anweisung die Supplicate sodann den ernannten Herren Referenten zugestellet werden.

(a) Nach dem Reglement der Raths-Sessionen von 1710. Memb. II. Art. 12. sollte die Bestimmung der Referenten, auch in den außergerichtlichen Sachen, vom ersten präsidirenden Herrn Bürgermeister geschehen; wegen dessen anderweitigen vielen Geschäfte ist dieses aber schon in der Ger. Ordn. v. 1711. Tit. 39. Art. 7. geändert. s. oben Th. III. Abschn. 2. S. 147.

(b) Was bey Bestimmung der Herren Referenten vorzüglich zu beobachten, s. G. O. von 1711. Tit. 39. Art. 9. a. a. O. S. 147.

§. 9.

Der ernannte Herr Referent nimmt die Sache entweder sogleich, oder in einer der folgenden Rathssessionen vor; schreibt, nachdem votirt worden, den durch Mehrheit der Stimmen getroffenen Schluß, hinten auf das Supplicat, welches er demnächst dem jüngsten Herrn Secretarius behändigt, (*) der solches mit dem Lecto bezeichnet, das Decret in das *Protocollum causarum extrajudicialium*, die etwa dabey einem oder dem andern Herrn des Raths ertheilten Commissoria aber, in das außergerichtliche geheime Protocoll einträgt, und endlich, nach beendigter Raths-Session, die sämmtlichen, in derselben vorgenommenen Supplicate, mit den darauf geschriebenen Decreten, dem von ihm abhängenden ältesten Canzellisten zur Ausfertigung, (welche auf einen halben Bogen in Folio geschiehet) zustellet.

(*) s. das dem Unions-Receß angehangne Reglement der Raths-Sessionen. Membr. II. S. 36 und 43.

§. 10.

§. 10.

In diesen Decreten wird nun dem Supplicanten, falls er nicht etwa sofort mit seinem Gesuch ab- oder auch an eine gewisse Instanz, z. E. an den Herrn Amtspatron, zu verweisen ist, oder vorgängig eine Commission verfüget werden sollte, (wovon schon oben Th. II. S. 250 u. f. gehandelt worden) injungirt, seine Supplik dem Supplicaten mitzutheilen, damit solcher in der dabey von E. H. Rath anberaumten Frist (welche gewöhnlich auf 8 Tage, nöthigenfalls aber auch wohl noch kürzer bestimmet wird) darauf antworte; wobey sich oft, wegen der Reproducirung des etwa communicirten Originals der Supplik, (s. oben S. 266.) wegen der Ausfertigung der Subsidialium, wenn das Supplicat einer, unter fremder Jurisdiction stehenden Person zu insinuiren, oder wegen sonst etwa nöthiger interimistischen Verfügung, noch ein Zusatz findet, z. E.

In Sachen H... wider J. H. H... und J. E. H...: "daß das Supplicatum um innerhalb 8 Tagen darauf einzukommen, zu communiciren." Decret. d. 16 Febr. 1781.

In S. Curat. bonor. C. M... "daß das Supplicatum an Hrn. Dr. H... um zwischen heute und Mittwoch darauf einzukommen, zu communiciren." Decret. d. 9 Jun. 1730.

In S. Sam. K... und H. K... als Cur. bon. concurs. S... und T... "daß Supplicanten dem oder denjenigen, welcher oder welche die qu. Gelder bekümmert, die beyden übergebene Supplicate zu communiciren; diese aber darauf innerhalb 8 Tagen einzukommen schuldig." Decret. d. 12 Jul. 1734.

In S. T... fil. nom. wider C. V... "daß das Supplicatum zu communiciren, um zwischen heute und Freytag darauf einzukommen, widrigenfalls in puncto Inhibitionis gebetnermaßen soll decretiret werden; es soll aber Supplicat das Supplicatum noch heute insinuiren zu lassen schuldig seyn, übrigens wird die Sache an die in causa V... contra die Alten der...

ver-

verordnete Commission verwiesen." Decret. d. 15 Maji 1730.

Auf verles. Supplicat. R. A. . . „Daß das Supplicatum noch heute P. B. . . zu insinuiren, und derselbe gegen bevorstehende Mittewochen darauf einzukommen, auch von den für A. B. . . von Supplicaten empfangenen Zuckern vor der Hand nichts zu veräußern, noch desfalls einiges Geld oder gemachte Zuckern darauf an A. B. . . zu bezahlen oder abfolgen zu lassen, angewiesen werde. Decret. Lun. d. 13 Nov. 1730. confirm. Ven. d. 1 Dec. 1730.

Auf verlesene Supplication S. execut. & mand. nomine "Communic. an die in Altona wohnende Eheleute Joh. und J. G. L. und wird die gebetene Commission auf — — verfügt, Supplicant aber zu Ausfertigung der des Endes benöthigten fernerweitigen *Subsidialium* an Hrn. Secretarium von Sprekelsen Ltum verwiesen. Decret. d. 11 Jan. 1764.

In S. Hrn. Lt. C. S. wider Hrn. Dr. v. H. Canonicus: „daß die von Hrn. Supplicanten vorhin übergebne Supplicate dem Herrn Supplicato mittelst gewöhnlicher *Subsidialium* zu communiciren. Decret. Merc. d. 22 Jul. 1733.

In S. C. A. und M. S. ux. nom. wider R. Wittwe findet sich unterm 11 Jan. 1730 ein Decret: „daß das Supplicatum, um innerhalb 4 Wochen darauf einzukommen, zu communiciren."

§. 11.

Slüter und Anderson bemerken bey der G. O. v. 1645. II. Art. 47. u. 99.

„es wird das Decretum communicationis auf die Supplique geschrieben und mit solcher vom ältsten Prätor, durch den Oberbruchvogt, dem Supplicaten zugesandt."

Dieses ist aber heut zu Tage ganz anders.

Supplicant muß nemlich, entweder in Person oder durch einen Dritten, das Decret, auf der, im Rathhause befindlichen, Canzley, gegen Erlegung der Gebühr, ablösen.

ablösen. Dieses kann am nemlichen Tage, an welchem das Decret abgegeben worden, geschehen, doch nicht vor halb vier Uhr Nachmittags. Ueberhaupt ist 1780 nachstehendes Mandat, wegen der Ausfertigung und Bekanntmachung der Decrete, auf der Canzley geschrieben aufgehangen worden:

„Da E. H. Rath mißfällig vernommen, daß eine Zeit her, einige Partheien und Sachwalter, sogleich nach geendigter Rathsversammlung, die Original Suppliquen, nebst den darauf geschriebnen Decreten, hauptsächlich um dadurch die Herren Referenten in Erfahrung zu bringen, zum Theil mit Ungestüm, zu inspiciren verlangen, solches aber, sowohl den desfalls vorhin gemachten Verfügungen als aller guten Ordnung entgegenläuft, und zu vielfältigen Mißbräuchen und Beschwerden Anlaß giebt; so wird die Canzley hiemit alles Ernstes erinnert, die Original Suppliquen, denen die Decrete von den Herren Referenten selbst aufgeschrieben worden, niemand, er sey wer er wolle, vorzuzeigen, auch niemand den Namen des zu einer Sache verordneten Herrn Referenten zu entdecken, dagegen aber auch die Partheyen, oder deren Sachwalter, mit Ausfertigung und Ertheilung der Decrete nicht ungebührlich aufzuhalten, sondern möglichst zu fördern.

Da auch E. Hochedler Rath bemerkt hat, daß die Vollstreckung verschiedner von ihm gemachten Verfügungen, bloß durch deren zu frühzeitige Bekanntmachung von Zeit zu Zeit verhindert oder doch wenigstens erschweret worden, als werden sämmtliche Canzelley-Schreiber und Boten hiemit ernstlich gewarnet, die ihnen zum Ausfertigen oder Wegbringen aufgetragene Commissoria und andere Aufsätze, ihren desfalls ohnehin geleisteten Eiden gemäß, geheim zu halten, und Niemand, dem solches nicht zu wissen gebührt, etwas davon bekannt zu machen, maßen diejenigen, so hiewider handeln, mit unausbleiblicher nachdrücklicher Strafe belegt werden sollen. Conclusum in Senatu Hamburgensi. Ven. d. 11 Febr. 1780."

Und so hat auch Supplicant dafür zu sorgen, daß dem Supplicaten das Decret mit der eingegebenen

Schrift

Schrift insinuiret werde, zu diesem Ende muß er, einem der beyden auf der Canzley gegenwärtigen Canzleybothen, das ausgelöste Original-Decret, mit der übergebnen und auf der Canzley anzutreffenden Abschrift des Supplicats, zustellen, für welche Insinuation der Bothe 4 ß von obgedachter für das Decret erlegten Summe erhält.

§. 12.

Erscheint Supplicat mit seiner Antwort nicht in bestimmter Frist, so kann Supplicant, wenn ihm an Beschleunigung der Sache gelegen ist, eine "gemüssigte Ungehorsams-Beschuldigung und rechtliche Bitte," übergeben, worin er a) anführt, daß das jüngste Decret dem Gegentheil behörig insinuiret worden, b) solches durch Anbiegung eines Documenti Insinuationis beweiset, (*) welches man auf der Canzley von dem Canzley-Bothen für 8 ß auslösen kann, und also lautet:

"Daß E. Hochedl. und Hochweisen Raths Decretum am 17 praet. mens. cum Supplicato, in Sachen Jochim Peter L... contra Carl L... den 18 Ejusd. an letztern insinuiret worden, wird auf Verlangen hiemit attestiret. Hamburgische Canzley, den 1 Dec. 1784.

J. G. H. Pasch,
E. Hochedl. und Hochweis. Raths Canzley-Bothe."

und c) bittet, daß weil ihm an baldiger Beendigung der Sache sehr gelegen, dem Supplicaten ein anderweitiger Terminus von 8 Tagen, bey 5 Rthlr. Strafe, möge anberaumet werden; welches denn auch gemeiniglich in der nehmlichen Raths-Session, decretiret wird. z. E.

"In S. J. C. D... prop. & cess. nomine wider W... und Cons. "daß das Supplicatum um auf dieses und vorige Bittschriften in 8 Tagen bey 5 Rthlr. Strafe einzukommen zu communiciren." Decret. Ven. d. 19 Maji 1780.

Für dieses, so wie für jedes folgende Poenal-Decret, ist auf der Canzley 1 m& 8 ßß zu entrichten.

(*) Anmerk. Wäre das Documentum Insinuationis einer vom Supplicanten oder Supplicaten eingegebenen Ungehorsams-Beschuldigung nicht beygelegt, so wird dessen Beybringung vorgängig injungirt; z. E. in S. Anrh. N... wider C. M. L... "Würde Supplicant das ermangelnde Documentum Insinuationis beybringen, soll ferner decretiret werden." Decret. d. 30 Jan. 1730.

In S. H... wider M. K... "würde Supplicant zuförderst die geschehene Insinuation des schon am 21 Februar abgegebenen Decreti communicatorii bescheinigen, soll sodann ferner decretirt werden." Decret. d. 22 Mart. 1730.

J. S. J. F. S... wider C. G. K... würde Supplicat vermittelst beygebrachten Canzley-Boten Attestes bescheinigen, daß das Supplicatum mit dem Decreto poenali vom 11ten jüngst verwichnen Februar dem Supplicanten K... gehörig insinuiret worden, soll weiter decretiret werden, & commun. Decret. d. 8. April 1761.

Leistet Supplicat jenem Poenal-Decret, nach behöriger Insinuation, noch keine Folge, so kann Supplicant, nach verfloßnen acht Tagen, eine "gemüssigte abermalige Ungehorsams-Beschuldigung und Bitte," übergeben, worin er auf vorgedachte Weise die behörige Insinuation des letzten Poenal-Decrets durch Anbiegung des Documenti Insinuationis erweiset, und um ein Decret dahin ansucht: "daß Sup- "plicat mit Vorbehalt der verwirkten 5 Rthlr. bey an- "derweitiger 10 Rthlr. Strafe innerhalb acht Tagen "mit seiner Antwort einzukommen schuldig," und wird solcher Bitte von E. H. Rath folgendergestalt deferiret:

"Daß das Supplicatum, um auf diese und vorige Bittschriften mit Vorbehalt der verwirkten 5 Rthlr. bey anderweitigen 10 Rthlr. Strafe in 8 Tagen einzukommen, zu communiciren." z. E. Decret. in S. D... propr. & cess. nomine wider W... und Cons. Lunae d. 5. Jun. 1780.

Wäre

Wäre indeß etwa aus dem Documento insinuationis zu ersehen, daß die Insinuation nicht an Supplicaten selbst geschehen, so wird beygefügt:

"—— jedoch, daß die Insinuation des Decrets dem Supplicaten selbst geschehe." z. E. in K... ux. nomine wider S... ux. nomine. Decret. d. 26 Nov. 1784.

und so findet sich auch in S. B. M. W... wider L. A. W... am 26 März 1734 bey jenem Poenal-Decrete der Zusatz:

"und wird Supplicat inzwischen sich aller eigenmächtigen Turbation bey namhafter Strafe zu enthalten, angewiesen."

Sollte der Supplicat auch gegen das zweyte Poenal-Decret sich widerspänstig bezeigen, so ist Supplicant berechtigt, nach Ablauf der achttägigen Frist, E. H. Rath, durch eine "zum drittenmal gemüssigte Anzeige des jenseitigen Ungehorsams," unter Anbiegung des Docum. Insinuationis, anzugehen, "daß "Hochderselbe dem Supplicaten innerhalb 8 Tagen einzukommen, sub comminatione, daß widrigenfalls "ohnfehlbar decretiret werden solle, unter Vorbehalt "der verwirkten 5 und 10 Rthlr, anzubefehlen geruhen "wolle;" welcher Bitte durch folgendes Decret deferiret "wird.

"daß das Supplicatum, um mit Vorbehalt der verwürkten 5 und 10 Rthlr. Strafe auf diese und vorige Bittschriften in 8 Tagen einzukommen zu communiciren, in Entstehung dessen decretiret werden soll;" z. E. in S. D... propr. & cess. nomine wider W... und Cons. Decret. Merc. d. 5 Julii 1780.

Anmerk. Es finden sich indeß auch, von vorigen Zeiten, Decrete, daß nach verwirkten 5 und 10 Thlr. die Beybringung der Antwort bey 15 Thlr. injungirt worden; z. E. In S. P. B... & Comp. mand. nomine wider M. S... und Js. M..., "daß Supplicaten M. S... und Js. M... in die verwirkte 5 und 10 Thlr. zu vertheilen, und die Sache zur Execution *ad Dominum Praetorem* zu verweisen; übrigens ist das Supplicatum zu communiciren, und sind

Supplicaten auf dieses und vorige Supplicata innerhalb 8 Tagen bey 15 Thlr. Strafe einzukommen schuldig. Decret. d. 14 Sept. 1761." Als jedoch hierauf die Supplicaten um Dilation ansuchten, ward dieses Decret dahin abgeändert: "daß den Supplicaten die 15 Thlr. Strafe unter der Bedingung zu erlassen, daß sie innerhalb 8 Tagen auf die communicirte Supplicata einkommen, widrigenfalls nicht nur die ersten 15, sondern auch die letzten 15 Thlr. beygetrieben werden sollen, & communic. Decret. d. 16 Sept. 1761." Und so ward auch in Sachen W... wider K... am 23 Jul. 1762 dem Supplicaten die Beybringung der Duplic in 14 Tagen bey 15 Rthlr. Strafe mit Vorbehalt der verwirkten 5 und 10 Rthlr. injungirt; hierauf aber am 11 Aug. desselben Jahrs decretiret: "Wird die vom Supplicanten zur Einbringung der promittirten Duplicarum bis zu Ende dieses Monats annoch gebetene Frist *pro ultimato* zwar hiemit aus den angeführten Ursachen zugestanden, bey fernerm Verzug aber sind die *respective* andictirte und verwirkte Strafen sodann zur Execution zu verweisen. Uebrigens ist dieses Supplicatum mit dem Decreto forderfamst zu communiciren," worauf die Duplic beygebracht ist.

In S. Herrn D. J..., Lt. mand. nomine wider D. A..., decretirte E. H. Rath, nachdem am 29 April das Poenal-Decret bey 10 Rthlr. mit Vorbehalt der verwirkten 5 Rthlr. ergangen war, am 27 May 1767: "daß Supplicat in die verwirkten 5 Rthlr. Strafe zu vertheilen, und *Domino Praetori* die Execution zu committiren, übrigens ist derselbe mit seinen duplicis nunmehr in acht Tagen einzukommen schuldig, unter der Verwarnung, daß widrigenfalls, nach beygebrachtem Documento Insinuationis ohnfehlbar decretiret werden soll, und ist das Supplicatum zu communiciren." Und gleichergestalt ward in Sachen O. T... wider C... mand. nomine, nachdem die Antwort, mit Vorbehalt der 5, bey 10 Rthlr. Strafe injungirt war, am 1 May 1767 das Poenal-Decret abgegeben: daß Supplicat in die verwürkte 5 Rthlr. Strafe zu vertheilen, und *Domino Praetori*. deren *Execution* zu committiren, übrigens aber selbiger mit Vorbehalt der verwirkten 10 Rthlr., in 8 Tagen, auf dies und vorige Supplicata einzukommen schuldig, in Entstehung dessen decretiret werden soll." Worauf jedoch am 18 desselben Monats decretiret ward: "daß dem Supplicaten die andictirte Strafe der 5 Rthlr. zu erlassen, übrigens die gebetne Commission, auf —— zu verfügen."

Nach

Nach Ablauf jener, unter der Verwarnung, daß decretiret werden solle, bestimmten Frist, pflegt Supplicant, wenn ihm keine Antwort vom Gegner insinuiret ist, eine "unterthänigste Anzeige und Bitte," zu übergeben, worin er, nach gewöhnlicher Bescheinigung der geschehenen Insinuation des jüngsten Decrets, bittet: "nunmehro in contumaciam, wie von ihm in seiner ersten "gehorsamsten Supplication gebeten worden, oder "besser gebeten werden mögen Hochrechtsgewogentlich "zu decretiren," zu welchem Decrete aber der Supplicat es selten kommen läßt, indem er gewöhnlich früher mit seiner Antwort einkömmt. (s. §. 15.)

§. 13.

Ueberhaupt kann der Supplicat, im Fall er, oder sein Sachwalter, durch Ehehaften abgehalten würde, in bestimmter Frist zu antworten, den Ungehorsams-Beschuldigungen, dadurch vorbeugen, daß er E. H. Rath ein "Hochgemüssigtes Dilations-Gesuch" überreicht, worin er nach geschehener Anführung, wie er z. E. wegen einer seiner Handlung halber zu unternehmenden Reise, wegen seiner oder seines Sachwalters Krankheit, wegen gehäufter Geschäfte des letztern, wegen fehlender aus der Fremde zu holenden Documente u. dergl. "dem verehrlichen Decreto d... die schul"dige Folge nicht leisten könne, bittet, zu Beybrin"gung seiner Antwort unmaßgeblich eine vier- (acht-) "wöchentliche Frist, anticipatione salva, zu verstat"ten," welches denn auch folgender Weise zu geschehen pflegt:

"daß dem Supplicaten die gebetene 14tägige Frist zu verstatten, jedoch ist er sodann unter der Verwarnung, daß in Entstehung dessen ohnfehlbar weiter decretiret werden soll, einzukommen, auch das Supplicatum dem (mand. nom.) Supplicanten ad notitiam zu communiciren schuldig." Decret. in S. N... wider F..., mand. nomine. Ven. d. 20 April 1781.

oder auch:

"daß dem Supplicaten zur Beybringung seiner Antwort die gebetene Frist auf 6 Wochen, wiewohl mit dem Anfügen zu verstatten, daß in deren Entstehung decretiret werden soll. Uebrigens ist das Supplicatum dem Supplicanten zur Nachricht zu communiciren." z. E. Decret. in S. J... wider P... ux. nomine. Lunae d. 9 Febr. 1784.

oder:

"daß dem Supplicaten die gebetene Frist auf 14 Tage zwar zu verstatten, derselbe jedoch sodann dem Decreto vom 20 mens. praet. bey der darin enthaltnen Strafe zu geleben schuldig, & Commun." Decret. in S. K... wider B... d. 4 Dec 1761.

Mehrere Decrete s. oben S. 276. Anmerk.

§. 14.

Geben Supplicant und Supplicat zugleich Schriften ein, und macht das Decret auf die Eingabe des Einen, die besondre Decretirung auf des Andern Ansuchen unnöthig, so wird auf des Letztern Supplicat bloß decretiret:

"daß Supplicant an das ad Supplicas des Supplicaten heute abgegebene Decretum zu verweisen, und das Supplicatum ad notitiam zu communiciren sey." z. E. in S. H... wider H..., d. 15 Sept. 1784.

§. 15.

Wenn nun aber Supplicat mit seiner Antwort einkommt, bey deren Abfassung er das nämliche zu beobachten hat, was oben S. 259 u. f. von der ersten Eingabe des Supplicanten angeführt worden, so provociret er a) entweder zu Gericht, mit Bitte, die Sache dahin zu verweisen, wobey er sich des Rubri bedienen kann:

An

An
E. H. und H. Rath der Kaiserl. freyen Reichsstadt
Hamburg,
statt anbefohlner Antwort unumgängliche Berufung zu
Gericht und gehorsamste Bitte
abseiten
N.... N.... Supplicaten
wider
N.... N.... Supplicanten.

b) oder er opponirt dilatorische Einreden, c) oder er läßt sich gleich hauptsächlich auf das Supplicat ein, etwa unter dem Rubro: einer anbefohlnen gehorsamsten Gegenvorstellung, (Antwort) und rechtliche Bitte.

Anmerk. Daß gleich in der ersten Eingabe die Berufung zu Gericht geschehen müsse, und solche, wenn sie darin verabsäumet worden, nicht weiter zulässig sey, ergeben die S. 284 u. f. No. 10 bis 14 enthaltnen Decrete.

In beyden Fällen erfolgt, allenfalls nach vorgängiger Verfügung und Haltung einer Commission, (s. oben Th. II. S. 252. und f.) das Decret:

"daß das Supplicatum, um innerhalb 8 Tagen, *replicando* darauf einzukommen, (in copia) zu communiciren." Decret. in S. N... wider F... mand. nomine d. 2 Mart. 1781.

Anmerk. Zuweilen wird auch wohl, im ersten Fall, die Sache ohne weitre Verhandlung zu Gericht verwiesen, wenn nemlich beyde Partheyen in der Commission sich damit friedlich erkläret haben.

§. 16.

Die Insinuation dieses Decrets hat Supplicat eben so zu besorgen, wie S. 273. gesagt worden.

Sollte er, zur Verschleppung der Sache, dieselbe von einer Zeit zur andern aufschieben, oder auch nur das Supplicat ohne die etwanigen Anlagen insinuiren lassen, so wird ihm, auf gegenseitiges Anhalten, die

Insinuation durch nach und nach zu schärfende Poenal-Decrete anbefohlen, z. E.

In S. Fr... mand. nomine wider N... cur. nomine, "daß Supplicat die Insinuation des am 2ten hujus ergangnen Decreti cum Supplicis, innerhalb zweymal 24 Stunden bey 5 Rthlr. wirklich zu exequirender Strafe, an mand. nomine, Supplicanten, zu beschaffen schuldig, und demselben des Endes das Supplicatum ad notitiam zu communiciren sey." Decret. Ven. d. 9 Martii 1781.

In S. Curator. bonor. M... S... wider von M..., "daß Supplicant, die seinem Supplicato de 4 mens. praet. beygelegten Anlagen, sub 1, 2, 3 und 7, dem Supplicaten, falls es noch nicht geschehen, innerhalb 8 Tagen, bey 5 Rthlr. Strafe gleichfalls mit insinuiren zu lassen schuldig, und das Supplicatum ad notitiam zu communiciren." Ven. d. 17 Aug. 1787.

Falls aber vom Supplicaten angezeigt wird, daß die Insinuation daher unterblieben sey, weil der in fremder Jurisdiction wohnende Supplicant Niemand allhie bestellet habe, welchem die gegenseitigen Schriften und darauf erfolgten Decrete insinuiret werden könnten, pflegt decretirt zu werden:

Daß Supplicant vorgängig, an wem die Insinuation des gegnerischen Supplicati hieselbst geschehen könne, anzuzeigen schuldig, worauf demnächst weiter decretiret werden soll. z. E. in S. J. Fr... mand. nomine modo Jo. M... in Altona cess. nomine, wider N... cur. nomine, d. 4 Sept. 1782.

Gleicherstalt ward auch am 29 May auf eingereichte Ungehorsams-Beschuldigung G. M. J..., Wittwe, Supplicanten, wider R... Supplicaten, decretiret:

"daß Supplicantin an die auf jenseitige Supplicata in dieser Sache bereits den 20 April und heute abgegebne Decreta zu verweisen, und damit solche künftighin ihr gehörig insinuiret und unnütze Monitoria vermieden werden können, vor allen Dingen einen hiesigen Gevollmächtig-

mächtigten zu bestellen schuldig; & communic." Decret. d. 29 Maji 1761.

s. hiebey S. 288. No. 11 u. f.

§. 17.

Hat nach geschehener Insinuation jener Gegenvorstellung und des darauf ergangnen Decrets, Supplicant, entweder in der ihm bestimmten 8tägigen Frist, oder nach einigen von Seiten des Supplicaten eingegebnen Ungehorsams-Beschuldigungen, und dadurch veranlaßten Poenal-Decreten, (s. S. 274 u. f.) oder endlich nach ausgewirkter Dilation (s. S. 277 u. f.) seine "**replicirende Vorstellung**," übergeben, (*) so wird dem Supplicaten die **Duplic**, durch folgendes Decret injungirt:

"daß das Supplicatum um innerhalb 8 Tagen duplicando darauf einzukommen zu communiciren." Decret. z. E. in Sachen S..., wider K..., d. 12 Apr. 1780.

worauf derselbe, nach 8 Tagen, oder nach eingereichten Ungehorsams-Beschuldigungen oder Fristgesuchen, entweder eine

"Loco Duplicarum, inhärirende Berufung zu Gericht, und gehorsamste Bitte,"

oder auch eine

"anbefohlne duplicirende Vorstellung und Bitte"

überreicht.

(*) Anmerk. In S. W... wider L... findet sich das Decret: "daß das Supplicat, um innerhalb 8 Tagen darauf duplicando einzukommen zu communiciren, und wird übrigens dem Supplicanten sein vorsetzliches oder unachtsames Versehen, da er die gegenwärtige Supplique, welche einen würklichen Replic-Satz enthält, als eine duplicirende Bittschrift rubriciret hat, ernstlich verwiesen, auch der Canzley die Abänderung dieses erronei & falsi rubri committiret." Decret d. 18 Martii 1767.

§. 18.

Mehr Schriften werden der Regel nach nicht verstattet, es wäre denn, daß einige in der Duplic an-

gebrachte Nova die Triplic nothwendig machten. So ward z. E. in Sachen G... wider R... am 25 Febr. 1761 nach beygebrachter Duplic, erkannt:

"daß die Sache vorgängig zum nochmaligen Versuch der Güte an die verordnete Commission zu verweisen, und das Supplicatum, noch zur Zeit *ad notitiam* zu communiciren."

nachdem aber dieser Versuch der Güte sich wiederum fruchtlos zerschlagen hatte, erfolgte am 6 April desselben Jahrs das Decret:

"daß Commissio aufzuheben und Supplicant nunmehro auf das ihm bereits unterm 25 Febr. d. J. zu communiciren decretirte Supplicatum innerhalb 8 Tagen *triplicando* einzukommen schuldig sey, und ist dieses Decret zu communiciren."

Und so ward auch in Sachen J... wider J... Wittwe, am 7 Oct. 1761 decretirt:

"daß die gebetene triplicirende Handlung zu verstatten, jedoch ist Supplicant innerhalb 8 Tagen, sub poena concluſi, damit einzukommen schuldig. Uebrigens ist das Supplicatum ad notitiam zu communiciren." Decret. d. 7 Oct. 1761.

Die Triplic und darauf folgende Quadruplic wird sodann auf die S. 273 u. f. angeführte Weise beygetrieben und übergeben.

§. 19.

Wann die Sache so weit gelanget, daß darin ein Interlocut oder Definitiv-Decret abzugeben, so wird solches, auf abgestattete Relation des gleich im Anfang der Sache ernannten Herren Referenten, von den anwesenden Mitgliedern E. H. Raths, durch Mehrheit der Stimmen abgefaßt, (*) vom Herrn Referenten hinten auf das letzte Supplicat geschrieben und dem jüngsten Herrn Secretarius zur fernern Expedirung zugestellet. (s. oben S. 269.)

(*) Von diesem Votiren und der Ausfertigung des Decrets s. Gerichtsordnung von 1645 II. Art. 49, und von

von 1711, Tit. 39, Art. 10 und 11, oben Th. III. Abschn. 2. S. 52 und 147.

Um die Abgebung dieses Decrets zu beschleunigen, kann man entweder beym ganzen Hochweisen Rath einkommen, oder auch allenfalls in des ersten präsidirenden Herrn Bürgermeisters Hause folgenden Zettel, ohne weitre Titulatur, einreichen: "In Sachen N. "N. contra N. N. wird um ein Decret ganz ge"horsamst ersucht."

§. 20.

In welchen Fällen der vom Supplicaten geschehenen **Berufung zu Gericht**, Gehör zu geben, und wie die Sache nach geschehener Verweisung zu Gericht, daselbst **eingeführet wird**, ist aus demjenigen abzunehmen, was unten beym Diehlen-Verfahren über diese Frage erwähnt worden. Hier theile ich daher nur einige Decrete mit, woraus zu ersehen ist, wie von E. H. Rath die Verweisung zu Gericht geschiehet, und wie hingegen das Gericht abgeschlagen wird.

1) In Sachen der Alten der - - - Brüderschaft wider die Leichnams-Geschworne zu - - - "daß die Sache sowohl *ratione possessorii ordinarii* als *petitorii* zu Gericht zu verweisen, & commun." Decret. d. 20 Oct. 1760.

2) In S. K... wider K... Wittwe, "daß die Sache zu Gericht zu verweisen und das Supplicatum zu communiciren." Decret. d. 5 Sept. 1784.

3) In S. D... wider H... "daß die Sache, sowohl überhaupt, als *ratione petiti interimistici*, zu Gericht zu verweisen sey, & commun. ad notitiam." Decret. d. 15 Febr. 1765.

4) In S. M... wider J... "würde Supplicant die gewöhnliche juratorische Caution, *de iudicio sisti & iudicatum solvi*, leisten, und einen Mandatarium bestellen, wird sodann die Sache zu Gericht verwiesen, und Supplicant des bey Ihro Wohlw. Herrn - - - geleisteten Eides erlassen, & commun." Decret. Ven. d. 31 Dec. 1734.

5) In

5) In S. M... wider M... "daß die Sache zu Gericht zu verweisen, jedoch soll Supplicat vorher schuldig seyn, die bey ihm befindliche, dem J. C. M... zugehörige Kleider und Spaartopfgelder demselben zu extradiren, und ist übrigens des Supplicaten Supplic dem Supplicanten zu communiciren." Decret. Merc. d. 15 Sept. 1734.

6) J. S. T... wider Cath. von P... "daß, nach zerschlagner Güte, die Sache zu Gericht zu verweisen, und Supplicat bis zu Austrag der Sache in ein anderweitiges Ehe-Verlöbniß sich einzulassen bey 500 Thlr. Strafe untersaget werde." Decret. Ven. d. 20 Mart. 1733.

7) In S. Curat. bonor. von A... wider B... "daß Supplicat wegen der streitigen zwey kupfernen Kessel hinlängliche Caution zu bestellen schuldig, übrigens aber die Sache zu Gericht zu verweisen, & commun." Decret. d. 9 Oct. 1761.

8) In S. B. K... wider Barth. H... und D... "daß Supplicant wegen der gesuchten Restitution an den Wohlw. Herrn Amtspatron, wegen der übrigen Forderungen aber zu Gericht zu verweisen, & commun." Decret. d. 9 Jun. 1734.

9) In S. S... Wittwe, Supplicantin, wider T... "daß, da diese Sache nicht zu Gericht qualificiret, Supplicantin solche mit Supplicato *extrajudicialiter* auszumachen habe, und des Endes an Einen der Hochweisen Herren Bürgermeister oder der Wohlweisen Herren Praetorum zu verweisen." Decret. d. 20 Mart. 1760.

10) J. S. G... wider M... in restitutorio: "daß, da in Hauer-Sachen keine *provocatio ad Judicium* statt findet, das Decretum de 5 Maji 1760 auch rechtskräftig geworden, und überdem Supplicat sich bereits hauptsächlich eingelassen, Supplicant nunmehro mit seinen den Duplicis sub Littera F angebognen Beweis-Artikeln und den darunter benannten Zeugen, dem Supplicaten Interrog. & quaev. compet. verbehältlich, zu admittiren, und des Endes die Sache zur nächsten Zeugen-Audienz zu verweisen, ultimum Supplicatum aber

ad notit. zu communiciren." Decret. d. 13 Aug. 1762.

11) In S. *Cur. bon.* D... wider A. C. D..., "daß die von der Supplicatin eingewandte, nur zu Aufhaltung der *extrajudicialiter* auszumachenden Fallit-Sache ihres Ehemannes gereichende *Provocatio ad Judicium*, keine Statt finde, sondern dieselbe, da die zwischen ihr und ihrem Ehemann subsistirende Communio bonorum auf eine der hiesigen Verfassung gemäße Weise durch gerichtlich, nach vorgängigem Proclamate, ergangenen Ausspruch nicht aufgehoben worden, vielmehr aus dem zwischen ihnen beyden errichteten Commissions-Vergleich die Beybehaltung sothaner Communion erhellet, die qu. in Händen habende Sachen, jedoch mit Ausnahme ihrer benöthigten Kleidung, den supplicirenden Curatorib. bonorum einzuhändigen." Decret. d. 11 Jun. 1762.

12) In S. T... wider R... "daß, da Supplicant, bey der wider ihn, abseiten des Supplicaten und dessen Consorten ex contractu emti venditi conveniendo erhobenen actione redhibitoria, *simpliciter* und *absque provocatione ad Judicium* excipiret, bey der abseiten sein des Supplicanten aber, wider den Supplicaten und dessen Consorten, ex eodem contractu emti venditi, ante finitam conventionem, mithin widerrechtlich erhobenen actione ad solvendum pretium rei venditae sich zwar der provocationis ad Judicium, jedoch allererst in seinem *loco replicarum* übergebenen *Supplicato*, mithin zu späte angemaßet, die gebetene Verweisung dahin ferner keine Statt habe, vielmehr es Einwendens unermessen lediglich bey dem am 7 mens. curr. abgegebenen Decreto zu lassen, & communic." Decret. d. 23 Maji 1764.

13) In S. C... wider W..., mand. nom. "daß bey bewandten Umständen, da *extraiudicialiter absque provocatione usque ad Duplicas* gehandelt worden, des Supplicanten provocatio ad iudicium ferner keine Statt habe, übrigens aber es, des abermaligen Einwendens unermessen, lediglich bey dem am 7 mens. curr. abgegebenen Decreto confirmatorio zu lassen, & communicetur." Decret. d. 23 Julii 1762.

14) In

14) In S. L... Wittwe wider Eva O... Namens ihres abwesenden Ehemannes El. O... "daß die abseiten der Supplicatin, Namens ihres abwesenden Ehemannes, gesuchte Provocatio ad Judicium um so weniger Statt habe, weil er sich derselben in der von ihm ausgestellten Verschreibung mit deutlichen Worten begeben, vielmehr derselbe innerhalb einer Sächsischen Frist mit seiner hauptsächlichen Handlung sub poena praeclusi einzukommen, schuldig sey, & commun." Decret. d. 17 Martii 1766.

Sollte Supplicant, nach geschehener Verweisung der Sache zu Gericht, mit deren Introducirung saumselig seyn, Supplicat aber, um sich in Ruhe zu setzen, dieselbe befördert zu sehen wünschen, so kann dieser bey E. H. Rath um Anberaumung eines Termins, zur Introducirung, ansuchen, welches sodann sub poena perpetui silentii geschiehet; wie denn auch wohl gleich bey der Verweisung der Sache zu Gericht eine Frist dazu bestimmet wird. z. E.

In S. D. H... *cum Curat.* wider M... V... *cum Curat.* "das Commissio aufzuheben, und die Sache zu Gericht zu verweisen; jedoch auch Supplicantin die Klage annoch vor Eintritt der instehenden Ferien zu introduciren schuldig, & commun." Decret. d. 7 Jul. 1760.

In S. Cath. Dor. Sch... Supplicantin wider J. St... Namens seines Sohnes N. St... "daß Supplicatin die vigore Decreti vom 23 März a. praet. zu Gericht verwiesene Sache wider Nic. S... nunmehr innerhalb 4 Wochen *sub poena perpetui silentii in iudicio* zu introduciren schuldig, & commun. ad notitiam." Decret. d. 1 Apr. 1765.

In S. K... wider M... ux. nomine: "daß Supplicant innerhalb 14 Tagen seine Klage, sub poena perpetui silentii judicialiter anzustellen, anbey ist Supplicat das Supplicatum cum Decreto dem Supplicanten innerhalb 24 Stunden zu communiciren schuloig." Decret. d. 28 Apr. 1766.

In derselben Sache: "daß Supplicanten der gebetne Terminus von 4 Wochen, sub poena perpetui silentii

silentii annoch zu verstatten, & commun." Decret. d. 7. Maji 1766. — Am 25 Jun. 1766 ist hierauf nochmals "salvo Decreto eine erbetene Commission verfügt."

§. 21.

Wie in den Fällen interloquiret wird, wenn der Supplicat, sich der Provocation zu Gericht nicht bedienet, sondern diese oder jene dilatorische Einrede opponirt hat, davon findet man Exempel in folgenden Decreten:

1) In S. E... mand. nomine wider H... und Cons. "daß der Supplicaten declinatorische Einwendungen keine Statt haben, sondern dieselben auf der Supplicanten libellirende Bittschrift sich in 8 Tagen hauptsächlich vernehmen zu lassen schuldig seyn, & commun." Decret. d. 15 Jun. 1764.

2) In S. L... wider G... "daß die fruchtloß zerschlagne Commissio aufzuheben und Supplicant wegen seiner angegebnen Gerechtsame *ad forum competens* zu verweisen, & commun." Decret. d. 10 Apr. 1761.

3) In S. T... mand. nomine le G... wider W... mand. nomine: "daß Commissio aufzuheben, und der angelegte Befehl zu relaxiren, auch der Supplicaten Mandatarius falls derselbe an le S... dieser Cattunen qu. halber einigen An- und Zuspruch zu haben vermeyne und solchen wider ihn geltend zu machen sich getraue, damit an dessen *Forum* nach Berlin zu verweisen sey, & commun." Decret. d. 7 Dec. 1763.

4) In S. Wittwe S... wider A. D. J... und Dr. St... propr. & sponsae nomine: "daß Supplicatin und des Herrn Mitsupplicaten oblatum, um quoad hanc caussam dem hiesigen Gerichtszwange *respective* sich zu unterwerfen und selbiges zu continuiren, anzunehmen; übrigens aber zur Berichtigung der Sachen die gebetene Commission auf Ihro Wohlw. Herrn Schulte und Herrn Ridel zu verfügen, & commun. ad notitiam."

5) In

5) In S. D... wider S...: "Würde Supplicat behörig bescheinigen, daß diese Sache würklich im Gerichte anhängig sey, so soll weiter decretiret werden, & commun." Decret. d. 6 Febr. 1760.— Nachdem Supplicat diesem Decrete gelebet, ward vorgängig, am 16 März desselben Jahrs, Commission verfügt, und da der Versuch der Güte sich fruchtlos zerschlagen, am 23 desselben Monats decretiret: "daß Commissio aufzuheben, und die Sache zu Gericht verwiesen werde."

6) In S. Marg. S... wider L... und Cons. "daß Supplicantin mit ihrem Gesuch *ad litem in superiori pendentem* zu verweisen, und bis dahin die Gelder in sequestro zu lassen, & commun." Merc. d. 17 Mart. 1734.

7) In S. A... wider von L...: "daß die Sache an das Niedergericht, als woselbst sie rechtshängig verwiesen werde, & commun." Decret. Ven. d. 23 Jun. 1730.

8) In S. J. A. W... wider C. E. B... "daß Supplicant mit seinem Gesuche an die in Supplicis angezeigte Litispendenz *coram Protocollo Domini Praetoris* zu verweisen, & commun." Decret. d. 27 Maji 1761.

9) In S. Cath. Th... und J. J. S... "daß die Supplicantin ihre Kinder vorgängig mit beeidigten Vormündern versehen zu lassen schuldig." Ven. d. 17 Febr. 1730.

10) In S. J. H. D... & *Cons.* ux. & tut. nomine wider St... "Würden Supplicantes das ermangelnde *Curatorium* und *Tutorium* beybringen, soll ferner decretiret werden." Lun. 24 Apr. 1730.

11) In S. S... aus Berlin wider *Cur. bon.* H... Wittwe "commun. cum term. octid. Es sind aber Supplicanten zur Ausführung ihrer Gerechsame einen hinlänglich bevollmächtigten *Mandatarium* zu constituiren schuldig." Decret. d. 9 Sept. 1763.

12) In S. Jos. B... mand. nomine wider von M... "daß Supplicant mand. nomine sich vorgängig, vermittelst einer obrigkeitlich bestätigten und mit dem

petito

petito seiner *Supplicationis* harmonirenden Vollmacht zu legitimiren schuldig; übrigens aber die beygebrachte, *coram Notario* ihm ertheilte Vollmacht, gegen Zurücklassung einer beglaubten Abschrift, zurück zu nehmen zu befugen." Decret. d. 4 Sept. 1767.

13) In S. K... mand. nom. B... in Frankfurt, wider O... "Commun. cum term. octid. und ist Supplicant forderſamst eine zu Recht beständige Vollmacht beyzubringen schuldig." Decret. d. 26 Febr. 1764.

14) In S. K... mand. nom. wider F... "Communic. cum term. octid. und ist Supplicant seine *in copia* beygebrachte Vollmacht behörig vidimiren zu lassen schuldig." Decret. d. 29 Febr. 1764.

15) In S. B... und P... tut. nomine wider K... und Cons. "daß Supplicantes vorgängig das *tutorium* beyzubringen, G. J. P... aber abseiten seines mandantis G... innerhalb 8 T. bey 5 Rthlr. Strafe sich *ad cauſſam* zu legitimiren schuldig, & commun. ad notit." Decret. d. 9 Nov. 1763.

16) In derselben Sache: "Daß Supplicat P... dem Decreto vom 9 d. M. mit Vorbehalt der verwürkten 5 Rthlr. Strafe, bey anderweitiger Strafe von 10 Rthlr. gebührende Parition zu leisten schuldig, & communic." Decret. d. 21 Nov. 1763.

17) In S. K... wider die Alt. und Deput. des ---Amts: "daß das Decretum vom 10 Jan. d. J. dahin abzuändern: daß, da partes das außergerichtliche Verfahren resp. erwählet und darauf submittiret, die Sache an das Amts-Gericht zwar nicht zu verweisen. Es ist aber Supplicant den gebetenen Vorstand *de lite proſequenda & pro expenſis* zu bestellen, und wenn dieses geschehen, Supplicati innerhalb 8 Tagen hauptsächlich zu handeln schuldig." Decret. d. 7 Mart. 1763.

18) In S. Schiffer G... mand. nomine wider D... "daß Supplicant dem Supplicaten statutarischen Vorstand pro reconventione & expenſis zu bestellen, auch eine auf die Reconvention mit gerichtete Vollmacht beyzubringen, und wenn solches geschehen, Supplicat

hauptsächlich zu handeln schuldig, & commun." Decret. d. 6 Aug. 1766.

19) In S. O... aus Altona wider H... und H... "daß Supplicantes in conventione an Supplicaten, wenn dieser ihnen vorgängig hinlängliche *Cautionem pro reconventione* hieselbst bestellet haben wird, die qu. 8156 ℳ 8 ß Bco. cum usuris a tempore litis motae; zu bezahlen schuldig, & commun." Decret. d. 28 Dec. 1764.

29) In S. J. H. S... wider von H... propr. & cess. nomine Supplicanten: "daß Supplicantens Haus, bis zum gänzlichen Austrage der Sache, sowohl der Unkosten als Con- und Reconvention halber auf 1000 Rthlr. Banco, *loco cautionis* anzunehmen, und Supplicat nunmehr innerhalb acht Tagen hauptsächlich zu suppliciren schuldig sey. Uebrigens ist dem Supplicanten die cum replicis beygebrachte Original-Beschwerung, gegen Zurücklassung einer beglaubten Abschrift zu retradiren, und dieses Decretum demselben zu insinuiren." Decret. d. 13 Oct. 1762.

21) In S. Dr. B... wider Wittwe D... "daß Hr. Supplicant statutarischen Vorstand durch zwey erbgesessene Bürgen, mit Beylegung nicht nur der Beschwerungen, sondern auch der Schoß-Scheine, zu bestellen schuldig, & commun." Decret. d. 23 Apr. 1766.

22) In S. A. M. N... itzt verheirathete G... Supplicantin, wider F. C. S... "daß Supplicantin vorgängig die Erbgesessenheit ihrer vorgeschlagenen Bürgen mittelst Beybringung neu nachgesehener Beschwerungen und Schoß-Scheine zu bescheinigen schuldig, & commun." Decret. d. 15 Aug. 1760.

23) In S. R... wider das — — — Amt: "daß Supplicant ad *cautionem iuratoriam* zuzulassen, und des Endes zur nächsten Eiden-Audienz zu verweisen, das Supplicatum aber ad notitiam zu communiciren." Decret. d. 8 Apr. 1763.

24) In S. S... mand. nomine wider Jo. D... "daß des Supplicanten Anerbieten, das etwanige *Judicatum* bis zur geendigten Reconvention *in depositio* zu lassen,

lassen, anzunehmen, dabey aber Supplicantens mandans, die injungirte Caution annoch eidlich zu bestellen, auch des Endes bey nächster Eiden-Audienz zu verfahren, und wenn solches geschehen, Supplicat hauptsächlich zu handeln schuldig, & commun." Decret. d. 7 Dec. 1767.

§. 22.

Hat hingegen Supplicat hauptsächlich gehandelt, so ist, nach beendigtem Schriftwechsel, die Sache entweder so klar, daß gleich ein Definitiv-Decret kann abgegeben werden, (s. §. 23.) oder es ist vorgängig auf Beweis zu interloquiren. Da hiebey, mehrentheils eben dasjenige zu beobachten ist, was in den Gerichten beym Beweisverfahren, observiret wird; hievon aber unten beym Statut Th. I. Tit. 28 bis 34 das Nöthige vorkommt, so wird hinreichend seyn, wenn ich hier nur zeige, wie eigentlich von E. H. Rath auf Beweis interloquiret wird, und durch welche Decrete die Partheyen, nach geschehener Erwählung eines oder des andern Beweismittels, in diesem oder jenem Fall, zur Beobachtung der Ordnung angehalten werden. Zur Erleichterung des Nachsuchens theile ich die des Endes gesammelten Erkänntnisse unter folgenden Rubriquen mit, nachdem ich nur noch vorläufig erinnere, daß zu allem, was zur Führung dieses Beweises in der Zeugen- oder Eiden-Audienz zu beobachten ist, die Partheyen von den **gerichtlichen Procuratoren oder Advocaten vor der Stange müssen sistiret werden.**

s. oben S. 97.

1) Beweis überhaupt:

1) In S. R... ux. nomine **wider** F... ux. nomine: "daß Supplicant sein assertum, (*) **wasmaßen** — — — in 14 Tagen sub poena desertionis, den Supplicaten Gegenbeweis & quaevis competentia vorbehältlich, rechtlicher Art nach zu erweisen schuldig, und das Supplicatum zu communiciren." Decret. Ven. d. 25 Nov. 1785.

(*) bisweilen heißt es auch: "den Grund seiner Klage, so viel ihm daran geleugnet worden u. s. w. z. E. in Sachen D... wider R... d. 27 Febr. 1786.

2) In S. *Curat. bonor.* W... wider R... modo dessen Wittwe: "daß Supplicaten die dem Supplicato sub Lecto d. 5 Junii 1776. sub No. 1. 4. 5 und 6. angelegten Berechnungen und Scheine, Supplicanten gleichermaßen die ihren Supplicis sub Lect. d. 6 May 1778. sub signo ☾nae und ♂ angelegten Gegen-Rechnungen, gegen die dawider gemachten Monita in 14 T. rechtl. Art nach zu justificiren, ferner auch Supplicanten in gleicher Frist ihr Assertum, daß, --- rechtlicher Art nach, zu erweisen schuldig, wobey beyden Theilen, unter Vorbehalt des Gegenbeweises & quorumvis competentium, dasjenige, was sie bereits dieses Beweises halber beygebracht, weiter an- und auszuführen unbenommen bleibt, und ist das Supplicatum zu communiciren." Ven. d. 20 Jun. 1783.

3) In S. *Curat. bonor.* J. A. R... wider A. G... "Communic. und wird den Curatoribus bonorum zu Beybringung ihres gerühmten Beweises eine Frist von 4 Wochen verstattet." Decret. Merc. d. 2 Sept. 1761.

s. S. 298. No. 11. u. f.

4) In S. --- "daß die Supplicanten das Leben ihrer Pupillin innerhalb 8 Tagen besser, als geschehen, zu documentiren schuldig, und des Endes denselben das Supplicatum ad notitiam zu communiciren." Decret. d. 24 Jan. 1783.

5) In S. --- "daß Supplicaten mit ihren irrelevanten Zeugen Aussagen nicht zu admittiren, vielmehr die ihnen in dem Decret vom 20 Jun. v. J. auferlegte Justification ihrer Berechnungen und Scheine gegen die ihnen von den Supplicanten in der Anlage sub No. 1. ad supplicas sub Lecto d. 6 May 1778 gemachte monita, in 8 Tagen sub poena contumaciae besser, wie geschehen, und zwar dahin, dem Supplicanten Gegenbeweis & quaevis competentia vorbehältlich, zu führen schuldig, daß u. s. w. Uebrigens aber das Supplicatum zu communiciren." Lun. d. 27 Sept. 1784.

6) In S. N... wider N... "— daß den Supplicaten zur Beybringung des ihnen injungirten bessern Beweises die gebetne Frist von 4 Wochen, jedoch

pro omni zu gestatten, & commun." Lun. d. 18 Oct. 1784.

7) In S. R. Cl... wider H. Cl... und Cons. Decret. in contumaciam: "daß, da Supplicati den ihnen sub iterata poena contumaciae injungirten bessern Beweis nicht beygebracht, sie zu der Reinbeckischen von Supplicanten gepachteten Zwangs-Mühle sich zu halten und daselbst mahlen zu lassen schuldig, & commun." Decret. d. 18 Jun. 1760.

II) Gegenbeweis überhaupt.

1) In S. R... und Cons. wider Cur. bonor. R... "Commun. und sind Supplicantes innerhalb 8 Tagen in puncto etwanigen Gegenbeweises sich zu erklären schuldig." Decret d. 17. Maji 1762.

2) In S. H. C. St... Intervenienten wider von H... Supplicaten jetzt Interventen, ad causam J. J. M... wider von H... "daß Supplicat modo Intervent mit dem ihm per Decretum d 28 Nov. a. pr. vorbehaltnen Gegenbeweise in 8 Tagen einzukommen schuldig, in wessen Entstehung er desselben, auf des Intervenientis weiteres Suppliciren in contumaciam verlustig erkläret und publicatio rotuli erkannt werden soll, & commun." Decret. d. 10. Jul. 1761.

3) In derselben Sache: "daß zwar Interventen, in puncto reprobationis, die gebetne 8tägige Frist zu verstatten, er ist aber alsdann mit solcher einzukommen schuldig, in Entstehung dessen er hiemit des Gegenbeweises verlustig erkläret, und publicatio rotuli erkannt wird, & commun." Decret. d. 24 Jul. 1761.

4) In derselben Sache: "daß das am 24sten vorigen Monats in dieser Sache abgegebene Decret dahin zu purificiren, daß nunmehro Intervent des Gegenbeweises *in contumaciam* verlustig erkläret, und publicatio rotuli erkannt werde, & commun. ad notitiam." Decret. d. 5 Aug. 1761.

III) Beweis durch Eideszuschiebung, welche Art des Beweises bey E. H. Rath am öftersten vorkommt.

1) In S. R... wider den Apotheker F:.. "würde Supplicat, maßen ihm innerhalb 8 Tagen sub poena confessi zu thun hiemit injungiret wird, auf den in replicis ad negatum sextum ihm deferirten Eid *vel acceptando vel referendo* sich erklären, so soll ferner decretiret werden, und ist übrigens, sowohl dieses als das duplicirende Supplicatum sub lecto, vom 16 m. praet. zu communiciren." Decret. d. 27 Apr. 1761.

2) In S. M... und Cons. wider K... "daß Supplicati auf den in Suppl. sub lecto d. 17 Sept. a. praet. ihnen deferirten Eid innerhalb 8 Tagen sub poena confessi sich *specifice* vernehmen zu lassen schuldig." Decret. d. 13 Maji 1761.

3) In S. J. J. T... mand. nom. wider J. S. D... Wittwe: "daß Supplicatin alles Einwendens unermessen, den Eid für Gefährde, bey nächster Eiden-Audienz, wohin desfalls die Sache hiemit verwiesen wird, abzustatten schuldig, in Entstehung der zugeschobene und acceptirte Haupt-Eid *pro praestito* angenommen und definitive erkannt werden soll, & commun." Decret. d. 27 Aug. 1767. confirmat. d. 9 Febr. 1767.

4) In derselben Sache: "daß der Supplicatin zur Gelebung des am 23 Jan. abgegebnen Decreti noch ein Terminus bis zur nächsten Eiden-Audienz, jedoch pro omni & sub poena contumaciae zu verstatten, & commun." Decret. d. 6 Aprilis 1767.

5) In S. K... uxor. nomine wider S... uxor. nomine: "daß Supplicat den deferirten (und acceptirten) Eid: daß er nicht u. s. w. bey nächster Eiden-Audienz, als wohin die Sache zu dem Ende verwiesen wird, *sub poena confessi* abzustatten schuldig, und das Supplicatum zu communiciren." Decret. Lunae d. 19 Dec. 1785.

6) In S. K... wider K... "Würde Supplicat seinem in commissione wiederholt geschehenen Anerbieten zufolge, mittelst körperlichen Eides erhärten:

ten: daß er u. s. w. als wes Endes die Sache an die nächste Zeugen-Audienz verwiesen wird, so soll ferner ergehen, was den Rechten gemäß ist." Decret. Ven. d, 10 Febr. 1786.

7) In S. Wittwe S... wider K... "wird der Eid nunmehro dahin formalisiret: daß ---- welchen Eid Supplicat, bey nächster Eiden-Audienz, *sub poena confessi*, abzustatten schuldig, und worauf, praestito hoc iuramento, weiter erkannt werden soll, und sind übrigens duplicae zu communiciren." Decret. d. 17 Jan. 1766.

8) In S. von F... wider H... "daß des Supplicaten vermeynte *relatio iuramenti* keine Statt finde, sondern derselbe den qu. Eid, so wie ihm solcher vom Supplicanten in seiner Bittschrift vom 10 Jun. v. J. zugeschoben worden, bey nächster Eiden-Audienz *sub poena confessi* abzustatten schuldig sey, & commun." Decret. d. 13 Jan. 1766. (s. hiebey No. 1.)

9) In derselben Sache: Commun. und ist Supplicat nunmehro den qu. Eid bey nächster Eiden-Audienz *sub poena contumaciae* abzustatten schuldig." Decret. d. 10 Febr. 1766.

10) Wenn der Eid auf die beym Statut Th. I. Tit. 34. zu bemerkende gewöhnliche Weise abgestattet worden, so ist solches E. H. Rath durch ein kleines Supplicat, welchem die auszulösende Eidesleistung angebogen wird, anzuzeigen, und pflegt darauf decretirt zu werden, entweder bloß:

"daß das Supplicatum, um innerhalb 8 Tagen einzukommen, zu communiciren; z. E. in S. K... wider F..." Decret. d. 4 Jan. 1786.

oder auch:

11) In S. K... wider K... "daß das Supplicatum zu communiciren. Es ist jedoch der Supplicant (Supplicat) falls er noch etwas darauf zu verhandeln willens, innerhalb 8 Tagen damit einzukommen schuldig, in Entstehung dessen ohnfehlbar decretiret werden soll." Decret. Ven. d. 27 Oct. 1786.

12) In S. C. A... wider E. B... Wittwe, Supplicatin: "daß Supplicatin mit ihrer Submission auf die ex adverso beygebrachte Eidesleistung innerhalb 8 Tagen einzukommen schuldig, in Entstehung dessen ohnfehlbar decretiret werden soll." Decret. Merc. d. 25 Jun. 1760.

13) In S. H... wider B... "daß Supplicat, da er sein Gewissen mit Beweisen zu vertreten sich erbietet, damit zu admittiren, und des Endes die Sache ad Dominum Praetorem zu verweisen sey, & commun." Decret. Lun. d. 2 Nov. 1761.

14) In S. W... wider D. S... "daß Supplicatin vorkommenden Umständen nach zu dem angebotenen Erfüllungs-Eide zuzulassen, und des Endes die Sache zur nächsten Eiden-Audienz zu verweisen, auch übrigens derselben die gebetene Zurücknehmung ihrer beygebrachten Original-Documente, retentis copiis, zu verstatten, & commun." Decret. d. 22 Aug. 1764.

15) In S. G... wider N...: "daß Commissio aufzuheben und Supplicant mit seinen vorgeschlagenen Zeugen, zur eidlichen Bestärkung ihrer in adjuncto sub Lit. C. seines Supplicati vom 23 Jan. d. J. enthaltnen Notarial-Aussagen, er selbst aber, wenn solches geschehen, mit dem Erfüllungs-Eide, dahin, daß --- zu admittiren, und des Endes die Sache zur nächsten Eiden-Audienz zu verweisen, & commun." Decret. d. 3 Mart. 1760.

16) J. S. G... wider H... "daß das *Suppletorium*, zu dessen Abstattung Supplicant bereit gewesen, *pro praestito* anzunehmen, und dem zufolge Supplicant nunmehr von der abseiten Supplicaten, gegen ihn erhobnen Klage zu entbinden, übrigens aber die hinc inde verursachten Kosten aus bewegenden Ursachen zu compensiren, & commun." Decret. d. 21 Febr. 1766.

IV) Beweis durch Zeugen:

1) J. S. G. E. S... Supplicantin wider J. S... "commun. und ist Supplicantin zur Beeidigung ihrer ad acta gebrachten Notarial-Aussagen sub No. 1

& 2 ad Dominum Praetorem zu verweisen." Decret. d. 4 Dec. 1766.

2) In S. H... Wittwe, wider M... "daß Supplicantin mit ihren vorgeschlagnen Zeugen nicht zu admittiren. Würde jedoch dieselbe den Grund ihrer Klage, und so viel ihr daran verneinet worden, anderer Gestalt, als geschehen, rechtsgültig erweisen, so soll ferner decretiret werden. Uebrigens commun. ad notit." Decret. d. 2 Dec. 1761.

3) In S. Herr J. da S... M. D. wider J. M... "daß das, den 18 Jul. a. c. abgegebene Decretum dahin zu extendiren sey, daß Supplicat seine beygebrachte Notarial-Aussagen salvis Supplicanti interrogatoriis, *in articulos* zu redigiren schuldig." Decret. d. 21 Nov. 1766.

4) In S. W... wider P... "communicetur, und ist Supplicat in Conformität des Decreti confirmatorii nunmehr innerhalb 8 Tagen seine Beweis *articulos sub poena desertae probationis* zu producir en schuldig." Decret. d. 27 Aug. 1762.

5) In S. B... wider G... "daß Supplicat mit seinen in den Anlagen sub No. 9 & 10 ad Supplic. sub lecto d. 21 Aug. a. c. enthaltenen Beweis-Artikeln, jedoch der articulus 13 der Anlage sub No. 10, als welcher hiemit verworfen wird, ausgenommen, und den darunter benannten Zeugen, dem Supplicanten der Gegenbeweis, interrogatoria & quaevis alia competentia vorbehältlich, zu admittiren, auch des Endes, ratione der auswärtigen Zeugen, die gebetne Subsidiales nach Emden zu erkennen, und Domino Secretario deren Ausfertigung samt Beylegung der, von Supplicanten etwa zu übergebenden Interrogatoriorum zu committiren, ratione der hiesigen Zeugen aber die Sache zur nächsten Eiden-Audienz zu verweisen, & commun." Decret d. 25 Nov. 1767.

6) In S. W... wider P... "daß das Supplicatum *ad dandum interrogatoria* zu communiciren." Decret. d. 10 Sept. 1762.

7) In derselben Sache: "commun. und wird die Sache zur Abhörung der Zeugen, sowohl über die vorhin jenseits übergebene articulos probatoriales, als über die angebognen verschloßnen *Interrogatoria*, zur nächsten Zeugen-Audienz hiemit verwiesen." Decret. d. 3 Nov. 1762.

8) In S. N. D... und Conf. wider G. S... Supplicatin: "daß Domino Praetori zu committiren, den zum Zeugen vorgeschlagenen P. A. K... abzuhören: der Supplicatin aber Interrogatoria & quaevis alia competentia vorbehalten bleiben." Decret. Lun. d. 31 Maji 1734.

9) In derselben Sache: "daß Supplicanten zu befugen, den vorgeschlagenen Zeugen N. P... abhören zu lassen, des Endes ad Dominum Praetorem zu verweisen, Supplicatin aber Interrogatoria & quaevis alia competentia vorbehalten bleiben." Decret. Ven. d. 25 Jun. 1734.

10) In S. H... wider M... "wird Supplicat, zum Beweis seines Asserti, mit seinen Zeugen ad Dominum Praetorem verwiesen, Supplicanten jedoch Interrogatoria & quaevis alia competentia vorbehalten, & commun." Decret. Ven. d. 13 Febr. 1733.

11) In derselben Sache: "daß Supplicat innerhalb 8 Tagen seinen Beweis zu führen schuldig, in Entstehung dessen aber, desselben verlustig seyn solle." Decret. Lun. d. 16 Mart. 1733.

12) In derselben Sache: "daß Supplicaten A. M... noch ein Terminus von 8 Tagen, zu Führung seines Beweises zu verstatten, in welcher Zeit er damit sub iterata poena contumaciae zu verfahren schuldig seyn soll." Decret. Ven. d. 10 Apr. 1733.

13) In derselben Sache: "daß Supplicat sein angefangenes Zeugen-Verhör innerhalb 8 Tagen bey 10 Rthlr. zu endigen schuldig, & commun." Decret. Merc. d. 15 Apr. 1733.

14) In

14) In S. S. . . . wider L. . . "daß Supplicat mit seinen in der Beylage sub Signo ⊙lis ad Supplicam vom 16 Nov. v. J. übergebenen Beweis-Artikeln und den darunter benannten Zeugen zu admittiren, und zu Abhörung solcher Zeugen über beregte Articulos, und die von Supplicato S. . . jüngst übergebne Interrogatoria specialia, *Subsidiales* an den Magistrat zu Magdeburg zu erkennen, zu deren Ausfertigung Supplicant an den Herrn Secretarius verwiesen wird: auch ist übrigens das vom Supplicaten jüngst eingegebene Supplicatum an Supplicanten L. . ., um auf die beygeschloßnen Reprobatorial-Artikel in 8 Tagen einzukommen, zu communiciren." Decretum d. 10 Febr. 1764.

15) In S. G. L. . . wider C. F. . . "daß Supplicant zur anderweitigen Zeugen-Führung zuzulassen und des Endes ad Dominum Praetorem zu verweisen." Decret. Ven. d. 26 Martii 1734.

16) In Sachen: "daß Supplicanten mit ihren irrelevanten Gegenbeweis-Artikeln nicht zu admittiren, mithin die publicatio rotuli probatorii hiemit zu erkennen, & commun. ad notit." Decret. d. 21 Jan. 1763.

17) In S. H. . . wider M. . . "daß Supplicant mit seinen *articulis reprobatorialibus* gebetenermaßen zu admittiren, und die Sache des Endes zur Weinbude zu verweisen, & commun." Decret. Lunae d. 20 Apr. 1733.

18) In derselben Sache: "daß die vom Supplicaten gebetene *Publicatio Rotuli* so lange auszusetzen, bis Supplicat seinen Gegenbeweis geführet." Decret. Lunae d. 20 Apr. 1733.

19) In derselben Sache: "daß Supplicant sein Supplicatum cum Decreto vom 20 April noch heute insinuiren zu lassen, Supplicat hingegen zwischen nun und Donnerstag mit seinen *Interrogatoriis* bey Verlust derselben, einzukommen schuldig, & commun." Decret. Ven. d. 1 Maji 1733.

20) In

20) In derselben Sache; "wird gebetnermaßen *Publicatio Rotulorum* hiermit erkannt." Decret. Merc. d. 27 Maji 1733.

Nach diesem Decrete haben die Partheyen wechselseitig deducirt, und sind die Schriften, wie gewöhnlich, cum term. octid. communicirt.

21) J. S. M... wider H... "daß Supplicant den *Rotulum quaest.* innerhalb 8 Tagen sub poena desertionis zu produciren schuldig, & commun." Decret. d. 7 Febr. 1763.

22) In derselben Sache: "wird dem Supplicanti zu Producirung des *Rotuli* der angezeigten Umstände halber, die vierwöchige Frist, salva anticipatione, hiemit verstattet, & commun." Decret. d. 14 Febr. 1763.

23) In S. P... wider W... "Comm. und ist Supplicat innerhalb 8 Tagen bey 5 Rthlr. Strafe den *rotulum reprobatorium* zu produciren schuldig." Decret. d. 30 Maji 1764.

24) In derselben Sache: "wird aus den angeführten Ursachen die gebetne drevwöchige Frist zur Gebung des Decreti vom 30 May dieses Jahrs hiemit verstattet, & commun." Decret. d. 8. Jun. 1764.

25) In derselben Sache: "Commun. und wird Supplicaten, mit Vorbehalt der verwirkten Strafe zwar *pro ultimato* eine 14tägige Frist zugestanden, er ist aber binnen solcher dem anbefohlnen Decreto ohnfehlbar Folge zu leisten schuldig." Decret. d. 26 Sept. 1764.

26) In S. L... wider E... "daß dem Supplicaten seine übergebene so rubricirte Exceptiones, mit den beygelegten articulis reprobatoriis zurückzugeben, und ist derselbe, binnen 8 Tagen *in probatorio* allein zu excipiren, seine Reprobatorial-Artikel aber, mit deren Deduction, in eben der Frist, besonders beyzubringen schuldig, & commun." Decret. d. 27 Apr. 1767. Die hierauf eingegebenen Except. in probatorio sind am 12 Jun. ad replicandum in probatorio, und die Reprobatorial-Artikel am 19 Jun. ad excipiendum in reprobatorio communicirt; beydes

ward

ward am 6 Jul. abermals bey 5 Rthlr. injungirt, und da die Exceptiones in reprobat. noch nicht erfolgten, wurden sie, mit Vorbehalt der 5 Rthlr. am 22 Jul. unter der Verwarnung anbefohlen, daß sonst *in contumaciam* decretiret werden solle.

27) In S. M. R... wider J. H. M... mand. nom. "daß wenn Supplicantin die übergebene Beröhmung vorgängig *in articulos* redigiret haben wird, Domino Praetori committiret werde, die darunter benannte Zeugen *praevia Citatione* des Gegentheils, nach denen von denselben darüber etwan zu formirenden Interrogatorien, *in perpetuam rei memoriam* abhören zu lassen." Decret. Ven. d. 13 Jan. 1730.

28) In S. J. H... "daß Supplicant in Ansehung der von demselben zum Zeugniß zu sistirenden Personen, um dieselbe *ad perpetuam rei memoriam* abhören zu lassen, ad Dominum Praetorem zu verweisen, und ist Supplicant seine articulos dabey zu übergeben, dem Schiffer A. J. de B... aber die articulos zu communiciren, und denselben ad dandum Interrogatoria dabey citiren zu lassen, auch das Supplicatum an den Schiffer de B... in copiam zu communiciren schuldig." Decret. d. 15 Mart. 1765.

29) J. S. H... und C. W:.. und Cons. wider J. B... "daß Supplicantes wegen Abhörung der vorgeschlagnen Zeugen *in perpetuam rei memoriam* praevia citatione & formandis interrogatoriis über die zu formirende articulos an einen der Herren Praetorum, wegen der Hauptsache aber ad litem pendentem zu verweisen, & commun." Decret. Lunae d. 23 Jan. 1730.

30) In S. H. P. G... ad Suppl. G... Supplicanten, wider N... und H... als selbstschuldige Bürgen für H. J. E... Supplicaten: "daß Supplicant mit der Abhörung seiner beyden zur Abreise nach Grönland im Begrif stehenden Gezeugen H. J. B... und J. H. S... *ad perpetuam rei memoriam* bey morgender Zeugen-Eiden-Audienz salvo iure zu verfahren zu befugen, & commun. in copia." Decret. d. 28 Mart. 1760.

V) Be-

V) Beweis durch Urkunden.

1) In S. C. E... Wittwe wider *Curat. bonor.* der Gebrüd. D... "Commun. in copia und ist Commission auf Ihro Wolw. Wolw. Hr. Rumpf Dr. und Hr. Böteseur zu verfügen, bey welcher beyderseits Partheyen ihre Bücher zu produciren schuldig seyn sollen." Decret. Merc. d. 8 Sept. 1734.

2) In S. J. H. B... wider T... und H... "Auf abgestattete Relation der Herren Commissariorum decretirt E. E. Rath: "daß Supplicati vorkommenden Umständen nach mit ihrem in der Commission vorgezeigten Buche, um dasselbe eidlich zu bestärken, zu admittiren." Decret. Merc. d. 24 Maji 1730.

3) In S. C. A... wider J. C. K... "wird vorgängig N. K... an der Nicolai-Kirche hiemit als dritter Schreibmeister ex officio verordnet, welchem, nachdem er in Eid genommen, sowohl die Obligation qu. von 700 mk und der Wechsel qu. von 87 mk, nebst dem beygebrachten Ehezärter und der Berechnung insgesammt in origine, ad comparendum manum, als auch die beyde Original-Gutachten des G. C. St... und des Ph. H. S... zu communiciren, damit er darüber sein gewissenhaftes Gutachten gleichfalls förderlamst ertheile, und ist des Endes Supplicatus das von den Diehlen Acten zurückgenommene Original-Gutachten des F... in proxima bey 5 Rthlr. Strafe ad acta zu bringen, auch sein letzteres Supplicatum de 30 mens. praet. ad notitiam zu communiciren schuldig." Decret. d. 11 Jun. 1760.

4) In S. Notar. H... ux. nomine wider J. von A... mand. nomine & Cons. "daß Supplicant vorgängig wegen verlangter Inspection des verstorb. L... Bücher und Schriften, auch Edition der Ausrufs-Rechnung und Erbschafts-Repartition an das Wohllöbl. Zehnten-Amt zu verweisen. Decret. d. 17 Sept. 1760."

5) In S. D... & Cons. wider T... "daß Supplicat den Supplicanten den mit seiner verst. Ehefrau errichteten Ehezärter in extenso und in forma probante innerhalb 8 Tagen zu ediren schuldig." Decret. d. 27 Nov. 1761.

6) In

6) In S. J. H. B... wider H. H. B... "daß Supplicat in seinem Hause dem Supplicanti die Nachsicht aller zu der quaest. Glashütte gehörigen Documenten und Rechnungen zu verstatten; Letzterer aber, facta hac inspectione sowohl über den passum der gedachten Glashütte, als über der Supplicaten in Ansehung des Waaren-Lagers in ihrer replicirenden inhaesione d. d. 30 April a. pr. alternatives Anerbieten sich innerhalb 14 Tagen sub praeiudicio zu erklären schuldig, & commun." Decret. Merc. d. 23 Jul. 1760.

In derselben Sache: "daß Supplicat bey der vom Supplicante verlangten Nachsicht und Untersuchung aller derer zu der qu. Glashütte gehörigen Rechnungen, Contracten und Documenten, denjenigen Buchhalter, welchen Supplicant dazu bestimmen wird, auf dem Comtoir forderlamst zu admittiren, und hiernächst bey 5 Rthlr. Strafe auf des Supplicantis voriges Supplicatum innerhalb 8 Tagen einzukommen schuldig, & commun." Decret. d. 15 Aug. 1760.

VI) Beweis durch Augenschein.

1) In S. P. C... wider H. A. N... "daß die Sache nochmals zur vorhin verordneten Commission zu verweisen, und wird den benannten Herren Commissariis allenfalls committiret, den Brunnen quaestionis in Augenschein zu nehmen." Decret. Ven. d. 30 Apr. 1734.

2) In S. C. G... wider J. B... Wittwe: "daß E. H. Raths Mauer- und Zimmer-Meister die vom Supplicanten verlangte Taxation zu verrichten, und ihm davon unter ihrer Hand einen Schein zu ertheilen schuldig, & commun." Decret. Lunae d. 3 Maji 1734.

3) In S. N. v. B... "daß auf Kosten des verlierenden Theils die Vorsetzen quaest. in Augenschein zu nehmen, und des Endes Supplicant an die Wolw. Landherren zu verweisen, derselbe aber die Besichtigungs-Kosten vorzuschießen schuldig sey, & commun." Decret. Ven. d. 26 Sept. 1734.

VII) Beweis durch Kunstverständige.

1) In S. de C... wider M... "daß das Supplicatum zu communiciren, und ist Supplicant die zur quaest. Probe von ihm bestimmte zweene Grobschmiede-Meister in 8 Tagen, bey 5 Rthlr. Strafe namhaft zu machen schuldig, quo facto letztere in den in Supplicis befaßten Eid zu nehmen sind." Decret. d. 1 Maji 1765.

2) In derselben Sache: "daß Supplicant nunmehro dem Decreto vom 1 May d. J. durch Namhaftmachung der von ihm, zur quaest. Probe bestimmten zweenen Grobschmiede-Meister in 8 Tagen bey anderweitiger 10 Rthlr. Strafe zu geleben schuldig." Decret d. 12 Julii 1765.

3) In derselben Sache: "daß dem Supplicanten zwar der angezeigten Ursache halber annoch die gebetene Sächsische Frist ad parendum, jedoch pro omni und unter der ausdrücklichen Verwarnung zu verstatten sey, daß nach deren abermaligen fruchtlosen Ablauf unfehlbar in contumaciam decretiret werden solle, & commun." Decret. d. 26 Julii 1765.

4) In derselben Sache: "daß zu der qu. Probirung die zweene Grobschmiede-Alten S... und St... *ex officio* zu ernennen, und werden selbige sowohl vorgängig den von E. Höchstpreisl. Kayserl. und Reichs-Kammer-Gericht applacidirten Eid abzulegen, als nachher die Probe selbst vorzunehmen, auch von selbiger auf ihren geleisteten Eid, einen schriftlichen umständlichen Bericht abzustatten, hiemit obrigkeitlich angewiesen, & commun." Decret. d. 18 Sept. 1765.

5) In derselben Sache: "Commun. und ist Supplicant mit Beeidigung der zur *quaest.* Probe ernannten Grobschmiede-Alten in proxima iuramentor. audientia sub poena desertionis zu verfahren schuldig." Decret. d. 14 Oct. 1765.

Nachdem diesem Decrete Genüge geleistet, und der Bericht der Alten produciret worden, ward derselbe am 13 Jan. 1765. ad excipiendum in probatorio cum

term.

term. octid. communicirt; diese Exceptionen wurden auch ungesäumt beygebracht, und darauf replicæ in probatorio innerhalb 8 Tagen injungiret, welche aber erst erschienen, nachdem am 31 Jan. bey 5 Rthlr. und am 14 Febr. unter der Verwarnung, daß widrigenfalls in contumaciam decretiret werden solle, daran erinnert war. Die hierauf eingegebene Duplik hatte ein günstiges Urtel für den Supplicanten zur Folge.

§. 23.

Wenn die Sache zum Definitiv-Erkänntnisse reif ist, wird dasselbe, nach abgestatteter Relation, durch Mehrheit der Stimmen obverwähntermaßen abgefaßt, und ist sodann die Insinuation dieses Decrets von derjenigen Parthey, auf deren letzte Eingabe decretiret worden, auf die S. 271. bemerkte Weise zu besorgen. Auch von solchen Definitiv-Decreten theile ich hier einige mit.

1) In S. J. A. S... wider K... "daß Supplicant bey dem mit Herrn Lt. S... als Gevollmächtigten des Herrn von H... getroffenen Contract vorkommenden Umständen nach *in possessorio* zu schützen, Supplicat aber, falls er in Ruhe zu stehen nicht gemeinet, *ad petitorium* zu verweisen, & commun." Decret. Merc. d. 7 Oct. 1733.

2) In S. A... wider M... Wittwe: "daß Supplicatin *in possessorio* zu schützen, Supplicant aber, falls er in Ruhe zu stehen nicht gemeinet, zu Ausführung des *Petitorii ad Judicium* zu verweisen, & commun." Decret. d. 10 Mart. 1760.

3) In S. S... Wittwe wider S... "daß Supplicat die in dreyen Posten eingeklagte resp. 93 mß 2 ßß 6 ₰, 65 mß 2 ßß und 21 mß Cour. nach Abzug der verschossenen 4 mß 3 ßß Kosten, *compensatis expensis* an Supplicantin in 14 Tagen zu bezahlen schuldig, & commun." Decret. d. 9 Jan. 1764.

4) In S. Schiffer M... wider R... "daß Supplicat, Einhalts Frachtbriefes, die eingeklagten 56 Rthlr. per Louisd'or und 13 Rthlr. 8 Gr. in Preuss. Courant an Supplicanten *cum usuris a tempore litis motae* und allen auf diesen Proceß verwandten Kosten innerhalb 14 Tagen, salvo regressu an den Absender der 10 Fässer Blau zu bezahlen schuldig, und das eingegebene Supplicatum zu communiciren." Decret. d. 10 Febr. 1762.

5) In S. T... wider F... Wittwe und Cons. "daß Supplicati die eingeklagte Obligationen von resp. 300 mℒ Cour. und 400 mℒ Spec. und zwar erstere mit den Zinsen *a tempore litis motae*, und letztere mit den verschriebenen Zinsen, nebst der Hälfte der Kosten, dem Supplicanten innerhalb 14 Tagen zu bezahlen schuldig, & commun." Decret. d. 4 Febr. 1760.

6) In S. K... und von der A... wider L. M... "daß der Supplicanten Gesuch keine Statt habe; es sind aber dieselbe, falls sie in Ruhe zu stehen nicht gemeinet, sich gehörigen Orts zu melden schuldig." Decret. Merc. d. 28 Jan. 1761.

7) In S. A. C. G... wider Not. H... "daß der Supplicantin Gesuch keine Statt habe, vielmehr dieselbe zum ordentlichen Verfahren an des Herrn Praetoris Tamm Wolw. zu verweisen." Decret. Lunae d. 9 Mart. 1761.

8) In S. R... und S... "daß, da die Sache anhero nicht erwachsen, Supplicant zum ordentlichen Verfahren, und des Endes an des Landherrn in Hamm und Horn Wolw. zu verweisen, & communic. ad notit." Decret. d. 25 Aug. 1762.

9) In S. E... wider V... und B... "daß Supplicantens Gesuch gegen die Supplicaten keine Statt habe; jedoch falls er sich damit fortzukommen getrauet, an Daniel R... zu verweisen sey." Decret. Merc. d. 17 Jun. 1733.

10) In

10) In S. K... ux. nomine wider F... ux. nomine: "daß Supplicat von den, wegen - - - an ihn gemachten Ansprüchen des Supplicanten, compensatis expensis, zu absolviren, und das Supplicatum zu communiciren." Decret. Merc. d. 7 Febr. 1787.

11) In S. W... ux. nomine wider L... "daß des Supplicanten Gesuch keine Statt habe, vielmehr derselbe dem Supplicaten die verursachten Kosten zu erstatten schuldig." Decret. d. 11 Febr. 1763.

12) In S. B... und B... mand. nomine wider T... "daß, da Supplicantes dasjenige, was ihnen vermöge des rechtskräftigen Decreti interlocutorii vom 15 Febr. a. c. zu beweisen obgelegen, wie Rechtens nicht bewiesen, Supplicati nunmehro von der wider sie formirten Impetitione gänzlich loszusprechen, Supplicantes auch denenselben die verursachten Kosten zu erstatten schuldig, & commun." Decret. d. 21 Jan. 1764.

s. S. 293.

§. 24.

Glaubt Supplicant oder Supplicat sich durch das ergangene Decret beschwert, so kann er innerhalb zehn Tagen, entweder a) ein Declarations- Extensions- oder Restitutions-Gesuch, und zwar letzteres mit oder ohne Bitte, um Bestellung eines Herrn Correferenten, übergeben, oder b) Revision suchen, oder c) an die höchsten Reichsgerichte appelliren.

§. 25.

Die Procedur bey nachzusuchender Revision und zu interponirender Appellation wird mit beym Statut Th. I. Tit. 40. gezeigt werden. Was aber das Declarations- Extensions- oder Restitutions-Gesuch anlanget, so ist hier zu bemerken, daß die des Endes einzugebende Vorstellung gerade wie die vorhin gedachten Supplicate einzurichten ist. Die bey gesuchter Restitution oft vorkommende Bitte, um Ernennung eines

Hochweisen Herrn Correferenten wird in der Rubrik bemerkt. z. E.

An
E. H. und H. Rath dieser Stadt
intra currens adhuc decendium
unterthänigstes Restitutions-Gesuch
cum petito humillimo
pro gratioſe constituendo Domino Correferente
abseiten
N . . . . N . . . .
Supplicaten modo Imploranten
wider
N . . . . N . . . .
Supplicanten modo Imploraten.

Uebrigens aber muß das Gesuch innerhalb zehn Tagen nach publicirtem Decrete, entweder vor der Rathssession, auf die gewöhnliche Weise, (s. S. 268.) auf dem Rathhause übergeben, oder, im Fall das Decendium früher ablaufen sollte, auf der Canzley, unter Erlegung der Gebühr, exhibiret werden, von welcher alsdann am nächsten Rathstage die Uebergabe, des sogleich mit dem Exhibito bemerkten Supplicats besorget wird.

Auf Ansuchen J. E. G... mand. nomine J. B. L... ward am 26 Jan. 1733 decretiret: "daß Supplicanten, um sich wegen des Remedii restitutionis zu erklären, eine dreywöchige Frist verstattet, und die gebetene prorogatio fatalium bis dahin erstrecket werde." Decret. Lunae d. 26 Jan. 1733.

Erfordert der Inhalt dieses Restitutions-Gesuchs, daß der Implorat vor fernerer Decretirung gehört werde, so wird demselben solches auf die vorhin erwähnte Art zur Beantwortung mitgetheilt, (s. S. 270–273.), die denn eben so, wie jede andre Handlung, beygetrieben und eingebracht wird. Nach erfolgter Antwort aber wird aufs neue, durch die Mehrheit der Stimmen, ein Decret abgefaßt, wodurch das vorige, nach Beschaffenheit der Umstände, entweder declarirt, extendirt, reformirt, oder bestätigt wird. z. E.

1) In

1) In S. J. E... Intervenient. und Supplicant. ad causam Curat. bonor. E... wider W... mand. nomine T... "daß die von Intervenienten und Supplicanten gesuchte Declaration des in causa der Curat. bonor. E... wider W... mand. nomine am 12 dieses Monats abgegebnen Decreti, als in welchem der passus, in wie fern T... pro creditore oder debitore der E... Masse zu achten noch nicht entschieden worden, keine Statt habe, & commun. ad notit. sowohl den Curatoribus des E... als J. J. W..." Decret. d. 7 Apr. 1765.

2) J. S. J. D. B... wider die p. t. Juraten der Kirche zu St. – – – "wird das am 20 Aug. d. J. abgegebne Decretum dahin declariret: daß bey so bewandten Umständen Supplicaten mit ihrem Ao. 1717 allererst eingeschriebnen Posten, salvo quocunque iure abzutreten schuldig, sonst aber es bey den oberwähnten Decreto allerdings sein Verbleiben habe, & commun." Decret. Merc. d. 22 Sept. 1734.

3) In S. W... wider G... "daß das Decret vom 30 Aug. d. J. zu confirmiren, jedoch dahin zu declariren, daß der G... ihre illata laut des beschwornen Inventarii, als auch ihres Mannes Kleider und Leinen nicht mit zu verkaufen." Decret. Merc. d. 13 Sept. 1734.

4) In S. W... wider R... "daß das am 12 mens. praet. abgegebene Decret, dahin zu extendiren, daß Supplicantin dem Supplicaten die verursachten Kosten, richterlicher Ermäßigung vorbehältlich zu erstatten schuldig, & commun." Decret. Merc. d. 4 Nov. 1763.

5) Auf verles. Supplication J. M... und Cons. "daß das Decret vom 3 Aug. a. c. dahin zu extendiren, daß den Supplicanten wegen des von ihnen durch das P... Erbe an ihrem Erbe und Mobilien erweislich erlittenen Schadens und Kosten, der Regreß an die Erbschafts-Masse der sel. A. M. P.. zu reservіren, und das Suppl. ad notit. zu communiciren." Decret. d. 2 Nov. 1770.

6) In S. A. R... wider A. D. R... "daß aus bewegenden Ursachen die vorhin erkannte Wiedererstat-

tung der Kosten dieser Instanz, dem Supplicanten zu erlassen, & commun." Decret. Lunae d. 2 Nov. 1761.

7) In S. K... Wittwe wider Not. K... und D,.. tut. nomine Supplicanten: "daß das den 19 Dec. v. J. abgegebne Decret dahin zu ändern, daß die L... Gelder auf J. L. K... Erben Namen bey hiesiger Cämmerey gegen übliche Zinsen, welches sie jedoch, bis ein anderes in iudicio ausgemacht, erheben können, mit der Clausul zu belegen schuldig, u. s. w." Decret. d. 13 Febr. 1760.

8) In S. J. A. K... wider J. A. K... sen. Wittwe: "daß es Einwendens unermessen am 28 Jul. abgegebenen Decreto lediglich zu lassen, und das Supplicatum zu communiciren sey." Decret. Ven. d. 7 Aug. 1769.

§. 26.

Von dem nach eingegebnen Restitutions-Gesuch erfolgten Decret, kann man heut zu Tage noch Revision suchen, oder, bey bewandten Umständen, an die Reichsgerichte appelliren.

Wie beydes, sowohl in diesem, als in dem Fall, wenn solche Mittel gleich ohne vorhergegangenes Restitutions-Gesuch interponiret worden, findet man, wie gesagt, beym Statut Th. 1. Tit. 40 angeführt.

Sollte nach einmal eingegebnen Restitutions-Gesuche und darauf erfolgtem widrigen Decrete, der Implorant E. H. Rath mit wiederholten nichtigen Restitutions-Gesuchen behelligen, so wird ihm das fernere Suppliciren und Exhibiren bey Strafe untersagt. z. E.

1) J. S. B... wider M... "daß es bey dem am 11 März 1729 abgegebenen und am 3ten mens. curr. confirmirten und declarirten Decreto lediglich zu lassen, jedoch die freywillige Erklärung des Supplicantis angenommen werde, und Supplicato zu seiner Nachricht zu communiciren, und übrigens nunmehro beyde Partheyen

theyen alles extrajudicialen Supplicirens sich zu enthalten bey namhafter Strafe anzuweisen." Decret. Lunae d. 13 Febr. 1730.

2) In S. P... wider H... und Conf. "daß es bey dem rechtskräftigen Decrete vom 15 Oct. und dessen Confirmatorio vom 14 Jan. 1785, lediglich zu lassen, und den Supplicanten alles weitere Suppliciren und Exhibiren in dieser abgeurtelten Sache bey 10 Rthlr. Strafe zu untersagen, auch das Supplicatum ad notitiam zu communiciren." Decret. d. 1 Apr. 1785.

3) In derselben Sache: "daß das neuerdings ordnungswidrig übergebene Restitutions-Gesuch ab actis zu rejiciren, und Supplicanten in die demselben per Decretum d. 1 Apr. d. J. angedrohete Strafe von 10 Rthlr. zu vertheilen, auch alles fernere Supplicaren und Exhibiren bey anderweitiger Strafe von 15 Rthlr. zu untersagen." Decret. Lunae d. 18 Apr. 1785.

§. 27.

Was die Execution der Decrete E. Hochw. Raths anlangt, so sagt die Gerichtsordnung von 1711. Tit. 39. Art. 12. "daß solche erforderten Falls entweder durch die Gerichtsverwalter mittelst des Brokvogts und dessen Gehülfen, oder von andern Herren in ihrem Amt, in Mangel eigener Bedienten, durch des präsidirenden Bürgermeisters Hausdiener, zu vollziehen und zur Wirklichkeit zu bringen. Bausachen aber werden nach Befinden, dem Bauhof per Decreta committiret." — Daß hiemit die neuere Observanz übereinstimme, jedoch auch bisweilen dem Gerichtsvogt die Execution aufgetragen werde, sieht man aus folgenden Decreten:

1) In S. G... wider G... "daß Supplicaten dem Decrete vom 14 Aug. d. J. bey Strafe der Execution in zweymal 24 Stunden zu pariren schuldig." Decret. d. 2 Sept. 1761.

2) In derselben Sache: "daß Supplicant zur Erlangung der Execution *ad Dominum Praetorem* zu verweisen, & comm." Decret. Merc. d. 9 Sept. 1761.

3) In S. W... wider S... "Commun. an S... und wird diesem hiermit anbefohlen die 86 mk 14 ß, welche aus des Supplicantis eigenthümlichen von ihm am 15 Aug. d. J. anmaßlich zum Verkauf gebrachten Mobilien binnen 8 Tagen, *sub poena executionis*, zu bezahlen." Decret. Merc. d. 31 Oct. 1733.

4) In derselben Sache: "Commun. und wird das in dieser Sache am 21 Oct. d. J. abgegebene Decret zur Execution verwiesen." Decret. Ven. d. 13 Nov. 1733.

5) In derselben Sache: Auf abgestattete Relation der Herren Commissarien: "daß die Sache nochmals zur Execution verwiesen, hiernächst aber Supplicaten alles fernern Supplicirens sich zu enthalten anbefohlen werde, & commun. zur Nachricht." Decret. Ven. d. 27 Nov. 1733.

6) In S. von B... Wittwe wider R... "daß, da Supplicat in der ihm von der Supplicantin Curatore in Commissione annoch zugestandnen Frist von 14 Tagen die Bezahlung nicht geleistet, der erkannten Execution nunmehr der ungehinderte Lauf zu lassen, & commun." Decret. d. 28 Nov. 1760.

7) In S. der Alten des ---- Amts Supplicanten wider P... "daß Supplicat der fernere Verkauf der ---- bey 10 Rthlr Strafe, mit Vorbehalt der bereits verwirkten, zu untersagen, anbey *Domino Praetori* auf den Contraventions-Fall, sowohl solche Strafe beyzutreiben, als auch nach Maßgebung der vorhin ergangnen Verordnungen gegen denselben zu verfahren, zu committiren, & commun." Decret. Merc. d. 16 Sept. 1733.

8) In S. des Amts der --- wider das Amt der ---- Supplicanten: "daß es bey dem Decret vom 10 Febr. d. J. zu lassen und die ---- Alten bey 10 Rthlr. von jedem zu exequirender Strafe in 24 Stunden demselben zu pariren schuldig, in Entstehung dessen dem

dem Wohlw. Herrn *Praetori* die Execution gedachter Strafe hiemit *eventualiter* committiret wird, & commun." Decret. Ven. d. 19 Mart. 1734.

9) In derselben Sache: "daß es bey dem jüngst abgegebenen Decreto lediglich zu lassen, jedoch Supplicaten, falls sie mit ihrem Gesuch in petitorio fortzukommen sich getrauen, zum ordentlichen Verfahren angewiesen werden, & commun." Decret. Lunae d. 22 Mart. 1734.

10) In S. von der N... wider L... Supplicaten: "daß Supplicantis Gesuch keine Statt habe, vielmehr das längst rechtskräftige Decretum vom 6 huj. mens. lediglich zur Execution zu verweisen, & commun. ad notit." Decret. d. 22 Oct. 1760.

11) In S. J. B... und Cons. ad caus. def. Herrn Lt. L... Wittwe: "daß die Sache zur Execution an des Herrn *Praetoris* Wohlweish. zu verweisen, & commun. in copia ad notitiam." Decret. d. 24 Oct. 1760.

12) In S. C... wider C... "daß es lediglich bey dem letzten in dieser Sache abgegebnen Decreto zu lassen und Supplicant, wegen Execution desselben, an den Wohlw. Landherrn zu verweisen, & commun." Decret. d. 1 Dec. 1762.

13) In S. des --- Pächters B... wider N... "daß das Gesuch keine Statt habe, sondern es bey der vorigen Verfügung lediglich zu lassen, und wird des Endes die Sache zur Execution an Se. Wohlw. Herrn Hinsche verwiesen." Decret. Ven. d. 3 Apr. 1761.

14) In S. B. H... wider A... "daß, da Supplicat dem am 7 Jun. d. J. in Commissione erhaltnen Befehl in so geraumer Zeit nicht gelebet, dem Bauhofe nunmehr die ausgebrochene Brennkessel auf seine Kosten wieder einzumauern, zu committiren, & commun." Decret. d. 18 Jul. 1760.

15) In S. R... wieder von M... "daß die Sache, da sie gerichtlich abgeurtheilt, zur Execution an den

Gerichtsvogt zu verweisen." Decret. d. 13 Aug. 1762.

Wie die solchergestalt erkannte Execution hierauf vorgenommen wird, s. beym Statut Th. 1. Tit. 41.

§. 28.

Wie endlich E. H. Rath die Decrete abzufassen pflegt, wenn die Partheyen liti & causae renunciiret, oder auch lediglich zu desselben Entscheidung submittiret haben, sieht man aus nachstehenden Erkänntnissen.

1) In S. A. L... maud. nomine wider A. M. L... filiae nominae: "daß die von beyden Seiten beschehene *Renunciatio litis & causae* hiemit angenommen und bestätiget werde." Decret. Lunae d. 8 Febr. 1734.

2) In S. J. S... wider H. N... und Cons. Auf abgestattete Relation der Herren Commissarien und beschehene Submission der Partheyen zu E. Hochw. Raths extrajudicialen Ausspruche, decretiret E. H. Rath, "daß die quästionirte 1200 mk nur von Courant-Gelde zu verstehen seyn." Decret. Merc. d. 21 Apr. 1734.

3) In S. Hrn. Dr. W... und Cons. wider R... Wittwe und Söhne: "auf die zu E. H. Raths Extrajudicial-Entscheidung geschehene Submission, decretiret E. H. Rath, daß Supplicati, da sie nicht in mora in Ansehung des quästionirten, auf ihre Rechnung in Banco geschriebenen Capitals gewesen, noch sich zu einigen Zinsen verbindlich gemacht, dieselbe auch desfalls den Herrn Supplicantibus etwas zu bezahlen nicht schuldig, & commun." Decret. Merc. d. 19 Apr. 1730.

§. 29.

Ich komme nunmehr auf das außergerichtliche Verfahren vor dem Protocoll der präsidirenden Herren Bürgermeister, Gerichtsverwalter, Landherren u. s. w. welches man unter dem Namen Diehlen-Verfahren begreift, weil gedachte Herren vormals,

wie

wie Slüter vom Richterl. Amt, Th. 1. Tit. 2. §. 1–15. aus guten Gründen vermuthet, auf ihrer Diehle, d. i. auf dem Platze, der unten im Hause, gleich beym Eintritt in dasselbe, befindlich ist, Audienz gaben. Heut zu Tage geschiehet dieses in einem der Diehle anstossenden Zimmer.

§. 30.

Die Benennung, erste Instanz, hält Krieger für dieses Diehlen-Verfahren nicht schicklich:

"quum instantia non sit, ubi nihil iudicatum nec per "remedia iuris ad aliam superiorem instantiam causa "devolvi potest."

Seine Anmerkung gilt aber wohl nur von den Sachen, deren Qualität oder geringe Quantität keine weitere Rechtsmittel zulässet, oder worin bloß die Güte auf der Diehle versucht worden, (*) wovon §. 50 u. f. ein mehrers.

s. oben Th. III. Abschn. 1. S. 3. Anmerk.

*) Von der Fecht sagt daher auch: "Man kann nicht alsofort ins Gericht kommen, sondern muß vorher vor dem Bürgermeister oder Gerichtsverwalter den Beklagten citiren lassen, wiewohl dieses nicht *Instantia* ist, weil es nur eine gütliche Handlung ist.

§. 31.

Die Verordnungen, welche in Ansehung des Diehlen-Verfahrens bis itzt ergangen sind, findet man bereits in dem oben Th. III. Abschn. 1. S. 14–23. mitgetheilten Verzeichnisse, unter No. 17 bis 21. 24. 25. 27 bis 33. 35. 37 bis 42. 44. 45. 46. 52. 53. 56. 57. 59. 60. 61. 62. 64 bis 68. 72 bis 77 angeführt. Vorzüglich sind davon zu bemerken:

a) Die Artikel, wornach die Hamb. Extrajudicial-Procuratoren sich zu richten haben, vom 13 Jul. 1724. (s. a. a. O. No. 25.)

b) Das Mandat wider die Mißbräuche und Verzögerungen bey den Diehlen-Processen, vom 25 Febr. 1754. (s. No. 52.)

c) Die

c) Die Verfügung zur Abhelfung der eingeschlichenen Mißbräuche, von 1784. (s. No. 76.)

§. 32.

Der vorliegende Artikel, nebst den Gerichts-Ordnungen von 1624. Cap. II. Art. 1, von 1645. II. Art. 2. und von 1711. Tit. 13. Art. 1. verordnen ganz allgemein, daß von jedem Kläger, und in allen Sachen, der Beklagte vor einem der präsidir. Herren Bürgermeister oder Gerichtsverwalter zum Versuch der Güte soll vorgeladen werden. So wie dieses aber I) von selbst wegfällt, bey allen außerhalb der Stadt, in den Klösterlichen, Hospital- und Landherrlichen Gebieten, vorkommenden Sachen, als worin allein bey dem ältesten Herren Patron und Landherrn, unter dessen Jurisdiction der zu Belangende wohnt, vorzuladen ist, so sind auch II) selbst innerhalb der Stadt, verschiedene Personen und Sachen von der Vorschrift dieses Artikels auszunehmen, nemlich

1) Die, welche durch das Freundschaft- und Völkerrecht, wie die fremden Standespersonen, vom ersten Range und die accreditirten Herren Minister hoher Mächte, oder durch besondre Verträge, wie z. E. die Dohmherren u. s. w. von der Jurisdiction der Herren Bürgermeister oder Gerichtsverwalter eximiret sind.

s. S. H. Ges. III. S. 396.

2) Die Sachen, welche exequirte Pfänder betreffen, zu deren Verkauf die Erlaubniß vom Gerichte zu erbitten.

s. Diehlen-Artik. von 1724. Art. 11.

3) Die Prosecution der impugnirten Pöste oder angelegten Arreste.

s. a. a. O. Die Ursache hievon ist, weil solche an fatalia gebunden sind. — Nach dem Concept der Ger. Ordn. von 1711. Tit. 13. Art. 2. sollte in solchen Sachen doch immer eine Citation auf der Diehle geschehen. s. oben Th. III. Tit. 13. S. 91. Dagegen aber bemerkte schon a) Slüter, bey der Ger. Ordn. von 1645.

1645. II. Art. 2. "In Achterfolgung und Impugnationen, wie auch Arrest-Sachen wird die Citation gemeiniglich erlaubt, wenn schon der Gegner in primo termino nicht erscheint, ja man hat Fälle, da in solchen Sachen der Gegner gar nicht citirt, und dennoch das Gericht erlaubet worden." b) Anderson: "In Prosecutions-Sachen wird der Art. 2. Cap. II. der Ger. Ordn. von 1645. nicht allemal, & quidem licite, observirt.

4) Die Sachen, worin bereits von E. H. Rath decretirt worden, oder ein Admiralitäts-Urtheil oder eine Landgerichtliche Findung ergangen.

s. Diehlen-Artik. a. a. O.

4) Die Assecuranz-Sachen, als welche zum Versuch der Güte an gute Männer zu bringen. Indeß ergehet manchmal vorher auf der Diehle eine Citation zur Erklärung wegen der guten Mannschaft, worauf denn vor dem Protocoll abseiten Citanten ein guter Mann vorgeschlagen, vom Citaten, gleichfalls einen namhaft zu machen, verlanget, und die Sache, im Fall dieser einen ernennet, an die gute Mannschaft, im entgegengesetzten Fall aber, an das Admiralitäts-Gericht verwiesen wird.

s. Assecur. Ordn. von 1731. Tit. 19. Art. 1.

Slüter sagt beym Art. 14. Cap. II. der Ger. Ordn. von 1645: "Von Policen ist dieser Artikel nicht zu verstehen, weil dieselben auf der Admiralität eingeklaget, und von dem Admiralitäts-Knecht die Citationen mündlich geschehen;" welchem mein Großvater beygefügt hat: "In causis Admiralitatis hat der Prätor keine extrajudiciale Cognition. Es wird keine Citation desfalls bey ihm gesucht, sondern man meldet sich nur beym Admiralitäts-Knecht."

6) Die Aemter-Sachen, worin bey dem Herrn Patron des Amts die Güte zu versuchen.

s. Aemter-Reglemente Cap. V. §. 3-7. und Cap. XIII.

7. Die Sachen welche sonst vor ein besondres Departement (*) gehören.

s. oben Th. III. Abschn. 1. S. 5.

(*) z. E. Lombard-Streitigkeiten, s. Lombard-Ordnung vom 14 Dec. 1775. Art. 57. 58. in meiner S. H. Verordn. Band 1. S. 87.

Wird

Wird in diesen eben bemerkten Sachen jemand vor einen der Herren präsid. Bürgerm. oder Gerichtsverw. citiret, so kann von demselben die *Exceptio incompetentis iudicis*, oder *Exceptio fori*, opponirt werden, wovon unten ein mehrers. In allen übrigen Sachen aber ist der Kläger, der Vorschrift des gegenwärtigen Artikels dergestalt unterworfen, daß, wenn er mit Hintenansetzung derselben, sofort zur gerichtlichen Ladung schreitet, ihm die exceptio nondum tentatae amicabilis compositionis tanquam fori declinatoria & litis ingressum impeditiva mit Bestande Rechtens entgegenzusetzen; worauf Beklagter von ergangener Ladung freygesprochen, und Kläger in die Erstattung aller Kosten vertheilet, die Sache aber, zur außergerichtlichen Cognition, remittiret wird.

§. 33.

Bey dieser Vorladung vor die Herren Bürgermeister und Gerichtsverwalter ist jedoch zu merken, daß theils die präsidirenden Herren **Bürgermeister**, wenn die Hausaudienzen sie in ihren anderweitigen weitläuftigen Geschäften zu sehr behindern, solche Sachen von sich weisen können;

s. Gerichtsordnung von 1711. Tit. I. Art. 3. oben Th. III. Abschn. 2. S. 57.

theils auch durch die Observanz eingeführet ist, daß einige Sachen vorzüglich bey diesem oder jenem Herrn angebracht werden. Nemlich 1) bey den Herren Gerichtsverwaltern, die Sachen, wobey Frey- Fang- und Gewalt-Zettel zu ertheilen sind, und Helden- und Schloß-Verbürgung geschehen muß.

Daß Concept der Gerichtsordnung von 1711. Tit. I. Art. 3. setzt voraus: daß diese Verbürgung "jederzeit" dem officio praetorio anhängig gewesen,

s. oben Th. III. Abschn. 2. S. 57.

man findet aber schon von Slüter beym Statut angemerkt: "Stulmacher habe berichtet, daß er Exempel gehabt,

gehabt, da die Herren Bürgermeister dergleichen Sachen angenommen, und daß auch die Herren Bürgermeister Jarre und Barth. Möller Helden- und Schlösser-Verbürgungen angenommen und nachgehends bey den Gerichtsherren die Captivation befördern lassen. Dahingegen habe Procurator Borcholt erinnert, daß er es im Anfang seiner Praxis bey den Herren Bürgermeistern zwar gesucht habe, aber damit ab, und an die Herren Gerichtsverwalter verwiesen worden. Indessen sey eine Cautel, daß man in klaren Schuldforderungen einen Debitor vor dem präsidirenden Bürgermeister fordern lasse, weil der Debitor alsdann sich davor nicht fürchtet, daß man Helden und Schlösser gegen ihn verbürgen werde, welches er ehe vermerkt, wenn er vor den Prätoren citiret wird und daher Gelegenheit nimmt durchzugehen."

Bey dieser Anmerkung erinnert jedoch:

a) Anderson: "Diese Cautel ist jetzt unnütz, denn die Bürgermeister verweisen doch die Sache zur Erkennung des Freyzettels an den Prätor."

b) Actuarius Steetz: "Wenn die Bürgermeister solche Sachen annehmen, so müssen sie in puncto der Cautions-Bestellung der Helden und Schlösser an die Prätoren remittiret werden, weil diese allein die Cautions-Bücher in ihren Häusern haben. Wie denn auch heut zu Tage (sc. 1742.) diese Sache zur Jurisdiction der Herren Prätoren gehören, und kein Nutze dabey ist ob Beklagter beym Bürgermeister oder Prätor citirt werde, weil er doch nachher, wenn er ad videndum dari cautionem & contra citirt wird, erfährt, daß es auf den Personal-Arrest angesehen ist."

In S. M. P. . . Kläg. wider P. F. . . Bekl. ward im Niedergericht ein Fangzettel gesucht, aber Klägerin am 18 May 1698 wegen des prätendirten Fangzettels an einen der Herren Prätoren verwiesen.

2) Außer-

2) Außerdem aber werden die **Verbal-Injurien und die Differenzen zwischen Herrschaften und Gesinde** von der Gerichtsordnung von 1711, Tit. 1. Art. 3, als Sachen angeführt, die bloß vor den zweyten Herrn Gerichtsverwalter gehören. (*) Die Sammlung Hamb. Ges. Th. III. S. 399. No. 6. sagt indeß, daß obgleich der Gewohnheit nach alle Injurien-Sachen bey Tag und bey Nacht, nirgend als beym **zweyten** Prätor angebracht würden, doch dem ältesten Prätor sowohl, als den Herren Bürgermeistern nirgend verwehret sey, eine Injurien-Klage anzunehmen; womit auch die Nachricht von den Hamb. Gerichten §. §. 1485-1488 übereinstimmt. Heut zu Tage nehmen die Herren Bürgermeister und der älteste Herr Gerichtsverwalter, Gesinde-Sachen gar nicht, die Injurien-Sachen aber gemeiniglich nur dann an, wenn vom Kläger **Verweisung der Sache zu Gericht** gleich mit gebeten wird.

(*) s. oben Th. III. Abschn. 2. S. 57.

Was die übrigen in der Sammlung Hamb. Ges. Th. III. S. 398-400. angeführten Distinctionen, in Ansehung der Geschäfte der Herren Gerichtsverwalter, anbetrift, so gehören solche nicht hierher, indem gegenwärtig bloß von der vorgängigen Citation des Gegners vor das Protocoll der Herren Bürgermeister und Gerichtsverwalter, **zum Versuch der Güte**, die Rede ist.

§. 34.

Wegen der Personen, welche bey den Haus-Audienzen der Herren Bürgermeister, Gerichtsverwalter, Landherren u. s. w. die Aufwartung haben, sehe man, theils die bereits oben Th. III. Abschn. 1. S. 47. bemerkten Stellen der Sammlung Hamb. Gesetze, theils dasjenige, was davon in den folgenden §§. beyläufig angeführt worden.

§. 35.

§. 35.

So wie in den Gerichten jeder **mündigen** Mannsperson erlaubt ist, in seinen und seiner, im Statut Th. 1. Tit. 10. Art. 1 bestimmten, Anverwandten Sachen, in Person aufzutreten, (s. S. 189.) so wird solches auch bey den Diehlen-Audienzen verstattet; ja selbst Frauenspersonen werden, nach der Observanz, in ihrer und ihrer Männer Sache, daselbst zugelassen, wenn sie nur ihr mündiges Alter erreicht haben, und die Sache verständlich vorzutragen wissen.

s. Gerichtsordnung von 1711. Tit. XI. Art. 3. Articuli der Diehlen-Procuratoren von 1724. Art. 4. worin es ausdrücklich heißt: "daß die Procuratoren den richterlichen Stuhl nicht solchergestalt sollen besetzt halten, daß hiesige Bürger und Einwohner, ihre Sachen selbst vorzutragen, abgehalten werden." — Mandat von 1754. §. 10: wornach zwar die den Procuratoren angedroheten Strafen nicht wider die Partheyen Statt finden, die ihre Sachen selbst wahrnehmen, diese aber, wenn sie in termino citationis ihrer Obliegenheit nicht nachkommen, und entweder gar ausbleiben, oder das nicht thun, was sie thun sollen, die Cirations-Gebühren, oder im Fall ein gegenseitiger Anwald da ist, die Instanz bezahlen müssen; die Strafe hingegen, unter welcher einer selbsthandelnden Parthey etwas soll injungirt werden, vom Gutbefinden des Richters abhänget.

§. 36.

Man kann jedoch auch seine Sache durch besonders dazu bestellte **Anwälde** in den Haus-Audienzen der Herren präsidirenden Bürgermeister, Gerichtsverwalter, des Herrn Patron des Klosters, des Herrn Patron des Hospitals, der Landherren und des Waldherrn (*) vortragen lassen;

(*) Die übrigen Th. III. Abschn. 1. S. 5. No. 11. u. f. benannten Herren, erlauben eben nicht, daß Anwälde vor ihrem Protocolle auftreten. Man sehe auch den Anfang des Eides, unten S. 326.

welche man, zum Unterschied von den gerichtlichen Procuratoren, (s. S. 93.) außergerichtliche Procuratoren oder Diehlen-Anwälde nennet.

Anmerk. Daß indeß auch den gerichtlichen Procuratoren, so wie den Advocaten vor der Stange die Freyheit zustehe, für Andre auf den Diehlen aufzutreten, ja sogar nur denselben, in den Sachen so über 100 Mk sich erstrecken, solches erlaubt seyn solle, ist schon oben S. 15. angeführt; Slüter hat aber schon von seiner Zeit, in Ansehung der acht gerichtlichen Procuratoren angemerkt, daß solche sich jener Freyheit nicht bedienten, noch bedienen könnten, weil sie theils mit den gerichtlichen Sachen genug zu thun hätten, theils während der Zeit, wenn die Herren Gerichtsverwalter Audienz geben, in den Gerichten aufwarten müßten. — Die Advocaten vor der Stange treten noch itzt auf der Diehle häufig auf, und gleichergestalt nehmen auch die gerichtlichen Procuratoren die Diehlen-Concurse, selten aber andre Sachen, wahr.

s. neue Falliten-Ordn. v. 1753. Art. 109. N. 2.

Zu Slüters Zeiten war noch keine bestimmte Anzahl derselben. Vielmehr sagt er, daß damals, d. i. um das Jahr 1703, Jeder auf der Diehle angenommen worden, und klagt zugleich: "daß, obgleich unter denselben es verschiedene redliche, geschickte und erfahrne Leute gegeben, doch etliche unter ihnen nicht nur nichts gelernet, bloß auf die Erfahrung, die sie theils schon gehabt, theils erst zu erlangen gehoft, zu Werke gegangen wären, die Sachen oft ohne Noth weitläuftig gemacht, die Partheyen verleitet, sie um das Ihrige gebracht, und in weit aussehende gerichtliche Processe unnöthig gestürzt hätten; daher denn auch von den Herren Bürgermeistern und Prätoren einigen solcher Leute ihre Diehle verboten worden." Um nun diesem Unheil für die Zukunft vorzubeugen, schlägt er vor: "alle, welche derzeit auf der Herren Diehle sich als Anwälde gebrauchen ließen, bey den Herren Bürgermeistern und Gerichtsverwaltern in ein Buch zu verzeichnen, keinen als die Eingezeichneten zur Procuratur zu admittiren,

deni-

demnächst aber deren erledigte Stellen, nachdem man sie bis etwa auf 24 aussterben lassen, an den Meistbietenden öffentlich zu verkaufen."

"Diese 24 wären in 4 Classen zu vertheilen, so daß einige bey den Herren Bürgermeistern, andere bey den Herren Gerichtsverwaltern, und zwar eine Stunde vor der Audienz, damit sie von den Partheyen vorhero sich könnten unterrichten lassen, beständig einfinden müßten; weil aber oft bey einem Herrn es mehr zu thun gebe, als bey den andern, so könnte man es alle Jahr umgehen lassen, so daß die, welche das erste Jahr beym ältsten Herrn Bürgermeister die Procuratur verwaltet, das andere bey dem jüngsten Herrn Bürgermeister, das dritte bey dem ältesten Herrn Gerichtsverwalter, und das vierte Jahr beym jüngsten Herrn Gerichtsverwalter das Amt verrichteten."

Mit so viel Schwierigkeiten dieser Vorschlag nun auch verknüpft ist, so hat er doch die Folge gehabt, daß am 12 Aug. 1706 die Zahl der Diehlen-Anwälde auf 32 festgesetzt und der öffentliche Verkauf ihrer Stellen beliebt worden; wogegen aber die derzeit der Diehlen-Procuratur obgelegene Personen, eine, in Quart gedruckte Vorstellung eingegeben, unter der Rubrik:

"An die löbliche, jetzo versammlete erbgesessene Bür-
"gerschaft dieser guten Stadt, unterdienstliche Remon-
"stration und mitbürgerliches Suchen, unser inwendig
"benannten Extrajudicial-Procuratoren, Supplicanten.
"Hamburg, den 23 Septembris Anno 1706."

worin sie sich vorzüglich darüber beschweren, "daß sie von der Extrajudicial-Procuratur gänzlich, ohne einmal mit darauf bieten zu können, sollten ausgeschlossen werden" und bitten: "daß wenigstens vor itzt der Numerus aus den gegenwärtigen Procuratoribus, so dazu vor andern tüchtig, ernannt, und solche (wie

vormals bey Regulirung der gerichtlichen Procuratoren und andern Diensten geschehen,) auf Lebenszeit dabey gelassen, nach deren Absterben aber die Vacanzen verkaufet werden, oder daß sie doch wenigstens zum Mitbieten gelassen werden mögten."

In der Gerichtsordnung von 1711. Tit. XI. Art. 1. ist hierauf beliebt:

"Wenn einer von denen 32 Diehlen-Procuratoren "abgehen würde, solle dessen Stelle auf dieselbe Art, wie "der Procuratoren beym Niedergericht wieder besetzt "werden."

Die 1724 publicirten *Articuli* der Hamburgischen Diehlen-Procuratoren gedenken aber so wenig, wie das Mandat von 1754 und die Beliebung von 1784 einer bestimmten Anzahl der Anwälde, indem es in jenen, Art. 1. nur heißt:

"Diejenigen, so von nun an gewillet seyn möch-"ten, auf der — — — Diehlen zu procuriren, u. s. w."

Krieger erwähnt auch in seiner Introd. C. II. §. 10. daß die Zahl der Diehlen-Procuratoren "nicht "pflege geringe zu seyn."

Die 1768 herausgekommene Nachricht von den Hamb. Gerichten, Stück 1. S. 6, hingegen sagt: "dem Bericht nach sollten sie vor jetzo (d. i. 1768) aus "22 Personen bestehen."

Heut zu Tage wird, wegen merklicher Abnahme der Processe, von Löbl. Cämmerey nicht sehr mit der Verpachtung der erledigten Stellen der Diehlen-Anwälde geeilet, daher sich auch keine gewisse Anzahl derselben angeben läßt. Gegenwärtig beläuft sie sich auf 15; und haben vor etlichen Jahren einige derselben an E. H. Rath supplicirt, ihre Zahl für die Zukunft auf 12 festzusetzen.

§. 37.

Im Anfang dieses Jahrhunderts ward der Dienst auf Lebenszeit verkauft, für 8 bis 900 mg.

In

In den Artikeln von 1724. Art. 1. hingegen heißt es, der Anwald solle jährlich der Cammer 200 m̃ praenumerando erlegen.

Krieger aber hat schon in Introd. C. II. §. 10. angeführt, daß die Anwälde

"*certam* publica emtione *promissam* summam"

der Cammer alle Jahr pränumerirten. Und gleichergestalt erwähnt Actuarius Steetz, daß zu seiner Zeit die Pacht gemeiniglich nur "bis auf 70 m̃" hinangetrieben worden.

Heut zu Tage wird die Stelle, nachdem sie vorher an das Rathhaus und Börse angeschlagen worden, vor der Cammer zu 70 m̃ jährlicher Pacht eingesetzt, und kommt es sodann bloß auf die mehr oder mindere Zahl der Kauflustigen an, wie hoch sie hinangetrieben wird; daher denn auch die gebotene Summe jedesmal sehr verschieden ist.

Uebrigens muß die Pacht-Summe gleich beym Bott deponiret werden, und erhält der Pächter, nach beendigtem Examen, (s. folgenden §.) darüber von der Cammer unentgeldlich eine formliche Quitung.

§. 38.

Damit aber der Pächter der erledigten Stelle, zur Procuratur könne zugelassen werden, muß er seyn, 1) Evangelisch-Lutherischer Religion, 2) Hamburgischer Bürger oder Bürgers Kind, 3) guten Wandels, 4) in der Praxis geübt, und der Reichs-Constitutionen, so viel zu jenem Officio gehört, wie auch der hiesigen Statuten kundig.

Zur Prüfung dieser Kenntnisse muß er denn auch sich einem, in dem Hause des ersten Herrn Syndicus, von diesem und dem ersten gelehrten Herrn Senator, (1) anzustellenden Examen unterwerfen; nach dessen Beendigung er von ersterm, wenn er gut be-

standen, ein schriftliches von beyden Herren unterschriebenes Zeugniß erhält, welches er dem Herrn Gerichtsverwalter vorzuzeigen hat, um zur Abstattung des Eides (2) zugelassen zu werden. Die, zu diesem, ihm in dem Hause des Herrn Gerichtsverwalters, von dem Herrn Prätor selbst, sowohl vorzulesenden, als durch Nachsprechung der Schluß-Worte: So wahr mir Gott u. s. w. abzunehmenden Eide, vorgeschriebene Formel ist diese:

Ich lobe und schwere zu Gott dem Allmächtigen, daß ich diejenigen Partheyen, deren Sachen auf derer Herren Bürgermeister, Wald- Land-Herren und *Praetorum* Dielen auszuführen, werde annehmen, mit ganzem Ernst und getreuem Fleiße will meynen, und die Sache nach meinem besten Verständniß in denen Haus-Audienzen vortragen und befördern, darinnen wissentlich keiner Falsch- und Unwahrheit gebrauchen, noch gefährliche Verzögerung oder Dilation zu Verlängerung der Sachen suchen und begehren, auch die Partheyen solches zu thun nicht unterweisen, derer Partheyen Heimlichkeit und Behelf, so ich von ihnen empfangen oder erlernet, ihnen zum Nachtheil nicht offenbaren, die Herren Bürgermeistere, Wald- Land-Herren, *Praetores* und übrige Herren des Raths gebührend ehren, dazu auch die Partheyen über die im aufgerichteten Schragen verordnete Gebühr, durch sonderbare Pacta und Gedinge, wie die Namen haben mögen, nicht beschweren; sondern, wo derhalben zwischen mir und ihnen Irrungen entstünden, solches bey derer Herren Bürgermeistere, Wald- Land-Herren, oder *Praetorum* Erkenntniß bleiben lassen, auch mit meinen Partheyen kein Gedinge machen, daß mir nach geendigter Sachen über meine Gebühr etwas geschenket oder gegeben werden solle; auch will ich in denen vor hiesigen Gerichten hangenden oder erst anzustellenden Sachen judicialiter oder extrajudicialiter zu advociren mich nicht gebrauchen, noch dergleichen Advocatur durch andere treiben, noch von hiesigen oder sonstigen Notariis Sätze annehmen oder verfertigen lassen, sondern mich aller Advocatur und Participation von derselbigen

selbigen gänzlich enthalten, und mich in allen der jetzigen und künftigen Gerichts-Ordnung, so weit sie mich angehet, gemäß betragen: So wahr mir Gott helfe, und sein heiliges Wort!

Daß die Diehlenanwälde auch zugleich Notarien sind, ist nicht durchaus nöthig. Sie sind es indeß gewöhnlich schon vor Pachtung jener Dienste, oder werden es auch gleich nach derselben, wegen der in ihren Geschäften häufig vorkommenden Notarial-Verrichtungen. Es steht aber dieses Officium mit ihrem übrigen Character in keiner Verbindung, wie sie denn auch vor andern Notarien keinen Vorzug haben, indem letztere vielmehr nicht allein, wie sie, alle Notarial-Verrichtungen übernehmen können, sondern auch die, jenen mangelnde, Erlaubniß haben, bey besitzender Fähigkeit in allen Gerichten zu advociren. (3)

(1) Der Art. 1. der Diehlen-Artikel von 1724. gedenkt zweener gelehrten Herren Senatoren, die Observanz weicht aber obgedachtermaßen davon ab.

(2) Extract. Prot. Extraiud. d. 20 Febr. 1726. "Concl. & "Commiss. Dominis Prætoribus keinen der Diehlen-Pro- "curatoren, welche nicht beweislich den durch Rath "und Bürgerschluß ihnen auferlegten Eid abgestattet, "auf ihren Diehlen zu admittiren."

"Saturni d. 2 Martii 1726.
"Coram Nobilissimis Dominis Praetoribus in Curia com- "parirten nachbenannte Procuratores extraiudiciales, und "haben das ihnen vorgeschriebene iusiurandum officii "würklich abgestattet.

Not. Andreas David Neustädt.
— Thomas Willson.
— Hartwig Holtzmann.
— Christian Peter Brand.
— Philipp Christoph Died. Herr.
— Gothard Ahrens.
— Joh. Ludolph Ernst.
— Paul Wilhelm Weiß.
— Walter Hieronym. Schlüter.
— Erich Joh. Arend Bernhard.
— Martin Gregorii.
— Johann Georg Schneider.

"Anbey bittend, daß E. H. Rath sie bey den abgegebenen "Decretis, daß künftig keiner ohne geleisteten Eid admit- "tiret werden möge, allergnädigst schützen, und zu ihrem "Präjudiz desfalls nichts geschehen lassen wolle."

Actum ut supra

Müller.

(3) S. 329. No. 5. Nachricht von den Hamburgischen Gerichten. S. 7.

§. 39.

Die Verrichtungen der Diehlen-Anwälde bestehen darin, daß sie die Gerechtsame ihrer Principalen auf den Diehlen (a) wahrnehmen, wozu sie ohne Vollmacht zugelassen werden, (b) die Citationen anschreiben lassen, Extracte auslösen, und den Proceß bis zur Execution bringen; bey welchem allen die Diehlen-Artikel von 1724 und übrige Diehlen-Verordnungen, ihnen vorzüglich die Beobachtung folgender Puncte vorschreiben:

1) Daß sie einen ehrbaren Wandel führen, nicht berauscht erscheinen, und in Worten und Geberden sich geziemend betragen. (c)

2) Daß sie sich vor der Audienz behörig instruiren lassen, und sodann sich eines kurzen, klaren, deutlichen und bescheidenen Vortrags befleißigen. (d)

3) Daß sie Niemand über ihren, auf den Diehlen aufzuhängenden, Schragen beschweren, (e) welcher den Diehlen-Artikeln 1724 beygefügt ist, und folgendergestalt lautet:

Schragen oder Taxa-Salarii derer Diehlen-Procuratoren.

Für eine Aufwartung	– – –	12 ßß
Für eine Warschauung	– – –	8 ßß
Für einen Befehl	– – –	12 ßß
Für eine Execution	– – –	12 ßß
Für Erlaubung des Gerichts	– –	8 ßß

Die

Die Ober- oder Niedergerichtliche Citation auszubitten — — — — 12 ßß
Für Ausfertigung der gerichtlichen Citation — 12 ßß
Für einen Freyzettel ausfertigen zu lassen — 8 ßß
Für eine Caution zu bestellen — — 12 ßß
Für eine Insinuation — — — 4 ßß
Für eine Verkaufung auszubitten — 12 ßß
Für eine Eidesleistung auszulösen — — 4 ßß
Für einen Extract Weinbuden-Protocolls auszulösen 4 ßß
Für Auslösung eines Interlocuti, worin die Sache zur Eiden-Weinbude verwiesen wird, und eines Definitiv-Spruchs oder Vergleichs — 4 ßß
Für Anlegung eines Universal-Arrestes — — 12 ßß
Für Ausbittung des Mandati Arrestatorii — 12 ßß

"Ueber Obiges soll den Diehlen-Procuratoren nicht in den Rechnungen passiret werden, 1) die 4 ßß für eine jede Citation anzuschreiben, 2) die 4 ßß eine Tagdingung oder Warschauung, oder Execution zu Buche bringen zu lassen, 3) die 4 ßß für einen Extractum auszulösen, 4) die bisher berechnete 4 ßß pro Designatione Expensarum, 5) die bisher berechnete 4 ßß pro Citatione ad videndum moderari, wie denn auch, wann Anstand gegeben oder etwas ad referendum angenommen wird, solches den Partheyen nicht für eine Aufwartung soll mögen angerechnet werden."

4) Daß sie sich den hiesigen Gerichts-Ordnungen, so weit ihnen solche angehen, gemäß bezeigen. (f)

5) Daß sie sich der gericht- und außergerichtlichen Advocatur, sie habe Namen, wie sie wolle, gänzlich enthalten, und weder directe noch indirecte zu selbiger sich gebrauchen, weniger solche durch andre für sich treiben lassen, wie sie denn auch weder in Commissionen erscheinen, noch von hiesigen oder andern Notarien Schriften verfertigen, und als Procuratoren oder Advocaten zu Rath oder bey hiesigen Gerichten selbst oder durch andre übergeben lassen dürfen. (g)

(a) Sobald die Sache zu Gericht gegangen, oder von einem Concluso an E. H. Rath suppliciret worden,

dürfen die Diehlen-Anwälde sich nicht weiter damit befassen, als bis solche etwa wieder remittiret worden. s. System. Abhandl. vom richterl. Amt. S. II. c. 4. § 6.

(b) In Ansehung der Fremden bemerket jedoch die System. Abhandl. vom richterl. Amt. S. II. c. 7. §. 3. und die S. Hamb. Ges. Th. III. S. 410. §. 47. daß solche auf Verlangen der Gegenparthey anzuhalten, Gevollmächtigte mittelst einer förmlichen Vollmacht zu bestellen.

(c) s. Diehl. Artik. v. 1724. Art. 2.

(d) s. das. Art. 5 und 14. Verordn. von 1784. §. 12. — Den Gebrauch lateinischer und fremder Ausdrücke, vorzüglich gegen Ungelehrte, wie auch alles Schimpfen, Höhnen, Lästern, Prahlen, Tischklopfen und ungeziemendes Betragen, verbieten ausdrücklich die Diehlen-Artikel, Art. 6. unter Bestimmung der darauf stehenden Strafe. — Und gleichergestalt untersagt der Art. 7. alle schriftliche Handlung. Allein so wie schon aus dem Art. 1 und 2. des Mandats von 1754. und der Observanz voriger Zeiten, die Befugniß in gewissen Fällen schriftlich zu handeln, zu ersehen ist; so hat auch die Verordnung von 1784. Art. 2 und 4. jenes Verbot dahin eingeschränkt: "daß die Diehlen-Anwälde zwar in allen Sachen, so 45 ℳ und darunter betragen, imgleichen bey allen liquiden Forderungen und Sachen, welche auf klare Handschriften, Wechsel u. dgl. beruhen, sich, nach Vorschrift des Artik. 7. der Diehlen-Ordnung, alles schriftlichen Verfahrens gänzlich enthalten, und dagegen ihre Nothdurft in kurzen mündlichen Recessen, bey 2 Athlr. Strafe, klar und deutlich vortragen sollen; daß aber in allen sonstigen Forderungen und Sachen die bisher gestattete schriftliche Verhandlung fernerhin zuzulassen.

s. meine Samml. Hamb. Verordn. Band II. S. 24.

(e) s. Diehlen-Artikel von 1724. Art. 23. — Wie viel ein Diehlen-Anwald berechnen darf, wenn er zur Eintreibung ausstehender Schulden gebraucht wird, bestimmen die Diehlen-Artikel, im Art. 21 und 22. also:

Art. 21. Würden die Procuratores zu Beytreibung ausstehender Schulden gebrauchet werden; so stehet denenselben frey, 1 Schilling von jedem Mark, oder, nachdem es Mühe erfordert hat, und mit ihnen accordiret worden, zu nehmen, und soll dergleichen Vertrag unter pacta de quota litis nicht gerechnet werden.

Art. 22. Dagegen sollen Procuratores Extrajudiciales verbunden seyn, das erhobene Geld, so wenig es auch immer sey, nach Abzug ihres Verdienstes, binnen nächsten

nächsten 8 Tagen nach dem Empfang, den Principalen einzuliefern, es wäre dann, daß sie andere Abrede genommen hätten; gestalt derjenige, so solches unterlassen sollte, mit willkührlicher schweren Strafe, auch, nach Befinden, Verlust seines Dienstes gestrafet; derjenige, so solch Geld aber angegriffen, und unter sich geschlagen, dazu seiner Ehren verlustig seyn soll. Und stehet dem Principalen, dafern der Anwald das Geld nicht wieder aufzubringen oder ihn dafür zu vergnügen vermag, frey, ob er ihn, nach Anweisung hiesiger Statuten, auf den Baum bringen, oder diese Stadt verschweren lassen wolle: da dann, wann letztern Falls ein solcher untreuer Anwald sich dennoch wieder in der Stadt, unter welchem Prætext es auch seyn mag, betreten ließe, derselbe eingezogen, zur gefänglichen Haft gebracht, und als einer, der seine beschworne Urphede gebrochen, nach Ausweisung Art. 6. Part. 4. Statut. bestrafet werden soll.

Wenn ein Procurator von den zur Strafe bezahlten Geldern seinem Principal etwas in Rechnung bringt, so soll er, nach dem Mandat von 1754. Art. 9. "für jede Mark in 1 Rthlr. dem Denuncianten anheimfallende Strafe genommen, und nicht eher, als nach berichtigter Strafe zum Recessiren zugelassen, auch, falls es zu wiederholtenmalen geschieht, der Procuratur gänzlich entsetzt werden.

(f) s. Diehlen-Artikel. Art. 25.

(g) s. das. Art. 3. — Sie dürfen daher auch nicht recessiren, wenn der Actuarius auf dem Rathhause oder in den Häusern der Herren Prätoren Zeugen-Aussagen oder Eide aufnimmt, sondern müssen sich dazu, wenn die Sache ihren Clienten betrifft, eines ober- oder niedergerichtlichen Procurators bedienen. Beym Verkauf der Häuser und Schiffe aber können sie, wie Actuarius Steetz erinnert, so wie die gerichtlichen Procuratoren, dem Actuarius Anzeigen zu Protocoll geben.

Und so ist auch in der Nachr. von den Hamb. Gerichten S. 15 und 16. angemerkt: "daß den Diehlen-Anwälden zugelassen werde, in Fallit-Sachen für ihre Principalen in den Commissionen zu erscheinen, keinesweges aber in irgend einer andern Commission, es wäre dann, daß solches Tutorio, Curatorio, oder Mandatario nomine geschähe; widrigen Falls sie sich gefallen lassen müsten, daß sie zurück gewiesen würden, weil ein jeder Advocat, auch die Bürger und Einwohner selbst, die Herren Commissarien darum anhalten, sich auf den 3ten Art. der Art. von 1724 begründen,

den,

den, und daher versprechen könnten, daß ihnen solcher rechtliche Ersuch nicht werde abgeschlagen werden."

s. oben Th. II. S. 255.

In wie weit heut zu Tage auf den Diehlen schriftlich darf verfahren werden, s. in vorstehender Anmerkung (d). S. 330.

§. 40.

So wie die Diehlen-Artikel von 1724. Art. 24. die präsidirenden Herren Bürgermeister und Gerichtsverwalter berechtigen, denjenigen Diehlen-Anwald, der seinen Pflichten entgegen handelt, und sich auf geschehene Warnung nicht bessert, seines Dienstes zu entsetzen, ohne daß solcher von den der Cammer prännumerirten Geldern etwas zurückfordern darf; so ist auch unstreitig auf die Versehen der Diehlen-Procuratoren dasjenige anwendbar, was das Statut in Ansehung der gerichtlichen Procuratoren bestimmet hat.

s. oben S. 186.

In Sachen T... Supplicanten, wider J. S... Ehefrau und Cons. Supplicaten, decretirte E. H. Rath 1 Sept. 1730:

"Daß der von Ihro Wolw. Herrn Langermann gethane Ausspruch zu confirmiren, und Supplicat seinen Regreß an den Procurator, falls derselbe sein Mandatum überschritten, zu suchen, vorbehalten bleibe."

§. 41.

An welchen Tagen die gewöhnlichen Diehlen-Audienzen gehalten werden, wie früh man zu einer jeden muß anschreiben lassen, (*) wer dieses thut, wie viel dafür die Gebühr, wer die Citation insinuiret,

(*) Was die Ausbittung der Befehle, Gewaltzettel und Friedensgebothe anbetrift, davon werde ich in der Folge besonders reden.

nuiret, und wie hoch die Insinuations-Gebühr sich beläuft, findet man in folgender Tabelle.

1) Die beyden präsidirenden Herren Bürgermeister geben gegenwärtig Audienz am Dingstag und Donnerstag; (vormals auch am Sonnabend) Die Citation dazu muß 24 Stunden vor der Audienz den sodann auf der Diehle gegenwärtigen Haus- oder Bürgermeister-Dienern aufgegeben werden, die, für die Gebühr von 4 Schill. (*) sowol solches im Protocoll anschreiben, als auch die Insinuation des darnach ausgefertigten Citirzettels, entweder selbst, oder durch sonst Jemand, besorgen.

2) Die beyden ersten Herren Gerichtsverwalter halten anitzo Audienz, Montags, Mitwochs und Freytags. (a) Man muß dazu gleichfalls 24 Stunden vorher anschreiben lassen, welches von den in der Herren Prätoren Häuser sich aufhaltenden Ober- oder Unterbruchvogts-Schreiber, (b) geschiehet. Die Insinuation hingegen besorgen die Gerichtsdiener, welche dazu gewöhnlich Bursche halten; und gilt die Ausfertigung und Insinuation der Citation zusammen auch 4 ßß. (c)

(a) Slüter v. richterl. Amt, Th. I. Tit. 3. §. 2. behauptet, daß sie auch ehedem am Dingstag Audienz gegeben, und fügt hierauf in Ansehung des Donnerstags und Sonnabends bey: "daß, außer den Sonn- und Feyertagen, die in allen Hauptkirchen feyerlich begangen werden, am Donnerstag und Sonnabend, von den Gerichtsverwaltern, gewöhnlich keine Audienz gegeben wird, hat heut zu Tage, (d. i. zu Ende des vorigen Jahrhunderts) da die Stadt, mithin auch die Streit-Sachen von den alten Zeiten her sich sehr vermehret, seine besondre Ursachen, damit nemlich die Herren Gerichtsverwalter bey ihrer, viel Verdruß mit sich bringenden, Mühe, ein paar Tage in den Wochen befreyet und ihren eignen Geschäften desto besser abwarten, dann auch

(*) Nach der Taxa Salarii vom 10 Dec. 1632. §. 17. war vormals in der Altstadt nur 2 ßß.

auch die Executionen von ihren Dienern an selbigen Tagen, weil sie die übrigen Tage auf der Diehle aufwarten müssen, desto füglicher mögen verrichtet werden, wozu kommt, das auch am Sonnabend Vormittags der Weinbuden-Tag gehalten wird, da der Herren Gerichtsverwalter Gegenwart ebenfalls von Nöthen. (*) Ursprünglich aber rührt es her aus dem Sachsenspiegel. (**) Lib. II. Art. 66.

(*) Dieses fällt heut zu Tage weg. s. unten beym Statut Th. I. Tit. 34.

(**) s. oben Th. III. Abschn. I. S. 35. — Weil auch in dem Art. 66. des Sachsenspiegels, der Freytag ausgenommen wird, so schließt Slüter a. a. O. §. 19. daraus: daß gleichfalls an solchem Tage von den Gerichtsverwaltern keine Audienz gegeben worden, wie auch in den Gerichten bis 1653. nicht geschehen. s. a. a. O. S. 36.

(b) Zu Slüters Zeiten that das Anschreiben "der Bruchvogt selbst, oder dafern solcher verhindert, ein anderer Gerichtsdiener, oder des Bruchvogts Junge."

(c) s. S. 333. (*)

3) Der Herr Patron des Klosters St. Johannis giebt nach Willkühr Audienz, gewöhnlich alle 14 Tage, am Sonnabend. Es muß dazu Donnerstags Vormittags vorher angeschrieben werden. Dieses geschieht durch die Hausdiener, die Insinuation der ausgefertigten Citirzettel aber besorgt der Klostervogt, und beträgt die Gebühr für beydes zusammen 1 mß.

4) Der Herr Patron des Hospitals zu St. Georg hält Audienz, so oft er es nöthig findet, gewöhnlich am Sonnabend. Die Sachen müssen dazu drey Tage vorher angeschrieben werden, weil die Insinuation der Citationen, in St. Georg zwar erst am Freytage, in den Hospital-Dörfern aber schon am Donnerstage geschieht. Das Anschreiben und die Ausfertigung der Citirzettel besorgen die Hausdiener des Herrn Patrons, für die Gebühr von 8 ßß in St. Georg, und 1 mß in den Hospital-Dörfern. Die Insinuation aber geschieht, in St. Georg von einem der Hausdiener, in den Dörfern vom Langenhorner Vogt, welcher Letztere

tere dafür von Hofdiensten frey ist, wie auch freye Schäferey und Brennerey hat.

5) Der **Landherr von Hamm und Horn** giebt gewöhnlich alle 14 Tage, Sonnabends, oder auch wohl früher oder später, Audienz. Zwey Tage vorher werden die Sachen von dem auf des Herrn Diehle des Endes gegenwärtigen Landvogt angeschrieben, der auch die gedruckten Citirzettel ausfüllet, und solche sodann durch den Sandvogt insinuiren läßt. Die Citations- und Insinuations-Gebühren betragen zusammen 8 ß, ausgenommen nach Fuhlsbüttel, als wohin solche doppelt sind.

6) Beym **Landherrn vom Hamburger-Berg** wird auch alle 14 Tage, Sonnabends, Audienz gegeben. Tages vorher werden die Sachen vom Vogt angeschrieben, welcher auch die von ihm ausgefüllten gedruckten Citirzettel insinuiret. Die Gebühr dafür ist zusammen 10 ß.

7) Beym **Waldherrn** ist der gewöhnliche Audienz-Tag alle 14 Tage der Sonnabend. Es fallen aber in den zu dessen Jurisdiction gehörigen Dörfern oft in 4 bis 5 Wochen keine Klagsachen vor, daher der Waldherr denn auch wohl, wenn etwa eine Sache angezeigt wird, dieselbe, in der Woche, allein vornimmt. Sollte jedoch auf den Sonnabend die Audienz angesetzt seyn, so muß die Sache nothwendig am Montag vorher angeschrieben werden, weil die Citationen mit der Lübecker Post zuerst auf Hoyesbüttel gehen, von dort aber der Brief nach Wohltorp an den Waldvogt gebracht wird. Der Folgediener fertigt die gedruckten Citirzettel aus, und giebt sie, unter der Adresse an den Waldvogt in Wohltorp, auf gedachte Post, wofür er von jedem Zettel 2 ß genießt. Die Insinuation wird für 12 ß vom Waldvogt durch den Bauervogt eines jeden Dorfs besorgt.

8) Der **Landherr von Bill- und Ochsenwärder** giebt gewöhnlich alle 14 Tage, Sonnabends,

Audienz, wozu die Sachen, im Winter Mittewochs, im Sommer aber Donnerstags, vor 11 Uhr anzuschreiben. Die ausgefüllten Citirzettel werden von dem Vogt eines jeden Orts insinuirt, und ist die Gebühr für die Ausfertigung und Insinuation zusammen, nach Billwärder 8 ßß, nach dem Kraul, Veddel, Grevenhof, Griesenwärder und Kaltenhofe aber 14 ßß.

9) Die übrigen oben Theil III. Abschn. 2. S. 5. No. 11 bis 16. gedachten Hochweisen Herren haben keine bestimmte Tage zur Anhörung der bey ihnen außergerichtlich anzubringenden Sachen; sondern sie lassen die Partheyen durch ihre Bediente vorfordern, wenn sie es nöthig finden.

10) Der Landherr der Herren Oberalten hält alle 14 Tage oder 3 Wochen Sonnabends Audienz. Am Donnerstag, spätstens Freytag Morgens, muß dazu angeschrieben werden; der Landherr fertigt die gedruckten Citirzettel selber aus, die sodann dem Barmbecker Vogt, durch einen Bothen, zur weitern Insinuation überbracht werden. Die Gebühr für den Bothen beträgt 4 ßß, für den Vogt 6 ßß.

§. 42.

Außer den gewöhnlichen Audienzen geben jedoch gedachte Herren auch noch wohl an andern Tagen sogenannte besondere oder Privat-Audienzen, zum Versuch der Güte, zur nähern Untersuchung der Sache, oder, wenn Gefahr beym Verzuge ist, (*) zu schleunigerer Hülfe, und wird bey deren Ansetzung den Partheyen injungirt, bey 2 und mehr Rthlr. Strafe, entweder selbst oder durch genugsam Bevollmächtigte, darin zu erscheinen.

(*) In diesen Fällen, sagt Slüter, verschont man auch der Sonn- Feyer- und heiligen Tage nicht; wie denn auch im Sachsenspiegel Lib. II. Art. 66. verordnet worden, daß wegen handhaftiger That man den Thäter an den Feyertagen möge gefangen nehmen.

§. 43.

§. 43.

Obgleich das Statut Th. 1. Tit. 26. gewisse Ferien und Zeiten bestimmt hat, in welchen die gerichtlichen Audienzen eingestellet werden, so bedienen doch obgedachte Herren sich derselben nicht bey ihren Haus-Audienzen, indem dieselben solche nur aussetzen, a) an großen Festen, b) an Bußtägen, c) wegen außerordentlichen Feyerlichkeiten, d) während der zu Ehren eines verstorbenen Herrn Bürgermeisters oder Herrn Senator geschehenen Lägerung der Gerichte.*) e) bey Zusammenkünften E. H. Raths und der Erbgesessenen Bürgerschaft, und f) bey andern außerordentlichen Versammlungen E. H. Raths.

In den **Hundstags-Ferien** pflegen indeß die präsidirenden Herren Bürgermeister nur **Donnerstags**, die Herren Gerichts-Verwalter aber nur **Mittwochs** und **Freytags** Audienz zu geben.

In den **Jahrmärkten** gehen die Haus-Audienzen wie gewöhnlich fort. **)

Bey **Umsetzung des Präsidats** endlich und der Prätur, sind die Diehlen-Audienzen bey den Herren Bürgermeistern und Gerichts-Verwaltern vom 12 Februar bis zum 4, 5 oder 8ten März ausgesetzt. Die Herren Patroni und Landherren aber halten während der Zeit wie gewöhnlich Audienz.

*) s. oben Th. II. S. 180.

**) Von Erkennung der Executionen, Pfandungen und Arreste in den Jahrmarktzeiten erinnert jedoch Slüter im Tractat v. richterl. Amt, Th. 1. Tit. 3. §. 8. u. f. "Zu den Jahrmarktzeiten verhängen die Herren Gerichts-Verwalter keine Executionen, Pfandungen noch Arreste.„

"Und eben also wird es gehalten, in Fällen, da man den Jahrmarkt aus erheblichen Ursachen einstellet.„

"Jedoch werden ausgenommen, die Fälle, da Gefahr beym Verzuge ist, und insonderheit, wenn

wegen Hauer ein Arrest oder die Aussetzung verhängt werden muß. Wie solches im Jahr 1681 von E. Hochweis. Rath verordnet worden. Am 21sten Sept. ließ nemlich E. Hochweiser Rath, wegen der zu Magdeburg und anderswo in der Nachbarschaft grassirenden Contagion den Feliciani Markt abschreiben, und als die p. t. Herren Gerichts-Verwalter Johann Lem, und Conrad Vegesack am 19 Octob. als den Tag vor eintretendem Markt, bey E. H. Rath angefraget, wie sie sich in diesem Markt mit der Execution und den Arresten zu verhalten, hat E. H. Rath Ordre ertheilt, daß es bey dem, wie es sonst in offenem freyen Markt pflege gehalten zu werden, sein Verbleiben haben solle, außerhalb daß die Hauer-Gelder und wer ohne Erlegung der Hauer ausfahren wollte, sollten arretirt, die aber nicht räumen wollten, ausgesetzt werden.„

s. hievon ein Mehrers beym Stat. Th. 1. Tit. 17. Art. 16.

§. 44.

Die Citationen zu den Haus-Audienzen der Herren Bürgermeister, Gerichts-Verwalter, Kloster- und Hospital-Patronen, Land- und Waldherrn, und des Landherrn der Herren Oberalten, geschehen heut zu Tage durch gedruckte Zettel, *) die nach Vorschrift der Ger. Ordn. v. 1711 Tit. 1. Art. 4. **) also lauten:

No. Auf des präsidirenden Herrn Bürgermeisters (Herrn Gerichts-Verwalters, — Herrn Bürgermeisters Herrn N. N. J. U. Lt. als ältesten Patroni des Klosters St. Johannis — Herrn N. N. J. U. D. als Patroni des Hospitals St. Georg, — Des p. t. Land-Herrn, p. t. Wald-Herrn) Herrn N. N. J. U. D. Befehl und auf Anhalten wird Morgen (gegen den Monats-Tag Vormittags) um Uhr, auf der Diehle zu erscheinen citirt, und ihme dabey angezeigt daß es sey

Hamburg, den Anno 178

*) Besage Slüters Tractat vom richterl. Amt, Th. 1. Tit. 5. §. 11. geschahen die Citationen in alten Zeiten bloß mündlich.

**) s. oben Th. III. Abschn. 2. S. 58.

Diese

Diese gedruckten Zettel werden am Rande, nach der Ordnung wie die Sachen angeschrieben worden, numeriret, und in den offengelassenen Stellen ausgefüllet, mit

a) den Vor- und Zunamen der Citanten. z. E. Christina Margaretha seel. Johann Müllers Wittwe und Erben.

b) den Vor- und Zunamen der Citaten. z. E. Peter Friedrich und Caspar Meyer als Erben des verstorbnen Carl Meyer.

Ist durch Anwalds Schuld der Name oder die Wohnung des Citanten unrecht angegeben, so daß derselbe nicht hat können angetroffen werden, so darf er für solche Citation und dabey gethane Aufwartung seiner Parthey nichts in Rechnung bringen.

Kann des Citaten Vorname nicht aufgegeben werden, so wird dazu in dem Citir-Zettel Platz gelassen, und kann Citantens Anwald, in der Audienz den gegenseitigen bitten, ihm solchen anzuzeigen, um das Protocoll suppliren zu können; im Weigerungs-Fall aber den Richter ersuchen, dem Gegen-Anwald die Anzeige anzubefehlen, um so mehr, da solcher nach den Diehlen-Artikeln sich gleich im Anfange des Processes von allem hinlänglich muß instruiren lassen.

s. Nachr. v. d. Hamb. Ger. S. 142.

In den folgenden Citationen bleiben beiderseitige Vornamen weg.

s. Krieger Introd. §. 26.

c) der **Tag und die Stunde der Erscheinung**, welche nach früh- oder späterer Anschreibung der Sache, und daraus entstehender Muthmaßung, wie bald etwa die Sache in der Reihe vorkommen mögte, bestimmet wird.

d) die **Ursache der Vorladung**, damit Citat seinen Anwald sofort behörig instruiren könne; wobey zugleich durch die Wörter cum insinuatione angedeutet wird, ob eine Obligation, Wechsel o. d. g. mit insinui-

ret worden. *) z. E. „wegen Obligations-Forderung 1500 mß Court. pro resto, cum insin. et ad recogn. manum„ oder „wegen herber Injurien„ u. d. gl.

*) Nach den Diehlen-Artikeln v. 1724. Art. 9. und dem Mandat v. 1754. Art. 1. ist bey Ertheilung der Citation sofort Copei der Wechsel, Obligationen, Rechnungen, Contracte u. s. w., warum Forderung angestellet wird, mit zu übergeben, damit solche dem Citato gleich mit der Citation insinuiret werden, und dieser instruiret compariren könne. Und so muß auch Beklagtens Anwald von der etwa zu opponirenden Gegenrechnung, dem Kläger gleich bey erster Erscheinung Copey zustellen.

Ja es verlangt gedachtes Mandat sogar: daß wenn schriftlich geklaget werden soll, man von der Klage selbst eine Copey sofort mit der ersten Citation insinuiren lasse, bey der im gedachten Art. 1. bestimmten Strafe, welches im Art. 2. auf die Exceptionsschrift, Replic und Duplic extendiret ist. Nach neuerer Observanz wird jedoch hierauf nicht genau gesehen.

Können die causales citationis in der Citation ausgedruckt werden, wie z. E. bey Hauer- und Rente-Forderung geschiehet, so ist nicht nöthig, eine Rechnung od. d. gl. bey derselben zu insinuiren, vielmehr könnte solches bey gedachten Forderungen leicht schädlich seyn.

s. Nachr. v. d. Hamb. Ger. S. 78 u. f.

Bey Aussetzungen wird sogar anfangs ohne Citation agirt. s. unten §. 55. u. f.

e) Der Tag und das Jahr der geschehenen Ausfertigung.

Unterschrieben werden die **außergerichtlichen** Citationen von Niemand.

Und so ist auch weder üblich noch nöthig, daß dem Richter, vor Ausfertigung des Citir-Zettels, Nachricht von der Sache gegeben werde, es sey denn, daß besondre bedenkliche Umstände dabey einträten; wie solches auch in Slüters Tractat v. richterl. Amt erinnert ist.

§. 45.

In der Ordnung wie die Sachen angeschrieben und numeriret sind, werden die Rubriken derselben, nebst

den

nebst den Ursachen der Citationen in das Protocollum audientiarum geschrieben, die Partheyen in nächster Audienz aufgerufen, und die Sachen vorgenommen, nachdem schon vor der Audienz zu deren geschwinderer Expedirung die Activ Recesse in jeder Sache in gedachtes Protocoll eingetragen worden, mit Freylassung so viel Platzes, daß der Richter in der Audienz den gegenseitigen Passiv Receß (falls solcher nicht auch etwa schon vor der Audienz eingetragen ist) nebst dem darauf abzugebenden Extempsral-Bescheide, allenthalben beyfügen kann.

Anmerk. Krieger a. a. O. Cap. II. §. 13. sagt mit Recht, daß es vom Belieben der Herren Bürgermeister und Gerichts-Verwalter abhange, die mündlichen Recesse der Anwälde entweder zu protocolliren, oder sie bloß anzuhören und sofort ein Conclusum abzugeben. Indeß ist unstreitig ersteres den Partheyen weit vortheilhafter, indem dieselben sonst, wenn sie nachmals von demjenigen, was auf der Diehle verhandelt worden, im Gerichte Gebrauch machen und es auslösen wollen, dieses nicht complet erhalten können. Daher denn auch heut zu Tage die Herren Bürgermeister, Gerichts-Verwalter u. s. w. jederzeit das zur Sache gehörige zu Protocoll nehmen.

§. 46.

Wann nun die Sache in der Audienz aufgerufen worden, so erscheint 1) entweder **keine Parthey**, (s. §. 47.) oder 2) **nur der Citat**, (s. §. 48.) oder 3) **nur der Citant**, (s. §. 49.) oder es erscheinen 4) **beyde Partheyen**, (s. §. 50.)

§. 47.

I. Erscheint **keine** der Partheyen, so wird solches im Protocoll mit dem Worte: *nemo*, oder *cessat* bemerkt.

§. 48.

II. Erscheint hingegen **nur der Citat**, so kann er bitten den Citanten in die Instanz d. i. in die Kosten

derselben*) zu vertheilen, und, falls etwa von ihm zur Aufhebung der Tagding- oder Warschauung citiret worden, (s. S. 347.) diese refusis expeusis aufzuheben, so daß Kläger ihn erst von neuem muß citiren lassen, oder er kann ihn auch bey 1 Rthlr. Strafe und demnächst bey Verlust der Sache, citiren lassen, worauf denn, beym abermaligen Ausbleiben des Citanten, der Citat, unter Vertheilung des Citanten in die Kosten, von der Klage, falls solche der Diehlen-Cognition unterworfen ist, entbunden wird.**)

*) Die Instanzkosten, (heißt es in der Nachr. v. den Hamb. Ger. S. 170) sagen so viel, daß der Kläger wann er in selbige vertheilet wird, nicht nur alle Citations-Gebühren, sondern auch, wenn er einen Anwald hat, sowohl diesen als auch des Beklagten Anwaldes Aufwartungen bezahlen muß.

**) s. S. H. Ges. Th. III. S. 409, womit die Systemat. Abhandl. vom richterl. Amt übereinstimmet, wie auch das Statut Th. I. Tit. 15. Art. 1.

§. 49.

Erscheint III. nur der Citant, so ist

a) entweder der Citat nicht aufzufinden gewesen; Dieses wird, wenn die Sache in ihrer Ordnung vorkommt auf Relation des Gerichtsbedienten vom Richter ins Protocoll niedergeschrieben, mit den Worten: „Nicht gefunden„ und muß sodann erst eine neue Citation ergehen.

s. oben S. 339 b.

b) oder der Citat bleibt auf die erhaltene Citation aus,

α) entweder wegen Ehehaften, s. §. 50.

β) oder ohne selbige, aus Ungehorsam. s. §. 51.

§. 50.

Was α) das Ausbleiben des Citaten wegen Ehehaften, anbetrift, so verordnet das Mandat von 1754 Art. 6:

„Trüge es sich zu, daß der Principal verreiset, oder „mit einer so schweren Krankheit befallen wäre, daß man „seiner Angelegenheiten halber, nicht wohl mit ihm

„sprechen

„sprechen könnte, so ist sein Anwald solches nicht nur „forderſamst anzuzeigen, sondern auch hinlänglich „zu beglaubigen schuldig, und thut er letzteres nicht, „so soll auf sein Vorgeben überall kein Absehen genom„men werden, und er noch dazu, nebst der Instanz, eine „Strafe von 1 Mark aus seinen Mitteln zu entrichten „schuldig seyn. (s. oben S. 133. 19.)

Die dabey vorfallenden Recesse sind aus folgenden Protocoll-Extracten zu ersehen:

1) In S. B.... wider G... 1780 d. 10 Mart.

Hasse nomine actoris producit Vergleich d. dato 10 Nov. 1774, et petit ut in citatione.

Hetzel nomine des Citaten Haushälterin zeiget an, daß ihr Herr nach Flensburg verreiset sey, auch nicht unter 14 Tage retourniren würde, pet. bis dahin der Sache Anstand zu geben.

Ille reserv. Vernehmung.

Erkt. Vernehmung.

Lun. d. 13 *Mart.* zur Vernehmung.

H. n. act. pet. probationem asserti in proxima s. p. 5 Rthlr.

H. n. Citati Haushälterin inhæret ultimo recessui.

Erkt. wie *Hasse* gebeten.

Merc. d. 15 *Mart. ad probat. asserti.*

H. n. act. petit.

H. n. r. Da Bekl. retourniret als promitt. nunmehr auf die beygebrachte Klage Antwort.

H. petit solche in prox. sub pœna der Wahrschauung.

Erkt. Beybringung in proxima sub pœna der Wahrschauung.

2) In Sachen H. C.... wider P.... wegen Bezahlung 28 Mk 12 ß Lohnsforderung.

Schrötering n. act. petit ut in Citatione.

Willigmann n. rei zeigt an, daß Bekl. sich auf seinem Gute aufhalte, und ihm diese Citation nicht ad notitiam gekommen.

Ille petit probat. asserti.

Erkt. probat. asserti in proxima sub pœna 2 Rthlr.

§. 51.

Bleibt aber β) der Citant aus Ungehorsam aus, so ist, gleichwie in dem Fall wenn

IIII. beyde Partheyen erscheinen, zu sehen.

A) auf die Qualität

B) auf die Quantität

des Gegenstandes der Klage, indem einige Sachen, sie mögen sich so hoch belaufen wie sie wollen, (s. §. 53.) andere aber nur alsdann der Diehlen-Cognition unterworfen sind, wenn sie die Summe von 45 m& nicht übersteigen; es sey daß die Forderung überhaupt sich nicht höher beläuft, (s. §. 79 u. 80.) oder daß aus einer grössern Forderung mehrere Querelen deren jede nicht über 45 m& beträgt, gemacht worden (s. §. 81.)

In dem mehr angeführten Versuch einer System. Abhandl. vom richterl. Amte, S. II. cap. 1. §. 6. heißt es von der Procedur in den Haus-Audienzen:

„Auf der Herren Diehle wird alles summarisch verhandelt, jedoch ist dabey ein großer Unterscheid zu machen inter causas *summarias regulares*, *irregulares*, und *executivas*.„

1) In causis *summariis regularibus*, muß zwar der Kläger den Beklagten citiren lassen, in termino eine deutliche Klage übergeben, der Beklagte kann antworten, jener repliciren, dieser dupliciren und wohl noch weiter handeln, es wird Beweis geführt durch Zeugen- und Eides-Delation, über den geführten Beweis wird gehandelt, zum Spruch submittirt und alsdann die Sache zur Execution verwiesen, daher es das Ansehen gewinnet, als wenn dieser Proceß mit dem ordinario einerley sey. Allein es fehlt noch sehr viel, denn im summario sind z. E. nicht nur die termini ad agendum et comparendum kürzer als im ordinario, sondern es braucht auch keiner so genauen Vollmacht, oder formellen Litis contestation. Bey den Zeugen

werden selten interrogatoria admittirt und es ist überhaupt dem Richter die Freyheit gelassen, den Proceß abzukürzen und alle unnöthige Ausflüchte abzuschneiden, da hingegen derselbe im Processu ordinario an der Gerichts-Ordnung so fest gebunden ist, daß er ohne Nullität davon abzuweichen nicht vermag. — Es wird indeß ein Prätor wohl thun, wenn Sachen von großer Wichtigkeit, die sonst ad ordinarium processum gehören, durch der Partheyen freywillige Submission zu seiner Decision kommen sollten, daß er alsdann die Termine extendire, eine förmliche Einlassung verlange, interrogatoria admittire und also die Sachen, so viel thunlich, ordinarie und nicht summarie treiben lasse.„

„2) Im Processu *summario irregulari* geht es gar geschwinde zu und wird oft non citata parte altera, von der Execution in gewisser Maße der Anfang gemacht. Dieser Proceß hat statt bey Arresten, wo das periculum so augenscheinlich ist, daß es keines weitern Beweises bedarf und also zur Arretirung der Güter und Personen kann geschritten werden; imgleichen in Hauer-Forderungen, in welchen ohne Anstand auf Klägers Anhalten ein mandatum de solvendo ertheilt und elapso termino zur Execution geschritten wird. (s. §. 55.) Bey diesem Processu summario *irregulari*, wie auch beym gleich zu erwähnenden executivo, ist jedoch zu bemerken, daß wann Bekl. nach erfüllter Convention beweisen könnte, daß der Kläger sich des Rechts gemißbraucht hätte, er allerdings damit müsse gehört werden. Daher sich auch der Prätor bey vielen Umständen, z. E. bey Arresten, Caution stellen lässet. Denn wie leicht kann es geschehen, daß ein gottloser Kläger eine unleugbare Obligation oder Miethe einklagt, die doch schon bezahlt ist, obgleich Beklagter keine Quitung aufweisen könnte. Wann nun Beklagter Exceptionem Solutionis opponiren wollte, so würde er doch damit, weil seine Exception illiquid, in

conventione nicht gehört, mithin ist es billig daß er ex post Gehör finde. „

„3) Im Processu *executivo* wird zwar nicht so schleunig zur Execution geschritten, wie im Processu *summario irregulari*, sondern der Bekl. muß vorgängig citirt und vernommen werden. Indessen bleiben ihm doch nach recognoscirter Hand, keine andre als solche Exceptiones übrig, welche incontinenti liquid und eben so klar wie die Klage sind. Hat er diese nicht so muß er bezahlen oder es ergehet die Execution. Und dahin gehören die Documenta guarentigiata und Wechsel Sachen. „

In den folgenden §. §. werde ich dieses alles mehr aus einander setzen; nachdem ich nur noch hier, zur Erklärung der in der Folge oft zu erwähnenden Fristen: **Tagdingung, Warschauung** und **Quernacht**, demjenigen was schon oben Th. I. S. 32 und 33 darüber angeführt ist, einige Worte beygefüget habe.

§. 52.

1) Das Wort **Tagdingung** welches aus **Tag** und **Ding** d. i. Recht, Gericht, zusammen gesetzt ist, s. S. 58. wird im Statut Th. 1. Tit. 41. Art. 3. also erklärt: es sey „**die im Urtheil zur Parition angesetzte Zeit.**„ Hieraus könnte man schließen, daß der sachfällige Beklagte nach Ablauf der Tagdingung die Execution unumgänglich zu erwarten habe. Allein da ihm noch die **Wahrschauung** zu gute kommen muß, so sieht man, daß es mit der Tagdingung und Wahrschauung eben die Bewandniß habe, wie mit allen andern präjudicial Bescheiden, da z. E. auf das præiudicium pœnæ præclusi das præiudicium contumaciæ, und bey Zeugnissen, auf das præiudicium desertionis noch das præiudicium desertionis et contumaciæ, auch wohl desertionis et iteratæ contumaciæ ergehet. Inzwischen schließt die Tagdingung, (wie auch Slüter vom richterl. Amt Th. I. Tit. 6. §. 2. anerkennet) zweyerley in

sich,

sich, nemlich 1) eine zweite Citation, indem der Terminus der ersten Citation gar zu kurz ist, nun aber unzählige Ursachen verhindern können, in so kurzer Zeit zu erscheinen, und 2) eine Sententiam in contumaciam. Letzteres kann Citat leicht verhüten, indem er Freyheit behält, den Kläger bey Verlust der Tagdingung citiren zu lassen, um seine Einreden gegen die Klage vorzubringen, worauf bis zur Duplic gehandelt wird. Wie denn auch demselben so gar noch erlaubt ist, nach erkannter Wahrschauung, bey deren Verlust, so lange solche nicht abgelaufen ist, citiren zu lassen. Die Tagdingung wird durch einen gedruckten Zettel insinuirt; sie wird jedoch nicht in allen Sachen erkannt, sondern oft gleich Wahrschauung, wie aus folgenden §. §. zu ersehen ist.

Uebrigens begreift die Tagdingung, wie schon Slüter, obwohl etwas dunkel, im Tractat v. richterl. Amt Th. 1. Tit. 5. §. 34. erwähnt hat, nach Hamburgischen Rechten und heutiger Observanz, eine Zeit von 14 vollen Tagen, daher die Warschauung nicht eher anzuschreiben, als nach gänzlichem Ablauf jener Frist. Die Statuten von 1270. 1 Stück 9, 1276. 1 Stück 10, 1292 C. 5. u. 1497. G. 14, rechnen, wie der Sachsenspie. Lib. II. art. 5, bey 14 Nächten, (s. oben Th. I.) In eben diesen Statuten, nemlich von 1270 IX. Stück 14, 1276. IX Stück 15. 1292 M. 11, u. 1497 C. 4, findet sich aber auch der Ausdruck „dachdingen over tweer Nacht„ und im Statut von 1605. Th. 1. Tit. 41. Art. 1. „tagdingen in 14 Tagen, tagdingen in 4 Wochen zu pariren,„ welches obige Behauptung bestätigt, daß tagdingen eigentlich nichts weiter heiße, als: eine Zeit zur Parition ansetzen. — Die ehemals übliche Achterfolgung der Tagdingung im Niedergericht vor der Execution, ist abgeschaft, im Statut von 1605 Th. 1. Tit. 41. Art. 3.

2) Wahrschauung ist ein altes niedersächsisches Wort, welches so viel bedeutet, als, Warnung, daß

nach

nach abgelaufnen 8 vollen Tagen zur Execution werde geschritten werden. Diese Wahrschauung läßt Kläger nach völlig verfloßner Tagdingung, auf der Diehle ohne daß Citat dazu vorgeladen wird*) anschreiben, und mittelst eines gewöhnlichen Citirzettels, worin der Wahrschauung gedacht ist, dem Beklagten insinuiren, damit er entweder vor Ablauf der 8 Tage parire, oder auch, falls er Gegengründe anzuführen hat „bey Verlust der Wahrschauung„ den Kläger citiren lasse.

*) Die Diehlen-Art. v. 1724. Art. 15. scheinen eine Citation zu verlangen.

3) die Queernacht ist nur eine Zeit von 24 Stunden, welche dem Beklagten noch vor wirklicher Execution verstattet wird, nachdem „zur Erlaubung der Execution, weil die Tagdingung und Warschauung expiriret, citiret worden. Sie wird ihm von der Diehle aus durch einen Zettel angesagt, der bey den Bürgermeistern geschrieben bey den Prätoren aber gedruckt ist.

s. unten §. 103.

In alten Zeiten ergieng die Queernacht und Execution ohne weitre Citation, welches auch dem Diehlen-Verfahren angemessen war. Nachher ward solches nur in causis liquidissimis, als Miethe, Wechsel u. s. w. beobachtet. Seit wenigen Jahren aber ist dieses beynahe ganz aus der Observanz gekommen, indem auch in diesen liquiden Sachen, zur Vorbeugung der desfalls verschiedentlich gemachten Chicanen, fast durchgängig zur Erlaubung der Execution, weil die Warschauung expiriret, citiret wird.

Der Queernacht gedenkt das Stat. Th. 1. Tit. 42. Art. 1. In wie fern Bekl. noch nach erkannter Execution zu hören, s. unten §. 82.

§. 53.

Im §. 51. ist angeführt, daß einige Sachen der außergerichtlichen Diehlen-Cognition A) bloß wegen ihrer Qualität, ohne Rücksicht auf ihre Quantität, unterworfen sind. Dahin gehören nun

1) die

1) die Cämmerey-Forderungen (s. §. 54.)
2) betagte Hauer, (§. 55. u. f.)
3) Confirmation einer behörig geschehenen aber nicht angenommnen Loskündigung (s. §. 59.)
4) Lieferung eines vermietheten Hauses, Wohnung u. d. gl. (s. §. 60.)
5) Bezahlung der im Statut bestimmten Miethe, wenn einer das gemiethete Haus, Wohnung u. s. w. nicht beziehen will (s. §. 61.)
6) Beschaffung der an einem vermietheten Hause oder andrer Wohnung nöthigen Reparaturen. (s. §. 62.)
7) Duldung der an einem in Miethe habenden Hause oder andrer Wohnung nothwendigen Reparaturen. (s. §. 63.)
8) Duldung eines Mieth- oder Verkaufs-Anschlags an dem in Miethe habenden Hause u. s. w. (s. §. 64.)
9) fälliger ordentlicher jährlicher Dienstlohn. (s. §. 65.)
10) Streitigkeiten zwischen Herrschaften und Gesinde, über das Zugehen, Abgehen, Auskehrung der Ansage- Umhang- und Biergelder, Auslieferung oder Besichtigung des Koffers. (s. §. 66.)
11) Fällige Rente. (s. §. 67 u. 68.)
12) Behörig ausgefertigte, unverjährte, acceptirte oder indoßirte Wechselbriefe nach Ablauf der Respit-Tage (s. §. 69.)
13) Die nicht sogleich bezahlte *Valuta* eines geschloßnen Wechselbriefes. (s. §. 72.)
14) Der Schein, worin aufgenommnes Geld *per* Wechsel wieder zu bezahlen versprochen worden. (s. §. 72.)
15) Obligationen, acceptirte Assignationen, Wechsel worin eine *clausula hypothecaria* enthalten, od. sonstige Schuldscheine, falls nicht Bekl. erbgesessen ist, od. den Betrag deponirt oder Caution leistet. (s. §. 73.)
16) bey Strafe der außergerichtlichen Cognition ausgestellte Verschreibungen. (s. §. 74.)

17) vor

17) vor dem Protocoll eines der Herren Bürgermeister oder Prätoren auf Termine versprochne Forderungen. (s. §. 74.)

18) Pfänder die durch eine auf der Diehle erkannte Execution genommen, oder für ein nicht über 45 mß betragendes Dahrlehn freywillig gegeben worden. (s. §. 76. 77.)

19) Frachtgelder, so viel deren Deposition vor Verweisung der Sache zu Gericht betrift. (s. §. 78.)

§. 54.

I. Wegen der Cämmerey-Forderungen ist in den Rath- und Bürger-Conventen vom 18 und 19ten Aug. 1641 nachstehendes verabredet:

"Und ist auch der Bürger Meinung, daß den Prætoribus Macht möge gegeben werden, bekanntlichen der Cämmerey-Schulden, als Hauren, Renten, und dergleichen liquiden und liquidirten Posten die Executionem auf Anhalten der Cämmerey-Verordneten, ohne einige des Gerichts Anrufung, Erkänntniß zu thun."

Man sehe auch Acta Conv. S. & Civ. d. 14 Aug. 1644, Prop. Sen. art. 9 et Resol. Civ.

§. 55.

II. Daß die fällige liquide*) Hauer oder Miethe, dem außergerichtlichen Erkänntniß der Herren Bürgermeister und Gerichts-Verwalter unterworfen sey, wenn gleich selbige sich höher als 45 mß beläuft, hat nicht allein Slüter, im Tractat vom richterl. Amt Th. I. Tit. 1. §. 26. u. Tit. 9. §. 2. u. f. zu erweisen gesucht, sondern es ist solches auch gewissermaßen durch die Rath- und Bürger-Schlüsse vom 11 Dec. 1704. und vom 22 Jan. 1705 beliebt worden, welche die neuere Observanz noch mehr extendiret hat.

*) Liquid ist die Miethe, nach Slüters Erklärung, wenn der Häuerling gestehet, oder wenigstens nicht leugnen und sofort überführt werden kann, zu welcher Zeit er das Haus befahren, und er weder durch Vorzeigung einer Quitung noch sonst sofort zu bescheinigen

gen im Stande ist, daß die Hauer, soweit sie gefordert wird, bezahlt worden, auch endlich von ihm keine andre liquide Exceptionen oder Gegenforderungen, womit die Hauer zu compensiren, sofort können beygebracht werden.

Slüter gründet sich im folgenden: 1) weil die Hamburgischen Statuten, nebst dem l. 2. 3. 4. 6. ff. in quib. caus. pign. vel. hyp. tac. contrah. den Hauergeldern das Vorrecht beylegen, daß nicht nur des Häurers illata für die Hauer stillschweigend verpfändet sind, sondern auch der Hausherr in denselben allen ältern bedingten oder stillschweigenden Verpfändungen vorgehet.

*) s. Statut v. 1270. I. 9, von 1276. I. 10. von 1292. C. V. von 1497. G. 14. (oben Th. I. S. 32. 157. 261. 425.) und von 1603. Th. II. Tit. 5. Art. 4.

2) weil nach den alten Stadrechten *) auf die Hauergelder, ohne gerichtliche Erkänntniß, die Pfandung schleunig geschehen soll.

*) s. die vorhin angezogenen Stellen.

3) weil das jüngste Statut Th. II. Tit. 4. Art. 12. dem Gerichts-Verwalter ausdrücklich Macht ertheilt einen säumigen Häuerling zu pfanden, und den Hausherrn in Verkauffung dieses Pfandes rechts zu verhelfen, ohne Unterscheid der Summe, indem dem Hausherrn sogar über die Hauer der verursachte Schaden zugelegt werde, mit den Worten: „So hat derselbige Hausherr „Macht, desselben Hausgeräth ꝛc. mit Erlaubung des „Gerichts-Verwalters, durch einen Diener ver„sperren und anhalten zu lassen, auch darauf mit ferner „Gerichtshülf, wie gewöhnlich bis zu völliger Bezah„lung zu verfahren,„ wobey Slüter das Wort Gerichtshülf dahin erkläret, daß, nicht etwa die Sache gerichtlich ausgeführet werden solle, sondern: daß man das Gut gerichtlich, d. i. durch den Gerichtsschreiber inventiren, verschließen und nachmals Namens des Gerichts verkaufen solle, wie solche Bedeutung nicht nur die Umstände ergäben, und das Wort Hülfe mit

sich bringe, als worunter nicht eine gerichtliche Erkänntniß, sondern die Execution zu verstehen, sondern auch ein Anonymus bey gedachten 12ten Artikel angemerkt habe.

4) weil die Vorfahren besondre Ursachen gehabt zu verfügen, daß in Eintreibung der Hauer-Gelder, wie hoch deren Summe auch sey, schleunig und außerhalb Gerichts verfahren werde, indem viel daran gelegen, daß ein Hausherr seiner Hauer zu rechter Zeit habhaft werde, weil mancher sein Erbe so hoch beschweret hat, daß zum Abtrag der Renten 45 mk nicht hinreichen, vielmehr der Hausherr der ganzen Miethe höchst bedürftig ist, um nicht wegen Ausbleiben der Renten mittelst Achterfolgung des Erbes von Haus und Hof gebracht zu werden; so wie auch oft den Rentenierern sehr daran gelegen, daß die Miethe richtig eingehe, damit sie ihre Renten zu rechter Zeit empfangen können.

5) weil ein Gerichts-Verwalter befugt ist, einen säumigen Häuerling gar aussetzen zu lassen, welches weit schimpflicher sey, als wenn er wegen der Hauer, so hoch sie auch sey, pfanden läßt; nun aber saget l. 21, Π, de div. reg. iur. „non debet, cui plus licet, quod minus est non licere„ obwohl hierauf, falls die Stadrechte nicht beyträten, nicht sehr zu sehen wäre, voluntas legislatoris enim rationi præest.„

Es mag, fährt Slüter fort, wider das bisher angeführte nichts verfangen, 1) daß ein Gerichts-Verwalter über 45 mk nicht pfanden könne (s. unten §. 84 u. 88.) indem dieses sich von andern Forderungen, nicht aber von Hauergeldern, zu verstehen, wie aus obangeführten folge.

2) Daß im Statut Th. I. Tit. 12. Art. 1. verordnet, daß Hauer vor das Niedergericht gehöre, (s. oben S. 234) indem dieser Artikel aus obbemeldeten Umständen keinen andern Verstand haben könne, als: daß, wenn ein Gerichts-Verwalter die geforderten Hauer-Gelder illiquid oder streitig findet, und daher die Sache

zu Gericht verweiset, alsdann dieselbe vom Niedergericht müsse erörtert werden.

s. oben S. 234.

3) Daß einige Herren Bürgermeister und Gerichtsverwalter Bedenken tragen, die Pfendung auf Hauer, wenn sie höher als 45 mß sich belaufen, zu erkennen, indem solches keine zu Recht beständige Gewohnheit, wider ein beschriebenes Recht machen könne, zumal, da nicht erweislich wäre, daß Partheyen über jene Frage gestritten, und die, so die Execution gesucht, niederfällig erkannt worden."

Endlich fügt Slüter noch, in gedachtem Tractat Th. 1. Tit. 10. §. 1. u. f. in Ansehung der Aussetzung insbesondre bey: "Ein Hausherr könne seinen Häuerling wegen mehr als 45 mß betragender Miethe, auf Verordnung des Prätors, ohne gerichtliche Erkänntnis aussetzen lassen, obgleich es im Statut Th. II. Tit. 9. Art. 17. heiße: "daß die Aussetzung durch das Gerichte geschehen solle" weil dort unter Gericht nicht das Niedergericht, sondern die Gerichtsverwalter zu verstehen wären, indem 1) diese in vielen Sachen das Gericht vorstellten und viele Handlungen Namens des Gerichts verrichteten; auch 2) die Worte: ausgewiesen werden, eine solche Ausdeutung des Worts: Gericht, mit sich brächten, indem das Niedergericht zwar erkenne, aber keinen actum executionis verrichte, als worüber die Gerichtsverwalter die Direction, gleich über das ganze Gericht, allein hätten. Womit 3) die stadtkundige Gewohnheit übereinstimme, nach welcher, von undenklichen Jahren her, ein Gerichtsverwalter befugt sey, einen Häuerling aussetzen zu lassen; wie schon von der Fecht, beym art. 5. tit. 4. P. 1. Stat. angemerkt habe (s. oben S. 29.) Es hindre auch nicht, daß im Statut Th. I. Tit. 12. Art. 1. verordnet sey: daß Hauer anlangende Sachen vor das

Niedergericht gehörten, indem hier nicht von Eintreibung der Hauer, sondern von der Aussetzung die Rede sey."

Dieser Aufsatz ist ohne Zweifel bey der gleich anzuführenden Beliebung in den Rath- und Bürger-Conventen vom 11 Dec. 1704 und vom 22 Jan. 1705 mit zum Grunde gelegt.

Freylich scheint der Slüterschen Erklärung jener angezogenen Artikel des Stadtrechts die Einrichtung des Niedergerichts zur Zeit der Publication des Statuts entgegen zu stehen, (s. oben S. 234.) Indeß ist seine Meinung am 11 Dec. 1704 durch nachstehenden Rath- und Bürgerschluß bestätigt worden, nachdem schon vorher, wie von Sprekelsen unter Beziehung auf E. H. Raths außergerichtliches Protocoll, beym Statut, Th. II. Tit. 9. Art. 17, angeführt hat, am 17 Sept. 1650, die Worte des besagten 17ten Artikels: "durch das Gerichte" dahin erkläret waren: "daß wenn der Häuerling keine Hauer zahlet, auch keine Bürgen stellet, der Richter ihn ohne Gerichtserkänntniß wohl exequiren und aussetzen möge." Der Inhalt jenes Rath- und Bürgerschlusses ist nun aber folgender:

Acta Conv. Sen. et Civ. d. 11 Dec. 1704. Propos. Sen. Membr. V. "Uebrigens wird E. E. Rath genöthiget, der Erbges. Bürgerschaft anzuzeigen, wasgestalt von jederzeit her es in dieser Stadt also gehalten worden, daß bey den, in den abschriftl. sub Lit. B. No. 2. beyliegenden Artikel 17. des 9. Tit. im 2ten Buche hiesigen Stadt-Rechts, erwähnten Fällen, die p. t. präsid. Herren Bürgermeister und Gerichtsverwalter, nach vorgängiger genugsamen Untersuchung und Erkänntniß, die Aussetzung durch ihre Amtsbediente thun lassen, desgleichen, wegen rückständiger Zinsen von in Erben und Häusern belegten Geldern, mittelst Befehls, daß selbige auf ihre Diehlen gebracht werden müssen, *executive* verfahren, mit Vorbehalt eines jeden, nemlich sowohl des ausgesetzten Häuerlings als des Schuldners verfallener solcher Zinsen prätendirten Rechtens,

Rechtens, falls er sich dessen getrauet, um solches, wann die rückständige Miethe oder Zinse sich über 15 Rthlr. beträgt, mit seinem Gegner gerichtlich auszuführen. Wann nun ganz neuerlich sich hervorgethan, daß in dergleichen Fällen ein oder andrer Schuldner, wann die Hauer oder Zinse über 15 Rthlr. sich betragen, den Herren Bürgermeistern und Gerichtsverwaltern solche Execution in Zweifel ziehen, und desfalls bey den Ehrb. Oberalten sich beschweren, diese auch dafür halten wollen, daß die, im Schlusse gedachten Artikels befindliche, Worte: durch das Gericht, dahin zu verstehen, daß vorgängig mittelst Processus im hiesigen Nieder- und Ober-Gerichte die Sache ausgemacht werden müsse; und aber nicht allein aus vielfältigen andern Orten des Stadt-Buchs erhellet, daß das Wort Gerichte auch von der präsidirenden Herren Bürgermeister und p. t. Gerichtsverwalter richterlichem Amte zu verstehen, und die beständige Praxis von jehero, daß die gottsel. Vorfahren in diesen Fällen es nicht anders verstanden, bestätiget hat; besondern auch augenscheinlich dem Publico höchst daran gelegen ist, daß mittelst schleuniger Execution der Hauer und rückständigen Zinsen von belegten Geldern, desgleichen in Aussetzung eines widerspänstigen Häuerlings, dieser Stadt Erbe und Häuser bey desto mehrern Preise und Credit conserviret werden; da widrigenfalls zu besorgen, daß plötzlich viele in Häusern belegte Gelder aufgekündiget werden dürften; so zweifelt E. E. Rath nicht, die E. Bürgerschaft werde, um dergleichen höchstgefährliche und schädliche Intention zanksüchtiger oder widerspänstiger Häuerlinge und Schuldener desto kräftiger abzuhalten, es bey dem angeführten Herkommen, und beständigen Praxi verbleiben lassen, und dahin den allegirten Artikel mit verstanden haben wollen."

Acta Conv. Sen. et Civ. d. 22. Jan. 1705. Resol. Civ. ad Propos. Senatus d. 11 Dec. 1704. ad membrum V.

"Wegen Aussetzung aus den gemietheten Häusern, und Bringung der Hauer auf der Herren Bürgermeister und Gerichtsverwalter Diehle, läßt es die Erbges. Bürgerschaft bey der uralten Gewohnheit, daß solches durch die Herren Bürgermeister und Herren Gerichts-

verwalter, nach genugsamer Untersuchung der Sachen, geschehen könne."

Replica Senatus ad membr. V. "placet"

s. auch oben S. 284. No. 10.

§. 56.

Um nun zu zeigen, in wie weit die itzige Observanz mit obenangeführter Slüterschen Behauptung, und jenem Rath- und Bürgerschluß übereinstimme, muß ich folgende Fälle unterscheiden.

Wenn ein Miethsmann fällige Hauer (*) schuldig ist, so ist er a) entweder schon aus dem gemietheten Hause weggezogen; oder b) er bewohnt noch dasselbe.

A. Im ersten Fall wird citirt:

"wegen Forderung - - Rthlr. halbjährige Himmelfahrt d. J. fällig gewesene Hausmiethe (weil Bekl. mit seinen Gütern weggezogen.)"

und recessirt Klägers Anwald in erster Audienz:

"peto solutionem ut in citatione cum expensis, secus Wahrschauung"

Erscheint a) Citat nicht, so wird, nach der Observanz, die Wahrschauung erkannt; (**) und läßt Beklagter diese verstreichen, ohne den Kläger: bey Verlust der Wahrschauung, vorladen zu lassen, so wird er citirt:

zur Erlaubung der Execution, weil die Wahrschauung expiriret (***)

und nach abgehaltnen Receß:

peto ut in citat. cum expensis

die Execution erkannt. s. S. 358.

(*) Wann die Miethe fällig ist s. beym Statut Th. II. Tit. 9. Art. 17.

(**) s. oben S. 348. Die Statuten v. 1270. I. 9. 1276. I. 10, 1292. C. V. u. 1497. G. 14. sagen: daß wenn der Miethsmann mit Erlaubniß des Vermiethers ausgefahren, so "schall men eme Dachdingen over "14 Nacht gelick anderem Gelde" sey er aber ohne dessen Erlaubniß ausgezogen, "den broke schall he "beteren myt dreen punden, dar to schal he de hare "geven

"geven aver tweer Nachr." ſ. oben Th. I. S. 116, 157, 261 u. 426. Und daß auch noch zu Kriegers Zeiten den alten Statuten gemäß, die Tagdingung der Wahrſchauung vorhergegangen, ſieht man aus deſſen Introd. C. II. §. 18. "Quum ad certam ſummam et *debitum liquidum* aut conteſtatum eſt actum, citatur 1) wegen Forderung *cum inſinuato*, et, reo non comparente, 2) bey Tagdingung, eo iterum contumace, 3) bey der Warſchauung. Welche Worte Actuar. Steetz billig dahin berichtiget, "In cauſis *liquidis* v. c. pretio locationis, cambio, obligatorio chirographo ſub hypotheca bonorum concepto, *ex uſu recentiori* iurisprudentiæ Prætoriæ, *locum non habet* die Tagdingung, ſed *primum ſtatim eſt præiudicium*: die Wahrſchauung. — Secus ſeſe res habet in cauſis *illiquidis* ubi reus non comparuit v. c. debito chirographario a reo ſcriptura ſolemni non agnito, in einer Buch-Schuld, et ad hoc genus aliis, in quibus locus eſt: der Tagdingung."

b) Erſcheint hingegen der bereits ausgefahrne Häuerling, es ſey gleich auf die erſte Citation oder nachdem er ſelbſt bey Verluſt der erkannten Wahrſchauung citiren laſſen, ſo muß er oder ſein Anwald, mittelſt mündlichen Vortrags (ſ. oben S. 330. d.) ſeine vermeintlichen Einreden nicht nur beybringen, ſondern auch ſofort beſcheinigen; widrigenfalls wird

1) wenn Citat gleich auf die erſte Citation erſchienen, die Wahrſchauung und ſodann die Execution erkannt;

2) wenn aber Citat bey Verluſt der Wahrſchauung citiren laſſen, ſo wird, (wenn nicht etwa, wegen noch nicht abgelaufner Wahrſchauung, vorher: daß es bey der Wahrſchauung zu laſſen, zu erkennen iſt;) erkannt:

daß Beklagter die eingeklagte Miethe von Rthlr. nebſt allen verurſachten Koſten in 8 (14) Tagen an Klägern zu bezahlen ſchuldig;

welchem noch wohl angehangen wird:

daß Bekl. mit ſeinen illiquiden Einwendungen ad ſeparatum zu verweiſen;

und muß ſodann Citat in beſtimmter Zeit bezahlen, oder der Execution gewärtig ſeyn.

Deposition der liquiden Miethe wegen illiquider Gegenforderung findet nicht statt. Vielmehr bemerkt Actuar. Steerz, unter Beziehung auf das Niederger. Urtelbuch von 1722 S. 163:

"Hauer-Gelder werden in reconventione nicht so wie in den meisten andern Fällen geschieht, bis nach beendigter Widerklage deponirt, sondern wenn Reconvenient dieselben gesteht, so muß er sie, mit den Zinsen a tempore moræ, gleich nach beendigter Convention bezahlen, ehe der Kläger auf die Widerklage zu excipiren schuldig ist."

In Sachen J. H. Helmers Supplicanten wider H. C.... Supplicaten, ward indeß von E. H. Rath, nachdem Derselbe am 13 May 1733 decretirt hatte:

"Daß Supplicat die schon verwichnen Martini fällig gewesene Miethe von 370 mß innerhalb 14 Tagen sub poena executionis zu bezahlen schuldig, und wird derselbe mit seinen Einwendungen, falls er sich damit fortzukommen getrauet, ad iudicium verwiesen, und ist das Supplicatum zu communiciren."

dieses Decret, obwaltender Umstände halber, am 22 May dahin abgeändert:

"Daß da Supplicat C... nunmehro bescheinigt, daß er auf die Martini v. J. fällig gewesene Miethe 224 mß 9½ ßß deponirt, er nur noch den Rest von 145 mß 6½ ßß in 8 Tagen zu deponiren schuldig, und wird Supplicant dieselbe gegen genugsame Caution zu erheben befugt, übrigens es bey dem Decreto vom 13 Maji lediglich zu lassen. et communic."

Ist die Miethe eines entlosnen Miethsmanns noch nicht fällig, so kann, nach der Observanz, nur *ad deponendum*, mit den Depositions-Gebühren geklagt werden, weil zum Besten der hypothecarischen Gläubiger keine Miethe vor der Verfallzeit darf bezahlet werden. (s. §. 68.) Auch wird sodann beym ersten Ausbleiben des Beklagten nur 2da f. p. der Wahrschauung, erkannt. Die Deposition der Miethe muß mit den Depositions-Gebühren geschehen,

schehen, damit theils die hypothecarischen Gläubiger aus derselben ihre Zinsen suchen, theils auch der Hauswirth sie ohne Abzug zur Verfallzeit, wann keine Befehle darauf liegen, erheben könne, welche Erhebung gegen bloße Quittirung, in dem auf den Diehlen befindlichen Deponir-Buche, und ohne vorgängige Citation des Häuerlings zur Einwilligung, geschieht.

Hat endlich ein Creditor auf seinen Schuldner Execution erhalten, es meldet sich aber der Hauswirth, ehe jene Execution geschehen, mit einer Miethe-Forderung, so ergehet zwar die Execution auf Anhalten des Creditoris, die exequirten Sachen aber bleiben in sequestro bis zum Austrag der Sache mit dem Verhäurer; wie Actuar. Steetz unter Berufung auf des Wohlsel. Herrn Bürgermeisters Widow Bericht, angemerkt hat. Wie der Creditor sich zu verhalten habe, wenn die Execution wider seinen Schuldner erkannt ist, und dessen Hauswirth, um solche zu verhindern, bey demselben einen Hauerbefehl anlegen läßt, findet man im §. 103.

§. 57.

B. Bewohnt der Miethsmann noch das gehäuerte Haus, wofür er Miethe schuldig ist; so ist zu unterscheiden: ob derselbe das Haus auf Jahre in Miethe hat, und *solvendo* ist, oder nicht.

Ist jenes, so wird, allenfalls nach vorher angelegtem Befehl:

"daß der Miethsmann, bis er seine schuldige Miethe bezahlet, von seinen Gütern und Sachen nichts rühren noch ausbringen solle"

auf die, S. 356. gedachte Weise, citirt und demnächst Wahrschauung und Execution gebeten und erkannt.

In den entgegengesetzten Fällen aber kann der Hauswirth auf die Aussetzung des Häuerlings dringen; und ist nach der Observanz genug, wenn nur $\frac{1}{2}$ Jahr Miethe

verfallen ist, ohne daß erst noch nach deren Verfall ein halb Jahr müßte verloffen seyn, wie das Statut Th. II. Tit. 9. Art. 17. zu erfordern scheint.

Um zu besagter Aussetzung zu gelangen, wird folgender Befehl an den Häuerling, ohne dessen vorgängige Citation, (a) auf der Diehle ausgefertigt:

"Auf des p. t. präsidirenden Herrn Bürgermeisters, (Herrn Gerichtsverwalters u. s. w.) Herrn N. N. J. U. D. Befehl und auf Anhalten N. N. wird N. N. angedeutet: daß er seine schuldige halbjährige Himmelfahrt (Martini) Miethe, in 8 Tagen bezahlen, (und inzwischen von seinen Gütern und Sachen nichts rühren) (b) solle, bey Strafe der Aussetzung. Hamburg den 21 Nov. 1780.

Dieser Befehl kostet 8 ßß an Diehlen- und 12 ßß an Procuratur-Gebühren (c). Besorgt aber der Verhäurer in eigner Person den Befehl, so kann er nur jene 8 ßß dem Häurer in Rechnung bringen.

Anmerk. (a) Zu Slüters Zeiten gieng immer eine Citation vorher, s. dessen Tractat v. richterl. Amt Th. I. Tit. 10. §. 24. Und noch heut zu Tage steht es in des Hausherrn Belieben, ob er ordentlich "wegen Forderung — M halbjährige — Miethe" citiren lassen, und erst dann, wenn auf den von seinem Anwald abgehaltenen Receß: "peto solutionem ut in citatione cum expensis" Citat entweder ausbleibt oder keine liquide Einreden orponiret, "den Befehl in 8 Tagen bey Strafe der Aussetzung" vor dem Protocoll bitten will; welcher denn auch sofort erkannt wird. Secunda citatio findet bey Miethe nicht statt, es sey denn, daß etwa diese voraus, oder weil eine Wohnung nicht bezogen worden, gefordert wird. s. S. 358.

(b) Die eingeschloßnen Wörter stehen nicht immer in dem Befehle.

(c) s. Schragen der Diehlen-Procuratoren No. 3. oben S. 328.

Erfolgt vor Ablauf der im Befehl bestimmten, von der Stunde der Insinuation angehenden, 8 Tage keine Zahlung, so kann der Verhäurer wider seinen Miethsmann, ohne daß dieser dazu citiret wird,

einen

einen zwoten, mit 4 ß Diehlen- und 12 ß Procuratur-Gebühren verbundenen, Befehl auf der Diehle erlangen,

„daß der Schuldner seine Miethe in 24 Stunden bezahlen soll, bey Strafe der Aussetzung.„

Diese 24 Stunden fangen von der Insinuation an, und wird, wenn nach deren Ablauf der Häuerling

„wegen Ausbittung der Aussetzung, weil Befehl und Queernacht expiriret„

vorgeladen und vom Kläger

pet. ut in citat. cum expensis

recessirt ist, *Ex missio*, falls nicht liquide Einreden entgegen stehen, sofort erkannt; und, wann der Gläubiger nicht weiter Nachsicht gönnen will, vorgenommen, es sey denn, daß gerade Hamburger Jahrmarkt wäre, in welchem zwar die Aussetzung erkannt, aber nicht vorgenommen werden kann, daher denn solche bis nach dessen Endigung verschoben bleibt. s. S. 337. **)

Sie geschieht, unter Zuziehung der Wache, resp. von einem Haus- oder Gerichtsdiener, welcher den Schlüssel des Hauses in Verwahrung nimmt; und für seine Mühe, heut zu Tage, bey einem Hause 3 mß, bey einem Sahl, Bude oder Keller aber 1 mß 8 ß erhält, die er mit seinen Collegen theilt.

Nach geschehener Aussetzung werden, auf Ansuchen des Creditors, die im Hause gebliebnen Sachen, im Beyseyn eines Haus- oder Gerichtsdieners, der dafür wie oben resp. 3 mß oder 1 mß 8 ß rechnet, die er gleichfalls mit seinen Collegen theilt, von einem Notarius (gewöhnlich Citantens Anwald s. S. 327.) inventirt, welcher, wann die Inventur nicht einen halben Tag dauert, für ein Haus 1 Rthlr. und für einen Sahl 1 mß 8 ß, im Fall sie aber länger dauert, für die Stunde 1 mß 8 ß rechnet. Für jeden Bogen der Ausfertigung gebührt ihm 1 mß 8 ß.

Wenn die Inventur beendigt ist, wird dem Hausherrn der Schlüssel zugestellet, und demnächst mit dem

Verkauf der Sachen, so wie bey öffentlicher Veräußerung andrer exequirter Pfänder verfahren, wovon §. 103 ein mehrers.

Sind Afier-Miethsleute im Hause, so wird ihnen nur so viel Zeit zum Ausziehn gelassen, daß sie sich nach einer andern Wohnung umsehen können, wobey ihnen ihr Eingebrachtes verabfolgt wird, in so weit es nicht für die etwa von ihnen schuldig gebliebene Miethe haften muß, wie aus der System. Abhandl. vom richterl. Amt, Sect. IV. cap. 19. §. 8 u. 9. in der Samml. Hamb. Ges. Th. III. S. 449. angeführt ist.

Der Regel nach geht die Pfandung nur auf die verfallne und ausgeklagte Miethe, mit den Kosten, weil sie sich nicht weiter als über das Zuerkannte erstrecken kann, und muß die laufende Miethe zur Verfallzeit vom Hausherrn anderweit eingeklagt werden, indem ihm keine andre Sicherheit verschafft werden kann, als daß die übrigen Illata des Häuerlings dafür haften. Wird jedoch der Häurer ausgesetzt, und dann zum Verkauf der Illatorum geschritten, so macht sich der Hausherr daraus, soweit sie zureichen, sowohl wegen der fälligen als laufenden Miethe bezahlt, und behält er sein Recht wegen des etwanigen Residui an des Schuldners Person.

Hat der Verhäurer sein Erbe einem Dritten verkauft, und im Kaufcontract, oder beym öffentlichen Verkauf, ausbedungen, daß er noch die nächst fällig werdende Miethe einheben wolle, jedoch vor Verfallzeit der Miethe dem Käufer sein Erbe schon zuschreiben lassen, so kann er nicht einen Hauer-Befehl gegen die Miethsleute nachsuchen, sondern muß den Weg der gewöhnlichen Citation einschlagen.

Verspricht der zur Bezahlung fälliger Miethe citirte Schuldner in 6 oder 8 Wochen zu bezahlen, so kann Kläger, wenn er solche Frist nicht zustehen will, bitten:

„Bezahlung in 14 Tagen, mit Erstattung der Kosten, bey Strafe der Aussetzung.“

worauf

worauf auch gewöhnlich sofort erkannt wird:

"Solutio binnen 14 Tagen cum expensis, sub poena exmissionis"

und wenn Citat in 14 Tagen nicht bezahlt, wird citirt:

"zur Erlaubung der Aussetzung,"

und die Aussetzung sofort erkannt.

§. 58.

Im Statut Th. II. Tit. 9. Art. 11 und 17. wird der Verhäurer eines Hauses zur Aussetzung seines Miethsmannes auch in den Fällen befugt,

1) wenn diesem das Haus behörig losgekündigt ist, derselbe aber nicht zu rechter Zeit räumet. (s. §. 59.)

2) wenn der Häurer das Haus zum Nachtheil und Verderben, d. i. Contractwidrig, mißbraucht.

3) wenn er ein unerlaubtes Gewerbe darin treibt.

In diesen Fällen, wovon bey den gedachten Stellen des Statuts umständlicher zu reden ist, hat man sich gleichfalls an einen der präsidirenden Herren Bürgermeister oder Gerichtsverwalter zu wenden, und wird in der Samml. Hamb. Ges. Th. III. S. 453. angeführt, daß in den beiden Fällen erst ein Verbot ergehe, und dann die Aussetzung folge. In zweifelhaften Fällen heißt es dort weiter, werde die Sache zu Rathe verwiesen. Slüter, vom richterl. Amt Th. 1. Tit. 10. §. 19. ist hingegen der Meinung, daß, wenn der Kläger nicht sogleich völlig erweisen könne, daß resp. die Loskündigung behörig geschehen, oder der Häuerling das Haus übel bewohne, oder ein ärgerliches Leben darinnen führe, die Sache gerichtlich müsse ausgeführet werden, weil es wider das Stadtrecht laufe, eine Execution, wovon die Aussetzung eine Art sey, zumal in so wichtigen nachtheiligen Sachen, wie diese wären, außerhalb Gericht zu verhängen.

Seit vielen Jahren sind von den beiden letzten Fällen äußerst wenige Exempel vorgekommen, diese aber, weil hinlänglicher Beweis gefehlt, nachdem exceptiones reservirt und erkannt worden, liegen geblieben.

Den ersten Fall anlangend, so wird, dafern die Loskündigung erweislich zu rechter Zeit *) geschehen, der Miethsmann, welcher am Fahrtage**) Mittags um 12 Uhr nicht räumt, auf Ansuchen des Hausherrn, sofort ohne vorgängige Citation, Befehl oder Queernacht, mit seinen Gütern, oder falls er die Miethe nicht erlegt, unter Zurückbehaltung und Inventirung der nöthigen Mobilien, ausgesetzt.

*) Zu welcher Zeit Häuser, Wohnungen, Wohnkeller, Buden, Säle, Stuben, Packräume, Lagerkeller, Ställe, Gärten, Ländereyen, Obligationen, Haus- und Landpöste losgekündigt werden müssen, durch welche Personen solches geschehen kann, wie die Loskündigung geschiehet, und wie viel die Gebühr dafür beträgt, alles dieses behalte ich mir vor, beym Statut Th. II. Tit. 9. aus einander zu setzen.

**) s. S. 370.

§. 59.

III. Daß die Confirmation einer behörig geschehenen aber widersprochnen Loskündigung der außergerichtlichen Cognition unterworfen ist, gründet sich in einer der Natur der Sache angemeßnen Observanz; denn nur Neigung zur Chicane kann den Citaten abhalten, die Ursache anzuzeigen, weshalb er glaubt die Loskündigung nicht annehmen zu dürfen.

Es wird citirt, und bey Beklagtens Ausbleiben recessirt und erkannt, wie im Nachstehenden.

d. —— 1787. "zur Confirmation der am 21sten d. M. an Citaten geschehenen Loskündigung des in Miethe habenden Hauses, um solches auf instehenden Martini zu räumen" oder: "der in seinem Erbe auf Citantis Namen versicherten 1000 m& Spec. Capital auf Ostern anni futuri auszuzahlen."

N.

N. *n. act.* peto ut in citatione, idque cum expensis, da Citat die Loskündigung anzunehmen sich geweigert,*) & citato non comparente peto secundam citationem sub pœna confirmationis" oder "produco Miethscontract d. 28 Jun. 1784, so in Gegentheils Händen, & peto ut in citatione cum expensis, secus 2dam sub poena confirmationis."

Erkt. 2da s. p. confirmationis.

d. —— 1787. *ad secundam s. p. confirm.*

N. *n. act.* peto post 2dam citationem confirmationem der Loskündigung cum expensis. *)

Erkt. Confirmatio cum Expensis

Dieses Conclusum wird dem Citaten nicht insinuirt, indem aus dessen Ausbleiben geschlossen wird, daß er nichts wider die Loskündigung habe.

*) Hat man nicht bloß zur Confirmation einer vorher ausser dem Protocoll geschehenen Loskündigung citiren lassen, sondern, um erst die Loskündigung vor dem Protocoll zu thun, so kann man die Kosten nicht bitten. Ueberhaupt muß man bey dieser Art der Loskündigung vor dem Protocoll eines der präsid. Bürgermeister oder Gerichtsverwalter, wenn gleich solche nach vieljähriger Observanz allerdings zulässig ist, behutsam verfahren, um sich keinen Injurien-Proceß zuzuziehen. Einem angesehenen Kaufmann würde es nemlich kränkend seyn und den Credit schwächen, wenn man ihm durch eine Citation Gelder aufkündigen wollte, indem dieses zu bekannt wird. Die Citationen und die ersten Recesse werden also abgefaßt:

d. —— 1788. "zur Loskündigung der auf Citantis Namen in Citati Erbe versicherten 2000 mk Spec. Capital, um solche auf Ostern anni futuri auszubezahlen."

N. n. cit. kündigt ut in citatione los," oder: "refero me ad causales citationis pet. confirmationem, secus (sc. wenn Bekl. nicht erscheint) 2dam citationem s. p. confirmationis.

Diese 2da citatio wird sogleich erkannt und darauf bis zur Confirmation wie oben fortgefahren.

Erscheint der Debitor auf die, zur Confirmation der ihm außer dem Protocoll geschehenen Loskündigung, ergangne

gangne Citation, so wird etwa wie im folgenden Protocoll-Extract recessirt:

Mart. d. 5 *Sept.* 1780.

Zur Loskündigung des in Miethe habenden in Billwärder an der Bille gelegnen Landhauses und dazu gehörigen Acker- und Wiesen-Landes, benebst der Steertmühle, um solches alles gehörig auf Maytag 1781 zu räumen, weil das Gehöfte vigore Decreti Ampl. Senatus d. 28 Jul. 1780 öffentlich verkauft werden soll, cum insin. dieses Decrets.

S. n. Citantium prod. das insinuirte Decretum Amplissimi Senatus, petit ut in Citatione, protestando de expensis, secus petit 2dam s. p. confirmationis.

F. n. Citati prom. salvo iure Antwort in proxima.

Ille petit in prox. s. p. confirmationis.

Hic contradicit præjudicio.

Ille disseitiges Petitum sey Rechtens.

Erkt. Antwort in proxima.

Martis d. 19 *Sept.*

Zur promittirten Antwort.

S. n. Citant. petit ut in citat. secus confirmationem der Loskündigung cum expensis, protestando contra quem et quoscunque de omni damno, interesse et expensis.

Citatus coram, promittit ad proximam.

Erkannt: sodann sub poena confirmationis.

Mart. d. 10 *Oct.*

Zur promittirten Antwort s. p. confirm. der Loskündigung.

S. n. Citant. pet. ut in Citati secus Confirm. der Loskündigung cum expens.

F. nom. citati producit.

Erkannt: Replicæ.

Mart.

Mart. d. 24 Oct.
ad replicandum.

S. n. Citant. prod. Repl. per. Einhalts.
F. n. Citat. per. Copiam.
Erkannt: Duplicæ.

Mart. d. 7 Nov.
ad Duplicandum.

S. n. Citant. pet. in prox. f. p. contum.
F. n. Citat. prom. ad prox.
Erkannt: Dupl. f. p. cont.

Mart. d. 11 *Nov.*
ad Duplicand. f. p. cont.

S. n. Citant. pet. ut in citat.
F n. Citat. prod.
Zum Spruch genommen.

Leugnet Citat, daß Citant etwas von ihm zu fordern habe, oder daß die Loskündigung behörig geschehen sey, so erweiset Kläger das Gegentheil durch einen Original-Extract des Stadt Rentebuchs, oder durch die Original-Obligation, oder durch ein Attest oder Sistirung der beyden Männer, welche die Loskündigung gethan haben.

In Sachen N..... wider N..... ward von dem Herrn Prätor interloquirt: "daß Kläger vorgängig den ad replicas producirten Loskündigungs-Schein von den beyden Maklern beeidigen zu lassen schuldig, und die Sache des Endes an die Eiden-Audienz zu verweisen sey; worauf demnächst weiter erkannt werden soll."

Wann nach geschehener Confirmation der Loskündigung einer Wohnung, verhypothecirten Geldpostens oder Obligations-Forderung, resp. der Räumungs- oder Zahlungs-Termin eintritt, und Citat sodann säumig ist, verfährt Citant durch resp. Aussetzung, Achterfolgung des Erbes, und Anstellung einer executivischen Klage, eben so als wenn der Schuldner die Loskündigung des

Hau-

Hauses, Hauspostens, oder Obligations-Forderung, gutwillig angenommen hat.

s. oben S. 364, unten §. 73.

§. 60.

IV. Liefert Jemand sein vermiethetes Haus oder sonstige Wohnung nicht zur verabredeten Zeit, so wird, nach der Observanz, bey einem der präs. Herren Bürgermeister oder Gerichtsverwalter also citirt und recessirt:

d. — 1788. "wegen Lieferung des an Citanten vermietheten Hauses.

N. n. act. pet. ut in citatione in 24 Stunden s. p. 2 Rthlr. cum expensis, protestando in fernerer Weigerung von allen Schäden und Kosten.

Erkt. "2da citatio in Person sub poena 2 Rthlr." oder "2da citatio s. p. 2 Rthlr." oder nur "persönliche Erscheinung."

d. — 1788. ad 2dam u. s. w.

N. n. Citant. sistit denselben et reo iterum non comparente petit executionem der angedroheten 2 Rthlr. Strafe cum expensis huius instantiæ et 3tiam citationem in Person s. p. dupli.

Erkt. wie gebeten.

Zur nächsten Audienz wird *ad tertiam* in Person *sub poena* 4 Rthlr., citirt, übrigens aber dem Citaten wegen jener zuerkannten 2 Rthlr. die Queernacht sofort ex officio insinuirt, um solche in 24 Stunden mit 1 mß 12 ßß Pfandungsgebühren (welche letztre auch, wenn gleich die Execution nicht vor sich geht, müssen erleget werden) zu bezahlen. Und so wird mit Verdoppelung und Exequirung der Strafe bis zur Erscheinung des Citaten fortgefahren.

Dieser

Dieser pflegt indeß bald zu erscheinen und die Ursachen anzuzeigen, warum er den Citanten nicht könne einziehen lassen: z. E.

N. *n. Citati.* könne den Citanten, welcher eine verdächtige Wirthschaft führte, nicht in das Haus einziehen lassen, pet. cassationem der geschehenen Miethung; übrigens, weil Citat als Brenner mit dem Distiliren beschäftigt gewesen, remissionem mulctæ.

wodurch denn wohl das Conclusum veranlaßt wird:

"Beweis des Citati asserti, übrigens remissio mulctæ."

Leugnet Citat, das Haus an Citanten vermiethet zu haben, so führt Citant den Beweis durch Zeugen, Eideszuschiebung oder darüber habenden Contract, und wann solches geschehen, erfolgt das alternative Erkänntniß:

daß Citat dem Citanten entweder den Einzug zu verstatten, oder eines halben Jahres Miethe zu bezahlen schuldig.

s. beym Statut Th. II. Tit. 9. Art. 10.

Ist etwa ein Contract auf Jahre errichtet, so wird der Vorbehalt einer Schadensklage beygefüget, welche zu Gericht gehen kann.

Erweiset hingegen Citat, daß Citant wirklich eine verdächtige Wirthschaft führe, d. i. leichtfertige Weibspersonen bey sich habe, eine Betler-Herberge oder ein Werbhaus halte; so mag er nicht genöthigt werden, ihn einziehen zu lassen.

Daß der Miethsmann vor dem Einzuge für die künftig fälligwerdende Miethe, Caution bestellen müsse? wird, im Fall solches nicht ausdrücklich bey der Vermiethung verabredet worden, von einigen Richtern verneinet.

§. 61.

V. Gleichergestalt ist es, nach der Observanz, eine der Diehlen-Cognition unterworfne Sache, wenn jemand, der ein gemiethetes Haus nicht beziehen

will, sich weigert, die von ihm, nach dem Statut Th. II. Tit. 9. Art. 10. zu bezahlende Miethe zu erlegen. Die Citation, zu welcher man gleich nach eingetretner Zeit der Einfahrt schreiten kann, ist etwa also abzufassen:

"wegen Bezahlung eines Jahrs (*) Miethe, als 200 mk, weil Beklagter von Klägern ein Haus gemiethet, und solches auf jüngst abgewichnen Himmelfahrt (Martini) nicht bezogen."

(*) Anmerk. Bey Sählen, Baden oder Kellern ist es ein halbes Jahr. Daß aber der Häurer eines Hauses, wenn er es nicht beziehen will, mit eines halben Jahres Hauer zukommen könne, wird von den Verhäurern widersprochen, weil Niemand ein Haus aufkündigen könne, bevor er nicht eingezogen sey, wovon beym Statut Th. II. Tit. 9. Art. 11. ein mehrers.

Nach erlaßner Citation recessirt Citant:

pero ut in citatione ad deponendum mit den Depositions-Kosten, cum expensis, secus Wahrschauung.

worauf vorgängig eine **persönliche Erscheinung**, sodann aber, wenn die Miethung eingestanden oder erwiesen ist, die **Wahrschauung** *ad deponendum* erkannt wird.

Die deponirte Miethe kann jedoch **nicht vor der Verfallzeit erhoben werden**, sondern muß bis dahin zur Sicherheit der hypothecarischen Gläubiger deponiret bleiben. (s. oben S. 358.) Haben aber diese zur Verfallzeit, d. i. am Sonnabend nach Himmelfahrt, oder am Martin Bischof Tage, Mittags um 12 Uhr, keine Befehle darauf impetrirt, erhebt der Verhäurer solche ohne den geringsten Abzug.

§. 62.

VI. **Unterhält ein Verhäurer das vermiethete Haus nicht dem Art. 15. Tit. 9. Th. *II.* des Statuts gemäß, so ist der darüber entstehende Streit der summari-**

summarischen Diebles-Cognition unterworfen, weil nicht allein, während der langen gerichtlichen Procedur die Einwohner eines baufälligen Hauses, Sahls u. dgl. durch Frost und Regen an ihrer Gesundheit und Sachen den empfindlichsten Schaden leiden würden, sondern auch jeder Eigenthümer schuldig ist, die vermiethete Wohnung dach- und fachdichte zu erhalten. Die Citationen, Recesse und Erkänntnisse sind, im Fall Citat ausbleibt, diese:

d. — 1788. "zur Herstellung höchstnöthiger reparandorum, (am Dach, Fenstern und Fußboden) in dem vom Citaten in Miethe habenden Hause (Keller, Bude, Wohnsahl.)"

N. *n. act.* pet. ut in citatione cum exp. (oder: refert se ad causales Citationis) et citato non comparente pet. eine Besichtigung durch den Haus- (Gerichts-) Diener et 2dam citationem sub poena petita.

Erkt. 2da s. p. der gebetenen Besichtigung.

d. — 1788. ad 2dam s. p. der gebetenen Besichtigung.

N. *n. act.* petit post 2dam die gebetene Besichtigung.

Erkt. Die gebetene Besichtigung.

Und so wird auch, wenn Bekl. erscheint, nach von demselben zu Protocoll gegebnen Receß und erfolgter Antwort des Klägers, z. E.

N. *n. rei* pet. vorgängige Anzeige, worin die angeblichen Reparanda bestehen, hoc facto reservat exceptiones.

N. *n. act.* Fenstern, Wände, Fußböden, und das Dach müssen repariret werden, er bitte demnach lediglich die vorgängige Besichtigung."

sofort erkannt: die gebetne Besichtigung auf Kosten des verliehrenden Theils.

Diese Besichtigung muß Citant befördern, wozu ihm jedoch keine gewisse Zeit vorgeschrieben ist; auch muß er dem Gegner dazu ansagen lassen. Sie geschieht resp. von einem der Haus- oder Gerichtsdiener, welcher

bey wichtigen Vorfällen, z. E. wenn ein zu befürchtender Einsturz eines Wohnhauses oder Beschädigung eines Schornsteins, angezeigt wird, E. H. Raths Zimmer- und Mauermeister mit zuziehet.

Der Haus- oder Gerichts-Diener erhält für die Besichtigung eines Hauses 3 mß, eines Sahls, Kellers oder Bude aber nur 1 mß 8 ßß, welches er mit seinen Collegen theilt. Die Zimmer- und Mauermeister aber bekommen, wann sie bey der Besichtigung gegenwärtig sind, jeder 3 mß.

Ein Anwald ist selten dabey. Wäre es, so kann er nur 1 mß 8 ßß berechnen.

Nach gehaltener Besichtigung läßt Citantens Anwald citiren:

"zur Producirung des Besichtigungs-Scheins"

und receßirt:

"produco Besichtigungs-Schein petendo nunmehr Befugniß die Reparanda herstellen zu lassen und deren Belauf an der Miethe kürzen zu dürfen cum expens.

Citat bittet hierauf

"copiam, reservando submissionem"

worauf jedoch selten *submissio*, verstattet, sondern vielmehr, so wie, wenn Bekl. in die Besorgung der Reparatur consentirt,

"die gebetne Befugniß"

erkannt wird; es sey denn, daß ein schriftlicher Receß vom Citanten mit übergeben worden.

Reicht der Betrag der Miethe zur Bestreitung der nöthigen Reparatur nicht hin, so wird der Bauhof bey beharrlicher Widerspenstigkeit des Citaten, gebeten, auf dessen Kosten die nöthige Arbeit vornehmen zu lassen.

Sind die Miethgelder mit Befehl belegt, müssen die hypothecarischen Gläubiger die nöthigen reparanda herstellen.

§. 63.

§. 63.

VII. Will der Häuerling eine ihm behörig angezeigte nothwendige Reparatur des in Miethe habenden Hauses, Wohnung u. d. gl., von deren Unterlassung Feuersgefahr, Einsturz des Dachstuhls, Ausschießung eines Theils der Mauer oder sonstiger großer Schade zu befürchten ist, nicht leiden, kann der Verhäurer ihn gleichfalls bey einem der präsidir. Herren Bürgermeister oder Gerichtsverwalter citiren,

wegen Verstattung daß Kläger, als Hauswirth, des Bkl. Wohnung repariren könne

und um eine Besichtigung ansuchen, welche auch, auf die im vorigen § gedachte Weise, erkannt, befördert und gehalten wird.

§. 64.

VIII. Ob ein Häuerling einen Mieth- oder Verkauf-Anschlag an dem in Miethe habenden Hause, Wohnung u. d. gl. zu dulden schuldig sey, ist auch außergerichtlich zu entscheiden, indem sonst viele Häuser und Wohnungen leer blieben. Die Citation und Recesse lauten etwa:

"wegen eigenmächtiger Abnehmung des vor Citati, von Citanten in Miethe habenden Hause, angeschlagnen Mieth- (Verkauf-) Zettels.

N. *n. citant.* peto Citaten wegen solchen Unternehmens in 5 Rthlr. Strafe cum refusione expensarum zu vertheilen, und ihm die Duldung des Anschlag-Zettels sub poena 10 Rthlr. zu injungiren.

N. *n. cit.* Citant habe ihm das Haus nicht rite gekündigt und sey er daher nicht befugt, solches zur Miethe anzuschlagen, pet. probationem der geschehen seyn sollenden Kündigung, secus den Citanten wegen seines widerrechtlichen Verfahrens in 15 Rthlr. Strafe cum expensis zu condemniren."

Wenn hierauf Replicæ erkannt, und darin erwiesen worden, daß die Kündigung behörig geschehen sey, wird der gebetene Befehl bey 2 oder 5 Rthlr. erkannt:

"daß Citat den Miethzettel vor dem von ihm in Miethe habenden Hause gestatten und dessen Anhängung sich weder widersetzen noch solchen eigenmächtig abnehmen solle."

§. 65.

IX. Daß der fällige Dienstlohn, wovon beym Statut Th. II. Tit. 9. Art. 1-5. umständlicher zu reden ist, nach der Observanz, ein Gegenstand der außergerichtlichen Diehlen-Cognition sey, gilt nur von dem ordentlichen jährlichen Lohn der Diener, Kutscher, Kleinmädchen, Köchinnen, Ammen und Gärtner. Denn wenn mit diesen Dienstbothen, wegen des Lohns, auf Wochen oder Monathweise mündlich contrahirt worden, und dann solche Lohnsforderung sich über 45 ℳ erstreckt, findet, nach dem Bericht der geschicktesten Diehlen-Anwälde, die Berufung zu Gericht, eben so wie beym Salair eines Buchhalters oder Handlungsdieners, statt.

Von jenem ordentlichen Lohn obgedachter Dienstboten ist aber auch schon S. 320. erwähnt, daß die Herren Bürgermeister und der älteste Herr Gerichtsverwalter sich mit dem darüber entstehenden Zwist nicht befassen, mithin man deßhalb nur beym zweyten Herrn Prätor könne citiren lassen. Und dieses geschieht also:

"wegen Bezahlung eines halben Jahrs (zwey Jahr) rückständigen Lohns (nebst Auslieferung der Ansage-Umhang- und Biergelder.)"

Der erste Receß des Anwaldes lautet sodann:

peto ut in citatione cum exp. fecus Wahrschauung.

worauf jedoch selten sogleich Wahrschauung, sondern vorgängig gewöhnlich: persönliche Erscheinung *s. p.* 2 Rthlr. erkannt wird; wobey, im Fall einer der Herrschaften abwesend oder krank ist, der gegenwärtige oder gesunde Ehegatte erscheinen muß. Bey vorzüglich distinguirten Herrschaften wird indeß hinreichend angenommen,

nien, wenn deren Anwald instructus compariret, (s. S. 377.) und suchen die Richter bey solchen Erscheinungen die Sachen auf eine oder die andre Weise in der Kürze abzumachen. Wäre Citat nicht erschienen, so pflegt

"Erscheinung in proxima sub pœna dupli"

auch wohl Executio mulctæ, erkannt zu werden.

Ist aber die Wahrschauung erkannt und expiriret, so muß, nach neuester Observanz, (s. S. 348.) nochmals

zur Erlaubung der Execution, weil die Wahrschauung expiriret,

citiret werden. Der Receß lautet darauf

pero ut in citatione cum expensis,

und wird, beym abermaligen Ausbleiben des Citaten, *executio cum expensis* erkannt.

Erscheint Citat hingegen auf die erste oder zwote Citation, will jedoch sich zu nichts in Güte einlassen, so reservirt er exceptiones, wornach die Sache auf der Diehle durchgehandelt wird.

§. 66.

X. Auch die sonstigen, über das Zugehen und Abgehen, über die Auskehrung der Ansage- Umhang- und Biergelder, und über die Auslieferung oder Besichtigung des Koffers, zwischen Herrschaften und Gesinde entstehende Streitigkeiten, von welchen allen beym Statut Th. II. Tit. 9. Art. 1 bis 8. umständlicher zu handeln ist, werden nach der Observanz von den Herren Gerichtsverwaltern außergerichtlich so kurz als möglich abgemacht.

Die Citationen, Recesse und Conclusa lauten, nach Verschiedenheit der Fälle, etwa wie folgt:

a) wenn jemand einen gemietheten Dienstboten weder in seinen Dienst nehmen, noch sich

mit demselben nach Vorschrift des Statuts Th. II. Tit. 9. Art. 2. abfinden will.

Lun. d. — 1787. wegen Bezahlung eines halben Jahres Lohn, als 5 Rthlr. weil Citat die Citantin gemiethet, aber nicht in Dienst will zugehen lassen.

N. n. Citantin petit ut in citatione cum expensis, secus Wahrschauung und vorgängig persönliche Erscheinung.

Erkt. Persönliche Erscheinung s. p. 2 Rthlr.

Merc. d. — 1787. in Person s. p. 2 Rthlr.

N. n. Citantin sistit dieselbe et repetit Klage.

N. n. Citati, pariter et negat die Klägerin gemiethet zu haben, adfirmat vielmehr, daß er seine bisherige Dienstin behalte, petit absolutionem, refus. expens.

Anmerk. Erscheint Citat nicht entweder selbst oder durch einen Anwald, so wird die Execution auf die Strafe erkannt, vollstreckt, und mit Erhöhung und Exequirung der Strafe so lange fortgefahren, bis er erscheint.

Ille defert Citato über die Klage iuramentum, petit Erklärung aut acceptando aut referendo. Das übrige Anbringen hieße im Grunde Rechtens nichts.

Erkt. Duplicæ. (nemlich in Ansehung der Eidesleistung.)

Wegen Beybringung der Duplic wird, so wie bey Abstattung des darauf erkannten Eides, auf gewöhnliche Weise procedirt (s. §. 94.)

b) wenn ein gemietheter Dienstbothe nicht zugehen will.

Ven. d. — 1788. wegen Bezahlung eines halben Jahrs Lohn, als 5 Rthlr., weil Beklagte sich bey Klägern vermiethet, aber auf jüngst abgewichenen Himmelfahrt (Martini) nicht in Dienst gegangen.

N. n. act. petit ut in citatione cum expensis.

N. n. r. Dieselbe bliebe bey ihrer vorigen Herrschaft, und da sie dem Kläger das Gottsgeld wieder eingesandt, derselbe aber solches anzunehmen sich geweigert, als pet. absolutionem.

Ille

Ille, ließe sich auf das übrige Anbringen mit Beklagten nicht ein, acceptat das Geständniß der Vermiethung, opponit statutum, pet. ut petitum.

Erkt. Solutio eines halben Jahrs Lohn, als 5 Rthlr., cum exp.

c) **wenn eine Herrschaft ihren Dienstbothen nicht will aus dem Dienst gehen lassen; wovon ein mehrers beym Statut Th. II. Tit. 9. Art. 3 und 4.**

Ven. d. — 1786. "wegen Erlassung der Citantin aus dem Dienste, gegen Empfang eines halben Jahrs Lohn, als 5 Rthlr."

N. n. Citantin offert incontinenti das volle Halbjahr Lohn et petit dagegen ut in citatione cum expensis, sub pœna 5 Rthlr. noch heute, et citato non comparente, pet. persönliche Erscheinung in proxima s. p. 5 Rthlr.

Erkt. Persönl. Erscheinung s. p. 1 (2) Rthlr.

Lun. d. — 1786. zur Erschein. in Person s. p. 1 (2) Rthlr.

N. n. actricis sistit dieselbe, und da Beklagter in Person nicht erschienen, petit executionem mulctæ cum expensis hujus instantiæ et comparitionem in proxima s. p. dupli.

N. n. cit. Citat könne wichtiger Geschäfte halber vor heute nicht erscheinen, promitt. comparitionem in proxima, contradicit adverso petito.

Ille opponit die neue Diehlen-Verordnung, pet. ut petitum.

Erkt. wie gebeten.

Anmerk. Könnte indeß Citatens Anwald gegründete Ehehaften anführen, so wird entweder: "Beybehaltung der persönl. Erscheinung" oder "Erscheinung in proxima" erkannt, wie denn auch überhaupt, obgedachtermaßen, die Anwälde bey distinguirten Herrschaften sich mit der Comparition des hinlänglich instruirten Anwaldes begnügen. s. S. 374 u. 375.

Sollte Citat auch nach zum zweytenmal erkannter persönl. Erscheinung nicht in Person oder durch einen Anwald compariren, so wird mit Verdoppelung und Exequi-

rung der Strafe so lange fortgefahren, bis er erscheint.

d) Will hingegen ein Dienstbothe nicht aus dem Dienst gehen, als welches die Herrschaft zu jeder Zeit, auch ohne die geringste Ursache verlangen kann, wenn sie sich nur, dem Statut Th. II. Tit. 9. Art. 3. gemäß, mit ihm abfindet, so kann die Herrschaft sich von einem der Herren Gerichtsverwalter einen Gerichtsdiener ausbitten, um den Dienstbothen auszusetzen, welches denn auch, und zwar bisweilen mit Zuziehung der Wache, geschiehet. Die Herrschaft muß jedoch vorher, obgleich sie, dafern der Dienstbote gegründeter Ursachen halber aus dem Dienst entlassen ist, demselben keinen Lohn zu geben braucht, ein halbes Jahrlohn bis zu untersuchter Sache auf des Herrn Prätors Diehle deponiren, *) die Sachen oder der Koffer aber werden nach des Bruchvogts Hause gebracht. Hiedurch wird oft folgende Citation veranlaßt:

Ven. d. — 1787. "wegen Bezahlung eines halben Jahrs Lohn, als 5 Rthlr., weil Beklagter sie außer der Zeit aus dem Dienst gewiesen.

N. n. Citantin petit ut in citat. cum exp.

N. n. Citati. Da Klägerin sich gegen Beklagten und dessen Ehefrau, als ihre Herrschaft, widerspenstig bezeiget, die ihr anbefohlne Arbeit nicht verrichtet, auch unvorsichtig mit Feuer umgegangen, mithin ihrer Pflicht kein Genüge geleistet, so habe Beklagter sie aus solchen rechtlichen Ursachen des Dienstes erlassen, sistir zur Bescheinigung dieser assertorum, testes, (Kleinmädchen und Scheuerfrau) offert solutionem des für 7 Wochen verdienten Lohns, als 4 mk 6 ß, pet. absolut, ref. exp.

Klägers Anwald reservirt entweder hierauf replicas, oder er replicirt incontinenti, worauf denn, nachdem Beklagter dupliciret, die Sache vom Prätor gewöhnlich brevi manu abgemacht wird.

*) Anmerk. Aus der Deposition des Lohns ist jedoch eben so wenig, als daraus, wenn die Herrschaft die Sachen eines eigenmächtig aus dem Dienst gelaufnen Dienstbothen bey einem der Bruchvögte deponiret, eine Litispendenz zu folgern, falls nachmals der Dienstbothe bey dem andern Prätor citiren lässet.

c) Wei-

e) Weigert ein Dienstbothe sich, beym Abgehen, den Koffer oder Lade zu öffnen, welches die Herrschaften von den ordinairen Domestiken, ohne sie zu beleidigen, verlangen,

s. Saml. Hamb. Ges. Th. III. S. 456.

und diese nicht ohne sich verdächtig zu machen verweigern können, so wird der Herrschaft auf ihr Ersuchen von einem der Herren Prätoren ein Gerichtsbedienter zugestanden, in dessen Gegenwart der Dienstbothe seinen Koffer öffnen muß.

f) Will hingegen eine Herrschaft dem abgehenden Dienstbothen den Koffer nicht verabfolgen lassen, so wird zur Auslieferung der Sachen citirt, und zugleich eine persönliche Erscheinung gebeten, welche denn auch erkannt, und darin der Disput brevi manu entschieden wird.

Und gleichergestalt wird

g) wenn ein Dienstbothe die Herrschaft wegen Auslieferung der in Verwahrung genommnen Ansage- Umhang- oder Biergelder, oder des Weihnacht-Geschenks citirt, die Sache von dem Herrn Prätor in einer erkannten persönlichen Erscheinung kurz abgemacht. Opponirt die Herrschaft, der Dienstbothe sey, (wie solches oft mündlich verabredet wird,) unter der Bedingung gemiethet, daß, wenn er nicht ein volles Jahr im Dienste bleiben und sich gebührend verhalten würde, er keinen Antheil an den vorfallenden Biergeldern u. s. w. haben solle, so ist solches von ihr zu erweisen.

Uebrigens aber sagt die Systemat. Abhandl. vom richterl. Amt, S. II. Cap. 19. §. 36. und die Samml. Hamb. Ges. Th. III. S. 456: daß den Bedienten die während der Dienstjahre denselben gemachten Geschenke allerdings gehören, jedoch die Repartirung dessen, was sie z. E. bey Wochenbetten am sogenannten Umhangs-

gelde

gelde erhalten, so wie die Bestimmung, ob ihnen Trauerzeug und Mondur zu nehmen, und ob ihnen Weihnachtsgeschenke zu geben oder nicht, dem Gutbefinden der Herrschaften freygestellet bleibe.

Das sogenannte **Bier- oder Trinkgeld** dürfen die Herrschaften nicht ohne vorhergegangne richterliche Decision zur Strafe eines etwanigen Versehens an Armenhäuser schicken.

§. 67.

XI. Daß die **verfallnen Renten** der außergerichtlichen Cognition der präsid. Herren Bürgermeister und Gerichtsverwalter unterworfen sey, ist bereits oben S. 234 und 354. angeführt.

Die erste Citation lautet nach Beschaffenheit der Umstände:

"wegen $\frac{1}{2}$ Jahr Ostern a. c. fällig gewesene Rente, als 60 mk."

oder:

"wegen 1 Jahr, den 18 May d. J. fällig gewesene Interessen von (pro resto) 500 mk Bco. Capital, als 20 mk."

und recessirt hierauf Citantens Anwald:

"peto solutionem ut in citatione cum expensis,"

welchem er, wenn der Citat nicht erscheint, beyfügt,

a) im Fall von einem **Haus- oder Land-Posten** Renten eingeklagt sind:

secus Wahrschauung.

b) im Fall es aber Renten einer **Obligations-Forderung** sind, nur:

secus 2dam sub pœna der Wahrschauung,

indem der Beklagte, da er ausgeblieben, noch nicht die Richtigkeit der Obligation eingestanden hat, hinfolglich auch

auch die Liquidität der Zinsen noch nicht völlig vor Augen liegt.

In beiden Fällen wird erkannt: wie gebeten.

Anmerk. In der System. Abhandl. v. richterl. Amt. S. II. Cap. 20. §. 18. und der Samml. Hamb. Ges. Th. III. S. 462. wird gesagt: "Bezahlt der Debitor seine Renten, sie rühren her ex quacunque obligatione liquida sie wollen, nicht, so ergeht entweder ein *mandatum* in 8 Tagen u. s. w." Von diesem Befehl weiß die neuere Observanz nichts, vielmehr müssen durchaus die Zinsen immer ordentlich auf der Diehle eingeklagt werden.

Läßt nun Citat nach erkannter Wahrschauung nicht bey Verlust derselben citiren, so wird nach deren Ablauf citirt, und bey Beklagtens abermaligen Ausbleiben recessirt und erkannt:

d. —— 1787. "zur Erlaubung der Execution."
N. *n. act.* "petit ut in citatione (sc. executionem) cum expens."

Erkt. Executio cum expensis.

welches sich alsdann nach Verlauf von 10 Tagen versteht.

Ist hingegen bey eingeklagten Zinsen von Obligations Forderungen u. dgl. "2da *sub pœna* der Wahrschauung" erkannt, so wird ferner citirt, recessirt und erkannt:

d. — 1787. "ad 2dam s. p. der Wahrschauung."
N. *n. act.* pet. nunmehr Wahrschauung.

Erkt. Wahrschauung.

und, wann diese abgelaufen ist, ohne daß Citat bezahlt oder bey deren Verlust citirt hat, weiter, wie eben gedacht, procediret.

Erscheint aber Citat auf die wegen fälliger Zinsen, es sey von einem Haus- oder Landposten oder sonstiger Forderung, ergangne Citation, so verspricht er entweder Bezahlung in 4 (8) Wochen, in welchem

Fall,

Fall, ungeachtet Citant auf resp. Wahrschauung oder Execution dringt, manchmal erkannt wird:

"Solutio in 14 (8) Tagen cum expensis sub pœna executionis"

oder er promittirt bloß Antwort, oder er schützt diese oder jene Einrede vor.

Ist letztre nicht in continenti liquid, so wird, gleich wie bey bloß promittirter Antwort erkannt: Wahrschauung, und wann solche abgelaufen:

"Solutio der eingeklagten Zinsen cum expensis, und wird Beklagter mit seinen illiquiden Einreden ad separatum verwiesen."

Wenn hingegen jene Einreden liquid sind, wird entweder sogleich mündlich replicirt und duplicirt, oder es wird auch wohl die Sache, wann sie sehr verwickelt ist, schriftlich durchgehandelt, und erkannt was den Rechten gemäß ist.

Sollte Citat die Richtigkeit des Hauspostens, oder die Hand unter der Obligation, oder, vor Ablauf der zwey Jahre, den Empfang des Geldes ableugnen, und Kläger nicht das Gegentheil beweisen können, ist die Sache, dafern die Zinsen über 45 ℳ betragen, auf Beklagtens Verlangen zu Gericht zu verweisen. Und dieses müsse auch, sagt die System. Abhandl. vom richterl. Amt, Sect. II. Kap. 2. §. 5, geschehen, wenn die eingeklagten Renten weder im Stadt- (oder Land-) Rentebuch versichert, noch in einem Documento guarentigiato gegründet sind, und von dem Schuldner abgeleugnet werden. Indeß könnte Deposition und Erhebung gegen Caution erkannt werden, wenn Kläger erwiese, "daß die Zinse in unverjährter Frist bezahlt worden."

In Sachen W. S... wider D... excipirte des Citaten Anwald, am 21 Nov. 1781.

"Da Citat der Klägerin die Zinsen bereits in continenti zu bezahlen offeriret, diese aber demselben eine solche

Qui-

Quitung zu ertheilen intendiret, worin die Reservation einer Loßkündigung des Capitals enthalten gewesen, als offert nochmalen Solutionem, jedoch deductis expensis hodiern. incontinenti, gegen Ertheilung einer reinen Quitung."

In den darauf am 7 Dec. producirten repliçis bewies Citantin die geschehene Loskündigung des Capitals, durch Beylegung des Attestes zwoer Mackler. Citat duplicirte, er könne die Loskündigung nicht annehmen, weil er als Bevollmächtigter von N. N. gegen Citantin und Cons. im Niedergericht agire. Triplicando führte Citantin aus, daß ein Mandatarius zur Sicherheit seiner Mandanten keine Retention an Gelder, die ihm für seine Person angeliehen werden, ausüben könne, und erfolgte hierauf, nach beygebrachter Quadruplic, das Conclusum:

"Daß Bekl. die eingeklagte 20 Mß Zinsen an Kläger zu bezahlen, auch das Capital der 500 Mß Bco., dessen geschehene Loskündigung hiemit confirmiret wird, an dieselbe zur Verfallzeit, mit sodann weiter rückständigen Zinsen, auszubezahlen schuldig, die Kosten jedoch, aus bewegenden Ursachen zu compensiren, übrigens Bkl., falls er des von ihm mand. noie. gegen sämtliche S. . . Erben im Niedergericht rechtshängigen Processes halber Sicherheit verlangen zu können sich befugt hält, damit ad litem pendentem zu verweisen sey."

In Sachen H. . . wider S. . . opponirte am 5 Jul. 1781 Bekl. Anwald der eingeklagten Zinsen-Forderung:

"negat dem Kläger Zinsen schuldig zu seyn, negat daß Klägern in Beklagtens Erbe ein Posten versichert worden, oder daß dieser von jenem Gelder auf Obligation aufgenommen, und Zinsen verschrieben habe, per. absolut. cum exp."

Kläger legte seiner Replic die Original-Obligation bey, weil aber Bekl. duplicirte: diese rühre aus creditirten Lotto-Einsätzen her, woraus die Gesetze keine Action verstatteten, und Kläger in der Triplic solches nicht

ab-

ableugnen konnte, ward er, nach eingegebner Quadruplic, mit seiner Zinsen-Forderung compensatis expensis abgewiesen, welches nach geschehener Supplication an E. H. Rath confirmiret worden.

In Sachen W... wider St... ux. noie. als Erbin von D... reservirte Citat am 2 Jun. 1786 *Exceptiones* und Gegenrechnung; Citantin Anwald replicirte aber: "oppon. liquide Renteforderung, pet. Wahrschauung," und ward auch sofort "Wahrschauung" erkannt. Citat ließ daher am 12. Jun. bey Verlust der Wahrschauung citiren und folgenden Receß zu Protocoll geben:

"er sey nur für ½ Jahr Interessen von 3000 m̃ Cour. zu 3 Procent pro anno, ausweise Kaufcontracts d. d. 10 Nov. 1753, den Anwald hiebey gehorsamst producire, und welcher dem Gegentheil bekannt sey, der Klägerin 45 m̃ zu bezahlen gehalten, da aber seine itzige Ehefrau von 1777 Mich. bis 1785 Mich. also überhaupt 8 Jahr, statt der ihr vermöge des obangeführten Kauf-Contracts zu bezahlen nur aufgelegenen 90 m̃ Zinsen, jährlich 120 m̃, mithin offenbar in den 8 Jahren 240 m̃ an Zinsen zu viel bezahlt, so bitte Anwald nicht nur compensationem sondern auch solutionem der bereits zu viel bezahlten 195 m̃ cum expensis."

Demungeachtet erfolgte, nachdem replicirt und duplicirt worden, am 30 Jun. 1786 das Conclusum:

"daß Bekl. der Klägerin die libellirten 60 m̃ innerhalb 8 Tagen sub poena executionis cum refusione expensarum zu bezahlen schuldig."

welches nach einer intra decendium vom Bekl. eingegebnen Anzeige, und vom Kläger beygebrachten Submission am 21 Jul. durch folgendes, nachmals von E. H. Rath confirmirte, Conclusum bestätigt ward:

"Erkannt: daß da nicht nur Beklagtens Frau nach dem Ableben des Erblassers seit 8 Jahren 4 pr. Ct. jährlich an Zinsen für den Posten von 3000 m̃ Cour. bezahlt, sondern auch der Erblasser selbst schon im Jahre 1750 mehr als 3 Procent, nach den Acten, ent-

entrichtet hat; mithin Klägerin ohnstreitig im Besitz der Befugniß 4 Procent Zinsen jährlich zu erheben, gewesen, folglich der ux. nomine Bekl. die Klägerin unter dem Vorwand einer indebite et ex errore beschehenen Zinsen-Zahlung aus dem Besitzstande zu depossediren keinesweges berechtigt ist, das Conclusum vom 30 Jun. d. J. zwar zu confirmiren, jedoch dem Beklagten, falls er sich damit fortzukommen getrauet, das petitorium vorzubehalten.

§. 68.

Zu mehrer Sicherheit der Renten können die hypothecarischen Gläubiger, (*) wenn das ihnen verhypothecirte Erbe vermiethet ist, bey einem der präsidirenden Herren Bürgermeister oder Gerichtsverwalter, bis am Sonnabend nach Himmelfahrt und bis am Martin Bischof Tage, um 12 Uhr, Befehl an die Miethsleute erlangen:

"daß sie ihre, Himmelfahrt (Martini) fällig werdende, Miethe auf die Diehle deponiren sollen, bey Strafe doppelter Zahlung."

Für diesen Befehl bekommen die Haus- oder Gerichtsdiener, wenn nur ein Miethsmann da ist, 8 ßß, sind aber mehr Einwohner da, für jeden schriftlichen Befehl 8 ßß, für jeden mündlichen 4 ßß. Gemeiniglich wird der Befehl den Häuser-Bewohnern schriftlich zugestellt, den übrigen Einwohnern aber nur mündlich bekannt gemacht. Der Anwald erhält, es mögen noch so viel Nebenwohnungen, als Sähle, Keller, Buden, Böden, bey einem Erbe seyn, für die Anlegung des Befehls überhaupt 1 mß 8 ßß, und für dessen Aufhebung eben so viel.

(*) Anmerk. Wegen Zinsen, die nicht von einem in dem vermietheten Erbe versicherten Posten fällig sind, kann man nur auf den Ueberschuß der Miethgelder einen Befehl bekommen; und haben auch dann noch Handwerks-Forderungen den Vorzug, wie bey der Falliten-Ordnung auseinander zu setzen ist.

Der Befehl wird von einem der Bürgermeister- oder Gerichts-Diener insinuirt, und, falls der Häuerling ihn nicht annehmen will, in dessen Wohnung niedergelegt, übrigens aber braucht er nicht, wie andere Befehle, in 14 Tagen prosequirt zu werden.

Bezahlt der Miethsmann die Miethe dennoch dem Hauswirth, so muß er sie salvo regressu an denselben, zur Befriedigung der hypothecarischen Gläubiger nochmal auskehren, indem der hypothecarische Gläubiger, welcher den Befehl impetriret hat, im Namen sämmtlicher *Creditorum hypothecariorum*, folgende Citation wider ihn extrahiret:

"Creditores hypothecarii (oder: N. N. et Consorten) citiren N. N. wegen Deponirung der mit Befehl belegten Himmelfahrt-Miethe."

Der Anwald recessiret hierauf:

"peto ut in citatione s. p. der Wahrschauung,

welche auch sofort erkannt wird.

Die Rechte der hypothecarischen Gläubiger weichen nemlich von dem Rechte des Hauswirths darin ab, daß dieser sogleich die Aussetzung eines säumigen Miethsmanns erlangen kann; (s. oben S. 360.) Jene hingegen, wie gesagt, erst die Wahrschauung erbitten müssen, und allererst dann, wann der Miethsmann zur Erlaubung der Execution citirt, hierauf aber nicht pfandbar befunden worden, auf die Aussetzung dringen können.

Wenn der Häuerling zwar Miethe deponirt, jedoch wider ihn der Verdacht obwaltet, daß er mit dem Eigener des Erbes sich verstehe, und die Miethe zu niedrig angebe, so kann man ihm zur Eideshand legen, daß er mit seinem Hauswirth nicht höhere Miethe accordiret habe, als von ihm deponiret worden.

Die durch Anlegung jenes Befehls und nachherige Citation zur Deposition der Miethe entstehende Kosten fallen

fallen dem Hauswirth zur Last, weil solcher in Bezahlung der Renten säumig gewesen; es wäre denn, daß der Häuerling mit Deponirung der Miethe nicht parat wäre, als in welchem Fall dieser die hieraus erwachsenden Kosten tragen muß.

In den Nachrichten von Hamb. Gerichten S. 254. heißt es: "Daß, wenn ein hypothecarischer Gläubiger Befehl auf die Miethe erlanget hat, die übrigen Creditores hyporhecarii diesem Befehl inhäriren können, und daß, wenn der Creditor diesen seinen Willen auf der Diehle, wo der Befehl impetriret worden, mit dem Betrag seiner Zinsen-Forderung anzeige, die Inhäsion, mit Beyfügung des Inhärenten Namen, nebst der Summe, in das Befehlbuch, ohne weitre Ausfertigung eines Befehls, geschrieben werde." Eine solche Inhäsion ist noch üblich, und aus dem Grunde nothwendig, weil die Hausdiener von dem nicht inhärirenden Creditor vermuthen, daß derselbe bereits vom Hauswirth die Zinsen erhalten habe, und solchergestalt den Nachstehenden das deponirte Geld verabfolgen lassen würden.

Die deponirte Miethe nehmen bey den präsidirenden Herren Bürgermeistern der älteste Hausdiener, bey den Herren Gerichtsverwaltern die Bruchvögte ein. Sie halten darüber ein besondres Depositionsbuch, worin der Hauerbefehl sowohl als der Creditoren Namen, mit den Summen, welche sie zu fordern haben, notiret werden; und wenn die Miethgelder sämmtlich deponiret worden, machen sie eine Repartition, wie viel Jedem der Creditoren, nach Abzug sowohl der Depositions-Kosten, als auch, im Fall die Creditoren sich eines Anwalds bedienet haben, der Gebühren desselben, oder, dafern kein Anwald in der Sache gewesen, der Citation- und Extracten-Gebühren, zukommt, wornach demnächst jedem Creditor, dafern der Ueberschuß zu aller Befriedigung hinreicht, die zukommenden Renten ohne den mindesten weitern Abzug ausbezahlt werden.

Ist der Ueberschuß nicht hinreichend, so bekommen die Creditoren ihre Forderung, nach der Anciennität ihrer Hypothek, ohne Abzug, (*) und müssen die jüngsten, falls sie dem Eigener des Erbes nicht Nachsicht geben wollen, ihre Forderung durch die Execution von demselben beytreiben, (s. oben S. 380.) oder auch das verhypothecirte Erbe prosequiren, wovon beym Statut Th. I. Tit. 18. Art. 5. Tit. 41. Art. 6. und Tit. 42. Art. 2. mehr anzuführen ist.

(*) Mehr als 2 Jahr Rente werden jedoch nicht gut gethan. s. S. Hamb. Ges. Th. III. S. 462.

§. 69.

XII. Daß die von Personen, welche dem strengen Wechselrecht unterworfen sind, behörig ausgestellten, unverjährten, acceptirten oder indossirten Wechselbriefe, nach Ablauf der Respit-Tage, (*) die promteste Diehlen-Cognition und Execution zu gewarten haben, erhellet unter andern aus den, beym Statut Th. II. Tit. 7. zu erläuternden Art. 29 und 30. der Wechselordnung von 1711. und dem Art. 1. der Additional Artikel zu selbiger von 1729.

Anmerk. Was zur behörigen Ausfertigung der Wechselbriefe erfordert wird; welche Personen von dem strengen Wechselrecht befreyet sind; wie bald das strenge Wechselrecht der Wechselbriefe verjähret, welche Einreden gegen Wechselbriefe zulässig sind, und was sonst überhaupt in Ansehung der Wechsel Rechtens ist, alles dieses wird bey der Erläuterung besagter Wechselordnung vorkommen.

Jene Artikel gedenken allein des Herrn Gerichtsverwalters, nach der Observanz aber können die Wechselsachen auch bey den präsidirenden Herren Bürgermeistern anhängig gemacht werden, nur muß man, wenn es auf den Freyzettel angesehen, und die erste Citation beym Herrn Bürgermeister ergangen ist, Remittirung der Sache an den Herrn Prätor zur Nachsuchung des Captur-Befehls bitten.

s. oben S. 318. §. 33. Nr. 1, unten §. 71.

Der

Der Wechsel-Gläubiger hat nemlich die Wahl, ob er auf Bezahlung, oder auf den Sangzettel klagen will; wobey er jedoch auf die Beschaffenheit des Wechsels und die Person des Schuldners Rücksicht nehmen muß. Denn, hat der Wechsel nicht die strenge Wechselkraft, weil er nicht behörig ausgefertigt oder verjährt ist, oder gehört der Debitor nicht zu den, dem strengen Wechselrecht unterworfnen Personen, so ist besser den Freyzettel zu suchen, welcher nicht entsteht, da in solchen Fällen der Wechsel doch immer als ein documentum liquidum angesehen wird. In den übrigen Fällen hingegen kann man sicher Wahrschauung und Execution bitten.

§. 70.

Will A) der Einhaber des Wechsels auf Bezahlung dringen, wird, es mag der Acceptant, Trassent oder Indossant zu belangen seyn, citiret, recessirt und bey Beklagtens Ausbleiben erkannt, wie folgt:

d. ——— 1788. wegen Wechselforderung 300 mg cum insinuatione des Wechsels und Protestes.

N. n. act. prod. Wechsel d. 17 Aug. a. curr. mit Protest, pet. solutionem ut in citatione cum (interesse et) expensis, secus Wahrschauung. (*)

Erkt. Wahrschauung.

d. ——— 1788. zur Erlaubung der Execution, weil die Wahrschauung expirirt.

N. n. act. pet. ut in citat. cum expensis.

Erkt. Executio cum exp. ulterioribus.

(*) Anmerk. Im Art. 27. der Falliten-Ordnung von 1753. ist jedoch "den Herren Prätoren committirt, gegen die Käufer der Wechselbriefe mit der promtesten Execution, und zwar nach des Creditoris Verlangen, entweder mit Einlegung der Wache in des Debitoris Haus, oder mit der Execution in des Käufers Güter ohne Wahrschauung und Queernacht schleunig zu verfahren." s. unten §. 72. wie auch Wechsel-Ordnung v. 1711. Art. 3. und gleichergestalt ist im Art. 29. der

Wechsel-Ordnung von 1711. festgesetzt "daß wenn jemand Geld aufgenommen, am bestimmten Orte aber der darauf gegebene Wechselbrief nicht acceptiret wird, und mit Protest zurück kömmt, da er keine Zeit zur Zahlung mehr übrig hätte, so ist der Aufnehmer in continenti ohne Verzug die Bezahlung zu thun schuldig, bey deren Ermangelung aber soll mit der paratesten Execution, wie Art. 3. enthalten, verfahren werden, wofern selbiger Brief aber noch zu laufen hätte, und der Trahent wollte gegen Verfalltag noch andere Ordre zur Zahlung stellen, so ist der Einhaber, gegen suffisante Caution solches schuldig anzunehmen." — Die Citation kann in letzterm Fall lauten: "wegen Wechselforderung — M8 cum insinuat." oder: "wegen Bezahlung eines von N. N. trassirten, vom Beklagten indossirten, und de non acceptatione retournirten Wechsels, groß — M8 cum insin." Und ist zu recessiren: "prod. den von Beklagten ausgestellten (indossirten) de non acceptatione retournirten Wechsel d. 1 Oct. a. c. cum Protest, pero solutionem in 24 Stunden cum usuris, ricambio, Protest- und andern Kosten, secus executionem," worauf beym Erscheinen des Citaten, falls solcher nichts Erhebliches einzuwenden hat, wie gebeten, bey dessen Ausbleiben aber: 2da citatio sub pœna executionis erkannt wird."

Erscheint hingegen Beklagter, entweder gleich auf die erste Citation, oder nachdem er selbst bey Verlust der Wahrschauung citiren lassen, so muß er entweder sofort die Hand ableugnen, (wogegen der Kläger sich die comparatio literarum bedienen kann) oder auch Exceptiones incontinenti liquidas so gegen Wechselbriefe statt finden, opponiren können,

s. oben S. 388 Anmerk.

widrigenfalls wird auch erkannt: resp. Wahrschauung, oder; "daß es bey der Wahrschauung zu lassen." z. E.

Jov. d. 6 *Nov.* 1783. wegen Wechselforderung 1012 M8 3ß cum ins.

W. n. act. prod. Wechsel d. 19 Sept. a. c. nebst protest, et pet. solut. ut in citat. cum usuris moræ et expens.

H. n. vel prom. s. j. Antwort et recognitionem vel diffess. manus in proxima.

Alle

Ille opponit Wechsel et Wechselrecht, pet. Wahrschauung.

Erkt. Wahrschauung.

Martis d. 8 *Nov.* bey Verlust der Wahrschauung.

H. u. citant. rei prod. recess. script. pet. Einhalts.

W. n. citator. actor. opponit Wechsel und Wechselrecht. pet. es bey der erkannten Wahrschauung zu lassen cum ult. expens.

Erkt. daß es bey der erkannten Wahrschauung zu lassen.

Kann nun Beklagter hierauf nicht vor Ablauf der Wahrschauung gültige Einreden erweisen, so wird, nach erlaßner Citation, auf Klägers Anhalten, concludirt:

"Solutio der eingeklagten Wechsel-Forderung cum expensis sub pœna executionis,"

indem nach ausdrücklicher Vorschrift des Art. 1. der Additional Artikel bey acceptirten oder indossirten Wechselbriefen, wenn keine rechtsbeständige sofort zu bescheinigende Einreden eingewandt werden, überall keine Caution noch Depositon der Gelder soll angenommen werden.

Freylich macht das Spiel-Mandat vom 22 Oct. 1759. §. 8. hierin einige Ausnahmen, man sehe aber folgenden §. 71.

Erweiset hingegen Beklagter die eingeklagte Forderung sofort als gänzlich unbegründet, so lautet das Conclusum:

"daß Bekl. von angestellter Klage zu entbinden, und Kläger demselben die verursachten Kosten zu erstatten, auch den Wechsel *quæst.* zu retradiren schuldig."

Thut Beklagter dar, daß das strenge Wechselrecht nicht wider ihn Platz greife, wird die Sache auf sein Verlangen zu Gericht verwiesen, doch muß er vorgängig, seiner etwanigen Erbgesessenheit ungeachtet, Caution bestellen, wozu bey verjährten Wechseln die juratorische für hinreichend geachtet wird. Bey

nachgesuchten Freyzetteln aber ist die vorgängige Caution nicht genug. s. S. 394.

Welche Recesse etwa vorfallen, wenn eine dem Wechselrecht nicht unterworfne Person sich auf der Diehle einläßt, sieht man aus folgendem Protocoll-Extract:

d. 17 Nov. 1786. wegen protestirter Wechselforderung 20 Stück holländ. Ducaten cum insinuatione et ad recognitionem manus.

H. n. act. prod. Wechsel d. 1 Apr. 1786. per. solut. ut in citatione cum interesse et expensis. focus. Wahrschauung.

T. n. reæ reserv. exceptiones indem sie dem Wechselrechte nicht unterworfen.

Ille opponit Wechsel und Protest pet. ut petitum.

Hic inhær. reservationi, contradicit contrariis.

Erkt. pers. Erschein. s. p. 2 Rthlr.

d. 25 Oct. in Person s. p. 2 Rthlr.

H. n. act. comparet instructus.

T. n. cit. ob morbum derselben comparet instructus, et reservat exceptiones.

Ille ließe sich in dieser liquiden Sache in keine schriftliche Handlung ein et petit Wahrschauung.

Hic contradicit diesem jenseitigen unstatthaften und widerrechtlichem petito, zumal sie, Citatin, als keine Handlung treibende Person dem Wechselrechte nicht unterworfen sey, inhær. reservationi

Erkt. Exceptiones in proxima s. p. der Wahrschauung.

d. 29 Nov. ad excip. l. p. der Wahrschauung.

H. n. act. pet. inj. exceptiones.

T. n. cit. producit.

Erkt. Replicæ.

d. 1 Dec.

d. 1 *Dec. ad replicandum.*

H. n. act. contrad. den sichtlich chicanenſen und nichtswürdigen exceptionibus per generalia.

T. n. reæ inhær. exceptionibus.

St. z. Spr.

d. 15 *Dec.* Erkt. daß Bekl. auf die libellirte Forderung Einwendens unermeſſen in termino ordinis ſub pœna præcluſi hauptſächlich zu exipiren ſchuldig.

Hierauf iſt am 10 Jan. 1787 zu Beybringung der hauptſ. Excepr. citirt, und ſolche ſ. p. contum. injungirt, worauf die Sache verglichen iſt.

§. 71.

B) Will der Kläger wegen ſeiner Wechſelfordrung den Freyzettel ausbitten, ſo wird, dafern Beklagter nicht durch Abſchwörung ſeiner Hand oder Vorſchützung liquider Einreden ſolchem Verfahren Einhalt thun kann, von einer Audienz zur andern, oder wenn die Umſtände, z. E. zu beſorgende Entlaufung u. dgl. es erfordern, noch geſchwinder auf einander, citirt, receſſirt und erkannt, wie im nachſtehenden.

Lun. d. — 1787. wegen Forderung 350 fl. laut Beklagtens ausgeſtellten Wechſels cum inſinuatione deſſelben et ad recognoſcendam manum.

N. n. act. prod. Wechſel d. 9 Aprilis a. c. (mit dem Proteſt) pet. ſolutionem ut in citatione cum expenſis, ſecus Citationem *ad videndum præſtari cautionem.* (*)

Erkt. die gebetene Citation (d. i. ad vid. præſt. caut.).

Merc. d. — 1787. ad videnđ. præſtari cautionem.

N. n. act. pet. citationem ad videndum dari.

Erkt. Citatio ad videnđ. dari.

Ven. d. — 1787. ad videnđ. dari.

N. n. act. pet. nunmehro præſtita cautione den Freyzettel.

Erkt. præſtita cautione der Freyzettel.

(*) Anmerk. 1) Ist die erste Citation bey einem der präsid. Herren Bürgermeister ergangen, so kann Kläger nur 2dam ad recogn. man., und nach deren Erlassung, Verweisung der Sache *ad Dnum Prætorem* zur Nachsuchung eines Freyzettels, bitten, wie unten §. 73. II. A. umständlicher aus einander gesetzt ist. — Beyläufig bemerke ich hier, daß in allen bisherigen Abdrücken der Diehlen-Artikel v. 1724, ja selbst in der Samml. Hamb. Mand. II. S. 1040. statt: ad videndum præstari (dari) irrig ad vivendum steht.

2) Die, bey andern Verschreibungen auf der Herren Gerichtsverwalter Diehle übliche, Contra-Caution findet bey Wechseln nicht statt, obgleich in der Nachr. von Hamb. Ger. §. 1528. solches behauptet wird. Der Art. 1. der 1729 publicirten Additional Artikel zur Wechselordnung sagt vielmehr ausdrücklich: "Wann gegen einen acceptirten oder indossirten Wechselbrief keine, den Rechten nach beständige, und sofort bey erster Citation rechtlich zu bescheinigende Exception eingewendet werden kann, so soll überall keine Caution noch Deposition der Gelder von dem Beklagten angenommen, sondern in Ermangelung prompter Bezahlung, gegen die von Klägern vor Helden und Schlösser zu bestellende, bisher übliche Bürgschaft, das Freyzettel auf des Beklagten Person dem Kläger ohnverweilt ertheilet werden."

Von den über Spiel-Schuld ausgestellten Wechseln, Obligationen und sonstigen Verschreibungen, heißt es zwar in dem am 22 Oct. 1759, publicirten und am 5 Oct. 1764 wie auch am 22 März 1784 renovirten Spiel-Mandat:

(nehmlich) Sollen keine über Karten- oder Würfel-Spielen, entweder allhier oder in der Fremde, gewonnene Gelder entsprungene Schuldforderungen, oder einige darob ausgestellte Obligationen, Wechselbriefe, Pfänder, Bürgschaft-Verschreibungen oder andere Verbindlichkeiten, auch keine ertheilte Quitanzen oder von den Partheyen errichtete Transactiones in hiesigen Gerichten admittiret, viel weniger für gültig oder verbindlich erkannt, sondern hingegen cassiret und annulliret, mithin die angegebenen Debitores davon frey- und losgesprochen, die Kläger aber *in expensas* condemniret, auch beyde Theile nach Befindung, daß es in dieser Stadt oder deren Gebiete, und also gegen die Verordnung dieses Mandats (sc. von 1759) geschehen,

hen, mit in nachfolgenden Artikeln statuirter Strafe angesehen werden. Im Fall aber

7.) die Exception, daß die Forderung vom Spiel herrühre, zwar nicht sofort völlig erwiesen werden kann, jedoch die eingeklagte Wechsel an eine, hoher und verbotener Spiele halber, vorhin verdächtige Person ausgestellet oder indoßiret sich findet, oder auch sonst aus den vorkommenden Umständen, daß es eine Spielschuld sey, rechtliche Vermuthung sich hervor thut, soll sogleich *in reconventione* desfalls nöthige Untersuchung geschehen, auch Zeugnisse aufgenommen und darauf erkannt werden. Da aber

8.) Solche eingewandte Exception weder *in continenti* erwiesen, noch einigermaßen bescheiniget werden mag, der Beklagte *in conventione* condemniret, und sothane Exceptio hernach *in reconventione* ausgemacht, jedoch das Capital indessen beym Gericht solchergestalt, daß es gegen Caution nicht zu heben, deponiret und reus daneben zugleich angehalten werden, *pro interesse et expensis in casum succumbentiæ* zureichliche Bürgschaft zu stellen."

S. H. Mand. Th. IV. S. 2161. Wegen der Lotterie und Lotto-Spiele s. meine S. H. Verordnungen B. II. S. 730. u. f.

Allein, gewöhnlich fehlt es bey dieser, oft aus bloßer Chicane opponirten, Einrede, so sehr an der mindesten Bescheinigung, daß der Richter nicht umhin kann, auf Bezahlung zu erkennen.

Zur Leistung der in jenem Concluso vor Ertheilung des Freyzettels dem Kläger injungirten Caution, findet sich auf der Herren Prätoren Diehle ein Buch, worin auf jedem Blatt folgendes Formular gedruckt stehet.

"Demnach N. N. von N. N. laut dessen am
zu fordern hat, deren Bezahlung aber nicht erhalten mögen, und demnach gemüssiget worden, Helden und Schlösser zu verbürgen, als sistiret er zu dem Ende N. N. und N. N., welche sich hiemit beyde für einen und einer für beyde, also ein jeglicher in solidum, bey Verpfändung ihrer Haabe und Güter, so viel dazu von Nöthen, verpflichten, für allen An- und Zuspruch, so gemeldeter N. N. der gegen ihn gesuchten und verhängten

Arresti-

Arrestirung halber über kurz oder lang machen mögte, einzustehen, desfalls das Gericht und den Gerichts-Verwalter allerdings Noth- Kost- und Schadelos zu halten, nichtweniger alle und jede erforderte Unkosten unweigerlich zu bezahlen, und zwar alles als Selbstschuldige und bey Strafe parateſter Execution. Urkundlich ihrer eigenhändigen Unterschrift.

Hamburg, den

Diese Formel unterschreibt Klägers Anwald mit einem seiner Collegen, wenn gleich solche nicht erbgesessen sind, worin also diese Caution vom Statut Th. I. Tit. 25. Art. 1. abweicht; und gebühret ihm für solche Cautionsleistung 12 ß.

s. oben S. 329.

Hat Kläger keinen Anwald, so kann er doch nicht selbst Bürge werden, sondern muß, er sey erbgesessen oder nicht, von zween bekannten unverüchtigten, wenn gleich nicht erbgesessenen, Bürgern, jene von ihm selbst, oder auch, auf sein Verlangen, von sonst jemand, für die Gebühr von 12 ß, ausgefüllte Formel unterschreiben lassen.

Sobald die Caution im Protocoll berichtigt ist, erhält der Kläger oder dessen Anwald folgenden, mit Klägers und Beklagtens Namen ausgefüllten, vom Herrn Prätor unterschriebnen gedruckten Zettel:

"Auf Anhalten ist erlaubet, daß wann die Wache passiret, oder wo er (ausserhalb den privilegirten Orten) anzutreffen, ihn in Arrest zu nehmen; Jedoch auf Klägers Gefahr und Kosten, bis auf weitere Verordnung. Hamburg, den Anno 17

Außer den für diesen Freyzettel auf der Diehle zu erlegenden 8 ß, berechnet, wenn Kläger einen Anwald hat, dieser für Bestellung der Ausfertigung 8 ß.

s. oben S. 329.

Zu der Procuratoren Stuhlmacher und Borcholt Zeiten pflegte der Kläger den ausgefertigten Freyzettel nicht

nicht zu sich zu nehmen, sondern solchen dem Bruchvogt, mit Erlegung des Fang-Guldens, d. i. 1 Rthlr., einzuhändigen, und demselben die Arretirung zu überlassen, damit keine Unordnung dabey entstünde. Seit neuern Zeiten aber befassen die Bruchvögte sich nicht damit, es sey denn, daß der Debitor schwerer Schulden halber davon gehen will, und ihnen dessen Arretirung vom Prätor committiret wird, da sie alsdann dieses Geschäfte durch einen Gerichts-Bedienten verrichten lassen, wovon beym Statut Th. I. Tit. 15. Art. 8. ein mehrers.

Heut zu Tage giebt man also den Freyzettel an wen man will, nur muß man eine solche Person brauchen, die vorsichtig zu Werke gehet, damit man nicht in Verdruß, Gefahr, Schaden und Kosten komme; daher denn gewöhnlich einem Citir-Burschen der Zettel zur Arretirung des Beklagten zugestellt wird.

Wer den Schuldner fängt, bekommt den Fang-Gulden, welchen der Arrestant vorschießen muß.

Tritt der Herr, welcher einen Freyzettel erkannt hat, vor dem Gebrauch desselben von der Prätur ab, muß man bey dem folgenden Herrn Prätor dessen Renovirung nachsuchen; welches also geschiehet:

Lun. — 1788. zu Renovirung des a Domino Exprætore N. Hochweisheit erkannten Captur-Befehls.

N. n. act. petit ut in Citatione præstita cautione.

Erkt. Renovirung des Freyzettels præstita cautione.

und wird sodann eine neue Cautions-Formel unterschrieben und ein neuer Freyzettel ertheilt.

Außerhalb der Stadt sich des von einem der Herren Stadt-Prätoren ertheilten Freyzettels bedienen zu können, muß man den Landherrn, unter dessen Jurisdiction man den Schuldner anzutreffen vermuthet, ersuchen, jenen Zettel mit zu unterschreiben. Sonst

ist

ist, bey den Herren Landherren wider deren Unterthanen auf den Freyzettel zu klagen, zwar zulässig, jedoch nicht üblich, indem vielmehr daselbst, wenn Beklagter nicht pfandbar befunden worden, gewöhnlich der Universal-Arrest gebeten und erkannt, und solchergestalt der Concurs eröffnet wird.

Zu den in jenem Freyzettel ausdrücklich ausgenommnen privilegirten Oertern sind zu rechnen, das Rathhaus, die Börse, die Kirchen, die Kapellen, der Domskirchhof, das Englische Haus, die bürgerlichen Häuser (*), der Jungfernstieg.

(*) In den Nachrichten von den Hamb. Gerichten S. 690. wird erwähnt: vor etlichen Jahren habe ein Milchhöcker, worauf das Freyzettel wegen ausgeklagter Forderung erkannt worden, sich, wie die Wache ihn verfolget, in eines Soldaten Keller auf der langen Mühren retirirt, er sey aber von derselben, nach eingeholter Ordre des Herrn Prätors: ihn, da er sich nicht in eines Bürgers Haus retiriret, aus dem Keller zu holen, herausgeholet und in Arrest genommen worden, worauf er der gemachten Einwendungen ungeachtet, alles bezahlen müssen.

Daß während der Jahrmärkte kein Gebrauch von dem Freyzettel könne gemacht werden, ist aus dem Statut Th. I. Tit. 17. Art. 16. abzunehmen. Man sehe indessen oben S. 337.

Und so wird auch der Creditor manchmal verhindert sich des Freyzettels zu bedienen, wenn der Schuldner mit einem sogenannten Contrazettel versehen ist. Dieser ist geschrieben und lautet also:

„Denen wachthabenden Herren Ober-Officieren wird mittelst dieses angedeutet, und denen Unter-Officiren anbefohlen, daß das auf N. N. ausgestellte Freyzettel cessire und gegen denselben nicht gebraucht werde.

Hamburg d. 20 May, 1785. *Anckelman*, Prætor."

Er wird bey dem nemlichen Herrn Prätor nachgesucht, welcher den Freyzettel unterschrieben hat, jedoch, der Regel nach, nur auf den einzigen Fall, wenn der Schuldner, durch Vorzeigung der Citation, erweisen kann, daß er

in einer andern Sache, bey dem nemlichen, oder bey einem andern Richter, in Person erscheinen müsse, und zwar nur auf diesen einen Tag ertheilt, ohne daß dazu der Consens des Creditors erfordert wird.

In Sachen A. J. K. . . Wittwe wider Lev. H. . . decretirte E. H. Rath am 2ten Nov. 1733. "Würde Supplicantin 200 M& bey Ihro Wohlw. Hrn. Amsink deponiren, wird Selbigem committirt, der Supplicantin Sohn wegen des erlaubten Freyzettels sodann einen Contrazettel zu geben, übrigens aber die Sache ratione reconventionis zu Gericht verwiesen, et commun. in copia."

Erfolgt wider Vermuthen vor dem Gebrauch des Freyzettels die Bezahlung, so cessirt der Freyzettel von selbst, und hat Kläger dafür zu sorgen, daß er denselben von demjenigen, oder dafern er ihn, wie geschehen kann, mehrmal hat ausfertigen lassen, von allen denjenigen, welchen er solchen behändigt hat, zurückfordre, damit solche ihn nicht durch dessen Gebrauch in Verdruß setzen. Uebrigens aber ist die Ausfertigung eines besondern Contrazettels in solchem Fall nicht nöthig, obgleich vormals einer Namens Diskelat, wahrscheinlich zu seiner mehrern Sicherheit, sich folgenden Zettel hat ertheilen lassen:

"Auf Anhalten Daniel Diskelat ist hiemit demselben erlaubet, dafern jemand auf denselben einen Freyzettul hat, daß er darauf nicht in Arrest genommen werden, sondern ungemolestiret deswegen bleiben, und selbiger cassiret und aufgehoben seyn solle. Actum Hamburg. d. 13 Junii 1683. J. D. Schaffshausen.

Wird aber der Creditor, nach ausgefertigtem Freyzettel, nicht befriedigt, so braucht derjenige, der den Zettel in Händen hat, ihn nur der Wache, welcher Beklagter passirt, vorzuzeigen, die sodann diesen arretirt, und daß solches geschehen, demjenigen Herrn Prätor meldet, welcher den Freyzettel unterschrieben hat.

Kläger aber hat hierauf die Wahl, ob er den Personal-Arrest gegen den Arrestanten in gesetzlicher Frist förmlich

förmlich prosequiren, oder seine Forderung bis auf 15 Rthlr. schwinden und von dem Arrestaten den Eid der Armuth und Räumung der Stadt verlangen will.

Im ersten Fall läßt er den Arrestaten auf der Wache citiren:

"ad videndum prosequi arrestum personale"

und nachdem Anwald recessirt:

peto 2dam bey Erlaubung des Gerichts"

so wird erkannt:

2da citatio bey Erlaubung des Gerichts.

Hierauf wird, nach ergangner Citation:

ad 2dam bey Erlaubung des Gerichts,

recessirt:

peto post 2dam das Gericht,

und das Gericht erlaubt, damit nach dort behörig ventilirter Sache und erfolgtem gerichtlichen Erkänntniß, der Schuldner den Statuten gemäß nach dem Winserbaum könne gebracht werden, wovon beym Statut Th. 1. Tit. 41. Art. 12. ein mehrers.

Im andern Fall hingegen muß der Gläubiger sich innerhalb 14 Tagen an E. H. Rath mit einer Supplic wenden, worin er, nach geschehener Anzeige, wie viel er vom Arrestaten zu fordern, und daß dieser, nachdem er nicht pfandbar befunden worden, auf ertheiltem Freyzettel arretiret sey, erklärt: daß er seine Forderung bis auf 15 Rthlr. schwinden lassen wolle; mit der Bitte: daß Arrestat solche sofort zu bezahlen, oder bis nach deren Berichtigung sich der Stadt und deren Gebiete zu enthalten, schuldig erkläret, Dno. Prætori aber committiret werden möge, dem Arrestaten nach geschehener Vorführung, den in solchen Fällen gewöhnlichen Eid abzunehmen,

s. Collectanea zum Weinhuden-Gebrauch, No. 17.

welches dann auch, nachdem Supplicant durch ein Decret ad Dominum Prætorem verwiesen worden, geschieht.

s. beym Statut Th. 1. Tit. 41. Art. 13.

Beyden Fällen pflegt jedoch der Arrestat dadurch vorzubeugen, daß er seinen Anwald zu sich in die Wache rufen läßt und beordert, ihn insolvent zu erklären; wie denn auch dem Kläger frey steht, sich des Freyzettels zu begeben und den Universal-Arrest zu erbitten. z. E.

d. —— 1788. zur Renunciirung des Freyzettels und Erlaubung des Universal-Arrestes.

N. *n act.* renuncio dem Freyzettel & peto nunmehr den Universal-Arrest.

Erkt. der gebetene Universal-Arrest.

Die weitere Procedur siehe bey der Falliten-Ordnung.

§. 72.

So wie XIII) die für einen geschlossenen Wechselbrief nicht gleich bezahlte *Valuta* durch die promteste außergerichtliche Execution, ohne vorgängige Wahrschauung und Queernacht angeführtermaßen beygetrieben wird;

s. §. 70. Anmerk. — Der geschehene Kauf des Wechsels wird erwiesen durch das Attest des Macklers, der den Wechsel geschlossen hat; und lautet die Citation: "wegen Bezahlung des Belaufs eines am — — — auf — — — zu — — — gekauften Wechsels, groß — — mg cum inf. des Mackler Attestes."

so ist es auch XIIII) ein Gegenstand der promtesten außergerichtlichen Diehlen-Cognition, "wenn jemand von einem Andern einig Geld nimmt, um selbiges per Wechsel auf die Frankfurter, Leipziger oder andere Messe wieder zu zahlen, und darüber, nach Vorschrift der Wechselordnung von 1711. Art. 37, einen Schein unter seiner Hand gegeben, worin er bekennet, daß er das Geld empfangen habe, und in rech-

ter Zeit die Wechselbriefe dafür liefern wollte; nun aber seiner Verpflichtung nicht nachkommt." Denn in diesem Fall soll, wie die Wechselordnung a. a. O. sagt: "jener Schein genug seyn das Wechselrecht gegen den Nehmer zu exerciren, und beym Herrn Prätor die parateste Excecution gegen dessen Person oder Güther zu erhalten."

Die Citationen und Recesse sind:

d. —— 1788. wegen Bezahlung des Belaufs eines am — — auf — — — zu — — — gekauften Wechsels, groß — — — cum inf. des Scheins.

N. *n. act.* prod. Schein, pet. solut. ut in citatione in 24 Stunden cum usuris et expensis, secus excecutionem.

Erk't. "2da citatio s. p. executionis," oder "Solutio in 24 Stunden cum usuris & expensis s. p. executionis."

§. 73.

XV) Wenn Jemand aus einer Obligation, acceptirten Assignation, einem *cum clausula hypothecaria* ausgestellten Wechsel, oder einem sonstigen Schuldschein eine Forderung hat, so kann er deshalb gleichfalls, entweder bloß auf Bezahlung, oder auf einen Freyzettel, (s. S. 408.) außergerichtlich klagen. Letztern Weg wählt man vorzüglich in den Fällen, wenn der Schuldner sich der Provocation zu Gericht nicht begeben hat, und nicht erbgesessen ist.

Ist I. Klägers Absicht bloß auf Bezahlung gerichtet, so läßt er den Schuldner, entweder bey einem der präsidirenden Herren Bürgermeister oder Gerichtsverwalter citiren, z. E.

d. 4. *Sept.* 1782. wegen Bezahlung (pro resto) 144 ℳ laut ausgestellter Pfandverschreibung (acceptirten Assignation) cum infin. & ad recognitionem manus.

und

und hat solche Citation beym Ausbleiben des Beklagten nachstehende Recesse und Concluſa zur Folge:

N. n. act. prod. Pfandverschreibung d. d. 9 Febr. 1782. pet. solut. ut in cit. cum usuris & expensis secus 2dam s. p. der Wahrschauung.

Erkt. 2da citatio s. p. der Wahrschauung.

d. —— 1788. ad 2dam s. p. der Wahrschauung.

N. n. act. erwartet comparitionem rei, sec. pet. Wahrschauung (oder pet. post 2dam ut in citat. die Wahrschauung.)

Erkt. Wahrschauung.

Nach Ablauf der Wahrschauung geht es wie oben S. 391.)

Anmerk. Am 21 Aug. 1783 ließ de R... mand. nom. citiren J... ux. nom. "wegen Bezahlung seines 4ten Antheils, als 100 Mß laut der von ihrem Erblasser als selbstschuldigen Bürgen für N... angestellten Verschreibung groß 4000 Mß cum insinuat." und ward darauf recessirt und erkannt:

W. n. act. prod. Verschreibung d. 23 Febr. 1774. & pet. ut in citat. cum usur. & exp. secus 2dam citat. s. p. der Wahrschauung.

Erkt. 2da s. p. der Wahrschauung.

d. 28 *Aug.* 1783. ad 2dam s. p. der Wahrschauung.

W. n. act. pet. post. 2dam ut in citat. die Wahrschauung.

T. h. rei. prom. Antwort.

Erkt. Antwort in proxima.

d. 4 *Sept.* 1783. zur Antwort.

W. n. act. pet.

T. n. rei. prom. in 8 Tagen.

Erkt. sodann s. p. contumaciæ.

d. 11 *Sept.* 1783. zur Antwort s. p. cont.

W. n. act. pet.

T. n. rei, prod.

Erkt. Repl. u. s. w.

Wenn aber Beklagter auf die erste Citation erscheint, und

a) zu Gericht provocivet, jedoch ohne die Hand abzuläugnen, (s. unten S. 407.) so wird folgendergestalt recessiret und erkannt:

N. n.. rei provocat ad iudicium.

N. n. act. acceptat recognitionem manus, opponendo documentum liquidum, peto ut petitum.

N. n. rei. inhæreo provocationi. (oder reservo duplicas.)

Erkt. Wahrschauung.

Anmerk. Die Observanz weicht also hierin, so wie überhaupt bey der Eintreibung der Obligationsforderungen von dem art. 14 bis 19, C. II. der Gerichts-Ordnung von 1645 ab.

s. oben Th. III. Abschn. 2. S. 45.

es wäre denn, daß Beklagter zugleich seine Erbgesessenheit documentirte, oder durch Deposition, Bürgen, oder Pfänder Sicherheit leisten wollte; in welchem Fall Klägers Anwald, *salvo iure* Vernehmung reserviret, worauf auch solche erkannt, und wenn die Erbgesessenheit ihre Richtigkeit hat, oder die offerirte Caution hinreichend ist, und α) die Forderung über 45 mk beträgt, (s. unten §. 83.) auch β) Beklagter sich der Berufung zu Gericht in der Verschreibung nicht begeben hat, (s. §. 74.) die Sache zu Gericht verwiesen wird.

Zur Deposition erbietet Beklagter sich durch folgenden Recess:

N. n. rei. offert salvo omni iure depositionem libellati, cum usuris restantibus in 8 Tagen, hoc facto petit remissionem caussæ ad iudicium.

N. n. act. petit depositionem, sodann s. p. executionis, consentiendo facta depositione in remissionem ad iudicium.

Erkt. Gelebung oblati sub pœna executionis (des Freyzettels,) facta Depositione Verweisung der Sache zu Gericht.

Will

Will Beklagter durch seine Erbgesessenheit oder durch Bürgenstellung sich von der Deposition befreyen, lautet dessen Receß, entweder:

oppono Erbgesessenheit, produco neu nachgesehene Beschwerung, nebst Schosschein, provocando ad iudiciuin.

oder:

offero zu Bürgen die hiesigen angesessenen Bürger N. N. und N. N. produco zur Bescheinigung deren Erbgesessenheit, Beschwerungen und Schosscheine; promitto deren Sistirung in proxima, um sich debite zu verschreiben.

Auf beyde Fälle reservirt Klägers Anwald Vernehmung, oder replicas und bittet salvo omni iure copiam productorum um solche beleuchten zu können, welches denn auch erkannt wird.

Anmerk. Daß der Debitor bloß zur juratorischen Caution zugelassen worden, davon finden sich sehr wenige Fälle.

b) Reservirt Beklagter hingegen *exceptiones*, so sind die Recesse und Conclusa etwa wie im folgenden Protocoll-Extract:

d. 27 *Mart.* 1784. wegen Forderung von 1000 mk Cour. cum inst. & ad recognit. manus.

T. n. act. prod. obligationem d. 1 Nov. 1770 pet. solut. ut in citat. cum usuris vom 1 Nov. 1775 bis 1783 restantibus & expensis.

H. n. rei. pet. salvo omni iure eine persönliche Erscheinung und Mitbringung der Original-Obligation.

Ille acceptat tacitam recognitionem manus & consentit in die gebetene persönl. Erscheinung, petit jedoch dieselbe sub pœna der Wahrschauung zu verfügen.

Erkt. persönliche Erscheinung s. p. der Wahrschauung.

d. 24 *Apr.* in Person s. p. der Wahrschauung.

T. n. act. sist. denselben & pet. Wahrschauung.

H. n. rei. pariter. reserv. exceptiones.

Ille acceptat tacitam recognitionem manus, pet. except. in proxima f. p. der Wahrschauung.

Erkt. Exceptiones in proxima f. p. der Wahrschauung.

d. 8 *May ad excipiend. f. p.* der Wahrschauung.

T. n. act. pet. Exceptiones.

H. n. rei. prod.

Erkt. Replicæ.

Nach beygebrachter Replic, und darauf injungirter und producirter Duplic, ward am 3 September 1785 erkannt:

"daß Beklagter seine opponirte Exceptionem solutionis, daß auf die eingeklagte Obligations-Forderung von 1000 mß Cour. in unterschiedl. Posten, imgleichen durch eingeliefertes Pfand, nach und nach 788 mß 8 ß würklich von ihm abgetragen worden, mithin obgedachter Forderung halber nur noch 211 mß 8 ß in Rückstand geblieben, in proxima sub pœna desertionis, Klägern Gegenbeweis & quævis competentia vorbehältlich, rechtlicher Art nach zu erweisen schuldig."

Anmerk. Bringt Beklagter die Exceptiones auf die f. p. der Wahrschauung ergangne Citation nicht bey, so wird auf Klägers Anhalten Wahrschauung erkannt.

c) Läugnet der auf obige erste Citation erscheinende Beklagte Hand und Schuld, wird recessirt und erkannt:

N. n. rei. negat manum ac debitum.

N. n. act. reservat Vernehmung. (Replicas.)

Erkt. Vernehmung. (Replicæ.)

Hierauf kann Kläger in replicis den Beklagten durch Beybringung andrer Handschriften desselben seiner Hand zu überführen suchen, und auf eine comparatio literarum dringen. Ist er aber nicht im Stande denselben der Hand zu überführen, so kommt es entweder zur eidlichen Diffession, in der gewöhnlichen Eiden-Audienz, auf dem Rathhause oder im Hause des Herrn Prätors;

s. unten §. 94.

oder

oder es wird, dafern Beklagter zugleich bey Abläugnung seiner Hand zu Gericht provocirt hat, die Sache dahin verwiesen.

s. oben S. 404. a)

d) Opponirt endlich Beklagter gleich auf die erste Citation Einreden, so reservirt Kläger entweder Replicas, oder er replicirt sogleich, z. E.

contradico der nichtigen Ausflucht oppono documentum liquidum et confessatum, peto ut petitum (s. oben S. 403.)

und wird darauf vom Beklagten entweder gleich duplicirt, z. E.

inhæreo exceptionibus, contradicendo contrariis;

und sodann die Sache in Bedenken genommen, auch wohl sofort entschieden; oder Beklagter reservirt duplicas, welche alsdann *in proxima sub poena petita* injungirt werden.

Sind nun aber die Einreden nicht in continenti liquid, so wird nicht darauf reflectirt; sondern resp. Wahrschauung oder Execution erkannt, wofern nicht Beklagter durch Darlegung seiner Erbgesessenheit, Deposition, oder durch Bürgen oder Pfänder den Kläger bis zu ausgemachter Sache sicher stellet. (s. oben S. 404. u. f.)

Das Conclusum, wodurch Beklagter zur Bezahlung oder Deposition condemniret wird, pflegt z. E. also abgefaßt zu werden:

1) "Daß Bekl. die laut Pfandverschreibung vom 7ten Julii 1786 eingeklagten Eintausend Mark, klein Courant, samt Zinsen, an Klr. in 14 Tagen zu bezahlen, ihm auch die verursachten Kosten, salva earum moderatione, zu erstatten schuldig. 1787. Oct. 23."

2) "Daß Bekl. die pro resto schuldigen 15 mk 8 ß in 14 Tagen ad depositum zu bringen, mit seinen Einwendungen aber ad reconventionem zu verweisen, und der Kosten-Punct bis dahin auszusetzen sey. 1786. Febr. 16."

3) "Daß Bekl. die eingeklagte 61 mß an Kläger gegen Retradirung des Schuldscheins d. 4 Nov. a. p. in 14 Tagen zu bezahlen schuldig, mit seiner etwanigen Gegenforderung aber ad separatum zu verweisen, und die hinc inde aufgelaufne Kosten zu compensiren. 1785. Apr. 5."

II. Will der Creditor auf den Freyzettel dringen, (s. oben S. 402.) so kann er zwar auch sowohl bey einem der präsidirenden Herren Bürgermeister als bey den Herren Gerichtsverwaltern citiren lassen;

wegen Bezahlung — mß laut ausgestellter Pfandverschreibung (Schuldschein) cum insinuatione et ad recognitionem manus.

ist aber A) diese Citation bey einem der präsidirenden **Herren Bürgermeister** ergangen, so muß Klägers Anwald, wie bey den Wechseln, (s. S. 394. 1.) die **Remission** *ad Dnum. Prætorem* zur Erlaubung des Freyzettels bitten. (s. oben S. 318. §. 33.) Er recessirt daher, im Fall Beklagter auf die erste Citation nicht erscheint:

prod. obligat. peto solut. ut in citat. cum usuris et expens. secus 2dam s. p. **der Wahrschauung.**

und wird auch erkannt:

2da sub poena **der Wahrschauung.**

Erscheint sodann Beklagter auf diese zwote Citation, und provocirt zu Gericht, so recessirt Klägers Anwald, gleich wie auch in dem Fall von ihm geschiehet, wenn Beklagter gleich auf die erste Citation beym Bürgermeister zu Gericht provocirt:

accepto tacitam recognitionem manus (oder oppono documentum liquidum) petendo remissionem causſæ ad Dnum. Prætorem zur Ausbittung eines Freyzettels.

und wird auch ex tempore *Remissio* erkannt, worauf beym Prätor ferner zu citiren ist:

"wegen remittirter Sache"

welche

welche Citation folgenden Receß und Conclusum nach sich zieht:

"prod. conclusum remissorium petendo citationem ad videndum præstari cautionem et ad contra cautionem"

Erkt. die gebetene Citation.

Sollte aber Beklagter auf jene beym Bürgermeister l. p. der Wahrschauung ergangne erste Citation nicht erscheinen, so fährt Klägers Anwald fort, Wahrschauung und Execution auf die gewöhnliche Weise zu bitten.

B) Ist hingegen die obengedachte Citation ad recognitionem manus bey einem der Herren Gerichtsverwalter ergangen, so wird wider den ausbleibenden Beklagten ferner auf folgende Weise recessirt und erkannt:

N. *n. act.* produco Obligation (Assignation) d. 8 Oct. 1779, peto solutionem ut in citatione cum usuris et expensis, secus *citationem ad videndum præstari cautionem et ad contra cautionem.*"

Erkt. die gebetene Citation.

d. — 1788. ad videndum præstari cautionem et *ad contra cautionem.*

N. *n. act.* peto citationem ad videndum dari."

Erkt. die gebetene Citation.

d. — 1788. *ad videndum dari.*"

N. *n. act.* peto nunmehr præstita cautione den Freyzettel.

Erkt. præstita cautione der Captur-Befehl, (Freyzettel.)

worauf in Ansehung der Cautions-Leistung; Ausfertigung und Gebrauch des Freyzettels das oben S. 395. u. f. angeführte zu beobachten ist.

Anmerk. Vormals ward 1) wegen Forderung, 2) ad recognoscendam manum, 3) ad videndum præstari cautionem, 4) ad contracautionem, 5) ad videndum dari contracautionem, citirt; dieses ist aber in den Dieh-

len-Artikeln von 1724 Art. 16. auf obige 3 Citationen eingeschränkt, nemlich 1) wegen Forderung und zur Recognition der Hand, 2) zur Bestellung der Caution, 3) ad videndum dari cautionem oder rechtliche Gegencaution.

Und so wird auch in den Fällen, wenn Beklagter auf die erste Citation

a) zu Gericht provocirt, ohne die Hand ausdrücklich abzuleugnen, z. E.

N. n. rei. provocat ad iudicium.

N. n. act. acceptat recognitionem manus peto lediglich die gebetene Citation, (sc. ad vidend. præstari cautionem et ad contra cautionem.)

N. n. rei. es wäre noch nichts eingestanden, contradicit der voreiligen Acceptation, inhærendo provocationi.

oder b) *exceptiones* reservirt, z. E.

N. n. rei. reservat exceptiones.

N. n. act. acceptat recognit. manus, petit ut petitum.

oder c) *exceptiones* opponirt, ohne solche sofort erweisen zu können, erkannt:

"die gebetene Citation" oder: "wie gebeten"

falls nicht Beklagter durch Erbgesessenheit oder Deposition oder Caution mittelst Bürgen oder Pfänder den Kläger sicher stellet, (s. oben S. 404. u.f.) und solchergestalt den Richter determinirt, die Sache resp. zu Gericht zu verweisen, (wenn anders Beklagter sich der Berufung zu Gericht nicht begeben hat,) oder vor seinem Protocoll durchhandeln zu lassen.

Sollte aber der Beklagte, wider welchen der Freyzettel gesucht wird, die Hand ableugnen, so geht es wie oben S. 406. c.

Endlich ist noch in der System. Abhandl. vom richterlichen Amt, S. II. c. 20. §. 20. und der S. H. Geb. Th. III. S. 462. erinnert: daß wenn ein Debitor, welcher eine Obligation oder sonstige Schuld abbezahlen will, mit seinem Gläubiger über die Loskündigung

oder

oder über die Münzsorte in Disput geräth, und daher, um sich von den fernern Zinsen zu befreyen, das Capital deponiren will, er durchaus vorher seinen Creditor auf der Diehle eines der präsidirenden Herren Bürgermeister oder Gerichts-Verwalter *ad videndum deponi* citiren lassen, und bey besagtem Richter ein Conclusum, worin er zur Deposition befugt wird, auswirken müsse, weil man sonst diese für ungültig erklären, und ihn nachmals zur Zahlung der Renten anhalten könnte.

§. 74.

XVI) Wider denjenigen, welcher sich bey Strafe der außergerichtlichen Cognition verschrieben hat, wird, falls er auf ergangne Citation nicht erscheint, oder keine sofort liquide Einreden opponiren kann, Wahrschauung, und, wenn Bekl. vor deren Ablauf nicht bey Verlust derselben citiren läßt, Execution (*) erkannt. z. E.

d. — 1788. "wegen Obligations-Forderung 1000 mk Bco. cum insin." (oder: "wegen Auszahlung des 4ten Antheils der Vergleichs-Summe von 11286 mk Einhalts §. 4. des errichteten Transacts, cum inf.")

N. n. act. prod. Pfandverschreib. d. 20 Sept. 1781. pet. solut. ut in citatione cum usuris et expensis, secus, da Bklt. sich der extrajudiciellen Cognition unterworffen, Wahrschauung; (reserv. gegen den sich mitverschriebnen Bürgen omnia iura et competentia salva.)

N. n. rei. reservat exceptiones.

Ille. opponit Document. liquidum, ließe sich mit Beklt. in keine schriftliche Handlung ein, pet. pure ut petitum.

Hic. Bklter. müsse gehört werden, inhær. reservationi.

Erkt. Wahrschauung.

Leugnet jedoch Bekl. seine Hand, so wird wie oben S. 406. c. verfahren.

Opponirt er *exceptionem non numeratæ pecuniæ*, so wird, wenn die Verschreibung noch nicht 2 Jahr alt ist,

nur

nur Wahrschauung *ad deponendum* erkannt, und die Sache auf der Diehle durchgehandelt.

(*) Zu Slürers Zeiten war dieses etwas anders, wie aus dessen Tract. vom richterl. Amt, l. 7. §. 7. 8. 15 u. 24. abzunehmen ist. — In der System. Abhandl. vom richterl. Amt aber wird darüber also geurtheilt: "In alten Zeiten hatte man das Principium, daß ein Prätor in keiner Sache über 45 Mk, sie habe Namen wie sie wolle, so gar nicht in Rente, Willkühr u. s. w. und wann auch letztre in des Gerichtsverwalters eignem Protocoll stünde, urtheilen könne. Und dieses ist auch nicht ohne Grund, da nach unserm Stadt-Buche, Willkühre, über welche doch wohl nichts liquiders seyn kann, im Niedergericht, mittelst dreymaliger zu Buch-Ringung prosequirt werden sollen. Allein die Praxis ist nicht allein darin contrair, sondern das Wohl der Partheyen erfordert auch eine schleunige Execution, und ist die Ursache nicht von Bedeutung, welche man zur Behauptung jenseitiger Meynung, insonderheit bey der extraiudicialen Submission zur Execution beybringt, daß nemlich ein in Noth sich befindender Debitor, ohne Bedenken alles, was man ihm vorlege, unterschreibe, und also leicht könne überschnellet werden. Denn, 1) geschehen dergleichen Submissionen nicht im Winkel, sondern gewöhnlich entweder in einer Commission, oder vor dem Protocoll, wo dergleichen Ueberschnellung nicht zu befürchten; und 2) wird kein Schuldner solchen Verpflichtungen sich unterwerffen, er sey denn schon vorher in Aengsten, und ihm bloß mit der Dilation gedient. Indeß sollte ich doch diese Cautel anrathen: daß man keine extraiudiciale Execution verhänge, wenn solche nicht unter Vermittelung einer Obrigkeitlichen Person versprochen, oder aus andern Umständen abzunehmen ist, daß sie freywillig zugestanden sey." — Ein mehrers s. beym Statut Th. I. Tit. 41. Art. 3. wo von der Achterfolgung der Willkühre die Rede ist.

§. 75.

XVII) Sehr oft erbietet sich ein Debitor, um Zeit zur Zahlung zu gewinnen, vor dem Protocoll eines der präsidirenden Herren Bürgermeister oder Gerichtsverwalter, oder Landherrn, die eingeklagte Forderung in gewissen Terminen abzutragen; z. E.

d. 1 Oct.

d. 1 Oct. 1788.

N. n. act. (s. oben S. 402. am Schluß.)

N. n. rei. offert solutionem der Hälfte auf Martini anni currentis und des Restes auf Ostern anni futuri.

Ille. ref. Vernehmung.

Erkannt. Vernehmung.

d. 6 Oct. zur Vernehmung.

N. n. act. könne und wolle die gebetene Frist nicht verstatten, pet. solut. des eingeklagten Capitals mit Zinsen und Kosten in 14 Tagen s. poena executionis.

N. n. rei. et ille coram reserv. Gegenvernehmung.

Ille. pet. ut petitum.

Erkt. Solutio in 4 Wochen cum usuris et expensis.

oder:

d. 16 Maji 1786. ad duplicandum.

Z. n. act. petit.

K. n. citati. loco duplicar. offert solut. der eingeklagten 320 ℳ in 2 Terminen und zwar 160 ℳ cum expensis a dato in 4 Wochen und die übrigen 160 ℳ auf Fastnacht 1787, jedoch die Bezahl. des letzten Termins gegen Umschreibung oder Tilgung des dem Citanten zur Sicherheit in Citati Erbe cum clausula geschriebnen Postens von 400 ℳ Spec.

Z. acceptat oblatum, pet. Geleb. sub poena executionis.

Erkt. Gelebung s. p. execut.

Stellt nun derselbe sich nicht zu rechter Zeit mit den Terminen ein, so kann man ihn: "zur Erlaubung der Execution, weil dem *Concluso* nicht gelebet" citiren lassen, und wird auf Klägers Receß:

peto ut in citat. cum expensis ulterioribus

sofort die Execution erkannt, indem wider eine res iudicata keine Provocation zu Gericht Statt findet.

So wird auch der öffentliche Verkauf eines verhypothecirten Erbes außergerichtlich erkannt, wenn

dessen

dessen Eigenthümer, nachdem er von seinem hypothecarischen Gläubiger zur Bezahlung eines, in jenem Erbe versicherten, losgekündigten Capitals citirt worden, die Auskehrung dieses Postens in bestimmter Frist, dergestalt versprochen hat, daß er, im Nichtgelebungs-Fall, sein Erbe dem außergerichtlichen Verkauf unterwerfe; jedoch darauf die Bezahlung nicht erfolgt. z. E.

Lun. d. —— 1787. wegen Auszahlung des in Beklagtens Erbe auf Klägers Namen versicherten und losgekündigten 2000 m̃ Spec. Capitals.

N. n. act. pet. ut in citat. cum usur. et expens. secus 2dam citationem bey Erlaubung des Gerichts ad videndum prosequi hæreditatem.

Erkannt. 2da bey Erlaubung des Gerichts.

Merc. d. —— 1787. ad 2dam bey Erlaubung des Gerichts.

N. n. act. pet. post 2dam das Gericht ad videndum prosequi hæreditatem.

N. n. rei. & ille coram: offert solutionem des eingeklagten Capitals der 2000 m̃ Spec. auf Ostern 1788 cum usuris & expensis *sub pœna venditionis publicæ extraiudicialis.*

Ille. acceptat rei oblatum, jedoch daß die Zinsen zur Verfallzeit bezahlt werden, petit übrigens subscriptionem. (s. §. 88.)

Hic offert sich auch hiezu.

Erkt. Gelebung oblati sub pœna venditionis publicæ extraiudicialis & ratione der Zinsen sub pœna executionis.

Lun. d. — 1788. wegen nicht gelebten Concluſi und Erlaubung der Verkaufung seines Erbes.

N. n. act. petit ut in citatione venditionem publicam des Bekl. Erbes.

Erkt. Venditio publica des Erbes quæst.

§. 76.

§. 76.

XVIII) Die Prosecution der handhabenden Pfänder halten einige ohne Ausnahme für einen Gegenstand der außergerichtlichen Cognition. Man muß aber dabey sehen, theils auf die Weise wie, theils auf den Betrag der Forderung wofür das Pfand gesetzt worden. Ist es bey der Aussetzung oder Execution genommen, oder beläuft sich die darauf geschehene Anleihe nicht über 45 m&, so ist über die Einlösung und den Verkauf desselben außergerichtlich zu erkennen, beträgt aber die Anleihe, wofür das Pfand freywillig gegeben worden, mehr als 45 m&, so wird die Sache auf Klägers oder Beklagtens Verlangen zu Gericht verwiesen, um dort das Pfand, dem Statut gemäß, zu achterfolgen.

s. Statut Th. I. Tit. 42. Art. 1. Th. II. Tit. 4. Art. 16. Slüter, Krieger und Actuar. Steetz haben auch solches bereits angeführt; indeß fügt Letztrer hinzu: seit vielen Jahren sey keine einzige Prosecutio pignorum manualium in das Niedergericht introduciret worden, vielleicht daher, weil mancher Prosequent von seinem Rechte gerne nachgiebet, um nur den gerichtlichen Proceß zu vermeiden; der Prosecut aber auch zufrieden ist, wenn er, ohne sich des gerichtlichen Processes zu bedienen, Zeit zur Einlösung gewinnen, und daneben die Gerichtskosten, welche ihm zur Last kommen würden, ersparen kann. Aus diesem Grunde, sagt Steetz, werde auch mehrentheils auf die Provocation zu Gericht nicht attendirt, sondern statt dessen die Sache an E. H. Rath verwiesen.

Soll indeß ein für ein Dahrlehn von mehr als 45 m& gegebnes Pfand im Gerichte prosequirt werden, so ist doch durchaus nöthig, daß der Einhaber vorher den Pfandsetzer auf der Diehle citiren lasse; indem die im Niedergerichte wegen Einlösung der Pfänder nachzusuchenden Proclamata nur auf die unbekannten Pfand-

setzer gehen, und also der Creditor, welcher ein Pfand verkauft, ohne den Versetzer, dessen Aufenthalt er gewußt hat, vorher citiren zu lassen, demselben allen Schaden erstatten muß. Es wird aber im obigen Fall citirt und recessirt wie folgt:

d. — 1787. zur Einlösung der bey Klägern versetzten Pfänder gegen Bezahlung der darauf angeliehenen 100 m& und gesetzmäßigen Zinsen cum insinuat.

N. *n. act.* prod. designationem pignorum, petit ut in citatione cum expensis, secus 2*dam citationem* bey Erlaubung des Gerichts *ad vidend. prosequi pignus.*

Erkt. 2da Citatio in Person sub pœna 2 Rthlr.

d. — 1787. "ad 2dam in Person s. p. 2 Rthlr."

N. *n. act.* erwarte comparitionem citati, secus executionem mulctæ und Erscheinung in proxima s. p. dupli; (oder: "secus 3tiam in Person bey Erlaubung des Gerichts ad vidend. prosequi pignus.")

Erkt. executio der verwirkten 2 Rthlr. Strafe und Erscheinung in proxima sub pœna dupli," (oder: 3tia citatio bey Erlaubung des Gerichts ad vidend. prosequi pignus.)

Wie demnächst, wenn hierauf von neuem citirt und das Gericht erlaubt worden, die Achterfolgung der Pfänder im Gerichte geschiehet, ist bey den S. 415 angezogenen Stellen des Statuts anzuführen.

Was aber die Procedur anbetrift, wodurch der Einhaber eines Pfandes, welches für ein nicht über 45 m& betragendes Darlehn gegeben worden, Befugniß zu dessen Verkauf erlangt, so ist solche völlig mit derjenigen gleich, wodurch der Verkauf der bey Aussetzungen oder Executionen gepfänderten Sachen ausgewirkt wird. Ich werde diese im §. 103. auseinandersetzen, und erinnre nur hier, daß, wenn der zur Einlösung citirte Pfandsetzer exceptiones reservirt oder opponirt, die Sache ordentlich durchgehandelt wird. So ließ z. E. N. N. im Jahre 1786 Curatores bonorum N. N. citiren:

"zur

"zur Erklärung, ob Citati die von ihrem Curanden laut Verschreibung versetzten Pfänder einlösen oder aber in deren öffentlichen Verkauf willigen wollen, cum infin."

Citaten producirten einen Recessum scriptum loco exceptionum, worin sie, nachdem sie angezeigt, daß die von ihrem Curando versetzten Sachen N. N. gehörten, sowohl dessen Adcitation, als auch daß die noch versiegelten Pfänder in dessen Gegenwart möchten geöfnet werden, baten, weil sie, Citaten, bisher noch nichts gesehen; sobald solches geschehen, würden sie sich weiter erklären. Citant replicirte: er lasse sich auf keine Adcitation ein, da citatischer Curandus die qu. Pfänder in eignem Namen versetzt, und darüber die eingeklagten Verschreibungen ausgestellt hätte; er, Citant, sey längst zur Entsiegelung der Pfänder erböthig gewesen, auch hätten Curat. bonor. sich durch ein Proclam gegen dritte Ansprüche gesichert. Nach producirter Duplic ward erkannt:

"Daß Beklagte ihres Einwendens ohnerachtet die libellirte Pfänder mit 2300 Mß Cour. und den rückständigen Zinsen innerhalb 4 Wochen einzulösen, auch dem Kläger die verursachten Kosten zu erstatten schuldig, in dessen Entstehung Kläger zum öffentlichen Verkauf der ihm vom Falliten anvertrauten Pfänder, um sich daraus ratione Capitals, Zinsen und Kosten bezahlt zu machen, zu befugen, jedoch derselbe dem angeblichen Eigner der Pfänder vor dem Verkauf dieses Conclusum insinuiren zu lassen, anzuweisen."

§. 77.

Das Verfahren auf der Diehle, in dem Fall, wenn ein Debitor seine gegebene Pfänder von deren Einhaber nicht in Güte zurückerlangen kann, sieht man aus folgendem Protocoll-Extract.

d. 10. *Jun.* 1782. wegen Auslieferung der bey Citaten vor ohngefähr einem Jahre versetzten Sachen laut Designation cum insinuatione gegen Bezahlung der darauf angeliehen erhaltenen 82 Mß.

H. n. act. prod. Designationem & pet. ut in citat. cum expens. (*)

(*) Anmerk. Wenn Bekl. nicht erscheint wird 2da in Person s. p. 2 Rthlr. geboten und erkannt.

W. n. rei. reserv. exceptiones.

Ille. pet. persönl. Erscheinung.

Hic. consentit zwar salvis exceptionibus in die gebetene persönl. Erscheinung petit aber adcitationem der Klägerin Schwester.

Erkt. persönl. Erscheinung sub pœna 1 Rthlr. cum petita adcitatione.

Nachdem hierauf am 28 Jun. bey der persönl. Erscheinung Deposition der Pfänder und des darauf geliehenen Geldes beliebt war, ward also fortgefahren:

d. 21 *Mart.* 1783 zur Gelebung des Concluſi vom 28 Jun. 1782 in Ansehung der von Seiten des Beklagten zu deponirenden in seinen Händen befindlichen Sachen, gegen von Klägerin zu leistenden Deposition der darauf angeliehen erhaltenen 82 mk.

H. n. act. promittit depositionem der 82 mk noch in dieser Woche und bittet dagegen, von Seiten Beklagten ut in causalibus citationis.

N. n. rei. offert depositionem der quæst. Pfänder noch heute, gegen Deponirung der 82 mk.

Ille. sobald die quæst. Pfänder allhier am morgenden Tage ad depositum gebracht würden, sollten in demselbigen Augenblick die 82 mk mit deponirt werden, reserv. übrigens der Klägerin omnia iura & competentia salva.

Erkt. Gelebung oblati hinc inde.

d. 28 *dto.* wegen von Seiten Beklagtens nicht gelebten oblati & concluſi d. 21 huius, puncto von ihm ad depositum zu bringender Sachen.

H. n. act. & illa coram. Da sie ehegestern die 82 mk zu deponiren bereit gewesen, Beklagter aber die sämtlich eingeklagte Sachen nach Maßgabe der insinuirten Specification

cification nicht zu deponiren im Stande gewesen, wesfalls man sich auf die Wissenschaft des Oberbruchvogts bezöge, als petit von Beklagten Gelebung in proxima sub pœna 5 Rthlr. cum expensis post concl. causatis.

N. *n. citati* derselbe habe sich der Gelebung der Conclusorum nie geweigert, sondern sey vielmehr mit den quæst. Sachen um solche zu deponiren hieselbst parat gewesen, gegenseits aber habe es an Deponirung des baaren Geldes ermangelt, wesfalls er sich gleichmäßig auf des Oberbruchvogts Wissenschaft bezöge, petit demnach solutionem instantiæ und Gelebung Concluſi abseiten Citantin in 24 Stunden ſ. p. 5 Rthlr.

Der Oberbruchvogt refert: daß vorgestern ein Unterbett und ein Pfühl von Bekl. zu deponiren an die Diehle gebracht, wowider aber die gegenwärtig gewesene Klägerin angezeiget, daß es bey weiten nicht die sämtliche beym Beklagten versetzten Sachen wären, mithin von der Deposition hinc inde nichts geworden.

H. n. act. das ehegestern vorräthig gewesene Geld wäre noch diesen Augenbiick hier, könne aber nicht eher deponirt werden, als bis den Concluſis vom Bekl. gelebt worden.

N. *n. rei.* repetit. priora.

St. z. Spr.

d. 4 *Jun.* 1782.

Erkt. Daß Bekit. sämtliche auf der coram Protocollo producirten ihm gehörig insinuirten Designation enthaltne Pfänder innerhalb 8 Tagen bey 5 Rthlr. Strafe, gegen gleichmäßige Deponirung der von Klägerin angeblich darauf angeliehnen 82 Mß ad Depositum zu bringen schuldig.

Nach einer hierauf vom Kläger producirten Anzeige und vom Beklagten übergebnen Submission aber erfolgte am 10 Sept das Concluſum.

Erkannt. Confirmatio Concluſi d. 4 Jun. h. a. und ist Bekl. in sofern die angeblich fehlende Pfänder ihm etwa abhanden gekommen und er solche gegenwärtig zu deponiren nicht

im Stande, deren eventuellen Wehrt, nach vorhergehender nähern Bestimmung derselben ad depositum zu bringen schuldig.

d. 1 Oct. zur Gelebung des Conclusi d. 10 Sept. a. c.

H. n. act. pet. ut in citatione cum exp. post Concl. causatis.

N. *n. rei.* prom. in 8 Tagen.

Ille. opponit rechtskräftige Concluſa et pet. nunmehr und vigore derselben executionem ad deponendum.

Erkt. Executio ad deponendum.

Hiergegen producirte Bekl. am 20 Oct. eine Anzeige, um deren Rejection Klägerin ansuchte, worauf denn am 17 Nov. erkannt ward:

"Daß das Concluſ. d. 4 Jun. ejusque Confirmatorium d. 10 Sept. h. a. abermals alles Einhalts und zwar cum expensis post conclusum d. 10 Sept. causatis zu confirmiren und Beklagtens Anwald sich aller fernerweitigen Anzeigen contra dicta concluſa bey nachdrücklicher Strafe zu enthalten, Klägerin aber übrigens und da aus den verhandelten Acten hinlänglich erhellet, daß die fehlenden Pfänder nicht mehr in Beklagtens Gewahrsam befindlich, und von demselben in natura nicht herbeygeschaft werden können, sich nunmehr, wegen des näher zu bestimmenden Wehrts derselben in termino ordinis sub poena præcluſi vernehmen zu lassen schuldig."

Nachdem Klägerin hierauf eine Paritionem Concluſi übergeben, und Beklagter submittirt hatte, erfolgte am 17 Mart. 1784 das Concluſum:

"Daß von den von Beklagten nicht in natura wieder herbey zu schaffenden Sachen deren von der Klägerin angegebener Wehrt folgendergestalt zu mäßigen, daß der Wehrt des breit gestreiften Unterbetts auf 30 mk, des schmahl gestreiften Pfühls auf 12 mk u. s. w. zu bestimmen,

stimmen, mithin überhaupt von 300 mß auf 172 mß herunter zu setzen, Klägerin aber in proxima iuramentorum audientia s. p. desertionis per iuramentum in litem zu erhärten schuldig: "daß sie das breit gestreifte Unterbett 30 mß, den schmahl gestreiften Pfühl 12 mß u. s. w. wenigstens wehrt schätze, und lieber diese Sachen in natura zurück zu nehmen, als dafür die resp. 30, 12, — mß zu empfangen wünsche," und des Endes die Sache an die Eiden-Audienz zu verweisen sey.

Dieser Eid ward von Klägerin, auf gewöhnliche Weise, in der Eiden-Audienz abgestattet; worauf am 11 Aug. 1784 erkannt worden:

"Daß da Klägerin das ihr in dem Concluso vom 17 Mart. a. c. injungirte iuramentum in litem abgestattet, nunmehro zur Gelebung der rechtskräftigen Erkänntnisse v. 28 Jun. 1782 und v. 4 Jun., 10 Sept. u. 17 Nov. 1783 so wohl die Klägerin innerhalb 8 Tagen bey 5 Rthlr. Strafe die auf die Pfänder geständlich erhaltne 82 mß als auch Beklagter in gleicher Frist und bey der nemlichen Strafe, das annoch in seiner Gewahrsam befindliche Unterbett nebst Pfühl und statt der übrigen nicht in natura wieder herbeyzuschaffenden Pfänder deren von der Klägerin beschwornen Wehrt mit 172 mß wechselseitig ad depositum zu bringen, hoc facto aber Beklagter sein fundamentum excipiendi, daß er der Klägerin auf die libellirten Pfänder nicht bloß 82 mß sondern 142 mß würklich vorgeschossen, in termino s. p. desertionis rechtlicher Art nach zu erweisen schuldig."

Hierauf ist die Sache verglichen.

§. 78.

XIX) Endlich sind auch die Fracht-Gelder durch den Rath- und Bürger-Schluß vom 4 Dec. 1766 in so weit der außergerichtlichen Cognition unterworfen, daß

"bey vorkommenden Streitigkeiten der Belauf der Fracht-Gelder, wenn gleich, aus noch so erheblichen Ursachen *ad iudicium* provocirt wird, vorgängig *ad depositum* gebracht werden soll."

s. S. H. Mand. Th. VI. S. 166.

Solchemnach ward auch auf die abseiten Schiffer K— wider M— am 26 Nov. 1781 erlaßne Citation

"wegen Frachtforderung 567 Mk 1 ß Bco.

und dem darauf zu Protocoll gegebnen Receß:

prod. Tracht-Rechnung et pet. solut. ut in citat. cum expensis secus 2dam s. p. der Wahrschauung

erkannt:

2da Citatio s. p. der Wahrschauung.

und als hierauf Beklagter exceptionem compensationis opponirte, weil er eine noch größre Schadensklage wider Klägern habe, daher er denn resp. compensationem und solutionem residui cum expensis bitte, so ward nach beygebrachter Replic und Duplic concludiret:

"Daß Beklagter die eingeklagte Frachtforderung von 567 Mk 1 ß Bco. vorgängig binnen 14 Tagen sub poena executionis *ad depositum* zu bringen schuldig, mit seiner angeblichen Schadensklage aber *ad reconventionem* zu verweisen, bis zu deren Erörterung, das libellirte Quantum in deposito zu lassen, wie auch der Kostenpunct auszusetzen."

Es ward darauf am 1 März vom Beklagten eine Anzeige übergeben, worin er verlangte, Klägers Anwald müsse vor Deposition der eingeklagten Fracht, entweder selbst oder per mandatarium des Klägers sich de prosequenda lite et pro expensis verpflichten, und

für den Belauf der Widerklage, welche den Betrag der Fracht weit übersteige, Sicherheit anweisen, besonders da nicht nur in jedem Theile des Processes die Caution annoch statt finde, auch Kläger noch keinen mandatarium zur Widerklage bestellet habe." Kläger erwiderte in der Submission: "Das Cautions-Gesuch sey unstatthaft, da theils schon lis contestirt und in conventione definitive gesprochen worden, theils auch Bekl. nie etwas durch seine Widerklage erzwecken könne. Sollte aber Kl. in Verfolgung seiner Sache säumig seyn, könne Bkl. nur die citationes ad prosequendum dem hiesigen Bürger N. N. insinuiren lassen, der de prosequenda lite haften wolle." Hierauf ward am 15 May 1781 erkannt:

"Daß Klägers Anwald bey fernerweitiger Fortsetzung der Sache und vom Bekl. angestellten Reconventions-Klage abseiten des in submissione benannten angeblichen hiesigen mandatarii N.— eine förmliche Vollmacht bey 5 Rthlr. Strafe ad acta zu bringen schuldig; übrigens aber bey der bereits pro reconventione erkannten Deponirung des iudicati und ohnehin noch illiquiden Gegenforderung des Bekl. die von ihm gebetne Caution nicht statt finde, sondern das Conclusum d. 17 mens. præt. alles Einhalts zu confirmiren."

welchem Concluso von Klägers Anwald am 27 May durch Producirung einer Paritions-Anzeige, der die injungirte Vollmacht angebogen war, Genüge geschah; worauf Beklagter seine Reconventions-Klage übergeben ließ.

§. 79.

Bey allen übrigen in den vorstehenden §. §. nicht benannten Sachen kommt es darauf an, ob der Gegenstand der Klage über 45 Rthlr. beträgt oder nicht. In diesem Fall ist Beklagter der außergerichtlichen Cognition unterworfen; (s. §. 80.) in jenem, die Sache

zu Gericht zu verweisen; (s. §. 84 u. 88.) falls nicht Citant sich freywillig, durch Opponirung einiger Einreden oder durch deren Reservation, auf der Diehle einläßt. (s. §. 90 u. 91.)

§. 80.

A.) Das Statut, Th. I. Tit. 4. Art. 5, und die, oben S. 28, dabey angeführten ältern Verordnungen, bestimmen 30 mß als die Summe, bis zu welcher die außergerichtliche Cognition sich erstreckt. Dieses ist aber vom damaligen schweren Gelde zu verstehen. Nach itzigem Wehrt des Geldes machen jene 30 mß eigentlich nur 43 mß 10 ßß $2\frac{2}{11}$ ßß. Der Reichsthaler galt nemlich im Jahr 1603 nur 33 ßß, folglich 1000 mß so viel als itzt 1454 mß 8 ßß $\frac{8}{11}$ ßß. (a) Die Observanz hat indeß, um jene unebne Zahl eben zu machen, sie auf 15 Rthlr. oder 45 mß Lübisch gesetzt. Und dieses ist auch bisher beybehalten, obgleich das Concept der Ger. Ordn. von 1711 Tit. II. Art. 5. solche auf 100 mß erhöhen wollen. (b) Indeß werden einige Mark, z. E. 10 mß, über 45 mß eben nicht attendirt.

(a) s. Slüter v. d. Erben. Th. V. Tit. 9. §. 16. Gegenwärtige Erläuter. beym Statut Th. II. Tit. 1. Art. 9.

(b) s. oben S. 29. — Th. III. Abschn. 2. S. 64.

Daß bey Strafen die Summe von 30 mß in neuern Zeiten beybehalten geblieben, ist beym Statut Th. I. Tit. 4. Art. 5, von folgenden Commentatoren angemerkt.

1) Schulte. "Nach dem alten und schweren Gelde kann in Schuldforderungen wohl auf 45 Mark mit der Execution verfahren werden, nicht aber in Strafen, (mulctis) denn da bleibt es bey 10 Rthlr. und geht nicht darüber."

2) Anderson. "in *civilibus* gehet Prætoris Jurisdictio bis 45 mß, in *poenalibus* aber sollte er nicht höher

als

als auf 30 Mk gehen, jedoch ist man in neuern Zeiten zuweilen wohl auf 45 Mk gegangen.

s. oben Th. II. S. 125.

Dagegen haben aber auch bereits verschiedene Commentatoren erinnert, daß die Mitglieder E. H. Raths bey Ertheilung der Verbothe keinesweges an die Summe von 30 oder 45 Mk gebunden sind:

1) Schreining, Slüter, Actuar. Müller: "inhibitoria mandata kann Senatus wohl auf 1 bis 2000 Rthlr. geben, und auf die Strafe, wenn das Gebot übertreten wird, hernach im Niedergericht durch den Fiscal klagen und erkennen lassen. In matrimonialibus geschieht dieses oft, zur Verwehrung der Copulation." — Hiemit stimmt auch Slüter im Tractat vom richterl. Amt Th. I. Tit. 1. §. 13. überein.

2) Actuar. Steetz: "Wenn Prætores, Kirchspiels-Wedde- und Düpe-Herren in ihren Departements jemand über 45 Mk bestrafen wollen, so können sie solches nicht weiter denn nur ansagen lassen. Will der Condemnatus die Strafe in der Güte nicht erlegen, so müssen besagte Herren, weil sie keine facultatem exequendi über 45 Mk haben, im Gerichte durch den Fiscal *in civilibus* klagbar werden;" Exempel findet man oben S. 233.

Daß endlich die 45 Mk nur von der Hauptsumme oder Capital zu verstehen sind, ist schon oben S. 29 angemerkt.

Slüter vom richterlichen Amt, Cap. 1. Tit. 1. §. 2. drückt sich darüber also aus: Heutiges Tages wird bloß auf die Summe der Klage gesehen, es mag Capital oder Zinsen, oder beydes zusammen seyn; wie denn auch dergleichen Fälle nicht viel vorkommen, da auf 15 Rthlr. Capital und darauf verfallene Zinse Klage geführet wird."

§. 81.

Bisweilen können auch Forderungen, die mehr als 45 Mk betragen, der Diehlen-Cognition unterwor-

fen werden, wenn man nemlich solche in Querelen eintheilt, deren jede nicht über 45 mß Courant beträgt. Der gleich anzuführende Art. 13 der Diehlen-Artikel von 1724 erlaubt solches jedoch nur, wenn die Forderung zu verschiedner Zeit und in verschiednen Posten contrahirt worden. Eine auf einmal geschehene Anleihe von 1000 Thaler, oder eine Forderung für eine Ladung Austern, für ein Oxhoft Wein u. d. gl. darf man also nicht in Querelen eintheilen. In solchem Fall kann vielmehr Beklagter exceptionem illicitæ divisionis opponiren und Absolution von der Instanz nebst Erstattung der Kosten bitten; welches auch Platz greift, wenn Kläger ohne Noth eine theilbare Forderung in Querelen unter 45 mß eintheilet, (*) indem die Anschreibung und Bestellung so vieler Citationen, dem Beklagten, theils unnöthige Kosten verursacht, theils leicht den Credit schwächt.

(*) Anmerk. Bey den Herren Patronen des Klosters St. Johannis und Hospitals St. Georg, wie auch bey dem Landherrn vom Hamburgerberg und Waldherrn, braucht es keiner Eintheilung in Querelen, weil daselbst keine Berufung zu Gericht statt findet; s. oben Th. III. S. 3.

In der Citation wird die geschehene Eintheilung also angedeutet:

N. citat N. wegen Forderung 39 mß cum insinuatione, 1mæ Quærelæ.

noch cit. derselbe, wegen Forderung 14 mß cum insi. 2dæ Quær.

noch cit. derselbe, wegen, Forderung 45 mß cum insi. 3tiæ Quær.

noch cit. derselbe wegen Forderung 36 mß baar geliehen Geld, 4tæ Quær.

und wird dabey über jede Querel, worüber Rechnung zu geben, eine besondre Rechnung mit insinuirt.

s. oben S. 340.

Kläger

Kläger gedenkt in folgender Audienz nichts weiter von dieser Eintheilung; Beklagter hingegen pflegt, wenn er nicht gar gegen die Zulässigkeit der Eintheilung etwas einzuwenden hat, wenigstens Combination der Querelen, zur Ersparung der Kosten, zu bitten, z. E.

N. n. act. prod. (eingetheilte) Rechnung, peto solutionem ut in citatione cum expensis, secus Tagdingung.

N. n. rei. petit combinationem quærelarum & reservat exceptiones.

Erkt. Exceptiones & combinatio quærelarum. welche Combination auch wohl *ex officio* erkannt wird. z. E. In Sachen St — — — wider N — — — 1781. Nov. 22:

Erkt. ex officio, combinatio quærelarum, wie auch eine besondre Audienz, wobey Not. S — — — Namens des Bekl. zu adcitiren.

Uebersteigen einige Querelen die Summe von 45 m&, so kann Citat, in Ansehung dieser, Verweisung der Sache zu Gericht, in Ansehung der geringern aber Combination bitten, und Exceptiones reserviren. Beydes wird auch sodann erkannt. Dieses geschah z. E. 1770 in Sachen Lebens wider Klein, wegen verschiedener zu verschiednen Zeiten vom Kläger gefärbten Seide. Und so ist auch in der Nachricht von Hamb. Gerichten S. 197 eines Falles gedacht, da ein Debitor, wie ihm wegen einer Querel von 62 m& das Gericht abgeschlagen worden, und er beym Niedergericht um Erlaubung des Gerichtszettels imploriret, diesen sogleich erhalten hat. (s. unten §. 101.) Eben daher kann also beym Ausbleiben des Citaten auf jene erste Citation, bloß in Ansehung der Querelen die nicht über 45 m& betragen, die Tagdingung, in Ansehung der höhern aber nur die 2te Citation bey Erlaubung des Gerichts erkannt werden.

Will

Will also ein Creditor der Berufung und Verweisung zu Gericht in solchen über 45 m$ betragenden Querelen vorbeugen, so bleibt ihm kein ander Mittel übrig, als daß er dieselben bis auf 45 m$ fallen lasse. Ist er hiezu nicht geneigt, so thut er besser die Forderung ungetheilt zu lassen, um nicht in doppelte Processe, nemlich auf der Diehle und im Gerichte, verwickelt zu werden.

Die Folge der Combination ist, daß beym fernern Verfahren für alle Querelen nur eine Aufwartung kann berechnet werden; anstatt daß die Anwälde bey dem ersten Auftritt, nach langjähriger Observanz, (*) für die erste Querel, außer den für die Citation verlegten 4 ßß, und den ihnen für das etwanige Insinuatum gebührenden 4 ßß, das gewöhnliche Salair von 12 ßß, mithin zusammen 1 m$ 4 ßß; (s. S. 328.) für jede der übrigen Querelen aber, außer den 4 ßß Citations-Gebühren, und 4 ßß für das etwanige Insinuatum, nur $\frac{1}{2}$ Salair, d. i. 6 ßß, mithin überhaupt nur 14 ßß berechnen dürfen.

(*) Schon die Nachricht von den Hamb. Ger. S. 201 stimmt mit dieser Berechnung überein; der Art. 13. der Diehlen-Artikel von 1724 drückt sich hingegen darüber folgendermaßen etwas dunkel aus: "Hätten Partheyen von erlichen Jahren oder mehrere Forderungen, welche allesamt über 45 m$, eine jede aber besonders unter 45 m$ betrüge, so stehet zwar denen Anwälden auf deren Principalen Verlangen und Genehmhalten frey, die Forderungen zu theilen, und darüber mehr als eine Querel anhängig zu machen, jedoch sollen dieselbe solchenfalls von denen andern, dritten oder übrigen Querelen zusammen nur die Hälfte desjenigen, so sie der erstern Querel halben verdient, genießen und fordern mögen.

§. 82.

Die Procedur in den nur 45 m$ oder darunter betragenden Sachen ist in den Diehlen-Artikeln von 1724 art. 14 und 15 deutlich bestimmt.

I. Von dem Fall, wenn Citat ausbleibt, heißt es nemlich daselbst, art. 15:

"Erscheint Beklagter auf die erste Citation nicht, und die Sache betrift Schuldforderungen, so ist Klägers Anwald schuldig, sofort die Tagdingung, und wenn auch Beklagter auf solche nicht erschienen, darauf gleich die Wahrschauung zu bitten."

a) Daß die Tagdingung 14, die Wahrschauung aber 8 volle Tage in sich fasse, und letztre ohne vorgängige Citation, nach Ablauf der Tagdingung, auf der Diehle angeschrieben werde; b) wie beyde dem Citaten kund gethan werden; c) daß Beklagter den Kläger bey Verlust der Tagdingung sowohl als Wahrschauung könne citiren lassen; und d) daß seit neuern Zeiten die Execution nicht eher darf angeschrieben werden, als nachdem zur Erlaubung der Execution weil die Wahrschauung expiriret, citirt worden; alles dieses ist schon S. 346 u. f. angemerkt.

Die Citation lautet nun in besagten Sachen, z. E.

"wegen Forderung 43 Mk laut Rechnung cum insinuatione" (S. 339 d.) oder "wegen Bezahlung 16 Mk baar geliehen Geld."

und recessirt Klägers Anwald:

prod. Rechnung, peto solutionem ut in cit. cum expensis, secus Tagdingung.

worauf Tagdingung, oder auch wohl eine persönliche Erscheinung oder besondre Audienz (wovon ein mehrers im folgenden Bande §. 83.) erkannt wird. Ist persönliche Erscheinung oder besondere Audienz bey 1 oder 2 Thlr. Strafe erkannt, und erscheint Beklagter nicht darin, so bittet Kläger *Executionem* der verwirkten Strafe, und wird nicht nur solche erkannt, sondern auch mit Erhöhung der Strafe und deren Exequirung so lange fortgefahren, bis derselbe erscheint, ja Beklagter wohl gar in contumaciam cum expensis condemnirt,

demnirt, doch muß im letztern Fall ihm das Concluſum ſofort von der Diehle aus inſinuirt werden.

Wegen geringer Forderung, z. E. von 6, 10 oder 15 ℳ, wird, nach langjähriger Obſervanz, zur Erſparung der Koſten, nicht erſt getagdingt, ſondern ſofort Wahrſchauung gebeten und erkannt, und ſodann zur Execution citirt und geſchritten.

Daß Kläger gleich nach Ablauf der in der Tagdingung begriffenen vollen 14 Tage die Wahrſchauung anſchreiben laſſe, (ſ. oben S. 348.) iſt nicht durchaus nöthig, ſondern er kann, wie Slüter vom richterl. Amt Th. 1. Tit. 5. §. 34 erinnert, nach Belieben einhalten.

Die Frage: Ob, da das Hamburgiſche Statut Th. 1. Tit. 16. Art. 1. nicht undeutlich verlangt, daß der Kläger ſeine Klage, wenn gleich der Beklagte muthwillig ausbleibt, dennoch beweiſe, ſolches auch auf den Diehlen müſſe Statt haben, zumal wenn die Forderung auf 45 ℳ und etwas darüber ſich erſtreckt? wird in der Syſtem. Abhandl. vom richterl. Amt S. II. c. 6. §. 8. verneint; "weil 1) Beklagter aus der inſinuirten Tagdingung und Wahrſchauung ſehe, wo es hinaus wolle, und er ſich nur ſiſtiren dürfe; 2) auch nach ergangner Tagdingung reſpectu iudicis die Sache gewiſſermaßen nicht mehr res integra ſey, ſondern certo modo die Execution, ſofern Bekl. ſie nicht hemme, damit ihren Anfang genommen; und endlich 3) die Gerichte ſogar in wichtigen Sachen mehrmalen davon abgegangen, nun aber man dieſes vielmehr in geringern thun könne, falls der Prätor nicht ſelbſt Zweifel bey der Forderung habe, in welchem Fall ihm allerdings frey bleibe, den Beweis der Klage, wenigſtens einen Eid, zu injungiren."

Was Rechtens ſey, wenn der Kläger auf die vom Beklagten ausgewirkte Citation "bey Verluſt der Tagdingung und Wahrſchauung," nicht erſcheint, ſ. oben S. 342.

Iſt

Ist die Wahrschauung abgeloffen, ohne daß Bekl. bey Verlust derselben citiret hat, so läßt Kläger ihn "zur Erlaubung der Execution, weil Tagdingung und Quernacht expiriret," vorladen, (s. S. 348.) und wird die Execution erkannt.

Nach erkannter Execution, sagt Slüter im Tractat vom richterl. Amt Th. 1. Tit. 5. §. 51. "hören die Gerichtsverwalter nicht gerne den Beklagten, aus Ursachen, daß er es so weit kommen lassen, und in seinem Ungehorsam bis dahin verharret, es auch eine Sache böser Folge sey, daß man den Kläger so viel Mühe, zumal in geringschätzigen Sachen, vergeblich wollte thun lassen. Daher pflegten sie, besonders wenn vom Kläger die Executions-Gebühr erleget, und die Execution dabey in das Dienerbuch eingezeichnet worden, dem Beklagten mit seinen Einreden **zur Reconvention zu verweisen**; und habe Beklagter über dieses Verfahren sich so viel weniger zu beschweren, weil er es sich selbst beyzumessen, daß er so ungehorsam gewesen; auch überdem ihm sein Recht in der Wiederklage vorbehalten bleibe."

Heut zu Tage wird wohl bey sich eräugenden **triftigen Umständen** die in contumaciam erkannte Execution, wenn gleich die Pfandungsgebühren bezahlt worden, wieder aufgehoben, doch muß Beklagter die bisherigen Kosten bezahlen, es wäre denn, daß er beweisen könnte, daß er verreiset gewesen und ihm die Citation, Tagdingung, Wahrschauung und die letzte Citation nicht ad notitiam gekommen sey.

Was nun aber II. den Fall anbetrift, da derjenige, welcher wegen einer **nicht über 45 ℳ betragenden Forderung** citirt worden, **erscheint**, so disponiren die Diehlen-Artikel von 1724, Art. 14, darüber also:

"In Sachen, so 45 ℳ und darunter betragen, und wann es nicht auf Aussetzungen träger Hauer- und Zinsen-Bezahler ankömmt, soll Klägers Anwald, daferne Beklagter auf die erlassene Citation **comparirt**, mehr **als noch einmal** *ad replicandum*, imgleichen Beklag-

tens Anwald überhaupt mehr als zweymal aufzuwarten nicht befugt seyn, es wäre denn, daß der Herr Bürgermeister, Gerichtsverwalter, oder Amts-Herr, vor dem die Sache angebracht, ein anderes erkennete, und rechtlicher Art nach Beweis geführet werden müßte. Sollten nun durch derer Anwälde Schuld, Versehen, Nachläßigkeit, und daß sie sich von denen Partheyen vorher nicht zureichlich instruiren lassen, mehrere Handlungen veranlasset werden, wird ihnen dafür nichts gut gethan, sondern, wie Klägers Anwald, also auch Beklagtens Anwald, nur zwo Aufwartungen in denen Rechnungen passiret."

Und dieses ist aufs neue in der Verordnung von 1784, Art. 3, also bestätigt:

"In allen obengedachten (sc. 45 mß und darunter betragenden) Sachen soll vigore art. 14. (der Diehlen-Artikel von 1724) der bey *in termino* nicht erfolgten Verhandlung bisher mißbräuchlich nachgesuchte terminus *sub pœna contumaciæ* weiter keine Statt haben, vielmehr auf die vom Gegentheil in termino iniuncto bewürkte Citation und in sothanem termino nicht erfolgte Verhandlung die Sache ohne weitern Aufenthalt sogleich *in contumaciam* zum Spruch genommen werden, das bis dahin verhandelte Protocoll von dem Gegenanwalde vig. §. 7. Mandati d. 1754 innerhalb 8 Tagen beygelegt, dem Anwalde aber, der sich mit seiner Verhandlung säumig finden lassen, vor Eröfnung des *Conclusi* weiter etwas ad protocollum zu verhandeln oder zu exhibiren s. p. 2 Rthlr. hiemit verboten seyn."

Daß auch in besagten nur 45 mß oder darunter betragenden Sachen bloß mündlich dürfe gehandelt werden, ist bereits oben S. 330 (d) angemerkt. Sollte indeß besonderer vorzutragenden Umstände halber die Sache nicht in einem kurzen mündlichen Receß deutlich können vorgestellet werden, so wird wohl verstattet, daß der Anwald den mündlich abzuhaltenden Receß geschrieben producire.

Exempel der Citation, mündlichen Recesse und Erkänntnisse beym Erscheinen des Beklagten enthält folgender Protocoll-Extract:

d. 6 *Jul.* 1785. wegen Forderung 43 mß l. R. cum infinuatione. *H. n. act.*

H. n. act. producit Rechnung pet. solutionem ut in citatione cum expensis.

S. n. rei. opponit exceptionem præscriptionis pet. absolutionem refusis expensis. (*)

Ille. pet. persönl. Erscheinung.

Erkt. persönl. Erscheinung s. p. 2 Rthlr.

(*) Wenn Beklagter nicht gleich excipirt, recessirt sein Anwald *N. n. rei.* reservat exceptiones.

d. 16 dito in Person s. p. 2 Rthlr.

H. n. act. comparet instructus.

S. n. rei. sistit dessen Ehefrau.

Ille. reservat Replicas. Erkt. Replicæ.

d. 3 Aug. ad replicandum.

H. n. act. da Bekl lediglich exceptionem præscriptionis opponiret, dadurch aber die quæst. Forderung als an und für sich richtig anerkannt, so deferirt Kläger demselben iuramentum dahin: daß er in unverjährter Frist nicht zu vielfältigen mahlen zur Bezahlung angefordert worden, pet. hierauf Erklärung vel acceptando vel referendo sub pœna confessi.

S. n. rei. reservat. Dupl. Erkt. Duplicæ.

d. 17 Aug. ad duplicandum.

H. n. act. petit duplicas.

S. n. rei. wenn der Kläger behaupten will, daß er den Beklagten zu öftern Zeiten in der präscribirten Zeit um die eingeklagte Forderung gemahnet habe, gleichwohl aber diese Zeiten, da solches geschehen seyn soll, nicht anzuzeigen gewagt, als pet. demselben vorgängig solches näher anzuzeigen zu injungiren, reserv. hiernächst Erklärung auf den deferirten Eid.

St. z. Spr.

d. 31 dito.

Erkt. Daß Bekl. sich auf den deferirten und dahin zu formalisirenden Eid,

daß er in den letzten 10 Jahren vor der am 6 Jul. a.c. hieselbst geschehenen Einklage niemals, vielweniger vielfältig um Bezahlung der eingeklagten 43 Mk angemahnet worden,

in termino s. p. confessi vel accept. vel referendo zu erklären schuldig.

Schluß-

Schluß-Erinnerung.

Noch sind die Sachen übrig, welche mehr als 45 Bogen betragen. (s. S. 423.) Ich wünschte dieselben noch mit in diesem Bande abhandeln zu können; da aber dasjenige, was ich darüber bereits ausgearbeitet habe, noch beynahe acht Bogen anfüllen wird, so muß ich solches bis zum fünften bald folgenden Band verschieben; woselbst ich auseinander setzen werde: 1) wie besagter Sachen halber zu citiren; 2) wie beym Ausbleiben des Citaten zu recessiren und zu erkennen; 3) wie die persönl. Erscheinungen und besondern Audienzen erkannt, befördert, gehalten und aufgehoben, oder auch die Sachen darin beygelegt werden; 4) wie recessirt und erkannt wird, wenn Bekl. a) exceptionem fori opponirt, b) eine Litispendenz vorschützt, c) zu Gericht provocirt, wobey anzuführen ist, wie bey geschehener Verweigerung des Gerichts an E. H. Rath supplicirt oder das Niedergericht imploriret wird, d) sich auf der Diehle einläßt, indem er entweder *exceptiones* reservirt, oder sogleich excipirt; 5) wie die *Exceptiones*, Replic, Duplic, auch nach Befinden Triplic und Quadruplic, injungirt, gefordert, versprochen und producirt werden; 6) Wie der Beweis injungirt, und durch Eid, Zeugen, Urkunden u. s. w. geführt wird; 7) wie die Concluſa abgefaßt und publicirt werden; 8) wie deren Rechtskraft entweder durch eine Anzeige auf der Diehle, oder durch eine Supplication an E. H. Rath aufzuhalten; 9) wie in beyden Fällen die Concluſa bestätigt oder abgeändert werden; 10) wie nach rechtskräftigem Concluso die Execution erbeten, erlaubt und vollstreckt, auch darauf zum Verkauf der gepfändeten Sachen geschritten wird, u. s. w. Von dem außergerichtlichen Verfahren werde ich sodann zum gerichtlichen übergehen, und damit, wo möglich, die Erläuterung des 1sten Theils des Stadtbuchs, im nächsten Bande beendigen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Anderson, Christian Daniel, 1753-1826

Hamburgisches Privatrecht

Bd.: 4

Hamburg 1789

J.germ. 141 d-4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10552176-1
VD18 80024416-001